Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
364.05
AR
v. 67
SOCIOLOGY
DEPARTMENT

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Google

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

ARCHIV

FÜR

KRIMINOLOGIE

Begründet von

PROF. DR. HANS GROSS

Herausgegeben von

Dr. Hermann Horch,
Geheimer Justizrat, Mainz

Dr. Heinrich Schmidt,
Reichsgerichtsrat, Leipzig

Prof. Dr. Robert Sommer,
Geheimer Medizinalrat, Gießen

Dr. Franz Strafella,
Graz

Dr. Hermann Zafita,
Graz

SIEBENUNDSECHZIGSTER BAND.

(Mit 19 Abbildungen)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1916.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

364.05
AR
v.67

Inhalt des siebenundsechzigsten Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben am 7. September 1916.

Original-Arbeiten: Seite

Kriegserfahrungen im Gefängnis. Von G. Kleemann 1
Durch Täuschung ermöglichte Vornahme unzüchtiger Handlungen. Von Dr. Erich Wörter 25
Die Graphometrie im Strafverfahren. Von Dr. Albert Hellwig . . 42
Verwertung des Kinematographen in der Wissenschaft. Von Dr. Franz G. Strafella 66
Geheime Verständigung. Von Dr. Franz G. Strafella 69
Simulation von Taubheit und Schwerhörigkeit. Von Dr. Franz G. Strafella 71
Anordnungen zum „Schutze der Jugend" in Bayern. Von H. Fehlinger 72

Bücherbesprechungen:

Von Geh. Justizrat Dr. Horch.
Eine Lücke im deutschen Strafrecht 75

Kleinere Mitteilungen:

Von Dr. Max Marcuse.
Zwei weitere Fälle von Inzest 76

Neuerscheinungen 78

Zweites Heft

ausgegeben am 6. Oktober 1916.

Original-Arbeiten:

Betrügerische Beschwerung der Wertbriefe. Von Otto Lindekam 81
Wasserzeichen und Urkundenfälschung. Von Otto Lindekam . . . 86
Zur Frage des forensisch-psychiatrischen Unterrichts an Universitäten. Von Kurt Boas 95
Über das unberechtigte Anlegen von Kriegsauszeichnungen, besonders im Verein mit anderen forensischen Komplikationen. Von Kurt Boas 103
Kriminalistische Mitteilungen. Von Dr. Erwein Ritter v. Höpler 108
Berufsmerkmale an den Zähnen. Von Wilhelm Polzer. (Mit 8 Abbildungen) 114
Volkskundliche Kriminalistik. Von Dr. Albert Hellwig 123

450 (3p)
216695
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

Eine Erweiterung des Strafgesetzbuches in Beziehung auf Sittlichkeitsdelikte. Von Geh. Justizrat Dr. Horch 127
Über Verbrecher, Verbrechen und Strafen während des Krieges. Von Dr. Georg Auer 133
Mitteilungen aus der Praxis. Von C. J. van Ledden Hulsebosch. (Mit 1 Abbildung) 149

Kleinere Mitteilungen:

Von Prof. Dück.
1. Eine Richtigstellung von Tatsachen 151

Von Dr. Max Marcuse.
2. Geschlechtskrankheiten und Aberglaube 152
3. Harakiri 152

Bücherbesprechungen:

Von Geh. Justizrat Dr. Horch.
1. An die deutschen Geschworenen 153
2. Zur Anwendung des § 175 des Strafgesetzbuches von Ninna Prätorius 157
3. Zur Stellung des Arztes gegenüber der Geburtenbeschränkung 159

Drittes Heft

ausgegeben am 16. November 1916.

Original-Arbeiten:

Zur forensischen Beurteilung der Erblichkeit von morphologischen Abnormitäten und der Papillarlinien der Finger. Von Dr. Sommer. (Mit 2 Abbildungen) 161
Der Fall Trinkaus. Von Richard Sartori 175
Die Protokollierung im Vorverfahren. Von Dr. Erwein Ritter v. Höpler 198
Wiederaufnahmsbegehren als Verbrechensmotiv. Von Dr. Erwein Ritter v. Höpler 223

Kleinere Mitteilungen:

Von Dr. Max Marcuse.
1. Zur forensisch-psychiatrischen Beurteilung von Ehe-Angelegenheiten 231
2. Zur Kasuistik des Inzestes 232
3. Mangelhafte Ernährung als Ursache von Sexualstörungen bei Frauen 232

Bücherbesprechungen:

Von Geh. Justizrat Dr. Horch.
1. „Hans Groß und sein Werk“ 234
2. Dr. Placzek: „Freundschaft und Sexualität“ 234
3. Amtsrichter Dr. Hellwig: „Ein Beitrag zum modernen Hexenglauben in der Mark Brandenburg“ 235
4. Dr. Hans Schneickert: „Die körperliche Untersuchung zum Nachweis von Sittlichkeitsverbrechen“ 236

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

Viertes Heft

ausgegeben am 9. Januar 1917.

Original-Arbeiten:

Über gerichtliche Urkunden-Photographie. Von Prof. Dück. (Mit 8 Abbildungen) 241

Gedanken zur Kriminalpolitik gegenüber jetzigen und früheren Zuchthausgefangenen im Kriege. Von Kurt Boas 253

Die Schwierigkeiten der Schriftvergleichung. Von Dr. H. Schneickert 263

Der Familienmord. Von Prof. Dr. L. W. Weber 269

Verleumdung aus Eifersucht. Von Dr. Hans Reichel 299

Bücherbesprechungen:

Von Geh. Justizrat Dr. Horch.

1. Dr. med. Paul Pollitz: „Die Psychologie des Verbrechers" 301
2. Dr. Mönckemöller: „Die kindliche Kriminalität in der Fürsorgeerziehung" 305
3. Dr. Albert Eulenburg: „Moralität und Sexualität. Sexualethische Streifzüge im Gebiete der neueren Philosophie und Ethik" 308
4. a) Amtsgerichtsrat Riß: „Güteverfahren in Strafsachen" . . . 309
   b) Landrichter Brandis: „Disziplinarische Erledigung von Strafsachen" 309
   c) Dr. Freiesleben: „Ausdehnung des Sühnezwangs auf alle Antragsstrafsachen" 309
5. Dr. Leo Haber: „Nationalcharakter und Strafprozeß" 311

Von Dr. H. Zafita:

6. „Der Laienrichter in Strafsachen" 313

Neuerscheinungen 314

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

18033
714
20e

Kriegserfahrungen im Gefängnis.

Von

E. Kleemann, Anstaltsgeistlicher in Leipzig.

Es ist angenehm, sich der Harmonie der Sphären zu freuen. Aber hin und wieder pocht der Weltgeist, selbst unsichtbar, gleichsam mit ehernem Hammer am Zusammenhang des Alls prüfend an, ob seine Grundlagen sicher, seine Mauern fest, seine Zierade angemessen sind — pocht und pocht, ob nicht hier oder da ein feiner Riß oder gar ein klaffender Spalt sich offenbart, der Ausbesserung harrend.

In einer solchen Zeit stehen wir jetzt, jetzt im noch nie dagewesenen Weltkriege. Er bedeutet eine Frage an die Völker, an die Urkraft ihrer Massen und das Vermögen der Individuen, an die Kämpfenden draußen auf den Schlachtfeldern und an die in stillem Heldentume daheim Ausharrenden — eine Frage an die Allgewalt der sogenannten Volksseele und an die Fähigkeit des Einzelnen und Einzigen, und nicht nur dies. Der Krieg korrigiert unsere Wahrnehmungen, Vorstellungen und Begriffe. Wir müssen hier und da umlernen — und wir haben umgelernt. Menschen, von denen uns sozial eine gewisse Kluft trennt, gleichsam verachtet, verfemt, ausgestoßen aus der Gemeinschaft aller Ehrlichen, müssen wir als unsere Brüder anerkennen; denn sie schultern für uns das Gewehr, wenigstens glauben wir das. Unter dem Drucke der gemeinsamen Not sind Volksgenossen, die sich oft kaum kannten oder kennen und verstehen wollten, einander näher gerückt. Im Kriege wandelt sich die Psyche. Eine geistige Spannung und Erhebung macht sich bemerkbar. Das Große wird groß, das Kleine klein. Der Krieg korrigiert die Begriffe . . .[1])

Wirkt der Krieg veredelnd oder verderblich auf das menschliche Gemüt und auf den Willen ein? Der Dichter nennt ihn ein roh, gewaltsam Handwerk. Der Krieg verschlingt die Besten. Aber wenn

1) Akad. Rundschau, 3. Jahrg. H. 1/4, S. 58.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

der Poet Menschen auf den Höhen ihres Strebens und Könnens darstellt, so läßt er sie nur zu gern von Krieg und Kriegsgeschrei umtost sein. Die Gelehrten, auch Militärschriftsteller sind sich über diesen Punkt nicht völlig einig. Wir als Beobachter der Gefangenen sehen neue Leidenschaften ungezügelt hervorbrechen, neue Gaunerspezialitäten entstehen, gerade in Kriegszeiten — vom dreisten Liebesgabenräuber an bis hin zum harmlosen Semmeldieb „aus Hunger". Wir begegnen Schamlosigkeiten des Wuchers und bei ihrer Geringfügigkeit vielleicht bedauernswerten Gesetzesübertretungen durchs wohlgemeinte und wohltätige Brotmarkensystem. Bessert der Krieg?

Wir werden diese Gedankengänge, die wir hiermit gleichsam präludierten, weiter verfolgen und vertiefen müssen, werden also unser Augenmerk richten auf die Motive der Kriegsteilnahme unserer Gefangenen und, soweit möglich, ihre Bewährung im Felde, auf Rechtsbrecher, wie sie nur in Kriegszeiten hervortreten, und auf die allgemeinen Zustände sozialen und sittlichen Lebens als deren vorauszusetzende Bedingungen. Eine Schwierigkeit liegt hierbei insofern vor, als wir die endliche Entwicklung der Vorgänge, sowohl der allgemeinen, weltgeschichtlichen als auch der einzelnen, psychischen, nicht abzusehen vermögen. Die vorliegende Studie kann nur ein Zeugnis dafür sein, welche Beobachtungen und Erfahrungen sich uns inmitten des die Welt in ihren Grundfesten ergreifenden und erschütternden Krieges aufdrängten. —

Der Krieg begann. „Der König rief, und alle, alle kamen". Auch innerhalb der Mauern des Gefängnisses ward die Mobilmachung bekannt, und bei seinen militärpflichtigen Insassen regte sich der Wunsch, am großen Werke mit helfen zu dürfen. Sogar viel und schwer bestrafte Individuen erklärten, es sei Schimpf und Schande für sie, sich zu einer Zeit noch hierher zu setzen, da die Waffenbrüder ins Feld rücken — fort, nur mit fort![1]) Ob man totgeschossen wird, bleibt sich gleich. Der oberste Kriegsherr ruft.

Die Bitte um Anfertigung von Gnadengesuchen wurde wiederholt laut, um freiwillig beim Heere eintreten zu dürfen oder bei langdauerndem Ehrverluste dessen ledig zu werden. Selbst ehemalige Zuchthäusler[2]) möchten noch gern das Vaterland verteidigen. Einer unter ihnen will in seinem Unverstande es in Österreich versuchen, falls er in Deutschland abgewiesen wird.

1) vgl. dieses Archiv Bd. 64 S. 51.

2) Moszeik, Kriegserlebnisse ostpreußischer Pfarrer. Verlag Edwin Runge, Berlin-Lichterfelde. 4. Aufl., 1. Bd., S. 169. — Blätter für Gefängniskunde, 49. Bd. 2. Heft S. 198 (Österreich).

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

In Freiheit befindliche Verurteilte begeben sich zu ihren Truppenteilen, müssen jedoch, soweit sie nicht durch Allerhöchste Amnestie begnadigt werden, zurückkehren und erst ihre Strafen absitzen. Das gleiche Geschick trifft solche, die zu den Waffen eilen, aber bei der Art ihres Ehrverlustes unfähig sind, des Königs Rock zu tragen, oder in der irrigen Meinung befangen sind, es werde durch Militärdienstbereitschaft ungeahndete Schuld gesühnt. Sie glauben, eine Pflicht erfüllen zu dürfen, die oberste Kriegspflicht ist, nämlich der Fahne zu folgen. Aber es wird unter ihnen „fürchterlich Musterung" gehalten. Um so glücklicher diejenigen, die unter gleichzeitig bewilligter Bewährungsfrist im Heere eingestellt werden.

Auch törichte, von Selbstsucht diktierte Bittgesuche um Aufnahme beim Militär fehlen nicht: eine Frau, um ihren mit Zuchthaus bestraften Ehemann, ein Vater, um seinen ungeratenen Sohn loszuwerden. Rücksicht auf die Mitkämpfer empfiehlt nicht zu weitgehende Begnadigung der Vorbestraften. Manche unter ihnen sollen froh gewesen sein, durch Zuchthausstrafe „der Kriegsgefahr entgangen" zu sein.

Eine vaterländische Begeisterung scheint in den Herzen vieler Gefangener zu wohnen — und sie lesen nicht Zeitungen, Telegramme, Extrablätter, hören nicht Hurrarufe und patriotischen Gesang, sehen keine Militärzüge hinausfahren. Dringt die unliebsame Kunde an ihr Ohr, daß Söhne, ja deren drei und mehr, gefallen oder „zu Krüppeln geschossen" worden sind, so tragen sie es still und ergeben mit dem Bemerken: „Es ist fürs Vaterland!" Zwar sind auch unrühmliche Ausnahmen vorhanden. Manche Sträflinge scheuten sich nicht, eine vaterlandslose Gesinnung zu zeigen in Worten, die man lieber nicht wieder- und weitergibt. Aber die Allgemeinheit legt, um nicht zu sagen eine kriegslustige, eine kriegsbereite Stimmung an den Tag. Hier Opfermut und Opferwilligkeit bei waffenfähigen Männern, dort rege Anteilnahme an den Geschehnissen auf den Weltkriegsschauplätzen! Wie gierig sind Gefangene, eine Nachricht vom Verlaufe der Kämpfe zu erlangen! Wie gern stimmen sie im Gottesdienste bei bedeutsamen Erfolgen ein Loblied an, wenngleich zugegeben ist, daß Kriegsfrömmigkeit vielfach ein sehr flüchtiges Element ist! Wie eifrig haben sich hier und da die doch wenig Bemittelten an Sammlungen fürs Rote Kreuz beteiligt! Solches ist nicht die Erfahrung einer einzelnen Anstalt, sondern die der meisten oder aller Strafhäuser[1]). „Mächtig ist der Trieb des Vaterlands!"

1) Klatt, Die unbekannten Armen. Verlag Erich Kammer, Berlin-Zehlendorf 1915. — Blätter für Gefängniskunde, 49. Bd. 1. Heft S. 144 ff. (ca. 12. Anstalten). — Ähnliche Erfahrungen liegen aus den Irrenanstalten vor.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Was die bewußt und entschieden vaterlandsfeindlich sich gebärdenden Individuen anlangt — schamlose Redewendungen hat man vernehmen müssen —, so erklärt sich dieses Verhalten entweder aus augenblicklichen Erregungen, etwa Ärger über den ungünstigen Verlauf des Prozesses vor Gericht, oder aus tiefinnerlicher Verbitterung, aus Motiven wie Neid, Groll, Haß, aus verärgerter weltschmerzlicher Stimmung oder Dyskolie, starker seelischer Depression, also aus affektartigen Vorgängen oder chronischen Zuständen. Die letzteren können fast pathologisches Gepräge tragen, während die ersteren nach Eintritt einer veränderten Gemütslage einem gemäßigteren Gefühlsverlaufe Platz machen. Damit verschwinden die harten Worte, und es läßt sich noch nicht behaupten, daß im Ernstfalle die Schwätzer ihre Vaterlandspflicht wirklich verletzen. Doch darf nicht verkannt werden, daß gerade im Affekt sich der Charakter des Menschen offener, rückhaltloser äußert als im gewöhnlichen, ruhigen Verlaufe des Lebens[1]).

Wir richten noch kurz auf diejenigen unseren Blick, die den „Kriegspfad beschritten" haben und den „frischen, fröhlichen Krieg" führen, und was man bei den in der Heimat mit oder ohne Urlaub aufhältlichen und straffällig werdenden Militärpersonen beispielsweise an Vergehen beobachtet, bedarf der An- und Ausführung.

Doppelehen werden geschlossen mit nachfolgender „Kriegstrauung." Eifersüchtige Soldaten erschießen die Geliebte oder die Frau. Unlautere Warenbestellungen werden durch den Fernsprecher gemacht. Geschäftsherr oder Verkäuferin schenken dem feldgrauen Abholer volles Vertrauen. — Ein fünfzehn Jahre alter Bursche besorgt sich auf unehrliche Weise Stiefel, Militärmütze und graue Pfadfinderausrüstung, macht sich im Felde, von höchster Stelle anerkannt und belobt, sehr nützlich, verschafft sich später durch ein gefälschtes Schriftstück Eisenbahnfreikarte. — Uniformträger werden ins Untersuchungsgefängnis eingeliefert. Aus dem Militärdienst entlassen, tragen sie ihre Militärkleidung weiter und begehen mit ihrer Hilfe Schwindeleien. — Deserteure lassen sich als angeblich Verwundete noch Betrügereien zu Schulden kommen, unter Umständen mit Anlegung der Abzeichen höherer militärischer Grade und des Eisernen Kreuzes und anderer Orden. Mit Vorliebe werden die Frauen der ehemaligen Kameraden besucht und geschädigt. — Verrat militärischer Geheimnisse geschieht durch Personen, die Anstellung beim Heere

1) Wundt, Die Nationen und ihre Philosophie. Alfred Kröner Verlag in Leipzig, 1915, S. IV.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

oder in Festungen erhalten haben. — Kriegsgefangenen wird zur Flucht Beihilfe geleistet.

Man liest täglich von den Helden draußen, man hört von Heldenfamilien. Aber die Leute, die als Vaterlandsverteidiger — oder sie sind es gewesen — in unsere Gefängnisse kommen, sind doch sittlich bisweilen recht tiefstehende Menschen. Sie mögen der Abschaum sein, die „antisozialen" Elemente. Ob jedoch, wie es nach den in Zeitungen abgedruckten Feldpostbriefen und den Mitteilungen der Kriegsberichterstatter scheinen könnte, alle Mitkämpfer, so hervorragende Proben ihrer Tapferkeit und ihres männlichen Verhaltens sie auch gegeben haben, wirklich eine sittliche Läuterung oder gar Förderung erfahren, erscheint immer noch fraglich. Wenn Amnestie und Niederschlagungsverfahren nach dem Kriege aufhören und die Millionenheere aus dem Felde heimgekehrt sind, so werden sich die Strafanstalten rasch mit solchen Männern wieder füllen, die der Feldzug auf die Dauer nicht gebessert hat.[1]) Manche der Einberufung harrende Gefangene erhoffen zwar von der Teilnahme am Kriegsdienste Beseitigung ihres leichtfertigen Wesens, moralische Hebung, während bereits Heimgekehrte, die draußen angeblich auf die Aufforderung hin: „Nehmt, was ihr kriegen könnt!" gestohlen haben, verwundert fragen, warum man nicht auch hier ungestraft fremdes Eigentum sich aneignen darf. Ein belauschtes Soldatengespräch dürfte mehr als ein Körnlein Wahrheit enthalten: „Der eine wird draußen roher, der andere demütiger". Es kommt auf Temperament und Charakter, auf die Persönlichkeit an, auf die Motive[2]), die sie nach der Vorstellungs- und Gefühlsseite hin wirksam werden ließ. Der erfahrene Kriegsmann Walter Bloem wird mit seiner Behauptung recht behalten: „Wir alle haben uns an den Krieg gewöhnt . . . und es ist weit eher zu besorgen, daß mancher dieser harten Landsknechte, die nun zwölf Monate lang die Feuer- und Wasserprobe bestanden haben, aus dem erregenden Tausenderlei des Kriegslebens später zur stillen Nüchternheit des Alltagslebens den Rückweg nicht finden wird".[3]) —

1) Gegenteilige Meinung von Ärzten in den Leipziger Neuesten Nachrichten Nr. 300/15.

2) Dieses Archiv Bd. 63 S. 273f.

3) Die Woche Nr. 40/15. Ähnlich Erich Everth, Von der Seele des Soldaten im Felde, verlegt bei Eugen Diederichs in Jena, 1915, S. 16. — Ziegler, Das Gefühl, 4. Aufl. S. 290 f. auf Grund von Rindfleischs Feldbriefen 1870/71, die natürlich jetzt überholt sind. Vgl. aber auch den Vortrag von Ziegler „Der Krieg als Erzieher", Verlag von Gebr. Knauer, Frankfurt a. M. 1914, und Eucken, „Die sittlichen Kräfte des Krieges", Verlag von Emil Gräfe, Leipzig 1914.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Motive der Kriegsteilnahme ehemaliger Gefangener und sodann die Erwartungen, die sich aus ihrem Verhalten im Felde für die Zukunft ableiten lassen, haben uns bisher beschäftigt, soweit solche Gegenstände unserer Beobachtung zugänglich sind. Nur vorsichtig durften hierbei aus dem noch mangelhaften Einblick in die gegenwärtige Lage und ihre Umstände Ausblicke in die Folgezeit getan werden, und hoffentlich sind unsere Schlüsse nicht als übereilt zu bezeichnen. Recht wünschenswert wäre es jedoch, wenn manches herbe Urteil, wie es vorläufig gefällt werden muß, dann, wenn „die Waffen ruh'n, des Krieges Stürme schweigen", milder abgetönt werden kann; denn hart wollen wir weder sein noch scheinen.

Ein Gebiet der Erfahrung im Vollsinne des Wortes betreten wir — oder betreten wir nach der Beschreibung der Eindrücke bei der Mobilmachung wieder — mit der Darlegung heimischer Verhältnisse, insbesondere der während der Kriegszeit im Volke zu Tage getretenen Gesinnungsäußerungen und geschehenen Gesetzesübertretungen. Sie sind juristisch sicherlich im höchsten Maße bemerkenswert. Aber nur der Fachgelehrte ist imstande, sie nach dieser Richtung hin recht zu bewerten. Darum muß der Standpunkt, von dem aus wir das an Gefangenen beobachtete Gebaren ins Auge fassen, ein allgemeinerer, ein psychologischer und sozialethischer sein.

Erfahrungen sind selten neu, erfahrene Menschen meist alt. Indes man glaubt während des Krieges doch neue Erfahrungen zu machen, wenn sie sich auch früheren zuordnen lassen oder sich als deren Parallelerscheinungen herausstellen. Zum mindesten werden psychische Vorgänge in eine andersartige Beleuchtung gerückt, und sie sind so mannigfaltig, daß man, ohne alt zu sein, dabei ein Greis an Erfahrung werden kann.

Erfahrungen sind der Gefahr der Subjektivität ausgesetzt. Man macht gern die Erfahrungen, die man zu machen wünscht. Dieser Fehler, so naheliegend er jedem Individuum ist, dürfte beim Gebiete unserer Bearbeitung günstigerweise um so seltener begangen werden, da die Erfahrungen zumeist unschöner Natur sind. Mit erhebenden Worten preist die Liller Kriegszeitung [1]) die sittliche Macht im Kriege: „Den Ausschlag gibt in diesem Kriege die Macht weder der Maschine noch der Zahl, sondern des sittlichen Geistes. Die sittliche Macht steht an erster Stelle, kommt zuerst in Anrechnung, wenn die Frage beantwortet werden soll, wem schließlich der Sieg zufallen muß." Der

1) Osternummer 1915. Herausgeber: Hauptmann d. L. Hoecker und Freiherr von Ompteda, Joh.-Ritter.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Artikel gipfelt in dem Ausspruch Fichtes: „Es siegt immer und notwendig die Begeisterung über den, der nicht begeistert ist. Nicht die Gewalt der Armee, noch die Tüchtigkeit der Waffen, sondern die Kraft des Gemütes ist es, welche Siege erkämpft.“ Daß alle Kämpfer von solchen sittlichen Ideen durchdrungen sein möchten, den Volksgenossen im Vaterlande zum leuchtenden Vorbilde! Leider weist das soziale Leben zahlreiche Schatten- und Nachtseiten auf, und das Gefängnis ist der Ort, wo sie zu studieren Gelegenheit geboten wird. Krasser Egoismus, Mangel an Gemeinsinn, das Gegenbild altruistischer Gefühle, wird offenbar.

Wir verkennen damit nicht die Opferwilligkeit und den Opfermut, wie sie in unserem Volke leben und weben und in besonderen Fällen sich bis zum tapfersten Heldentum erheben. Nicht nur auf den Schlachtfeldern werden die Feinde geschlagen, sondern auch durch einmütiges, planmäßiges Ausharren und Durchhalten der daheim Bleibenden überwunden. Wir brauchen das hier nicht zu erzählen. Wirkt doch jeder Volksfreund zur Erreichung dieses hehren Zieles an seinem Teile nach Kräften mit. Aber den antisozialen Elementen wendet sich unsere Aufmerksamkeit zu, soweit jene trotz gelegentlich in ihrem Kreise hervortretenden Beweisen patriotischer Gesinnung dennoch antisozial sich betätigten.

Zu Beginn des Krieges entleerten sich unsere Untersuchungs- und Strafgefängnisse, abgesehen von Amnestie usw., aus folgenden Gründen.

1. Die Mobilmachung entzog der Justiz des Friedens die im militärpflichtigen Alter stehenden Männer, in welchem Alter der Mensch zugleich zur Gesetzesübertretung neigt.

2. Das gewaltige psychische Erlebnis des ungeheuern Weltbrandes verfehlte seine Einwirkung auf sämtliche Volksschichten nicht. Bedeutete er doch einen gewichtigen Eingriff in fast jede Familie.

3. Ganze Kategorien gewohnheits- und gewerbsmäßiger Rechtsbrecher mußten infolge der veränderten Verhältnisse ihre Tätigkeit aufgeben (Buchmacher der Rennplätze, Glücksspieler und Bauernfänger, ausländische Taschendiebe, internationale Betrüger, Hoteldiebe, reisende Einbrecher[1]).

Diese gesteigerte Stille am Orte der Einsamkeit war nicht von langer Dauer. Angehörige des feindlichen Auslandes bevölkerten

1) Kriminalbericht. Leipziger Neueste Nachrichten Nr. 36/15. Erfahrungen in Österreich vgl. dieses Archiv Bd. 62 S. 393.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

die freien Zellen, und man wurde beim Anblick der farbigen Gestalten bisweilen erinnert an den Pfingstbericht der Apostelgeschichte: Parther und Meder und Elamiter, und die wir wohnen in Mesopotamien usw. Jene harmlosen Menschen, die der Abführung in Konzentrationslager harrten, wurden alsdann bald durch Kapitalverbrecher ersetzt. Man merkte es: Unlustbetonte Gefühle der Spannung und Erregung wurden wieder durch lustbetonte Gefühle der Lösung und Beruhigung verdrängt. Der status quo ante ward in den Volksmassen erreicht, und nun traten neue Verbrechensarten auf den Platz. Gewandte Betrüger stellten ihre Tätigkeit auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse spezialistisch ein.

Dabei wären wohl an erster Stelle die Liebesgabenräuber zu nennen, da sie eine Verbrecherklasse darstellen, die in Friedenszeiten unmöglich ist und kaum eine verwandte Erscheinung aufzuweisen vermag. Briefe, Eßwaren, Geldsendungen wurden durch Soldaten, Zivilpersonen, Postbeamte, namentlich durch die wegen Beamtenmangels eingestellten Postaushelfer gestohlen oder unterschlagen. Letztere waren entweder auffallend junge oder ältere, invalide Leute, welche Altersklassen überhaupt — auch abgesehen von den fürs Feld bestimmten Sendungen — bei Postamtsvergehen hervortraten. Die vielleicht irrige Vorstellung der verminderten Kontrollierbarkeit der massenhaften Feldpostsendungen dürfte unter den Beweggründen, das Gefühl der Habsucht, sich den wohlschmeckenden und wohlfeilen Inhalt zuzueignen, unter den Triebfedern jener unerfahrenen Delinquenten nicht fehlen.

Dazu traten weiter Diebstähle und Unterschlagungen, die begangen wurden, um davon den Angehörigen, Freunden oder Geliebten ins Feld zu schicken — also edle Motive waren dabei mit im Spiele. Sie fehlen bei den Sammelbüchsendieben, betrügerischen Geldsammlern für angebliche Kriegswohltätigkeitszwecke und bei unehrlichen Menschen, die Unterschlagungen zum Schaden des Roten Kreuzes begehen oder dieses Zeichen — scheinbar harmlos — zum Umsatz von Kriegsbildern mißbrauchen.

Nur in gegenwärtiger Kriegslage kann es vorkommen, daß betrügerische Bettler in Soldatenuniform auftreten, wenigstens in größerer Anzahl, ebenso die falschen Offiziere und Stabsärzte als Heiratsschwindler, Hotelbetrüger, Einmieterdiebe und Abenteurer aller Art. Flüchtlinge, auch wahrsagende Zigeuner erscheinen auf der Bildfläche, angeblich aus Ostpreußen oder Rußland stammend, und hoffen auf reicheren Gewinn beim Betteln, umfänglichere Beute bei Schwindelmanövern; denn das Gefühl des Mitleides ist bei der all-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gemeinen Notlage leicht zu erwecken. An den zuletzt genannten Unredlichkeiten beteiligt sich auch das weibliche Geschlecht. Wir denken hierbei an die falschen Schwestern, die namentlich Offiziersdamen heimsuchen. Glaubhaft klingende Berichte über den verwundeten, vermißten oder gefallenen Gatten verschaffen den dreisten Gaunerinnen Eingang, Gehör, Unterstützungen und zu übermittelnde Liebesgaben.

Das weibliche Element versteht überhaupt die Kriegslage zu unlauterer Hantierung geschickt auszunützen. Kriegsunterstützungen werden von Behörden und Privatpersonen durch falsche Angaben ergaunert. Gewissenlose Personen besuchen zum Zwecke des Diebstahles Frauen, die sie auf dem Kriegsunterstützungsamt kennen gelernt haben. Andere stehlen als Wäscherinnen Wäsche im Lazarett.

Als unwürdig ist das Verhalten jener Mädchen zu bezeichnen, die Kriegsgefangenen sich zu nähern versuchen, ihnen Eßwaren oder, auf Liebesabenteuer ausgehend, Photographien zustecken und die deutsche Armee beschimpfen. Weibliche Tücke bekunden schlimme Briefschreiberinnen, die bei unseren Kriegern Ärgernis oder Eifersucht erwecken wollen durch die Behauptung, daß ihre Bräute daheim unlauteren Verkehr pflegen, ein Dienstmädchen, das sich nicht entblödet, auf gefälschter Postkarte den Tod des Sohnes der Herrschaft zu melden.

Umgekehrt werden Frauen durch leichtfertige Menschen in der Gegenwart häufig geschädigt. Nebenverdienstschwindler treten auf. In glänzenden Anpreisungen wird z. B. leichte Handarbeit angeboten, wobei es den Anpreisenden nur darauf ankommt, eine wertlose Stickmaschine möglichst teuer zu verkaufen. Gutsbesitzerinnen, Geschäftsinhaberinnen und Vermieterinnen, des Schutzes durch Einberufung des Mannes entbehrend, werden jetzt doppelt und dreifach geprellt und zu üblen Scherzen mißbraucht. Falsche Erkundigungsbeamte erscheinen, angeblich in Wohltätigkeitsangelegenheiten. Raffinierte Hochstapler bieten sich zur Nachforschung nach Vermißten und zur Abfertigung von Sendungen an den gefangenen Ehemann an.

Ein Polizeibericht in Leipzig[1]) schreibt: In geradezu erschreckender Weise mehren sich die Fälle, in denen die Angehörigen von eingezogenen oder bereits fürs Vaterland gefallenen Kriegern, insbesondere alleinstehende Frauen, das Ausbeutungsobjekt von Schwindlern werden. Es sei hier nur verwiesen auf das Verhalten der betrügerischen Reisenden sog. „Kunst- und Vergrößerungsanstalten.“ Das Unwesen

1) Leipziger Neueste Nachrichten Nr. 321/16.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

dieser Schwindler ist so stark geworden, daß sich bereits das stellvertretende Generalkommando in München veranlaßt sah, durch eine besondere Verordnung vom 20. September 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre den zu bedrohen, der ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf Photographievergrößerungen, Verkleinerungen von Photographien (Semiemaillebilder) und ähnliche Nachbildungen von Personen aufsucht.

Ebenso schwindlerisch war das Auftreten der Reisenden für Kriegskarbidlampen. Ein anderer Polizeibericht[1]) macht eine ganze Reihe von Schwindelfirmen namhaft, die „in geldgieriger und schamloser Weise ihre Opfer jetzt vielfach in unseren Kriegerfrauen und -witwen suchen oder sonst Mangel und Bedrängnis ausnützen". — Freilich benehmen sich auch nicht alle Frauen tadellos. Unter den sittlich Gefallenen in Krankenhäusern befinden sich auch Kriegerfrauen.

Man begegnet während der Kriegszeit vielen harmlosen Gesetzesübertretern. Freilich wo liegt die Grenze zwischen Harmlosigkeit und Dreistigkeit? Welcher Gefangene verdient ein Bedauern, welcher nicht?

Frühstücksdiebstahl (Diebstahl von Weißbrot, welches Bäckerjungen am Morgen oder Abend in Beuteln an die Türen der Wohnungen hängen), Diebstahl von Brot (andern armen Kindern weggenommen) und von Kartoffeln (auf dem Felde) werden durch besondere Notlage, ersterer auch infolge ungeordneter Lebensverhältnisse durch Mangel an Brotmarken begünstigt. Viele Bettler führen allerdings jetzt ihre Brot- und Gasthausmarken bei sich. Selbst diese haben sich auf die Kriegslage eingerichtet.

Gewisse Übertretungen, Vergehen und sogar Verbrechen würden nicht begangen worden sein, wenn die Kriegszeit nicht Sonderbestimmungen nötig gemacht hätte: Unbefugte Verwendung verfallener oder fremder Brotkarten, Brotverkauf ohne Brotmarke, Verweigerung derselben — strafbare Hausbäckerei, Mehrverbrauch von Mehl, Vermahlen von Getreide in unvorschriftsmäßiger Mischung — Vergehen gegen das Gesetz über den Belagerungszustand: die sehr häufige Entfernung männlicher und weiblicher Ausländer vom Aufenthaltsorte ohne polizeiliche Genehmigung[2]), Alkoholschank an ausländische

1) Leipziger Neueste Nachrichten Nr. 10/16.

2) Die Kgl. Amtshauptmannschaften sorgen für Unterbringung ausländischer Arbeiter in neue Arbeitsstellen. Eine Arbeitsvermittlungsstelle für solche Arbeiter ist die Deutsche Arbeiterzentrale in Berlin, Fruchtstraße 72, am Schlesischen Bahnhofe.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Arbeiter, Überschreitung der Polizeistunde, Übertretung des Verbotes betr. Schnapsverkauf an Soldaten, verbotswidrige Art der Viehfütterung, unbefugter Pferdehandel und unbefugte Pferdeausfuhr — Versendung von Feldpostpaketen mit Zündhölzern, verbotswidrige Geldsendungen ins feindliche Ausland, Zerschneiden von Militärtuchen, Diebstahl von Munition, Betrug bei Armeelieferungen.

Mit den zuletzt genannten Vergehen haben wir die Grenze des Harmlosen bereits überschritten. Auf dieser Grenze liegen noch Gesetzesverletzungen, welche die Kriegslage gefördert hat: Unehrlichkeit infolge Lohnkürzung bei Kriegsausbruch[1]) — ein Kindesmord, der unterblieben wäre, wenn das Mädchen bei den Eltern des Bräutigams hätte niederkommen können. Durch seine Einberufung ins Feld änderten sich die Verhältnisse — zwei Kindesmorde nach der Geburt. Die unehelichen Väter sind Soldaten. — „Kriegsgeschädigt" sind Personen, die sich beim Eintreffen des Gestellungsbefehles oder gewisser Nachrichten aus dem Felde (auch Tod von Angehörigen) betrinken und sich infolgedessen Übertretungen und Vergehen zu Schulden kommen lassen, und „Kriegsgeschwätzer", die — zumeist unter dem Einflusse des Alkohols — einzelne Personen der „Drückebergerei" oder die deutsche Armee der „Barbarei" bezichtigen. Bestraft wurde ein Fleischermeister, der den Hauptmann seines Sohnes zu bestechen suchte, damit dieser als Bursche Verwendung finde. Eine Frau tötete bei Einberufung ihres Mannes im Trennungsschmerz sich und ein Kind, eine andere sich und ihren Mann. Eine andere geriet mit dem Gerichtsvollzieher in Konflikt (§ 239 St. G. B.), was nicht geschehen wäre, wenn ihre vier Söhne, z. Z. im Felde, sie hätten unterstützen können; eine andere zog sich durch den während der Abwesenheit des Mannes betriebenen Handel hohe Geldstrafen zu.

Frevelhaft aber handelten folgende Personen: Ein Handlungsgehilfe, der telephonisch den Fall Warschaus verfrüht meldete — ein Landwirt, der in seinem niedergebrannten Anwesen einen Goldbetrag im Werte von 12000 Mk. zurückbehalten hatte, ein Mensch, der um Abholung von 42000 Mk. Gold gegen Papiergeld bat (in Wahrheit handelte es sich um Holzrollen), ein Konsumverein, aus dessen Kontorgebäude Einbrecher 500 Mk. in Gold stahlen — Schwindler, die behaupten, gerade einen größeren Posten der jetzt knappen Lebensmittel (Speck, Butter, Eier, Käse) gekauft zu haben, sich darauf Geld an-

1) Gegen die „Lohndrückerei" in Groß-Berlin bei Anfertigung von Mannschaftsbekleidungsstücken erließ der Oberbefehlshaber in den Marken Sonderbestimmungen und bedroht Zuwiderhandlungen auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand.

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zahlen lassen, ohne jemals die gewünschte Ware zu liefern — Banknotenfälscher, die das okkupierte Polen als Absatzgebiet sich ausersehen haben — ein Gaunerehepaar in Berlin, das heimkehrenden Galiziern die Ersparnisse abschwindelt — Schmuggler, die wertvolle Arzneimittel ins Ausland befördern — endlich die Hoch- und Landesverräter, deren Verhandlungen vor dem Reichsgericht in Leipzig stattfinden. Dabei waren auffällig: die Häufigkeit dieses Verbrechens und die Beteiligung greiser und insbesondere jugendlicher Personen, ferner der Versuch des Auslandes, namentlich Englands, die Verhältnisse der deutschen Industrie auszukundschaften, auch die Beobachtung, daß jetzt sympathetische Tinten — offenbar zu Spionagezwecken — häufig gekauft werden, schließlich das Bestehen besonderer Gefahr zur Verführung bei solchen Beamten, die Anverwandte im feindlichen Auslande besitzen.

Besondere Erfahrungen wurden mit jugendlichen Personen gemacht[1]). Sie verschwanden bei Beginn des Krieges mehr und mehr aus dem Gefängnis. Die Einberufung des Vaters oder anderer Angehörigen, bevorstehende Sorge in der Familie, der Ernst der allgemeinen Lage wirkten auf das kindliche Gemüt ein. Mit der längeren Dauer des Krieges aber mehrt sich die Zahl der jugendlichen Gefangenen, und sie selbst werden ständig roher. Nie sind so viele jugendliche Personen der Fürsorgeerziehung zugeführt worden, nie so viel jugendliche Durchgänger zu verzeichnen gewesen. Ganze Banden gingen nach dem Verlassen der Heimat und der Arbeitsstätten auf Diebstähle und Einbrüche aus, bisweilen „aus lieber, langer Weile". Manche begaben sich nach den Kriegsschauplätzen im Westen oder Osten, um Bestrafungen zu entgehen oder — straffällig zu werden, einer auch, um den Vater im Felde aufzusuchen. Zur Reise benutzt er unerlaubt einen Militärzug. Ein anderer kehrt von seinen Streifzügen mit einem Lazarettzuge aus Galizien heim. Man merkt es deutlich: Es fehlt die feste Hand des Vaters und die Straffheit der Erziehung, zumal wenn die Mutter in Abwesenheit des Mannes in sittlicher Beziehung sinkt.

Merkwürdigerweise wird über Fürsorgezöglinge günstig berichtet. Der Vorsitzende des Allgemeinen Fürsorge-Erziehungstages, Direktor Pfarrer Backhausen vom Stephansstift in Hannover, stellt fest[2]), daß aus 194 Fürsorgeerziehungsanstalten mindestens 7451 Feldsoldaten hervorgingen, darunter mindestens 1223 Kriegsfreiwillige. Gefallen

1) Vgl. Zeitschrift für Kinderforschung, 20. Jahrgang S. 433. 549.

2) Sächsische Evangelische Korrespondenz Nr. 12/16.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

sind fürs Vaterland 251, verwundet 654; das eiserne Kreuz II. Klasse erhielten 160, von letzteren wurden außerdem 3 mit dem eisernen Kreuze I. Klasse, 1 mit der hessischen Tapferkeitsmedaille, 1 mit der österreichischen Tapferkeitsmedaille, 1 mit dem bayrischen Militärverdienstkreuz III. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet. Befördert zu Gefreiten und Unteroffizieren sind 106, darunter befinden sich u. a. 2 Wachtmeister und 2 Feldwebel.

Aber derselbe Direktor Backhausen klagt an anderer Stelle [1]) über die Steigerung der Kriminalität unter den Jugendlichen und ihre massenweisen Vergehen. Er sucht die Ursache dieser Vorgänge u. a. in den Schundkinos und in der Vorführung der Detektiv-Dramen, die vor den Augen und in der Seele das Ideal des Verbrecherheldentums aufsteigen lassen.

Notwendiger als Klagen ist Besserung. Die Jugend will am Kriege teilnehmen. Das beweist die Beliebtheit der Kriegsspiele. Es gilt nur Phantasie und Betätigungsdrang in rechte Bahnen zu leiten. Dafür sorgen die Schule, welche Erziehung und Unterricht jetzt vaterländischer gestaltet als sonst, ferner die Bildung von Jugendwehren und die Einführung der Pflichtturnstunden in Fortbildungsschulen. Laut Entscheidung des Kgl. Landgerichtes in Gnesen sind solche militärische Übungen in der gegenwärtigen Kriegszeit als ein hervorragendes Mittel zur sittlichen und vaterländischen Bildung der Jugend anzusehen. Das Fernbleiben von diesem Unterrichtsgegenstand wird dementsprechend bestraft.

Staatliche, städtische und Militärbehörden haben Verordnungen erlassen gegen die Verwahrlosung der Jugend. Sie betreffen den Besuch der Wirtshäuser nur in Begleitung der Eltern und das Verbot des Ausschankes alkoholischer Getränke und des nächtlichen Umhertreibens und des ungebührlichen Schreiens und Lärmens der Schulkinder. Sächsische Städte und Amtshauptmannschaften und bayrische Städte führten „Polizeistunden für Kinder" ein, und für die gesamte bayrische Schuljugend wurden Rauchverbote erlassen. Im Bereiche des stellvertretenden Generalkommandos des 11. Armeekorps ist die gewerbsmäßige Abgabe von Zigaretten an jugendliche Personen untersagt.

Ein besonders trauriges Kapitel der Kriegszeit ist der Lebensmittelwucher oder richtiger die übermäßige Preissteigerung. Die Verordnung des Bundesrates vom 23. Juli 1915 enthält das Wort „Wucherpreise" nicht. Wucher war schon immer strafbar.

---

1) Leipziger Kirchenblatt S. 45/15.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Subjekte der übermäßigen Preissteigerung sind gewissenlose Spekulanten, die sogenannten „Schieber", „unzuverlässige Personen".[1]) In der sächsischen Landtagssitzung vom 23. November 1915 wurde ausgesprochen, es seien gerade diejenigen Kreise am Kriegswucher beteiligt, die vorher so viel von Vaterlandsliebe und Gottesfurcht geredet haben. Ihre Motive sind Bosheit, Habsucht und Gewinnsucht, und sie spielen ein gewagtes Spiel. Zufriedenheit, Opfermut und Opferwilligkeit werden lahm gelegt, der Glaube an eine herrliche Zukunft, die Einigkeit, der innere Friede gestört.

Es ist gewiß begreiflich, wenn der Kaufmann die Konjunktur auszunutzen sucht — er wäre sonst kein Kaufmann. Aber nach den Worten des Berliner Oberbürgermeisters Wermuth ist jetzt die gleichmäßige, auch dem Unbemittelten gerecht werdende Versorgung oberstes Kriegsgesetz. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe betont in einem Erlaß: „Nachdem so bereitwillig die Volksgesamtheit die ihr durch den langandauernden Krieg auferlegten wirtschaftlichen Opfer auf sich genommen hat und täglich von neuem auf sich nimmt, so müssen diese Opfer auf das durch das Gemeinwohl gebotene Maß beschränkt werden". Das sächsische Ministerium des Innern erklärt: „Es ist unmöglich, heute in vollem Umfange die Grundsätze für Verdienst und Erwerb aufrecht zu erhalten, die in Friedenszeiten als selbstverständlich galten".

Freilich, Wucher hat es zu allen Zeiten gegeben. Man lese in Sebastian Brants Narrenschiff das 93. Kapitel „Wucher und furkouf" mit dem Motto:

Die wuchrer füren wild gewerb,
den armen sind sie ruch und herb,
nit achtens, das all welt verderb,

und Martin Luthers Tischreden und sein Büchlein „Von Kaufshandlung und Wucher" 1524. Man hat es mit Recht „eine inhaltsreiche Moral für christliche Kaufleute" genannt. Ein Kenner aus unseren Tagen, Professer Schmoller, hat es als das Interessanteste bezeichnet, was uns in nationalökonomischer Beziehung aus der Reformationsperiode erhalten ist. Man wird bei der Lektüre unwillkürlich an die Bekanntmachung der sächsischen Regierung erinnert: „Es ist dringend notwendig, daß das Bewußtsein, ein jeder könne aus seinen Geschäften den Nutzen ziehen, den die Marktlage, d. h. zumeist die Notlage seiner Mitbürger, zuläßt, durch eine Reihe strafrechtlicher Verfolgungen gründlich erschüttert wird".

1) Bundesratsverordnung vom 23. September 1915.

Digitized by Google | Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kriegswucher besteht in allen Staaten, befreundeten, feindlichen oder neutralen[1]). Er ist in Deutschland „Verkehrssitte" geworden[2]). Einige kräftige Beispiele dieser „Geschäftsmoral" mögen folgen.

Der Kölner Bügermeister stellt öffentlich fest, daß die Großmühlen bei einem Aufschlag von 8,75 Mk. in einem Monat 6 Millionen als Spekulationsgewinn buchen konnten. Der „Vorwärts" behauptet, daß eine einzige Firma in Berlin 2000 Tonnen Butter lagern hat und festhält, so daß sie, wenn der Preis täglich um 10 Pfennige steigt, täglich die Kleinigkeit von 20000 Mk. verdient! Die „Tägliche Rundschau" schreibt: „Eine Aktiengesellschaft für Herstellung von Wurst und Fleischwaren verteilt 30 v. H. Dividende und bezeichnet ihre Aussichten als glänzend, da auch die ersten Monate gute Überschüsse gebracht hätten." Im „Landshuter Stadtblatt" ist zu lesen: „Neusalz a. O., 9. Oktober 1915. Einen hohen Reingewinn hat die Genossenschaftsmolkerei in Schlawa im letzten Halbjahr erzielt. Er beträgt nicht weniger als 62000 Mk. Trotzdem hat es die Genossenschaftsmolkerei für notwendig gehalten, die Preise für Milch und Butter zu erhöhen." Gesellschaften der Waffen- und Kriegsindustrie verteilten 20—40, Zuckerfabriken zum Teil 20 Proz. Dividende. Eine Gesellschaft mit 40 Proz. konnte im vorigen Jahre überhaupt keine Dividende ausschütten[3]). Aus den Börsenberichten geht hervor, daß in Mühlen Dividende von 12, 16, 18 Proz. verteilt worden sind, ja eine Mühle, die im vorigen Jahre keine Dividende zahlen konnte, gab in diesem Jahre (1915) 24 Proz. Eine Entschuldigung für solche Gewinne in dieser Zeit, wo jeder Opfer bringen soll und muß, gibt es nicht. Die Staatsanwaltschaft in Pilsen mußte gegen mehr als 200 Gastwirte eine Untersuchung wegen Preistreiberei einleiten.

Manche dieser dunkeln Ehrenmänner und Konsortien wurden an den Pranger gestellt. So das Kornhaus in Torgau, eine Berliner Schuhfabrik, deutsche und österreichische Wucherer auf Geschäftsreisen in Holland, die Schädigung der Heimarbeiterinnen durch Untervermittler bei Militärlieferungen, ein Butter- und Eierhändler in Augsburg, der durch Aufkauf den Markt von Eiern fast vollständig entblößte, ein Seifenhändler in Leipzig, der die Ware mit 165 Proz. Gewinn verkaufte, Nahrungsmittelfälschungen wie Butterpulver. Aber was half's? Aufschläge zu hunderten von Prozent, bis 400 Prozent des

1) Denkschrift an den Reichstag. 6. Nachtrag des Weißbuches, betr. wirtschaftliche Maßnahmen.

2) Potthoff, Wucher und Kriegsgewinn, Verlag C. Heinicke in Dresden, und Wirtschaftliche Lehrerzeitung XXV, 11. Verlag Rudolf Schick u. Co., Leipzig.

3) Sächsische Evangelische Korrespondenz Nr. 18/15.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Einkaufspreises sind beim Kleinhandel unserer Großstädte nichts Seltenes, und diese Aufschläge betreffen Nahrungsmittel, bei denen es nicht oder kaum nötig ist, z. B. Gemüse, Pilze, Wein. Erst das tatkräftige Eingreifen der Behörden vermochte darin Wandel zu schaffen, daß die übermäßige Preissteigerung unterbunden wurde und dem Volke die nötigsten Nahrungsmittel möglichst unverkürzt erhalten blieben.

Die einschlägigen Bestimmungen betreffen, abgesehen von zahlreichen Sonderverordnungen staatlicher, städtischer und militärischer Behörden: Errichtung von Kriegsausschüssen für Konsumenteninteressen, Einsetzung von Überwachungsausschüssen und sachverständigen Preisprüfungsstellen, insbesondere der Reichsprüfungsstelle, Einführung der Brot- sowie der Milch- und Butterkarten usw., des Aushanges der Preise in Geschäften, der Höchstpreise und Schiedsgerichte, der fleisch- und fettlosen Tage, Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel und Verbot chiffrierter Anzeigen, Gestattung des gewerbsmäßigen Ankaufes von Lebensmitteln nur nach behördlicher Genehmigung, Verhinderung der Zurückhaltung von Gegenständen des täglichen Bedarfs, Einstellung von Barmitteln von reichswegen und Erhöhung der Familien- und Arbeitslosenunterstützung, städtischer Warenein- und -verkauf, Gründung von Gesellschaften für Volksernährung unter Mitwirkung städtischer Behörden und Anlegung städtischer Musterställe und Milchküchen.

Ein Schuhmacher schritt zur Selbsthilfe durch folgende Anzeige in der Zittauer Morgenzeitung: „Achtung! Allen den Landwirten von Jonsdorf zur Nachricht, welche mir die Butterlieferung verweigern (was am guten Willen liegt!), daß ich von heute ab für dieselben keine Stiefeln mehr flicke und bitte, bei mir noch befindliche Sachen bis zum 18. d. M. abzuholen und das Konto zu begleichen, G. A. I., Schuhmacher".

Man muß sich wundern, daß nicht mehr Personen wegen Überschreitung der Höchstpreise ins Gefängnis wandern. Die Gründe der verhältnismäßig seltenen Gefängnisstrafen dürften darin zu suchen sein, daß der § 4 des Gesetzes Käufer und Verkäufer trifft — erstere hüten sich vor Anzeigen — sodann darin, daß dem Richter bezüglich der Höhe der Geld- und Gefängnisstrafen ein weiter Spielraum gelassen ist. Viele derartige Gesetzesübertreter kommen mit Geldstrafen davon. Da sie zumeist zahlungsfähige Leute sind, haben sie es nicht nötig, Haft oder Gefängnis als Ersatzstrafen zu wählen.

Doch ehe es mit den Strafen ernst wurde, verlief der Kampf zwischen unverschämten Spekulanten und dem kauflustigen — oder

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

verdrossenen — Publikum bisweilen scherzhaft. Die Butterhändler der sächsischen Stadt Bautzen waren eines Tags unter keinen Umständen gesonnen, auf den vorgeschriebenen Höchstpreis herabzugehen und nahmen tatsächlich ihre Buttervorräte wieder mit nach Hause, obgleich sich die Käufer in Scharen zu ihren Marktständen drängten. Dabei kam es zu Reibereien, indem die Händler ihrer Wut in Spott Luft machten. Wer sich beleidigend benahm, wurde von der Polizei abgeführt.

Merkwürdige Ausreden liefen beim strafwürdigen Vergehen unter: Man habe die Bestimmungen nicht genau, die Tageszeitungen nicht durchgelesen. Man habe den nach Ware heiß verlangenden Kunden nur gefällig sein wollen. Man könne bei ihrer Knappheit gewisse, sogar im Schaufenster ausgelegte Lebensmittel nur an Kunden oder nur dann abgeben, wenn gleichzeitig andere Waren gekauft werden. Man sei als Verkäufer zeitweilig beim Militär eingezogen gewesen und habe sich um die Preise nicht genügend kümmern können. Man habe zu teuer eingekauft. Man habe den wahren Marktpreis wirklich nicht gekannt. Man habe es mit den Unterschieden der Sorten, z. B. bei Kartoffeln, ob Speise- oder Saatkartoffeln, nicht genau genommen. Man habe nicht gleich liefern, z. B. bei Kartoffeln infolge Frostes die Mieten nicht öffnen können, und inzwischen änderten sich die Preise. Man habe „im Verbande" gekauft — der Verkauf im Verbande, mit anderer Ware zusammen, ist ein Trick der Mühlen zur Verschleierung der Preise. Die Sorte, z. B. Butter, Wurst, sei gut, und man habe sie als Sorte I zum Höchstpreis wohl verkaufen können. Man habe „ins Haus" geliefert, daher der (unerhörte) Aufschlag. Man habe eine Vergütung für „besondere Bemühungen" fordern oder „Gegenlieferungen aufrechnen" müssen. Eine Gemeindebehörde sei selbst Abnehmerin!

Die Umgehung der Höchstpreise wurden geschickt verschleiert oder bemäntelt. Der Großhandel überschritt sie durch die nach reichsgerichtlicher Entscheidung[1]) unzulässigen „Aufpreise". Die Unverschämten unter den Wucherern aber gingen mit wunderbarer Dreistigkeit vor. Sie erklärten beispielsweise, daß sie das Gemüse lieber im Garten verfaulen lassen, statt es auf den Markt zu bringen. Die Heeresverwaltung erhielt fortlaufend Angebote auf Waren, die in den Kriegsgefangenenlagern Verwendung finden sollten, u. z. in einer Preishöhe, die an Wucher grenzt. Die Heeresverwaltung schließt derartige Verkäufer von allen Lieferungen aus und droht mit Bestrafung auf Grund von § 5 der Bekanntmachung vom 23. Juli 1915.

1) Aktenzeichen 1 D 699/15.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Trotz allen weisen, wohlgemeinten und wohltuenden Verordnungen steht der Wucherweizen in voller Blüte und zeitigt seinen gewissenlosen Erbauern eine reiche Frucht, die ihnen nicht einmal in den Händen brennt. Vielleicht wird sie ihnen durch die zu erwartende Kriegsgewinnsteuer noch ein wenig geschmälert, so ungern sie sich den Lohn angeblich sauren Schweißes „konfiszieren" lassen werden. Aus Prozessen ist es bekannt, wie die Spekulation namentlich auf dem Gebiete der Kriegslieferungen gearbeitet hat, wie durch geschickte Ausnutzung der Verhältnisse und auch der Notlage des Reiches in wenigen Tagen Vermögen verdient wurden. Erst das schneidige Auftreten der Generalkommandos hat hier die Leidenschaften ein wenig gezügelt. Glücklicherweise wird die neue Wertzuwachssteuer aber auch ehrliche Menschen genug treffen, die vielleicht gern opfern wie jene, die mehr hingaben, nämlich Gut und Blut. Unter welchen sozialen und ethischen Gesichtspunkten[1]) die Kriegsgewinnsteuer einzuführen und gutzuheißen ist, kann im Rahmen unseres Themas nicht auseinandergesetzt werden. Aber sie durfte nicht unerwähnt bleiben. Sie richtet sich — jetzt abgesehen von makellosem Kriegsgewinn — gegen Personen, die, wenn sie nicht ins Gefängnis kommen, dorthin gehören. „Es darf an diesem Kriege niemand zum reichen Mann werden", sagt Potthoff, und mit ihm viele andere Volksfreunde. —

Die Vorgänge der Kriegszeit gestatten tiefe Einblicke in das Leben der Einzelseele und der sogenannten Volksseele, die sich wechselseitig beeinflussen, und ermöglichen besondere Erfahrungen sozialpsychologischer und sozialethischer Natur. Man kann jetzt Art und Wesen dessen studieren, was man Gesinnung nennt, jenes „letzte und wahre Objekt des ethischen Wertens",[2]) und zwar wiederum die Gesinnung der Individuen wie des Volksganzen. Wir betonen unaufhörlich im Blick aufs große weite Vaterland und seine Helden den großzügigen Charakter unseres Volkes und seiner treuen Bundesgenossen. Aber die Arbeit an den strafwürdigen Elementen legt Masseninstinkte bloß, die „nicht sanft und fein sein können"[3]). Sie stehen — ein schmutzig selbstsüchtiges Gebilde — im Blickpunkte unserer Aufmerksamkeit.

Man kann es auch fast nicht verlangen, daß alle Glieder des gewaltigen Staatskörpers sich sofort in Glanz und Herrlichkeit

1) Potthoff l. c. und Wirtschaftliche Lehrerzeitung l. c. Leipziger Neueste Nachrichten 329/15.

2) Kreibig, Psychologische Grundlegung eines Systemes der Wertthorie S. 73. 108.

3) Ziegler, Das Gefühl, 4. Aufl. S. 282.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

zu einer einheitlichen Welle hochstrebenden Geisteslebens vereinen. Viel Grundschlamm wird bei solcher Bewegung aufgewühlt, emporgehoben — und er bleibt doch, was er war: ein niederstrebendes Element.

Aber außer jenem Schlamme schleppt die sonst reine Woge auch beschwerenden Sand mit fort, der zwar nicht von gleicher Art wie jener ist, jedoch das silberreine Wasser zu trüben vermag. Was soll man dazu sagen, daß gerade jetzt, wo es Arbeit in Hülle und Fülle für die Männer und in ihrer Ermangelung für die Frauen gibt, so viele Faulenzer und Tagediebe sich eines leidlichen Daseins und Auskommens erfreuen? Sie behaupten, es sei für sie im Kriege seit der Mobilmachung keine Arbeit vorhanden. Das bleibt ihre ständige Ausrede. Allerdings im Sommer kann man nicht Schnee schaufeln, im Winter nicht Obst pflücken wollen.

Der Deutsche Herbergsverein hat an sämtliche deutsche Staatsregierungen, preußische Provinzverwaltungen, Herbergsverbände und Arbeitsnachweisverbände Deutschlands, einer Anregung des westfälischen Herbergsverbandes folgend, die Bitte gerichtet, in Verhandlungen darüber einzutreten, wie mit Rücksicht auf den herrschenden Arbeitermangel mit aller Strenge gegen diejenigen Wanderer vorzugehen ist, die jetzt noch in den Wanderarbeitsstätten vorsprechen und gebotene Arbeitsgelegenheit nicht annehmen. In Westfalen haben bereits Besprechungen über diese Frage stattgefunden. Die Ausscheidung dieser arbeitsscheuen Elemente und ihre Unschädlichmachung erscheint in der gegenwärtigen ernsten Zeit ebenso als eine nationale Pflicht wie es eine soziale Pflicht und eine Pflicht der Liebe ist, dafür zu sorgen, daß die arbeitsunfähigen, alten und schwachen Wanderer, die sogenannten halben Kräfte und jugendlichen Landfahrer von der Landstraße fortkommen. Ungemein segensreich haben sich die Verfügungen der stellvertretenden Generalkommandos gegen den Branntweinausschank und Branntweinverkauf über die Straße für die Zustände auf der Landstraße erwiesen. Der Vorstand des deutschen Herbergsvereins hat sich deshalb in einer Eingabe an den Herrn Reichskanzler gewendet mit der Bitte, daß die jetzt vorgesehenen Beschränkungen für den Branntweinausschank und Kleinhandel mit Branntwein nicht etwa nach Beendigung des Kriegszustandes völlig in Wegfall kommen, sondern daß rechtzeitig gesetzgeberische Maßnahmen eingeleitet werden, um tunlichst weitgehende Aufrechterhaltung dieser Beschränkungen, auch nach Friedensschluß, zu ermöglichen[1]).

1) Sächsische evangelische Korrespondenz Nr. 17/15.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Folgende Notitz wurde in Zeitungen abgedruckt: „Auf die Wanderarbeiter aufpassen. Die Bevölkerung leistet dem Vaterlande einen Dienst, wenn sie die Behörden in der Überwachung der Wanderarbeiter unterstützt. Da landstreichende Arbeitslose den Lockungen feindlicher Agenten, die Ernte zu schädigen, leichter zugänglich sein dürften als andere, empfiehlt es sich, auf solche Leute ein besonderes Augenmerk zu richten und sie bei dem geringsten Verdacht des Landstreichens den Behörden zu übergeben. Ein solcher Verdacht liegt jetzt meist sehr nahe, weil ja bekanntlich bei dem Mangel an männlichen Arbeitskräften jeder, der ernstlich Arbeit sucht, sie auch finden kann".

Eine zeitgemäße Verordnung erließ der Generalgouverneur von Brüssel[1]) gegen Arbeitsscheue und gegen solche Personen, die andere an der Arbeit verhindern, und der stellvertretende Kommandierende General des 11. Armeekorps (Kassel) verfügt: „Wer sich im Lande ohne genügenden Ausweis umhertreibt und einen festen Wohnsitz nicht nachzuweisen vermag, kann bis zur einwandfreien Feststellung seiner Persönlichkeit und der Unverdächtigkeit seines Umhertreibens in eine Arbeiterkolonie oder ähnliche Stätte untergebracht und zu seinen Kräften entsprechenden Arbeiten angehalten werden. Wer die ihm angewiesene Arbeitsstätte ohne Erlaubnis verläßt oder die ihm zugewiesene Arbeit grundlos verweigert, wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft".

Dennoch nehmen die Bettler im Gefängnis kein Ende. Sie erklären: Die Leute sind mildtätig im Kriege und geben den Armen. Andere klagen über schlechten Geschäftsgang, über „Überfüllung" auch in ihrem Berufe. Geld sei noch leicht zu bekommen, schwerer Lebensmittel — eine wohltätige Folge des Brotmarkensystems! Sie möchten uns erscheinen wie tüchtige Kaufleute, zu deren Geschäftsprinzipien es gehört, nie uneingeschränkte Zufriedenheit gegen ihre Lieferanten wie Abnehmer an den Tag zu legen. —

Zahlreiche Unterstützungen werden jetzt gegeben — Kriegsunterstützungen! Man könnte dicke Bände darüber schreiben und wünschte ebenso starke Anerkennung der Wohltätigkeit. Aber wie wird sie von den Empfängern vielfach aufgefaßt? — Als eine Notwendigkeit, ohne Überlegung in der Richtung, woher die Mittel dazu fließen. Steht ein Familienglied im Felde, glauben die Angehörigen ein Anrecht auf Unterstützung zu haben ohne Rücksicht darauf, ob der Fehlende ein „Verdiener", Ernährer ist oder nicht. Erhält aber eine Frau Kriegsunterstützung, so soll sie nicht schlecht leben können,

1) Brüssel 25. August 1915.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oft besser, als wenn der Ehemann daheim ist[1]). Ein Damenschneider im Gefängnis bezeichnet als Grund seiner zahlreichen Aufträge die Kriegsunterstützungen. Der Magistrat von Angermünde rügt die Vergeudung der Unterstützungsgelder durch Kriegerfrauen in Lichtspielhäusern. Trotz reichlich bemessenen Beihilfen lassen sich solche Frauen Diebstähle und andere Unehrlichkeiten zu Schulden kommen, um sich noch dadurch zu bereichern.

Ähnliche Erscheinungen bieten die Anschauungen über Mietszahlung — man glaubt ihrer enthoben zu sein[2]) — und über Amnestie dar — man meint sich jetzt mehr Dreistigkeit als sonst erlauben zu dürfen in ständiger Erwartung allgemeiner Amnestie. Wiederholt äußerten sich Gefangene in diesem Sinne. Sie sind der ungeheuern Opfer, die auch für sie geschehen sind, nicht wert.

Wir müssen während der Kriegszeit viel Jämmerliches und Kleinliches im Volksleben beobachten, auch Vorgänge, die nicht samt und sonders bestraft werden können. Man denke nur an die kleinliche Zurückhaltung des zum Kriegführen und beim Friedensschlusse notwendigen Goldgeldes[3]), an den jämmerlichen Wahrsageunfug, der zwar mit Strafe[4]) bedroht ist, aber in betrügerischer Absicht zum Nachteil leichtgläubiger Personen, meist Kriegerfrauen, und zu schwerer Gesundheitsschädigung fortgesetzt schwunghaft betrieben wird, endlich daran, daß eine Anzahl sogenannter Jugendschriftsteller Kriegsgeschichten verfaßt haben, die so blutrünstig sind und Akte der Grausamkeit schildern, wie kaum eine der berüchtigten Indianergeschichten. Nicht nur durch die Buchhandlungen, in Läden, in den Hausfluren wird diese Schmutzliteratur vertrieben, sondern sie wird nach altem Muster sogar durch Austräger in den Hinterhäusern angeboten und findet dort reißenden Absatz. Als Lockung dient ein besonders raffiniert gezeichnetes Titelbild[5]). Der Kommandierende General des 7. Armeekorps hat für seinen Bezirk den Verkauf und die Auslegung von Erzeugnissen der Schundliteratur verboten. Er veröffentlicht eine lange Liste derartiger Erzeugnisse, die er in folgende Unterabteilungen einteilt: Detektivserien, Abenteuerserien, Jugendstreichserien

1) Über das merkwürdige Rechenexempel im Haushaltplane der Arbeiterfamilie vgl. dieses Archiv Bd. 48 S. 88.

2) Justizministerialblatt für das Kgr. Sachsen Nr. 1/15 S. 11.

3) Ziegler l. c. S. 355 und Georg Simmel, Die Philosophie des Geldes. Verlag von Duncker und Humblot, Leipzig 1907.

4) Für Leipzig auf Anordnung des stellvertretenden Kgl. Generalkommandos des XIX. Armeekorps, 17. September 1915. Vgl. Hellwig, Weltkrieg und Aberglaube. Leipzig 1916. Verlag von Wilhelm Heims.

5) Sächsische evangelische Korrespondenz Nr. 7/15.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

bedenkliche patriotische Schriften, Räuberromane, pornographische Schriften mit medizinischem und solche mit literarischem Charakter. — Sonst aber hat die große wie die kleine Tagespresse im Gegensatz zur Schwindelpresse des Auslandes und auch neutral sein wollender Länder ihren erzieherisch und aufklärend wirkenden Beruf in der Gegenwart bewußt ergriffen[1]), welche Tatsache auch von den Behörden vielfach anerkannt worden ist, insbesondere durch Errichtung eines Kriegspresseamtes. —

Wir haben getadelt, wir mußten tadeln. Zweckdienlicher wären Vorschläge zur Besserung der allgemeinen Zustände. Erfreulicherweise wehren die Behörden den gröbsten Mißständen, z. B. der zunehmenden Verrohung der Jugend, den schmachvollen Übergriffen der Preissteigerer. Jedoch handelt es sich hierbei, namentlich bei letzterem Beispiele, um Gewalt- und Zwangsmaßregeln, die nur in Kriegszeiten zu Recht bestehen dürften. Ein Gesinnungswandel aber kann durch derartige Anordnungen wohl gefördert, in gewissem Sinne auch anerzogen werden. Das soziale Leben aber muß, wenn etwas Ersprießliches zu seiner Neugestaltung geschehen soll, von innen heraus umgebildet werden, also in der Richtung vom Individuum zur Gemeinschaft, vom Einzelwillen zum Gesamtwillen. Ein langer schwieriger Weg!

Wollte man also auf Besserungsvorschläge sinnen, so könnte man sich weiser Beschränkung befleißigen, den Blick nur auf die durch den Krieg straffällig gewordenen Gefangenen richten und etwa staatsbürgerliche Erziehung in der Gefängnisschule empfehlen, wie sie in einem Artikel der Blätter für Gefängniskunde 46. Bd. S. 191 bereits vor dem Kriege gutgeheißen wird. Was dort übrigens über Frankreich gesagt ist, muß jeder Kenner dieses Landes und seiner Leute bestätigen. Das französische Kind ist über vaterländische Pflichten vorzüglich unterrichtet[2]). Man kann auch vom Feinde lernen!

Freilich die staatsbürgerliche Erziehung in der Gefängnisschule setzt Gefangenschaft, bestrafte Personen voraus. Ihre Einführung oder ihre Förderung kommt zu spät. Außerdem kann sie vorwiegend nur jugendlichen Personen zu teil werden, trifft also die Gesamtheit der Gefängnisinsassen nicht.

---

1) Vgl. Der Zeitungsspiegel. Verlag des ev. Preßverbandes. Stuttgart. Kriegsheft Juli 1915. — Aufgaben der Presse vgl. dieses Archiv Bd. 59. S. 235. I.

2) Hierzu sei erwähnt der Leitfaden Livret de Morale par Charles Dupuy, Armand Colin et Cie, éditeurs, Paris 1900. Die Definitionen, Pflichten und Rechte werden auswendig gelernt, damit leider auch planmäßig Revanchegedanken großgezogen (S. 12).

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Man könnte weiter Reformvorschläge anbringen wollen, die sich aufs Volksganze beziehen. Dabei ist man einer doppelten Gefahr ausgesetzt. Entweder sie geschehen übereilt und verfrüht, oder sie sind zu allgemein gehalten.

Manche jetzt erscheinende, sonst vortreffliche Kriegsschriften scheinen diesen Schwierigkeiten nicht gewachsen zu sein. Wir erklären uns außer stande, diese Bücher und Büchlein hier anzuführen[1]). Was hier als Summa vorgetragen wird, gipfelt zumeist in einem Idealismus[2]), dessen Eintreten bestimmt erwartet wird, der aber mindestens daraufhin zu prüfen ist, ob seine Grundlagen Realität und in der Gesinnung des Volkes wirklich Bodenständigkeit besitzen. Die zuversichtliche Hoffnung ist doch kein Beweis tatsächlichen Geschehens. Wir können auf Grund unserer vorläufigen Erfahrungen im Gefängnis und in der Subura des Volkslebens diesen blendenden Gedankengängen nicht immer folgen. Hoffentlich sehen wir hier zu schwarz. Der Krieg korrigiert ja so viele Begriffe, vielleicht auch die unseren.

Der beste Reformator dürfte Mars selbst sein. Merkwürdig! Der mörderische, sagen wir es frei heraus: der unsittliche[3]) und einer Kulturmenschheit unwürdige Krieg! Gerade er, der ausgesprochene Egoist in Beziehung auf die kriegführenden Staaten untereinander, ruft altruistische Gefühle bei den Gliedern des Volkes in großer Menge hervor, erzeugt vielfach eine ethisch gute Gesinnung, die darauf gerichtet ist, fremde Lust auszulösen, zu erwecken und zu steigern oder fremde Unlust zu unterdrücken, zu mindern und zu beseitigen. Man denke nur daran, wie Kinder in der Schule und daheim für die Soldaten sparen, arbeiten, sorgen lernen. Dasselbe tun die Erwachsenen. Wollten wir diesen Gedanken weiter ausführen, so würden wir ein Zuviel statt eines Zuwenig bieten.

Selbstverständlich werden alle Faktoren des Volkslebens: Behörden, Kirche und Schule — Staat, Gesellschaft und Familie — Wissenschaft, Kunst und Technik — Tagespresse und die gesamte Literatur — Individuum und Gemeinschaft zur Ausbildung neuer Werturteile ihren anteiligen Beitrag liefern. Das biologische Agens solcher Prozesse[4])

---

1) Bis Mai 1915 in Deutschland 4500 Kriegsschriften.

2) Nur ein hervorstehendes Beispiel: Diedrich Bischoff, Wie kann's und wohin geht's? Verlag von Bruno Zechel in Leipzig 1914, und Deutsche Gesinnung, verlegt bei Eugen Diederichs in Jena 1914. Vgl. die Warnung bei Kreibig l. c. S. 25 f. (Das Kleingedruckte). Ein Idealismus wie Euckens Neuidealismus des Gedankens und der Tat soll hiermit nicht bemängelt werden, vgl. seine Schriften „Zur Sammlung der Geister“ und „Die Träger des deutschen Idealismus“.

3) Wie es gemeint ist vgl. Kreibig l. c. S. 108. 123.

4) Kreibig l. c. S. 25.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

liegt in der Selbst- und Arterhaltung des Verbandes (der Familie, des Stammes, des Volkes, der Kulturmenschheit).

Der Krieg vernichtet nicht nur Werte, er schafft auch neue Werte. So bewahrheitet sich eine grundsätzliche Erfahrung des Lebens, dieses schwersten der Probleme: Es geschieht nicht alles „weil", sondern vieles „trotzdem", oder anders ausgedrückt: Die Lebensvorgänge sind nicht samt und sonders kausal bedingt, sondern treten bisweilen adversativ, kontrastierend ins Dasein.

Man könnte zu diesem Gedanken erinnern an Fichtes und Hegels Thesis, Antithesis, Synthesis, an Euckens[1]) Beschreibung der Entwicklung des Geisteslebens als durch Widersprüche hindurchführend, an die Prinzipien des psychischen Geschehens, nämlich die der psychischen Resultanten, Relationen und Konstraste, und an die Gesetze des geistigen Wachstums, der Heterogonie der Zwecke und der Entwickelung in Gegensätzen. Man braucht deswegen nicht mit Friedrich Nietzsche[2]) im Begriff der Ursache etwas „Fetischistisches" zu erblicken. Aber selbst Wundt[3]) und andere Gelehrte behaupten eine selbständige psychische Kausalität.

So viele unangenehme Erscheinungen der Krieg im Felde und daheim aufweist, so viele Wunden er schlägt, so tod- und verderbenspeiend er sich gebärdet, in seiner Gefolgschaft können auch Besserung, Heilung, Neubelebung auftreten — nicht weil er da ist, sondern trotzdem. Diese Genesung wünschen und erhoffen wir für unser Volk, nicht im Sinne jener Idealisten, nach deren Meinung wir ohne weiteres mit und nach dem Kriege einer herrlichen Zeit, einem Aufschwung des gesamten wirtschaftlichen, sozialen und ethischen Lebens entgegengehen müssen. Die Erfahrungen im Gefängnis ermutigen uns vorläufig trotz aller Begeisterung[4]) der von dort in den Krieg Hinausziehenden zu diesem Glauben nicht. Trotzdem, ja trotzdem wollen wir uns einen gewissen Optimismus bewahren. Robur in infirmitate perficitur.

---

1) Vgl. Erkennen und Leben, Verlag von Quelle und Meyer, Leipzig 1912, und der Wahrheitsgehalt der Religion, Leipzig 1905.

2) Dieses Archiv Bd. 63 S. 249. 257.

3) Dieses Archiv Bd. 63 S. 259 f.

4) Zur rechten Beurteilung des Wertes der Begeisterung im Felde usw. vgl. bei Everth l. c. den Abschnitt „Falsche Idealisierungen". Seine Broschüre ist wohl eine der nüchternsten.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Durch Täuschung ermöglichte Vornahme unzüchtiger Handlungen,

insbesondere Vorspiegelung solcher persönlichen Verhältnisse und Absichten des Täters, die der Handlung das Wesen des Unzüchtigen zu nehmen scheinen.

Von

Dr. **Erich Wörter**, Gernsbach in Baden.

Die folgenden Fälle verdienen deshalb Beachtung, weil ein öffentliches Interesse an der Verfolgung eines Gemeinschädlings, wie es der Täter ist, sicher besteht, die herrschende Gesetzgebung aber eine Bestrafung nur unter dem Gesichtspunkte der Beleidigung ermöglicht, also vom jederzeit zurücknehmbaren Strafantrag und damit vom freien Belieben einer Privatperson abhängig macht. Das Sonderinteresse des Verletzten steht hierdurch zu Unrecht im Vordergrund.

Im letzten der dargestellten Fälle spielt das Diktat eine bemerkenswerte und vielleicht kriminell instruktive Rolle.

I.

Am 4. III. 1914 erschien im „Zwickauer Tageblatt" die Anzeige: „Geb. hübsches Fräulein für Empfang und leichte Kontorarbeiten per sofort gesucht. Off. mit Ang. der Gehaltsanspr. und Alter . . . . an das Blatt." Die Anzeige war bei einer auswärtigen Annoncenexpedition aufgegeben worden. Auf entsprechende Anfrage erhielt die sechzehnjährige Fr. R. umgehend eine Einbestellung nach einem Hause des Sch . . . . platzes in Zwickau, unterzeichnet: „Dr. Witt."

Tags darauf ging der sich gleichfalls bewerbenden fünfzehnjährigen El. W. ein gleichartiges Schreiben zu, das als Wohnung des unterzeichneten „Dr. Weber" B . . . straße Nr. . . . angab. Beide Trefforte waren Gasthöfe, was die Mädchen erst bei dem Gange zur Vorstellung bemerkten.

Die Vorgänge beim Empfang im Hotel spielten sich in beiden Fällen ähnlich ab: Der Einbesteller gab sich als Arzt aus, deutete ganz allgemein an, er errichte in Zwickau eine „Filiale", die Be-

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

werberin habe Telephongespräche und Maschinenschreibarbeiten zu erledigen und erhalte angemessenen Anfangsgehalt. Vor Übertragung der Stelle sei aber eine körperliche Untersuchung nötig. Er wies deshalb die Mädchen an, sich zu entkleiden. Diese taten es im Vertrauen darauf, einen Arzt vor sich zu haben. Auftauchende Bedenken zerstreute er leicht. Er horchte nun am Körper der Mädchen herum und beklopfte ihn. Der Fr. R. eröffnete er, ihr Herzschlag sei unruhig, sie solle sich, um sich etwas zu beruhigen, in ein im Nebenzimmer befindliches Bett legen. Dort ließ er das Mädchen einige Minuten allein, trat dann ein, legte sich angekleidet neben die R. ins Bett, ließ diese sich auf den Leib legen, fühlte mit einer Hand nach ihrem Herzen, während er gleichzeitig mit der anderen Hand an ihren Geschlechtsteil griff und einen Finger hineinbohrte; hiergegen wehrte sich das Mädchen; sogleich ließ der Täter von ihr ab und entfernte sich ohne weitere Bemerkung. Die R. berichtete den Vorfall sofort ihrer Mutter.

Die El. W. mußte, nachdem der angebliche Dr. Weber sie behorcht und beklopft hatte, auf ein Sopha liegen. Als er ihr nun an den Geschlechtsteil griff, sei sie zu Tode erschrocken und habe nicht schreien können, sei aber sofort aufgestanden, während sich der „Herr Doktor“ schleunigst aus Zimmer und Gasthof davonmachte. Die W. meldete die Sache sogleich der Polizei.

Der in dem Hotel auf dem Sch .... platz aufgegriffene Fremdenzettel trägt die Aufschrift: „Dr. med. Witt, Leipzig.“

II.

In einem Dresdner Gasthofe mietete sich im November 1914 ein angeblicher Dr. Franke ein Empfangs- und ein Schlafzimmer. Gleichzeitig wurde in den „Dresdner Neuesten Nachrichten“ „besonders schönes Fräulein für Empfang und leichte Kontorarbeiten gesucht“ und Angebot unter bestimmtem Zeichen an die Zeitung erbeten.

Die neunzehnjährige Kontoristin G. erhielt auf ihre Meldung einen nach medizinischen Präparaten riechenden, offenbar entsprechend imprägnierten Brief, in dem „Dr. Franke“ für den nächsten Vormittag 1/211 Uhr ihren Besuch erbat. Bei der Vorstellung im Hotel erklärte der „Doktor“, ähnlich wie bei den Zwickauer Fällen, die von ihm gewünschte Angestellte müsse völlig gesund sein, er wolle als Arzt die deshalb nötige Untersuchung gleich selbst vornehmen. Auf seine Weisung entkleidete sich die G. in seinem Schlafzimmer völlig und wurde aufgefordert, sich zunächst zu setzen, dann auf ein Kanapee zu legen, während er sie an Brust, Rücken und Knien beklopfte und

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

an ihrem Oberkörper herumhorchte. Dann besah er sich den Geschlechtsteil des Mädchens genau und fragte, ob sie schon Geschlechtsverkehr gehabt habe, was verneint wurde. Als Ergebnis der „Untersuchung" verkündete er, die G. habe einen Herzfehler, doch werde sich das Herz wohl wieder beruhigen. Nach nochmaliger „Prüfung" erklärte er das Mädchen für gesund.

Nunmehr legte er den Entwurf eines Anstellungsvertrages vor, in dem der G. ein Gehalt von 100 Mk. monatlich ausgesetzt war, und wies auf eine Stelle des Kontraktes hin, nach der die G. sich bei ihm als Arzt etwas „frei" geben müsse. Den Entwurf ließ er von dem Mädchen unterschreiben und nahm ihn mit der Bemerkung, daß der Vertrag noch in Leipzig „bestätigt" werden müsse, wieder an sich. Dann entließ er die G. mit Aussicht auf weitere Bestellung. Diese erfolgte auch durch zwei weitere Briefe. Im ersten rief er das Mädchen „zwecks Erledigung einer schriftlichen Arbeit" auf eine bestimmte Zeit ins Hotel, und als die G. dieser Aufforderung nicht nachkam, wirft er ihr in einem zweiten, offenbar wieder mit einem stark riechenden pharmazeutischen Präparate in Berührung gebrachten Schreiben die unliebsame „Verzögerung" vor und fordert sie auf, ihn „mit der angeschlossenen Bahnsteigkarte" auf dem Dresdner Bahnhofe bei Ankunft eines bestimmten Zuges zu erwarten, damit er ihr „Weisung geben kann." Der Brief schließt: „Ich muß mich auf Sie bestimmt verlassen können und erwarte, daß Sie bei Eintreffen des Zuges pünktlich da sind, wie ich auch von Ihrer späteren Tätigkeit größte Zuverlässigkeit erwarte."

Der Bestellung zum Bahnhof kam die G. nach, eröffnete dem angeblichen Arzte aber zugleich ihre Bedenken gegen seine Ehrlichkeit, die ihr in einem Gespräche mit dem Gasthofbesitzer erwachsen waren, als sie „Dr. Franke" zur Rücksprache wegen ihrer Tätigkeit vergeblich in seinem Hotel aufgesucht hatte. Daraufhin lockt der Besteller sie in ein anderes Hotel mit der Versicherung, ihr dort schriftliches Material zur Arbeit übergeben zu wollen, dort aber erklärt er, er möchte sich nur etwas mit ihr unterhalten. Als sie hierauf sofort aufbrechen will, äußert er, da sie doch Mißtrauen gegen ihn geschöpft habe, entbinde er sie vom Vertrage, und gab ihr 5 Mark für ihre „Versäumnis". Gleichzeitig bestellt er das Mädchen aber wieder für einige Tage später auf den Postplatz, wo er ihr den Kontrakt zurückgeben wolle und sie ihm das ihr etwa zugehende „Leipziger Bestätigungsschreiben" aushändigen könne. An dem Treffpunkt erschien aber nicht der vermeintliche Dr. Franke, sondern ein junger Mann, der ausrichtete, der „Herr Doktor" sei verhindert.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Damit blieb der Herr Doktor verschwunden. Er hatte im Lauf der Verhandlungen mit der G. eine genaue fingierte Adresse seiner angeblichen ärztlichen Niederlassung genannt.

Im gleichen Gasthofe empfing der Täter nach Aussage des Wirtes noch mehrere andere junge Mädchen, die nicht zu ermitteln waren. Auch hat er ein Mädchen, das auf das Zeitungsangebot antwortete, in einen anderen Gasthof unter dem Namen eines „Dr. Schmidt" bestellt, das Mädchen traf ihn aber dort nicht an, wiewohl er telephonisch in dem Hotel zwei Zimmer, eines davon geheizt, bestellt und die Zimmer auch besichtigt hatte.

Die Nämlichkeit des Dresdner und des Zwickauer Täters scheint, abgesehen von den Tatumständen und der Personenbeschreibung, durch Schriftvergleichung belegt.

III.

Anfangs Januar 1915 wurde im „Badener Tageblatt" angezeigt: „Schreibgehilfin für nachmittags gesucht (Handschrift) . . . ." Die zwanzigjährige Kleidermacherin E. W., die zusammen mit ihrer neunzehnjährigen Schwester gleichen Berufs bei ihrer Mutter, der Damenschneiderin W., in Baden-Baden wohnt, reichte ein Angebot ein. Daraufhin erschien in der W.'schen Wohnung ein gutgekleideter Herr, der sich, ohne einen Namen zu nennen, auf das Angebot berief und die E. W. ersuchte, zunächst nach seinem Diktat einen Brief an seine Schwester zu schreiben. Die Mutter W. dürfe auch hören, was er schreiben lasse. Frau W. entfernte sich aber nach der Begrüßung des Besuchers wieder.

Die Briefaufschrift lautete: „Frau Staatsanwalt Dr. Weber, Danzig, Strandallee Nr. 16." Der Diktierende ließ seiner angeblichen Schwester unter anderem mitteilen:

> „Meine Verwundung ist geheilt . . . . ., aber der Arm ist so steif, daß ich wohl alles mögliche machen kann, nur nicht schreiben; ich bin darum . . . . nach B.-Baden geflüchtet. Die Lazarettverwaltung wollte mich nicht ziehen lassen, habe es aber doch durchgesetzt. . . . . . Einstweilen behelfe ich mich mit einer Schreibgehilfin.
>
> Nun unser Kurt: Du weißt ja, daß es ausgeschlossen ist, daß er wieder ins Feld kommt. Mit seinem Kriegsabitur kann er jetzt sofort das Studium anfangen. Deine Idee, ihn in einer Pension unterzubringen, wo eine jüngere Tochter ihn fesselt und ihn dadurch vor aller Entgleisung bewahrt, ist gut" (folgt Genaueres über den Plan), „es könnten einfache Leute sein . . . . . Ich würde

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

mir die Sache so denken, daß der Junge sich eigene Möbel anschafft, im übrigen aber ganz in der Familie lebt, daß aber auch die Familie ganz durch ihn lebt. . . . Die Sache müßte so gedreht werden, daß er selber scheinbar die Familie ausfindig macht und nicht merkt, wie er gewissermaßen in ein gemachtes Bett kommt; er würde sonst in seinem Selbständigkeitsgefühl gekränkt sein.

Ich finde es sehr edel von Dir, daß Du die arme Elisabet für einige Zeit ins Haus nimmst. Wenn sie auch das große Herzeleid, das sie betroffen, ... Sage ihr auch, daß ich durchaus nicht böse bin, weil sie alle meine Ratschläge zurückgewiesen hat.

Nun von mir! Ich lebe einstweilen nur mir selber, in dieser ernsten Zeit freilich die schlechteste Beschäftigung, die es gibt. . . . Unangenehm ist nur, daß ich keinen einzigen Menschen kenne. Die Offiziere, die hier liegen, sind meistens Süddeutsche oder Schlesier. So lauf' ich den ganzen Tag alleine herum. . . . Ich würde gerne z. B. einmal auf die Badener Höhe gehen, wenn ich nur einen oder eine hätte, die mich bei diesem schlechten Wetter begleitete. Wie ich gehört habe, sind die Restaurationen offen.

Nun habe ich natürlich nicht vor, diese lange Faulenzerei fortzusetzen. Ich habe schon mit Scherl wegen Wiederaufnahme meiner schriftstellerischen und künstlerischen Arbeiten verhandelt. Das Schreiben würde mit Hilfe einer Schreiberin sehr gut gehen. Das Malen macht freilich große Schwierigkeiten, weil die Modellfrage schwer zu lösen ist. Ein Karlsruher Kollege . . . riet mir von einer Anzeige ab. Er meinte, es würden sich viele junge Mädchen melden, aber darunter eine Geeignete zu finden, ist sehr schwer. Er riet mir, entweder von Karlsruhe eine geeignete Dame als Modell jede Woche einigemal kommen zu lassen, oder aber abzuwarten, bis sich durch Zufall hier eine geeignete junge Dame fände.

Es ist ausgeschlossen, daß ich Dora Strenger wieder zu mir nehme, ich habe kein Zutrauen mehr zu ihr.

. . . . Am liebsten möchte ich natürlich in nettem Haushalt in Pflege gehen, doch kann ich warten.

Meine liebe Schwester, Gott behüte Dich mit den Kindern . . . . ich mich nach dem Tag sehne, an dem . . . . wir von all dem Großen sprechen können, was wir in den letzten Wochen erlebt haben. Gib meinem Patenkind einen besonderen Kuß von meinetwegen.

In treuer Gemeinschaft
Dein Bruder."

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Dies Schreiben unterzeichnete der angebliche verwundete Schriftsteller und Künstler mit dem Buchstaben „W“.

Dann diktierte er eine Karte an eine Berliner Bank mit einem Geldüberweisungsauftrag. Während er diese selbst zu sich nahm, ließ er den Brief durch die E. W. zur Post bringen. Er zahlte für die Schreibarbeit 1 Mk. und entfernte sich mit der Zusage, nächsten Tages wieder zu kommen. Über seine Person und seine Pläne sprach er an diesem Tage gar nichts unmittelbar, sondern wollte bei den Schwestern W. offenbar zunächst das zur Beförderung überlassene Briefdiktat wirken lassen.

Tags darauf stellte er sich wieder ein; er traf die jungen Mädchen zunächst allein und diktierte der E. W. einen Brief an die Firma Scherl etwa folgenden Inhalts:

> Scherl wisse ja, daß er an seinem Werke schreibe; er wolle nur anfragen, ob sich die Herausgabe noch vor Ostern bewerkstelligen lasse. Je nachdem könne er nicht in Baden bleiben, sondern müsse nach Karlsruhe, weil er zwei bis drei, vielleicht auch vier Modelle brauche, die er in Baden jedenfalls nicht bekommen könne. Zeichne er in Baden, so müsse er die Modelle von Karlsruhe herreisen lassen. Ein Karlsruher Freund habe ihm geraten, in Baden zu annoncieren, worauf bisher viele Meldungen eingegangen seien.

Erst nach Niederschrift dieses Briefes sprach der vermeintliche Künstler unmittelbar über seine Persönlichkeit und das angebliche Vorhaben: Er arbeite an einem Werke über „Die Schönheit des nackten weiblichen Körpers“, ob er wohl in Baden auf eine Zeitungsanzeige hin Modelle bekäme? Ob die beiden Mädchen selbst viel zu tun hätten, ob sie sich selbst dazu hergäben?

Die Jüngere der Schwestern bemerkte darauf, sie sei bei Kleideranproben schon Modell gestanden.

Nun bemerkte der Besucher, er sei der Kunstmaler und Schriftsteller Hans Paulsen von Düsseldorf, er sei „gerade wie ein Doktor“, unzählige Mädchen seien ihm schon Modell gestanden. Und zwar müßten die Modelle nackt gestanden werden, seine achtzehnjährige Nichte habe ihm hierzu auch schon gedient. Später ließ er einfließen, er sei als Stabsarzt bei Lüttich verwundet worden und brauche wegen seines steifen Armes nicht mehr ins Feld.

Nach Erkundigung über die näheren Familienverhältnisse der Mädchen fragte er, ob die Einwilligung der Mutter zum Modellstehen nötig sei, was die Schwestern als selbstverständlich bejahten. Hierauf läßt er die jüngere aufstehen und prüft, wieweit ihre Haare hinunter-

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

reichen. Dann beginnt er das Mädchen über den Kleidern zu betasten und streicht ihm mit beiden Händen am Körper hinunter, besonders an den Hüften, läßt „das Modell“ die Hände über den Kopf zusammenlegen, spricht sich beifällig aus und skizziert dabei etwas auf einen kleinen Papierblock. Ähnlich verfuhr er auch mit der älteren Schwester. Diese muß ihm dann wieder einen Brief schreiben, und zwar diesmal an die schon im ersten Diktat erwähnte Dora Strenger, seine angebliche Haushälterin:

Er sagte sich nunmehr von dieser los, weil sie ihn schon dreimal hintergangen habe; er schicke ihr noch 75 Mk., sie solle aber von Baden fern bleiben.

Während E. W. schrieb, streichelte und befühlte sie der „Künstler“ und „Stabsarzt“ ebenfalls scheinbar prüfend. Das Schreiben nahm er wie auch seine übrigen Diktate — außer dem an „Frau Dr. Weber“ gerichteten, nur mit Handzeichen unterschriebenen Briefe — an sich; das Papier hatte die Schreiberin jeweils stellen müssen.

Als Frau W. (die Mutter) hinzukam, erzählte er gleichfalls von seinem Werke und betonte, seine künstlerische und schriftstellerische Arbeit solle geheim bleiben, selbst vor den nächsten Verwandten Frau W.'s Auch von der Verwundung des Stabsarztes bekam die geschmeichelte Kleidermacherin zu hören, man könne, bemerkte er, „ruhig Doktor zu ihm sagen“.

Dem Vorschlag, die zwei Mädchen als Modelle benützen zu dürfen, trat Frau W. nicht entgegen. Ohne auf bestimmte Zusage zu drängen, hob der Besucher hervor, er zahle sehr gut und stets im Voraus, forderte Frau W. zu einem gelegentlichen Spaziergang in Badens Umgebung auf, erkundigte sich noch, ob er nicht auch bei Frau W. ein Zimmer mieten könne, und empfahl sich dann.

Am nächsten Abend sprach er wieder vor und erhielt nun von Frau W. die ausdrückliche Einwilligung, ihre Töchter als Modelle bei seinem Werk zu benützen. Auch vermietete sie ihm auf Wunsch ein Zimmer in ihrer Wohnung, das er sich aber erst auf ihr Drängen ansah. Über das Bett des Zimmers ließ er dann ein weißes Leintuch hängen mit dem Bemerken, er benötige dies „zu den verschiedenen Stellungen“ der Mädchen. Er könne übrigens „nur Figuren machen“, Porträtmaler sei er nicht. Frau W. bat er, bei dem Stellen der Modelle zu helfen und fragte sie, ob sie insbesondere die „graziösen“ Posituren anordnen könne. Dann zog er einen Zeichenblock heraus und forderte die Mädchen nacheinander auf, sich nun zu entkleiden. Diese schämten sich jedoch und waren nicht dazu zu

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

bringen. Jetzt geriet der Besucher in ziemliche Erregung, empfahl sich unter dem Vorwande verschiedener Besorgungen und blieb seitdem verschwunden.

Schon während seiner Unterhaltungen mit der Familie W. hatte er sich hin und wieder aufgeregt gezeigt. Sobald eine Tür ging, fragte er ängstlich, wer draußen sei. Auch in dem Gasthause, in dem er eine Nacht gewohnt und sich als Lehrer aus Elberfeld ausgegeben hatte, war sein erregtes Wesen aufgefallen.

Wenige Tage nach dem letzten Besuche erhielt die Familie W. von Cöln aus ein Telegramm: wieder eingezogen, Brief folgt, Paulsen. Weitere zwölf Tage später erhielt dann Frau W. einen samt der Unterschrift mit der Maschine geschriebenen Brief, datiert von Cöln, aufgegeben in Essen. Darin heißt es u. a.:

> „Was ich gar nicht erwartet hätte, ist eingetroffen: Ich bin für dienstfähig erkannt worden . . . . . Der Generalarzt erklärte, wenn ich auch nicht verbinden könnte, so wäre es mir doch ganz gut möglich, in einem Typhuslazarett zu helfen. Ich komme nach Rußland . . . ., wir sind bereits geimpft. . . . . Es ist schließlich nicht schlimm um meinetwillen, wir Soldaten sind . . . dazu da, unsere Pflicht zu tun, aber es tut mir um die jungen Damen leid. . . . In diesen Zeiten verdienen junge Mädchen auch gern ein kleines Taschengeld. Ich bin natürlich um meinen Auftrag gekommen. Wenn der Krieg vorbei ist, darf ich gewiß die jungen Mädchen um einige Modellstunden bitten. . . . Ich bin fest überzeugt, daß ganz herrliche Formen herauskämen. . . . . Ich hatte bei unserem kurzen Zusammensein das Gefühl, daß wir zusammenpassen. Aber das ist immer so im Leben. . . . . Gott gebe, daß es bald Friede gibt. . . . . Heute fahre ich noch auf einige Tage zu meinem Zwillingsbruder, der Pfarrer in einer oberrheinischen Stadt ist.
>
> Mit vielen Grüßen in aufrichtiger Verehrung
> Dr. H. Paulsen."

Der von der E. W. zur Post gebrachte Brief an „Frau Staatsanwalt Dr. Weber" kam als unbestellbar zurück; Adressatin und Straße waren nicht aufzufinden.

Die beiden gut beleumundeten Mädchen versichern glaubhaft, sie hätten sich die körperlichen Berührungen nicht gefallen lassen, wenn sie nicht den Besucher für einen Künstler und Arzt gehalten hätten, der sie auf ihre Eignung für seine künstlerischen Zwecke prüfe, und dessen offenbar nur geilem Motive entsprungenes Verhalten sie nach Aufdeckung des Schwindels jetzt ganz anders deuten müßten. Sie

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

wollten „nur die Behörde auf das Treiben des Schwindlers aufmerksam machen". Strafantrag wurde erst nach Belehrung über dessen Belang für die Durchführung eines Verfahrens gestellt.

Die Nachforschungen blieben bis jetzt erfolglos. Die Urschrift des Telegrammes an Frau W. war offenbar auch diktiert.

Die Nämlichkeit des Badener Täters mit dem Dresdner und Zwickauer „Doktor" ist nicht zweifelsfrei festgestellt. Sehr wohl möglich ist, daß dieser sein Treiben in dem in Baden-Baden zutage getretenen Sinne weiterentwickelt hat.

IV.

In keinem der Fälle geht der Täter auf gewaltsame, einen Widerstand brechende Befriedigung seiner sinnlichen Lust aus; sobald die Mädchen sich sträuben — wie in Zwickau — macht er sich davon. Schon der Umstand, daß die Badener Schwestern sich nicht zur Entkleidung entschließen können, regt ihn auf und läßt ihn, ebenso wie das Mißtrauen der Dresdner Kontoristin, das Feld räumen. Vielmehr baut er völlig und allein auf List und planvolle Täuschung, die innerliches Widerstreben schon vor seiner Äußerung zu überwinden trachtet. Überall empfindet er offenbar schon im Anblick des entblößten Körpers oder im Betrachten und Befühlen geschlechtlichen Reiz und scheint nichts daran zu setzen, weiteres zu erreichen. Dies bringt ihm eine gewisse Gewähr, der Polizei zu entgehen, denn unerfahrene und unverdorbene Opfer, die er wohl meist aussucht, schämen sich vielfach, Anzeige zu machen, wenn nicht besonders schwere Verfehlungen in Frage stehen; und selbst bei diesen unterbleibt die Verständigung der Polizei häufig aus Furcht vor öffentlicher Bloßstellung.

In Zwickau führt er die Lage, in der ihm die unzüchtigen Handlungen erst möglich werden, zwar auch durch Täuschung herbei, bei den schwersten Ausschreitungen aber dient ihm dort nicht die eine bewußte Duldung bewirkende List, sondern die Überraschung als Mittel. Deshalb endet das Zusammensein mit Fr. R. und El. W. mit einem Mißklang, dessen natürliche Folge die Anzeige bei der Polizei ist.

In Dresden dagegen tritt er schon mit größerer Vorsicht und besserer Berechnung auf, und tatsächlich haben sich dort auch eine Reihe von ihm empfangener Mädchen, die er sicher in der gleichen Weise behandelt hat, nicht gemeldet. Die der Gewaltanwendung noch verwandte Überraschung wird hier als Mittel verschmäht. Die Zusage eines bestimmten, für ein ganz junges Mädchen immerhin

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

wesentlichen Gehaltes, die Imprägnierung der Schreiben, der Ton des ob der Unpünktlichkeit entrüsteten Dienstherrn im zweiten Briefe, die Beilage der Bahnsteigkarte, die man in kleinbürgerlichen Kreisen nicht ohne Bedenken unbenützt verfallen läßt, die Auszahlung der 5 Mk., als er das Mädchen nicht halten kann, endlich der Hinweis auf eine höhere Vertragsbestätigungsstelle in Leipzig sind alles ausgeklügelte Mittel, den Glauben an die tatsächlichen Grundlagen seiner Behauptungen zu stärken und erwachendes Mißtrauen zu beseitigen oder schadlos zu machen.

Auch der Rückzug, den er bei dem rege gewordenen Verdachte jeder weiteren Aussicht vorzieht, geschieht in der Fortsetzung des Lügengespinstes unter planmäßigster Deckung: die Beziehungen — so weiß er es dem Mädchen darzustellen — werden erst mit Rückgabe des Kontraktes usw. bei der nächsten Zusammenkunft gelöst. Damit hat er wesentlichen Vorsprung, der durch die Botschaft des Mittelsmannes in Verbindung mit der ausführlichen Angabe einer fingierten Adresse noch verlängert wird.

Am raffiniertesten und durchdachtesten ist der Plan des Badener Täters angelegt, die Ausschreitung selbst geht im Vergleiche zu Gruppe I und II (in Fortsetzung des umgekehrten Verhältnisses) am wenigsten weit. Allerdings entsprang diese Beschränkung dem Widerstreben der Mädchen und lag wohl keineswegs in seiner ursprünglichen Absicht. Vielmehr wäre, wenn die Schwestern seinem Wunsche entsprochen hätten, wie es nach Erlaubnis der Mutter nahe lag, neben dem Künstler wahrscheinlich auch der untersuchende Stabsarzt in Tätigkeit getreten. Der Badener Fall bietet weniger als vollendete Tat Interesse, als vielmehr um der ausgeklügelten Vorbereitungshandlungen zu den weiteren, dann aufgegebenen Plänen des Schwindlers willen.

Die stärkste Wirkung verspricht sich der Täter offenbar von dem Briefdiktat an die vorgebliche Schwester. Er versetzt diese in eine Gesellschaftsklasse, der der Kreis der Familie W. gewissen Respekt zollt. Zunächst läßt er den Krieg als Mitleid- und Interesseerreger spielen: er ist verwundet und bedarf deshalb des Mädchens als einer Schreibgehilfin. Dann geht er als fürsorglicher, feinfühlender Bruder auf die Familienangehörigen der Schwester über und stellt zugleich das Bild eines vermöglichen jungen Mannes dar, der in einer Familie Anschluß an die Tochter gewinnt und nun die — wenn auch „einfache“ — Familie auf seine Kosten leben läßt. Damit bereitet er sein späteres Einmietgesuch und die daraus erwachsenden Hoffnungen der Frauen W. vor; zugleich sondiert er die moralische Entrüstungs-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fähigkeit der Schreiberin etwas. Dabei treibt der ausdrucksgewandte Schwindler bei seiner pathetischen Phrase: „Der Junge ganz in der Familie, diese ganz durch ihn lebt" seinen ironisierenden Spott mit der jungen Kleidermacherin, die wohl die Worte bewundernd zu Papier bringt.

Dann wird der Edelmut der Schwester, sein eigenes Mitgefühl und seine Gutmütigkeit einer unglücklichen Frau gegenüber hervorgehoben.

Nachdem er sich so mit einigen allgemein menschlichen Zügen geschmückt hat, geht er auf seinen Badener Aufenthalt und dessen Sonderzwecke über. Gegen seine Neigung muß er sich in Baden mit sich selbst beschäftigen und findet die ihm genehme Gesellschaft nicht (Offiziere). Einer etwaigen Begleiterin stellt er schöne Ausflüge und Bewirtung dabei in Aussicht. Seinem Arbeitsdrange soll ein schriftstellerisches und künstlerisches Werk — die Beschränkung auf Andeutungen weckt natürlich Neugier — genügen. Dies wird mit Hilfe einer Schreiberin vorwärts gehen — damit betont er das beabsichtigte Zusammenwirken mit dem gerade für ihn schreibenden Mädchen — nur das zum Werke nötige weibliche Modell fehlt noch — hier leitet er auf die hauptsächlich gewünschte Art des Zusammenwirkens zur angeblichen Arbeit über. Viele Modelle würden sich zwar melden — er kämpft gegen etwaiges Schamgefühl und rechnet wohl auch mit weiblichem Konkurrenzneid — aber nur die wenigsten sind geeignet — hier baut er auf die Eitelkeit der Mädchen, die er nachher als besonders brauchbar bezeichnet.

Die Lossage von „Dora Strenger" läßt durchblicken, daß er frei sei; daran knüpft er die Hoffnung auf nette häusliche Pflege und hebt hervor, daß er nicht auf die erste beste Gelegenheit angewiesen sei — seine Einmietung ist also eine gewisse Ehre.

Am Schlusse muß der Krieg nochmals für seine Zwecke herhalten und mit der Betonung seines idealen Sinnes für den großen Zug der Zeit und seiner brüderlichen herzlichen Gefühle endet das Schreiben.

Offensichtlich arbeitet der Täter mit einer wohlberechneten Suggestivwirkung des Diktates. Mit diesem ist ein solcher Einfluß sicherer und bei einem die geistige Anteilnahme des Schreibers verbürgenden Stoffe und sonstigen günstigen Umständen auch stärker zu erzielen, als mit der einfachen, an den Hörer gerichteten Erzählung. Schon aus dem Zusammenwirken beim Diktate ergibt sich notgedrungen eine Gemeinschaft, die den Bann der Suggestion erleichtert. Die Reproduktion durch eigene Tätigkeit des Schreibenden schaltet den Gegenwillen, der sich bei Einwirkung durch unmittelbares Gespräch viel

3*

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

eher einstellt, leicht aus. Der Schein, daß sich das niedergeschriebene Wort an einen Dritten richtet, lenkt die Vorstellung des Opfers von den wirklichen Zielen und Absichten des Sprechers vollends ab. (Vgl. die beeinflussende Bedeutung des Diktates in der Schule.)

Gegen jedes Mißtrauen sicherte sich der Besucher dadurch, daß er den Brief an die „Frau Staatsanwalt" durch die Schreiberin selbst zur Post tragen ließ. Gefahr konnte ihm dies zunächst nicht bringen, da die E. W. in keiner Weise als Schreiberin zu erkennen und eine Rückkunft des unbestellbaren Briefes an sie nicht zu befürchten war. Er baut natürlich darauf, daß der Brief vor dem Einwerfen auch bei den übrigen Familienangehörigen für ihn Stimmung macht.

Das Rezept wird weiter angewandt:

Den Glauben an seine Kapitalkraft soll die nächste diktierte Zuschrift an die Berliner Bank begründen, während der tags darauf verfaßte Scheinbrief an Scherl das Modellansinnen weiter vorbereitet.

Folgenden Tages führt er der Schreibgehilfin im Briefe an „Dora Strenger" vor Augen, daß er ohne störende Beziehungen ist, und daß er etwaige Beziehungen nobel zu lösen weiß.

In manchem rechnet der Täter stark mit der einfachen Anschauungsweise der Frauen; so bei der Art, wie er die Berufe des Künstlers und Stabsarztes verbindet. Auf kleine Widersprüche in den Scheinbriefen (z. B. Unterschrift „W" und „Dr. Hans Paulsen") kommt es ihm nicht an. Die Vermutung, seine Unfähigkeit, mit dem kranken Arm zu schreiben, müsse doch auch seiner Zeichenkunst hinderlich sein, traut er der Familie W. offenbar nicht zu.

Sobald er merkt, daß ihm die Mädchen in der angeblichen Modellfrage ohne Wissen der Mutter nicht zu Willen sind, versteht er auch diese so zu bearbeiten (Erzählung von seinem Werk, vorteilhaftes Mietangebot, Bitte um Mitwirkung beim Stellen der Modelle), daß der mütterliche Schutz tatsächlich versagt und nicht eine Weigerung der Frau W., sondern die der Mädchen selbst im entscheidenden Augenblick sein endgültiges Vorhaben vereitelt.

Ähnlich wie bei den zuvor geschilderten Fällen steht der Schwindler jäh von seinem Plane ab, sobald sich ein Widerstand zeigt, der nicht ohne weiteres mit seinen Täuschungsmitteln zu besiegen ist. Ohne solche Hemmung hätte er seine Modellabsichten doch wohl durchsetzen können. Aber auch hier scheint ihm diese Aussicht die erwachsenden Schwierigkeiten nicht aufzuwiegen.

Schlau sichert er sich Frau W.'s Verschwiegenheit, wie er auch nach seinem Verschwinden durch erklärende, aber keine Spur gebende Schriftstücke sich vor Anzeige zu schützen sucht.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

V.

Gilt es einem gemeingefährlichen Treiben, wie dem geschilderten, zu steuern, so werden Staatsanwalt und Richter nach altem Rezepte zum Beleidigungsparagraphen greifen. Ein in mehrfacher Hinsicht zweifelhafter Notbehelf! Bei den Ausschreitungen in Zwickau und Dresden läßt sich verfolgen, wie der Schwindler offenbar gewohnheitsmäßig junge unerfahrene Mädchen überlistet, sie unter Verdeckung des Charakters seiner Handlungen den unzüchtigen Zwecken dienstbar macht und so ihre psychische und vielleicht auch körperliche Weiterentwicklung aufs schwerste gefährdet. Und da soll der Täter nur nach Maßgabe einer Einzelehrenkränkung im Sinne des § 185 RStrGR., und nur, sofern es der gerade Betroffenen beliebt (Strafantrag), verfolgt werden können?

Als „Unzucht wider Willen“ steht neben der mit Gewaltanwendung und -drohung (ergänzend hier § 240 RStrGB.) oder bei völliger Ausschaltung eines Willens des Opfers verübten Tat die durch Überraschung oder mittelst Täuschung vollführte unzüchtige Handlung.

Die Überraschung wird, wenn sie nicht etwa selbst erst durch vorhergehende Täuschung ermöglicht ist (letzte Ausschreitung bei den Zwickauer Fällen), regelmäßig nur beschränktere Eingriffe gestatten; hier mag im allgemeinen für den dem Schutzalter des § 176 Ziff. 3 RStrGB. entwachsenen Menschen der Selbstschutz genügen.

Anders steht es mit der List. Sie ist ein vielfach gefährlicheres und wegen des Planmäßigen auch unter dem Gesichtspunkt der Schuldfrage mitunter schwerer wiegendes Mittel als offene Gewalt.

Aus der Reihe der Vermögensverletzungen heben §§ 263, 264 RStrGB. als ohne Antrag strafbar die Vermögensbeschädigung durch Täuschung in Bereicherungsabsicht hervor. Fordern nicht auch zahlreiche Fälle, in denen durch Täuschung in wollüstiger Absicht die Geschlechtsehre verletzt ist, zu einem Einschreiten aus allgemeinen Schutzgründen heraus?

Nicht nur die Willensbrechung oder -Mißachtung im Sinne des § 176 Ziff. 1 und 177 RStrGB. gibt der Unzuchthandlung eine Sonderstellung, sondern auch die planmäßig dolose Ausschaltung derjenigen Hemmungsvorstellungen des betrogenen Opfers, die den Gegenwillen entstehen lassen. Gerade im jugendlichen Alter, in dem die Befassung mit geschlechtlichen Dingen erst nach und nach eine bewußte wird, muß die Täuschung über das unzüchtige Wesen einer Handlung oder noch weitergehend über ihren Geschlechtscharakter überhaupt leicht gelingen; und zwar auch bei dem geistig erst Reifenden, der sich gegen Gewalt wohl zu schützen weiß.

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der einzige Straffall einer durch Irrtumserregung ermöglichten unzüchtigen Handlung ist nach dem deutschen RStrGB. der des § 179 (§ 170 dient anderem Interessenschutz). Das Herausgreifen dieses Tatbestandes ist wohl verständlich: Leitende Anschauung, nur die Vorspiegelung der Ehelichkeit könne der Beischlafsduldung beim Opfer das Wesen des Unsittlichen nehmen; regelmäßig sicherer Zusammenhang zwischen Geschlechtsakt und Täuschung, wenn eine derartige Vorspiegelung überhaupt nötig erschien; Auffassung, nur der Beischlaf, nicht aber andere geschlechtlich bestimmte Handlungen würden durch die Ehelichkeit sanktioniert; endlich absolute Normierung der fraglichen „unzüchtigen Handlung".

Wendet sich Mittermaier („Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit", vgl. Darstell., Bd. IV, S. 114) gegen die Einschränkung des § 179 RStrGB. auf den Beischlaf, so scheint trotz der Vorteile praktischer Abgrenzung gleichfalls bedenklich die Einschränkung der Täuschungshandlung auf die Vorspiegelung eines Eheverhältnisses. Wird das Opfer über die geschlechtliche Richtung der Handlung überhaupt getäuscht, so nimmt ihm das Bewußtsein, mit dem Täter nicht verheiratet zu sein, die Schutzwürdigkeit keineswegs.

Zu weit ginge es, allgemein jede durch Vorspiegelung ermöglichte unzüchtige Handlung zu strafen.

Nimmt bei bewußter Duldung der Handlung die Täuschung der Tat nur in den Augen des Opfers das Wesen des Unsittlichen, ließ sich also das Opfer zwar durch die Vorspiegelung zur Duldung bewegen, erscheint diese Duldung aber auch beim Glauben an das Vorbringen des Täters noch unzüchtig, so muß strafrechtlicher Schutz versagen. Voraussetzung der Strafwürdigkeit ist, daß die Handlung nach maßgebender allgemeiner Anschauung dann mit dem Anstandsgefühl zu vereinen wäre, wenn das Vorgespiegelte der Wahrheit entspräche. Der Badener Fall steht in dem, was der Täter erreichte (nicht was er vorbereitet hat), schon nahe an der Grenze; denn auch vom Künstler und dem nicht in seinem Berufe tätigen Arzte werde sich anständige Mädchen nicht jede körperliche Berührung gefallen lassen. Dagegen liegt in den Dresdner und Zwickauer Fällen eine glatte Täuschung über den Geschlechtscharakter der Handlung überhaupt, sodaß den betroffenen Mädchen unzüchtiges Benehmen nicht vorgeworfen werden kann.

Neben solchen Täuschungen über den Charakter der bewußt geduldeten Handlung stehen als gleich strafwürdig die durch Überraschung verübten Ausschreitungen, die erst in einer durch Täuschung herbeigeführten Lage möglich wurden. In Zwickau (oben Ziffer II)

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

läßt sich der Täter im Anschluß an die der vorigen Gruppe angehörigen Ausschreitungen zuletzt solche Eingriffe zuschulden kommen.

Allerdings straft das Gesetz auch nicht jede an einer willen- oder bewußtlosen oder geisteskranken Person verübte unzüchtige Handlung, sondern nur den außerehelichen Beischlaf (§ 176 Ziff. 2 RStrGB.). Da liegt die Folge nahe, hier auch den den gesunden Willen Täuschenden straflos zu lassen.

Aber zum ersten ist daran zu zweifeln, ob sich jene Begrenzung des Schutzes für den Willenlosen rechtfertigt. Wohl mag — abgesehen vielleicht von heilbaren Geisteskranken — hier keine derartige Entwicklungsgefährdung zu befürchten sein, wie im Falle des § 176 Ziff. 3 RStrGB., aber ist die in § 176 Ziff. 2 genannte Person nicht oft viel schutzloser und hilfsbedürftiger als das Kind, und steht insofern die Ausnützung ihrer Lage an Verwerflichkeit der Verfehlung in Sachen des § 176 Ziff. 3 etwa nach? Vgl. § 104 BGB. und § 221 RStrGB.

Zweitens kommt bei der Überlistung hinzu, daß der Täter stets selbst für seine unsittlichen Zwecke den Zustand geschaffen hat, der den Gegenwillen ausschließt.

Nicht haltbar scheint mir der Einwand, die durch Täuschung über Unzüchtigkeit oder Geschlechtscharakter verübte unzüchtige Handlung sei zu selten, als daß sich die strafgesetzliche Erfassung des Tatbestandes verlohne. Die Anzeigen mögen selten sein, nicht aber die Ausschreitungen selbst. Je weiter der Erfolg des Täters ging, desto schwerer wird sich häufig das Opfer zur Offenlegung entschließen. Gerade diese verhältnismäßige Gefahrlosigkeit für den Täter spricht gegen große Seltenheit solcher Vorkommnisse, und die beiden zuerst dargestellten Gruppen zeigen, wie nahe hier eine fortgesetzte, von Opfer zu Opfer schreitende Tätigkeit liegt. Mit der Erreichung des Zieles wird die Täuschung oft schwinden und, da das Opfer nur infolge der Vorspiegelung willfährig war, wirft sich der Täter auf andere Personen. Da sollte man wenigstens die kleine Zahl der zur Anzeige gebrachten Fälle treffen können.

Nicht verkannt werden sollen die Schwierigkeiten einer praktischen Tatbestandsfassung, wie auch der Ermittelungen, insbesondere bei der Frage, ob die Täuschung tatsächlich Ursache war und ob das Verhalten des Opfers selbst nicht trotz der maßgebenden Vorspiegelung doch unsittlich war. Auch die Bedenken liegen zutage, die eine Erweiterung der Strafnormen auf diesem Gebiete infolge weitgehenden Eindringens in die Privatsphäre mit sich bringt.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

All dies aber darf nicht zur Außerachtlassung eines dringenden allgemeinen Schutzbedürfnisses führen.

Scheut man sich aus praktischen Gründen vor einem generell gefaßten Strafrechtssatze im oben angeführten Sinne, so müssen doch mindestens bestimmte Gruppen als die strafwürdigsten der gerichtlichen Sühne unterfallen:

Zunächst sind zur Verwirklichung ausreichenden Jugendschutzes die Fälle zu treffen, in denen die Täuschung über das Wesen der unzüchtigen Handlung unter Ausbeutung der jugendlichen Unerfahrenheit erfolgt.

Eine zweite Gruppe von Fällen läßt sich im Anschluß an § 174 RStrGB. gewinnen. Dort ist für die verhältnismäßig eng begrenzte Strafbarkeit der unzüchtigen Handlung ein bestimmtes, zwischen Täter und Opfer bestehendes Verhältnis maßgebend, das eine gewisse Abhängigkeit des Opfers und ein besonderes Vertrauen erheischendes Ansehen des Täters mit sich bringt und deshalb die Tat als außergewöhnlich frivol brandmarkt.

Die den Schutz des Unerfahrenen mindernde Gläubigkeit an die Rechtlichkeit eines Menschen wird ebenso wie der Autoritätsperson selbst auch dem entgegengebracht, der das Autoritäts- oder Berufsverhältnis nur vorspiegelt. Ihm ist nach dem Gelingen der Täuschung kraft der in dem vorgespiegelten Berufe oder Amte liegenden Befugnisse oder Gebräuche die Verwirklichung unsittlicher Absichten ebenso erleichtert, wie dem Inhaber des Amtes oder Berufes selbst. Steht bei den Autoritätspersonen des § 174 RStrGB. eine besondere Berufspflichtverletzung in Frage, so erscheint bei der vorspiegelnden Anmaßung des Amtes oder Berufes zu unsittlichem Zwecke die Art der Täuschung besonders verwerflich.

Nicht nur der tatsächliche Inhaber der Autoritätsgewalt oder des beruflichen Ansehens, sondern auch wer diese vortäuscht und nur dadurch zur Vornahme einer unzüchtigen Handlung gelangt, sollte deshalb zu verfolgen sein.

Von anderem Gesichtspunkte aus müßte aus ähnlichem Grunde, wie die unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes straffällig ist (§ 132 RStrGB.), im Interesse bestimmter Ämter oder — insbesondere gemeinnütziger — Berufe weiter als im Kreise des § 132 bestraft werden, wer die Zugehörigkeit zu der fraglichen Personengruppe nur zum Zwecke einer verübten unzüchtigen Handlung vorgeschwindelt hat.

Der Personenkreis der beiden genannten, den Anschluß für das Täuschungsdelikt bietenden Strafbestimmungen wäre für dieses ent-

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

sprechend auszudehnen, z. B. auf Ärzte und Künstler, und neben dem leitenden Gedanken einer besonderen frivolen Amts- oder Berufspflichtverletzung in § 174 RStrGB. müßte die Idee des Schutzes gegen besonders erleichterten Vertrauensmißbrauch ausreichende Geltung erhalten.

Wie es sich um ein vorgespiegeltes Autoritätsverhältnis handelt, mag das oben angeführte besondere Kriterium, ob das Verhalten des Opfers bei Wahrheit der vorgetäuschten Umstände mit dem Anstande vereinbar wäre, entbehrlich sein.

Im allgemeinen begegnet das Streben, strafgesetzliche Tatbestände neu einzuführen oder zu erweitern, bei fortschreitender Kultur berechtigten Bedenken. Diese entfallen aber, wenn die getroffene Regelung einseitig ist, wenn den einbezogenen Tatbeständen nicht etwa leichter wiegende Ausschreitungen, sondern oft strafwürdigere angegliedert werden wollen, und wenn grundlegende kulturelle Bestrebungen, wie die Jugendfürsorge, auf eine Ergänzung hinweisen.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Die Graphometrie im Strafverfahren.

Von

Amtsrichter Dr. **Albert Hellwig**, z. Zt. im Felde.

I.

Mit Recht ist in den letzten Jahren wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Gutachten graphologischer Sachverständiger häufig durchaus unzuverlässig seien. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Schriftvergleichung mit den bisherigen Methoden an sich ungeeignet ist, sichere Ergebnisse zu liefern, oder ob die Mißerfolge, von denen berichtet worden ist, nicht vielmehr darauf zurückzuführen sind, daß ungeeignete Persönlichkeiten als Sachverständige aufgetreten sind, oder daß das Gericht vielleicht unter dem Eindruck des sonstigen Ergebnisses der Hauptverhandlung diesen Gutachten einen höheren Beweiswert beigemessen hat, als er ihnen in Wirklichkeit zukam.

Jedenfalls kann keine Rede davon sein, daß der Strafrichter künftig bei seiner Aufgabe der Wahrheitsforschung die Hilfe graphologischer Sachverständiger nicht mehr in Anspruch zu nehmen habe. Es ist allerdings eine ganz besondere Sorgfalt bei der Auswahl gerade graphologischer Sachverständiger am Platze, da die Erfahrung zeigt, daß tatsächlich nicht selten vollkommen ungeeignete Persönlichkeiten ein Gutachten auf Grund einer Schriftvergleichung abgeben.

Besonders wertvoll ist vor allem natürlich auch jede Vervollkommnung der Schriftvergleichungsmethoden. Man hat schon früher versucht, unter Ausnutzung der modernen technischen Hilfsmittel die Schriftvergleichung gewissermaßen zu mechanisieren, insbesondere hat Gerichtschemiker Dr. Jeserich in vielen Fällen die photographische Schriftvergleichungsmethode angewandt. Nicht mit Unrecht aber hat man von seiten der Schriftsachverständigen den Einwand erhoben, daß die photographische Vergrößerung der Vergleichsschriften zwar geeignet sei, die eigentliche graphologische Untersuchung zu erleichtern, daß sie aber keineswegs imstande sei, eine graphologische Untersuchung zu ersetzen.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der bekannte Graphologe Langenbruch ist vor einiger Zeit mit einem neuen System einer mechanisierten Schriftvergleichung aufgetreten. Sein Verfahren, das er Graphometrie nennt, besteht darin, daß er in den Vergleichsschriften durch Verbindung markanter Punkte der einzelnen Buchstaben gewisse Rhythmuslinien herstellt[1]) und nun mit Hilfe eines von ihm für jeden Fall besonders konstruierten Zirkels mechanisch nachprüft, ob eine größere Anzahl derartiger Rhythmuslinien in den Vergleichsvorschriften dieselben Verhältnisse aufweisen. Langenbruch stützt sich allerdings bei seinem Gutachten nicht lediglich auf seine graphometrische Untersuchung, sondern nimmt gleichzeitig auch nach der bisherigen Methode eine eingehende graphologische Untersuchung der Schriftzüge vor.

Langenbruch ist auf Grund seiner Versuche der festen Überzeugung, daß in der Graphometrie ein mechanisches Verfahren der Schriftvergleichung gefunden sei, welches, ähnlich wie die Bertillonage oder die Daktyloscopie, zu untrüglichen Ergebnissen führe. Da bei Anwendung des graphometrischen Verfahrens die Nachprüfung des Gutachtens von den Mitgliedern des erkennenden Gerichts selbst ohne Mühe vorgenommen werden kann, während es bisher dem Gericht bei graphologischen Gutachten in den meisten Fällen kaum möglich war, in wirklich selbständiger Weise die Ausführungen des Sachverständigen nachzuprüfen, so wäre es im Interesse der Wahrheitsermittelung allerdings freudig zu begrüßen, wenn die Annahme Langenbruchs sich in der Tat als begründet herausstellen sollte.

Langenbruch selbst hat sein System vor einiger Zeit in dem „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" geschildert. Sein Verfahren ist verschiedentlich angegriffen worden, so insbesondere von dem bekannten Berliner Polizeikommissar Dr. Schneickert in diesem „Archiv" und von dem Graphologen Dr. Georg Meyer in der „Deutschen Strafrechtszeitung" 1915, Heft 1/2. Erwidert hat Langenbruch darauf in einer 1915 in Berlin-Lichterfelde als Manuskript gedruckten Broschüre über „Die Graphometrie und ihre Gegner" und in diesem Archiv. Als völlig geklärt kann die Frage aber zurzeit noch nicht betrachtet werden. Es wäre sehr erwünscht und mit Freuden zu begrüßen, wenn auch andere Graphologen das Langenbruch'sche Verfahren objektiv nachprüfen würden. Wenn auch Langenbruch, wie er angibt, einige hundert Versuche gemacht hat

1) Zuerst hat darauf H. Groß in der 2. Aufl. seines „Hdb. f. UR." 1894, p. 204 hingewiesen; was dort die „horizontalen Grenzlinien" der Buchstaben genannt wird, ist den „Rhythmuslinien" ähnlich.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

und bei ihnen immer seine Annahme bestätigt gefunden hat, so kann es doch nicht als zweifelsfrei bezeichnet werden, ob die bisherigen Experimente ausreichen, um tatsächlich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den von Langenbruch gezogenen Schluß zu rechtfertigen. Bei der Tragweite, welche dies Verfahren, wenn es exakter Nachprüfung standhält, beanspruchen kann, muß aber alles darangesetzt werden, zu absolut sicheren Ergebnissen zu gelangen.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, da mir die erforderlichen Vorkenntnisse fehlen, nachzuprüfen, ob das Langenbruch'sche Verfahren der Graphometrie begründet ist, oder gar zu untersuchen, aus welchen allgemeinen Ursachen diese Proportionalität des Schriftrhythmus auch bei verstellter Schrift zu erklären wäre. Ich möchte aber den Versuch machen, insofern zur Klärung der Frage beizutragen, als ich eine Reihe von Strafverfahren, in welchen das graphometrische Verfahren schon praktische Verwendung gefunden hat, aktenmäßig darstelle. Langenbruch selbst war auf meine Bitte so liebenswürdig, mir mehrere derartige Prozesse namhaft zu machen. Ich habe alsdann die Akten von den betreffenden Gerichten erbeten und auch erhalten.

Ein einwandfreier Nachweis der Bedeutung des graphometrischen Verfahrens ließe sich meines Erachtens durch die Praxis nur dann erbringen, wenn es trotz Verwendung anerkannt tüchtiger Graphologen nicht gelungen ist, einwandfrei die Identität der Vergleichsschriften festzustellen, wenn trotzdem nach dem graphometrischen Verfahren an der Identität der Vergleichsschriften nicht zu zweifeln ist, der Angeklagte durch sonstige gegen ihn sprechende Indizien nicht schwer belastet ist, trotzdem seine Verurteilung erfolgt unter Zugrundelegung des graphometrischen Gutachtens, und der Angeklagte schließlich das Geständnis ablegt, daß er tatsächlich die inkriminierten Schriftstücke verfaßt habe.

Ein derartiger überzeugender Nachweis von der Richtigkeit des graphometrischen Verfahrens läßt sich aus den mir bisher zur Verfügung gestellten Akten nicht entnehmen. Immerhin ergibt sich doch schon aus ihnen ein gewisser beachtenswerter Hinweis darauf, daß die Graphometrie auf Beachtung Anspruch machen kann. Auf jeden Fall aber sind die Fälle, welche ich in Folgendem darstellen will, insofern interessant, als sie die Anwendung der Graphometrie im modernen Strafprozeß zeigen. Bei der Darstellung der Fälle werde ich nach Möglichkeit mich der Kürze befleißigen und alles auszumerzen suchen, was für das uns hier beschäftigende Problem von keinerlei Bedeutung ist.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

II.

Akten des Amtsgerichts Berlin-Lichtenberg über die Privatklagesache V. gegen Th. wegen Beleidigung. (— 8. B. 6/13. —)

Der Privatkläger und seine Ehefrau hatten früher ihre Wohnung im Hause der Angeklagten und ihres Ehemannes. Beide Teile hatten anfangs freundschaftlich miteinander verkehrt. Später aber bildete sich zwischen ihnen ein gespanntes Verhältnis heraus. Dies wurde schließlich so unerträglich, daß der Privatkläger im April 1911 auszog und in seinem eigenen, wenige Häuser entfernt gelegenen Hause eine Wohnung bezog. Seit dieser Zeit wurde er mehrfach durch Zettel und Karten belästigt, die Sticheleien gegen ihn enthielten und an verschiedenen Stellen seines Hauses vorgefunden wurden. Die Urheber konnten nicht ermittelt werden. Dies sprach sich in der Nachbarschaft herum, ohne daß man Vermutungen nach bestimmter Richtung hin zu fassen vermochte. Die Angeklagte, deren Feindschaft gegen die V.'schen Eheleute bekannt war, geriet bereits damals in den Verdacht der Urheberschaft, doch reichte er nicht hin, da man ihr ein derart kleinliches Benehmen kaum zuzutrauen vermochte.

Am 6. März 1912 nun beobachtete eine Frau St. von dem Fenster ihrer, dem V.'schen Hause gegenüber liegenden Wohnung, wie die Angeklagte beim Vorübergehen von der Straße aus in auffälliger Weise einen Gegenstand zwischen die geöffneten Fensterladen eines im Parterre des V.'schen Hauses belegenen, damals von einer Frau Pl. gemieteten Geschäftskellers steckte. Frau St. benachrichtigte ihren Sohn von ihrer Wahrnehmung, und dieser ging alsbald mit dem in Kenntnis gesetzten Privatkläger an die von Frau St. bezeichnete Stelle, wo sie beide einen zwischen den Fensterladen geklemmten Zettel hervorzogen, der in stark verstellter Bleistiftschrift die Worte: „Der Vo . . dt hat gestohlen", enthielt. Dieser Vorfall ist eidlich von den Zeugen Minna St. und Willi St. bekundet worden.

Im Verlaufe der nächsten Zeit fanden sich abermals derartige, meist mit Bleistift und in verstellter Handschrift geschriebene Zettel an verschiedenen Stellen des Hauses vor, so am 18. Mai 1912 im Keller ein solcher mit der Aufschrift: „Im Hause ist Schwamm", kurz darauf abermals ein solcher mit den Worten: „Im Keller ist Schwamm" und etwas später ein Zettel mit dem gleichen Texte im Keller.

Zu Neujahr 1913 erhielt dann die Ehefrau des Privatklägers eine Ansichtskarte zugesandt, die auf der Bildseite eine grotesk häßliche Frau, sowie einen gedruckten Schmähvers, auf der Adressenseite die Worte: „Prost Olle, wat denkst du, wat du wohl bist. Prost Olle???? F. T." aufwies.

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Der Privatkläger, der nunmehr infolge des von Frau St. beobachteten Vorgangs einen sicheren Verdacht gegen die Angeklagte geschöpft hatte, suchte jetzt nach einer Gelegenheit, um sie zu überführen.

Am 30. Januar 1913 traf er die Angeklagte in seinem Hause, wie sie gerade die untersten, in den Hausflur mündenden Treppenstufen hinuntereilte und im Begriffe stand, das Haus zu verlassen. Er hielt sie in der Stellung, in der er sie traf, also mit dem Gesicht nach der Haustür gewendet, fest, und fragte sie, was sie in seinem Hause zu suchen habe. Sie erwiderte, daß sie zu dem im Hause wohnenden Maler K. wolle, dem sie eine Bestellung von ihrem Manne auszurichten habe. Da K. im ersten Stockwerk wohnte, so schien dem Privatkläger diese Auskunft nicht glaubhaft, und er fragte sie nochmals, weshalb sie denn dann von oben herunter käme, statt hinaufzugehen. Hierauf wußte die Angeklagte keine Antwort. Der Privatkläger gab sie alsdann frei, und sie eilte die Treppe hinauf, wo sie K., der durch den Lärm angelockt, aus seiner Wohnung herausgetreten war, antraf. Inzwischen war auch der im Hochparterre wohnende Möbeltischler D. aus seiner Wohnung herausgekommen und hatte, wie er als Zeuge eidlich bekundet, gleichfalls beobachtet, daß die Angeklagte mit dem Gesicht nach dem Ausgange, auf dem Hausflur vom Privatkläger festgehalten, stand. Etwa gleichzeitig mit D. war auch die Ehefrau des Privatklägers aus ihrer neben der D.'schen gelegenen Wohnungstür hinausgetreten und machte nun die Entdeckung, daß wiederum ein Zettel, und zwar auf der Schwelle ihrer Wohnung, lag, der die Worte trug: „Und sie treffen sich doch!“ Dieser Zettel, der kurz zuvor noch nicht dagelegen hatte, konnte von niemandem anders, als der Angeklagten, welche die Treppe heruntergekommen war, also ohne sonstigen ersichtlichen Zweck bereits an dieser Stelle sich aufgehalten haben mußte, dorthin gelegt worden sein.

Zwei Tage darauf erhielt die Ehefrau des Privatklägers einen anonymen Brief mit der Adresse: „An Amalchen V., Lichtenberg, Rummelsburgerstr. Nr. 75a.“ und folgendem, ebenso wie die Adresse, mit Bleistift geschriebenem Texte:

„Denks wunder wer Du bist du hochmütiges Frauenzimmer alte verdorrte Ziege Hast auch wieder gut geschwindelt wie reich Du bist mit Deiner Villa. Hast wohl ganz vergessen wer Du warst aus der Mulackstraße tuts als ob Dich keiner hier in Lichtenberg kennt Du alte Stiernäse die Leute im Hause wissen doch wer Du bist du hochmütige Person.“

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Wegen dieses Briefes, dessen Urheberschaft der Angeklagten zur Last gelegt wird, hatte der Privatkläger die Privatklage wegen Beleidigung angestrengt. Das Schöffengericht zu Berlin-Lichtenberg sprach die Angeklagte aber durch Urteil vom 2. Oktober 1913 frei, weil es trotz der aus dem ganzen Verhalten der Angeklagten hergeleiteten schweren Verdachtsmomente dennoch nicht mit Entschiedenheit die Urheberschaft der Angeklagten bezüglich des Briefes festzustellen vermochte. Von den beiden Schriftsachverständigen hatte Langenbruch lediglich sich für eine Wahrscheinlichkeit, daß die Angeklagte die Briefschreiberin sei, ausgesprochen, während Drogolin die Urheberschaft sogar für unwahrscheinlich erklärt hatte. Langenbruch, der damals die graphometrische Methode noch nicht ausgearbeitet hatte, führte in seinem Gutachten vom 27. Juni 1913 bezüglich der Vergleichung der anonymen Schrift des Briefes und der Postkarte aus, daß diese zwar verwandte Formen mit den Schriftzügen der Angeklagten ergeben habe, daß diese Verwandtschaft aber doch nicht von so großem Vergleichswerte sei, daß man die Identität annehmen müsse. Das gelte für Brief und Postkarte in gleicher Weise. Beide rührten von einer Person her, worauf besonders das A in den Adressen hinweise. Das Wort „Lichtenberg" auf der Briefadresse und andererseits auf dem Briefe vom 14. März 1913 zeige eine bedenkliche Verwandtschaft. Allein es seien auch manche Abweichungen vorhanden, von denen man nicht sicher sagen könne, daß sie eine Folge der Verstellung seien, darum könne man zu einem sicheren Resultat bezüglich des Briefes und der Karte nicht gelangen. Immerhin spreche eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch diese beiden Schriftstücke von der Ehefrau Th. herrührten.

Der Schriftsachverständige Drogolin hatte in seinem Gutachten vom 6. September 1913 ausgeführt, daß bei der anonymen Postkarte und dem Brief ein so großer Komplex wichtiger Abweichungen von der Schrift der Angeklagten feststellbar sei, daß man — besonders bei dem Briefe — zu der Ansicht neigen müsse, daß diese Schriftstücke von dritter Hand herrührten. Mindestens aber sei die Identität mit der Handschrift der Angeklagten nicht beweisbar.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die sonstigen gegen die Angeklagte vorliegenden Indizien trotz dieser beiden Gutachten nicht auch schon in erster Instanz zu einer Verurteilung der Angeklagten ausgereicht hätten. Das Gutachten von Drogolin stellt keineswegs mit Bestimmtheit die Täterschaft der Angeklagten in Abrede, und das Gutachten von Langenbruch ergab sogar eine gewisse Wahrscheinlichkeit für ihre Täterschaft. Die übrigen Indizien waren für die

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Angeklagte zweifellos im höchsten Grade belastend, und zwar in dem Maße, daß meines Erachtens — soweit sich das auf Grund der Akten beurteilen läßt — das Schöffengericht zu der Überzeugung der Schuld der Angeklagten hätte gelangen müssen.

Auf die von dem Privatkläger eingelegte Berufung verurteilte die 4. Strafkammer des Landgerichts III Berlin am 24. April 1914 (16. P. 480/13) die Angeklagte wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 75 Mk.

Die beiden Sachverständigen sprachen sich wie in erster Instanz mit Bestimmtheit dahin aus, daß die fünf Zettel, wenngleich in offenbar verstellten Formen, die Handschrift der Angeklagten aufwiesen. Aus diesen Gutachten entnahm die Strafkammer eine Bestätigung des bereits auf Grund der Vorfälle vom 18. Mai 1912 und vom 30. Januar 1913 zu gewinnenden Schlußes, daß die Angeklagte systematisch durch Schriftstücke, die sie im Hause des Privatklägers verstreute, und die einen hämischen, teilweise auch unsinnigen Inhalt hätten, den Privatkläger und seine Ehefrau zu verdächtigen oder doch zu belästigen suchten, und daß sie sich zur Abfassung dieser Zettel, um einen Verdacht von sich abzuwälzen, ihrer stark verstellten Handschrift bediente.

Die Angeklagte, die im übrigen aufs Entschiedenste ihre Täterschaft in Abrede stellte, mußte doch immerhin zugeben, daß sie nicht wisse, ob sie die Zettel geschrieben habe oder nicht.

Bezüglich des Nachweises, daß die Angeklagte auch den zur Verhandlung stehenden Brief vom 1. Februar 1913 geschrieben habe, führen die Urteilsgründe wörtlich folgendes aus:

„Der Brief vom 1. Februar 1913 weist nun allerdings eine Handschrift von einer gewissen Regelmäßigkeit auf, die sich auf den ersten Blick wesentlich von den Schriftzügen der Angeklagten unterscheidet. Dagegen zeigt das Wort „Lichtenberg“ auf der Adresse eine in die Augen fallende Formübereinstimmung mit dem gleichen in einem unstreitig von der Angeklagten herrührenden Schriftstücke enthaltenen Worte. Wie nun der Sachverständige Langenbruch auf Grund eines von ihm ermittelten, seiner Meinung nach untrüglichen Schriftvergleichungssystems der Graphometrie (Vergleichung der Abstände von Buchstabenzeilen, sog. Rhythmuslinien), das er bei Vergleichung der beiden Worte „Lichtenberg“ zur Anwendung brachte, mit Bestimmtheit erklärt, besteht für ihn an der Identität des Schreibers der beiden Worte kein Zweifel; nach seiner sicheren Überzeugung ist daher die Angeklagte zum mindesten die Schreiberin des Wortes „Lichtenberg“ auf der Briefadresse. Von diesem Gutachten hat sich auch das Ge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

richt überzeugen lassen. Inwieweit sein Gutachten, wonach auch der Brieftext und der übrige Teil der Adresse genügende Übereinstimmungen mit der Handschrift der Angeklagten nachweise, um die Identität des Schreibers wahrscheinlich zu machen, gegenüber dem gegenteiligen Gutachten des Sachverständigen Drogolin, der abermals eidlich gehört ist, zu einwandfreien Schlüssen berechtigt, kann dahingestellt bleiben. Denn rührt erwiesenermaßen das Adressenwort „Lichtenberg“ von der Hand der Angeklagten her, so steht sie auch, falls man selbst annehmen will, daß der übrige Brieftext von einer dritten Person geschrieben ist, mit dieser in unmittelbarer Beziehung. Es erscheint der zwingende Schluß gerechtfertigt, daß sie zwar möglicherweise den Brief durch eine dritte Person hat schreiben lassen, selbst aber zum mindesten einen Teil der Adresse angefertigt und den Brief abgesandt hat. Dieser Vermutung einer Anfertigung durch eine dritte Person würde auch der freilich nicht beweisbaren Möglichkeit Raum geben, daß die Postkarte, deren Schrift nach den Gutachten der Sachverständigen mit der der Angeklagten nennenswerte Ähnlichkeit nicht aufweist, auch durch eine solche dritte Person im Auftrage der Angeklagten verfaßt sein könnte.

Zu den Momenten, welche einen Schluß auf die Täterschaft der Angeklagten in Ansehung des Briefes rechtfertigen, kommt noch hinzu, daß der Inhalt des Briefes sich mit mündlichen Äußerungen deckt, die die Angeklagte nach eidlicher Bekundung der Zeugin Frau Sch. zu jener Zeit ihr gegenüber gemacht hat. So hat sie, ohne nach den Vermögensverhältnissen der Frau V. gefragt worden zu sein, zu ihr dem Sinne nach sich etwa dahin geäußert, sie wisse gar nicht, woher Frau V. das Geld zum Kaufe des Hauses her habe. Sie habe doch selbst gar nichts gehabt usw. Auf die gleiche Behauptung einer niedrigen, zum mindesten vermögenslosen Herkunft laufen auch einzelne Wendungen in dem anonymen Schreiben hinaus. Eine so genaue Kenntnis der früheren Vermögensverhältnisse der Frau V. dürfte aber nur bei Personen, die in engerer Fühlung mit ihr gestanden hatten, wie die Angeklagte, anzutreffen gewesen sein, sodaß auch dies für sich allein genommen, die Wahrscheinlichkeit erhöht, daß die Urheberschaft des Briefes auf die Angeklagte zurückzuführen ist.

Aus allen diesen einander ergänzenden Argumenten, zu denen noch hinzukommt, daß auffälligerweise mit dem Zeitpunkte der Erhebung der Privatklage die schmähenden Zettel und Zuschriften plötzlich aufgehört haben, ist das Gericht unbedenklich zur Überzeugung von der Täterschaft der Angeklagten gelangt und hat im

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Sinne des Eröffnungsbeschlusses für tatsächlich festgestellt erachtet, daß die Angeklagte zu Berlin-Lichtenberg am 1. Februar 1913 die Ehefrau des Privatklägers durch den Inhalt eines an sie gerichteten anonymen Briefes beleidigt hat."

Mit Rücksicht auf die durchtriebene und raffinierte Art, mit welcher die Angeklagte systematisch die V.'sche Familie mit ihren Schmähungen zu verfolgen gesucht habe, wurde sie zu einer Geldstrafe von 75 Mk. verurteilt.

Das Gutachten von Langenbruch lautet, soweit es uns hier interessiert, folgendermaßen:

„Man könnte zunächst im Zweifel darüber sein, ob der anonyme Brief von derselben Hand geschrieben worden ist, wie die dazu gehörige Adresse. Denn die Schrift des Briefes ist außerordentlich schwer und mit starkem Druck, dabei relativ groß geschrieben. Die Schrift der Adresse hingegen zeigt eine leichtere, weniger druckbetonte und auch kleinere Schrift. Untersucht man jedoch die Briefschrift näher, so findet man namentlich in der zweiten Zeile im Wort „hochmütiges Frauenzimmer" eine niedrige und zarte Schrift vor, die nach der geläufigen und glatten Federführung als die unverstellte der anonymen Person anzusehen ist. Auch die erste Briefzeile war ursprünglich mit einer zarteren Schrift geschrieben, die dann nachher überzogen wurde. Ähnliche Kachierungen sieht man mehrfach in dem Briefe. Daraus geht die Verstellungsabsicht hervor, und man wird auch nicht irren, wenn man die Größe und Schwere der Schrift ebenfalls auf Verstellung zurückführt. In der Adressenschrift nun sieht man gleichfalls ein Gemisch von kleiner und größerer Schrift. Die kleinere gleicht in ihrem Duktus der kleinen Schrift des Briefes, während die größere, in der das Wort „Vogt" geschrieben ist, unverkennbar der großen Schrift im Briefe gleich ist. Das geht deutlich aus dem g und t hervor und selbst das V hat ein Gegenstück im Worte „Villa". Wenn man hier auch nicht von Übereinstimmung sprechen kann, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Grundform des Buchstabens die gleiche ist.

In Anbetracht dieses Gesamtbefundes kann nach meiner Ansicht kein Zweifel darüber bestehen, daß Adresse und Brief von ein und derselben Person hergestellt worden sind.

Daß in der Tat die Beschuldigte dafür in Frage kommt, ergibt sich m. E. aus folgendem:

Das Wort „Lichtenberg" der Adresse zeigt schon bei oberflächlicher Betrachtung eine weitgehende Ähnlichkeit mit dem gleichen Worte aus dem Briefe vom 14. 3. 1913. Sieht man zunächst ganz

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

von den Buchstaben ab und betrachtet nur die Gruppen, resp. die Endung „berg“, so muß jedem auffallen, daß hier wie dort diese Silbe auffällig enge und groß geschrieben ist. Auch die relativ große Unterbrechung von dem b ist vorhanden. Daß in der authentischen Schrift die Auseinanderreihung der Buchstaben öfter gestört ist als in der anonymen, erklärt sich offenbar aus dem Bestreben, klar und deutlich und überhaupt korrekt zu schreiben. Hält man die beiden Wörter „Lichtenberg“ nebeneinander, so wird man sagen müssen, daß sie gewissermaßen denselben Geist atmen. Beide tragen das gleiche individuelle Gepräge. Erstens in dem übertrieben großen Einleitungszuge am L, zweitens im Schlußzuge des g, drittens in dem beiderseits hervortretenden konvexen Duktus, den man auch in dem ersten e erkennen kann.

Summiert man alle diese Momente, dann wird man immerhin eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Schreibtätigkeit der Beschuldigten annehmen müssen.

Um nun zu einem positiven Resultat nach der einen oder andern Richtung hin zu gelangen, habe ich die beiden Schriften nach dem von mir aufgebauten geometrisch-mathematischen Meßverfahren, das demnächst unter der Bezeichnung „Graphometrie“ in die Öffentlichkeit treten wird, geprüft. Ich wählte dazu die vorerwähnten beiden Wörter „Lichtenberg“ einerseits aus dem authentischen Briefe, andererseits aus dem anonymen. Das Prüfungsresultat habe ich auf der beiliegenden Tafel in photographischen Vergrösserungen veranschaulicht. Es fanden sich in dem Worte von 11 Buchstaben 17 sogenannte Rhythmuslinien proportional übereinstimmend. Da hunderte von Experimenten gelehrt haben, daß bei nichtidentischen Handschriften in einem Wort von derselben Buchstabenzahl nur zwei gleiche Rhythmuslinien höchstens vorkommen, so kann über die Identität der beiden Schriften kein Zweifel herrschen. Schon der gesunde Menschenverstand verbietet es, das Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Zufälligkeiten anzunehmen, zumal es sich hier gar nicht um ähnliche Schriftformen handelt, sondern um mathematisch-exakte Linien.“

Es wurde ferner noch hervorgehoben, daß auch die Schrift der Postkarte vom 31. Dezember 1912 graphometrisch geprüft sei. Wie der Augenschein zeige, stimmten hier nur zwei Linien überein, während alle übrigen entweder kürzer oder länger seien. Hieraus gehe hervor, daß diese Karte von der Angeklagten nicht geschrieben sein könne, abgesehen von dem Worte „An“, das eine ganz andere Schrift zeige als die anderen Worte auf der Karte, und das namentlich in

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

der Form des A und in dem konvexen Duktus sehr stark an die anonyme Schrift auf der Adresse des inkriminierten Briefes erinnere. Es sei anzunehmen, daß dieses Wort ebenfalls von der Angeklagten herrühre.

Langenbruch hat hiernach bei seinem Gutachten sich nicht lediglich auf die Graphometrie gestützt, vielmehr zur Unterstützung auch die eigentliche graphologische Untersuchung benutzt. Schon in seinem in erster Instanz abgegebenen Gutachten war er zu der Überzeugung gekommen, es spreche eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Angeklagte auch den fraglichen Brief geschrieben habe. Mit Hilfe der graphometrischen Methode kam Langenbruch in zweiter Instanz allerdings zu der Überzeugung, daß nicht nur eine Wahrscheinlichkeit, sondern Gewißheit bestehe, daß die Angeklagte den Brief geschrieben habe. Ob er zu diesem sicheren Ergebnis auch dann gelangt wäre, wenn seine graphologische Untersuchung ihm nicht gewisse Hinweise auf die vermutliche Täterschaft der Angeklagten gegeben hätte, muß dahingestellt bleiben. Es läßt sich auch nicht nachprüfen, ob der Sachverständige bei seinem Gutachten nicht vielleicht auch dadurch unwillkürlich beeinflußt worden ist, daß ihm die starken, gegen die Angeklagte sprechenden Indizien bekannt waren.

Noch weniger läßt sich feststellen, ob die Strafkammer lediglich auf Grund der Ergebnisse der graphometrischen Untersuchung zu der Überzeugung von der Schuld der Angeklagten gekommen ist. Da die Richtigkeit der Ergebnisse graphometrischer Untersuchungen noch nicht allgemein anerkannt ist, und mangels ausreichender Nachprüfung immerhin damit gerechnet werden muß, daß diese Methode nicht so untrüglich ist, wie Langenbruch glaubt, ist aber kaum anzunehmen, daß irgend ein Gericht lediglich auf Grund der Ergebnisse des graphometrischen Verfahrens die Schuld eines Angeklagten feststellen wird.

Im vorliegenden Fall sprachen jedenfalls auch starke, sonstige Indizien gegen die Angeklagte, sodaß sie allein schon ausreichten, um zu einem Schuldspruch zu führen. Wenn trotzdem das Schöffengericht zu einem Freispruch gelangt war, so beruht dies wohl nur auf einer nicht sachgemäßen Beurteilung der Indizien, die allerdings durch das Gutachten von Drogolin mit beeinflußt war. Durch das Gutachten von Langenbruch in zweiter Instanz ist dieses einzige Bedenken, welches gegen die Schlüssigkeit des Beweises bestand, in seiner Bedeutung so abgeschwächt worden, daß auf die Strafkammer die Beweiskraft der sonstigen Indizen ungehemmt einwirken konnte. Bei dieser Sachlage war es selbstverständlich, daß die Strafkammer

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Überzeugung von der Schuld der Anklagten gewann. Ich glaube kaum, daß das graphometrische Verfahren auf die Verurteilung der Angeklagten von ausschlaggebendem Einfluß gewesen ist, bin vielmehr der Überzeugung, daß die Strafkammer die Angeklagte jedenfalls auch dann verurteilt haben würde, wenn nicht durch ein graphometrisches Gutachten der Wert des Gutachtens von Drogolin erschüttert worden wäre.

III.

(Akten der 2. Strafkammer des Landgerichts II zu Berlin in der Strafsache gegen G. wegen wissentlich falscher Anschuldigung. — 1. D. J. 1576 a/13. —)

Die Angeklagte war vom April 1902 bis 1. November 1902 bei dem Kaufmann B. in Zeuthen Wirtschafterin gewesen und wurde entlassen, als B. sich verheiratete. Sie hätte wohl selber den B. gern geheiratet, obwohl dieser ihr niemals in dieser Hinsicht Hoffnung gemacht hatte. In einem Briefe vom 21. April 1903 gab sie ihrer tiefen Neigung zu B. besonders Ausdruck. Sie bietet in diesem Briefe dem B. offenbar die Ehe an, für den Fall, daß die Ehe mit seiner gegenwärtigen Frau getrennt werden würde.

Wie die Anklage annimmt, sollte dem B. das nötige Material für die Ehescheidung nunmehr in die Hand gespielt werden. Im März, April und Mai gingen bei B. eine Anzahl anonymer Schreiben ein, die außer einer Reihe von groben Schimpfworten gegen Frau B. auch die Anschuldigung enthielten, Frau B. habe vor der Ehe eine Abtreibung vorgenommen.

Auf die von B. erhobene Privatklage ist die Angeklagte als Verfasserin dieser Schreiben am 7. Dezember 1903 von dem damaligen Schöffengericht II zu Berlin zu 200 Mk. Geldstrafe wegen Beleidigung verurteilt worden.

Schon am 25. April 1903 war bei dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks Zeuthen eine anonyme Anzeige wegen Abtreibung eingegangen. Auch an das Landgericht II zu Berlin wurde am 11. Dezember 1903 und am 27. März 1904 eine entsprechende anonyme Anzeige eingereicht.

Wegen dieser Anzeigen wurde gegen die Angeklagte das Strafverfahren wegen wissentlich falscher Anschuldigung eröffnet. Die Angeklagte wurde aber von der 2. Strafkammer des Landgerichts II zu Berlin am 4. November 1904 nur wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 50 M. verurteilt.

In den Urteilsgründen wurde folgendes ausgeführt: Alle drei Schreiben vom 25. April 03, 11. Dezember 03 und 27. März 04

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

rührten offensichtlich von ein und derselben Hand her und seien in einer Antiquadruckschrift hergestellt, wobei die charakteristischen Züge einer Handschrift nur schwer nachzuweisen seien. Unter den anonymen Schriften, deretwegen die Angeklagte am 7. Dezember 1903 verurteilt worden sei, — und die im übrigen in gewöhnlicher Kurrentschrift, wenn auch mit verstellten Schriftzeichen, geschrieben seien — fänden sich auch zwei Postkarten, die genau in denselben Antiquazügen abgefaßt seien, wie die drei anonymen Anzeigen.

Über die Frage, ob die Angeklagte die fraglichen Schriftstücke geschrieben habe, wurden Gutachten von den Sachverständigen Drogolin und Langenbruch erstattet.

Drogolin führte in seinem Gutachten vom 9. Juni 1904 zunächst eine Reihe nicht graphologischer Momente dafür an, welche dafür sprachen, daß die Angeklagte in der Tat die drei Anzeigen erstattet habe. Er begann sein Gutachten damit, daß er ausführte, nach dem Inhalte der zu begutachtenden drei anonymen Anzeigen zu urteilen könne es schon keinem Zweifel unterliegen, daß sie denselben geistigen Urheber hätten wie die drei anonymen Schreiben, welche in dem Privatklageverfahren zur Verhandlung gestanden hätten, und als deren Schreiberin die Angeklagte dort rechtskräftig verurteilt worden sei. Auffällig sei auch, daß hier wie dort für das Wort „Abtreiben" die Bezeichnung „Vertreiben" gewählt worden sei. Weiter sprächen für den Zusammenhang mit den früheren anonymen Schriften folgende Umstände: Auch unter den früheren Zuschriften seien zwei Postkarten in Antiquadruckschrift. Zu der anonymen Anzeige an den Amtsvorsteher in Zeuthen und zu einem Briefe, der in dem Privatklageverfahren eine Rolle gespielt hat, seien Couverts von gleichem Format, Schnitt und Papier verwendet worden. Der erstere Brief sei am 25., der letztere am 23. April 1903 zur Post gegeben und zu beiden Briefen seien je zwei Fünfpfennigmarken verwendet worden. Die beiden anonymen Anzeigen nähmen auch ausdrücklich Bezug auf den Termin am 7. Dezember 1903 in dem Privatklageverfahren B. gegen G. In diesem Termine sei die Angeklagte verurteilt worden. Die beiden Briefe, zu denen gleiche Couverts verwendet worden seien, paßten übrigens auch ihrem Inhalte nach zueinander.

Daß die drei anonymen Anzeigen aus Zeuthen (Wohnort des B.) herrührten, hätten die Unterschriften „2 aus Zeuthen" und „die 2 aus Zeuthen" glaubhaft machen wollen, es sei aber in hohem Maße unwahrscheinlich, denn, wie die Poststempel zweier dieser Eingaben ausweisen, seien sie in Berlin Postamt 61 am Belle Allianceplatz und Postamt 40 am Lehrter Bahnhof zur Post gegeben worden. Ein

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Einwohner aus Zeuthen würde sicherlich auch wissen, daß dieser Ort keinen Amtsvorsteher hat, dieser vielmehr in Eichwalde wohne.

Mit diesen Ausführungen hat m. E. der Sachverständige Drogolin die einem Schriftsachverständigen obliegende Aufgabe vollständig verkannt. Der Schriftsachverständige soll lediglich aus den Schriftzügen selbst gewisse Hinweise darauf entnehmen, ob die Schreiben von einer bestimmten Person herrühren oder nicht. Wird allerdings ein Gerichtschemiker damit beauftragt, festzustellen, ob sich aus der Art der bei den anonymen Schreiben verwendeten Materialien (Papier, Tinte, Siegellack usw.) irgend ein Hinweis darauf ergäbe, daß der Angeklagte die betreffenden Schreiben geschrieben habe oder nicht, so ist die Aufgabe des Sachverständigen allerdings eine andere. Es handelt sich dann aber nicht mehr um ein eigentliches Schriftgutachten, sondern um die Unterstützung des Gerichts bei der technischen Prüfung, welche Indizien sich aus dem bei der Anfertigung der fraglichen Schriften verwendeten Material ergeben. Der Schriftsachverständige ist immer lediglich darauf angewiesen, aus der Art der Schriftführung Hinweise auf die Person des Schreibenden zu entnehmen. Er überschreitet seine Kompetenz also auch dann, wenn er nicht aus der Art der Schriftführung, sondern aus dem Inhalt des Geschriebenen irgend welche Hinweise auf die Persönlichkeit des Schreibenden entnimmt. Die Gefahr liegt nur allzunahe, daß ein Schriftsachverständiger, welcher aus anderen Momenten gewisse Hinweise auf die Täterschaft einer bestimmten Person erhalten hat, unwillkürlich befangen wird und dazu neigt, die etwaigen Ähnlichkeiten in der Schriftführung zwischen den Vergleichsschriften zu überschätzen und die Bedeutung der Unterschiede in der Schriftführung der Vergleichsschriften zu übersehen oder doch zu unterschätzen. Deshalb wäre es erwünscht, wenn, soweit es möglich ist, den Schriftsachverständigen der sonstige Inhalt der Akten nicht zugänglich gemacht wird, damit sie ihr Gutachten möglichst unbeeinflußt von äußeren Momenten erstatten können. Jede Beeinflussung läßt sich allerdings nicht vermeiden, da schon der Inhalt der Schriftstücke, wie gerade auch der vorliegende Fall zeigt, mitunter geeignet ist, den Sachverständigen gewisse Hinweise zu geben und auch aus der Art der verwendeten Materialien gewisse Schlüsse gezogen werden können. Es ist aber jedenfalls streng darauf zu achten, daß die Schriftsachverständigen ihr Gutachten nicht auf derartigen Momenten, die mit ihrer Aufgabe nichts zu tun haben, aufbauen.

Auch das weitere Verfahren des Sachverständigen Drogolin erscheint mir nicht vollkommen einwandfrei.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In seinem in der Privatklagesache erstatteten Gutachten hatte er sich über die erwähnten beiden, in Antiquadruckschrift hergestellten Postkarten nach Vergleichung mit der damals vorliegenden echten, in gewöhnlicher Kurrentschrift bestehenden Schriftprobe der Angeklagten dahin ausgesprochen, daß sich nicht feststellen lasse, ob diese beiden Postkarten ebenfalls von der Angeklagten hergestellt seien, daß dies jedoch durchaus nicht ausgeschlossen sei.

Der Sachverständige führte nunmehr aus, wenn er nun die jetzt vorliegenden drei Anzeigen einer gleichen Vergleichung mit demselben echten Material unterziehe, so könne er unter Berücksichtigung des oben mitgeteilten, ermittelten inhaltlichen und sonstigen Zusammenhanges auch nur kaum zur Wahrscheinlichkeit der Täterschaft der Angeklagten gelangen. Stelle er sich aber auf den Standpunkt des Urteils in dem Privatklageverfahren, in welchem rechtskräftig festgestellt sei, daß die Angeklagte auch die beiden in Antiquadruckschrift hergestellten Postkarten geschrieben habe, so werde für die Schriftvergleichung eine geeignetere Grundlage gewonnen, da jetzt die Möglichkeit bestehe, antiquadruckähnliche Schrift mit ebensolcher zu vergleichen.

Auf Grund einer Vergleichung der beiden Karten mit den drei Anzeigen zusammen mit dem von ihm festgestellten Zusammenhang des Inhalts der Anzeigen usw. mit den früheren anonymen Schriftstücken, kam der Sachverständige dann zu dem Gutachten, daß die drei anonymen Anzeigen von derselben Person hergestellt seien, welche die beiden fraglichen Postkarten geschrieben habe. Berücksichtige man aber die in dem Privatklageverfahren durch rechtskräftiges Urteil getroffene richterliche Feststellung, daß das gesamte der vorigen Anklage zu Grunde liegende anonyme Schriftwerk, einschließlich der beiden Postkarten in Antiquadruckschrift, von der Angeklagten geschrieben sei, so wäre die Angeklagte auch als Schreiberin der drei Anzeigen anzusehen.

Der Sachverständige hat hier nicht nur den Fehler gemacht, daß er die aus dem Inhalte und aus dem Material der Schriftstücke hergeleiteten Indizien zur Begründung seines graphologischen Gutachtens verwendete, sondern hat auch m. E. in unzulässiger Weise sich auf das Ergebnis des Privatklageverfahrens gestützt. Der Sachverständige hatte lediglich die Aufgabe, sich auf Grund einer Vergleichung der Schriftzüge ein Urteil darüber zu bilden, ob die Angeklagte die Schreiberin der drei Anzeigen war oder nicht. Wenn auch in dem Privatklageverfahren festgestellt war, daß auch die beiden in Antiquadruckschrift gefertigten Postkarten von der Ange-

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

klagten geschrieben worden seien, so war der Sachverständige m. E. doch nicht berechtigt, diese Feststellung des Urteils seinem Gutachten zu Grunde zu legen. Die Feststellung des Urteils war nämlich nicht auf Grund des graphologischen Gutachtens erfolgt, sondern auf Grund sonstiger Indizien, die für die Täterschaft der Angeklagten sprechen. Als Vergleichsschriften darf der graphologische Sachverständige aber nur solche Schriften heranziehen, deren Herrühren von der Angeklagten über allen Zweifel erhaben ist, welche also die Angeklagte selbst zugibt geschrieben zu haben, oder welche nach einwandfreien Bekundungen von Zeugen trotz des Leugnens der Angeklagten von ihr geschrieben worden sind. Wenn aber lediglich aus Indizien geschlossen wird, daß ein bestimmtes Schriftstück von der Angeklagten geschrieben worden ist, so erscheint es m. E. unzulässig, dieses Schriftwerk als Vergleichsschrift zu benutzen. Wenn ein graphologisches Gutachten überhaupt Anspruch auf Beweiswert haben will, so ist die erste Voraussetzung doch die, daß die Vergleichsschriften unbezweifelbar von der Angeklagten geschrieben worden sind. Ein Zweifel daran, daß die Vergleichsschrift von der Angeklagten geschrieben ist, besteht aber auch dann, wenn nur auf Grund von Indizien in einem Urteile rechtskräftig festgestellt worden ist, daß die Angeklagte jenes Schreiben angefertigt habe. Der Sachverständige hätte sich deshalb m. E. damit begnügen müssen, sein Gutachten lediglich auf eine Vergleichung der Schriftzüge der drei Anzeigen mit Schriftproben zu stützen, welche von der Angeklagten gefertigt worden waren. Er konnte überdies auch — und das würde ich auch für erwünscht halten — einen Vergleich zwischen den Schriftzügen der drei Anzeigen und der erwähnten beiden Postkarten ziehen. Aber auch, wenn die Schriftzüge der Anzeigen einerseits, der Postkarte andererseits, so zahlreiche Übereinstimmungen aufweisen, daß mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen war, daß sie von einer und derselben Person geschrieben seien, so mußte sich der Sachverständige mit dieser Konstatierung begnügen und mußte es dem Gericht überlassen, zu überlegen, ob es auf Grund dieses Gutachtens unter Heranziehung der Tatsache, daß die Angeklagte nach der Überzeugung des Schöffengerichts auch die beiden Postkarten geschrieben habe, als erwiesen angesehen werden könne, daß sie auch die drei Anzeigen geschrieben habe.

Der Sachverständige Langenbruch kam in seinem Gutachten vom 12. Juli 1904 zu dem Ergebnis, daß es auf dem Wege der Schriftvergleichung allein nicht möglich sei, positiv zu sagen, ob die Angeklagte die anonymen Anzeigen geschrieben habe. Nehme man

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

jedoch auf Grund der früheren Verhandlung als festgestellt an, daß die beiden Postkarten, welche die gleiche Schrift zeigen, wie die jetzt zu untersuchenden Schriftstücke, von der Angeklagten geschrieben seien, dann habe sie auch die anonymen Schriftstücke geschrieben. In ausführlicher Begründung suchte der Sachverständige alsdann darzutun, daß die gleichen individuellen Eigentümlichkeiten der Antiquadruckschrift, welche er in der Privatklagesache in seinem Gutachten bezüglich der beiden Postkarten festgestellt habe, sich auch in den drei hier zur Erörterung stehenden Anzeigen fänden.

Gegen dieses Gutachten lassen sich irgendwelche Einwendungen nicht machen. Insbesondere hat sich Langenbruch von dem Fehler frei gehalten, welchen wir oben bei Drogolin gerügt haben. Es findet sich in dem Gutachten keinerlei Hinweis darauf, daß er aus dem Inhalt der Schriftstücke und aus der Art der verwendeten Materialien irgendwelche Hinweise auf die Täterschaft der Angeklagten entnommen habe. Auch ist Langenbruch nicht von der Feststellung des schöffengerichtlichen Urteils, daß die Angeklagte die Verfasserin der beiden anonymen Postkarten sei, ausgegangen, sondern hat lediglich erklärt, daß die Angeklagte auch die drei Anzeigen geschrieben habe, wenn man annehme, daß sie die beiden Postkarten geschrieben habe.

Die Strafkammer nahm auf Grund des Ergebnisses der Schriftvergleichung und unter Würdigung der sonstigen in dem Gutachten von Drogolin ausgesprochenen Indizien als erwiesen an, daß die Angeklagte die drei Anzeigen geschrieben habe. Sie kam trotzdem nicht zu einer Verurteilung der Angeklagten wegen wissentlich falscher Anschuldigung, da sie nicht die Überzeugung gewinnen konnte, daß die Angeklagte die Frau B. wider besseres Wissen der Abtreibung bezichtigt habe. Dagegen wurde in dem Vorgehen der Angeklagten der Tatbestand der Beleidigung erblickt und die Angeklagte dementsprechend verurteilt. Das Urteil wurde rechtskräftig.

Am 29. März 1912 beantragte die Verurteilte Wiederaufnahme des Verfahrens. Sie behauptete, es habe sich inzwischen herausgestellt, daß sie die in dem Privatklageverfahren behandelten Schreiben nicht geschrieben habe, und es sei deshalb Wiederaufnahme durch Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Tempelhof vom 26. Mai 1910 angeordnet worden. Dieses Privatklageverfahren habe schließlich in dem im Wiederaufnahmeverfahren stattgefundenen Hauptverhandlungstermin vom 12. März 1912 dazu geführt, daß ein Vergleich geschlossen wurde, in welchem der Privatkläger B. zugegeben habe, daß sie zu unrecht als Schreiberin der Briefe beschuldigt worden sei.

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Sachverständige, Kriminalkommissar Braun, habe sich von der Angeklagten eine Probeschrift in Antiquadruck geben lassen und werde sein Gutachten dahin abgeben, daß die Schrift in den Anzeigen von der Antragstellerin nicht herrühren könne. Als Urheberin der Anzeige sei auf Grund der stattgehabten Ermittlungen ein Juwelier Sp. in Breslau anzusehen. Seine Briefe und Karten seien von dem Kriminalkommissar Braun mit den anonymen Schreiben verglichen worden und Braun sei zu dem sicheren Ergebnis gelangt, daß all diese Schreiben von Sp. geschrieben seien. Sp. sei mit sämtlichen Verhältnissen im Hause des B. bekannt gewesen, da er Stadtreisender bei dem Sozius des B. gewesen sei. Diese Stellung habe er aufgeben müssen, da er mit B. wegen seiner großen Geldansprüche in Streit geraten und aus dem Hause verwiesen sei.

Durch Beschluß vom 5. Juni 1912 verwarf die 2. Strafkammer des Landgerichts II den Wiederaufnahmeantrag als unzulässig.

In dem Beschluß wurde unter anderm ausgeführt, daß B. bei dem Vergleiche vom 12. März 1912 lediglich die Klage zurückgezogen habe, nachdem die Angeklagte einseitig erklärt habe, daß sie die der Privatklage zu Grunde liegenden Briefe nicht verfaßt habe, und daß sie auch den Verfasser nicht kenne. Die Grundlage des im Privatklageverfahren ergangenen verurteilenden Erkenntnisses vom 7. Dezember 1903 würde durch den Vergleich in keiner Weise erschüttert. Auch wenn der Sachverständige Braun tatsächlich das begutachten würde, was die Angeklagte behaupte, so würden doch hierdurch die entgegenstehenden übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen Drogolin und Langenbruch nicht erschüttert werden, da beide in dem Privatklageverfahren eingehend begründet hätten, daß Sp. keinesfalls als der Schreiber der beleidigenden anonymen Schriftstücke in Betracht kommen könnte. Auch die sonstigen von der Angeklagten angeführten Umstände seien keineswegs für Sp. belastend oder Beweise dafür, daß die Angeklagte die drei fraglichen Anzeigen nicht geschrieben habe.

Der 2. Strafsenat des Kammergerichts hob durch Beschluß vom 5. Juli 1912 den angefochtenen Beschluß auf die sofortige Beschwerde der Angeklagten hin auf und erklärte das Wiederaufnahmeverfahren an und für sich für zulässig.

Es wurde nunmehr von dem Landgericht eine Reihe von Beweiserhebungen angeordnet. Insbesondere wurden Gutachten von Polizeirat Braun vom 16. Dezember 1912, von Langenbruch vom 21. Juni 1913 und von Drogolin vom 18. September 1913 erstattet.

Braun kam in seinem Gutachten zu dem Schluß, daß die in

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Antiquadruckschrift eingesandten Schriftstücke in den beiden Strafsachen gegen G. zwar von ein und derselben Hand herrührten, daß es aber ausgeschlossen sei, daß die Angeklagte die Schreiberin gewesen sei. Braun stützte sich dabei vielfach nicht auf graphologische Erwägungen, sondern auf andere Indizien, insbesondere ging er auch von der irrigen Auffassung aus, daß durch den Vergleich im Wiederaufnahmeverfahren in der Privatklagesache die in der Strafsache wegen wissentlich falscher Anschuldigung aus dem Gutachten gezogenen Schlüsse hinfällig geworden seien.

Langenbruch kritisierte in seinem Gutachten zunächst in m. E. überzeugender Weise das Gutachten von Braun, dem er vorwarf, daß er keinerlei Befähigung zur Erstattung eines graphologischen Gutachtens habe. Sodann wurden nach der graphologischen Methode die Übereinstimmungen mit den Anzeigen und der in Antiquadruck gefertigten Probeschrift der Angeklagten nachgewiesen. Schließlich machte Langenbruch noch den Versuch, auch auf Grund der graphometrischen Methode die Identität der Handschriften nachzuweisen. Über diese Methode selbst äußert er sich folgendermaßen:

„Jeder Mensch hat einen eigenen persönlichen Bewegungsrhythmus, der sich in seinen Bewegungen, im Gehen, im Sprechen, in den Gesten usw. äußert, hier zwar nicht ohne weiteres meßbar, wohl aber in den Bewegungen des Schreibens. Das Schreiben ist nicht nur eine habituelle Zweckbewegung, nicht bloß eine Fixierung der Gedanken, sondern auch der Ausdruck der Persönlichkeit. Der individuelle Rhythmus des Schrifturhebers muß also darin latent ruhen. Mißt man viele eigene Unterschriften, die zu ganz verschiedener Zeit, nur nicht unter außergewöhnlichen Umständen zustande gekommen sein dürfen, dann findet man vielfach verblüffende Übereinstimmungen mit den Ausdehnungsverhältnissen, in der Länge des Vor- und Zunamens, in den Höhenausdehnungen usw. (in der Luftlinie gemessen), obgleich die Buchstabenformen ganz verschiedene sind, sich jedenfalls nicht decken. Mit Absicht kann man solche Übereinstimmungen niemals hervorbringen, und das sogenannte Augenmaß ist auch nicht daran beteiligt, denn auch wenn man ohne Hinsehen schreibt, zeigen sich solche Gleichheiten. Die Erklärung dieser bisher unbekannten, merkwürdigen Tatsachen liegt nur im Rhythmus der Persönlichkeit. Auch andere Bestandteile der Handschrift, wie ganze Zeilenlängen, einzelne Worte, Zwischenräume usw. unterstehen dem Rhythmus. Es hat sich nun durch Experimente und auch durch Untersuchung anonymer Schriftstücke die wichtige Tatsache ergeben, daß selbst in formverstellten Schriften, in gezierten oder absichtlich

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

langsam geschriebenen, der Rhythmus gelegentlich verblüffend stark zutage tritt.“ So sei es auch in der vorliegenden Sache.

Auch der Sachverständige Drogolin kritisierte das Gutachten des Polizeirats Braun, der von vollkommen falschen Voraussetzungen ausgehe. Im übrigen hielt Drogolin sein früher erstattetes Gutachten aufrecht.

Durch Beschluß vom 3. Oktober 1910 verwarf die Strafkammer nunmehr den Wiederaufnahmevertrag als unbegründet, da die aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden hätten.

Auf sofortige Beschwerde der Angeklagten hob der 2. Strafsenat des Kammergerichts am 31. Oktober 1913 den Beschluß der Strafkammer auf und ordnete die Erneuerung der Hauptverhandlung an.

Die Hauptverhandlung vom 10. Dezember 1913 endete mit der Verurteilung der Angeklagten wegen falscher Anschuldigung in drei Fällen, in einem Falle in Tateinheit mit verleumderischer Beleidigung, zu einer Geldstrafe von 50 Mk.

Mit Recht wurde in den ausführlichen Urteilsgründen darauf hingewiesen, daß eine ganze Reihe schwerwiegender Indizien für die Täterschaft der Angeklagten sprächen, und daß auch die Gutachten der Sachverständigen für die Angeklagte belastend seien. Dem Gutachten des Sachverständigen Braun könne irgendeine Bedeutung nicht beigemessen werden. Er sei zu seiner Überzeugung weniger auf Grund der Schriftvergleichung gekommen, als aus sonstigen Erwägungen. So weise er darauf hin, daß der Anonymus das Wort Kriminalgericht, das die Angeklagte korrekt geschrieben habe, mit „mm“ geschrieben habe, daß die Angeklagte — was übrigens durchaus zweifelhaft sei — gewußt habe, daß der Amtsvorsteher von Zeuthen nicht in Zeuthen, sondern in Eichwalde wohne, daß ferner der Berliner Jargon und die schmutzige Ausdrucksart der anonymen Schreiben der Bildung und Sprechweise der Angeklagten durchaus widerspreche. Als der Schriftvergleichung entnommenes Moment habe er nur angeführt, daß sich die Zeilen in den anonymen Schreiben bald senkten, bald hoben, während die Angeklagte ziemlich gradlinig schreibe. Das Gericht habe von der Persönlickeit dieses Gutachters den Eindruck gewonnen, daß ihm doch die Qualitäten mangelten, die für zuverlässige Beurteilung von Schriftvergleichungsfragen erforderlich seien und haben deshalb seinem Gutachten keine Bedeutung begemessen.

Eine ganz andere Beachtung verdienten die Ausführungen des Sachverständigen Langenbruch, der die Überzeugung von der Verfasserschaft der Angeklagten vertrete, indem er, soweit die in Antiquadruck verfaßten Schriftstücke in betracht kämen, dasselbe Vergleichs-

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

material wie der Begutachter benutzt habe, in Begründung seiner Ansicht nicht nur auf die Gleichheit der Schriftformen bei einzelnen Buchstaben und auf die Gleichheit der i-Punktbildung, sondern ganz besonders auf die höchst auffällige Gleichheit in der Plazierung der Buchstaben in den Größen- und Abstandsverhältnissen der einzelnen Buchstaben im einzelnen Wort hinweise.

Dieses aus der Schriftvergleichung geschöpfte Material vermöge für sich allein zwar noch nicht die volle Überzeugung von der Schuld der Angeklagten zu rechtfertigen, mache sie aber zum mindesten sehr wahrscheinlich.

Aus den sonstigen, sehr belastenden Indizien, welche gegen die Angeklagte sprächen, entnehme das Gericht die Überzeugung, daß die Angeklagte die fraglichen Schreiben tatsächlich verfaßt habe.

Das Gericht hat also die graphometrische Methode von Langenbruch als ein brauchbares Verfahren der Schriftvergleichung erachtet, hat sie aber doch nicht für so beweiskräftig gehalten, daß allein auf Grund der Ergebnisse der Graphometrie eine Verurteilung der Angeklagten gestützt werden könne. Dieser Standpunkt muß bei der heutigen Sachlage als durchaus sachgemäß bezeichnet werden.

Aus den zahlreichen Indizien, welche gegen die Angeklagte sprechen, habe auch ich keinen Zweifel daran, daß sie in der Tat die drei anonymen Briefe geschrieben hat. In dem für die Angeklagte nicht günstigen Ausgang des Wiederaufnahmeverfahrens kann ich infolgedessen nicht einen Beleg für die gerade in letzter Zeit wiederholt betonte Befangenheit des Gerichts gegenüber Wiederaufnahmeanträgen erblicken, halte den Fall vielmehr eher für geeignet darzutun, daß zu große Erleichterung des Wiederaufnahmeverfahrens, namentlich, wenn längere Zeit seit der ersten Verurteilung vergangen ist, unter Umständen die Wahrheitsermittlung gefährden und zu einer in den Tatsachen nicht begründeten Freisprechung Schuldiger führen kann. Da das Gericht lediglich auf Grund der Gutachten Sachverständiger sich eine feste Überzeugung von der Schuld der Angeklagten nicht bilden konnte, hätte es die Angeklagte freisprechen müssen, wenn die sonstigen Indizien, die bei der ersten Verurteilung gegen die Angeklagte gesprochen hatten, lediglich aus den Bekundungen von Zeugen bestanden und diese Zeugen in der erneuerten Hauptverhandlung entweder nicht mehr herbeigeschafft werden konnten, weil sie gestorben waren oder ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln war, oder aber die Zeugen infolge Verblassens der Vorstellungen sich an das, was sie bei dem früheren Strafverfahren bekundet hatten, nicht mehr zu erinnern vermochten.

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

IV.

Der vorstehende Aufsatz ist in der vorliegenden Form vor Beginn des Krieges niedergeschrieben worden. Nur die Literaturangaben sind ergänzt worden, soweit es mir vom Feld aus möglich war, den wissenschaftlichen Streit um die Graphometrie zu verfolgen. Aus dem mir gerade zur Besprechung vorliegenden Büchlein von Schneidemühl, „Die Handschriftenbeurteilung“ (Leipzig und Berlin 1916) S. 27, ersehe ich, daß auch die in der Handschriftenbeurteilung bewanderten Nervenärzte Dr. Lomer und Dr. Meyer das graphometrische Verfahren nachgeprüft haben und es vollkommen ablehnen. Sie betonen auch, daß die Gerichte sich von der Verwendung der graphometrischen Methode unbedingt fernhalten sollten: „Sie wäre nicht nur verfrüht, sondern unverantwortlich. Hängt doch von dem Gutachten des Schriftsachverständigen oft genug Ehre und Existenz von Angeklagten ab.“ Auch Schneidemühl selbst lehnt das graphometrische Verfahren entschieden ab; für jeden „Fachmann“ sei es „von vornherein“ selbstverständlich gewesen, daß das graphometrische Verfahren irgendwelchen Wert nicht beanspruchen könne, er würde die „Erfindung“ auch nicht weiter erwähnt haben, wenn ihr Urheber sie nicht mit einer ungewöhnlichen Reklame empfohlen und Gerichten und Staatsanwaltschaften mitgeteilt hätte.

Sachlich haben mich die Gegenäußerungen gegen Langenbruch davon überzeugt, daß bisher zum mindesten der überzeugende Nachweis, daß das graphometrische Verfahren zuverlässige Ergebnisse ergibt, nicht erbracht sei. Ich möchte insbesondere auch darauf hinweisen, daß der Standpunkt, den Langenbruch selbst einnimmt, widerspruchsvoll ist. Einerseits behauptet er, daß Hunderte von Experimenten den Nachweis erbracht hätten, daß bei nicht identischen Handschriften in einem Wort von derselben Buchstabenzahl höchstens zwei gleiche Rythmuslinien vorkämen, daß also, wenn eine größere Zahl gleicher Rythmuslinien vorhanden seien, der Nachweis der Identität der beiden Handschriften als einwandfrei geführt gelten müsse, andererseits betont er — wenn ich mich recht entsinne — sowohl bei seinen polemischen Ausführungen gegen seine Angreifer als auch in seinen Zirkularen an Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Nachdruck, daß er niemals lediglich auf Grund der graphometrischen Untersuchung sein Gutachten abgebe, sondern nur unter gleichzeitiger Anwendung der graphologischen Methode.

Die beiden Fälle, die wir oben behandelt haben, bestätigen allerdings die gleichzeitige Verwendung der graphologischen und der grapho-

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

metrischen Methode. Da ein überzeugender Nachweis für die Zuverlässigkeit der graphometrischen Methode bisher nicht erbracht worden ist, kann man dies vom Standpunkte der Rechtspflege aus nur als erfreulich bezeichnen. Daß aber auf diese Weise ein überzeugender Nachweis für die forensische Brauchbarkeit der graphometrischen Methode niemals erbracht werden kann, habe ich schon in meinen einleitenden Bemerkungen ausgeführt.

Hier möchte ich nur darauf hinweisen, daß es ein nicht zu lösender Widerspruch ist, wenn Langenbruch einerseits die experimentell erwiesene Untrüglichkeit der graphometrischen Methode behauptet, andererseits aber mit Nachdruck hervorhebt, daß sie nie ohne Kontrollverfahren zur Anwendung komme oder auch, daß sie nur ein Kontrollverfahren der graphologischen Methode darstelle.

Bei der gegenwärtigen Sachlage muß allerdings dringend davor gewarnt werden, daß Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte der graphometrischen Methode irgend eine maßgebende Bedeutung zuschreiben. Selbstverständlich gilt dies nicht nur für Verurteilungen, sondern ebenso auch für Einstellungen der Vorermittlungen und für Freisprechungen.

Dagegen läßt sich nichts einwenden, wenn neben der graphologischen Methode auch die graphometrische zugelassen wird, vorausgesetzt, daß für die Zwecke der Rechtspflege nur das graphologische Gutachten, soweit es einwandfrei ist, verwertet wird, während das graphometrische Gutachten, mag es mit dem graphologischen übereinstimmen oder nicht, nur vom wissenschaftlichen Standpunkt aus verglichen und nachgeprüft wird.[1]) Die Möglichkeit, daß eine weitere

---

1) Während der Druckverbesserung kommt mir folgende Notiz des „Berliner Lokalanzeigers" vom 5. August 1916 zu Gesicht:

„Gefälschte Sacharinrezepte bildeten die Grundlage einer Anklage wegen schwerer Urkundenfälschung und Vergehens gegen das Süßstoffgesetz, die gestern gegen den Apothekenbesitzer S. B. vor der 1. Ferienstrafkammer des Landgerichts I verhandelt wurde. Sacharin war bekanntlich bisher dem freien Verkehr entzogen und durfte in Apotheken nur gegen ärztliches Rezept abgegeben werden. Nach den bis dahin in Gültigkeit gewesenen Vorschriften mußte in den Apotheken über den Bestand an diesem Süßstoff ein besonderes Buch geführt werden, um der Steuerbehörde, deren Kontrolle der Verkehr mit Sacharin unterliegt, jederzeit eine Übersicht über den Zu- und Abgang zu gewähren. — Nach den Angaben eines früher bei dem Angeklagten beschäftigt gewesenen, von diesem in Unfrieden geschiedenen Provisors soll nun der Angeklagte wiederholt ohne ärztliche Rezepte Sacharin an Käufer verabfolgt haben. Infolge dieses Verfahrens fehlten natürlich bei den monatlichen Bestandsaufnahmen die Belege in Gestalt der Rezepte für den Abgang von Sacharin. Um den Fehlbetrag auszu-

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

längere Nachprüfung der graphometrischen Methode doch ergeben sollte, daß in ihr ein richtiger Kern enthalten ist, ist allerdings gering, aber, soweit ich nach meinen gegenwärtigen Kenntnissen in dieser Sache zu beurteilen vermag, jedenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen. Sobald aber auch nur die entfernte Möglichkeit besteht, daß eine gewisse Methode schließlich doch noch brauchbare Ergebnisse erzielen könnte, liegt es im Interesse der Rechtspflege, diese Methode möglichst gründlich nachzuprüfen. Jedenfalls sollte es die Aufgabe der vorurteilslosen Wissenschaft sein, unbefangen an die Untersuchung derartiger vorgeblich brauchbarer Untersuchungen heranzugehen.

Ich billige daher nicht die Art, in der Schneidemühl die graphometrische Methode abtut, da er dies in nicht rein sachlicher Weise tut. „Von vornherein“ steht garnichts fest, und gar manches schon, was allen Fachmännern seiner Zeit als unmöglich, weil nach der damaligen wissenschaftlichen Erkenntnis nicht erklärbar, erschien, hat sich später bei einer unbefangenen Prüfung als durchaus richtig erwiesen. Nicht immer ist es der Laie oder der Außenseiter, der eine zunächst frappierende Behauptung aufstellt, der sich irrt, sondern zuweilen sind auch die kompetentesten Fachleute diejenigen, die in einem, wenn auch verständlichen, Irrtum befangen sind. Daß gerade Schneidemühl bei der Beurteilung des graphometrischen Verfahrens diese Binsenwahrheit außer Acht läßt, ist um so verwunderlicher, als er selbst auf S. 1 f seines Büchleins verschiedene bekannte Beispiele, die sich übrigens leicht vermehren ließen, für diese Erfahrung anführt.

Der Streit um die Graphometrie zeigt wieder einmal mit voller Klarheit, wie nötig wir ein Institut für Kriminologie haben. Aufgabe

---

gleichen, soll dann der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Fälschungen begangen haben. Wie der Zeuge unter seinem Eid aussagte, hatte er auf Veranlassung des Angeklagten, seines Chefs, Sacharin-Rezepte ausgefüllt, fingierte Namen von Patienten hingeschrieben und sie dann Herrn B. übergeben. Dieser habe sie am nächsten Tage mit der Unterschrift verschiedener Ärzte versehen, wiedergebracht, um sie dann der Steuerbehörde einzureichen. B. bestritt ganz energisch, in dieser Weise sich vergangen zu haben. Der Schreibsachverständige Langenbruch kam jedoch auf Grund seines graphometrischen Gutachtens zu dem Schluß, daß die Unterschriften unter den Rezepten zweifellos von dem Angeklagten herrührten. Rechtsanwalt Daniel hielt den Nachweis nicht für geführt, daß die Fälschungen von dem Angeklagten herrührten, und beantragte die Freisprechung, eventuell Vertagung und Ladung mehrerer Zeugen, um über die Glaubwürdigkeit des Hauptbelastungszeugen Näheres zu erfahren.“

Es geht aus dieser Notiz hervor, daß die graphometrische Methode immer noch zur Anwendung kommt, vermutlich nur neben der graphologischen; welchen Beweiswert das Gericht dem graphometrischen Gutachten beigemessen hat, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen.

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

des Instituts wäre es u. a. gewesen, unbefangen die graphometrischen Methode eingehend nachzuprüfen, die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte wüßten dann, wo sie sich zuverlässige Auskunft holen könnten, wenn von irgend einer Seite der Versuch gemacht wird, sie zur praktischen Verwertung der graphometrischen Methode zu veranlassen, während sie heute, wo uns eine derartige Zentralstelle noch fehlt, im wesentlichen auf die mehr oder minder einseitigen Behauptungen irgendwie an der Sache interessierter Kreise angewiesen sind. Selbstverständlich liegt es mir fern, zu behaupten, daß der Lehrkörper eines derartigen Instituts für Kriminologie die Weisheit gepachtet habe; wohl aber läßt sich nicht abstreiten, daß die von einem derartigen Institut mit behördlichem Charakter vorgenommenen Untersuchungen im allgemeinen nicht nur vielseitiger, sondern auch unbefangener vorgenommen werden dürften als die von privaten Sachverständigen.

In dem Institut würden selbstverständlich auch Vorlesungen und Übungen über Handschriftenbeurteilung und über Handschriftenvergleichung abgehalten werden. Dadurch würde man u. a. auch die Möglichkeit gewinnen, die von vielen Seiten in den letzten Jahren, so neuerdings auch von Schneidemühl S. 28, 81 f., geforderten Prüfungen für Schriftsachverständige einzuführen. Eine gewisse derartige „Abstempelung“ erscheint aber als erforderlich, um wenigstens den größten Mißständen, die im Laufe der Jahre zu Unrecht die Graphologie selbst ganz in Verruf gebracht haben, entgegenzutreten.

Ob sich wohl die Erkenntnis Bahn brechen wird, daß es auch bei größter Sparsamkeit nicht angebracht ist, die Verwirklichung derartiger Kulturziele nur des Kostenpunktes wegen zu unterlassen? Wollen wir es hoffen! Übrigens sind die Kosten eines Instituts für Kriminologie gering, selbst wenn die von Lindenau, v. Liszt und Strassmann in ihrer Denkschrift (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 37, S. 569 ff, angestellte Berechnung auf 20000 M. jährlich zu niedrig sein sollte. Überdies würden sich die Kosten durch Verbesserung der Rechtspflege und Verbesserung der Methoden der Verbrechensbekämpfung gar bald tausendfältig bezahlt machen!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verwertung des Kinematographen in der Wissenschaft.

Von

Dr. **Franz G. Strafella.**

Die Kinematographie oder — wie man in letzter Zeit zu sagen beginnt — die Bewegungslichtbildnerei ist als Hilfsmittel für die verschiedensten Wissenschaften schon viel länger und mit ganz unglaublich größeren Erfolgen angewendet worden, als dies gemeiniglich angenommen wird.

Mit Recht sagt O. Th. Stein[1]), daß mit dem Kinematographen die verschiedensten und mannigfachsten Bewegungsprobleme erforscht oder doch ihrer Lösung nähergebracht werden können, insbesondere soweit die menschlichen Sinne zur Beobachtung und Ergebnisfeststellung nicht ausreichen. Je nach der zu geringen oder zu großen Schnelligkeit der uns interessierenden Bewegungen besteht die Aufgabe des Kinematographen in ihrer Sichtbarmachung: d. h. im scheinbaren Verschnellern bei der Wiedergabe (bei zu langsamen Bewegungen, z. B. Darstellung der Entwicklung von Knospen) oder in der Verlangsamung und dadurch der Möglichmachung der Unterscheidung und Auseinanderhaltung der Bewegungen (bei zu schnellen Bewegungen z. B. Geschoßflug). Geheimrat Cranz z. B. hat mit seinem Apparat wichtige Untersuchungen über die Explosionswirkung moderner Gewehr- und Pistolengeschosse in feuchtem Ton und in Wassergefäßen unternommen, die wichtige Aufschlüsse über die Wirkung solcher Geschosse am menschlichen Körper (z. B. bei Schüssen in den Kopf und in die Bauchhöhle) gaben, weiter über das Zersplittern von Knochen durch Geschosse.

Bei der Tatsache, daß man durch besondere Versuchsanordnungen bereits (nach Angaben des Hauptmanns Schatte) einen Bildwechsel

1) Kosmos-Handweiser 1916, Heft 2. Bewegungslichtbilderei als modernes Forschungsmittel. Vgl. Kosmos-Handweiser 1915, Heft 12, Günther, Krieg und Kamera. Vgl. auch Umschau 1915/16, Heft 6, Seite 978.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von 100.000 in der Sekunde erreicht hat, ist es klar, daß damit wohl auch die Beobachtung der denkbar höchsten Geschwindigkeit eines uns interessierenden, sich bewegenden festen Körpers ermöglicht wird.

Damit ist aber auch uns Kriminalisten ein wertvoller Hinweis gegeben, mit diesem Hilfsmittel auf den verschiedensten Gebieten die Lösung von Problemen zu suchen.

Um die Unzahl der Verwendungsmöglichkeiten des Kinematographen für uns nur an einigen Beispielen zu illustrieren, erinnere ich hier an die von Hans Groß gemachten und in seinem Handbuche für Untersuchungsrichter[1]) aufgezeichneten Untersuchungen über das Gehen und Laufen der Menschen, über die Entstehung von Spuren, über die Entstehung der Sprünge in einer Glastafel bei Durchbohrung mit einem Geschosse usw.; diese sämtlichen Untersuchungen könnten durch Hinzuziehung des Kinematographen wesentlich gefördert werden. Aber ich glaube, daß nicht nur auf dem Gebiete der Kriminalistik, sondern vielleicht noch viel mehr auf kriminalpsychologischem Gebiete durch experimentelle Versuche mit dem Kinematographen viel Interessantes zu Tage gefördert werden könnte. Vielleicht käme man auf diese Weise durch die Möglichkeit der Feststellung des objektiven Tatbestandes auf manche Fehler — und auf deren Gründe — in der Wahrnehmung, im Gedächtnisse und in der Aussage.

Es wäre also sehr wünschenswert und gewiß von den besten Erfolgen begleitet, wenn man sich auch in unseren Wissenschaften — insbesondere bei allen in Betracht kommenden experimentellen Versuchen und Untersuchungen des in den anderen Wissenschaften schon mit so viel Erfolg angewendeten Kinematographen als eines Hilfsmittels bedienen wollte.

1) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, Verlag J. Schweitzer (Arthur Sellier), München, 6. Aufl., 1913.

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Geheime Verständigung.

Von

Dr. Franz G. Strafella.

Ein ganz unglaublicher Fall unerlaubter geheimer Verständigung wurde in einer Spionageangelegenheit an einer unserer Fronten aufgedeckt. Zum Zwecke geheimen Einverständnisses mit dem Feinde wurde der Körper von Frauenspersonen mit sympathetischen Mitteln tätowiert: Zeichnungen, Pläne, Zahlen, bildliche und wörtliche Mitteilungen waren auf diesen Körpern unsichtbar, latent, und konnten erst durch besondere Behandlung mit einem Reagens zum Vorschein gebracht werden. Diese Behandlung des tätowierten Körpers durch chemische Einwirkung zum Zwecke der Ersichtlichmachung der tätowierten Mitteilungen hätte freilich erst auf feindlicher Seite geschehen sollen!

Wir sehen also, daß mit einer gewöhnlichen Leibesdurchsuchung, mit dem Forschen nach Papier und Dokumenten, ja selbst mit der Durchsuchung des Haares und des Inneren des Körpers noch nicht alles in dieser Richtung geschehen ist — abgesehen davon natürlich, daß Leute mit nur annähernd gutem Gedächtnisse eine Menge gedanklicher und bildlicher Vorstellungen in ihrer Erinnerung behalten können, um die sie keine Untersuchung bringen kann.

Gelegentlich möchte ich hier an ein klassisches Beispiel solcher geheimer Verständigung erinnern.

Als die kleinasiatischen Griechen mit der persischen Herrschaft unter Darius unzufrieden wurden, schien auch Histiäus aus Milet nach Unabhängigkeit zu streben. Darius bemerkte dies, berief Histiäus, der in seiner Vaterstadt Milet lebte, an seinen Hof zu Susa und hielt ihn dort unter dem Vorwande, seines Rates zu bedürfen, fest.

Histiäus war streng bewacht und konnte mit Aristagoras und seinen Landsleuten in Kleinasien nur auf irgendeine geheime Weise in Verbindung treten. Er ersann nun ein Mittel solcher geheimer Verständigung, worüber Herodot in der „Belli Persici Historia“ [1])

1) Herodot „Belli Persici Historia“, Liber V 35.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

folgendes zu berichten weiß: „Es trug sich zu, daß aus Susa von Histiäus ein Mann kam, der eingeätzte Zeichen trug, die die Mitteilung enthielten, Aristagoras solle vom Großkönige abfallen. Als nämlich Histiäus dem Aristagoras ein Zeichen zum Abfalle geben wollte, fand er keine bessere Gelegenheit, es ihm sicher zukommen zu lassen, da er auf Schritt und Tritt bewacht wurde; er ließ daher dem treuesten seiner Sklaven das Haupt scheren, ätzte auf demselben Schriftzeichen ein und ließ den Sklaven warten, bis die Haare wieder gewachsen waren. Als das geschehen war, sandte er ihn nach Milet und trug ihm nichts anderes auf, als daß er gleich nach seiner Ankunft daselbst den Aristagoras bitten möge, ihn scheren zu lassen und dann seinen Schädel zu betrachten: die Schriftzeichen zeigten Aristagoras, wie oben gesagt, den Abfall an. So handelte Histiäus, der sich seine Haft zu Susa sehr zu Herzen nahm."

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Simulation von Taubheit und Schwerhörigkeit.

Von

Dr. Franz G. Strafella.

Ein neues, angeblich ganz ausgezeichnetes Mittel, Simulanten von Taubheit und Schwerhörigkeit zu entlarven, soll Oberleutnant J. Kindlmann im sogenannten „Absehen vom Munde“ gefunden haben. Er berichtet[1]) hierüber folgendes:

Seit mehreren Monaten hält er mit den im Felde taub und schwerhörig gewordenen Soldaten Kurse im Ablesen vom Munde ab. Sein Vorsprechen erfolgt teils stimmlos, teils halblaut. Schon nach einigen Tagen sind die Leute so weit, daß sie imstande sind, einfache Sätzchen flott vom Munde abzulesen. Voraussetzung für das richtige Verstehen ist dabei die richtige, d. h. die dem Gesprochenen entsprechende Mundstellung. Hat man es nun mit einem der Simulation Verdächtigen zu tun, so spricht man ihm absichtlich halblaut Sätze mit zwar unauffälligen, aber falschen, unablesbaren — also von wirklich Tauben und Schwerhörigen anders gedeuteten — Mundstellungen vor. Man läßt z. B. die beiden Zahnreihen geschlossen und spricht halblaut den Satz: „Die Tafel ist schwarz.“ Die wirklich Tauben und Schwerhörigen werden, weil sie sich nur an die Mundstellung halten, nur etwas anderes oder gar nichts als gesprochen erklären können; der Simulant aber, der auf die Mundstellung nicht achtet, sie auch noch nicht zu deuten verstünde, wird in gutem Glauben das wirklich Gesprochene und Gehörte wiedergeben.

1) Wiener klin. Wochenschrift 1915, Nr. 39. Siehe auch Umschau, W.-S. 1915/16, Nr. 1.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anordnungen zum „Schutz der Jugend" in Bayern.

Von
Hans Fehlinger.

Am 17. März 1916 hat das stellvertretende Generalkommando des 1. bayerischen Armeekorps (dessen Wirkungsgebiet Oberbayern, Niederbayern und Schwaben umfaßt) Anordnungen zum „Schutze der Jugend" erlassen, die sofort in Kraft traten. Der Zweck der Anordnungen ist, der weiteren Verrohung der Jugend vorzubeugen, da diese schon recht bedrohlich geworden ist. Viel zum Wachsen dieses Übels hat wohl beigetragen, daß in zahlreichen Familien die Väter seit mehr als Jahresfrist zum Militärdienst eingezogen sind; die Mütter müssen dem Erwerb nachgehen und Tausende von Kindern sind aufsichtslos der Straße überlassen. Banden junger Burschen zogen in München bereits am frühen Morgen hinaus in die äußersten Stadtteile, und als es schon Nacht war, waren sie noch draußen und spielten „Krieg". Roheiten erstaunlicher Art konnte man beobachten. Auch innerhalb der Stadt selbst ging es häufig recht wild her. Wer sich mit Ermahnungen an die liebe Jugend wagte, der kam schön an; er überlegte sich's, ein zweites Mal den Sittenverbesserer zu spielen, zumal in der Nähe befindliche Erwachsene so gut wie ausnahmslos für die anscheinend toll gewordene Jugend Partei ergriffen. Seinen Teil zu den übermäßigen Ausgelassenheiten beigetragen hat gewiß häufig der Alkohol- und Tabakgenuß. Deshalb suchen die Anordnungen des stellvertretenden Generalkommandos in erster Linie diesen Genuß stark einzuschränken. Es wurde folgendes bestimmt:

> Die Verabfolgung von Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak an Jugendliche unter 17 Jahren, ohne Unterschied, ob sie gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt, ist verboten. Der Vertrieb von Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak mittels sogenannter Warenautomaten ist verboten.
>
> Den Jugendlichen unter 17 Jahren ist das Rauchen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten verboten.

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Den Gast-, Schank- und Speisewirten (die Inhaber von Automatenrestaurants und Kaffeehäusern eingeschlossen) ist verboten, Jugendlichen unter 17 Jahren den Zutritt zu ihren Gasträumen zu gestatten

a) nach 9 Uhr abends — ohne Unterschied, ob in Begleitung Erwachsener oder ohne solche —,

b) in der übrigen Zeit ohne Begleitung erwachsener Angehöriger, Vormünder, Pfleger oder sonstiger Aufsichtspersonen (Arbeitgeber oder deren Stellvertreter, Geistliche, Lehrer, Führer von Jungmannschaften usw.).

Jugendlichen unter 17 Jahren ist verboten, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften

a) in der Zeit nach 9 Uhr abends — ohne Unterschied, ob in Begleitung Erwachsener oder ohne solche —,

b) in der übrigen Zeit ohne Begleitung erwachsener Angehöriger, Vormünder, Pfleger oder sonstiger Aufsichtspersonen

zu besuchen. Es ist verboten, Jugendliche unter 17 Jahren nach 9 Uhr abends in Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften mitzunehmen. Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, einen früheren Zeitpunkt für diese Verbote festzusetzen. Die Einkehr auf Wanderungen, Ausflügen oder Reisen zum Zwecke der Einnahme von Mahlzeiten oder Erfrischungen fällt nicht unter die Verbote. Die Bestimmungen des Art. 56 des Polizeistrafgesetzbuches bleiben unberührt.

Nebenbei wird dieses Wirtshausverbot für Jugendliche die gute Nebenwirkung haben, daß auch Väter und Mütter, die in Begleitung von Kindern ausgingen, die Gaststätten frühzeitiger verlassen, als sie es sonst gewöhnt waren.

Sehr zu begrüßen ist das Kinoverbot für Jugendliche, denn namentlich in den Vororte-Kinos bildeten halbwüchsige Burschen und Mädchen schon die Mehrzahl der Besucher. Das stellvertretende Generalkommando hat in dieser Sache angeordnet:

Den Inhabern von Lichtspieltheatern ist verboten, Jugendlichen unter 17 Jahren, ohne Unterschied, ob sie sich in Begleitung Erwachsener befinden oder nicht, den Zutritt zu den Vorführungen zu gestatten. Jugendlichen unter 17 Jahren ist der Besuch von Lichtspieltheatern verboten. Es ist verboten, Jugendliche unter 17 Jahren in Lichtspieltheater mitzunehmen. Nicht unter diese Verbote fallen besondere von der Schulbehörde für die Jugend veranstaltete Vorführungen. Inhaber von Lichtspieltheatern dürfen nur Schriftplakate öffentlich anschlagen oder

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

ausstellen; das Anschlagen oder Ausstellen von Plakatbildern ist verboten.

Fast ebenso notwendig war das Verbot von Schundschriften, das sich auf 51 Veröffentlichungen bezieht, teils Einzelveröffentlichungen, teils Serien von Schriften. Mit wenigen Ausnahmen handelt es sich dabei um „Kriegsschriften", deren verrohender Einfluß auf die Jugend nun endlich den bayerischen Militärbehörden klar geworden ist. Das Generalkommando verbietet, solche Schundschriften

a) öffentlich anzukündigen, anzupreisen, in Schaufenstern oder sonstigen Auslagen innerhalb der Verkaufsräume oder an Orten die dem öffentlichen Verkehr dienen, zur Schau zu stellen;

b) Jugendlichen unter 17 Jahren, ohne Unterschied, ob gegen Entgelt oder unentgeltlich, anzubieten oder zu verabfolgen.

Dazu kommt endlich noch das Verbot des Streunens und des Waffentragens seitens jugendlicher Personen, das wie folgt lautet:

Jugendlichen unter 17 Jahren ist das beschäftigungslose Herumtreiben auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten in der Zeit nach 9 Uhr abends verboten. Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, einen früheren Zeitpunkt festzusetzen.

Die Verabfolgung von Schußwaffen und Munition jeder Art an Jugendliche unter 17 Jahren, ohne Unterschied, ob sie gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt, ist verboten. Nicht betroffen wird die Ausrüstung der Jungmannschaften mit Schußwaffen und Munition durch die Organisationen für die militärische Jugendausbildung. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Das stellvertretende Generalkommando behält sich vor, Betriebsinhabern, die den Anordnungen zuwiderhandeln, vorübergehend oder dauernd den Betrieb zu sperren.

Besonders in den ersten Kriegswochen wurden in München ziemlich viel Fälle von Verletzungen durch waffentragende Kinder gemeldet. Ob die Herren Buben späterhin mehr Sicherheit im Waffengebrauch erlangten, oder ob derlei Fälle mehr verheimlicht werden, kann ich nicht entscheiden. Aber man hörte später weniger von solchen Unfällen.

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Besprechungen.

Eine Lücke im Deutschen internationalen Strafrecht. (Deutsche Juristenzeitung Nr. 11/12 vom 1. Juni 1916, Seite 615).

In der obengenannten Zeitschrift erörtert Ministerialrat Dr. Meyer in München eine interessante Frage, die an die mit allgemeiner Befriedigung aufgenommene Gefangennahme der „King Stephen"-Leute sowie an die noch unvergoltene Baralong-Affäre anknüpft und die dahin präzisiert wird, ob Grausamkeiten, die von Ausländern an Deutschen im Ausland begangen werden, insbesondere auch von Soldaten, die nachher in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten, im Inland strafrechtlich verfolgt werden können. Er kommt zur Verneinung dieser Frage. Nach § 4 des Strafgesetzbuchs könne ein von einem Ausländer an einem Deutschen im Ausland begangenes Verbrechen und Vergehen im Inland nicht verfolgt werden. Ein Versuch, Abhilfe zu schaffen, sei durch den Entwurf vom 23. November 1875 und die im Reichstag nicht zur Beratung gelangte Novelle vom 17. Mai 1889 erfolgt. Nach dem Entwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch sei im § 6 eine Fassung vorgeschlagen, die eine strafgerichtliche Verfolgung derartiger Abscheulichkeiten ermögliche. Dieser § 6 lautet:

„Ein Ausländer kann nach den Strafgesetzen des Reiches verfolgt werden, wenn er im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen gegen einen Deutschen oder einen deutschen Beamten begangen hat, sofern die Tat durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist. War der Ort der Tat keiner Staatsgewalt unterworfen, so genügt die Strafbarkeit nach den Gesetzen des Reiches."

Der Gegenentwurf zu diesem Entwurf des Strafgesetzbuchs war dieser Bestimmung nicht beigetreten. Auch v. Bar hat sich in seiner Schrift „Gesetz und Schuld" Bd. 1 S. 221 ff. gegen eine derartige Vorschrift ausgesprochen. Nach dem Standpunkt der gegenwärtigen Gesetzgebung könne also, auch wenn unser Rechtsempfinden auf das Schwerste verletzt sei, ein Ausländer, der zum Beispiel auf dem Kriegsschauplatz einen deutschen Soldaten mißhandelt, verstümmelt oder gar getötet hat, im Inlande nicht verfolgt werden, obwohl eine derartige Verfolgung im Ausland durch einen großen Teil der neueren ausländischen Strafgesetzgebung ermöglicht sei.

Eine zweite Frage wird nach der Richtung hin erörtert, ob nicht wenigstens, wenn eine solche Handlung von Kriegsgefangenen an Deutschen im Ausland begangen wurde, eine militärgerichtliche Verfolgung möglich sei. Diese Frage sei durch ein Urteil des zweiten Senats des Reichsmilitärgerichts vom 23. August 1915 gleichfalls im verneinenden Sinn entschieden worden. Es habe sich damals um eine Körperverletzung gehandelt, die ein nachträglich in Kriegsgefangenschaft geratener Franzose auf dem Schlachtfelde gegen deutsche Verwundete und gefangene Soldaten begangen hatte. Die militärgerichtliche Zuständigkeit sei jedoch verneint worden, weil die Tat weder unter § 160 des Mil. Str. G. B. (Kriegsverrat und Beraubung Gefallener oder Verwun-

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

deter) gefallen sei, noch, wie § 161 erfordere, in einem von deutschen Truppen besetzten Gebiete begangen wäre. Verfasser verlangt mit Recht, daß eine Änderung unseres Strafgesetzbuchs nach dieser Seite hin eintrete und erinnert an einen Ausspruch Bismarcks in der Sitzung des Reichstags vom 14. Dezember 1875, es sei ein Gebot der Würde, daß jeder Deutsche im Auslande ebenso geschützt werde, wie er es gegenüber seinen Landsleuten in der Heimat sei. Verfasser schließt mit den Worten:

„Es gibt Zeiten, in denen kraftvolle Worte des Altreichskanzlers stärkend wirken. Wir leben augenblicklich in solchen schweren Zeiten."

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Max Marcuse.

Zwei weitere Fälle von Inzest (vgl. das Referat von Karl Birnbaum in diesem Archiv, Bd. 63, S. 95, über meine Monographie „Vom Inzest" in „Juristisch-psychiatrische Grenzfragen", 1915) sind neuerdings zu meiner Kenntnis gekommen:

1. Ein 20 jähriger Buchdrucker und dessen etwa 40 jährige Mutter wurden in dem Garten des Lazaretts, in dem der junge Mann wegen Schuppenflechte sich als Patient befand, von anderen Kranken im Coitus miteinander betroffen. Er war ein geistig und körperlich gut entwickelter junger Mensch, aber von ungewöhnlich bescheidenem Wesen und mädchenhaft zarter Körperhaut, — sie war eine etwas exaltiert erscheinende, robuste Frau, deren übergroße Zärtlichkeit zu ihrem Sohne schon gelegentlich früherer Besuche aufgefallen war. Sie beherrschte augenscheinlich ihren Sohn völlig, der viel von seiner Mutter, aber kaum je von seinem Vater sprach. Dieser lebte noch; die Ehe der Eltern verlief ohne Auffälligkeiten; aber die Mutter, von anderen Patienten befragt, was denn ihr Mann dazu sage, daß sie sich „so verrückt mit ihrem Sohn" habe, erwiderte: „Was geht mich mein Mann an! Wenn ich nur meinen Jungen habe; der ist mein Mann!" Der junge Mensch wurde, nachdem er in flagranti ertappt war, von den übrigen Kranken deswegen dauernd gehänselt, und es wurde von seinem Namen, der sich durch eine gewisse Klangmalerei auszeichnete, ein Verbum abgeleitet, mit dem man im Krankenhause fortan das Inzest-treiben bezeichnete und das man ihm zum Spott oft reihenweise laut konjugierte: z. B.: ich blupsche, du blupscht usw. usw. Von einer eigentlichen Entrüstung über das Vorkommnis und Verhältnis zwischen Mutter und Sohn habe ich unter den Patienten nichts wahrgenommen. Dem inneren Zusammenhang der inzestuösen Beziehungen konnte ich nicht weiter nachgehen, weil ich von ihnen „offiziell" nichts wissen durfte und wollte.

2. Bei der planmäßigen Erhebung von Anamnesen über das Sexualleben in der Ehe traf ich auf folgenden Fall: Ein 35 jähriger Arbeiter gibt an, seit 5 Jahren Witwer zu sein; seine Frau hat sich nach 4 jähriger Ehe das Leben genommen, im Alter von 26 Jahren, weil er — der Ehemann — herausbekommen hatte, daß das 1 Jahr nach der Eheschließung geborene Kind von dem Vater der Frau mit dieser gezeugt worden sei — oder

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

doch gezeugt sein konnte. Der Mann erzählte weiter Folgendes. Schon während der Verlobungszeit war ihm die Zärtlichkeit des Schwiegervaters zu seiner Tochter — seiner damaligen Braut — aufgefallen; auch berichtete ihm das Mädchen selbst wiederholt, daß sie sich öfter vor ihrem häufig betrunkenen Vater ausziehen müsse und dieser sie dann „betatsche". Auch wende der Vater ihr gegenüber gern ohne allen Grund und Sinn ganz besonders gemeine, meist auf die Exkretions- und Geschlechtsvorgänge bezügliche Ausdrücke an. Dies geschah auch häufig in Gegenwart des Bräutigams, der sich diese Redensarten verbat, aber von dem Schwiegervater dann nur ausgelacht und von ebenfalls anwesenden Freunden gefoppt wurde, daß er „auf den Alten wohl gar eifersüchtig" sei. So wurde er auch wegen dieser anscheinenden Eifersucht von seinen Verwandten und Kollegen gehänselt, als er mehrfach davon sprach, das Verhältnis auflösen zu wollen, und durch diese Verulkungen dann gerade dazu getrieben, das Mädchen doch zu heiraten, um nicht dem Spott ausgesetzt zu sein. Aber er verbot seiner Frau von Anfang an, die Wohnung des — verwitweten — Vaters zu betreten. Seines Glaubens hatte sie auch das Verbot befolgt, und von Besuchen des Vaters in ihrer Wohnung oder Begegnungen am dritten Ort wußte er nichts. Sehr häufig befragte er seine Frau nach ihrem vorehelichen Leben und etwaigen unerlaubten Beziehungen zu ihrem Vater, erhielt aber regelmäßig abwehrende und ihn wegen seiner unverbesserlichen Eifersucht verlachende Antworten. Bald nach der 1 Jahr nach der Eheschließung — vor dieser hat zwischen ihnen bereits mehrere Monate lang Geschlechtsverkehr stattgefunden — erfolgenden Geburt eines Mädchens bekam er anonyme Karten und Briefe mit der Frage, ob er auch sicher sei, der Vater des Kindes zu sein; bald trat die offene Anschuldigung in den Zuschriften auf, daß „der Alte" das Kind „gemacht" habe, und schließlich wurden die einzelnen Umstände, wann und wo die regelmäßigen geschlechtlichen Zusammenkünfte zwischen seiner Frau und ihrem Vater stattgefunden hätten, genau angegeben. Unter seinen Zornausbrüchen und Mißhandlungen hat dann die Frau die Richtigkeit der Anschuldigungen zugegeben, und er rannte darauf in seiner Wut zur Polizei, um Frau und Schwiegervater anzuzeigen. Als er zurückkam, hatte sich die Frau aus dem Fenster gestürzt. Er selbst hatte, wie er erzählt, „gar keinen Verstand mehr", ließ alles im Stich und ging auf die Wanderschaft. Er hat nie etwas von sich hören lassen, sich um die Sache überhaupt nicht gekümmert, und erst kürzlich erfahren, daß das Kind bald auch gestorben, der Vater der Frau aber wegen Trunksucht in einer Irrenanstalt sei. Und ganz neuerdings ist ihm durch Verwandte der Frau auch bekannt geworden, daß sie alle darum wußten, daß „der Alte" mit der Tochter schon seit ihrem 14. Jahre geschlechtlich verkehrte, daß diese kurz vor ihrer Verheiratung auch einmal „gekippt" habe, nachdem sie sicherlich von ihrem Vater geschwängert worden war, und daß sie alle sich über seine Dummheit amüsiert hätten. — Der Mann machte überhaupt, namentlich aber während dieser Erzählung einen völlig gebrochenen, bisweilen dumpf verzweifelten Eindruck. Er drängte ins Feld hinaus, um „das Leben los zu werden", zeigte aber weder Symptome von Psychopathie oder Geistesstörung, noch war er etwa Alkoholiker. Die objektive Wahrheit seiner Angaben habe ich jedoch nicht prüfen können.

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Neuerscheinungen

auf dem Gebiete der Kriminologie und der verwandten Fächer in der ersten Hälfte 1916.

Auerbach, E., Zur Ausgleichung des Menschenverlustes. Arch. f. Rassen- u. Gesellschaftsbiol. 11. 1916. H. 5.

Bacharach, „Kriegskinder" und die Zulässigkeit der Abtreibung in Notzuchtsfällen. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. 37. 1916. H. 4.

Bendig †, Der Krieg und die Geschlechtskrankheiten. Ärztl. Vereinsbl. 45. 1916. Nr. 1070. S. 152—154.

Benthin, Kriminelle Fruchtabtreibung mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Ostpreußen. D. m. W. 42. 1916. Nr. 18. S. 539—541. Besprechung ebend. S. 557—558.

Bernecker, Karl, Kritische Darstellung der Geschichte des Affektbegriffes (Von Descartes bis zur Gegenwart) Inaug.-Diss. Greifswald 1914 8°. 260 S.

Blüher, Hans, Ein Beitrag zur Psychopathologie des Alltagslebens. Int. Zschr. f. ärztl. Psychoanalyse 3. 1915. H. 6. S. 343—349.

Böckel, Fritz, Kriminalgeschichten. Monatsschr. f. Kriminalpsych. 11. 1916. H. 9/10 S. 503—512.

Brunner, Karl, Der Kampf gegen die Schundliteratur im Kriege. D. Strafr.-Zeit 3. 1916. H. 3/4. S. 137-141.

Burrow, Philology of Hysteria: the neuroses in the light of Freudian Psychology. Journ. of the Amer. med. Assoc. 11. März 1916.

Die weibliche Dienstpflicht, Herausgegeben vom Institut für soziale Arbeit, München, unter Mitarbeit von Oberstudienrat Dr. Kerschensteiner, Prof. Dr. A. Fischer , A. Pappritz, A. Kroll, Hofrat Dr. Rommel, A. v. Gierke, Freiin M. v. Horn, J. v. Kortzfleisch, H. Sumper, hrsg. von Martha Haushofer und Lotte Willich, München 1916. O, Gmelin. 8°. 171. S. 2 Mk. 40 Pf.

Ehrenfels, Chr. v., Biologische Friedensrüstungen. Arch. f. Rassen u. Gesellschaftsbiol. 11. 1916. H. 5.

Freud, S., Über Psychoanalyse. 3. Aufl. Leipzig u. Wien 1916. F. Deuticke. Gr. 8. 62. S. 1 Mk. 80 Pf.

Fuchs, W., Kriegspsychologisches M. m. W. 63. 1916. Nr 16. S. 565—566.

Hellwig, A., Ein Beitrag zum Problem der Verbrechensanreizes durch Schundliteratur. Monatsschr. f. Kriminalpsych. 11. 1916. H. 9/10. S. 560—562.

Hellwig, A., Krieg und Kriminalwissenschaft. Zschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. 37. 1916. H 4.

Hellwig, A., Kritisches zur Kriegskriminalität der Jugendlichen. Die Grenzboten 75. 1916. Nr. 11.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hellwig, A., Kritisches zur Kriminalität der Jugendlichen. Grenzboten 75. 1916. Nr. 11.
Herrgott, A., La femme outragée victime de la guerre. Ann. d. Gyn. et d'Obst, 41. 1915. H. 11. S. 494.
Hintermann, Heinrich, Experimentelle Untersuchung der Bewußtseinsvorgänge mit Hilfe von Reaktionen auf Reizwörter (unter Berücksichtigung auch der wichtigsten pathologischen Erscheinungen). Zürich 1916. Gebr. Lehmann & Co. Gr. 8^c. 97 S. 2 Mk.
Hirsch, Max, Über Kriegspsychosen des Weibes. D. Strafr.-Zeit. 3. 1916. H. 3/4. Sp. 134—137.
Hoffmann, Geza v., Krieg und Rassenhygiene. Die bevölkerungspolitischen Aufgaben nach dem Kriege. München 1916. J. F. Lehmann. Gr. 8⁰. 29. S. 80 Pf.
Jacobi, Elisabeth,, Menstruation und Tod. Inaug.-Diss. Jena. Mai 1916. 8⁰.
Janisch, Ein Reichsamt für Kinderschutz und Jugerdfürsorge in Österreich. Zschr. f. Notariat usw. in Österreich 1916. Nr. 9.
Job, M., Herz und Generationsvorgänge. Inaug.-Diss. Straßburg i. E. März 1916 8⁰.
Jugendfürsorge Die, Mitteilungen der deutschen Zentrale. Hrsg. von Käte Winkelmann. 11. Jahrg. 1916. Nr. 6—8. Berlin (N. 24, Monbijou-platz 3 II), Geschäftsstelle. Lex. 8⁰. (Nr. 1, 12 S.) 3 Mk.
Juliusburger, O., Zur Kenntnis der Kriegsneurosen. Monatsschr. f. Psychiatrie 38. 1916. Nr. 5.
Kiernan, J. G., Sexology (Androphobia. Bearded women and inversion. Tomboyism and inversion. Consanguineous marriages. Psychio evolution and sex inversion. Homosexuality among harlots Factors in steriliy. Child suicide from sex hygiene instruction). The urol. and cut. Rev. 20. 1916 Nr. 2. S. 103—110.
Klausner, Krieg und Geschlechtskrankheiten. Prager med. Wochenschr. 1915. Nr 9.
Köhne, Jugendfürsorge als Teil der Bevölkerungspolitik. D. Jugendfürsorge 11. 1916. Nr. 1.
Kollaritis, J., Über Sympathien und Antipathien, Haß und Liebe bei nervösen und nicht nervösen Menschen. Beitrag zum Kapitel: Charakter und Nervosität. Zschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatr. 32. 1916. S. 137—163.
Kraepelin, E., Ein Forschungsinstitut für Psychiatrie. Zschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych. 32. 1916. H. 1. S. 1—38.
Krieg und Kriminalität der Jugendlichen. Volkswohl 40. 1916. Nr. 5.
Liepmann, H., Zur Fragestellung in dem Streit über die traumatische Neurose. Neurol. Zentralbl. 1916. Nr. 6.
Marbe, Bedeutung der Psychologie für die Rechtswissenschaft. D. Juristen-Z. 21. 1916. Nr. 5/6.
Mohr, Fritz, Grundsätzliches zur Kriegsneurosenfrage. Med. Klin. 12. 1916. Nr. 4. S. 89—93.
Olshausen, Th. v., Zulässigkeit der Abtreibung von Kriegskindern. Med. Klin. 11. 1915. Nr. 45 S. 1251.
Oppenheim, H., Für und wider die traumatische Neuerose. Neurol. Zentralbl. 1916. Nr. 6.
Pelnar, Sogen. klimakterische Neurose. Zschr. f. klin. Med. 82. 1916. H. 3/4.
Perls, W., Haut- und Geschlechtskrankheiten im Kriege (Sammelreferat). Arch. f. Derm. u. Syph. 122. 1916. H. 7. S. 577. 625.
Photokis, Hermaphrod. verus later. masculinus dexter. Virch. Arch. 221. 1916. H 1.
Pilz, J., Psychische Störungen während des Krieges. Pozegl. lekarski. 1915 Nr. 3. (Dez. 1915)

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Posner, Emil, Inwieweit gelten die Vererbungsgesetze in der Pathologie? Inaug.-Diss. Berlin 1916. 8°.

Rabaud, E., A propos des viols allemands. Ann. de Gyn. et d'Obst. 41. 1915. H. 11. S. 509.

Redlich, E., und J. P. Karplus, Über Auffassung und Behandlung der sogenannten traumatischen Neurosen im Kriege. Med. Klin. 12. 1916. Nr. 17. S. 445—450.

Reik, Th., Über Vaterschaft und Narzissmus. Int. Zschr. f. ärztl. Psychoanalyse 3. 1915. H. 6. S. 330—337.

Riebeth, Über das Vorkommen von Dementia praecox und manisch-depressivem Irresein bei Geschwistern. Zschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatr. 31. 1916. H. 4/5.

Rittershaus, Die psychiatrisch-neurologische Abteilung im Etappengebiet. Mit 2 Textfig. Ztschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych. 32. 1916. H. 4/5. S. 271—287.

Roepke, Kriminelle Fruchtabtreibung, künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft u. Fürsorge für tuberkulöse Schwangere. Z. f. Med - Beamte 29. 1916. Nr. 10. S. 283—298.

Rupprecht, Prostitution jugendlicher Mädchen in München im Kriegsjahr 1915. Volkswart 9. 1916. H. 2/3.

Rutgers, J., Het Geslachtsleven van der Man. Eine biologische Studie. Almslo o. J. (1916). W. Hilarius Wz. Gr. 8°. 508 S.

Schenk, F., und A. Grüber, Leitfaden der Physiologie des Menschen f. Studierende der Medizin. Stuttgart 1916. F. Enke. Gr. 8°. VIII, 269 S. u. 37 Textabbild. 5 Mk. 40 Pf.

Schiffmann, Jos., Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Kriege. W. kl. W. 1916. Nr. 2.

Schittmüller, Über kriminelle Abort. D. m. W. 42. 1916. Nr. 11. S. 338.

Schlaginhaufen, Otto, Sozial-Antropologie und Krieg. Zürich 1916. Rascher & Co. 8°. 32 S. 80 Pf.

Siegel, P. W., Bedeutung des Kohabitationstermines für die Befruchtungsfähigkeit der Frau und für die Geschlechtsbildung des Kindes. M. m. W. 63. 1916. Nr. 21. S. 748—750.

Spielrein, S., Ein unbewußter Richterspruch. Int. Zschr. f. ärztl. Psychoanalyse 3. 1915. H. 6. S. 350.

Spier, Der Einfluß des Krieges auf das Geschlechtsleben. Die neue Generat. 12. 1916. H. 5/6. S. 129—141.

Stern, Fritz, Die psycho-analytische Behandlung der Hysterie im Lazarett. Psychiatrisch-neurolog. Wochenschr. 18. 1916. Nr. 1/2. S. 1—3.

Struve, Karl, Die straffällige Behandlung der Jugend in England unter Berücksichtigung der erziehlichen Maßnahmen. Berlin 1914. Liebmann. 8°. VIII, 302 S. 7 Mk.

Trömner, Krieg und Nervensystem. D. Naturwissenschaften 1916. H. 4. u. 5

Vaerting, M., Die Frau, die erblich-organische Höherentwicklung und der Krieg. Die neue Generat. 12 1916. H. 3/4. S. 67—75.

Verwahrlosung der Jugend während der Kriegszeit. Med. Korr.-Bl. d. Württemb. ärztl. Landesvereines 86. 1916. Nr. 9.

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Betrügerische Beschwerung der Wertbriefe.

Von
Otto Lindekam.

(Nachdruck verboten.)

Der Schwindel im gesellschaftlichen und beruflichen Leben der Menschen ist unbegrenzt und je weiter unsere Kultur in Wissenschaft und Technik fortschreitet, um so mehr weiten sich auch die Betätigungsgebiete der unehrlichen Zeitgenossen. Wohl kaum eine wissenschaftliche und technische Errungenschaft bleibt von dem Verbrechertum unbenutzt. Alle diese Offenbarungen und Handlungen des ebenfalls fortschreitenden Gaunertums haben aber das eine „Schöne" an sich, daß sie stets einen Reiz bei den Kriminalisten wie den Laien hervorrufen, bei den Letzten umsomehr, je größer die Überlegenheit und Schlauheit ist, mit der ein Betrug, eine verbrecherische Handlung in allen Einzelheiten durchdacht und durchgeführt worden ist. Für uns kommt das Schöne, Reizende einer bösen Tat jedoch erst in letzter Linie, wenn überhaupt, in Frage. Für uns gilt es, uns und unsere Mitmenschen gegen unberechtigte Eingriffe Dritter zu sichern und die Schleichwege des Verbrechertums, des sogenannten berufsmäßigen wie des gelegentlichen, möglichst genau kennen zu lernen, um unsere Kenntnis dann als Schutzwaffe gegen die Gauner zu gebrauchen. Wir wollen uns darum heute auch mit einer ganz fein ausgeklügelten, verschlagenen Betrügerei, der künstlichen und vorübergehenden Beschwerung von Wertbriefen, befassen.

Wir alle haben wohl schon jene inhaltreichen Geldbriefe empfangen oder gesehen, jene mit Lacksiegeln auf der Rückseite gesicherten Briefumschläge, die eine mehr oder weniger wertvolle Einlage bergen, und mit Stempeln, Gewichtsangaben und sonstigen Merkmalen versehen sind. Wir wissen, daß der Beamte am Postschalter beim Empfange eines solchen Wertbriefes das genaueste Gewicht feststellt und in Journale einträgt. Mit diesem Gewichte und der Eintragung in postalische Bücher rechnet nun mitunter auch der verbrecherische

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Geist und führt eine künstliche, auf dem Wege zum Bestimmungsort weichende Beschwerung des Briefes herbei. Er kann dies auf sehr verschiedene Weise mit Hilfe von Wasser und anderen Flüssigkeiten bewerkstelligen — am zuverlässigsten aber wohl durch die Anwendung von reinem oder mehr oder minder verdünntem Spiritus, Äther und sonstigen, keine Flecke hinterlassenden und möglichst keinen Geruch verbreitenden, verflüchtenden Chemikalien herbeiführen. Er kann das Gewicht eines Wertbriefes sogar bei genau abgemessener Verdünnung der Beschwerungsflüssigkeit unter Berechnung des postalischen Weges bis zur Ankunftsstelle ziemlich zuverlässig genau begrenzen, kann also, durchaus normale Verhältnisse, wie Wärmegrade usw. in Betracht gezogen, sagen, wann ein künstlich schwer gemachter Brief wieder sein eigentliches Gewicht nach der eingetretenen Verdunstung der Beschwerungsflüssigkeit erlangt haben wird. Bei Wertbriefen kann das natürlich von großer, ausschlaggebender Wichtigkeit werden.

Vergegenwärtigen wir uns einmal die folgende Möglichkeit. Ein zu Betrügereien geneigter Absender eines Wertbriefes in Berlin sendet seinem Gläubiger in Luxemburg 1000 Mark in Reichsbanknoten, gut versiegelt und ohne Spur von irgend einer Öffnung im Briefumschlage durch die Post zu. Der Brief wiegt bei der Aufgabe auf dem Postamte angenommen haargenau 27½ g; dieses Gewicht wird von dem gewissenhaften Postbeamten sorgfältig gebucht und der Wertbrief tritt unter den üblichen postbehördlichen Sicherheitmaßnahmen darauf die Reise nach dem Bestimmungsorte an, wird dort vielleicht nochmals gewogen, die Gewichtsdifferenz wird aber übersehen oder weniger beachtet, sodaß der Brief schließlich mit vollständigem, unversehrten Umschlag in die Hände des Adressaten kommt. Ein Briefempfänger wiegt Briefe ja wohl nur in ganz außergewöhnlichen Fällen nach. Der Empfänger öffnet — zu seiner Sicherheit — den Wertbrief in Gegenwart des Briefträgers oder eines zuverlässigen Zeugen, aber anstatt der 1000 Mark in Papiergeld fallen ihm einige leere Blätter Papieres in die Hand. Er erstaunt wohl und steht schließlich, nachdem er den Briefumschlag nochmals, genau wie vor dem Öffnen, eingehend auf fehlerhafte Stellen hin untersucht, vor einem Rätsel. Die Postanstalt, der er seine Wahrnehmungen sofort mitteilt, weiß sich das Verschwinden des Inhalts ebenfalls nicht zu erklären und nimmt nach Prüfung der ganzen Sachlage an, daß der Absender des Wertbriefes einen Schwindel versucht und gar kein Geld im Wertumschlage verschickt hat. Die Behörde recherchiert, prüft eingehend alle Postjournale, vergleicht die Gewichte, muß deutlich die Differenz zwischen dem aufgegebenen Briefe und dem abgelieferten feststellen

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

und kann wiederum nur sagen, daß das Rätsel nicht gelöst, sondern größer geworden ist. Sie läßt die Beamten, durch deren Hände der Brief von der Aufgabe über die Bahnfahrt bis zur Ablieferung gegangen ist, eingehend vernehmen. Es sind alles solide, im Dienste jahrelang erprobte, über allen Zweifel erhabene Beamte. Abermals wird das Rätsel größer, denn eine Beraubung des Briefes ist ausgeschlossen. Dem Absender kann jedoch gleichfalls ein Betrug nicht zugesagt werden; denn zu seinen Gunsten spricht die Gewichtsdifferenz zwischen der Eintragung und der Ablieferung bezw. der Wägung des geöffneten Umschlages mit dem wertlosen Inhalt.

Wohl weiß man auf der Post durch die Praxis, daß die Aufbewahrung von Wertbriefen in feuchten Räumen oder bei regnerischem Wetter eine winzige Beschwerung, in sehr heißen Räumen oder der Transport bei sehr trockenem Wetter und weiten Wegen einen geringen Gewichtsverlust herbeiführen kann, Differenzen, die jedoch nur kleine Teile eines Gramms ausmachen, aber ein Unterschied von mehreren Gramm Gewicht konnte bislang durch gewöhnliche Witterungs- und Hitze-Einflüsse noch nicht festgestellt werden. In solchem Falle kann dann die Behörde mit ziemlicher Sicherheit auf eine fingierte Beraubung schließen und sie wie der Empfänger dürfen sich nicht an die Äußerlichkeiten, wie Unversehrtheit des Umschlages, Gewichtsdifferenz usw., anklammern, sondern müssen sich vor allem mit allen Nebenumständen, dem Charakter des Absenders, in erster Linie mit dem tatsächlichen Inhalte, dem Papiere, beschäftigen, das an die Stelle der Reichsbanknoten getreten ist.

Die Strafbehörde wird in einem solchen Falle ja zunächst eine Haussuchung beim Absender vornehmen lassen, um ein der Briefeinlage gleiches Papier zu entdecken, und sie wird, ganz gleich, ob die Haussuchung Erfolg hat oder nicht, das Einlagepapier genau prüfen. Hat der Absender, um eine Differenz im Gewicht des Wertbriefes zwischen Aufgabe und Ablieferung zu erzielen, das eingefügte Papier dadurch vorübergehend künstlich schwer gemacht, daß er das Papier mit einer Flüssigkeit tränkte, so wird sich trotz der inzwischen eingetretenen Verdunstung doch immerhin noch in manchen Fällen ein bestimmter Geruch feststellen lassen können, der sonst Papieren nicht eigen ist. Reiner Spiritus und Äther verdunsten zwar schnell Äther sogar sehr schnell, aber ein feiner Geruch bleibt dennoch, namentlich, da es sich um einen geschlossenen Brief handelt, zurück und kann wahrgenommen werden. Hat der Betrüger, um das Leichterwerden seines Briefes zu erzielen, das eingelegte Papier dagegen nur mit Wasser angefeuchtet, das inzwischen ja verdunstet ist, so muß

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

natürlich der Geruch versagen. Dann kann aber immer noch aus der chemischen Untersuchung des Papiers und aus den Nebeneigenschaften, die jede Feuchtigkeit gegen den Willen des Absenders an sich hat oder hervorruft, auf mancherlei geschlossen werden.

Ein von Anfang an im Briefumschlage befindliches Papier hinterläßt, ganz abgesehen von etwaigen Fingerabdrücken, Schweiß- oder Schmutzspuren usw., wohl stets Eindrücke, die die Abstempelung auf der Aufgabe-Poststation verursacht hat. Der Poststempel wird sich mehr oder weniger tief in die Einlagepapiere eingeprägt haben. Auf solche Spuren muß darum vor allem geachtet werden. Mit Hilfe des mikroskopischen oder mikrophotographischen Untersuchungs-Verfahrens sind sie mit wenigen Ausnahmen, wo es sich um besonders dicke und widerstandsfähige Briefumschlagpapiere handelt, immer zu entdecken und dienen dann zur Entlarvung des Schwindlers. Ist nun gar ein Einlagepapier künstlich feucht gemacht worden, so werden die Eindrücke, die der Stempel hervorruft, um so deutlicher sein, umsomehr, als die Feuchtigkeit der Einlage sich auch der Umhüllung mehr oder weniger mitteilt und sie erheblich widerstandsunfähiger gegen den Druck macht, wie wenn der Umschlag keinen feuchten Inhalt birgt.

Zeigen sich nun solche Spuren, so ist der einwandfreie Beweis erbracht, daß der Briefinhalt nicht erst nach der Aufgabe des Wertbriefes, etwa unterwegs auf der Fahrt nach dem Bestimmungsort oder gar am Bestimmungsorte selbst hineingetan sein kann, daß also eine Beraubung des Wertbriefes nicht in Frage steht, sondern daß die Einlage von vornherein, und zwar vom Absender oder dem von ihm mit der Ablieferung Beauftragten hineingetan sein muß. Es ist darum von großer Wichtigkeit, daß beim Vorkommen derartiger Betrügereien der Briefumschlag wie sein Inhalt so viel als möglich geschont werden. Unnötiges Anfassen, das sehr leicht die Spuren ganz oder teilweise vernichtet oder verwischt und dadurch die Untersuchung erschwert, sollte von allen an dem Fall interessierten Personen streng vermieden werden. Dabei vergegenwärtige man sich nur, daß ein einziger Fingerabdruck, der mit dem bloßen Auge, namentlich auf saugfähigen Papieren, oftmals garnicht wahrnehmbar ist, durch wiederholtes, unnötiges Befingern verwischt oder völlig beseitigt werden kann, daß eine solche Spur aber zur Aufdeckung eines Betruges von größter Tragweite ist. Auf solche unbeabsichtigte Nebeneigenschaften einer Sache und derartige Spuren aber stützt der Untersuchungsrichter und Kriminalist sich in verzweifelten Fällen meist mit sehr gutem Erfolge; denn in fast allen noch so schlau

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

ausgeheckten verbrecherischen Handlungen sind die stummen Zeugen der Tat noch immer die zuverlässigsten gewesen.

Versagen jedoch alle diese Spuren, sind sie garnicht vorhanden oder bereits verwischt, so bleibt bei derartigen künstlichen Beschwerungen einer vorgespiegelten Papiergeldsendung mitunter noch die politische Einteilung der Erde in zahlreiche Länder eine gute Hilfsquelle zur Feststellung der absichtlich herbeigeführten Gewichtsverminderung durch Verdunstung übrig. Wenn nämlich ein Geldbrief auf seinem Wege vom Absendungs- nach dem Bestimmungsort verschiedene Länder zu durchlaufen hat, z. B. ein Brief von Hamburg nach Basel, der durch Deutschland und die Schweiz geht, so ist es bei der Post üblich, daß er jedesmal, sobald er in das Gebiet eines anderen Landes kommt, von der dortigen Postanstalt gewogen wird. Ein Brief von Hamburg nach Basel — ein ähnlicher Fall ist tatsächlich einmal eingetreten — würde z. B. sicher zweimal gewogen und sein Gewicht an den verschiedenen Orten in ein Wertbrief-Journal eingetragen werden. An Hand dieser aufeinanderfolgenden Buchungen der Gewichte läßt sich dann mit Leichtigkeit die immer mehr zunehmende Gewichtsverminderung nachweisen; denn je näher der Brief seinem Bestimmungsorte kommt, um so mehr wird sich auch durch die Verdunstung der angewandten Flüssigkeit sein Gewicht verkleinern. Das beweist dann wiederum, daß von einer Beraubung unterwegs nicht gesprochen werden kann und daß der Absender trotz aller Schlauheit nicht schlau genug ist, einen Betrug auf die beschriebene Weise, durch die künstliche Beschwerung eines fingierten Wertbriefes, mit Erfolg zu Ende zu führen, ohne der sicheren Aufdeckung und Bestrafung zu verfallen. Bis vor wenigen Jahren trug besonders auch die Gruppierung Deutschlands in verschiedene Staaten erheblich zur leichteren Aufdeckung von Betrügereien der geschilderten Art bei; denn es war allgemein gebräuchlich, daß auch innerhalb der Reichsgrenzen jedesmal das Gewicht beim Einlaufen in einen anderen Bundesstaat nachgeprüft wurde. Heute wird dieses Verfahren jedoch nur noch vereinzelt und nicht mehr offiziell von einigen, namentlich kleineren Postanstalten gehandhabt. Man lasse diese Ausnahmen also nicht außer Betracht.

Wie schon oben gesagt, die Wege der Gauner zeugen von großer Klugheit und ihre Taten besitzen viele Reize für kriminalistische Fachleute wie Laien, aber es gibt auch Mittel und Wege, ihr verbrecherisches Tun zu durchkreuzen. Und das ist noch schöner und reizvoller.

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Wasserzeichen und Urkundenfälschungen.

Von

Otto Lindekam.

(Nachdruck verboten.)

Wenn auch eine Urkundenfälschung nach der juristischen Begriffsauslegung nicht streng an eine auf Papier geschriebene Urkunde gebunden ist, so ist doch im weiten Sinne das Papier fast immer der integrierende Bestandteil einer solchen, ja in der Volksanschauung ist eine Urkundenfälschung stets nur möglich, wenn ein Stück Papier in Frage kommt, auf dem die verbrecherische Hand etwas Unerlaubtes niedergeschrieben oder gezeichnet hat. Darum spielt das Papier in der Kriminalistik auch mit die hervorragendste Rolle, und im Papier wiederum ist es nicht zuletzt das Wasserzeichen, das schon oftmals einen Gauner der strafenden Gerechtigkeit ausgeliefert hat. Unter Wasserzeichen sind nun nicht etwa nur die dem Papier eingeprägten besonderen Marken, Fabrikszeichen, Wappen, Papiermachersignierungen usw., zu verstehen, sondern man muß im weiten Sinne jede von der Schöpfform des Handpapiermachers dem Papierblatt oder von der Maschine dem anfangs endlosen Papier eingedrückte Markierung als Wasserzeichen auffassen. Bekanntlich werden die Wasserzeichen dem Papier in der Weise eingefügt, daß da, wo die flüssige, breiige Papiermasse auf rollenden Tüchern ohne Ende ausgebreitet zwischen heißen Walzen vom überflüssigen Wasser durch Pressen befreit und so zu fester, zusammenhängender Masse geformt wird, die ein Wasserzeichen verursachenden Formen untergelegt werden. Diese Formen drücken sich in der Papiermasse ab und bedingen an den betreffenden Stellen ein Dünnerwerden des Papiers. Das ist die eine Art des Hervorbringens von sogenannten Wasserzeichen. Die andere Art besteht darin, daß durch Pressen mittelst gravierter Satinierwalzen Vertiefungen im Papier hervorgerufen werden. Selbstverständlich ist auch die Sichtbarwerdung der Einzeldrähte der Schöpfformfläche (Rippung oder Drahtgewebe-Markierung), sowie die Abzeichnung der Querunterstützungs-Stege oder -Drähte der

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Form (Strichteilung) beim Durchschauen gegen das Licht als Wasserzeichen aufzufassen, das sich über die ganze Fläche des Papiers ausdehnt.

Es liegt klar auf der Hand, daß diese Merkmale im Papier für den Kriminalisten zur Aufdeckung von Betrügereien von ungeheuer großem Werte sind, und es ist dringend erforderlich, daß ihre genaue Kenntnis von demselben studiert wird. Schon der berühmte Jurist Dr. Bartolus Severus de Alphanis (geb. 1313, gest. 1355) erkannte den großen Wert der Wasserzeichen im Papier für die Rechtsprechung, schrieb er doch[1]) von den Papiermühlen in Fabriano u. a.: „Fabricator chartarum potest prohiberi uti signo alterius fabricatoris.“ Er ging in seiner Meinung, daß ein jedes Papier damals ein besonderes Zeichen gehabt habe, an dem man habe sehen können, aus welcher Papiermühle das Papier stammte, allerdings etwas zuweit; denn er vergaß bei seiner zuweit greifenden Verallgemeinerung, daß es wohl meist, aber nicht immer der Fall war, aus dem Zeichen in einem Papier auf den Ort des Ursprungs zu schließen. Immerhin lag ein großer Kern Berechtigung in seiner Annahme, und noch heute nach 600 Jahren besteht sie mit einigen Einschränkungen zu Recht und ist ein Kampfmittel gegen das moderne Verbrechertum.

An den alten, voreuropäischen Papieren, den chinesischen, japanischen und arabischen vor allen Dingen, die bis ins 13. Jahrhundert hineinreichen und die in erster Linie für den Antiquar und Sammler alter Bücher und Schriftstücke von großem Interesse sind, begegnen uns diese Markierungen des Papiers als einzige Merkmale, aus denen wir einige zuverlässige Schlüsse und Unterscheidungen in bezug auf das Alter und die Echtheit ziehen können; denn dort finden wir die Entfernung der einzelnen Rippungsdrähte und der Unterstützungsdrähte, ebenso die Verbindung dieser Elemente untereinander durch Bindfäden oder Drähte, die die Altersgrade des Papiers mehr oder minder deutlich abgrenzen. Wir können an ganz alten Papieren darum infolge der damaligen Benutzung der Schöpfformsiebe, die stets aus stärkeren oder schwächeren, parallel gelegten Einzeldrähten bestanden, klar die gerippte Musterung des Papiers erkennen, d. h. es wechseln an den Papierblättern in der Durchsicht dünnere und dickere Stellen, als hellere und dunklere Linien wahrnehmbar, regelmäßig ab. Diese Markierungen waren früher, bis zum 13. Jahrhundert, tatsächlich die einzigen Merkmale bei der Altersfeststellung eines Papieres. Dann kamen mehr und mehr die übrigen, besonderen Wasserzeichen in der Papierherstellung auf.

1) Bartolus Severus de Alphanis, Tract. de insigniis et armis. 1334.

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden dagegen für die Papierschöpfformen aus Drahtkette und Drahtschuß dicht gewebte Siebe verwendet, was eine Fabrikation glatter, sogenannter Velin-Papiere, ermöglichte. Schon hier zeigt sich also wieder der Wert der Papiermarkierungen durch Wasserzeichen ganz deutlich. Es ist sonach ganz und gar ausgeschlossen, daß eine Urkunde und ein altes seltenes Buch wirklich alt sein können, wenn sie auf Velinpapier geschrieben bzw. gedruckt sind, da dieses Papier doch erst viel später aufgekommen ist. In Prozessen um alte Privilegien und Nachweisungen von berechtigter Adelsführung spielen diese beiden Wasserzeichenunterschiede in Urkunden nicht selten eine wesentliche Rolle.

Als dann noch später die Maschinenpapiere aufkamen, die in der Regel auf einem endlosen, dichtgewebten Siebe als Velin-Papier produziert werden, bekam die ganze Wasserzeichenwissenschaft der alten Zeit eine besondere Richtlinie und die Erkennung des Alters eines Papiers wurde immer schwerer; denn man lernte bereits in den 1820er Jahren auch diese Maschinenpapiere mit einer über dem Siebe auf der nassen Papierbahn mitrotierenden Vordruckwalze (Egoutteur) mit Rippungen und sonstigen Markierungen versehen.

Sehen wir aber von diesen weitgegriffenen Markierungen ab und betrachten wir dafür die eigentlichen Wasserzeichen, die wir als besondere Zeichen oder Fabrikmarken ansprechen, so treffen wir solche zuerst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in italienischen Erzeugnissen der Papiermüller an. Die Form und Größe dieser Wasserzeichen ist sehr verschieden. Von einfachen Liniengebilden und Buchstaben beginnend, finden sich in einer Reihe italienischer Papiere schon in den Jahren 1307 bis 1320 ganze Namen und Sortenbezeichnungen der Papiermacher. Ferner erscheinen bereits Tiere, Vögel und Köpfe, Blumen, Früchte usw. Bald griff die Sitte dieser Markierungen der Papiere auch auf die alten deutschen Papiermühlen über und es entstand, nicht zum wenigsten unter dem Einfluß der die Herstellung des Papiers damals kontrollierenden Behörden, im mittelalterlichen Deutschland ein recht vielseitiges, buntes, oft wunderliches Gemisch von Zeichen, für welche die Forschung häufig keine einleuchtende Erklärung zuläßt. Es traten zu den Namen der Papiermeister und Fabrikationsstätten nun auch immer mehr Staats-, Stiftungs- und Ortswappen. Privilegierte Papiermühlen führten die Landeswappen, klösterliche Mühlen nicht selten die Insignien der Bischöfe und die Klosterabzeichen, manche außer diesen auch noch lateinische Sinnsprüche aus der Bibel usw. Dazu traten die vielen Zeichen der kleineren, privaten Papierer, die sich oft eng an die

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Markierungen der bevorrechteten Mühlen anlehnten, um sich den Ruhm derer Papiere zunutze zu machen; denn schon damals war es so wie heute, daß die Marken guter Waren häufigen Nachahmungen unterworfen waren. Darum ist bei den mittelalterlichen Papieren die zuverlässige Herkunftsbestimmung oftmals nicht leicht, wenn nicht gar in vielen Fällen ganz unmöglich. Soviel hat aber, wie Professor Ernst Kirchner-Chemnitz, eine Autorität auf dem Gebiete der Wasserzeichenkunde, in einer kurzen Arbeit[1]) mit Recht schrieb, die Forschung festgelegt, daß ein und dasselbe Zeichen in genau gleichen Konturen nur wenige, bis höchstens 30 Jahre gebräuchlich gewesen ist. Es läßt sich in kriminellen Streitfällen also immerhin soviel nachweisen, um welche Zeit ungefähr ein Wasserzeichen gebräuchlich war, sodaß sich demnach eine Fälschung doch feststellen lassen wird. Dem Strafrichter gehen hierbei einige interessante, alte Publikationen über Wasserzeichen sehr zur Hand. So hat bereits im Jahre 1804 ein Gelehrter namens Gotthelf Fischer in Nürnberg eine Schrift veröffentlicht, die „Versuch, das Alter der Papiere nach dem Wasserzeichen zu bestimmen“[2]) betitelt ist und sehr wertvolle Aufschlüsse und Winke für den Forscher gibt. Das große, 1907 erschienene Werk Briquets läßt Fischer jedoch in vielen Stücken als veraltet erscheinen. Von weiteren Veröffentlichungen hierüber nenne ich die Streitschriften zwischen den Gelehrten Guntermann und Sotzmann über die Ochsenkopfpapiere und deren Ravensburger Ursprung im Jahre 1847 und später, ferner die Zusammenstellung der Wasserzeichen in den Papieren, auf denen die echten Dürerdrucke (1496 bis 1528) bewirkt wurden, von Oberbaurat B. Hausmann im Jahre 1861 veröffentlicht, die bald darauf gebrachte Wasserzeichensammlung der Van Dyck-Drucke und schließlich die Inkunabeln verschiedener Bibliotheken, die Bodmann 1866 literarisch festlegte.[3]) Auf alle diese Arbeiten bauten die Kunst- und Altertümersammler eine förmliche neue Wissenschaft, die „Wasserzeichenkunde“, auf, die heute, wo so unendlich viele wertvolle Altertümer und Urkunden gefälscht werden, bei der Bestimmung des Alters von Dokumenten, bei der Prüfung der Echtheit, bei der Erkennung von Schriftenfälschungen,

1) Die Wasserzeichen im Papier. Korrespondenzblatt der „Internationalen Buchgewerbe-Ausstellung“ (Bugra) in Leipzig, 1914, nachgedruckt in vielen Tageszeitungen usw.

2) Vorhanden in der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M.

3) Briquet, Les filigranes, dictionaire historique des marques du papier, 1282—1600. Genf 1907.

Midoux et Mallon, Étude sur les filigranes des papiers. Laon 1868.

Wiener, Études sur les filigranes des papiers lorrains. Nancy 1893.

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

bei der Feststellung der Echtheit von Wertpapieren, sowie zur Dokumentierung des Wertes von Dauerpapieren von sehr großem praktischen Werte ist.

Um einige von zahlreichen Beispielen aus der Praxis der Gerichte hierzu anzuführen, weise ich nur auf die bereits oben erwähnten sogenannten Ochsenkopfwasserzeichen hin. Dieses Zeichen wurde jahrhundertelang und wird noch heute von Laien und betrügerischen Altertümerhändlern als das sicherste Merkmal der ersten Erzeugnisse aus der Johann Faustischen Buchdruckerwerkstatt hingestellt. Nach den Forschungen, die Breitkopf[1]) ausführlicher behandelt, ist dieses Zeichen aber nur ein Merkmal einer in der ersten Zeit der Papiermacherei in Deutschland beliebten Papierart gewesen. Dieses Zeichen war durch ganz Deutschland verbreitet, und man findet es sowohl in den Handschriften als in den ersten gedruckten Büchern, oft durch allerlei Zusätze erheblich verändert. Das erste Zeichen dieser Art war zweifellos das Eigentum eines deutschen Papiermüllers — ein bloßer Kopf des Stieres. Da es aber von anderen Papiermachern bald nachgeahmt wurde und jeder etwas hinzufügte, was seine Werkstätte unterschied, bzw. kenntlich machte, so entstanden bald an dem Ochsenkopf die Stangen, die zwischen den Hörnern in die Höhe ragen, und die schließlich mit einem Kreuze, mit einer Rose, Krone, Schlange und dergleichen bemerkt wurden.

Wie erheblich die Wissenschaft all dieser kleinen Einzelheiten für den Forscher und Juristen werden kann, besagt gerade dieser Ochsenkopf als Wasserzeichen, der in einem Adelsprozesse vor einer Reihe von Jahren in Berlin den Gegenstand, um den sich alles drehte, abgab. In diesem Prozesse behauptete nämlich ein Adelsträger mit einem alten Dokumente, das dieses Ochsenkopfzeichen aufwies, seine Abstammung von einem alt-mecklenburgischen Lehnguts- und Papiermüllergeschlechte, während die andere Partei sagte, daß das Ochsenkopfwasserzeichen ein altes italienisches Papiermachermerkmal sei und der Gegner daraus unmöglich irgendwelche Rechte herleiten könne. Beide hatten natürlich Unrecht; denn tatsächlich ist der Ochsenkopf als Wasserzeichen sozusagen Gemeingut der gesamten mittelalterlichen deutschen Papierfabrikanten. Auch in gefälschten alten Werken wurde wiederholt der Betrug dadurch festgestellt, daß der Ochsenkopf im Originale gar nicht vorhanden gewesen sein

1) Johann Gottl. Imman. Breitkopf, Versuch, den Ursprung der Spielkarten, die Einführung des Leinenpapiers und den Anfang der Holzschneidekunst in Europa zu erforschen. 2 Teile, Leipzig 1784.

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

konnte, weil die Werke viel früher und in Ländern, wo dieses Zeichen nicht gebräuchlich war, entstanden waren. In dieser Beziehung werden noch heute von betrügerischen Antiquaren die Ochsenköpfe in ersten Bücherausgaben gern nachgekünstelt, wie es überhaupt dem Fälscher gegenwärtig mit Hilfe technischer Mittel nicht mehr unmöglich ist, Wasserzeichen zu fälschen. Der älteste bekannte Fälscher dieser Art dürfte wohl der Londoner Künstler Mathiesen sein, der seine diesbezügliche Fertigkeit bei Banknoten anwandte und dafür im Jahre 1779 in London gehängt wurde.

Eine andere wissenschaftliche Fälschung, die mittels Wasserzeichen aufgedeckt werden konnte, betraf einen Lehnsbrief des römischen Königs Rupert an einen mit Namen Geinheimer, mit dem königlichen Siegel auf der Rückseite und angeblich im Jahre 1403 ausgestellt. Diese Urkunde wurde von einem Berliner Händler an einen Sammler um großen Betrag veräußert. Die Urkunde war aber gefälscht, und zwar so raffiniert, daß sie von verschiedenen Gelehrten als unzweifelhaft echt hingestellt wurde, bis dem Sammler durch Zufall die von Professor Joh. Sam. Heringen am Gymnasium in Stettin im Jahre 1736 veröffentlichte Arbeit „Cogitationes, quo primum tempore hodierna Charta, quae ex fragmentis lineis conficitur, inventa fuerit, et quamdiu ea in Pomerania fuerit usitata?“ in den „Epist. ad Meerman“, p. 200, in die Hände fiel, in der diese Urkunde genauer beschrieben war und einen Ochsenkopf als Wasserzeichen im Leinenpapier führte, der mit einem zwischen den Hörnern hinaufgehenden Kreuze versehen war. Die angeblich echte, in Wahrheit aber gefälschte Urkunde wies indessen einen Kopf auf, der mit einer Krone und darüberstehender Rose geziert und nachweislich erst um 1477 von Nürnberger und Koburger Papiermachern als Wasserzeichen benutzt worden war. Damit war die Fälschung erwiesen und der Betrüger gab dann schließlich auch sein Leugnen auf und konnte verurteilt werden.

Nicht nur die mehrere Jahrhunderte alten Wasserzeichen, sondern auch die modernen durchscheinenden Figuren, Fabrikmarken und Initialen der Firmen im Papier sind für den praktischen Kriminalisten von hoher Bedeutung, ja noch weit mehr, denn die alten Zeichen beschränken sich in der Hauptsache wohl auf die Gebiete Altertümerfälschung und Adelsfälschung, während die modernen Wasserzeichen in den Papieren alle möglichen Felder des Fälscherwesens umfassen, angefangen von der Nachahmung hochwertiger Besitzurkunden bis zur betrügerischen Anfertigung von kleinen Briefmarken, Quittungen usw. Hier sei kurz an einen Fall erinnert, der sich in der Folge eines

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erbschaftsprozesses im Jahre 1892 abspielte. In diesem Streite wurde von der einen Partei eine Schenkungsurkunde vorgelegt, die aus dem Jahre 1868 stammen sollte und auch aus dieser Zeit datiert war. Nach langem Hin- und Herstreiten der Rechtsanwälte und Parteien wurde vom Gericht beschlossen, den bekannten Gerichtschemiker Dr. Paul Jeserich-Berlin als Sachverständigen zur Untersuchung der Urkunde hinzuzuziehen. Jeserich, einer alten Gewohnheit folgend, hielt das Dokument nach flüchtiger Betrachtung zuerst einmal gegen das Licht und konnte sofort von dem Wasserzeichen im Papier der Urkunde feststellen, daß dasselbe ein Wasserzeichen mit der Jahreszahl „1878" war, also unmöglich schon im Jahre 1868 zustande gekommen sein konnte. Selbstredend bekam der Strafrichter daraufhin eine neue Arbeit und der Erbschaftsstreit konnte von den Zivilrichtern in durchaus gerechter Weise entschieden werden.

Ein ähnlicher Prozeß endete gleichfalls mit der Verurteilung des Fälschers zu Gefängnisstrafe, nur handelte es sich hier nicht um ein Erbschaftsdokument, sondern um eine Urkunde, die einem Bauern die Benutzung eines Weges einräumte. Das Schriftstück trug als Tag der Ausstellung den 1. Oktober 1869, war aber auf einen Kanzleibogen geschrieben, der den deutschen Reichsadler als Wasserzeichen aufwies. Das war natürlich eine historische Unmöglichkeit; denn der Wappenvogel des Deutschen Reiches konnte frühestens in Papiere hineingeprägt werden, die nach der Wiederherstellung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 hergestellt worden waren. Der Fälscher hatte alles übrige wohl aufs genaueste in Betracht gezogen, hatte die Schrift des in Frage kommenden Hofbesitzers raffiniert nachgebildet und sich auch noch verschiedener anderer Umstände schlauerweise bedient, er hatte indessen übersehen, sich mit dem Inneren des zur Fälschung verwendeten Papiers bekannt zu machen. Das dem Auge sofort Sichtbare eines Papiers ist eben nicht immer das Ausschlaggebende bei der Feststellung einer Urkundenfälschung. Weit mehr spricht oft das Versteckte in einer Urkunde als Beweis der Fälschung.

So auffällig wie im vorstehenden Falle sind jedoch nicht immer die Mißgriffe der Fälscher. Sehr häufig wird sogar gerade das Fehlen eines Wasserzeichens in Dokumentenpapieren verräterisch wirken. Ein Geschäftshaus, das zu seinen Quittungen ein ganz bestimmtes, mit einem Wasserzeichen versehenes Papier benutzte, konnte einmal eine Fälschung durch den Hinweis auf das Fehlen seines Wasserzeichens festlegen. Genau so lassen sich mit Leichtigkeit viele Fälschungen von wertvollen Briefmarken nachweisen, weil den Fälschern nicht immer oder nur mit größeren Schwierigkeiten entsprechende, mit

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

bestimmten Wasserzeichen versehene Papiere dazu zur Verfügung stehen.

Kommen solche Fälle in Frage, so werden häufig schon die einfachsten Zeichen oder Wasserlinien auf die Fabrik hinweisen können, aus der die betreffenden Papiere hervorgegangen sind. So war einmal ein Dienstzeugnis auf einem Briefbogen gefälscht worden, der als Wassermarke das Wort „Rauhreif“ durchscheinen ließ. Der Inhaber behauptete die Echtheit dieser Urkunde, was ihm um so leichter war und nicht ohne weiteres widerlegt werden konnte, als der angebliche Aussteller, ein Großindustrieller, der familienlos geblieben war, längst nicht mehr lebte. Der Untersuchungsrichter machte mit Hilfe des Patent- bzw. Musterschutzamtes in Berlin jedoch den Hersteller des Papiers ausfindig und dieser mußte aussagen, daß in seiner Fabrik zur Zeit der Ausstellung des Dienstzeugnisses noch gar nicht an die Anfertigung des Papieres „Rauhreif“ gedacht worden war. Die Fälschung lag also klar auf der Hand. Der Fabrikant kann demnach in dergleichen Fällen feststellen, ob zu den angegebenen Zeitpunkten die betreffenden Papiersorten, die zu angeblich echten Urkunden benutzt wurden, bereits auf den Markt gelangt waren oder nicht.

Derartige Fälle kommen wohl in allen Amtsstuben unserer Untersuchungsrichter und Kriminalisten zur Bearbeitung, weniger dagegen solche, in denen die Fälscher die Echtheit von öffentlichen und privaten Urkunden bzw. Wertpapieren durch nachträgliche Einprägung von Wasserzeichen beglaubigen wollen. Die künstliche Herstellung von Wasserzeichen ist nämlich dem Fälschertum heute mit Hilfe der Technik nicht mehr schwer. Größtenteils werden solche Wasserzeichen wohl durch Säuren bewirkt, und zwar unter Anwendung von Schablonen, die auf die Papiere aufgelegt werden. Mit zunächst ganz schwachen Lösungen einer ätzenden Säure werden die durch die Schablone begrenzten Papierpartien dünner gemacht, um nach und nach durch immer stärkere Lösungen schließlich das gewünschte Resultat hervorzubringen, das zwischen einem Originalwasserzeichen und der Fälschung mit dem bloßen Auge wenig oder gar keinen Unterschied aufweist. Unter dem Vergrößerungsglas hält natürlich die Fälschung nicht stand; denn das so behandelte Papier wird ganz deutlich die Spuren der zerstörenden Säure zeigen, namentlich an den Rändern der „Wasserzeichen“, die nie so klar abgegrenzt sein werden, wie bei wirklichen, von vornherein ins Papier gepreßten Zeichen. Die an die Ränder eines solchen falschen Wasserzeichens anstoßenden Papierteile werden stets mehr oder weniger mitzerstört, zerfressen sein,

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

und die Anwendung von Säuren wird sich in jedem Falle auch schon durch die chemische oder photographische Untersuchungsmethode nachweisen lassen.

Genau so können Wasserzeichen, die künstlich durch haarfeine Rasuren bewirkt worden sind, vor dieser Untersuchung nicht standhalten; denn das Papier an den so bearbeiteten Stellen zeigt unbedingt Zerstörungen, die sich bei echten Wasserzeichen nie vorfinden und die sich auch durch künstliche Glättung nicht verbergen lassen, am allerwenigsten, wenn nachträglich auf derartige Wasserzeichen gedruckt oder geschrieben worden ist.

Eine ganz besonders eigenartige und ungeschickte, wenn auch an sich ganz schlau ausgedachte Wasserzeichenfälschung hat einmal ein Gauner sogar mit Hilfe von fettiger Substanz begehen wollen. Das „Wasserzeichen" erschien zunächst auch in leidlich gutem, scharf begrenzten Bilde, hatte aber die allen Fetten anhaftende, besondere Eigenschaft, daß es sich mit jedem Tage und vor allen Dingen in Wärme mehr und mehr verbreiterte und am Ende die gesamten anstoßenden Papierteile, die eigentlich sauber bleiben sollten, ebenfalls mit breiten Fettlinien überzog. So war schließlich aus der in der Kälte als halbwegs angehendes Wasserzeichen hervorgegangenen Fälschung ein böser Fettfleck geworden, der ein herzhaftes Lachen in der sonst ernsten Amtsstube auslöste. —

Betrachten wir nach alledem das Wasserzeichen als Mittel zur Aufdeckung von Urkundenfälschungen und Antiquitätenbetrügereien im großen ganzen, so leuchtet ohne weiteres sein großer Wert für den Kriminalisten nach den wenigen angeführten Beispielen heraus, sodaß es keineswegs von der Hand zu weisen ist, wenn ich den praktischen Kriminalisten ein eingehendes Studium der ganzen Materie, und zwar nicht nur der modernen Wasserzeichen, sondern auch der alten, mit einem Worte der gesamten „Wasserzeichenkunde" dringend empfehle.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zur Frage des forensisch-psychiatrischen Unterrichtes an Universitäten.

Von

Kurt Boas, Rostock i. M.

Die Berechtigung, der forensischen Psychiatrie einen eigenen Lehrauftrag einzuräumen, hat sich, trotz der immer weiter umfassenden Ausdehnung dieses Gebietes, bisher nicht dnrchzusetzen vermocht. Wir haben zwar eine Reihe von Privatdozenten der Psychiatrie, die „forensische Psychiatrie" für Mediziner und Juristen, getrennt oder gemeinsam, lesen, ohne daß ihnen jedoch ein Lehrauftrag erteilt wird. Demzufolge ist denn auch der Besuch dieses Kollegs ein sehr spärlicher. Die Erfahrung lehrt zudem, daß diese Vorlesungen meist von jüngeren medizinischen Semestern oder Juristen gehört zu werden pflegen, und zwar geschieht dies mehr aus Kuriosität, als aus Befriedigung eines wissenschaftlichen Bedürfnisses. Die klinischen Semester fehlen fast ganz, da ihre ohnehin umfangreiche Tätigkeit sie anderweitig in Anspruch nimmt. Sie sind somit zur Erwerbung oder Bereicherung ihrer speziell forensisch-psychiatrischen Kenntnisse einzig und allein auf das Hauptkolleg angewiesen, das ja nach der individuellen Eigenart des Dozenten bald mehr, bald weniger Gewicht auf die Erörterung forensisch wichtiger Fälle Gewicht legt. Die Vorlesungen über forensische Psychiatrie werden nicht vom Chef selbst, obgleich auch dies vorkommt, abgehalten, sondern von einem habilitierten Assistenten, der diese Vorlesung, oft nicht innerer Neigung folgend, sondern mehr einer alten geheiligten Tradition gehorchend, liest. Wenn man in der Tat die Vorlesungsverzeichnisse unserer Universitäten daraufhin durchmustert, so findet man, daß, abgesehen von einer „Einführung in die psychiatrische Klinik", einem „psychiatrischen Untersuchungskurs" dem Privatdozenten für Psychiatrie eigentlich nichts anders übrig bleibt, als eben die forensische Psychiatrie, als der einzige Gegenstand, der für eine Betätigung in der Venia legendi in seinem Fach in Betracht kommt.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wenn wir nach Schilderung der gegenwärtigen Zustände daran gehen, die Notwendigkeit zu begründen, die forensische Psychiatrie mit einem Lehrauftrag zu belehnen — gleichgültig unter welcher äußerer Form, z. B. durch einen etatsmäßigen außerordentlichen Professor oder einen von der Fakultät beauftragten Dozenten —, so genügt zunächst ein Hinweis auf die mangelhafte Vorbildung der Mediziner in forensischen Dingen. Es soll und kann nicht von dem Mediziner, der mehr wie Angehörige anderer Fakultäten mit Kollegs und praktischen Kursen ohnehin schon belastet wird, verlangt werden, daß er juristische Details und Finessen sich zu eigen macht. Soviel aber muß von dem angehenden praktischen Arzt verlangt werden, daß er wenigstens die Grundzüge seiner zukünftigen forensischen Gutachtertätigkeit, sowohl soweit das StGB., als auch das BGB. in Betracht kommt, vertraut ist. Die schiefe Stellung, die der Arzt oft als Zeuge und Sachverständiger vor Gericht einnimmt, ist vielfach in seiner Unkenntnis der elementarsten juristischen Dinge begründet. Schon der angehende Arzt muß die Segnungen des § 51 StGB. für seinen Klienten kennen lernen, er muß wissen, welche Rechte ihm aus § 81 der StPrO. zustehen, er muß die wesentlichsten Modi des Entmündigungsverfahrens kennen und beherrschen lernen. Die Hauptvorlesung kann ihm diese Dinge nur in groben Umrissen darbieten, muß jedoch auf nähere Erläuterung und Erörterung mancherlei Streitfragen, die sich daran knüpfen — ich erinnere nur an die divergenten psychiatrischen und juristischen Auffassungen vom Wesen der Willensfreiheit —, naturgemäß verzichten. All diese Dinge mehr theoretischer Natur und die Vorstellung einzelner Fälle gehören in den Rahmen der Spezialvorlesung.

In welcher Art und Weise spielt sich nun der forensisch-psychiatrische Unterricht, soweit er bis jetzt überhaupt besteht, ab? Es werden dem Gegenstande im allgemeinen eine oder zwei Stunden gewidmet, die meist theoretischen Erörterungen und klinischen Demonstrationen, soweit das klinische Material eben ausreicht, dienen. Dabei macht man die Beobachtung, daß ein Teil der klinischen Vorstellungen gar keine direkte forensische Rolle spielen. Es wird z. B. ein Epileptiker vorgestellt, die Symptome der Epilepsie erläutert und es gelangt dann zur Ausführung: Wenn der Mann nun im epileptischen Anfall oder im Dämmerzustande diese oder jene Straftat ausführen würde, wie wäre der Fall dann forensisch-psychiatrisch zu bewerten? Es werden also den Hörern eigentlich gar keine forensisch-psychiatrischen Demonstrationen geboten, sondern sie bekommen nichts weiter als einen Ausschnitt aus der

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Psychiatrie, der auf die forensisch wichtigen Momente besonders zugeschnitten ist. Es läuft also das ganze Kolleg doch mehr oder weniger auf ein Extrakt der Hauptvorlesung hinaus. Es liegt klar auf der Hand, daß damit den Erwartungen, die namentlich wissenschaftlich weiter Strebende an den Besuch der Spezialvorlesung knüpfen, nicht entsprochen wird und sie etwas enttäuscht werden. Schuld daran ist vor allem die Zusammensetzung des Materials der Kliniken. Es kommt häufig vor, daß Untersuchungs- und Strafgefangene auf Grund des § 81 StrPrO. einer Klinik überwiesen werden zwecks Beobachtung und Abgabe eines Gutachtens und daß die Kliniken die Fälle nicht übernehmen können oder wollen, da die nötigen Sicherheitsgarantien, die ein Entweichen der zu Beobachtenden unmöglich machen sollen, nicht geleistet werden können. Namentlich jetzt während der Kriegszeit, wo unser geschultes Pfleger- und Wärtermaterial zu den Fahnen geeilt ist, wird man in dieser Beziehung recht vorsichtig sein und solche Fälle einfach ablehnen in Ermangelung eines „festen Hauses", wie sie in den neuesten Heil- und Pflegeanstalten, speziell zur Unterbringung und Begutachtung geisteskranker Verbrecher üblich sind. Es geht auf diese Weise dem klinischen Unterrichte, besonders in der forensischen Psychiatrie, zahlreiches wertvolles Unterrichtsmaterial verloren. Die Leiter der Kliniken sollten im Interesse ihrer Dozenten und des medizinischen Nachwuchses darauf bedacht sein, auf Anlage fester Abteilungen für geisteskranke oder der Geisteskrankheit verdächtige Rechtsbrecher zu dringen, um auf diese Weise der Spezialvorlesung stets das notwendige kasuistische Material zu liefern, welches allein einen ersprießlichen Unterricht gewährleistet.

Über die Zweckmäßigkeit einer Kollegteilung für Juristen und Mediziner wird gleich zu sprechen sein. Hier sei noch bemerkt, daß das Kolleg allein das Gebiet der forensischen Psychiatrie, und sei es in noch so engem Rahmen gedacht, nicht erschöpfend behandeln kann. Es müssen dazu mannigfache Ergänzungen, namentlich Exkursionen, treten. Genau so wie der angehende Arzt einmal einen tieferen Blick in den Betrieb einer Irrenanstalt tun muß — wie soll er sonst später in der Lage sein, die viel verbreiteten Irrtümer des Publikums über die Mysterien und Schrecknisse des Irrenhausaufenthaltes selbstbewußt zu entkräften — so ist es notwendig, den Mediziner mit dem Strafvollzug bekannt zu machen, ihm die Einrichtungen der Gefängnisse, Zucht- und Arbeitshäuser, als den Hauptansiedlungsstätten sozialer Schädlinge, in Wort und Bild und durch den eigenen Augenschein vorzuführen, mit ihm Hilfsschulen und Erziehungsheime

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

zu besuchen, ihn in die Psychopathologie der Prostituierten durch eigene Anschauung einzuführen, ihn in die wichtigsten Grundzüge der polizeilichen Technik, in die Kunst, Verbrechern auf die Spur zu kommen, einzuweihen und was dergleichen Dinge mehr sind, alles Dinge, die zur forensischen Psychiatrie im engeren oder weiteren Sinne gehören.

Es steht nunmehr die Frage zur Diskussion, ob es sich empfiehlt, vor Medizinern und Juristen gemeinsam über forensische Psychiatrie zu lesen. Weder die einen noch die anderen bringen nennenswerte Vorkenntnisse über das ihnen bisher fremde Grenzgebiet mit. Der Mediziner hat von den für ihn wichtigen einschlägigen praktischen Bestimmungen keine Ahnung und der Jurist versteht nichts von Medizin, geschweige denn von Psychiatrie; die allereinfachsten termini technici und Kunstausdrücke sind ihm nicht geläufig, was den Unterricht teils sehr erschwert, teils sehr aufhält. Von den für das Verständnis der Psychiatrie und Psychopathologie so notwendigen Grundlagen der Psychologie, die gerade für die Psychologie der Zeugenaussagen und die Tatbestandsdiagnostik von so großem Werte sind, hat sowohl der Mediziner wie der Jurist keine oder nur spärliche Vorkenntnisse aufzuweisen. Auch hier nimmt die Erörterung der allerelementarsten Dinge viel Zeit in Anspruch, sodaß, wenn in medias res gegangen werden soll, nur noch ein paar Stunden im Semester vorhanden sind. Aber es liegt auf der Hand, daß wichtige Punkte aus der Normalpsychologie, um nur einige herauszugreifen: das Gedächtnis, die Merkfähigkeit, die Sinnestäuschungen usw., einer eingehenden Erläuterung bedürfen, soweit sie im Rahmen der forensischen Psychiatrie gelegen sind. Fehlen diese Grundlagen, so sind die Voraussetzungen eines wirklich nutzbringenden Unterrichtes nicht gegeben.

Es fragt sich daher, ob tatsächlich der Psychiater allein in der Lage ist, forensische Psychiatrie zu lehren oder dieser Unterricht nicht zweckmäßigerweise von einem Trias, Psychologen, Psychiater und Jurist abgehalten wird, sodaß der Unterricht nicht auf ein einfaches Kolleg hinausläuft, sondern daß gewissermaßen forensisch-psychiatrisches Seminar abgehalten wird. Dieses Seminar hätte den Zuhörern zunächst die Grundbegriffe der Psychologie in der Darstellung eines Psychologen von Fach zu bieten. Theoretische Dinge sollen dabei nach Möglichkeit wegfallen oder gekürzt dargestellt werden im Rahmen allgemein verständlicher Ausführungen; dafür soll praktisch forensisch Wichtigeres eingehender dargestellt werden mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des forensisch-

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

psychiatrischen Unterrichtes. Hierzu rechne ich die Vorführung der experimentellen Tatbestandsdiagnostik, Experimente zur Psychologie der Zeugenaussage, experimentelle Assoziationspsychologie, die ja gerade für die forensische Psychiatrie immer mehr an Umfang und Bedeutung gewinnt, u. a. Diese psychologischen Präliminarien des forensisch-psychiatrischen Unterrichtes ließen sich etwa in fünf bis sechs Stunden erledigen. Es fragt sich nun, ob eine Erörterung juristischer Dinge zuerst erfolgen solle, oder ob mit der Psychiatrie begonnen werden soll. Ich würde es für zweckmäßiger halten, der Bezeichnung „forensische Psychiatrie“ entsprechend, erst mit dem forensischen, d. h. dem juristischen, zu beginnen und hieran die Psychiatrie anzuschließen. Was in den Rahmen des juristischen Programms, dessen Erledigung auf etwa acht Stunden beziffert werden kann, hineingehört, wurde bereits oben andeutungsweise berichtet. Erst nachdem die psychologischen und juristischen Grundlagen gewonnen sind, wird der Psychiater daran gehen können, die forensische Psychiatrie selbst abzuhandeln. Großes Gewicht ist darauf zu legen, daß die Zuhörer möglichst viel Fälle sehen und erläutern. Als sehr zweckmäßig würde es sich erweisen, wenn ein Mediziner und ein Jurist zum Praktizieren bei jedem Falle gemeinsam aufgerufen würden, wobei der Mediziner die psychiatrische Seite des Falles übernehmen, dem Jurist dagegen die forensische Beurteilung des Falles zufallen würde. Beide Teile, Mediziner und Jurist, würden so gleichermaßen voneinander profitieren und vor allem würde in ihnen das Verständnis für die gegenseitigen Aufgaben geweckt werden. Psychiater und Jurist würden sich dann im späteren Berufsleben nicht mehr so fremd und so pochend auf die Kompetenz in foro gegenüberstehen, wie dies leider noch oft genug der Fall ist.

Steht kein ausgiebiges forensisch-psychiatrisches Material zur Verfügung, so wäre auf Fälle der Literatur zurückzugreifen. So würde sich z. B. die Wilmanns'sche Sammlung von Verbrechertypen ausgezeichnet zur Erstattung kritischer Referate im forensisch-psychiatrischen Seminar eignen, wobei dem Jurist von seinem Standpunkt Stellung zu nehmen Gelegenheit geboten wäre, während der Mediziner die psychiatrische Stellungnahme vertreten und begründen könnte. Auch die Erstattung von Gutachten, ein Punkt, der im Universitätsunterricht des Mediziners leider nicht die rechte Beachtung findet, was sich in der Praxis zumeist zu rächen pflegt, gibt Medizinern und Juristen willkommene Gelegenheiten zu Debatten und Meinungsaustäuschen. Wir werden dann nicht mehr eine streng

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

psychologisch-psychiatrische Anschauung vom Wesen der Willensfreiheit haben, der Jurist wird nicht mehr streng sein dogmatisches Glaubensbekenntnis über die Willensfreiheit vertreten, sondern es werden die Reibeflächen gemildert und das Verständnis für die gegenseitige Auffassung angebahnt werden, was für die künftige Gesetzgebung und die schweren Probleme, vor die sich Jurist und Mediziner z. B. in puncto der verminderten Zurechnungsfähigkeit gleichermaßen gestellt sehen, nur von Vorteil sein kann.

Dies wären in großen Zügen die leitenden Ideen, die mir beim forensisch-psychiatrischen Unterricht vorschweben, und ich möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, einige Worte zu Aschaffenburgs[1]) Vorschlag, Verbrecherkliniken zu begründen, zu sagen. Zunächst ist der Ausdruck „Verbrecherkliniken" nicht gerade schön gewählt. Man könnte ihm viel von seinem Odium nehmen, wenn man ihn durch forensisch-psychiatrische Klinik ersetzen würde. Doch das nur nebenbei, gewissermaßen als Corrigens. Zur Sache selbst ist zu bemerken, daß die Schaffung derartiger als Universitätsinstitute gedachter selbständiger Verbrecherkliniken auf große Schwierigkeiten stoßen würde. Zunächst hat nicht jede Universitätsstadt ein Gefängnis, zumal nicht mit einer psychiatrischen Beobachtungsstation für geisteskranke Verbrecher. Soviel ich die Sachlage übersehe, trifft dies nur zu für Berlin (Zellengefängnis Moabit), Halle a. S., Breslau und Münster. In letzterer Universitätsstadt existiert zwar keine psychiatrische Klinik bis jetzt, jedoch ist der Leiter der psychiatrischen Station der Strafanstalt in Münster, Többen, beauftragter, nicht habilitierter Lektor für forensische Psychiatrie. Nun macht die Zugehörigkeit solcher Kliniken weitere Schwierigkeiten. Die Strafanstalten und Gefängnisse ressortieren, wenigstens in Preußen, vom Ministerium des Innern resp. Justizministerium, die Universitätsinstitute unterstehen dem Kultusministerium. Es müßte also zunächst Klarheit darüber geschaffen werden, ob die Verbrecherkliniken richtige Universitätsinstitute darstellen oder auch weiterhin von den erwähnten Stellen ressortieren. Es ließen sich gewiß Mittel und Wege finden, um hier einen gangbaren modus vivendi zu schaffen. Werden die Verbrecherkliniken Universitätsinstitute, so scheiden sie auch aus den erwähnten Ressorts aus und wären dann auch unter ärztliche Oberleitung zu stellen, wie dies z. B. in Düsseldorf (Pollitz) der Fall ist, wo der Leiter erst als Arzt, später als Leiter der Strafanstalt tätig gewesen ist. Auf Grund dieser sehr günstigen Erfahrungen liegt es

1) Aschaffenburg, Über Verbrecherkliniken. Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, Bd. XXIV, 1914.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nahe, auch an anderen großen Anstalten das Direktorium an einen erfahrenen Gerichts- oder Strafanstaltsarzt zu übertragen. Oder man schaffe zwei völlig nebeneinander bestehende Posten, wie dies z. B. in Hohenasperg [1]) der Fall ist, wo der Arzt in gleicher Stellung wie der Strafanstaltsleiter leitend tätig ist und die ärztlichen Kompetenzen in weitgehendstem Maße ausgedehnt sind, ja sich sogar auch auf den eigentlichen Strafvollzug, wenn man von einem solchen in Hohenasperg überhaupt reden kann, erstrecken.

Es wäre ferner die Möglichkeit zu erwägen, ob es nicht angängig wäre, Beobachtungsstationen für geisteskranke Verbrecher, wie z. B. in Graudenz, Hohenasperg, an den Sitz von Universitätsstädten zu verlegen.

Solche Beobachtungsstationen, wie die oben erwähnten (Berlin-Moabit, Halle, Münster, Breslau), sollten grundsätzlich nicht von Gerichtsärzten schlechtweg geleitet werden, sondern zum Zwecke der Dienstbarmachung für den forensisch-psychiatrischen Universitätsunterricht von beauftragten Dozenten resp. Lektoren der Psychiatrie, wie das teilweise ja auch schon Dank der günstigen lokalen Verhältnisse der Fall ist (Halle, Münster). Auf unseren Fall möchte ich die Angliederung der Verbrecherkliniken an die psychiatrische Klinik befürworten, weil sonst zu befürchten ist, daß der Lehrauftrag, für den wir lebhaft eintreten, unterbleibt und das Material mit für die Hauptvorlesung verwendet wird. Man sollte die schon in Universitätsstädten bestehenden Beobachtungsstationen in ihrer Selbständigkeit belassen, den dort wirkenden, z. T. wissenschaftlich sehr bedeutenden Ärzten resp. Dozenten Lehrauftrag erteilen und die Übernahme in das Ressort des Kultusministeriums erstreben.

Die Zulassung zu den forensisch-psychiatrischen Vorlesungen sollte an bestimmte Bedingungen geknüpft sein. Zugelassen dürften nur werden Angehörige der medizinischen und Juristenfakultät und zwar auch nicht allen und jeden Semesters. Für den Mediziner wäre ebenso wie für die anderen klinischen Vorlesungen grundsätzlich die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung zu fordern, für Juristen eine 4 bis 5 semestrige Studienzeit. Soweit zu gehen, nur Referendare zu den Vorlesungen zuzulassen, halte ich nicht für richtig, zumal die Referendare ja nach dem Bestehen der ersten juristischen Prüfung fast stets der alma mater Valet sagen. Selbstverständlich wären Referendare, die während ihrer Studienzeit forensische Psychiatrie nicht gehört haben, ohne weiteres als Hospitanten zuzulassen.

---

1) Schwandner, Blätter für Gefängniskunde 1915.

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Mit diesen Vorschlägen, denen ich eine recht zahlreiche Diskussion im Interesse der Sache wünsche, möchte ich für heute schließen. Viel ist schon erreicht, aber noch ist die Selbständigkeit der forensischen Psychiatrie als wissenschaftliche Materie, die uns als höchstes Ziel vorschwebt, nicht erreicht. Mögen sich diese Wünsche und Hoffnungen im Sinne unseres Lehrers und Meisters Hans Groß, für die er zeitlebens seine ganze Persönlichkeit eingesetzt hat, erfüllen!

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Über das unberechtigte Anlegen von Kriegsauszeichnungen, besonders im Verein mit anderen forensischen Komplikationen.

Von
cand. med. **Kurt Boas,** Rostock i. M.

Die immer längere Dauer des Krieges bringt es mit sich, daß die Zahl der Dekorationen wegen Tapferkeit vor dem Feinde von Tag zu Tag zunimmt. Alltäglich bringen die Tageszeitungen, ja selbst wissenschaftliche Zeitschriften und Archive, die Namen Dekorierter. Während nun 1870/71 die Kriegsauszeichnungen sich im wesentlichen auf das Eiserne Kreuz und einige wenige nicht preußische Dekorationen beschränkten, sind in dem gegenwärtigen Kriege fast alle deutsche Bundesstaaten von dem Bestreben ausgegangen, ihre engeren Landeskinder durch eigene Verdienstorden auszuzeichnen. So gibt es jetzt, um einige Auszeichnungen wahllos herauszugreifen, Kriegsdekorationen von Anhalt, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Braunschweig, Lippe-Detmold, den sächsischen Großherzog- und Herzogtümern, den Hansestädten (jede für sich eine Auszeichnung) usw. So lobenswert an sich das Bestreben ist, Verdienste im Kriege nach Gebühr zu lohnen, so dürfen wir nicht vergessen, daß damit teilweise ein ungesunder Ehrgeiz hervorgerufen wird. Genügte es früher, sich das Eiserne Kreuz zu holen, so möchten heute viele gern im Besitz zweier oder dreier Bänder sein. Solche Dreibänderleute sieht man nicht selten, wenn die betreffenden Regimenter in anderen Verbänden, z. B. Seite an Seite der K. u. K. Truppen, gefochten haben.

Alles dies habe ich kurz vorausschicken müssen, bevor ich über das unberechtigte Tragen von Kriegsdekorationen rede. Daß solche Fälle öfters vorkommen, dürfte jeder, der die Spalte „Gerichtliches" in unseren Zeitungen aufmerksam verfolgt, selbst wissen. Diesem Umstand ist jetzt auch seitens des preußischen Kriegsministeriums dadurch Rechnung getragen worden, daß die Truppenteile angewiesen worden sind, den Dekorierten schriftliche Bescheinigungen über die Berechtigung zum Anlegen der Dekoration auszu-

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

stellen. Den bei der Truppe Verbliebenen wird ein entsprechender Vermerk in den Paß resp. in das Soldbuch gemacht; Kriegsbeschädigte und schon vom Militär als dienstuntauglich Entlassene bekommen den erwähnten Ausweis von ihrem früheren Truppenteil zugesandt. Nun ist auch diese Maßregel nur eine halbe, solange es den Geschäften freisteht, das Ordensband zum Eisernen Kreuz resp. das Kreuz selbst zu verkaufen. Im allgemeinen ist es Sitte, wie ich es in Halle gesehen habe, den Käufer einer solchen Dekoration zu fragen, ob er die Berechtigung habe, dasselbe zu tragen. Besteht doch eine allerhöchste Kabinetsorder, die besagt, daß Dekorationen, die irgendwie abhanden gekommen sind, dem Träger von der Generalordenskommission in Berlin kostenlos zu ersetzen seien. Wir haben alle davon gelesen, daß der Witwe unseres unvergeßlichen Seehelden Weddigen die Insignien des Eisernen Kreuzes erster und zweiter Klasse und des Ordens Pour le mérite auf Allerhöchsten Befehl im Duplikat zugestellt worden sind. Nun wird im allgemeinen der Käufer sagen, er wolle das Kreuz oder das Band dazu für einen im Felde stehenden Angehörigen oder Freund haben, ein Motiv, das wohl in den meisten Fällen erlogen sein wird. Zumeist wird es ihm gelingen, mindestens das Band zu erwerben. Eine andere Methode ist die, sich auf dem Wege des Inserates das Band zum Eisernen Kreuz zu verschaffen. Ich erinnere mich der Anzeige einer Firma in einer unserer größten Tageszeitungen, die das schwarz-weiße Band zum Preise von 1,25 Mark pro Meter vertrieb. Wer sich also nicht direkt im Laden das Band verschaffen kann, der braucht es sich lediglich per Nachnahme kommen zu lassen. Am nächsten Tage kann er sich stolz als Ritter des Eisernen Kreuzes bewundern lassen, ohne jemals Pulver gerochen zu haben.

Einen Unfug, über den ich hier beiläufig berichten möchte, stellt das Anlegen von ordensschnallenähnlichen Bändern, auch Vereins- oder Tanzabzeichen genannt, dar. Solange diese in anderen Farben als denen des Bandes zum Eisernen Kreuz gehalten waren, könnte man darüber hinwegsehen. Es besteht nun aber die Gefahr, daß Imitationen des Bandes zum Eisernen Kreuz oder ein solches mit geringen, kaum ins Auge fallenden Variationen angelegt werden oder aber Ordensbänder außerpreußischer Bundesstaaten. Hierbei wird vorsätzlich eine Täuschung des Publikums beabsichtigt. Namentlich das schwache Geschlecht, das ja jeden daheimgebliebenen Zivilisten kritisch mustert, wird vor einem so Dekorierten höllischen Respekt haben.

Von diesen Fällen abgesehen, kommen namentlich in letzter Zeit häufiger Fälle vor, in denen unberechtigterweise Dekorationen ange-

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

legt werden. Welches sind die Motive dazu? Zunächst der von den Angehörigen manchmal in ganz unvernünftiger Weise geschürte Ehrgeiz. Ich erinnere an die sogen. Kriegsdramen, in denen der verlorene Sohn dem wiederversöhnten Vater schwört, nicht ohne das Eiserne Kreuz wieder vor ihn zu treten. Derartige Stücke, wie ich selbst eins in Halle zu sehen Gelegenheit hatte, führen zu einer krankhaften Erregung des Ehrgeizes, und manch tapferer Held, der draußen seinen Mann gestanden und auch fürs Vaterland geblutet hat, kehrt aus dem Felde oder aus dem Lazarett ohne die ersehnte Dekoration ins Elternhaus zurück. Wie leicht kann er hier auf den Gedanken kommen, sich die ihm seiner Ansicht nach zu Unrecht nicht verliehene Dekoration auf käuflichem Wege zu erwerben.

Lassen sich diese Fälle immerhin mit milderen Augen ansehen, so bedürfen diejenigen einer energischen Bestrafung, in denen nicht die Befriedigung eines gezüchteten krankhaften Ehrgeizes vorliegt, sondern ganz gewöhnliche Eitelkeit. Ich kenne eine ganze Reihe von Fällen dieser Art. Gemeinsam ist allen das Eindruckmachen auf Biertischstrategen oder Frauenspersonen. Namentlich der letzteren wegen kommen viele dazu, sich mit fremden Federn zu schmücken. Ich entsinne mich eines Mediziners, der sich stolz mit dem Eisernen Kreuz schmückte, zahllosen Mädchen den Kopf verdrehte und am Biertisch, beim Friseur usw. wahre Schauergeschichten über seine kriegerischen Verdienste erzählte, bis er schließlich als Schwindler erkannt wurde.

Noch krasser liegt folgender Fall, der uns zu einer weiteren Gruppe von Ordensschwindlern führt. Es handelte sich um ein wegen allerhand Delikte (Betrug im Rückfall, Unterschlagung, zahlreicher Diebstähle usw.) vorbestraftes Individuum, das sich beim Militär der Desertion schuldig machte und sich Unteroffiziertressen und das Mecklenburgische Verdienstkreuz zulegte. Dieses Treiben konnte der Mann sechs Monate in seiner Garnison unerkannt fortsetzen. Durch sein gewandtes Auftreten und das Relief, das ihm die Ordensdekoration verschaffte, gelang es ihm, zahlreiche Personen zu schädigen.

Es ist dies einer der gar nicht so seltenen Fälle, in denen die Uniform resp. die Ordensdekoration als äußere Staffage zu allerlei Straftaten dienen soll. Besonders Heiratsschwindlern wird bei der übermäßigen Bewertung von Äußerlichkeiten bei dem schwachen Geschlecht ihr gefährliches Treiben noch mehr erleichtert als sonst. Auch Bettelei- und Betrugsaktionen lassen sich mit Hilfe des Eisernen Kreuzes viel leichter in Szene setzen. Erst letzthin brachten ja die

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Zeitungen Kunde von einem Hochstapler, der als junger Offizier mit dem Eisernen Kreuz beider Klassen und dem bayerischen Militärverdienstorden auftrat, in einem der vornehmsten Hotels in Saus und Braus lebte, Portier und Liftjungen anpumpte, bis sich die Militärbehörde den Herrn etwas näher ansah, worauf dieser es vorzog, sich aus dem Fenster zu stürzen und sich das Genick zu brechen.

Neben diesen Hochstaplern haben wir es schließlich noch häufiger mit Spionen zu tun, die als „Kameraden" und Ritter des Eisernen Kreuzes sich leichter an Militärpersonen, namentlich an unerfahrene Rekruten heranmachen und ihnen namentlich unter dem Einflusse des Alkohols allerhand wichtige Mitteilungen über Truppenverschiebungen usw. entlocken.

Es zeigen also diese Ausführungen, die ich nach der kasuistischen Seite nicht allzusehr ausdehnen möchte, wie berechtigt es ist, wirklich Dekorierten Ausweise auszustellen, um auf diese Weise unlautere Elemente, die oft ein Verbrechen begehen wollen, zu entlarven. Es wäre zu wünschen, daß diese Ausweise auch nach dem Kriege ihre Gültigkeit behielten, da anzunehmen ist, daß manche, die sich das Eiserne Kreuz im Kriege nicht erworben haben, sich dasselbe im Frieden auf illegale Weise verschaffen werden.

Zum Schluß möchte ich noch zweier Kategorien kurz gedenken: Es sind dies einmal die Hysterischen, die sich gern in den Vordergrund des Interesses gerückt zu sehen wünschen und auf diese Weise dazu kommen können, Ordensdekorationen zu tragen, die ihnen gar nicht zustehen. Hier wird die Wertung der ganzen Persönlichkeit des Mannes einen Fingerzeig geben, in welcher Weise wir uns evtl. gutachtlich über einen solchen Fall zu äußern haben werden.

Der zweite Punkt betrifft die Paralytiker, bei denen einerseits die Euphorie, andererseits die schwachsinnigen Größenwahnvorstellungen sehr wohl dazu führen könnten, sich mit Kriegsauszeichnungen zu schmücken. Der ganze Status psychicus wird uns eine psychiatrische Auswertung der betreffenden Persönlichkeit ermöglichen und uns in die Lage versetzen, danach unser Gutachten abzugeben.

Zu diesen beiden Gruppen gesellen sich nun die geistig vollwertigen Elemente, denen es aus irgendwelchen Gründen unangenehm ist, ein bürgerliches Dasein zu fristen und die sich nun mit fremden Federn schmücken. Hierzu gehört der schon vor Kriegsausbruch invalide Arbeiter oder Angestellte, der, um leichter Anstellung zu finden, als Ritter des Eisernen Kreuzes auftritt. Dieses wird ihm durch die Annoncen mancher Betriebe geradezu erleichtert, die aus-

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

drücklich angeben, Kriegsbeschädigte anzustellen oder vor anderen den Vorzug zu geben. Namentlich bei entlassenen Sträflingen besteht die große Gefahr, daß sie sich dieses Mittels bedienen werden, um Arbeit oder auch Gelegenheit zu neuer verbrecherischer Betätigung zu bekommen. Ein anderer Fall dieser Gruppe wäre der, daß einer dem ewigen Gerede und Gefrage, warum er noch nicht eingezogen sei, einfach dadurch aus dem Wege geht, daß er sich mit irgend einer Kriegsauszeichnung schmückt. Ich möchte jedoch glauben, daß alle diese Fälle an Zahl und Bedeutung hinter denen zurücktreten, in denen eine Wirkung auf das weibliche Geschlecht erhofft wird. Man wird also gut tun, junge Leute, die keine offensichtlichen Spuren einer Kriegsverletzung zur Schau tragen, stets etwas kritisch zu mustern. Oft wird man in der Lage sein, seinen Verdacht, daß es sich gar nicht um einen Kriegsteilnehmer handelt, verifiziert zu sehen. In all diesen Fällen soll man sich nicht nur mit einer Anzeige wegen unberechtigten Tragens einer Ordensauszeichnung begnügen, sondern auch auf hochstaplerische Akte, Diebstähle, Unterschlagungen, Heiratsschwindel usw. sein Augenmerk richten. Meist wird man dann noch eins von diesem Trias als komplizierendes Moment nachweisen können.

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Kriminalistische Mitteilungen

(aus dem kk. kriminalistischen Universitäts-Institute Graz).

Von

Dr. **Erwin Ritter v. Höpler,** Erster Staatsanwalt in Graz.

Am 22. März 1916 gegen ½8 Uhr abends besuchte eine Musiklehrerin Bekannte in der Stadt. Als sie in dem schlechtbeleuchteten Hause den ersten Stiegenabsatz erreicht hatte, bemerkte sie, daß ihr ein junger gutgekleideter Mann nachging. Um diesen vorzulassen, blieb sie stehen, worauf der junge Mann plötzlich ihre Handtasche erfaßte und hieran zu reißen begann. Trotzdem die Musiklehrerin durch Zurückreißen Widerstand zu leisten versuchte, gelang es dem Burschen infolge Brechens des Taschenhenkels die Handtasche, in der sich nur wenige Kronen befanden, zu bekommen, worauf er in aller Eile über die Stiegen hinab die Flucht ergriff. Durch die Hilferufe der Musiklehrerin wurde der schon vorher im Hausflur stehende Hausbesorger aufmerksam gemacht und hielt den fliehenden Burschen auf, der dies ruhig geschehen ließ, die Handtasche sofort dem Hausbesorger übergab und, ohne den geringsten Widerstand zu leisten, etwa 8 bis 10 Minuten beim Hausbesorger ruhig stehen blieb, bis der indessen herbeigeholte Sicherheitswachmann ihn verhaftete. Das einzige, was der Bursche in dieser Zeit sprach, war eine Bitte an den Hausbesorger um einen Schluck Wasser. — Vor dem Polizeikommissär gab der Verhaftete bei der ersten Vernehmung auf die Frage, ob er der Frau das Handtäschchen entrissen habe, dies zu, beantwortete auch noch die Frage, ob er in Arbeit stehe, damit, daß er bis vor 4 Tagen Arbeit hatte, erklärte aber alle anderen Auskünfte erst am nächsten Tag geben zu wollen.

Das gerichtliche Verfahren ergab folgendes:

Der Verhaftete ist am 29. August 1898 geboren, als der Sohn eines Sägeleiters, der bald verstorben war. Seither wohnte der Beschuldigte, der an seiner kränklichen Mutter mit Liebe hing, in der Familie seines Vormundes, der ihn erziehen ließ. Er besuchte die Volks-,

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bürger- und Staatsgewerbeschule, hatte überall die besten, zuletzt sogar vorzügliche Lernerfolge, war stets fleißig und sittsam, und versäumte weder durch Krankheit noch aus anderen Anlässen jemals die Schule. Seine Entwicklung wird von allen Seiten als eine durchaus normale bezeichnet und Lehrer sowohl als Verwandte und Dienstgeber geben ihm übereinstimmend das beste Zeugnis.

Der Beschuldigte war nach Beendigung der Schulzeit bei einem Baumeister in die Lehre eingetreten, bei dem er sich bestens bewährte. Während dieser Zeit übersiedelte sein Vormund in eine kleine Landstadt und wollte seinen Pflegling dahin mitnehmen, verschaffte ihm auch dort die Möglichkeit, bei einem Baumeister weiter zu arbeiten, doch zog es der Beschuldigte aus Liebe zu seiner Mutter vor, in der Stadt zu bleiben. Mit Ausbruch des Krieges mußte er seinen Arbeitsplatz verlassen, weil sein Dienstherr einrückte, und brachte sich teils als Zeitungsausträger, teils als Hilfsarbeiter im Baugeschäft weiter. Mitte Jänner 1915 trat der Beschuldigte bei einer erstklassigen Firma als Hilfsarbeiter und zwar in der Geschoßnachschauabteilung ein und hatte dort infolge seiner tadellosen Aufführung einen derartigen Erfolg, daß er schon nach kurzer Zeit die Stelle eines Aufsichtsorganes zugewiesen erhielt, womit ein Wochenverdienst von 36—40 Kr. verbunden war.

Gegen Ende Feber 1916 änderte sich mit einem Schlage die Aufführung des Beschuldigten. Wiederholt blieb er von der Arbeit aus und Ermahnungen, ja sogar Drohungen mit Entlassung, hatten nicht den erwünschten Erfolg.

Am Tage der Verhaftung hatte der Beschuldigte noch 56 Kr. Guthaben in der Fabrik stehen.

Bei seiner gerichtlichen Vernehmung legte er unumwunden ein Geständnis ab und gab wörtlich folgendes an:

„Ich war schon seit Langem von verschiedenen Leidenschaften befallen und, um mir nun eine Selbstzucht aufzuerlegen, habe ich diese Tat begangen, damit ich eingesperrt werde. Die Leidenschaften, an denen ich litt, sind: Trunksucht (Wein und Bier) und der Besuch öffentlicher Häuser. Ich war schon über ein Vierteljahr sehr gut angestellt bei der Firma N. mit 35 Kr. Wochenlohn und hatte dort eine Vertrauensstellung als Kontrollor, indem ich während der Nacht die Aufsicht über das Material zu führen hatte und Eintragungen in die Bücher vorzunehmen hatte. Seit einigen Monaten sah ich aber, daß ich unaufhaltsam meinem Untergange entgegengehe, indem ich, ohne daß ich mich je in Gesellschaft von Kameraden oder von Frauenzimmern befunden hätte, einem eigentümlichen, mir selbst

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unerklärlichen Hange folgend, allein in Gasthäusern herumtrank und häufig öffentliche Häuser besuchte.

Am 20. März 1916 abends blieb ich ohne Entschuldigung das erstemal von der Arbeit aus; ich hatte damals noch 76 Kr., übernachtete im öffentlichen Hause, wo ich 20 Kr. verbrauchte und begab mich dann auf einige Tage auf eine planlose Wanderung in die Umgebung der Stadt, wobei ich bis auf einen Betrag von etwa 10 Kr. in Gasthäusern meine übrige Barschaft verbrauchte.

Mit diesen 10 Kr. kam ich am 22. März 1916 abends in die Stadt zurück, wo ich auch dieses Geld in verschiedenen Gasthäusern verbrauchte. Nun dachte ich mir, jetzt müsse die Tat kommen, durch welche ich eingesperrt und einer Selbstzucht unterworfen werde. Daß diese Tat in dem Entziehen eines Handtäschchens bestehen solle, habe ich nicht vorbedacht, wohl aber war ich fest entschlossen, irgend eine strafbare Tat zu begehen. Ich war damals zwar nicht ganz nüchtern, sondern etwas angeheitert, aber von einer Trunkenheit kann keine Rede sein. Ich hatte im Laufe des Nachmittags ein Viertel Liter Wein in K., dann bei einer Mühle etwas Most und in anderen Gasthäusern einige Krügel Bier getrunken und gleichzeitig Gulasch, Brot, Käse und Zuckerwerk gegessen. Die Gasthäuser kann ich nicht angeben, weil ich mich darum nicht kümmerte, jedoch dürfte ich an jenem Nachmittage gewiß nicht mehr getrunken haben, als $^3/_4$ Liter Wein, 3—4 halbe Liter Bier und einen halben Liter Most. Immerhin dürfte meine angeheiterte Stimmung auch Mitursache der Übeltat gewesen sein, weil ich mir, wie ich jetzt denke, die Sache doch noch überlegt hätte, wenn ich nicht angeheitert gewesen wäre.

Mit aller Entschiedenheit betone ich, daß es mir nicht darum zu tun war, das Handtäschchen zu erlangen und mir dadurch eine Bereicherung zu verschaffen, sondern nur darum, eingesperrt zu werden.

Ich habe ja genau gewußt, daß ich erwischt werde, denn ich sah ja, als ich in das Haus eintrat, den Mann, der mich später aufhielt und einen Soldaten beim Haustore.

Wenn ich wirklich hätte davon kommen wollen, ohne erwischt zu werden, so wäre ich doch nicht der Dame bis in den zweiten oder dritten Stock nachgegangen.

Ich wollte aber eben eingesperrt werden.

Ich habe gedacht, ich werde eingesperrt werden, weil ich das Täschchen geraubt habe. Ich habe gedacht, ich werde jetzt vielleicht solange eingesperrt werden, bis ich im nächsten Monat zur

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Musterung komme und wenn ich dann einrücke, so beginnt ohnedies ein neues Leben für mich.

Ich möchte noch erwähnen, daß die Dame durchaus nicht elegant angezogen war, weshalb ich bei ihr, selbst wenn ich mich hätte bereichern wollen, nicht viel erwarten konnte, und gebe außerdem zu bedenken, daß ich, wenn ich es auf einen Raub zu meiner Bereicherung abgesehen hätte, dann jedenfalls diese Übeltat nicht in den belebten Teilen der inneren Stadt, sondern irgendwo in den Vororten unternommen hätte, wo auch häufig die reicheren Leute wohnen."

Nach den Erhebungen hatte der Beschuldigte ziemlich viel gelesen; einmal hatte er ein Zeitungsblatt gefunden, in dem ein Aufsatz über Spiritismus enthalten war; hierdurch angeregt, las der Beschuldigte spiritistische Bücher, beschäftigte sich auch — allerdings erfolglos — mit Hypnotisieren; es wurde bei ihm eine sogen. „hypnotische Kugel" (eine Glaskugel) gefunden.

Daß Schundliteratur auf den Beschuldigten irgendwie eingewirkt hätte, war nicht festzustellen; im Gegenteil, es fand sich in seinem Besitze ein Werk über „Charakterentwicklung und Selbstzucht", dessen nicht unbedeutenden Kaufpreis er sich seinerzeit mit Wissen seiner Mutter zusammengespart hatte.

Dem Beschuldigten ging die Krankheit seiner Mutter — diese starb tatsächlich im Laufe der gerichtlichen Untersuchung — überaus nahe, und diese Krankheit mit der hierdurch bedingten Schonungsbedürftigkeit war es auch, die ihn nach seiner glaubwürdigen Behauptung daran hinderten, sich seiner Mutter anzuvertrauen und in ihr eine Stütze der schwachen Willenskraft zu suchen. Das Verhältnis zum Vormund war in letzter Zeit kein derart vertrautes, um eine solche Anlehnung zu ermöglichen. Er war ein Trinker, wurde daher mitunter roh und warf dann dem Beschuldigten gerne die erteilten Guttaten bis hinab zum verabreichten Essen vor.

Glaubwürdig versichert der Beschuldigte, daß er vor Verübung der Straftat auch mit Selbstmordgedanken umgegangen sei.

Was die Behandlung des Straffalles anbelangt, wurde zunächst die Voruntersuchung wegen Verbrechens des Raubes mit vorgeschriebener Haft geführt; nach wenigen Tagen wurden die Akten an das Bezirksgericht mit dem Antrag auf Bestrafung des Beschuldigten wegen Übertretung des Diebstahls geleitet, der Richter ging mit einem Freispruche vor, weil er die Verantwortung des von allen Seiten als wahrheitsliebend geschilderten Beschuldigten, der den besten Eindruck machte, als erwiesen und daher die gewinnsüchtige Absicht

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(das Tatbestandsmerkmal „um seines Vorteiles willen“ nicht als gegeben annahm.

Hingegen kann wohl auch vom Rechtsstandpunkte kaum ein Einwand erhoben werden. Hat das Gericht auf Grund der freien Beweiswürdigung die Überzeugung erlangt, daß die Verantwortung des Angeklagten der Wahrheit entspricht, dann liegt ein Gebrauchsdiebstahl vor, der nicht strafbar erscheint.

Von Interesse ist aber die kriminalpsychologische Seite des Falles. Hierbei ist der tatsächliche Ausgang des Strafprozesses von nebensächlicher Bedeutung.

Bei der durchaus guten Beleumundung des Beschuldigten und dessen tadelloser Aufführung bis in den Feber 1916 steht der plötzliche Umschwung scheinbar zusammenhanglos da, denn weder schlechte Gesellschaft, noch schlechte Bücher oder sonstige böse Einflüsse vermögen diese plötzliche Abkehr vom geraden Wege zu erklären.

Gewiß spielten auch hier Umstände mit, die als Ursachen jugendlicher Straffälligkeit schon bekannt sind: Alkohol und Mangel an Familienanschluß; allein diese Ursachen traten erst hinzu, als der Jugendliche bereits auf Abwege geraten war und bewirkten nur die Auswahl eines völlig verkehrten Mittels für die Rückkehr. Der Urgrund des Übels, das ist der plötzlich eingetretene übermäßige Besuch von öffentlichen Häusern verbunden mit Trunksucht, liegt meines Erachtens darin, daß der erst Achtzehnjährige, der bis dahin in den bescheidensten Verhältnissen gelebt hatte, plötzlich über Geldmittel verfügte, die ihm den Kopf verdrehten. Eine Art Überselbstbewußtsein, gepaart mit der Ungewohntheit, mit Geld wirtschaftlich umzugehen, haben den Beschuldigten auf den Abweg gebracht.

Der Kriminalistik sind derartige Fälle nicht fremd. Wie oft hat die bloße Gewahrsam einer größeren Geldsumme bei wenig widerstandsfähigen Naturen Veruntreuungen ausgelöst. Wie häufig kommt es vor, daß in ärmlichen Verhältnissen lebende Personen nach Auszahlung einer Erbschaft oder nach Entfertigung durch das Vormundschaftsgericht in der unsinnigsten Weise die eben erhaltenen Barmittel vergeuden oder durch Leichtsinn das Opfer von Dieben, Bauernfängern und anderen Betrügern werden.

In diesen Fällen pflegt erst mit eingetretenem Schaden auch die Ernüchterung einzutreten und nur selten — meist erst durch Hinzutritt einer Berauschung — ist Straffälligkeit des Verlustträgers im Gefolge.

Das Ungewöhnliche in dem hier besprochenen Falle liegt jedoch darin, daß der Beschuldigte noch vor Eintritt eines Schadens, z. B.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Entlassung aus dem guten Posten, in voller Einsicht der Bedeutung des in seinem Inneren entstandenen Kampfes gegen sittlichen Verfall seiner als zu schwach empfundenen Willenskraft durch das drastische Mittel einer Bestrafung zu Hilfe kommen wollte und in der Absicht, dem Guten zum Siege zu verhelfen, das Böse wählte, um durch die hierfür verwirkte Strafe gebessert Kraft zur wirksamen Bekämpfung des bösen Triebes zu finden.

Für die Schulfrage der Freiheit oder Unfreiheit des Willens ist der Fall gewiß nicht ohne Interesse; ihn allenfalls in dieser Richtung zu verwerten, überlasse ich Berufeneren.

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Berufsmerkmale an den Zähnen.

Ein Beitrag zum Kapitel „Berufsmerkmale".

Von

Wilhelm Polzer, kk. Polizeikonzipist in Wien.

(Mit 8 Abbildungen.)

Die Tatsache, daß man nur zu oft mit Leuten beruflich in Berührung kommt, welche einem unglaubwürdige oder gar keine Auskünfte über ihren Beruf geben (bzw. geben können, wenn sie als Leichen angetroffen werden), erfordert es, daß alle Behelfe, welche zur Aufklärung einer Identität beitragen, sorgfältigst gesammelt werden, damit sie gegebenen Falles sogleich zur Hand sind und benutzt werden können.

Eine wohl einzig in seiner Art bestehende Sammlung solcher Behelfe ist das weit verbreitete „Handbuch für Untersuchungsrichter" vom leider viel zu früh dahingegangenen Professor Dr. Hans Groß und das von ihm seinerzeit begründete „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik", das unter diesem Titel bis zum 65. Bande gediehen ist, während es vom folgenden Band angefangen als „Archiv für Kriminologie, begründet von Hans Groß", weitergeführt wird, so dem erweiterten Interessenkreise des Archives Rechnung trägt und das eine stete Ergänzung des „Handbuches" bildet.

Hat man bezüglich der Identität einer Person nur fragliche oder gar keine Anhaltspunkte, so wird man sie aus Merkmalen, die der Körper des Individuums oft schon bei flüchtiger Betrachtung aufweist (Tätowierungen, Hautschwielen usw.), erschließen können und in sorgfältiger Überprüfung des Gewonnenen an der Hand der Behelfe meist vollständige Klarheit über den Beruf dieses Menschen erlangen. Bringt doch fast jeder gewerbsmäßige Beruf etwas ihm Eigentümliches und äußerlich Erkennbares mit sich, was dem Körper dauernd anhaftet, z. B. die gewerbsmäßige Näherin mit ihrem zerstochenen Endgliede des linken Zeigefingers, der berufsmäßige Schreiber mit der bekannten Hautverdickung am Endgliede des rechten Mittelfingers, hervorgerufen durch den krampfhaft angedrückten Federstiel usw. usw.

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung, welche solchen Behelfen durch Verwerten bekannter beruflicher Merkmale, namentlich auf dem Gebiete der Kriminalistik, zukommt, sei im Folgenden der sehr interessante, einschlägige Aufsatz „Berufsmerkmale an den Zähnen" aus der Wiener klinischen Wochenschrift (Nr. 27 des vorigen Jahres), die mir zufällig in die Hand kam, wiedergegeben, worin der Verfasser Dr. M. Kraus[1]) in übersichtlicher Zusammenstellung, erläutert durch bezügliche photographische Reproduktionen aus dem großen Material seines Ambulatoriums, welches zumeist aus Arbeitern der verschiedensten Gewerbe und Berufe besteht, speziell den Zähnen seine Aufmerksamkeit widmet. Der Verfasser betont, daß wohl in der bezüglichen Fachliteratur einzelne wertvolle Arbeiten über Berufskrankheiten der Zähne und deren Umgebung publiziert, in anderen wissenschaftlichen Werken angeführt und entsprechend gewürdigt wurden. Hermann Kümmel-Berlin hat sich der verdienstvollen Aufgabe unterzogen, in einer sozialwissenschaftlichen Studie „Zahnarzt und Arbeiterschutz" alles auf diesem Gebiete Beschriebene zusammenzufassen und zu veröffentlichen (1903).

Über Berufsmerkmale, gewerbliche Stigmata an den Zähnen ist aber bis jetzt meines Wissens nichts publiziert worden.

In der Tat fanden sich bei genauer fachlicher Besichtigung bei manchen Gruppen von Arbeitern Stigmata an den Zähnen, welche so charakteristisch sind, daß man aus ihnen allein die spezielle Berufstätigkeit des Arbeiters diagnostizieren kann.

Über solche Befunde will ich nachfolgend berichten.

Ich beginne mit einer charakteristischen Karies der Zuckerbäcker.

I. Die Zuckerbäckerkaries: Die Zuckerbäcker werden von Zahnkaries derart befallen, daß aus dem zerstörten Gebiß, aus der Lokalisation, sowie aus der Ausbreitung und weichen Beschaffenheit der Karies der Beruf nach der Inspektion des Mundes allein sofort mit höchster Wahrscheinlichkeit bestimmbar ist.

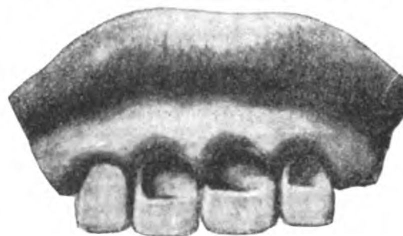


Fig. 1.

Die Karies (Fig. 1) beginnt am Zahnfleischrande, breitet sich rasch sowohl in die Tiefe als auch über die ganze Lippen- und Wangenfläche, ja selbst Schneide- und Kaufläche, und, wenn der

1) Spezialarzt für Zahn-, Mund- und Kieferbehandlung des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens und Niederösterreichs.

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Zahnfleischrand retrahiert ist, auch auf die Zahnwurzel aus. Ganz besonders sind die oberen mittleren Schneidezähne ergriffen, wo nach der baldigen Zerstörung des Zahnschmelzes das freiliegende Zahnbein sofort eine braune oder schwarze Farbe annimmt.

Die Ursache ist der in der Luft der Arbeitsräume befindliche „Zuckerstaub“, der während der Arbeit von den Zuckerbäckern eingeatmet, in die Mundhöhle gelangt und an den Zähnen sich ablagert.

Der Zuckerstaub greift die Zähne direkt nicht an, sondern erst die durch Gärung des Zuckers sich bildende „Säure“, welche die Zähne entkalkt.

Schon Zsigmondy sen. hat auf die eigenartige destruierende Wirkung des Zuckerstaubes hingewiesen. Die mangelhafte Zahn- und Mundpflege bei diesen Arbeitern unterstützt die Ausbreitung dieser Karies. Im Jahre 1886 hat Hesse[1]) in Leipzig eine Karies als „Bäckerkaries“ beschrieben. Er äußerte sich darüber, wie folgt: „Im Leipziger zahnärztlichen Institute habe ich Gelegenheit, eine große Anzahl von Patienten aus dem Gewerbe- und Arbeiterstand zu sehen und bin durch nichts mehr überrascht worden, als durch den schlechten Zustand der Gebisse unserer Bäcker. Dieselben werden von Zahnkaries in einem solchen Grade befallen, daß ich, seitdem ich mit dieser Erscheinung bekannt bin, in vielen Fällen aus dem zerstörten Gebisse den Beruf des Patienten richtig erraten habe“. Hesse nimmt als Grund für die Karies die Wirkung des Mehlstaubes an und vermutet daher, daß sie sich auch bei Müllern findet. Diese irrtümliche Ansicht ist dem Bäckertypus in Deutschland zuzuschreiben, wo sich fast alle Bäcker mit der Herstellung von Zuckerbackwerk befassen.

II. Säurenekrose. Bei Arbeitern, die in chemischen Betrieben beschäftigt sind und zwar in Arbeitsräumen, wo Salzsäure produziert wird, fand ich als charakteristisches Berufsmerkmal eine Nekrose der Zähne, die ich nach Erscheinung und Verlauf als Salzsäurenekrose bezeichnen möchte.

Fig. 2 rührt von einem Arbeiter her, bei dem, obgleich er bloß ein halbes Jahr bei den Sulfatöfen beschäftigt war, doch schon vom linken oberen großen Schneidezahn nur morsche Reste vorhanden sind. Nach mehrwöchiger Tätigkeit in solchen Arbeitsräumen bemerken die Arbeiter an ihren oberen und unteren mittleren Schneidezähnen bräunliche Flecken. Die Zähne verlieren den schönen Glanz, welcher gesunden Zähnen eigen ist. Die Oberfläche wird

---

1) Hesse, Zur Karies bei Bäckern. D. Mschr. f. Zahnhlk. S. 239. Zitiert bei H. Kümmel, l. c. S. 43 u. 44.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rauh, die Zerstörung nimmt von Monat zu Monat derart rasch zu, daß nach zwei bis drei Jahren von den Kronen der Zähne keine Spur mehr vorhanden ist.

Natürlich sind die Vorderzähne die ersten Opfer, weil sie den schädlichen Einflüssen durch ihre Lage und Stellung am ehesten ausgesetzt sind.

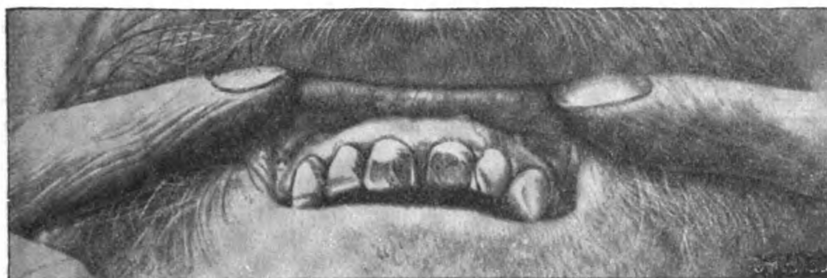


Fig. 2.

Bei weiterer Inspektion bemerkt man, außer den schon vorher geschilderten bräunlichen Flecken an den Zähnen, daß vom Zahnschmelz des rechten oberen großen Schneidezahnes nur noch Spuren vorhanden sind. Das größtenteils freiliegende Zahnbein erscheint von den noch vorhandenen Schmelzresten wie eingerahmt. Die Oberfläche des Zahnbeines ist bräunlich verfärbt, uneben, feinkörnig; der linke obere große Schneidezahn ist verkürzt, am Halsteil ein kleiner Rest glanzlosen, verfärbten, dünnen Schmelzes. Das vom Schmelz entblößte Zahnbein ist zerklüftet und von morschem Aussehen. Beide großen Schneidezähne besitzen an der Zungenfläche noch eine dünne, verfärbte Schmelzschliffläche.

Dieselben Zerstörungserscheinungen an den unteren, mittleren Schneidezähnen (Fig. 3 n. S.), die nur noch Zahnstümpfe vorstellen und zwar mit einer von der Schneidekante zum Halsteil schräg verlaufenden unebenen Fläche.

Am rechten unteren Schneidezahn ist als Zeichen beginnender Zerstörung ein von der Schneidekante bis zur Mitte des Zahnes reichender konkaver Schmelzdefekt zu sehen. An der Lippenfläche des linken unteren Schneidezahnes sind mehrere Schmelzdefekte.

Das subjektive Empfinden ist angeblich folgendes: Es tritt vor allem ein Stumpfheitsgefühl in den angegriffenen Zähnen auf; dann werden dieselben bei Temperaturwechsel und Aufnahme von sauren, süßen und salzigen Speisen derart empfindlich, daß jede Nahrungsaufnahme fast zur Qual wird. Diese Empfindlichkeit ver-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schwindet, wenn der Zerstörungsprozeß größere Dimensionen angenommen hat.

Der geschilderte Zerstörungsprozeß gleicht in keiner Weise der alltäglichen Karies. Es ist eine molekuläre Nekrose. Ein Zerfall der anorganischen und organischen Bestandteile der Zähne. Die Zerstörung beginnt an der Schneidekante und nimmt ihren Verlauf nach dem Halsteil des Zahnes, der Zahn wird immer kürzer und kürzer bis zum gänzlichen Schwund des Zahnkronenteiles. Die Arbeiter in diesen Betrieben werden rasch zahnlos.

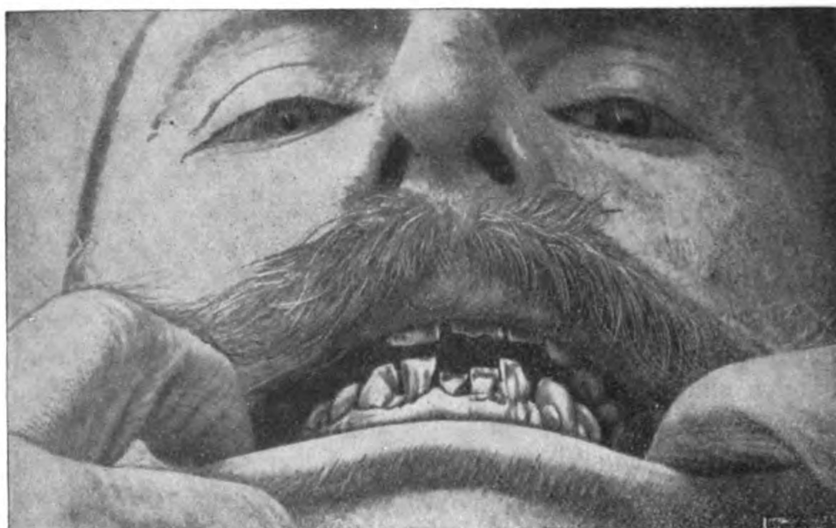


Fig 3.

H. Kümmel-Berlin berichtet in seiner Studie „Zahnarzt und Arbeiterschutz", daß nach Popper[1]) bei der Sodafabrikation nach dem Leblancschen Verfahren gleichfalls durch die sich bildende, teilweise entweichende Salzsäure die Zähne der Arbeiter allmählich abbröckeln.

Die in Säurebetrieben gegenwärtig eingeführte Schutzvorrichtung ist sehr primitiver Natur, mehr schädlich als nützlich. Es ist ein Schwamm, welcher, vor dem Munde entweder mit den Zähnen oder durch ein Band festgehalten werden soll. Die Arbeiter behaupten, daß ein solcher Schwamm durch die Atemluft, den Speichel und Schweiß einerseits, durch die imbibierten Dämpfe anderseits, sehr rasch feucht wird, die Gesichtshaut reizt, ein lästiges Jucken verursacht und da-

1) Popper, Lehrbuch der Arbeiterkrankheiten und Gewerbehygiene. Stuttgart 1882. S. 290.

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

durch derart unerträglich wird, daß die Arbeiter von seiner Verwendung lieber abstehen und es vorziehen, ohne diese angebliche Schutzvorrichtung ihre Berufstätigkeit auszuüben.

Ähnliche Erscheinungen an den Zähnen wie bei der Salzsäureproduktion wurden nach Angabe Kümmels von dem Berner Arzt Vogt[1]) bei dem Nitrieren in Pulverfabriken beschrieben.

Da es erwiesen erscheint, daß die Zähne der Arbeiter in solchen Betrieben in kürzester Zeit trotz der Schutzvorrichtung, die übrigens meist mangelhaft ist, der unausweichlichen Zerstörung anheimfallen, wäre es Pflicht der maßgebenden Aufsichtsbehörden, für gute Schutzvorrichtungen zu sorgen, sowie dahin zu wirken, daß der Arbeitgeber für den Schaden, den seine Arbeiter im Betriebe erleiden, durch Beistellung der zahnärztlichen Behandlung (Zahnersatz) aufkommen.

III. Zahnmerkmale bei Metallarbeitern. Bei allen Metallarbeitern, welche die Mund- und Zahnpflege vernachlässigen, sind die Lippen- und Wangenflächen der Zähne, vom Zahnfleischrande bis nahezu zur Hälfte der Zahnfläche, mit einem schmutziggrünen Belage versehen (die Arbeiter sind der Meinung, sie hätten „Grünspan" an den Zähnen).

Da dieser Belag noch nach längerem Berufswechsel konstatierbar ist, kann er als wichtiges charakteristisches Berufsmerkmal bezeichnet und verwertet werden. Ursache: Der in der Werkstätte befindliche Metallstaub lagert sich an den Zähnen beim Atmen ab, verbindet sich mit dem bei ungepflegten Zähnen stets vorhandenen Schleimbelage und oxydiert. Dieser Belag ist bei entsprechender Zahnpflege, sowie mit den vom Zahnarzte gebräuchlichen Zahnreinigungsmitteln leicht entfernbar.

IV. Mechanisch bedingte Substanzverluste an den Vorderzähnen bei Schustern, Tapezierern, Schneidern, Modistinnen, Glasbläsern, Lehrern und Zeichnern.

a) Schuster. Zum Spannen des Leders über den Schuhleisten, sowie zum Nageln der Schuhabsätze verwenden die Schuster tagtäglich Nägel und Drahtstifte verschiedener Dimensionen und Längen, von welchen sie stets eine größere Anzahl vor dem Gebrauch in den Mund geben, welcher als Nagelreservoir dient. Je nachdem ein Nagel oder Drahtstift erforderlich, wird durch die Zunge — bei welcher das Tastgefühl besonders ausgeprägt sein muß — der Nagel oder Drahtstift zwischen den Schneideflächen der Schneidezähne geschoben und dort festgehalten, bis er, mit den Fingern entfernt, seinem Be-

1) Robert Vogt, Gesundheitliche Gefahren bei Nitrierarbeitern in Pulverfabriken.

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

stimmungsorte zugeführt und zweckentsprechend verwendet wird. Deshalb sind bei allen Schustern, welche ihr Gewerbe nach diesem Modus ausüben, an den Schneidezähnen für gewöhnlich grobschartige Kanten zu sehen.

Nur wenn die Nägel immerwährend durch die mesialen Ecken der oberen mittleren Schneidezähne geschoben werden, entstehen daselbst früher oder später — der Widerstandsfähigkeit des Zahnschmelzes entsprechend — durch Reibung und Druck halbkreisförmige Substanzverluste, welche vom Kopfteile des Nagels herrühren, während an den Antagonisten, an den mittleren unteren Schneidezähnen, dem Stiftteile des Nagels entsprechend, eine rinnenförmige Abnützungsfläche geformt ist (Fig. 4).



Fig. 4.

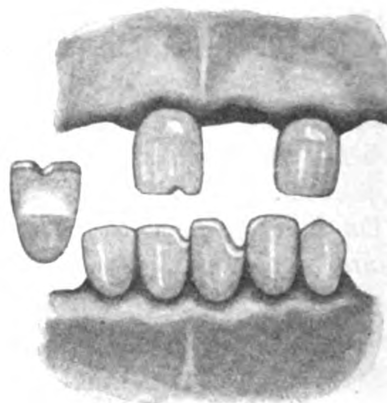


Fig. 5.

Das sind solche typische Merkmale, daß man aus solchen Befunden den Beruf sicherlich zu bestimmen in der Lage ist.

b) Tapezierer. Fast alle Arbeiten bei diesem Gewerbe werden genagelt. Um flotter arbeiten zu können, nehmen die Arbeiter aus der gemeinsamen Nagelkiste soviel Nägel, als sie mit ihren vier Fingerspitzen fassen können, heraus und geben diese in den Mund, welcher während der Arbeit als Nagelvorratskammer benützt wird. Aus dieser werden die Nägel einzeln durch die Zunge in derselben Weise, wie es die Schuster machen, zwischen die Schneidekanten der Vorderzähne geschoben und dort bis zur Verwendung festgehalten.

Der Arbeiter, von welchem Fig. 5 angefertigt wurde, übt angeblich bloß acht Jahre sein Gewerbe aus und schon sind deutliche Merkmale seiner Berufstätigkeit nachweisbar.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In der Mitte der Schneidekante des rechten oberen großen Schneidezahnes befindet sich ein keilförmiger Substanzverlust, welchem sich durch den ganzen Körper der Schneidefläche eine rinnenförmige Usur zieht als **Abdruck** der einen Hälfte des Nagelstiftes. An seinem unteren Antagonisten fehlt die mesiale Ecke, welche von der anderen Hälfte des Nagelstiftes abgerieben wurde. An dem unteren Inzisivus, dem Antogonisten des linken oberen großen Schneidezahnes, ist ein größerer Substanzverlust vorhanden. Die Krone des linken oberen Inzisivus fehlt.

c) Glasbläser. Diese verwenden, um die ausgeschöpfte, zähflüssige Glasmasse in eine geeignete Form zu bringen, zum Aufblasen ein langes eisernes, zuweilen mit messingnem Mundstück versehenes

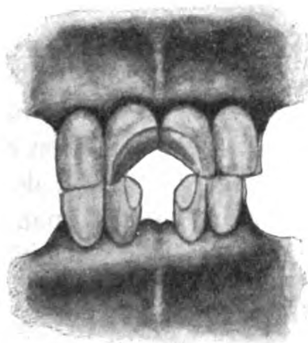


Fig. 6.

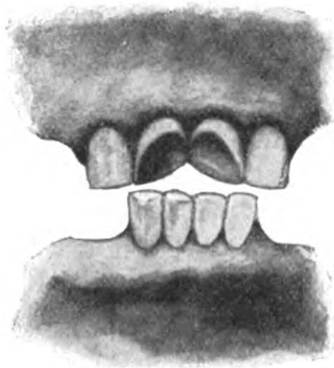


Fig. 7.

Rohr, „Pfeife" genannt, welches zwischen Lippen und Zähne genommen und während des Blasens gedreht wird.

Dadurch entstehen durch die beständige Reibung und Druck der sogenannten Pfeife an den mesialen Flächen der oberen großen Schneidezähne und deren Antagonisten der unteren Schneidezähne Abnützungsformen, welche bei geschlossener Zahnreihe eine für Glasbläser charakteristische rhombische oder karoartige Öffnung zeigen (Fig. 6 und 7).

d) Schneider, Modistinnen, Miedermacherinnen, kurz, alle Berufe, bei welchen mit der Nähnadel hantiert wird. Bei diesen sieht man an den Schneideflächen der Schneidezähne, je nachdem der Arbeiter rechts- oder linkshändig ist, von links nach rechts oder umgekehrt schräg verlaufende Schliffflächen, oder in der Mitte der Schneidekante längs der Schneidefläche verlaufende schlitzförmige

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Einschnitte (Fig. 8). Ursache ist: daß die meisten dem Schneidergewerbe angehörigen Arbeiter und Arbeiterinnen den Faden, bevor sie ihn durch die Öse der Nadel führen, mit den Schneidezähnen abreißen.



Fig. 8.

e) Bei Lehrern und Zeichnern finden sich ebenfalls Berufsmerkmale an ihren Vorderzähnen, wenn sie die Gewohnheit haben, den Bleistift zwischen denselben festzuhalten, und zwar bogenförmige Substanzverluste.

Die angeführten Merkmale mechanischer Natur sind derart charakteristisch, daß sie als Stigmata zur Diagnose des Berufes verwertet werden können.

Der Umstand, daß über Berufsmerkmale an den Zähnen noch nichts derartiges veröffentlicht wurde, läßt diesen Aufsatz um so wichtiger erscheinen. Ist der Kriminalist doch stets um einen Schritt gegenüber der Verbrecherwelt zurück, indem er die Taktik des Verbrechers immer erst nach der Tat kennen lernt, so muß man jeden wichtigen Behelf, der einem bei der Feststellung der Identität von Vorteil sein kann, freudig begrüßen.

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Volkskundliche Kriminalistik.

Von
Amtsrichter Dr. **Albert Hellwig**, z. Zt. im Felde.

Vor allem der Anregung von Hans Groß ist es zu verdanken, daß man in den letzten beiden Jahrzehnten wieder begonnen hat, den Beziehungen zwischen der Volkskunde und der Kriminalistik regeres Interesse zuzuwenden. Während man bisher, soweit man sich überhaupt mit diesen Fragen befaßte, anzunehmen pflegte, daß der Aberglaube und die Volksbräuche für den Kriminalisten lediglich oder doch fast ausschließlich historisches Interesse hatten, wissen wir heutzutage, daß die volkskundliche Kriminalistik ein Gebiet ist, das nicht nur für Volksforscher von theoretischem Interesse ist, sondern das auch für den kriminalistischen Praktiker von Bedeutung ist.

Ganz besonders hat man sich mit dem nicht nur größten, sondern wohl auch praktisch bedeutsamsten und wissenschaftlich interessantesten Teilgebiet der volkskundlichen Kriminalistik beschäftigt, mit dem kriminellen Aberglauben. Meinem Büchlein über das „Verbrechen und Aberglauben" (Leipzig 1908) gab ich deshalb auch den Untertitel „Skizzen aus der volkskundlichen Kriminalistik" und führte damit, soweit mir bekannt, diese Bezeichnung zum ersten Mal in den wissenschaftlichen Sprachgebrauch ein.

Außer dem Aberglauben haben aber auch eine Reihe von anderen volkstümlichen Sitten Interesse für den Kriminalisten: Ich erinnere an den alten Brauch der Tätowierungen, an das Haberfeldtreiben, an die Katzenmusiken und dergleichen. Auch hierüber ist schon manches veröffentlicht worden.

Ganz besonders sind wir Kriminalisten es gewesen, welche die Bearbeitung dieses Grenzgebietes zwischen Volkskunde und Kriminalistik in den letzten Jahren tatkräftig in die Hand genommen haben. Wenn man auch nur die Titel der von Praktikern seit anderthalb Jahrzehnten über Fragen des kriminellen Aberglaubens verfaßten Bücher und Aufsätze zusammenstellen wollte, so würde diese Zu-

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

sammenstellung einen Umfang einnehmen, der gar manchen, der sich nicht näher mit diesen Fragen befaßt hat, überraschen würde.

Die Volksforscher dagegen haben sich bisher noch wenig mit diesem Grenzgebiet befaßt. Zwar sind auch in den bekannten volkskundlichen Zeitschriften eine ganze Reihe von einschlägigen Aufsätzen und Mitteilungen erschienen, doch sind fast stets auch bei ihnen Kriminalisten die Verfasser.

Es ist im höchsten Grad erfreulich, daß nunmehr auch die Volksforscher anfangen, sich lebhafter für dieses interessante Teilgebiet zu interessieren. In Heft 3 des 6. Jahrgangs der „Schweizer Volkskunde", des Korrespondenzblattes der Schweizer Gesellschaft für Volkskunde, ist nämlich ein interessanter Aufsatz des in volkskundlichen Kreisen gut bekannten Baseler Volksforschers Hans Bächtold über „Kriminalistische Volkskunde" erschienen.

In diesem Aufsatz weist der Verfasser darauf hin, daß es wünschenswert wäre, nicht nur die für die Kriminalistik in Betracht kommenden Anschauungen zu sammeln, wie es schon geschehe, sondern auch in einer Art volkskundlichen Kriminalmuseums die volkskundlichen Werkzeuge und Erzeugnisse von Verbrechen planmäßig zu sammeln. Verbunden werden soll damit eine systematische Aufnahme von Tätowierungen. Die Schweizer Gesellschaft für Volkskunde, die eine derartige schweizerische Sammlung für kriminalistische Volkskunde ins Leben rufen wolle, habe sich in einem Rundschreiben an alle Polizeidepartemente der Kantone gewandt und sie ersucht, ihr die entsprechenden Gegenstände und Aufnahmen zu überweisen. Sie habe fast durchweg grundsätzlich zustimmende Antworten erhalten; es bestehe die Hoffnung, daß mit der Zeit in allen Kantonen die nötigen Gesetze und Verordnungen erlassen würden, welche die Überweisung der betreffenden Gegenstände an die Sammlung für kriminalistische Volkskunde anordnen.

In welcher Weise dies geschehen könne, zeige die Eingabe an die Baseler Großratskommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfs, betreffend Revision des Strafgesetzes, wonach der Artikel 19 über die Einziehung der Werkzeuge und Erzeugnisse von Verbrechen dahin erweitert werden solle: „Konfiszierte Gegenstände, die ein wissenschaftliches Interesse bieten, können von der Gerichtskanzlei öffentlichen oder privaten wissenschaftlichen Anstalten und Vereinen unentgeltlich zugewiesen werden". Soweit bekannt sei stehe, die Kommission diesem Antrage wohlwollend gegenüber. Vielleicht ließen sich in den anderen Kantonen ähnliche Bestimmungen schaffen. Das Beste wäre allerdings,

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

wenn in Art. 47 des Schweizerischen Strafgesetzentwurfes von 1909 eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden könnte.

Der Aufruf selbst hat folgenden Wortlaut:

„Rundschreiben an die kantonalen Polizeidepartemente betr. Gründung einer Sammlung für kriminalistische Volkskunde.

Angsichts der Tatsache, daß das systematische Sammeln von Tätowierungen und von kriminalistischen Gegenständen nicht nur für die Identifizierung der Verbrecher und das Studium der Verbrecherpsyche von großer praktischer Bedeutung ist, sondern auch die Ethnographie einen eminenten wissenschaftlichen Wert hat, sind in verschiedenen Ländern derartige Sammlungen zu wissenschaftlichen Zwecken angelegt worden.

Die Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde hat sich entschlossen, auch in der Schweiz derartige Sammlungen ins Leben zu rufen, und hat sich zu diesem Zwecke mit der Sammlung für Völkerkunde in Basel behufs vorläufiger Aufbewahrung der Gegenstände ins Einvernehmen gesetzt.

Da die kantonalen Polizeiverwaltungen bei der Aufnahme der Signalemente von Verbrechern auch von den auffällig vorhandenen Tätowierungen Vormerk nehmen, gestatten wir uns, an Sie das höfliche Gesuch zu richten, diese Tätowierungen zu unsern Handen photographieren zu lassen. Dieselben sollten, wenn immer möglich, sowohl in ihrer Gesamtheit (Photographie des ganzen Körpers oder des betreffenden Körperteiles) als auch einzeln, in möglichst großem Maßstab wiedergegeben werden.

Zu notieren wäre dabei das Alter, die Nationalität und der Beruf des Tätowierten — wenn nicht aus der Photographie ersichtlich, sollte auch dessen Geschlecht vorgemerkt werden — ferner der Herstellungsort und der Hersteller der Tätowierung. Die Namensnennung des Tätowierten ist nicht notwendig.

Für das zu gründende „Kriminalmuseum“ beabsichtigen wir die auf das Verbrecherwesen bezüglichen Gegenstände aller Art zu sammeln. Wir denken dabei in erster Linie an die verschiedenartigen corpora delicti, wie Werkzeuge, Waffen, gefälschte und verfälschte Urkunden usw., die zu verbrecherischen Zwecken benützt oder hierfür hergestellt worden sind, daneben fallen aber auch Gegenstände, die abergläubischen Zwecken (Zauberei, Wahrsagerei, Amulette usw.) gedient haben oder dienen sollten, in Betracht.

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Wir erlauben uns, Sie auch für diese Sammlung in Anspruch zu nehmen und Sie zu bitten, uns derartige Gegenstände, soweit tunlich, überlassen zu wollen.

Durch diese beiden Sammlungen soll eine Zentrale für kriminalistische Volkskunde geschaffen werden, die nicht nur der ethnographischen, sondern auch der Polzeiwissenschaft wertvolle Dienste leisten wird.

Über den Fortgang der Sammlungen wird in der „Schweizer Volkskunde" (Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde) jährlich berichtet werden.

Allfällige Sendungen sind zu adressieren an die Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde, p. Adr. Sammlungen für Völkerkunde, Museum, Basel."

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Eine Erweiterung des Strafgesetzbuchs in Beziehung auf Sittlichkeitsdelikte?

Von
Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

In Band 67 dieses Archivs Seite 25 ff. macht Dr. Erich Wörter auf Grund eines eingehend mitgeteilten Tatsachenmaterials den Vorschlag, das Strafgesetzbuch insoweit zu erweitern, daß auch die durch Täuschung ermöglichte Vornahme unzüchtiger Handlungen unter Strafe gestellt werden soll, wobei er auch noch eine Erweiterung der strafgesetzlichen Bestimmungen in der Weise vorsieht, daß die Vorspiegelung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe nur zum Zwecke der Verübung einer unzüchtigen Handlung strafbar zu erachten sei. Der Verfasser will sogar die von ihm erfolgten Vorschläge auf Ärzte und Künstler ausgedehnt wissen. Einem solchen, meines Erachtens völlig unbegründeten und zu den bedauerlichsten Konsequenzen führenden Vorschlag muß mit Entschiedenheit entgegengetreten werden, umsomehr, als es dem erfahrenen Praktiker kaum zweifelhaft sein dürfte, daß anstelle einer Vermehrung der strafgesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Sittlichkeitsdelikte, eher eine Einschränkung zu erstreben ist. Sehen wir uns zunächst einmal das Tatsachenmaterial des Verfassers an, wobei es dahin gestellt bleiben soll, ob dieses Material auf Grund der Untersuchungsakten oder auf Grund anderweitiger persönlicher Mitteilungen zusammengestellt ist:

In dem ersten der von Dr. Erich Wörter mitgeteilten Falle war im Zwickauer Tagblatt eine Anzeige erschienen, wonach ein gebildetes hübsches (!) Fräulein für Empfang und leichte Kontorarbeiten gesucht wurde. Offerten waren mit Angaben der Gehaltsansprüche und des Alters (!) an das Blatt zu richten. Zwei Mädchen von 15 und 16 Jahren erhielten auf Anfrage die Aufforderung, sich in einer Wohnung vorzustellen. Den Mädchen gab sich der Besteller als Arzt aus, der bemerkte, daß die Bewerberin Telephongespräche und Maschinenarbeiten zu erledigen habe, daß aber vor Übertragung der Stelle eine körperliche Untersuchung nötig sei. Die beiden Mädchen entkleideten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich, worauf der angebliche Arzt am Körper des einen Mädchens herumklopfte, ihr eröffnete, der Herzschlag sei zu unruhig, sie solle sich in ein im Nebenzimmer befindliches Bett legen. Dort habe der Arzt sie, nachdem er sich selbst angekleidet neben sie gelegt, sich auf den Leib legen lassen und einen Finger in ihren Geschlechtsteil hineingebohrt. Als das Mädchen sich wehrte, habe der Täter von ihr abgelassen und das Mädchen hat sich entfernt. Als er dem anderen Mädchen nach erfolgter Entkleidung an den Geschlechtsteil griff, sei diese aufgestanden, worauf der angebliche Arzt sich sofort entfernt habe. Im zweiten von Dr. Erich Wörter mitgeteilten Falle hat ein angeblicher Dr. Franke in den „Dresdener Nachrichten" ein „besonders schönes (!) Fräulein für Empfang und leichte Kontorarbeiten" gesucht. Eine 19 jährige Kontoristin habe sich in das von Dr. Franke bezeichnete Hotel begeben, sei daselbst aufgefordert worden, sich zu entkleiden, worauf Dr. Franke den Geschlechtsteil des Mädchens genau betrachtet und gefragt habe, ob sie schon Geschlechtsverkehr gehabt habe. Zu einer weiteren geschlechtlichen Berührung ist es nicht gekommen. In dem dritten Fall wurde im Badener Tagblatt eine „Schreibgehilfin für Nachmittags" gesucht, worauf sich zwei Schwestern von 19 und 20 Jahren bei dem Besteller einfanden, die von ihm befragt wurden, ob sie bereit wären, für ein Werk über die Schönheit des nackten weiblichen Körpers Modell zu stehen. Die Jüngste habe bemerkt, daß sie bei Kleideranproben schon Modell gestanden habe. Er habe hierauf beide Mädchen über den Kleidern betastet. Die hinzugekommene Mutter habe nichts dagegen einzuwenden gehabt, daß die zwei Mädchen als Modell benutzt werden dürften. Bei einem späteren Zusammenkommen habe er die Mädchen aufgefordert, sich nun zu entkleiden, was diese jedoch verweigert hätten. Der Besucher habe sich hierauf unter dem Vorwande verschiedener Besorgungen entfernt und sei seitdem verschwunden geblieben.

Dies ist das Tatsachenmaterial, — wenigstens, soweit es die geschlechtliche Seite der Fälle betrifft — auf das Dr. Erich Wörter ernstlich eine Erweiterung des Strafgesetzbuches nach der Seite hin befürwortet, daß Vorspiegelungen falscher Tatsachen zum Zwecke der Ermöglichung der Vornahme unzüchtiger Handlungen unter Strafe gestellt werden sollen und zwar auch dann, wenn Künstler und Ärzte oder sonstige Berufsklassen dabei eine Rolle spielen. Für Jeden, der lange Jahre hindurch der Praxis nahesteht, wird es nicht einen Augenblick zweifelhaft sein können, daß die sämtlichen Mädchen, die hier in Betracht kommen, in keiner Weise geeignet sind, zu derartigen gesetzgeberischen Maßnahmen eine Handhabe zu bieten. Wer auf

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

eine Annonce sich meldet, in der besonders schöne, hübsche und dergleichen Mädchen zu einem Zwecke gesucht werden, zu denen derartige körperliche Eigenschaften überhaupt nicht nötig sind, muß von vornherein soviel Erziehung und soviel Erfahrung besitzen, um das Auffällige eines derartigen Gesuches einzusehen. Wenn nun aber gar von der Betreffenden verlangt wird, daß sie sich vollständig entkleide, daß sie sich Untersuchungen hingibt, die mit der in Aussicht genommenen Beschäftigung in gar keinem Zusammenhang stehen, dann ist es doch absolut unerfindlich, daß zum Schutz derartiger Mädchen Strafgesetzbestimmungen erlassen werden sollen, deren Wirkungen weit über das Ziel hinausschießen würden, das hier in Frage kommt. Die sämtlichen an dem Tatsachenmaterial beteiligten Mädchen sind offenbar sehr fragwürdiger Natur und jedenfalls hätte die häusliche Erziehung bei derartigen Mädchen weit mehr mitzusprechen, als der Schutz, den Polizei und Strafgesetzbuch ihnen gewähren könnten. Sollte aber auch wirklich einmal ein Fall sich ereignen, in dem ein tatsächlich unbescholtenes Mädchen derartigen Vorspiegelungen zum Opfer fällt, so sind in unserem Strafgesetzbuch genügende Bestimmungen enthalten, um einem solchen Vorgehen die verdiente Strafe aufzuerlegen. Der Verfasser meint, daß der § 185 des Strafgesetzbuchs, der nebenbei bemerkt die tätliche Beleidigung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, hier nicht ausreichend sei, weil der Beleidigungsparagraph ein „in mehrfacher Hinsicht zweifelhafter Notbehelf ist". Was Herr Dr. Wörter hierunter versteht, ist nicht ganz klar, denn das Erfordernis des Strafantrags an sich ist umso weniger ein Hindernis für die Bestrafung als diejenigen Fälle, in denen der Strafantrag nicht erfolgt, fast stets einen Anlaß zur Verfolgung zu bieten nicht geeignet sein dürften. Da die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit hat, auch Privatklagen zu Offizialklagen zu machen, ist für diejenigen Fälle, die wirklich zweifelsfrei eine tätliche Beleidigung der Betreffenden enthalten, eine absolut ausreichende Sicherheit gegeben. Der Verfasser hat bestimmte Vorschläge, wie die von ihm gedachte Erweiterung des Strafgesetzbuches zu formulieren sei, nicht gemacht. Ich weiß nicht, auf welche Erfahrungen er zurückblickt, ich weiß nicht, ob er Theoretiker oder Praktiker ist und welchem Berufsleben er angehört, aber soviel ist sicher, das seine Vorschläge bei jedem einigermaßen erfahrenen Juristen die allergrößten Bedenken hervorrufen müssen. Wenn man berücksichtigt, daß die Schutzgrenze bis zu 14 Jahren jede Vornahme unzüchtiger Handlungen unter schwere Strafe stellt, wenn man weiter berücksichtigt, daß in dem eingeschränkten Schutzalter bis zu 16 Jahren nur die Verführung eines „unbescholtenen"

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Mädchens „zum Beischlaf“ im § 182 StGB. bestraft wird, so dürfte es schwer fallen, bei den weit geringer zu bewertenden Fällen, die Dr. Wörter anführt, eine besondere Kategorie von Delikten zu konstruieren. Zu welchen Konsequenzen würde es führen, wenn der Künstler, der tatsächlich Modelle zu seinen Aktstudien braucht, wenn der Arzt, der eine Untersuchung des ganzen Körpers für nötig erachtet, bei der geringsten unrichtigen Angabe sich der Gefahr einer strafgesetzlichen Ahndung ausgesetzt sähe, welche Fülle von Erpressungen würde hierdurch ermöglicht werden! Wenn Dr. Wörter der Meinung ist, daß gerade die Notwendigkeit des Antrags bei der Bestrafung der tätlichen Beleidigung zu Bedenken Anlaß gebe, so ist im Gegenteil vom Standpunkt des Praktikers aus zu bedauern, daß die nach dem früheren Strafgesetzbuch geltende Voraussetzung des Antrags bei der unzüchtigen Handlung gegenüber Kindern unter 14 Jahren in Wegfall gekommen ist. Fälle, wie diejenigen in Breslau, wo die Prostitution körperlich entwickelter Mädchen unter 14 Jahren dazu führte, daß weite Familienkreise unglücklich gemacht wurden, würden vermieden worden sein, wenn die früheren Bestimmungen, wonach derartige Delikte nur auf Antrag bestraft werden konnten, aufrecht erhalten worden wären. Wie würde sich in praxi ein Fall gestalten, wie ihn Dr. Wörter unter neue Strafgesetzbestimmungen subsumieren will? Daß von dem Erfordernis des § 182 StrGB., wonach nur die Verführung eines „unbescholtenen Mädchens“ unter 16 Jahren zum Beischlaf bestraft werden kann, bei der Vornahme unzüchtiger Handlungen nicht ausgeschaltet werden könnte, dürfte doch wohl auch von Dr. Wörter nicht bezweifelt werden. Es wäre also in diesen Fällen zum mindesten eine körperliche Untersuchung der betreffenden angeblichen Opfer auf Jungfräulichkeit und dergleichen notwendig und es ist garnicht abzusehen, inwieweit etwa spürsame Verteidiger der Bescholtenheit oder Unbescholtenheit eines derartigen Mädchens nachgehen würden, die gerade in den von Dr. Wörter angeführten Fällen sicherlich zum Gegenstand weitgehender Diskussionen gemacht worden wären. Wie man auch diese Fälle auffassen mag, ein so geringes Tatsachenmaterial, das zudem auf so große Bedenken bezüglich der sittlichen Qualität der angeblichen Opfer stößt, ist wahrlich nicht geeignet, die von dem Verfasser vorgeschlagenen Abänderungen zu begünstigen. Wenn Dr. Wörter am Schluß seines Aufsatzes selbst bemerkt, daß das Streben, strafgesetzliche Tatbestände neu einzuführen oder zu erweitern, bei fortschreitender Kultur berechtigten Bedenken begegne, daß aber diese Bedenken wegfallen müßten, wenn grundlegende kulturelle Bestrebungen, wie die Jugendfürsorge, eine Ergänzung nahelegten, so muß dem entgegen-

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

gehalten werden, daß die Jugendfürsorge in den von Dr. Wörter angeführten Fällen, besonders in dem Falle, in dem die Mutter selbst ihre Töchter zum Modellstehen veranlaßte, in ganz anderer Weise einzugreifen Veranlassung hätte, als auf dem Wege der strafprozessualen Untersuchung. Soweit eine letztere nötig ist, wird sie im Rahmen des gegenwärtigen Strafgesetzbuches vollständig und nach jeder Seite hin ermöglicht. Gegenüber den Bestrebungen, die Sittlichkeitsdelikte des Strafgesetzbuches zu erweitern, erscheint es überaus beherzigenswert, was Dr. Werthauer in der Zeitschrift für Sexualwissenschaft 2. Band Seite 1 ff. über „Sittlichkeitsverbrechen" ausführt und mit diesen Ausführungen, denen ich vollständig beitrete, seien die Bemerkungen über die Vorschläge des Herrn Dr. Wörter abgeschlossen: „Es hat erst jahrtausendelanger wissenschaftlicher Forschungen bedurft, um den Aberglauben, der gerade im Geschlechtstrieb etwas Unsittliches sah, zu widerlegen, weil er einer der mächtigsten und bedeutungsvollsten körperlichen Triebe überhaupt ist und man an ihm als Mittel zum Zweck der Herrschsucht besonders festhielt. Während sonst die Annahme medizinischer Wahrheiten schließlich sich überall durchgesetzt hat, wird diese natürliche Betrachtung des Geschlechtstriebes besonders auf rechtlichem Gebiet noch nicht anerkannt.

Wenn jemand aus Hunger einen fremden Gegenstand sich aneignet, so begeht er einen Diebstahl. Wenn er als Geizhals, um seine Schätze zu vermehren, dieselbe Handlung begeht, so wird sie strafrechtlich genau ebenso betrachtet. Das Motiv der Tat ändert niemals auf dem Gebiete des Strafrechts die Tat selbst. Der Beweggrund wird überall nur im Rahmen der Strafabmessung erhöhend oder mildernd berücksichtigt. Nur in bezug auf die Geschlechtssphäre wird, wenn der Geschlechtstrieb das Motiv einer Handlung ist, dieses Motiv aus dem Gebiete der bloßen Motivierung herausgenommen und, weil es sich um Geschlechtlichkeit handelt, für so wichtig erklärt, daß es den Tatbestand eine eigenen Delikt-Kategorie ausmachen soll.

Wer also z. B. aus geschlechtlichen Motiven gewaltsam eine andere Person niederwirft, körperlich verletzt, soll nicht der noch so schweren Körperverletzung sich schuldig machen, sondern des Sittlichkeitsverbrechens, obwohl er vielleicht dieselbe körperliche Verletzung hervorruft, die ein anderer aus Rohheit bewirkt; da sein Beweggrund geschlechtlicher Natur war, soll die Tat Sittlichkeitsverbrechen sein.

Es wird das Motiv zum Tatbestandsmerkmal gemacht. Dies ist nur die Folge der altübernommenen Voreingenommenheit gegen den Geschlechtstrieb. Die Wirkung beruht auf der mangelhaften Erkenntnis des Geschlechtstriebes als einer rein körperlichen Funktion. Der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Geschlechtstrieb selbst ist genau so zu achten und zu schützen, wie jede andere körperliche Funktion.

Unrechte Betätigung ist nur zu bestrafen je nach dem geschützten Gut, in welches eingegriffen wird, das zu seiner Befriedigung verletzt wird. Niemals ist der Geschlechtstrieb selbst strafbar, sondern nur die Betätigung und diese Betätigung deshalb, weil sie den Tatbestand irgend einer strafbaren Handlung ausmacht. Ohne strafbare Betätigung darf derGeschlechtstrieb nicht Objekt der Gesetzgebung sein. Er ist ebenso frei, wie der sich spannende Muskel im Arm, das Singen mittels der Kehle, das Denken mittels des Gehirns. So gut durch unvorsichtig lauten Ruf in der Nähe des Ohres ein Trommelfell aus Übermut zerstört werden kann, ebenso kann mittels des Geschlechtsteils eine andere Person rechtswidrig verletzt werden. In allen diesen Fällen dürfte niemals die Körperfunktion als solche, sondern nur ihre unrechtmäßige Betätigung bestraft werden, wenn die Betätigung die Unversehrtheit des Körpers, des Willens, der Ehre eines anderen verletzt.

Eine klare Gesetzgebung müßte deshalb, wenn sie der Natur und ihren einzelnen Betätigungen gleiche Berechtigung und Berücksichtigung zuteil werden lassen will, den Abschnitt über die sogenannten Verbrechen gegen die Sittlichkeit streichen, da jeder darunter fallende Tatbestand restlos aufgeht in den sonstigen Abschnitten, welche die strafbare Verletzung der Rechte von anderen durch ein Individuum, aus welchem Motiv heraus immer dieselbe vorgenommen wird, gleichmäßig unter Strafsanktion stellt. Mit dieser nur durch Vermittelung der medizinischen Forschung gewordenen Erkenntnis des Sexualtriebes als reiner Körperfunktion, unter Verweisung des etwaigen Sexualmotivs in die Strafabmessung, würde erst eine feste Grundlage für die richtige Beurteilung der Sexualverbrechen gefunden sein.

Es zeigt sich dann sofort, daß neben dem richtigen Namen auch eine richtige Grundlage für die rechtliche Beurteilung der hier in Betracht kommenden Vorgänge gefunden ist."

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Über Verbrecher, Verbrechen und Strafen während des Krieges.

Von

Dr. Georg Auer, Senatsnotar am kgl. Oberlandesgericht in Budapest.

Wenige Tage nach dem Ausbruche des Weltkrieges konnte bereits die Wahrnehmung gemacht werden, daß kaum noch etwas mit der allgemeinen Lebensordnung der Menschheit, mit ihrem Schaffen und Streben in einem solch offenbaren Gegensatz steht, als der Krieg mit seinen beinahe unüberblickbaren Begleiterscheinungen. Je höher der Grad der Entwickelung und Kultur, den ein Staat nicht durch Ausnützung der Überreste eines längst vergangenen Zeitalters, sondern durch unaufhaltsame Arbeit und Selbstbildung erreichte, umso gewaltiger muß er die Wirkung des allgemeinen Umsturzes fühlen. Wir können uns nicht von einem bedrückenden Gefühle befreien, sobald wir zu der Überzeugung gelangen, daß der Selbsterhaltungstrieb die Völker in eine sittliche Auffassung zwang, welche einen Rückgang der Kultur von Jahrhunderten bedeutet. Und nur wohl wenige dürften es sein, welche noch stets in der Hoffnung leben, daß mit dem Tage des Friedensschlusses die allgemeine Entwickelung sich genau an demselben Punkte wieder in Gang setzen ließe, wo dieselbe bei Ausbruch des Krieges zum Stillstand gebracht wurde. Zunächst wird es sich eben nur um die Wegschaffung der Trümmer handeln, d. h. man wird nicht eher zur Schaffung neuer Kulturwerke schreiten können, bis nicht die durch den Krieg hervorgerufenen mannigfachen Übelstände halbwegs beseitigt sind. Jedoch auf dem Gebiete des Strafrechtes muß nach einem besonderen Plane vorgeschritten werden. Wollen wir uns nur an die Worte des Altmeisters unserer Wissenschaft, Binding, erinnern, daß „während längste und blutigste Kriege vergehen, ihre Wunden vernarben und auf den Gräbern der Gefallenen Lorbeer der Erinnerung wächst, ein Kampf ruhelos weiterringt: der Kampf der Menschheit wider ihren furchtbarsten, sich ewig verjüngenden und deshalb unbesieglichen Gegner: ihre in Tat ausbrechende Leidenschaft" (Das

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Problem der Strafe in der heutigen Wissenschaft, Abhandlungen I. S. 63), dann werden wir es auch nicht übersehen, daß dem Strafrecht nach dem Krieg eine zweifache Aufgabe obliegen wird. Zur gleichen Zeit müssen die durch die Kriegszustände hervorgerufenen verbrecherischen Neigungen und Ausartungen niedergerungen werden und außerdem die „sich ewig verjüngenden" und stets in neuer Form zum Ausdruck gelangenden bösen Triebe in feste Schranken gezwungen werden.

Es darf vielleicht nicht als verfrüht betrachtet werden, nach einem Zeitabschnitt von schon zwei Jahren eine Umschau über die besonderen Erscheinungen zu halten, welche teils als unmittelbare, teils als entferntere Folgen des Krieges auf dem Gebiete des Strafrechtes wahrgenommen werden können. Und wenn man es auch nicht außer Acht lassen darf, daß sich diese Erscheinungen nach ihrem wahren Wesen nur in jenem Zeitalter abschätzen lassen, in welchem dieser Weltkrieg mit allen seinen Erscheinungen nunmehr als ein mächtiger Abschnitt der Geschichte der europäischen Völker sich in angemessener Ruhe untersuchen lassen wird, — so steht doch auch gegenwärtig nichts im Wege, das Vorhandensein dieser außerordentlichen Erscheinungen festzustellen.

Die für das Strafrecht bedeutungsvollen Erscheinungen des Krieges lassen sich in drei Hauptgruppen zusammenfassen: u. z. der Einfluß des Krieges auf die Verbrecher, auf die Verbrechen und auf die Strafen.

I.

Der Einfluß des Krieges auf das Verbrechertum.

Die Kriminalstatistik der Großstädte liefert uns das treffendste Bild über die Beteiligung der verschiedenen Schichten der Bevölkerung an Begehen von strafbaren Handlungen. Aus den Ausweisen der kgl. Budapester Staatsanwaltschaft[1]) bekommt man die wenig erfreuliche Aufklärung, daß die Zahl der zur Anzeige gebrachten Straftaten im vergangenen Jahr im Vergleiche zum Jahre 1914 eine emporsteigende ist. Und da doch ein Rückfall in demselben Jahre zu den Seltenheiten gehört, so muß aus der obigen Tatsache dahin gefolgert werden, daß sich die Zahl derjenigen Individuen, die sich gegen die bestehenden Strafgesetze vergingen, ebenfalls erhöht hatte. Die Bedeutung dieser Erkenntnis darf auch schon deswegen nicht

1) Von den teils unverständlichen, teils gegen unbekannte Täter gerichteten Strafanzeigen abgesehen, wurden bei der kgl. Budapester Staatsanwaltschaft im Jahre 1914 14760 und im Jahre 1915 15151 Strafanzeigen eingereicht.

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

unterschätzt werden, da — wie allgemein bekannt — im Laufe des vergangenen Jahres der überwiegende Teil der männlichen Bevölkerung im Alter von 18—50 Jahren bereits in Waffen stand und der Kompetenz der Militärgerichte unterlag.

Aus welchen Elementen rekrutierte sich nun die zahlreiche Gruppe der Verbrecher des Jahres 1915? Wir wollen dieselbe zuerst nach dem Geschlechte der Beteiligten sondern. Doch soll es schon hier bemerkt werden, daß die ständige Erscheinung, wonach die männliche Bevölkerung einen auch an der Zahl beträchtlicheren Zufluß für die Kriminalität liefert als die weibliche, in den Jahren des Weltkrieges einer Abschwächung unterlag. Die ausgedehnte Gruppe der Deliquenten männlichen Geschlechtes ist aus verschiedenen Komponenten der Bevölkerung zusammengesetzt. Zuerst ist an jenen Teil der erwachsenen Inländer zu denken, die infolge körperlicher Verbrechen für den Militärdienst als untauglich erklärt wurden. Es ist gewiß keine willkürliche Zumutung, wenn wir in jenem Teile des Volkes, deren körperlicher Kräftezustand keine normale Entwickelung gezeigt hatte, auch in geistiger und moralischer Hinsicht ein minderwertiges Element erblicken, welches die großen Umwälzungen zur Begehung verschiedener verbotener Machenschaften veranlaßte. Es ist beinahe selbstverständlich, daß die Verbrecher dieser Volksschichten sich fast ausschließlich Delikte gegen das Vermögen zu schulden kommen ließen. Diesen auf das Hervorbringen unerlaubter Vorteile strebenden Missetätern stehen die nach der Entlassung aus der Armee dem Verbrechen Anheimgefallenen entgegen. So wie es keinem Zweifel unterliegt, daß die unmittelbare Wahrnehmung der Beispiele des selbstlosen, aufopfernden Verhaltens die persönliche Teilnahme in den großen, Leib und Seele erschütternden Kämpfen besonders geeignet ist, manche niedrige und unsittliche Triebe in den Menschen zu unterdrücken, so kann es doch nicht übersehen werden, daß jene Eigenschaften, die den friedlichen Bürgern eingepflanzt und gepflegt werden müssen, um aus ihnen brauchbare Soldaten zu formen, unbedingt im Gegensatze stehen mit den allgemeinen Sitten und Gewohnheiten des gewöhnlichen Lebens. Verwegenheit, welcher selbst die in jedem Menschen vorhandene Todesangst keine Schranken setzt, das ruhige Mitansehen des Unterganges von Gütern, die den Wert von Millionen inne haben, das bei Kriegsoperationen unvermeidliche Zerstören fremden Vermögens, alle diese Umstände können in der Weltanschauung, in den Sitten und dem Gebahren des weniger gebildeten Volkes in verhältnismäßig kurzer Zeit eine Umgestaltung hervorrufen, die, in das bürgerliche Leben zurückgekehrt, eine neue

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Anpassung zu dem Letzteren beträchtlich erschweren. Öfters wurde es schon wahrgenommen, daß der vor kurzem aus der Armee entlassene Soldat von seinem, im Felde der Ehre sich angewöhnten Betragen nicht lassen kann. Sein Unbehagen gegen wirkliche und vermutete Angriffe ruft ungezügelte Exzesse hervor und statt sich gegen die, gegen seine Rechte gerichteten Störungen mit den erlaubten friedlichen Waffen der Gesetze zu wehren, zieht er es vor, die Meinungsverschiedenheiten nach seiner eigenen Auffassung zur Erledigung zu bringen. Delikte, welche sich auf Ausbrüche der menschlichen Roheit zurückführen lassen, müssen oft als von entlassenen Militärpersonen begangene Handlungen erkannt werden. Eine weitere recht eigenartige Gruppe der Verbrecher setzt sich aus durch Kriegsoperationen von ihrem ständigen Wohnsitz vertriebenen, in den Großstädten provisorisch untergebrachten sogenannten „Flüchtlingen“ zusammen. Eine durchweg heterogene Gesellschaft, deren Mitglieder sowohl einander, wie auch gegenüber der ständigen Bevölkerung wildfremd entgegenstehen und die mit ihrer inmitten des Geschützfeuers hinterlassenen Habe auch die letzten Überreste ihres Ehrgefühles zurückließen. Es ist wohl leicht zu begreifen, daß auf niedriger Kulturstufe stehende Individuen, die unverschuldet das durch ein Menschenleben Erworbene in wenigen Stunden zugrunde gehen sahen, stets von der Begierde erfüllt sein werden, das Verlorene in irgend einer Form zurückerrobern zu können. In eine fremde Umgebung gekommen, gelöst von den Banden des Anstandes, der Freundschaft und Verwandtschaft, trachtet der Flüchtling am provisorischen Aufenthaltsorte nicht nach Freunden und einer andauernden Geschäftsverbindung, er sieht in allem, was um ihn in erreichbarer Nähe ist, nur Objekte, durch die er sich seinen Lebensunterhalt verschaffen kann. Erlaubte oder verbotene Mittel — er fühlt nicht die Notwendigkeit zu unterscheiden, und so entstehen aus den scheinbar einfachsten Rechtsgeschäften verwickelte Vermögensdelikte.

Eine allgemeine Erscheinung ist auch die steigende Kriminalität der Jugendlichen. Bewährte Forscher[1]) dieser Sprossen der delinquirenden Menschen, kamen zu dem offensichtlich richtigen Schluß, daß die durch den Krieg in den persönlichen Verhältnissen der Jugendlichen (höhere Löhne, Bekleidung von Stellen mit weiteren Wirkungskreise usw.) unmittelbar hervorgerufenen Änderungen weniger zu ihrer Verwahrlosung beitrügen, als die, sie nur mittelbar berührenden Um-

1) Siehe hierüber Köhne's Abhandlung in der Deutschen Strafrechtszeitung Jahrgang IV, N. 1—2.

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stände. Der Familienvater zum Militärdienst eingezogen, die Mutter gezwungen, statt sich mit dem Haushalte zu befassen, für Fremde zu arbeiten, da ist es nicht zu wundern, wenn die unmündigen Mitglieder der Familie, die dann ohne Aufsicht den Tag nach ihrem Gutdünken verbringen, allzu leicht die anständige Arbeit wegen unsauberer Machenschaften verlassen oder im günstigeren Falle die letzteren nur als Nebenbeschäftigung, wenn nicht zum Zeitvertreibe, kultivieren. Das freie unbeaufsichtigte Umhertreiben in dem durch die Kriegzustände aufgerüttelten Großstadtleben zeigte sich als besonders geeignet, die gute Wirkung der häuslichen Erziehung, die gewisse üble Neigungen der Jugendlichen in festen Banden hielt, in kürzester Zeit zu vernichten. In überwiegender Zahl läßt sich in den durch die Jugendgerichtshöfe abgeurteilten Fällen die Ursache der Verwahrlosung in letzter Linie auf die Einberufung des Familienvaters zurückführen.

Endlich möchte ich noch auf die Klasse der während des Krieges der Kriminalität anheimgefallenen Frauen hinweisen. Ohne Übertreibung kann es behauptet werden, daß die größten Änderungen, welche durch den Krieg in der Lebensführung der einzelnen gesellschaftlichen Klassen hervorgerufen wurden, bei den Frauen der unteren sozialen Schichten wahrzunehmen sind. Eine teilweise ungebildete, teilweise mangelhaft gebildete Menschenmasse wurde aus ihrer angewöhnten Stellung ohne Übergang verdrängt. Sie hatte weder die Zeit, den neuen Verhältnissen sich anzupassen, noch sich den Eigenheiten der alten Stellung zu entledigen. Die Familienmitglieder weiblichen Geschlechtes der zum Kriegsdienste Einberufenen befanden sich unvermittelt in einer Lage, die zwar von den Feministen als ideal geschildert, jedoch in der Wirklichkeit recht schwere Folgen zeitigte. Die Vertretung des Vaters durch die Mutter im heimischen Kreise, sowie Verrichtung der Männerarbeit durch Frauen, kam nicht ohne bedeutende Schwierigkeiten zustande. Es ist wohl bekannt, daß die Kriminalität der Frauen eigenartige, fast universale Erkenntnismerkmale besitzt, deren Ursachen größtenteils im weiblichen Wesen zu finden sind. Diese eigenartige Kriminalität ist wohl auch bei den Frauen zu erblicken, die infolge des Krieges unter veränderten Verhältnissen leben. Es gesellte sich aber ein Plus hinzu, welches den neuen Lebensbedingungen zuzuschreiben war; mit der Übernahme der Stellung des Mannes waren weitere Gefahren, Versuchungen und Schwierigkeiten verbunden, welche allzu oft den — manchmal auch mit besten Vorsätzen gepflasterten — Weg zur Kriminalität bildeten. Nicht nur die verantwortungsvollen Anstellungen bei Staatsbetrieben und Privatunternehmungen, sondern auch das Verrichten leichterer Männerarbeit bedarf eines gewisser-

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

maßen disziplinierten Individiuums, welches über die vorhandenen Untiefen mit sicherem Schritte hinwegschreitet. Es benötigt unbedingt eine gewisse Selbstbeherrschung, die häusliche Not nicht mit Zuhilfenahme fremder Gelder zu stillen; es ist nicht leicht, Kränkungen wie Ungerechtigkeiten, die einem im täglichen Verkehr mit fremden Leuten widerfahren, gelassen entgegenzunehmen, es muß gelernt und erprobt werden, die Pflichten des Berufes über eigene Wünsche und Begierden zu stellen. Diese Schwierigkeiten können durch den überwiegenden Teil der sozial nicht völlig herabgesunkenen Männer ohne bedeutendere Verfehlungen ertragen werden, ihre Bewältigung ist jedoch den am Anfange ihres neuen Berufes stehenden Frauen keine leichte Aufgabe. Die Frau als Beschützer und Oberhaupt der Familie, die Frau als Erwerberin des täglichen Brotes fand sich oft in unlösbarem Gegensatze mit den Anordnungen des Strafgesetzbuches. Gleichzeitig muß beachtet werden, daß die kriegerischen Verhältnisse dem Emporwachsen der spezialen Frauenkriminalität ebenfalls als recht fördernd erscheinen. Alte Erfahrung aus Friedenszeiten lehrt, daß in den Orten, wo Garnisonen liegen, die Unzucht, uneheliche Geburten usw. in gesteigertem Maße wahrzunehmen sind. Unabsonderlich hängen mit diesen Erscheinungen die Verbrechen der Kuppelei, der Leibesfruchtabtreibung zusammen. Diese Lehren behielten auch während des Krieges ihre Gültigkeit, nur daß die obigen Erscheinungen durchweg in gesteigertem Maße ans Tageslicht kamen, was nicht nur dem häufigen Ortswechsel großer Menschenmassen, sondern auch dem Mangel an geordnetem Familienleben, dem Fernesein des Ehemannes und auch dem gesteigerten geschlechtlichen Reiz zuzuschreiben ist.

II.

Der Einfluß des Krieges auf die Verbrechen.

Daten und Ergebnisse der Kriminalstatistik dürfen niemals in ihrer Bedeutung überschätzt werden. Man soll es nicht vergessen worauf uns auch von Hoegel [1]) vor kurzer Zeit aufmerksam machte, daß ein bedeutender Unterschied zwischen den für die Statistik zugänglich gemachten und zwischen den in Wirklichkeit begangenen Verbrechen obwaltet. Die Jahreszahlen der Zusammenstellung betreffs der im Reiche begangenen Delikte sind durchweg von fernstehenden zufälligen Umständen abhängig. Und andererseits, wenn auch die Statistik uns wertvolle Hilfsmittel zu weiteren Forschungen bietet, so wollen

1) Deutsche Strafrechtszeitung Jahrgang III, 3—4.

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

wir es doch nicht übersehen, daß, wenn wir die spezielle Gestaltung der Kriminalität in einem kürzeren Zeitabschnitt untersuchen, wir in erster Reihe nicht auf statistische Resultate hinzielen dürfen. Die Erfahrung, daß Diebstahl, Betrug nnd Ehrenbeleidigung in dem untersuchten Zeitabschnitte in größerer oder kleinerer Zahl durch die Gerichte abgeurteilt wurden, sagt uns noch wenig über die allgemeine Rechtssicherheit der durchforschten Periode. Statt der induktiven Theorie kann man hier eher mit Deduktionen ein Resultat erzielen. Einzelne typisch gestaltete Straffälle sollen untersucht werden, wir dürfen uns nicht damit zufrieden geben, daß strafbare Handlungen verschiedener Art begangen wurden, denn viel lehrreicher wird sich unsere Arbeit gestalten, wenn wir auch bei verhältnismäßig wenigeren Delikten untersuchen, durch wen, unter welchen Umständen und aus welchen Ursachen eine jede Straftat begangen wurde. Bald werden sich die Früchte der Arbeit zeigen und gewisse eigenartige Erkenntnismerkmale kommen an die Oberfläche, die die Kriminalität des betreffenden Zeitabschnittes in scharfen Umrissen charakterisieren. Nachstehend sollen einige Wahrnehmungen wiedergegeben werden, welche mit Zuhilfenahme der obigen Prinzipien gewonnen wurden und die zur Beleuchtung der Kriminalität der zivilen Bevölkerung während des Krieges dienen.

Nehmen wir eine umfangreiche Klasse der Straftaten, die Delikte gegen das Vermögen in Augenschein, so müssen wir zwischen leichteren und schwereren Missetaten dieser Kategorie unterscheiden. Die leichteren, wenn auch durch das Gesetz infolge Hinzutrittes gewisser qualifizierender Umstände als Verbrechen betrachteten Straftaten haben stets ihr eigenes Tätermaterial. Unsichere, arbeitsscheue Individuen, willensschwache Bedienstete, die die Gelegenheit zum Delinquiren selbst suchen oder wenn diese sich gibt, ihr nicht auszuweichen vermögen, das Gebahren solcher Elemente zeigte auch während des Krieges keinen bedeutenden Unterschied. Bemerkenswert ist aber das Plus der Zukömmlinge, von denen ein großer Teil vorher unter geordneten Verhältnissen lebte, resp. nur die mit dem Krieg eingetretene ständige Gemütserregung in ihnen die Fesseln, die sie von der Begehung strafbarer Handlungen zurückhielt, sprengen konnten. Es ist ein gemeinsames Merkmal der leichteren Vermögensdelikte, daß diese zur Verschaffung meistens unbedeutender, dem augenblicklichen Bedarf dienender Güter begangen werden. Andererseits werden diese strafbaren Handlungen recht oft ohne wirkliche Ursache aus Genußsucht, Habgier, Dummheit, und infolge einer generellen moralischen Verkommenheit vollbracht. Der Betrüger, der sich durch die auf

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

diese Art verschafften wenigen Mark seine Ehre und Zukunft retten will und ebenso der Dieb, der Brot für seine hungernde, kranke Mutter stiehlt, sind heute beinahe nur noch aussterbende Gestalten der Dichterphantasie. Die Neigung, Dinge von unbedeutendem Werte sich leichtfertig anzueignen, ist aber während des Krieges in ganz erheblichem Maße gestiegen. Die allgemeine Preissteigerung, die sich hier zu Lande in besonderem Umfange zeigte, nötigte die große Masse der Bevölkerung, in ihren Bedürfnissen sich auf das Minimum zu beschränken. Lebensmittel, billiges Prunken, Genußartikel, welche zuvor auch den Angehörigen der unbemittelten Volksklassen erreichbar waren, wurden jetzt infolge der allgemeinen Teuerung unerschwinglich. Nichts fällt ungebildeten Leuten aber schwerer, als das Entbehren solcher Genüsse, die sie sich während längerer Zeit angewöhnten. Der Sohn des Volkes ist allein auf körperliche Genüsse angewiesen. Fehlen ihm diese, so verliert er leicht das Gleichgewicht. Hinzu tritt noch der Umstand, daß die aufregenden Zeiten, die unbeständigen Verhältnisse, die Genußsucht nicht blos nicht verringerten, sondern diese krankhaft steigerten. Eine Siegesnachricht der Verbündeten kann am stilgerechtesten mit einem freundlichen Zusammensein in der Kneipe gefeiert werden, der Landsturmmann, der demnächst zum Waffendienst einrücken muß, bereitet sich nicht nur durch ein völliges Nichtstun in der letzten Zeit für seine künftige Beschäftigung vor, sondern in seiner melancholischen Gemütsstimmung, geleitet von dem Gedanken, „wer weiß ob ich nochmal heim komme" — erlaubt er sich oft Genüsse, zu denen er nur durch Begehung einer Verfehlung kommen kann. Es soll nur auf die alltäglichen Fälle der Veruntreuung von Kommissionswaren durch zum Waffendienst einberufenen Handelsagenten hingewiesen werden, welche Delikte größtenteils der Ansicht ihr Dasein verdanken, daß es viel angenehmer sei, die letzten Tage des freien Zivilistenlebens im Vergnügen zu verbringen, als den noch zu erfüllenden Pflichten desselben nachzukommen. All diese Momente trugen in nicht unerheblichem Maße dazu bei, daß schon einige Monate nach Ausbruch des Krieges solche Elemente wegen leichterer Vermögensdelikte auf der Liste der Angeklagten erscheinen, mit denen sich bisher die Strafbehörden niemals zu befassen hatten. Endlich wurde auch so manche vom richtigen Wege durch die sehr verbreitete und irrig aufgefaßte Kunde abgelenkt, daß nach dem Friedensschluß sämtlichen Kriegsteilnehmern für alle Straftaten eine allgemeine Amnestie zuteil sein werde. Die sichere Hoffnung auf einen „salvus conductus" auf bisher verbotenem Wege war nicht selten ein schwerwiegender Beweggrund bei der Entscheidung des Verbrechers.

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Im Allgemeinen wird es wohl den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, wenn wir annehmen, daß bei dem Begehen der leichteren Vermögensdelikte (es sollen unter „leichteren" jene Straftaten inbegriffen sein, bei welchen der verursachte Vermögensschaden kein allzu bedeutender ist) dem Zufall, der Gelegenheit, bei schweren Verbrechen gegen das Vermögen aber der planmäßigen Vorbereitung, der sorgfältigen Berechnung und schon geraume Zeit in Anspruch nehmenden Tätigkeit eine besondere Bedeutung zufällt. Jedoch schon einige Monate nach Kriegsbeginn konnte man wahrnehmen, daß unter den veränderten Zuständen die Gelegenheit, unvorhergesehene Konstellationen auch zur Begehung der schwersten Vermögensdelikte den Anstoß geben konnten. Verwegene Kühnheit, Spitzfindigkeit und eigenartige Anpassungsfähigkeit, deren Mithilfe gewisse Elemente stets in kürzester Zeit die Lage durchblicken und beherrschen läßt, sind jene Eigenschaften, die es ermöglichten, die allgemeine Not der Kriegszeiten zur Begehung solch schwerer strafbarer Handlungen auszunützen, die unter geordneten Verhältnissen wenn überhaupt, so nur nach monatelangen rastlosen Vorbereitungen gelingen konnten. Mit dem ersten Anfange des Krieges verschwand das Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch für längere Zeit, die dadurch eingetretene allgemeine Preissteigerung kam all denen zugute, die im Besitze von Gütern des täglichen Bedarfs waren. Es gelang so manchem sein Vermögen binnen wenigen Tagen zu verdoppeln. Man kann es aber entschieden behaupten, daß solche Beispiele des plötzlichen Vermögenserwerbes eine geradezu verheerende Wirkung auf die allgemeinen sittlichen Anschauungen der weniger Gebildeten ausübten. Eine Gier nach Vermögenserwerb ohne ehrliche Arbeit und blos mittels kühner Spekulationen verbreitete sich. Der Gewinn, der durch eine ständige normale Beschäftigung zu erreichen ist, wird mit dem ungeheueren Erwerb der Kriegsspekulanten verglichen und als Ergebnis kommt die Überzeugung zustande, daß die Gelegenheit nicht unbenützt vorüber gelassen werden darf. Die unmöglichsten Kombinationen treten in Erscheinung. Man begegnet dem Kleinhändler, dessen Jahresumsatz ein minimaler gewesen und der nun binnen wenigen Tagen Waren für Hunderttausende kauft und verkauft, es gab Kleiderhändler, die sich zur Lieferung von Tausenden von Pferden verpflichteten, auch der Rechtsanwalt gehörte nicht zu den Seltenheiten, der sich während des Krieges mit Heulieferungen befaßte. Die natürliche Folge dieser höchst bedenklichen Verhältnisse machte sich in der Form einer allgemeinen Verwirrung schon nach kurzer Zeit geltend. Käufer und Verkäufer gerieten über ihre

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Rechte und Pflichten in stete Unkenntnis. Diese Lage gab einer gewissen Gruppe der Gesellschaft, deren Mitglieder unter den Kollektivnamen der „problematischen Existenzen" genannt werden, Gelegenheit, mit ihren Operationen anzufangen. Das überhetzte Tempo, in welchem bedeutende Verträge seit Kriegsbeginn abgeschlossen wurden, brachte es mit sich, daß die Parteien keine Gelegenheit hatten, die Vermögensverhältnisse und Vertrauenswürdigkeit des Gegners auszuforschen. Man schloß Geschäfte mit einer Skrupellosigkeit ab, die noch vor kurzem für fast unmöglich gehalten wurde. Es kam aber bald die Reaktion; bei der Erfüllung der Verträge machten sich die üblen Nachwirkungen dieser Lässigkeit höchst unangenehm bemerkbar. Bald ist der Verkäufer mit der Angabe verschwunden, oder es wurde statt der ausbedungenen Ware Unbrauchbares geliefert, nicht selten kam es auch vor, daß der Käufer die Ware ohne Bezahlung ausgelockt und mit derselben verschwinden konnte. Die Vertragspartei, die auf solche Weise geschädigt wurde, konnte sich in den meisten Fällen ihrem Schicksale nicht fügen und versuchte den Schaden wieder auf andere abzuwälzen. Erlaubte und verbotene Mittel werden zu einer undurchsichtigen Masse vermengt, man geriet beinahe unbemerkt auf verbotene Wege, welche zur Kriminalität führten. Es ist keine Übertreibung, wenn man mit den Verlusten am Schlachtfelde die auf sittlichem Gebiete wahrgenommene verheerende Wirkung der außerordentlichen Verhältnisse gleichstellt. Nur in ihren besonders gefährlichen Folgen unterscheiden sich die bei Heereslieferungen begangenen Mißbräuche — deren gerechte Bestrafung durch ein neues Gesetz[1]) ermöglicht werden mußte (Ges. XIX aus d. J. 1915) von den übrigen soeben besprochenen schweren Vermögensdelikten. Bei der Begehung der Lieferungsmißbräuche wurde hauptsächlich darauf gerechnet, daß den Behörden bei der übergroßen Menge der Lieferungen die Möglichkeit fehlen werde, die rechtmäßige Erfüllung nachzuprüfen. Der schrankenlosen Gewinnsucht fielen hier die höchsten Interessen des Staates zum Opfer.

Keine unbedeutende Rolle darf auch den Körperverletzungen in der Geschichte der Kriminalität während des Krieges zugemutet werden. Schon in den früheren Jahrhunderten, besonders aber nach dem deutsch-französischen Kriege wurde es bemerkt, daß der Waffendienst großer Volksmassen, hauptsächlich in den unteren Schichten der Gesellschaft eine allgemeine Verrohung der Sitten nach sich zog. Jene Erscheinung tritt auch in der Gegenwart auf. Während der Dauer

1) Siehe diesbezüglich Verfassers Aufsatz in der D. J. Z. Jahrg. XX. Nr. 9—10.

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

des Kriegsdienstes gelingt es noch mit der strengen Disziplin die Ausbrüche dieser Verrohung zu unterdrücken. Sobald aber die Heeresangehörigen teils auf Urlaub, teils als Kriegsunfähige aus dem Heere entlassen unter die Zivilbevölkerung kommen, so tritt die durch den Krieg hervorgerufene Charakteränderung bei ihnen bald zum Vorschein. Unbedeutende Meinungsverschiedenheiten, die früher durch einige geläufige Schimpfworte erledigt wurden, liefern jetzt die Ursache für blutige Zusammenstöße. Die Überreiztheit der Nerven bringt es mit sich, daß selbst alltägliche Erscheinungen nicht ruhig beurteilt werden können. Man wird zum Mitansehen des Menschenblutes gewöhnt, die ständige Gefährdung des eigenen Lebens zog eine Unterschätzung des Wertes der Gesundheit und des Lebens der Mitbürger nach sich. Beleidigungen und Ungerechtigkeiten werden mit Vorliebe auf der Stelle kurzweg gerächt. Die längst veraltete Rechtsauffassung des „Talion" gelangt zur neuen Geltung, und zwar in gesteigertem Maße, denn das Auge und der Zahn wird oft schon wegen einer böhnischen Bemerkung oder wegen einer Wegnahme eines wertlosen Objektes genommen. Der Einfluß des Alkoholgenusses übt auch hier seine Wirkungen aus. Der heimkehrende Soldat, der während längerer Zeit zur Abstinenz gezwungen war, wird sich m. E. umso eher dieser Leidenschaft hingeben. Seine Widerstandskraft ist aber ebenfalls durch die Abstinenz, oft auch durch körperliche Leiden geschwächt und so ist der verheerenden Wirkung freie Bahn geöffnet. Der übermäßige Alkoholgenuß und eine erhöhte Gemütserregtheit — Umstände, welche mit einander in engem Zusammenhange stehen — gepaart mit der Rückwirkung einer mangelhaften Ernährung infolge der hohen Lebensmittelpreise, übten auch bei der Begehung anderer Delikte eine nicht zu unterschätzende, fördernde Wirkung aus. Der leere Magen erwies sich als ein typisches Merkmal nicht nur bei Vermögensdelikten, sondern auch bei den Vergehen gegen die Ehre. Es ist kein Zufall, daß trotz der starken Abnahme, der unter die Kompetenz der Zivilgerichte gehörenden Bevölkerung, die Zahl der Privatklagesachen fast unverändert blieb, und es ist nicht ohne besondere Ursache, daß in einer Zeit, in der man annehmen könnte, daß die Aufmerksamkeit der großen Masse von ihrem eigenen persönlichen Schicksal abgewandt, auf das Los ihrer Nation gerichtet ist, die Gerichte Tag für Tag — genau so wie zu Friedenszeiten — bei der Austragung von kleinlichen, oft kindischen Zänkereien hilfreiche Hand leisten müssen. Man kann an dieser Erscheinung nicht mit Achselzucken vorübergehen, auch die schönen Worte in der Form verschiedener Aufrufe an die prozeß-

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

führenden Parteien vermochten wenig zu helfen. Die Unruhe und Unbeständigkeit in den Verhältnissen, die großen Änderungen im Leben einzelner Familien, hervorgerufen durch Einrücken des Familienvaters oder anderer Mitglieder, die fortwährende Steigerung der Preise der primitivsten Bedarfsgegenstände — alldies lieferte neue und mannigfaltige Gelegenheiten zu verbitterten Auseinandersetzungen. Nur wer den Zusammenhang der Ereignisse mit forschendem Auge betrachtet, wird es nicht für sonderbar und befremdend finden, daß Menschen in diesen ernsten Jahren eher als sonst bereit waren, wegen unbedeutender Wortwechsel die Zeit und Arbeit der Gerichte in Anspruch zu nehmen. Nur wer es erblickt hat, daß Raufereien, beleidigende Äußerungen, üble Nachreden in vielen Fällen als Folgen der immer mehr erschwerten Lebensverhältnisse, also der Kriegszustände, zu betrachten sind, nur der kann die Motive finden, auf die die Steigerung der Zahl der Privatklageverfahren zurückzuführen ist.

Es ist nur selbstverständlich, daß diese Wirkungen des Krieges auch bei den, in dem Obigen noch nicht erwähnten Deliktsarten aufzufinden sind, doch möchte ich hier auf die Zergliederung minderbedeutender, teils als Folgen ganz eigenartiger Verhältnisse zu betrachtender Veränderungen nicht eingehen.

III.

Die Bestrafung der während des Krieges begangenen Delikte.

Mit unbezwingbarer Kraft ringt sich — als eine Wirkung der neueren wissenschaftlichen Forschung — die Erkenntnis durch, welche den auf Findung absoluter Wahrheiten hinzielenden Theorien ihre Lebenskraft Schritt auf Schritt entzieht. Es ist dies kein Auswuchs, der eine jede wissenschaftliche Überzeugung mit ihrer nebelgrauen Hülle umspinnenden „ignoramus"-Auffassung. Im Gegenteil, man fühlt die lebensfrische Kraft der Weltanschauung, der „tout comprendre" Schule, die es nicht übersieht, wie zahlreich, verschieden und veränderlich die Wirkungen sind, welche in ihren Endergebnissen eine Erscheinung der Außenwelt hervorrufen. Die vielen Theorien über den Zweck und Ziel der Strafen wurden jedesmal in der Überzeugung geschaffen, das eine jede die schwierige Frage mit absoluter Sicherheit zu lösen geeignet ist. Unantastbare Wahrheiten wurden festgestellt, bis der nächste Autor die Behauptungen des Ersteren wiederlegte und zu neuen Ergebnissen gelangte, welche jedoch ebenfalls bald nur als eine Zusammenstellung der Lehren der Rechtsauf-

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fassung eines bestimmten Zeitabschnittes erkannt und durch weitere Erfahrungen als überholt betrachtet wurden. Sollte es überhaupt möglich sein, einen einheitlichen Zweck zu finden und die Strafe — wenn nicht nur in weitester Allgemeinheit — der Förderung desselben unterzuordnen?

Dem Beobachter, der die Schöpfungen der neueren Strafgesetzgebung mit Aufmerksamkeit verfolgt, konnte kaum entgehen, daß die Ziele und Richtungen der Gesetze, sollten sie in der gegebenen Begründung noch so zweifellos festgesetzt sein, — in der Rechtsanwendung mehr oder minder einer Abänderung unterliegen. Außer den großen Strafkodexen wird es selten ein Gesetz geben, welches in seiner Anwendung mehreren Zielen zu dienen geeignet wäre. Ein Gedanke, der das ganze Gesetzgebungswerk beherrscht, wird bald überwiegen, er bestimmt die Prinzipien der weiteren Rechtssprechung und läßt anderen Strömungen nur dann Platz, wenn diese zur Förderung seiner eigenen Ziele geeignet erscheinen. So läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß bei den Gesetzen zum Schutze der Ehre auf Beschirmung des unschuldig Beleidigten in erster Reihe Rücksicht genommen, hingegen auf Besserung und Abschreckung nur nebenbei abgesehen wurde. Im Jugendstrafrecht wird die Besserung resp. Erziehung zum Grundgedanken gegenüber der Repression usw.; bei der strafrechtlichen Behandlung der Arbeitsscheuen soll die Sicherung das allerhöchste Postulat bilden. Und endlich in jüngster Zeit zeigte uns die Erfahrung, daß all jenen Strafbestimmungen, welche ihr Dasein den Mißständen verdanken, welche mit den Kriegszuständen im Zusammenhange aufgetreten, in der Rechtsanwendung die Abschreckung zur dringendsten und unmittelbarsten Aufgabe geworden ist. Was nun weiter die Bestrafung der gemeinen strafbaren Handlungen während der Zeiten des Krieges anbetrifft, so sind bei der Bemessung der konkreten Strafen zwei Hauptgesichtspunkte zu unterscheiden, deren jeder unter dem Einflusse der außergewöhnlichen Verhältnisse zur Geltung gelangte. Der Strafe wird eine besondere generalpräventive Aufgabe zugewiesen; sie hat das Bewußtsein zu verbeiten, daß während der Not des Staates ein jeder Mitbürger mit seinem ganzen Wesen zur Förderung des Gemeinwohles beizutragen hat. Es wird auf ein allgemeines, erhöhtes Pflichtbewußtsein gerechnet und darum kommt ein strafwidriges Verhalten diesmal in erster Reihe als eine sich gegen die Ziele des Staates richtende Handlung in betracht, deren strenge Bestrafung zur Wahrung der höchsten Interessen unerläßlich ist Die zweite Richtung fußt in letzter Linie auf dem Grundgedanken, daß auch ein Weltkrieg keinen

Generated on 2019-11-16 16:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Umsturz in den altbewährten Leitprinzipien einer Wissenschaft zu üben vermag. Auch jetzt kann man davon nicht absehen, daß das entscheidende Merkmal für die Bemessung der Strafe die individuelle Schuld des Deliquenten sein soll, was jedoch durch allgemeine und auffällige Gesichtspunkte nicht beeinflußt werden kann. Es muß hauptsächlich mit jenen durch den Krieg hervorgerufenen besonderen Umständen gerechnet werden, welche die Verhältnisse des Daseins von Tag zu Tag erschweren, die einer fast unübersichtlichen Menge von Frauen und Kindern ihre Stützen entnahmen, die die Gelegenheiten zum Deliquieren bedeutend vermehrten, um zur Einsicht zu kommen, daß in dem Verbrecher dieser Zustände, sobald er unter dem Einfluß derselben der Kriminalität anheimgefallen ist, die verbrecherische Gesinnung, welche eine general- und spezialpräventive Behandlung erheischt, mit geringerer Intensität zur Geltung gelangt, als in dem Missetäter der Friedenszeiten. So wird der Krieg mit seinen Begleitumständen zum Ausgangspunkt zweier, einander entgegengesetzter Auffassungen, die manchmal auch gleichzeitig im selben Falle zur Geltung gelangen.

Es ist nicht ohne Interesse, der eigentümlichen Erscheinung nachzuforschen, wie die Gesichtspunkte, die eigentlich nur bei der Feststellung der Höhe der Strafen, also nach Bejahung der Schuldfrage zur Geltung kommen dürften, auch bereits bei der Entscheidung über die Schuld ihre teils bewußten, teils unbewußten Wirkungen ausüben. Der Gesetzgeber war es, der mit dem guten Beispiele voranging und privilegierte Fälle errichtete, in welchen es trotz Vorhandenseins sämtlicher Tatbestandsmerkmale die Feststellung der Schuld ausschloß, da er, infolge gewisser ganz eigentümlicher Umstände, die Bestrafung in diesen Fällen als unerwünscht erblickte. (Straflosigkeit der Begünstigung bei Angehörigen, tätige Reue als Strafaufhebungsgrund usw.) Da die Rechtsprechung weitere Ausnahmefälle nicht zu statuieren vermag, sucht sie einen Ausweg zu finden, daß sie in Angelegenheiten, bei welchen eine Bestrafung in concreto mit der allgemein verbreiteten Auffassung in Widerspruch stünde, die Tatbestandmerkmale aus gewissen und besonderen Gesichtspunkten betrachtet und durch diese Verschiebung eingetretener Lücke den Delinquenten entschlüpfen läßt. Gleichmäßig mit dieser Behandlungsweise übt seine Wirkung eine Tendenz aus, bei welcher wieder die ausnahmslose und streng angenommene Bestrafung des Missetäters zur Hauptaufgabe dient. Altgewohnten Ausdrücken und Begriffen des Strafrechtes wird neuer Inhalt eingeflößt. Erweiterungen des dolus und culpa-Begriffes (dolus eventualis — culpa levissima usw.) zielen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ausnahmslos dahin, daß dem Deliquenten die verdiente Strafe mit ihrer ganzen Kraft treffen soll. Als Beispiel können wieder die Mißbräuche bei Heereslieferungen zugezogen werden. Schon in wenigen Monaten erfolgte die Umgruppierung gewisser Grundbegriffe des Strafrechtes in der Rechtssprechung, die der Feststellung der Schuld auf weiteren bisher unbekannten Gebieten ermöglichte[1]). Entgegengesetzte Erscheinungen zeigen sich aber bei der Aburteilung solcher strafbarer Handlungen, bei welchen unverschuldete, durch den Krieg hervorgerufene ungünstige Lebensverhältnisse die Straftat gewissermaßen hervorriefen. Die betrügerische Absicht wird z. B. einer ad hoc restrinktiven Auslegung unterzogen, sobald es sich darum handelt, die unberechtigte Inanspruchnahme der Kriegsunterstützung als Betrug zu bestrafen. Wo man aber auf diese Weise zur Verneinung der Schuld nicht gelangen konnte, dort dienen die soeben erwähnten Umstände als schwerwiegende Milderungsgründe. So kam es nun, daß die Wirkungen des Krieges auf die Strafen in zwei einander entgegengesetzten Richtungen wahrnehmbar wurden.

Es soll auch noch auf einen weiteren, die Bemessung der Strafen beeinflussenden Umstand hingewiesen werden, der sich eher auf prozessuellem Gebiete fühlbar machte. Erfahrungsgemäß entscheidet sich der Richter zur Verhängung einer schweren Strafe nur dann, wenn er von der Schuld des Angeklagten zweifellos überzeugt wurde. Diese Ueberzeugung kann und darf sich der Richter nur auf dem Wege der gesetzlichen Beweismittel verschaffen. Erblickt der Richter auch nur einen minder bedeutenden Mangel inmitten der zusammengebrachten Beweise, entdeckt er Notbrücken der Logik im Zusammenhange der Folgerungen der Anklagebehörde, so wird er sich nur zur Verhängung einer leichten Strafe entscheiden können, wenn auch die Verteidigung des Angeklagten mit den Tatsachen in offensichtlichem Gegensatze steht. Die Kriegszustände verursachten es aber oft, daß der Ankläger seine sämtlichen Beweise dem Gerichtshofe nicht zur Verfügung stellen konnte. Im Laufe des Verfahrens sind die Zeugen eingerückt, Mitglieder der Familie des Kriegsteilnehmers haben ihren Wohnsitz gewechselt und strafbare Handlungen, deren Begehung noch im Stadium der Voruntersuchung eine große Zahl der Zeugen bewies, konnte in der Hauptverhandlung bei Bewahrung der Regeln der Mündlichkeit nur mit Zuhilfenahme verschiedener Suppositionen und Folgerungen als bewiesen betrachtet werden. Hinzu kam noch

1) Siehe hierüber des Verfassers Aufsatz in der deutschen Strafrechtszeitung. Jahrg. III, Nr. 5—7.

Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

weiter, daß die aus dem Felde heimgekommenen Zeugen für Ereignisse, die sie noch vor ihrem Einrücken wahrgenommen hatten,[1]) eine ganz überraschende Gedächtnisschwäche zeigten, sodaß das Beweismaterial noch immer mangelhaft blieb, wenn auch das Verfahren bis zur Vernehmung der Waffendienst leistenden Zeugen ausgesetzt wurde. Auch auf diese Umstände ist es nun zurückzuführen, daß in den einzelnen Fällen die verhängten Strafen eine Milde zeigen, die sich durch die objektiven Begleitumstände der Tat nicht erklären lassen. —

Ich versuchte in den obigen Ausführungen auf die weittragenden Abänderungen hinzuweisen, die der Krieg auf dem Gebiete des Strafrechtes hervorrief. Sollte es bald gelingen, die Aufmerksamkeit der Theorie und Praxis unserer Wissenschaft für jene Umgestaltungen zu gewinnen, dann würde sich den Forschern dieser Gebiete ein weites Feld der Erfahrungen öffnen, die sich auch bei den gegenwärtigen Reformarbeiten wohl verwerten ließen.

1) Siehe über diese Erscheinung Falcke's Aufsatz D. J.-Z., Jahrgang XX, Nr. 7—8.

Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Mitteilungen aus der Praxis.

Vom
Gerichtschemiker C. J. van Ledden Hulsebosch, Amsterdam.

(Mit 1 Abbildung.)

Ein Jeder, der sich mit der Untersuchung von Schriftfälschungen beschäftigt, hat die Schwierigkeiten kennen gelernt, die oft mit der mikroskopischen Beobachtung von solchen Schriftstücken verbunden

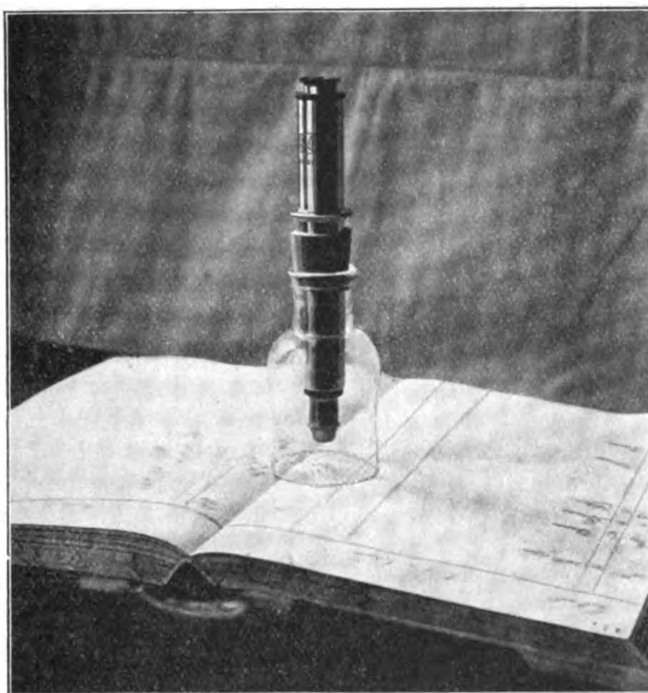


Fig. 1.

sind, deren große Ausdehnungen ihre Aufnahme auf dem Objekttische des Mikroskops unmöglich machen.

Mehrere Fabriken von Mikroskopen haben bereits Instrumente angefertigt, bei denen der Bügel, der das obere optische Rohr hält, breit herumgebogen ist, es kommt aber dann und wann vor, daß ein

Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Kontorbuch oder eine größere Karte auf Verfälschung geprüft werden soll, in welchem Falle das Objekt nicht auf der ganzen Oberfläche mikroskopisch untersucht werden kann. Zu solchen Untersuchungen fertigte die Technik ein mikroskopisches Stativ ohne Tisch an, bei dem der Tubus so niedrig geschoben wird, daß das Objekt die Ebene, auf welche das Instrument gestellt wurde, im Brennpunkt hat.

Als ich vorige Woche mit der Untersuchung eines großen Buches auf Schriftfälschung beschäftigt war, verfertigte ich ein recht brauchbares Instrument aus dem Tubus meines Handmikroskops, einem Korkring und einer weithalsigen Flasche, deren Boden ausgesprengt und deren unterer Glasrand zur Vermeidung von Verletzungen des Untersuchungsmaterials glattgeschliffen worden war. Wie aus nebenstehender Abbildung ersichtlich ist, konnte ich mittels des Okularmikrometers selbst die Dicke der verschiedenen Federstriche messen. Die Helligkeit des Glases meiner Flasche ermöglichte den Zutritt des Lichtes von allen Seiten.

Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Kleinere Mitteilungen.

Von Prof. Dück, Innsbruck.

1.

Eine Richtigstellung von Tatsachen. In der „Zeitschriftenschau" dieses „Archivs", 66. Band, 1. und 2. Heft, Seite 177 und 178, übt Herr Dr. med. L. M. Kötscher, Zschadraß bei Colditz, an meiner Arbeit „Aus dem Geschlechtsleben unserer Zeit", Sexualprobleme 1914, eine Kritik, die in mehreren und wesentlichen Punkten nicht den Tatsachen entspricht.

So ist es unrichtig, daß ich „aus einer etwas kleinen Zahl Antworten (es stellen sich rund 150 Antworten, davon nur 30 von weiblichen Personen, als brauchbar heraus) sehr allgemeine Schlüsse zu ziehen versuchte"; ebenso (hinsichtlich des ersten Geschlechtsverkehrs), daß „nach seinen (also meinen allein, Dück) Zahlen" schon ein volles Drittel auf der Schule diesen gehabt hat. Richtig ist vielmehr, was Kötscher aber vollständig verschweigt, daß ich aus der Übereinstimmung mit anderen Enqueten und noch dazu in vorsichtiger Ausdrucksweise, Schlüsse gezogen habe. So gerade hinsichtlich der angeführten Stelle (S. 548): „Da in den wesentlichen Punkten sich auch hier eine Übereinstimmung mit der Meirowsky-Neisser'schen Statistik zeigt, dürfen wir wohl ihre zuverläßliche Richtigkeit annehmen." Ferner (S. 482): „Auch hier haben wir wieder eine fast genaue Übereinstimmung mit den von Meirowsky-Neisser mitgeteilten Verhältnissen." Ebenso habe ich auch sonst zur Schlußfolgerung auf die Ergebnisse anderer Forscher bezug genommen, so auf die von Dessoir, Oskar Berger, H. Cohn, Rohleder, Julius Marcuse, Moraglia, Niceforo und andere.

Ebenso wenig entspricht es den Tatsachen, wenn Kötscher schreibt: „Charakteristisch für den Verfasser ist sein Abschnitt über die „Weiberherrschaft" . . . besonders hat es ihm der Exhibitionismus feminalis angetan." Richtig ist vielmehr, daß ich bezüglich des Exhibitionismus feminalis nur wörtlich die Zuschrift eines Krakauer Sexualarztes, Kurkiewicz, anführe und daran ausdrücklich die Worte knüpfe: „Nun sind wir ja Gott sei Dank nicht soweit, daß diese Ausführungen auch auf deutsche Frauen in großem Umfang zuträfen . . ." Also das genaue Gegenteil vom „angetan haben!"

Endlich ist die von Köster angeführte Stelle hinsichtlich der sexuellen Abstinenz ein Zitat aus Max Marcuse, das ich unter Nennung dieses Namens, genauer Anführung des Werkes und in Anführungszeichen bringe.

Das zur Steuer der Wahrheit!

Im übrigen mag es vielleicht erlaubt sein, an dieser Stelle auf meine abschließende Arbeit „Die wissenschaftlichen Grundlagen der Sexualpädagogik" (Archiv f. Sexualforschung, Band I, Heft 2, 1916) mit einer Literaturangabe von rund 700 Nummern hinzuweisen.

Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Von Dr. Max Marcuse, Berlin.

2.

Geschlechtskrankheiten und Aberglaube: Ein 34jähriger verheirateter Anstreicher aus Berlin litt an einer chronischen Gonorrhoe; er selbst hielt sich für gesund, die geringen Krankheitssymptome für bedeutungslose Reste eines Trippers, den er vor einigen Wochen im außerehelichen Geschlechtsverkehr erworben hatte, dann aber sehr schnell wieder „los geworden“ sei, indem er alsbald, nachdem er den Ausfluß bemerkte, zu seiner Frau ging und mit ihr den Beischlaf ausübte, um von der Geschlechtskrankheit befreit zu werden. Der Ausfluß habe auch sofort aufgehört und er sei sogleich „gesund“ gewesen. Die Frau hat seitdem „Unterleibs“-Beschwerden, über deren Natur er sich Gedanken offenbar noch nicht gemacht hat. Meine Vorstellungen über das Verwerfliche und Unsinnige seines Verhaltens beantwortete er in völliger Verständnislosigkeit mit der Versicherung, daß „es“ „gleich bei ihm geholfen“ habe. — Der Mann zeigte im übrigen mittlere Intelligenz und ist z. Zt. als Gefreiter d. L. eingezogen. — Der Aberglaube, daß man durch den Coitus mit einem Kind oder einer Jungfrau von einer Geschlechtskrankheit geheilt werde, ist weit verbreitet und insbesondere den Kriminologen und Folkloristen gut bekannt; in diesem „Archiv“ hat Amschl sogar über der Incest eines Bauern mit seiner Tochter auf Grund solchen Aberglaubens berichtet. Die abergläubische Vorstellung von der Heilkraft der Cohibitation mit der eigenen Frau gegen eine venerische Erkrankung ist mir aber in der Praxis und in der Literatur bisher noch nicht begegnet. Im übrigen konnte ich nicht klarstellen, ob das Sexualobjekt (die Ehefrau als solche) von wesentlicher Bedeutung war oder die Heilwirkung nur dem Coitus schlechthin zuerkannt wurde.

3.

Harakiri. Eine ganz ungewöhnliche Methode des Selbstmordes hat ein österreichischer Soldat in offenbarer Geistesstörung angewandt. Regimentsarzt Dr. Böhler berichtet über einen Schützen, der sich von seinen Kameraden in einer Reservestellung hinter der Front entfernte und angab, er müsse den Teufel aus seinem Bauche herauskriegen. Bald darauf fand man ihn in einer Kalkgrube mit geöffnetem Bauch, und neben ihm lag ein 32 cm langes Stück Querdarm. Er hatte sich mit dem Taschenmesser den Bauch aufgeschnitten, das sog. Netz, Magen und Querkolon vorgezogen und letzteres dann mit mehreren Schnitten durchtrennt. Er wurde alsbald operiert, starb aber an Bauchfellentzündung. — Dr. Böhler erinnert an einen in Hofmanns „Gerichtliche Medizin“ erwähnten Fall einer Frau, die sich den ganzen Kehlkopf herausgeschnitten hatte. — Herr Geheimrat Dr. Horch macht mich im übrigen darauf aufmerksam und hält, mit Recht, einen Hinweis darauf für wünschenswert, daß dieser Fall in Friedenszeiten den Gedanken an einen Selbstmord kaum hätte aufkommen lassen, sondern zu der sicheren Annahme eines Kapitalverbrechens und den umfangreichsten Nachforschungen nach Täter und Motiv geführt haben würde — selbstredend mit negativem oder irrigem Ergebnis.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besprechungen.

1.

An die deutschen Geschworenen. Ein Wegweiser. Von Dr. jur. C. M. **von Holten**, Landgerichtsrat in Magdeburg. Leipzig 1916. Verlag von F. C. W. Vogel.

Die vorliegende Schrift ist das Werk eines universell gebildeten Mannes, der zweifellos eine starke Persönlichkeit ist und seine Überzeugungen mit Offenheit und der Kraft vertritt, die auf einen festen Glauben an die Richtigkeit seiner Darlegungen beruht. Insofern verdient die Schrift volle Beachtung. Dennoch sind Bedenken gegen den Inhalt der Arbeit gerade um deswillen, weil sie mit der vollen Einseitigkeit eines starken Persönlichkeitsgefühls zutage treten, nicht von der Hand zu weisen. Der Streit über die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Laienelements in der Strafrechtspflege ist auch heute noch nicht abgeschlossen. Der namhafteste deutsche Strafrechtslehrer, auf den sich der Verfasser beruft, Wirklicher Geheimrat Binding, ist nicht bloß ein Gegner der Schwurgerichte, sondern auch ein Gegner des sonstigen Laienelements in der Rechtspflege. Referent, der im Jahre 1876 zu Füßen des verehrten Lehrers saß, erinnert sich noch mit großem Interesse an die temperamentvollen Ermahnungen, die damals Professor Binding an seine Studenten ergehen ließ und die in dem Satze gipfelten: „Dulden Sie nicht, daß Gevatter Schneider und Handschuhmacher in Ihren heiligen Beruf hineinzureden haben.“ Einer derartigen Konsequenz geht der Verfasser der vorliegenden Schrift aus dem Wege. Seine Ausführungen zielen allerdings darauf hin, daß an die Stelle der Schwurgerichte die erweiterten Schöffengerichte zu treten hätten, die es ermöglichen würden, daß Laien und juristisch geschulte Richter zusammen wirken. Allein wie die Schrift selbst ausdrücklich hervorhebt, vermeidet es der Verfasser, irgendwelche bestimmte Vorschläge zu machen (Seite 59). Meines Erachtens werden auch die erweiterten Schöffengerichte dem Übelstand nicht begegnen, daß juristisch nicht vorgebildete Laien in dem Zusammenarbeiten mit juristisch gebildeten Richtern entweder völlig zurückgedrängt oder aber in ihren Urteilen zu einer Majorisierung der rechtsgelehrten Richter gelangen werden. Das Beispiel, das Verfasser auf Seite 6 anführt, wonach es als ein Widersinn erscheinen müsse, wenn geschulte Ärzte, sofern sie eine Diagnose zu stellen haben, erst Laienkreise zuzuziehen genötigt wären, würde auch auf die erweiterten Schöffengerichte meines Erachtens zutreffen. Ich bin der Ansicht, daß vom Standpunkt desjenigen, der die Laienrichter bekämpft, die einzig mögliche Konsequenz die ist, daß das Laienelement aus der Rechtspflege überhaupt ausscheidet und überall

Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

diejenigen Recht zu sprechen haben, die durch ihre Vorbildung hierzu berufen sind. Professor Binding hat in seiner Vorlesung im Jahre 1876 zur Bekämpfung des Laienelements, wie ich mich deutlich erinnere, darauf hingewiesen, daß, wenn jemand seine Uhr zu reparieren habe, er ganz gewiß nicht zu einem Juristen, sondern zu einem Uhrmacher gehen werde, und dieselbe Forderung könnten die Juristen für ihren Beruf aufstellen. Meines Erachtens werden es rein fiskalische Gründe sein, die auf eine Ersparung von Richtergehältern hinauslaufen, welche den Staat veranlassen werden, das Laienelement in der Rechtsprechung zu belassen.

Wenn Referent der Tendenz des Verfassers, die auf eine Bekämpfung des Schwurgerichts hinausläuft, auch wenn sie nicht deutlich ausgesprochen wird, das Wort zu reden vermag, so kann er in der Art und Weise, wie der Verfasser der Schrift die Verteidigung behandelt, nur eine höchst beklagenswerte Einseitigkeit erblicken, der auf das Nachdrücklichste entgegengetreten werden muß. Die Arbeit des Verfassers stellt es so dar, als ob der Verteidiger fast stets nur darauf abziele, durch eine falsche Beredsamkeit und durch künstliche Heranziehung von Rechtsbehelfen die Gerechtigkeit zu verdunkeln und alle seine Beispiele laufen darauf hinaus, daß, wenn auch der Verfasser es ablehnt, sein Buch „Gegen die Schwurgerichte“ zu betiteln, der richtige Titel offenbar „Gegen die Verteidigung“ lauten müßte. Gerade weil Verfasser eine vornehme und offenbar von seiner Überzeugung geleitete Persönlichkeit ist, erscheint diese einseitige Verkennung der wichtigen Aufgabe der Verteidigung im höchsten Grade bedauerlich. Allerdings weist er an einer Stelle darauf hin, daß es ihm fern liege, den Anwaltsstand in seiner Gesamtheit anzugreifen, seine sämtlichen Beispiele sind aber nur allzusehr geeignet, seinen „Wegweiser“ an die Geschworenen dahin zu interpretieren, daß er ihnen sagt: „Mißtraut dem, was die Verteidigung Euch sagt; die Verteidiger sind die Begünstiger des Angeklagten; was sie ausführen, ist gegen ihre Überzeugung vorgebracht und ihre Tätigkeit besteht im wesentlichen darin, die Rechtslage zu verdunkeln.“ Ein derartiger Schwurgerichtsvorsitzender entspricht meines Erachtens nicht dem idealen Bild, das der Verfasser auf Seite 52 von einem guten Schwurgerichtsvorsitzenden entwirft. Das Gesetz hat mit Fug und Recht die Verteidigung als ein gleichberechtigtes Organ der Rechtspflege angesehen. Gerade das Reichsgericht, dessen Rechtsprechung häufg eine wechselnde ist und das auch bezüglich des von dem Verfasser geteilten Standpunktes hinsichtlich des Versuchs mit untauglichen Mitteln sehr wahrscheinlich noch einmal seine Ansicht wechseln kann, hat in ständiger Rechtsprechung die Verteidigung da geschützt, wo temperamentvolle Strafkammer- und Schwurgerichtsvorsitzende die Rechte der Verteidigung beeinträchtigt haben. Meines Erachtens ist es die Aufgabe der Verteidigung, wie in einem Brennpunkte das zu vereinigen, was aus der Verhandlung zu gunsten des Angeklagten herausspricht. Selbstverständlich wird ein vornehmer und anständig gesinnter Verteidiger hierbei nichts vorbringen, was gegen sein Gewissen und seine Berufspflicht verstößt. Es kann unbedenklich dem Verfasser zugegeben werden, daß unter den Verteidigern sich eine Reihe von Elementen befinden, auf die der vornehm gesinnte Verteidiger mit Geringschätzung herabsieht, aber es geht denn doch nicht an, daß das, was eine Ausnahme ist, von dem Verfasser mit

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

blinder Leidenschaft als Regel hingestellt wird. Was soll man dazu sagen, wenn er einem in der „deutschen Warte“ über Wilsons Ultimatum veröffentlichten Aufsatz, der mit den Worten schließt: „Wenn Staatsmänner solche Noten schreiben, gebrauchen sie schöne Worte, ebenso wie der Rechtsbeistand eines Angeklagten auf die Geschworenen durch solche zu wirken sucht, ohne selbst daran zu glauben,“ (Seite 17) als maßgebend für das Verhalten vieler Verteidiger vor den Schwurgerichten einen „bevorzugten Platz“ einräumt? Ist es noch eine objektive Beurteilung einer Sachlage, wenn Verfasser (Seite 25) behauptet, die meisten Verteidiger pflegten im Lauf ihrer Ausführungen im Ton innerster Überzeugung die Geschworenen im voraus mit Lobsprüchen zu bedenken, und von einer Spekulation gewandter Verteidiger auf die Eitelkeit und Selbstgefälligkeit der Geschworenen spricht? Welch' eine unerhörte Verdächtigung der Stellung der Verteidiger wird (Seite 34) in den Worten ausgesprochen, ein geschickter Verteidiger suche „künstliche“ Revisionsgründe zu schaffen und (Seite 39) die ungeheuerliche Behauptung aufgestellt wird, der erfahrene Schwurgerichtsvorsitzende sei darauf vorbereitet, daß bei mehrtägigen Verhandlungen die Verteidigung versuche, zu einer Verletzung der Vorschriften über die Beeidigung der Zeugen zu veranlassen. Wenn Verfasser auf Seite 51 mit Recht die Ansicht ausspricht, der Schwurgerichtsvorsitzende bedürfe nicht nur umfassender Kenntnis auf dem Gebiete des Strafrechts und des Strafprozeßrechts, er bedürfe nicht nur der Fähigkeit, ungewöhnlich schnell zu denken, nicht nur hervorragender rednerischer Begabung und ungewöhnlicher Menschenkenntnis, sondern auch starker Nerven, sicheren Taktes und einer gewissen Würde und Überlegenheit des äußeren Auftretens, so muß sich dieser sichere Takt zweifellos auch darin zeigen, daß er nicht mit ungeheuerlichen Vorurteilen gegenüber der Verteidigung auftritt, wie dies Verfasser an fast allen Stellen seines Werkes zu erkennen gibt. Es muß ihm bekannt sein, daß es auch minderwertige und zum mindesten schwach begabte Elemente in den Reihen des Richterstandes und in den Reihen der Staatsanwaltschaft gibt. Es muß ihm bekannt sein, daß auch die Staatsanwaltschaft sich häufig an die Geschworenen mit denselben Redensarten wendet, die er der Verteidigung in den Mund legt und die von Männern des praktischen Lebens usw. sprechen. Es muß ihm bekannt sein, daß, während die Verteidigung nur die Interessen des Angeklagten nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten hat, der Staatsanwalt eigentlich verpflichtet ist, auch zugunsten des Angeklagten einzutreten und daß er dieser Verpflichtung verhältnismäßig selten gerecht wird, während er mit denselben Mitteln den Schuldigspruch des Angeklagten und die Durchführung der Revision mitunter herbeizuführen sucht, die der Verfasser einseitiger Weise der Verteidigung zur Last setzt. Mit menschlichen Fehlern und Irrtümern hat auch die Justiz zu rechnen und so ideal ist das Gesamtbild der Rechtsprechung nicht, daß der Verfasser meint, mit der Verteidigung sei eines der wesentlichsten Hemmnisse der Rechtspflege beseitigt. Was soll man dazu sagen, wenn auf Seite 5 Dr. von Holten der Ansicht ist, jedes Urteil stelle „ohne Ausnahme“ zugleich eine „wissenschaftliche Leistung“ dar. Ich möchte dem Verfasser nicht wünschen, daß er alle die Urteile gelesen hätte, die Referent in seiner 35jährigen praktischen Tätigkeit, die nebenbei gesagt, sich von Strafsachen jetzt vollständig fern-

Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

hält, als das Gegenteil dessen kennen gelernt hat, was der Verfasser als eine Regel „ohne Ausnahme" hinstellt. Es braucht an dieser Stelle nicht auf die vielen Einzelheiten der Schrift eingegangen zu werden, die Widerspruch hervorrufen. Einiges darf indessen nicht übergangen werden. Auf Seite 9 ist Verfasser offenbar, um seinen Standpunkt von der Zwecklosigkeit der Verteidigung zu begründen, der Meinung, daß die Strafkammer des Landgerichts den Eröffnungsbeschluß nur erlasse, wenn ihr nach den Ergebnissen der Voruntersuchungen der Angeklagte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint. Gewiß ist das die Vorschrift des Gesetzes; in der Praxis aber werden die Eröffnungsbeschlüsse nach dem mehr oder weniger eingehenden Bericht eines Referenten erlassen, wobei, zumal es sich in der Beschlußkammer jedes Mal um zahlreiche Beschlüsse handelt, nur in den seltensten Fällen die Beisitzer von den Akten selbst Einsicht genommen haben. Auf Seite 38 macht er es dem Verteidiger zu einer schweren Berufsverfehlung, weil er aus einem unrichtigen Protokoll einen Revisionsgrund gemacht habe. Dabei handelt es sich in dem praktischen Fall um einen Totschlag, bei welchem die Hauptzeugin eine 76 Jahre alte, äußerst schwerhörige Person war. Verfasser macht allerdings die subjektive Bemerkung, diese äußerst schwerhörige Zeugin habe sehr scharf beobachtet. Sollte dem Verfasser nicht die Möglichkeit vorschweben, daß ein Ver-Verteidiger in einem so gelagerten Fall in der Tat die innerliche Überzeugung von der Nichtschuld des Verurteilten hat und deshalb denjenigen Weg zu einer Aufhebung des Urteils wählt, der ihm vom Gesetz vorgeschrieben ist? Gerade dieser Fall dürfte dem Vorschlag des Verfassers auf Seite 41, die Zahl und Art der Revisionsgründe auf ein äußerst bescheidenes Maß zurückzuführen, mit Recht entgegengehalten werden. Wenn auf Seite 50 Verfasser gegenüber etwaigen Anträgen der Verteidigung auf Untersuchung des krankhaften Geisteszustandes eines Angeklagten zunächst die Frage an den Angeklagten richten will, ob er sich geisteskrank fühle, so würde selbst ein einfacher Student der Psychiatrie, geschweige denn ein ausgebildeter Psychiater, die Hände über den Kopf zusammenschlagen über eine derartige Grundlage zur Beurteilung der Frage nach dem Geisteszustand eines Angeklagten. Wenn Verfasser auf Seite 59 bemerkt, daß die Zahl der Fälle, in denen das Wiederaufnahmeverfahren die Aufhebung eines Strafkammerurteils bewirke, ungewöhnlich klein sei und dieser Umstand zu dem Schluß zwinge, daß die fünf Berufsrichter den Tatbestand mit großer Vorsicht feststellten und Irrtümern kaum oder nur äußerst selten zu unterliegen fähig seien, so kann von dem Standpunkt des objektiven Urteils weder der eine noch der andere Satz zugegeben werden. Dem Verfasser kann es nicht unbekannt sein, daß im Wiederaufnahmeverfahren sehr häufig die Freisprechung eines Verurteilten erfolgt und daß in den Reihen der wissenschaftlichen Vorkämpfer für eine Umgestaltung des Strafprozeßrechts namhafte Autoritäten für die Möglichkeit einer Erweiterung des Wiederaufnahmeverfahrens und unter allen Umständen für die Einführung der Berufung gegen Strafkammerurteile eingetreten sind, offenbar aus dem Gesichtspunkte, daß diese Strafkammern häufig in der Beurteilung des Tatbestandes Irrtümern unterworfen sind. Dem Verfasser mag zugegeben werden, daß die meisten Strafkammern mit Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit an die Straffälle herantreten, die ihnen

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vorgelegt werden. Aber auch hier gibt es Ausnahmen und abgesehen davon, daß Richter, die mitunter bis in den späten Nachmittag hinein Straffälle abzuurteilen haben, der naturgemäßen Ermüdung zum Opfer fallen, kommt es auch nicht allzuselten vor, daß während der Verhandlung selbst sich einzelne Beisitzer mit schriftlichen Arbeiten oder sonstwie beschäftigen und ihre Aufmerksamkeit zum Mindesten nicht vollständig der Verhandlung selbst zuwenden. Alles das beweist, daß „peccatur extra et intra" und daß man sich davor hüten sollte, lediglich auf Grund einer ehrlichen subjektiven Überzeugung Dinge als unumstößlich wahr hinzustellen, die mit einer objektiven Beurteilung nichts zu tun haben. Hoffentlich werden die Schwurgerichte, solange sie noch bestehen, den Wegweiser des Verfassers nur mit größter Vorsicht aufzunehmen wissen und hoffentlich werden sich stets berufene, anständige und überzeugungstreue Verteidiger finden, welche den Übergriffen eines subjektiv überzeugten, aber in Vorurteilen befangenen Schwurgerichtsvorsitzenden suaviter in modo, aber fortiter in re entgegenzutreten verstehen. Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

2.

Zur Anwendung des § 175 des Strafgesetzbuchs von Numa Prätorius. (Zeitschrift für Sexualwissenschaft Juli 1916 Seite 179).

Verfasser wendet sich gegen eine Entscheidung des Reichsgericht vom 30. Oktober 1913 mit einer derartigen Leidenschaftlichkeit, daß schon hieraus, wie aus dem gewählten Pseudonym zu schließen sein dürfte, daß er in den Reihen der Homosexuellen zu suchen ist. Meines Erachtens sind aber die gegen die Entscheidung des Reichsgerichts erhobenen Einwände nicht berechtigt. In dem genannten Urteile, das Verfasser als die zuletzt bekannt gewordene Entscheidung des Reichsgerichts über den § 175 bezeichnet, wird der Grundsatz ausgesprochen, daß in dem Umfassen des eigenen und eines fremden männlichen Gliedes mit der Hand, Aneinanderpressen derselben und Reiben an ihnen eine beischlafähnliche Handlung gefunden werden könne. Das Reichsgericht geht in den Gründen von der Erwägung aus, daß die Strafkammer beischlafähnliche Handlungen für dargetan erachtet habe und daß aus den Einzelumständen der Tat entnommen werden müsse, ob solche vorliegen. Nach den getroffenen Feststellungen habe der Angeklagte in allen Fällen eine männliche Person an sich gedrückt, die beiden entblößten Glieder aneinander gepreßt und dann auf Samenerguß abzielende Handlungen vorgenommen. In den hieraus gezogenen Schlußfolgerungen des ersten Richters, daß hier eine unzüchtige beischlafähnliche Verbindung der beiden Körper stattgefunden habe, trete ein Rechtsirrtum nicht hervor. Um einen Fall gegenseitiger Onanie handle es sich nicht, da der Angeklagte allein tätig geworden sei, den Körper der anderen Person an sich gedrückt und eine Berührung der männlichen Glieder zum Zwecke des Samenergusses hergestellt habe. Verfasser meint, daß diese Entscheidung die schärfste Kritik herausfordere, weil aus dem Erkenntnis hervorgehe, daß die Tendenz des Reichsgerichts dahin gerichtet sei, die Anwendung des § 175 immer mehr auszudehnen. Meines Erachtens sind diese Erwägungen des Verfassers unrichtig. Es darf vor allem nicht übersehen werden, daß die bisherigen Entscheidungen des Reichsgerichts, wonach die gegenseitige

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Onanie zwischen Männern nicht unter den § 175 des Strafgesetzbuchs falle, gegenüber dem Wortlaut dieser Strafgesetzbestimmung eine einschränkende gewesen ist und daß auch für den gegenteiligen Standpunkt aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst sich Anwaltspunkte ergeben könnten, das ja die widernatürliche Unzucht zwischen Männern schlechthin verbietet. Über die Aufhebung des § 175 herrscht lebhafter Streit und es kann dem Verfasser zugegeben werden, daß angesichts anderweitiger strafgesetzlicher Bestimmungen der § 175 überflüssig erscheint, obwohl der Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch sogar eine Erweiterung dahin versucht hatte, daß auch die widernatürliche Unzucht zwischen Frauen als strafbar angesehen werden müsse und obwohl die gegenwärtige Strömung kaum dahin führen dürfte, in absehbarer Zeit zu einer Aufhebung des § 175 zu gelangen. Eine Revision der Bestimmung des Strafgesetzbuchs über Sittlichkeitsverbrechen wäre auch aus anderen Gesichtspunkten sehr wünschenswert (vgl. die sehr beherzigenswerten Ausführungen über Sittlichkeitsverbrechen von Rechtsanwalt Dr. Werthauer in der Zeitschrift für Sexualwissenschaft 2. Band April 1915 S. 1 ff). Allein solange das Gesetz besteht, kann das Reichsgericht nur da eingreifen, wo Rechtsirrtümer vorliegen und ein Rechtsirrtum kann nach der Begründung des Reichsgerichts zu dem Urteil vom 30. Oktober 1913 nach Ansicht des Referenten nicht angenommen werden. Verfasser meint, daß ein Widerspruch dieses Urteils zu einem früheren Urteil vom 18. April 1913 vorliege, in welchem das Reichsgericht das Urteil einer Strafkammer aufgehoben hatte, die den Tatbestand des § 175 für gegeben erachtete, weil der Täter seinem und des Mitschuldigen entblößten Geschlechtsteil mit der Hand erfaßt und sie längere Zeit zu wiederholten Malen aneinandergedrückt hatte. Damals habe das Reichsgericht die Sache zur erneuten Prüfung an das Landgericht zurückverwiesen, „da der richtigen Rechtsauffassung genügende Feststellungen bei erneuter Verhandlung nicht ausgeschlossen erscheinen". Wenn Verfasser meint, das Reichsgericht habe der Strafkammer ungefähr gesagt: „Drechselt die Sache nur etwas geschickter, konstruiert etwas besser die Entscheidungsgründe und dann kann eine erneute Revision keinen Erfolg haben", so irrt er meines Erachtens vollständig in der Auffassung der Stellung des Reichsgerichts gegenüber den Urteilen der Strafkammer. Der höchste Gerichtshof des Reiches ist nach den vielfachen Erfahrungen, die Referent in einer 35 jährigen Praxis gewonnen hat, von einer derartigen Auffassung des Verfassers denn doch himmelweit entfernt. Mir scheint das Urteil vom 30. Oktober 1913 denselben Fall zu umfassen, wie das Urteil vom 18. April 1913. Nur hat offenbar die Strafkammer des Landgerichts bei der zweiten Verhandlung den Tatbestand dahin erweitert, daß der Angeklagte nach dem Aneinanderpressen der Glieder auf Samenerguß abzielende Handlungen vorgenommen habe und damit die von dem Reichsgericht für die Anwendung des § 175 des Strafgetzbuchs nötige Feststellung getroffen, über die das Reichsgericht, das an die tatsächlichen Festellungen des Vorderrichters gebunden ist, unmöglich hinausgehen konnte. Wenn Verfasser meint, „Welcher Art diese auf Samenerguß abzielenden Handlungen waren, darüber schweigt das Reichsgericht und sicherlich hat auch das Urteil der Strafkammer darüber geschwiegen", so ist dies eine rein willkürliche Annahme für die bei der gewissenhaften Rechtsprechung des Reichsgerichts auch

Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

nicht der allergeringste Anhaltspunkt vorliegt. Richtig ist es, daß es zu den größten Mißständen mitunter führt, wenn die Strafkammer, deren Urteil das Reichsgericht aufgehoben hat, erneut mit der Sache befaßt wird. Die Tendenz, das aufgehobene Urteil wieder herzustellen, besteht zweifellos bei sehr vielen Strafkammern, wenn nicht das Reichsgericht selbst Grundsätze aufgestellt hat, die eine anderweitige Entscheidung des Vorderrichters unmöglich machen. Aber ein derartiger Mißstand läßt sich durch die gesetzliche Bestimmung beheben, daß auf Antrag des Verteidigers eine andere Strafkammer mit der Sache zu befassen ist, und es wäre im allgemeinen wünschenswert, wenn bei Aufhebung eines Urteils gesetzlich, auch ohne Antrag, die Bestimmung Platz greifen würde, daß eine andere unbefangene Strafkammer die nochmalige Prüfung des Tatbestands vorzunehmen habe. Darüber hinaus ist Referent nicht in der Lage, den Argumenten des Verfassers beizutreten. Er ist auch nicht der Ansicht, daß es im vorliegenden Falle nötig gewesen wäre, eine Plenarentscheidung des Reichsgerichts herbeizuführen und er ist weit davon entfernt, mit dem Verfasser dem Reichsgericht den Vorwurf zu machen, daß es das Gesetz verletzt habe, weil es eine Plenarentscheidung nicht herbeiführte. Die Ausführungen des Verfassers zeigen aufs Neue, wie schwer es für die Homosexuellen ist, ihren Standpunkt gegenüber denjenigen zu vertreten, die sich von derartigen abnormen Neigungen frei wissen. Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

3.

Zur Stellung des Arztes gegenüber der Geburtenbeschränkung von Max Marcuse, Berlin. (Deutsche medizinische Wochenschrift 1916 Nr. 9 S. 1 ff).

Verfasser bespricht den in Nr. 45 (1915) der Deutschen medizinischen Wochenschrift enthaltenen Bericht des Professor Sommerfeld über die Tagung der Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik und den in derselben Nummer enthaltenen Aufsatz Dr. Hoffa's über die Stellung der Ärzte zum Geburtenrückgang. Während Sommerfeld zu der Auffassung sich bekennt, daß den Geburtenrückgang in erster Reihe wirtschaftliche Ursachen herbeiführen und daß nur eine Hebung der wirtschaftlichen Lage ihn beseitigen oder eindämmen könne, will Hoffa den Geburtenrückgang durch eine sittliche Degeneration veranlaßt ansehen und ihn durch sittliche Mittel bekämpfen. Verfasser wendet sich mit Recht gegen die einseitige Auffassung Hoffa's und erhebt vor allem Protest gegen den Satz: „Die Fragen der Gesundheit sind nicht zu trennen von den Fragen der Sittlichkeit.“ Er tritt mit Entschiedenheit für die Trennung der beiden Fragen ein, da durch die Verquickung derselben nur Unheil angerichtet werden könne. Wer einigermaßen auf diesem Gebiete praktische Erfahrungen gesammelt hat, kann dem Verfasser nur lebhaft zustimmen, wenn er fragt: „Was hat den Kampf gegen die Prostitution, gegen die Geschlechtskrankheiten noch immer so erfolglos gemacht? Dort die Vereinigung der „Sitten“-Polizei mit der „Gesundheits“-Polizei, die alle Assanierungsversuche kläglich scheitern läßt, — hier die Behandlung eines im wesentlichen hygienischen Problems mit moralischen Mitteln, deren Hauptsächlichkeit die sittliche Verfehmung des illegitimen Geschlechtsverkehrs und die darauf gegründeten Ermahnungen zur

Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

sexuellen Enthaltsamkeit sind." Die von Marcuse gemachten Ausführungen sind auch für den Juristen insofern von Interesse, als er sich mit Entschiedenheit gegen das von Hoffa befürwortete gesetzliche Verbot der sogenannten antikonzeptionellen Mittel wendet und in diesem Gesetzesvorschlag einen sehr großen und sehr verhängnisvollen Irrtum erblickt. Referent hat schon in seiner Besprechung des Aufsatzes von Dr. Hövell „Über die Gründe und Bedeutung des Geburtenrückganges vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege" in Band 66 dieses Archivs S. 341 darauf hingewiesen, daß bei dem Verbot derartiger Mittel der für die Gesundheit so überaus schädliche Coitus interruptus noch mehr überhand nehmen werde, während durch das Verbot des Kondoms der beste Schutz gegen die geschlechtliche Ansteckung beseitigt würde. Dr. Marcuse stellt sich in seiner Arbeit noch ausführlicher auf diesen Standpunkt und betont, daß für die Erhaltung und Förderung der geschlechtlichen Gesundheit und der Volkszahl der Kondom unentbehrlich sei und nicht die Erschwerung, sondern die Erleichterung seiner Verbreitung und Verwendung nottue. Am allerwenigsten könne er durch die von Hoffa verlangten „sittlichen" Mittel ersetzt werden. Marcuse unterstreicht zwar auch den Appell Hoffa's, daß die Ärzte mit der Unbedenklichkeit, die sich vielfach in ihr berufliches Verhalten eingeschlichen hätte, brechen und ihre Verordnungen und Maßnahmen gerade auf dem hier zur Erörterung stehenden Gebiete mit größter Gewissenhaftigkeit und strengstem Verantwortungsgefühl zu treffen hätten, aber betont mit Recht, daß die Unbedenklichkeit sich nicht in dem Inhalt der Auffassung des Arztes zeige, sondern sich diese Auffassung nur derart bekunden müsse, „daß ein jeder seiner eigenen ernsten wissenschaftlichen und ärztlichen Überzeugung gemäß handelt, die er freilich schon längst nicht mehr nur an der Gesundheit des Individuums, sondern auch an dem Wohl von Vaterland und Volk zu prüfen hat."

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.

Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Zur forensischen Beurteilung der Erblichkeit von morphologischen Abnormitäten und der Papillarlinien der Finger.

Von
Prof. Dr. Sommer, Geh. Med.-Rat in Gießen.

(Mit 2 Abbildungen.)

Die Veranlassung zu der vorliegenden Studie gab mir ein Schwurgerichtsfall, bei dem ich auf Anordnung des Kgl. Landgerichtes in D. als Sachverständiger zugezogen wurde. Es handelte sich um eine Anklage wegen Meineids gegen den Kaufmann J. T., wobei die Voraussetzungen folgende waren:

T. hatte in einem Hotel in Y. übernachtet und wurde später von einem damals dort bediensteten Mädchen als Vater eines unehelichen Kindes in Anspruch genommen. T., der damals noch verheiratet war, — die Scheidung von seiner Frau erfolgte später — bestritt diese Vaterschaft durchaus und schwor in dem Alimentierungsprozeß, daß er geschlechtlichen Umgang mit dem Mädchen in der einzig überhaupt in Betracht kommenden Nacht nicht gehabt habe. Später entdeckte die Ehefrau des T., nachdem sie sich mit der unehelichen Mutter in Verbindung gesetzt hatte, bei dem Kind an den Füßen eine Abnormität, die einer bei ihrem Mann an den Füßen vorhandenen entsprach (Schwimmhautbildung zwischen der zweiten und dritten Zehe). Im Anschluß hieran wurde im weiteren Verlaufe die Anklage wegen Meineids gegen den T. erhoben. Bei der weiteren Untersuchung tauchte im Anschluß an die Frage der Erblichkeit solcher morphologischen Abnormitäten die weitere Frage auf, ob und wieweit man aus der Übereinstimmung der Papillarlinien an den Fingern bei den angeblichem Vater T. und dem Kinde der unverehelichten N. C. einen Schluß auf die Vaterschaft des T. machen könne. Ein über diese Fragen vernommener Vertreter der pathologischen Anatomie erklärte, daß es sich bei der Beurteilung wesentlich um Vererbungsfragen handle und schlug mich infolge meiner Studien über Familien-

Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

forschung als Sachverständigen vor, worauf das Landgericht in D. meine Zuziehung beschloß.

Ich habe nun zunächst auf Grund des Akteninhaltes am 25. August 1915 folgendes vorläufige Gutachten bei dem Kgl. Landgericht in D. abgegeben:

„Im Hinblick auf die in dem Beschluß des Kgl. Landgerichts in D. vom 22. Juli 1915 gestellten Fragen führe ich folgendes aus.

1. Es handelt sich darum, ob eine bei dem Angeklagten J. T. und dem Kinde B. C. in übereinstimmender Weise vorhandene morphologische Abnormität als Beweis für die Vaterschaft des ersteren angesprochen werden kann. Der Sachverhalt ist folgender: J. T. hat eine sogenannte Schwimmhautbildung zwischen der zweiten und dritten Zehe des rechten Fußes. Das Bestehen der gleichen Abnormität an der zweiten und dritten Zehe des linken Fußes, wenn auch in geringerem Grade, wird in dem Gutachten des Kreisarztes Dr. G. vom 21. 7. 1914 behauptet, läßt sich jedoch auf der beigegebenen Photographie nicht deutlich erkennen. Allerdings ist es möglich, daß sie trotzdem vorhanden ist. — B. C hat nach der Photographie, die sich bei den mir übersandten Akten befindet, die gleiche morphologische Abnormität und zwar in ausgeprägter Form an beiden Füßen und zwar an den gleichen Zehen, nämlich der zweiten und dritten Zehe beider Füße. Der Knabe zeigt also die gleiche Abnormität in noch weiterem Maß als J. T. Dabei ist zu beachten:

1. Die gleiche Art der morphologischen Abnormität,

2. der gleiche Sitz derselben an einem Fuß, bezw. beiden Füßen.

Es handelt sich also um zwei miteinander verbundene übereinstimmende Momente, die auch getrennt vorkommen könnten, indem die gleiche Abnormität bei beiden Personen an verschiedenen Zehen vorhanden sein könnte. Die Übereinstimmung ist also morphologisch tatsächlich eine stark ins Gewicht fallende.

Dabei ist zu bemerken, daß solche Abnormitäten ebenso, wie z. B. die Sechsfingerigkeit, sehr häufig hereditär vorkommen, wobei eine regelmäßige Übertragung in dem Sinne, daß alle Descendenten eines damit behafteten Menschen sie haben müßten, nicht vorliegt.

Als sicheres Zeichen der Vaterschaft des J. T. kann die Übereinstimmung ohne sonstige Indizien nicht erachtet werden, da solche Abnormitäten manchmal zur Beobachtung kommen und ein zufälliges Zusammentreffen bei beiden Personen möglich wäre. Immerhin kann man mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß ein Zu-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sammenhang im Sinne der Vaterschaft des J. T. besteht, falls das Gericht annimmt, daß ein geschlechtlicher Verkehr zwischen dem J. T. und der N. C. zu der betreffenden Zeit stattgefunden hat.

2. Eine sonstige verwertbare Ähnlichkeit zwischen dem J. T. und dem B. C. kann ich aus den Photographien nicht erkennen, speziell ist die Stirn-Formation bei dem Knaben B. C. und dem J. T. eine wesentlich verschiedene.

3. Ebensowenig bin ich aus der bisherigen Vergleichung der Fingerabdrücke im Stande, einen Schluß auf die Vaterschaft des J. T. auch nur mit Wahrscheinlichkeit zu machen. Ich habe mich schon früher mit der Vergleichung von Fingerabdrücken aus mehreren Generationen einer Familie beschäftigt, es ist jedoch außerordentlich schwer, im einzelnen Fall etwas Sicheres darüber zu sagen. Die in dem Bericht des Kriminal-Wachtmeisters K. vom 21. 8. 1914 hervorgehobene Übereinstimmung der Formation der Papillarlinien der Fingerkuppen des J. T. und des B. C. läßt sich, soweit ich bis jetzt sehe, nicht für die Annahme eines hereditären Momentes im Sinne der Vaterschaft des J. T. verwerten. Selbstverständlich schließt meine bisher negative Auffassung zu 2 und 3 die eventuelle Vaterschaft des J. T. nicht aus. —

Ich bitte mir eventuell die Photographien und Fingerabdrücke einige Tage vor der Hauptverhandlung nochmals zuzusenden, damit ich besonders die Frage der Übereinstimmung der Fingerabdrücke nochmals prüfen kann."

Nach diesem vorläufigen Gutachten fand die Hauptverhandlung am 11. August 1915 vor dem Schwurgericht in D. statt. Bei dieser gab mir das Gericht Gelegenheit, nicht nur den Angeschultigten J. T. persönlich zu untersuchen, sondern ich konnte mich auch mit dem angeblichen Sohne des J. T. (B. C.) eingehend beschäftigen, und mit dem schon vorher in dem Prozeß befragten Sachverständigen, Kriminalwachtmeister K., nochmals die Fingerabdrücke von J. T. und B. C. prüfen und genau vergleichen, sodaß über die Bewertung der einzelnen Fingerabdrücke im Sinne der üblichen Bezeichnungsweisen kein Zweifel bestand. Dabei konnte ich auch die Frage der allgemeinen Ähnlichkeit des angeblichen Vaters J. T. mit dem Kinde B. C. genau prüfen und ferner das Kind mit dem legitimen Sohn des J. T. und mit der Mutter des B. C. vergleichen. Es war daher in der Hauptverhandlung möglich, viel genauer auf die Frage der Familienähnlichkeit des B. C. und des J. T. einzugehen, welche als Argument für die Vaterschaft ebenfalls behauptet war, als dies in dem vorläufigen Gutachten auf Grund der Akten hatte geschehen können.

Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Bei der Hauptverhandlung führte ich auf Grund der früheren vorläufigen Äußerung und der Untersuchung der in Betracht kommenden Personen folgendes aus:

I. Die Schwimmhautbildung zwischen der zweiten und dritten Zehe ist bei dem Kind an beiden Füßen ausgeprägt vorhanden, bei dem angeblichen Vater scheinbar nur am rechten Fuß. Auf der den Akten beigegebenen Photographie ließ sich eine solche, wie in meinem vorläufigen Gutachten bemerkt war, links nicht erkennen. Spreizt man jedoch die beiden Zehen auseinander, so stellt sich heraus, daß bei dem J. T. in geringerem Grad als am rechten Fuß die Schwimmhautbildung auch links vorhanden ist, wie dies schon in dem Gutachten des Herrn Kreisarztes Dr. G. behauptet war, und wie ich es trotz des scheinbar negativen Befundes der Photographie schon in meinem vorläufigen Gutachten für möglich erklärt hatte. J. T. und B. C. haben also tatsächlich die gleiche morphologische Abnormität (Schwimmhautbildung zwischen denselben Zehen, der zweiten und dritten, beider Füße). Am linken Fuß ist die Erscheinung bei dem Kinde B. C. stärker entwickelt als bei J. T.

Es ist jedoch unmöglich, aus dieser Übereinstimmung in bezug auf eine morphologische Abnormität mit Sicherheit einen Schluß auf die Vaterschaft des J. T. in bezug auf den B. C. zu machen, da die gleiche Abnormität und zwar ebenfalls zwischen der zweiten und dritten Zehe auch sonst beobachtet werden kann. Als Beispiel gebe ich zwei Fälle aus meiner klinischen Beobachtung:

1. J. G. aus G. Diagnose: Epileptische Demenz. An der linken Hand ist eine Schwimmhaut zwischen dem dritten und vierten Finger bis zum ersten Zwischengelenk vorhanden, die eine Verringerung der Abspreizung bedingt. Am rechten Fuß Schwimmhautbildung zwischen der zweiten und dritten Zehe bis zum zweiten Zwischengelenk. Am linken Fuß kleine Schwimmhaut zwischen der zweiten und dritten Zehe bis zum ersten Zwischengelenk.

2. M. G. aus M. Diagnose: Psychogene Krampf-Anfälle. Schwimmhautbildung am linken Fuß zwischen der zweiten und dritten Zehe. Der Interdigitalraum ist vollständig ausgefüllt. —

Die Übereinstimmung zwischen J. T. und B. C. in dieser einen morphologischen Abnormität kann also nicht als sicherer Beweis der Vaterschaft angesehen werden, sondern nur als ein Indizium, was im Zusammenhang mit anderen Indizien im einzelnen Fall eine besondere Bedeutung bekommen kann. Wenn

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

es sich z. B. darum handelte, daß eine weibliche Person in einer bestimmten Zeit mit mehreren Männern den Beischlaf ausgeübt hätte, und es würde zu entscheiden sein, ob das Kind der Betreffenden zu einem bestimmten Mann unter mehreren in Betracht kommenden im Sinne der Abstammung gehöre, so könnte das Bestehen der gleichen morphologischen Abnormität, wie im gegebenen Falle, sehr dafür in betracht kommen, daß die beiden Personen im Sinne von Vater und Sohn zusammengehören. Im vorliegenden Fall liegt jedoch die Sache wesentlich anders, da hier überhaupt erst nachgewiesen werden müßte, daß eine Cohabitation stattgefunden hat, was von dem Angeschuldigten eidlich bestritten worden ist. Es handelt sich also um die Frage, ob man aus der morphologischen Übereinstimmung in diesem einen Punkt den bestimmten Schluß machen kann, daß J. T. der Vater von B. C. ist. Dies ist m. E., da die gleiche Abnormität auch sonst vorkommt, nicht der Fall. Nur wenn das Gericht annimmt, daß noch andere Indizien dafür vorliegen, daß eine Cohabitation zwischen dem J. T. und der Mutter des B. C. stattgefunden hat, kann die morphologische Übereinstimmung als weiteres Indizium verwertet werden.

II. Im Laufe des Prozesses war die Frage aufgetaucht, wie weit man aus der eventl. Übereinstimmung der Papillarlinien an den Fingern zwischen dem angeblichen Vater J. T. und dem Knaben B. C. einen Schluß auf die Abstammung machen kann. Es handelt sich hierbei um vier Punkte: 1. um eine einwandfreie Feststellung der Papillarlinien bei den beiden Beteiligten, 2. um eine sichere Einreihung der beobachteten Formen in die üblichen Systeme bei der Bezeichnung der Papillarlinien, 3. um eine Vergleichung der so erhaltenen Übersicht bei den beiden Beteiligten, 4. um die Frage, wie weit sich aus eventl. vorhandenen Übereinstimmungen ein Schluß auf die Vaterschaft des J. T. ziehen läßt.

Zu 1: Da mehrere der den Akten beiliegenden Fingerabdrücke nicht sehr deutlich waren, war der Befund der Nachprüfung bedürftig. Ich konnte jedoch meinem Antrag entsprechend zusammen mit Herrn Kriminalwachtmeister K. bei der Hauptverhandlung die beiden Beteiligten unter Vergleichung mit den den Akten beiliegenden Fingerabdrücken nochmals daraufhin untersuchen und jeden Zweifel über die Deutung der einzelnen Abdrücke ausschließen, sodaß über die objektive Grundlage der vorliegenden Tabelle kein Zweifel sein kann. Zu 2: Es sind in dieser die Formen der Papillarlinien an den Fingern der Beteiligten einerseits wie in den Prozeßakten nach der Ähnlich-

Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

keit mit den Buchstabenformen, andererseits mit den Bezeichnungen W = Wirbel, L = Lasso (Schlinge, Schleife) bezeichnet,[1]) wobei die Buchstaben R und U die Öffnung der Schleife nach dem Radius oder der Ulna zu bezeichnen. Es bedeutet also in der folgenden Tabelle die Form O = Wirbel, E = eine nach rechts geöffnete Schleife, J = eine nach links geöffnete Schleife, L U = eine ulnarwärts geöffnete Schleife; L R, was bei beiden Personen nicht vorkommt, würde eine radialwärts geöffnete Schleife bedeuten.

Zu bemerken ist, daß die beiden Bezeichnungsarten in einem Punkt Mißverständnisse veranlassen könnten. Es bedeutet nämlich die Buchstabenform J an den Fingern der linken Hand, durch Abdruck aufgenommen, eine Ulnarschleife, an den Fingern der rechten Hand aufgenommen, eine Radialschleife; umgekehrt E an der linken Hand aufgenommen eine Radialschleife, an der rechten Hand aufgenommen eine Ulnarschleife. Ich ziehe daher persönlich die Ausdrücke L U = Ulnarschleife und L R = Radialschleife den nach der Ähnlichkeit mit Buchstabenformen gewählten Ausdrücken vor.

Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich für die beiden Personen J. T. und B. C. folgende vergleichende Tabelle:

J. T:					
R. H.	O (=W)	O (=W)	O (=W)	O (=W)	E (=L U)
L. H.	O (=W)	J (=L U)	O (=W)	O (=W)	J (=L U)
B. C.:					
R. H.	O (=W)	E (=L U)	E (=L U)	O (=W)	E (=L U)
L. H.	J (=L U)	J (=L U)	J (=L U)	O (=W)	J (=L U)

Zu 3. Vergleicht man diese beiden Tabellen, so stellt sich folgendes heraus: J. T. und B. C. stimmen an der rechten Hand überein 1. am Daumen, an welchem beide Personen die O-Form (Wirbel-Typus) zeigen, ebenso am vierten Finger der rechten Hand, wobei ebenfalls beide Personen die O-Form (Wirbel-Typus) aufweisen; ferner am fünften Finger, an welchem beide Personen die E-Form (Ulnarschleife) zeigen. Die Finger der rechten Hand stimmen also an drei von fünf Fingern in der Form der Papillarlinien überein. An der linken Hand bezieht sich die Übereinstimmung 1. auf den zweiten Finger, dessen Papillarlinien bei beiden Personen die J-Form (Ulnarschleife) zeigen, 2. auf den vierten Finger, dessen Papillarlinien bei beiden Personen die O-Form

1) Windt und Kodiček, Daktyloskopie. Verwertung von Fingerabdrücken. Verlag von Wilhelm Braumüller in Wien und Leipzig 1904.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(Wirbel-Typus) aufweisen, 3. auf den fünften Finger, dessen Papillarlinien bei beiden Personen die J-Form (Ulnarschleife) aufweisen.

Unterschiede zeigen sich bei beiden Personen an der rechten Hand in bezug auf den zweiten Finger bei J T: O (= W), bei B C: E (= L U); ferner am dritten Finger bei J T: O (= W), bei B C: E (= L U). An der linken Hand liegen die Unterschiede 1. am Daumen, bei J T: O (= W), bei B C: J (= L U), 2. am Mittelfinger bei J T: O (= W), bei B C: J (= L U).

Es bestehen also Übereinstimmungen bei beiden Personen an der rechten und linken Hand in bezug auf je drei Finger.

Zu 4: Somit sind zweifellos zunächst auffallende Übereinstimmungen zwischen J. T. und B. C. in bezug auf den Typus der Papillarlinien bei 3/5 aller sich entsprechenden Finger vorhanden.

Es frägt sich nun aber, ob aus dieser Übereinstimmung ein Schluß auf eine hereditäre Beziehung zwischen dem Knaben B. C. und dem angeblichen Vater J. T. gemacht werden kann. Um einen solchen Schluß abzuleiten, müßte vorher erst nachgewiesen werden, daß die Übereinstimmung von nicht blutsverwandten Personen in der Regel eine viel geringere sei, als sie hier tatsächlich zutage trat. Nur wenn sich bei den in betracht kommenden beiden Personen die Zahl der Übereinstimmungen in beträchtlicher Weise höher zeigt, als dies dem Befunde bei nicht blutsverwandten Personen entspricht, könnte ein Schluß auf Blutsverwandtschaft im einzelnen Fall gemacht werden.

Um diese Frage zu beantworten, habe ich zum Vergleich untersucht: 1. ein Ehepaar, das notorisch eine längere Reihe von Ahnenreihen nicht miteinander blutsverwandt ist, 2. ein mir gut bekanntes, ebenfalls nicht blutsverwandtes Ehepaar mit drei Töchtern, um zu prüfen, ob und in welcher Weise der Typus der Papillarlinien von den Eltern auf die drei Kinder übertragen worden ist. Die erstgenannte Untersuchung ergab ein sehr überraschendes Resultat.

Zu der Bezeichnung bemerke ich noch, daß manchmal Formen der Papillarlinien auftreten, deren Einreihung in die A (= Arcus = Bogen-) Form, die L (= Lasso = Schleifen-)Form oder den Wirbel-Typus (W) zweifelhaft sein kann.[1] Ich habe in solchen Fällen die neben der Hauptbezeichnung in betracht kommende Deutung mit ? angemerkt.

---

1) Vergl. Windt und Kodiček l. c. S. 22, 31, 36 und Tafel XI—XV der Fingerabdrücke.

Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Es ergibt sich folgende Übersicht:

Herr S.:					
R. H.	W	L R	L U	L U	L U
L. H.	W	L U	L U	L U	L U
Frau S.:					
R. H.	L A (W?)	L U	L U	L U	L U
L. H.	L A (W?)	L U	L U	L U (W?)	L U

Es ist ersichtlich, daß sich bei diesen sicher nicht blutsverwandten Personen eine auffallende Übereinstimmung der Fingerlinien zeigt. Es zeigen dabei Übereinstimmungen im Sinne der Ulnar-Schleife an der rechten Hand bei jeder Person die dritten bis fünften Finger, Abweichungen die Daumen bei Herrn S:W, bei Frau S:L A (W?), und die Zeigefinger, bei Herrn S: L R = Radialschleife, bei Frau S: L U = Ulnarschleife. An der linken Hand ist die Übereinstimmung noch merkwürdiger, wenn man die Deutung als L U am 4. Finger bei Frau S. als richtig annimmt. Es stimmen alsdann die zweiten bis fünften Finger in der Form L U = Ulnarschleife überein. Am Daumen der linken Hand zeigt Herr S. die Wirbel-Form, Frau S. die Form L A (Bogen-Form) W? Die Übereinstimmung bei diesen nicht blutsverwandten Personen ist also ebenso groß, bezw. noch etwas größer, als die zwischen J. T. und B. C.

Als Gegenprobe zu diesem überraschenden Resultat wurde, wie schon bemerkt, die Untersuchung des Ehepaares H. und seiner drei Töchter durchgeführt. Ich gebe im folgenden die dabei erhaltene Tabelle:

	I	II	III	IV	V
	Daumen	Zeigefinger	Mittelfinger	Ringfinger	kl. Finger
Herr H.					
R. H.	W?	L U	L U	L U	L U
L. H.	L U	L R	L U	L U	L U
Frau H.					
R. H.	L U	L R	L U	L U	L U
L. H.	L U	L U	L U	L U	L U
L. H.					
R. H.	W	W	W	W	L U
L. H.	W	W? L R?	W? L U?	W	L U
J. H.					
R. H	W	W	L R	W	L U
L. H.	L U	W	L U	W	L U
E. H.					
R. H.	W	L R	L U	L U	L U
L. H.	W	L R	L U	L U	L U

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die bei der Gerichtsverhandlung gegebene genaue Analyse dieser Tabelle möchte ich an dieser Stelle der eigenen Nachprüfung der Leser überlassen und leite daraus hier nur kurz folgende Schlüsse ab.

1. Die nicht blutsverwandten Eltern H. zeigen ebenso wie das vorher behandelte Ehepaar S. an den beiden Fingern eine ganze Reihe von Übereinstimmungen in der Form der Papillarlinien. Ebenso wie bei dem Ehepaar S. handelt es sich um nicht blutsverwandte Personen.

Es kann demnach bei dem jetzigen Stand dieser Untersuchung aus einer Übereinstimmung von dem Grade, wie sie bei J. T. und B. C. nachgewiesen ist, nicht ohne weiteres auf Blutsverwandtschaft, besonders im Sinne der Vaterschaft des J. T., geschlossen werden.

2. Von den drei sicher legitimen Töchtern dieses Ehepaares zeigt die ältere bei der Zusammenstellung der Formen der Papillarlinien an den einzelnen Fingern eine zunächst außerordentlich auffallende Abweichung von dem Typus der Papillarlinien der beiden Eltern. Im allgemeinen ausgedrückt, zeigt sich bei dieser ersten Tochter eine beträchtliche Häufung des Wirbel-Typus im Gegensatz zu dem Überwiegen der Ulnar-Schleifenformen bei den beiden Eltern. Würde man lediglich von dem zahlenmäßigen Verhältnis der Papillarlinienformen ausgehen, so würde man sicher nicht auf den Gedanken kommen, daß das Kind zu diesem Elternpaar gehört.

Dieses scheinbar sehr überraschende Resultat hat jedoch vom Standpunkt der allgemeinen Vererbungslehre eine ganze Menge von Analogien in anderen Erscheinungen. Besonders ist zu beachten daß nach der Mendelschen Regel durch Kreuzung entstandene Pflanzenindividuen, die in einem bestimmten Merkmal übereinstimmen (Hybriden), Abkömmlinge haben können, die das entgegengesetzte Merkmal aufweisen. Es ist also wahrscheinlich, daß sich die scheinbaren Widersprüche in der Beschaffenheit der Fingerpapillarlinien bei Eltern und Kindern bei fortschreitender Wissenschaft im Sinne der Mendelschen Regel oder anderer vielleicht noch zu entdeckender Gesetze werden aufklären lassen.

Es ist aber bei dem jetzigen Stand unserer Kenntnisse weder möglich, aus einer Übereinstimmung, wie sie bei J. T. und B. C. vorliegt, auf Blutsverwandtschaft, besonders Vaterschaft zu schließen, noch aus beträchtlichen Unterschieden, wie sie bei

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der zweiten Gruppe von Untersuchungen zwischen der Tochter L. H. und den Eltern in dieser Beziehung vorliegt, einen negativen Schluß in dem Sinne zu machen, daß ein elterliches Verhältnis im biologischen Sinne nicht vorhanden ist.

Jedenfalls ist durch diese vor der Gerichtsverhandlung von mir angestellten vergleichenden Untersuchungen für mich die Beweiskraft der Übereinstimmung zwischen den Papillarlinien des J. T. und des B. C. so gesunken, daß es mir nicht möglich schien, die dargestellte Übereinstimmung als Indicium für die Vaterschaft des J. T. zu verwenden.

3. Im Gange des Prozesses war die Behauptung einer auffallenden Ähnlichkeit zwischen dem J. T. und dem B. C. aufgestellt worden, Während der Schwurgerichtsverhandlung erhielt ich auch in dieser Beziehung Gelegenheit, eine genaue Vergleichung zwischen dem angeblichen Vater J. T. und dem Knaben B. C., sowie dem legitimen Sohn des J. T., ferner zwischen dem B. C. und seiner unehelichen Mutter anzustellen. Ich habe vor dem Schwurgericht diese Vergleichung Punkt für Punkt, besonders in bezug auf die Schädelform, die Augenfarbe, die Haarfarbe usw. durchgeführt mit dem Endergebnis, daß sich aus der morphologischen Vergleichung der beiden Personen ein Schluß auf die Vaterschaft nicht machen läßt.

Die Gerichtsverhandlung endigte mit Freisprechung des Angeklagten durch das Schwurgericht. —

Im Anschluß an dieses gerichtliche Gutachten möchte ich hier nochmals auf die Frage der Erblichkeit von Mißbildungen eingehen. Nach den bisherigen klinischen Erfahrungen kann eine solche Mißbildung entweder erblich auftreten in dem Sinne, daß eine Reihe von Deszendenten eines damit behafteten Menschen die gleiche Abnormität in stärkerem oder geringerem Grad aufweist, oder sie kann sporadisch auftreten. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, daß bei genauerer Prüfung der Ahnentafeln und Stammbäume sich auch in einer Reihe von scheinbar sporadischen Fällen die Erblichkeit würde nachweisen lassen. Vorläufig muß ich jedoch auf Grund meiner Beobachtungen sporadisches Vorkommen annehmen. Auch ist vom Standpunkt der allgemeinen Vererbungelehre anzunehmen, daß bei weitreichender Zurückverfolgung der Familien, in denen die Mißbildung zurzeit erblich ist, man auf Ahnenreihen treffen würde, bei denen sie noch nicht vorhanden war. Sehr wahrscheinlich kann eine solche Mißbildung zunächst sporadisch auftreten und dann unter bestimmten besonderen Bedingungen erblich werden. Diese Betrachtungen

Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

sind jedoch bei dem jetzigen Stand der Familienforschung hypothetisch und es empfiehlt sich, die beiden Fälle, 1. erbliches, 2. sporadisches Auftreten, zunächst scharf auseinanderzuhalten, jedoch im einzelnen Fall nach dem angegebenen Gesichtspunkt weiter zu untersuchen.

Soweit ich nun bisher das Vorkommen der Schwimmhautbildung an den Füßen überblicke, scheint dieselbe, wie auch aus den obigen, aus zufälligen Beobachtungen meiner Klinik hervorgehobenen Fällen hervorgeht, gerade zwischen der zweiten und dritten Zehe relativ häufig zu sein. Ob hierbei irgend welche entwicklungsgeschichtliche oder pathologische Ursachen mitwirken, bleibt dahingestellt und wird erst später auf Grund einer umfassenden klinischen Erfahrung sowie genauester anatomischer und pathologisch-anatomischer Prüfung entschieden werden können.

Als Beispiel für die Erblichkeit der Schwimmhautbildung gerade zwischen der zweiten und dritten Zehe, die in dem vorliegenden forensischen Falle in betracht kam, möchte ich hier eine Mitteilung einfügen, die mir ein früherer Assistenzarzt meiner Klinik, Herr Dr. Steinbrecher, z. Zt. in der Rhein. Prov.-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau, im Juni 1916 gemacht hat. Er schreibt darüber Folgendes:

„Bei einem meiner Patienten fand ich gelegentlich eine Zehenmißbildung (Schwimmhautbildung zwischen der zweiten und dritten Zehe nur am rechten Fuß) die in der Familie erblich sein soll und zwar nach einer bestimmten Regel: Die Mißbildung vererbt sich vom Vater auf sämtliche Kinder, von diesen vererben sie jedoch nur die Söhne weiter (vergl. den Stammbaum). Die Mißbildung ist aus der



*) Der klinisch beobachtete Patient. Die Personen mit fett gedruckten Namen sind mit der Abnormität behaftet.

Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Photographie und dem Röntgenabzug ersichtlich.“ (Vergl. Figur 1 und 2.)

In diesem Fall ist bemerkenswert, daß nach der Kenntnis des Betreffenden sie in der Familie nur zwischen der zweiten und dritten Zehe des rechten Fußes auftritt. Im Hinblick auf die oben mitgeteilten Beobachtungen betreffend den J. T. wäre es von Bedeutung,

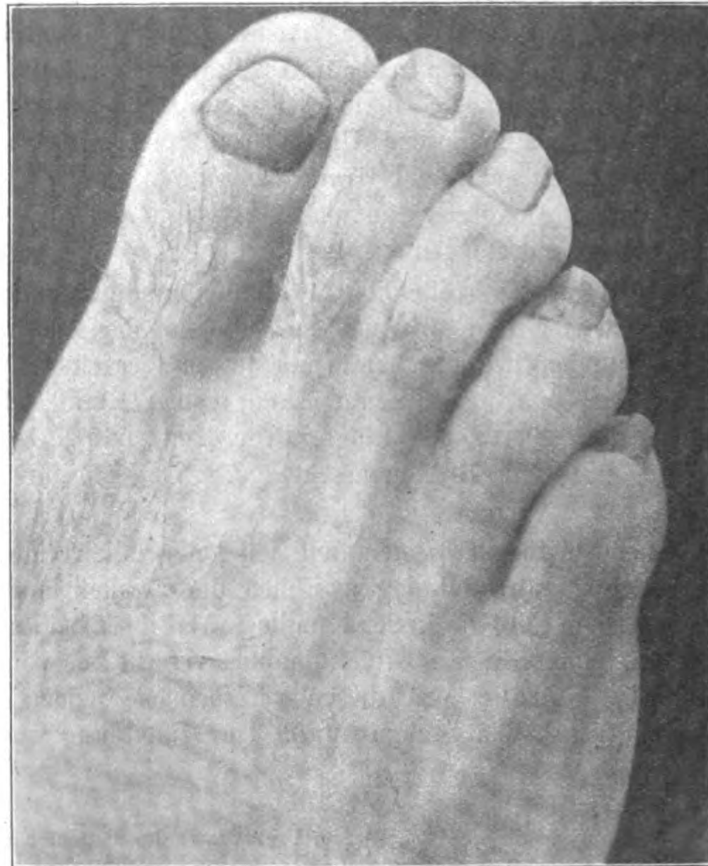


Fig. 1.

nachzuprüfen, ob die gleiche Abnormität vielleicht doch in geringerem, von oben nicht ersichtlichem Grade bei einzelnen Mitgliedern der Familie auch am linken Fuß vorkommt. Jedoch sind Ermittelungen hierüber bei den weiter zurückliegenden Ahnenreihen völlig ausgeschlossen. Diese Bemerkung möge also nur als Anhaltspunkt für die Erforschung weiterer derartiger Fälle dienen.

Was die Art der Mißbildung betrifft, so ist aus der beigegebenen Röntgenphotographie ersichtlich, daß eine Knochenabnormität an den

Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Zehen nicht vorhanden ist. Der Abstand der Gelenkköpfe der proximalen Phalangen der zweiten und dritten Zehe erscheint relativ gering, jedoch liegt eine Verwachsung keinesfalls vor. Ob hierbei überhaupt nur ein zufälliger Befund vorhanden ist, oder ob dieser ge-

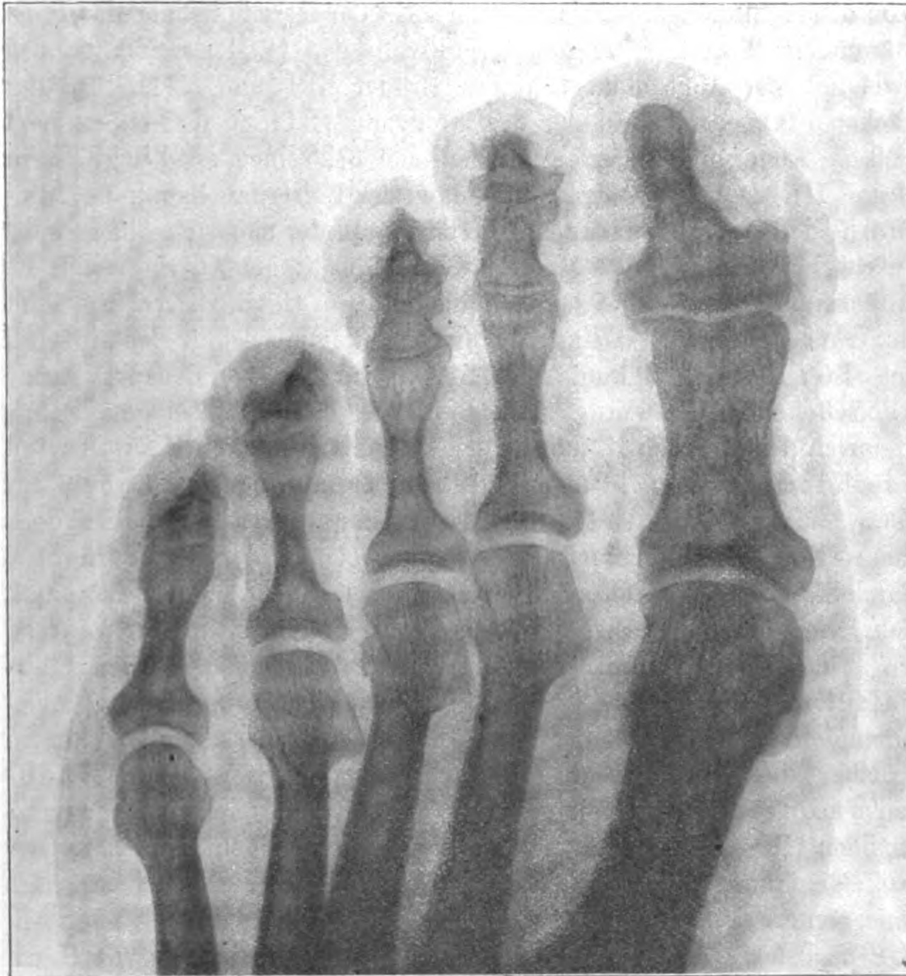


Fig. 2.

ringere Abstand doch zu der Schwimmhautbildung dieser beiden Zehen eine Beziehung hat, bleibt dahingestellt. Nimmt man eine solche hypothetisch an, so könnte es sich theoretisch ebensogut um eine Folge wie um eine Ursache der Mißbildung handeln. Vorläufig ist zu betonen, daß keinesfalls Verwachsungen zwischen den Knochen vorhanden sind.

Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Zu der wiedergegebenen Stammtafel bemerke ich folgendes: Sie umfaßt, was im Verhältnis zu vielen anderen derartigen Fällen sehr viel ist, fünf Generationen. Gegenstand der Beobachtung war der in der dritten Deszendenzreihe vorkommende Heinrich K. Seine vier Geschwister Jakob, Amalie, Emil, Karoline haben die gleiche Abnormität. Von diesen fünf Geschwistern geht diese in der Hereditätslinie durch die männlichen Vorfahren zu dem Urgroßvater K. III. Dieser hatte noch zwei mit der Abnormität behaftete Brüder K. I und K. II. In der nächsten Ahnenreihe, zu der der Großvater Heinrich K. gehört, zeigt sich die Abnormität außer bei diesem noch bei seinen zwei Schwestern (I und II). Die Deszendenz der Schwester I. ist unbekannt, bei den Söhnen der Schwester II fehlt sie. In der nächsten Ahnenreihe, zu welcher der Vater des Heinrich K., Jakob K. gehört, zeigt sich die Abnormtiät außer bei diesem ebenfalls bei zwei Geschwistern, die aber unverheiratet gestorben sind. In der Nachkommenschaft der fünf Geschwister Heinrich, Jakob, Amalie, Emil, Karoline, von denen Heinrich klinisch beobachtet wurde, zeigt sich die Abnormität bei dem Sohne Heinrich des Heinrich K. und bei den Söhnen des Jakob K., während das Kind der Amalie (ein Mädchen) frei von der Abnormität ist. Die letzten beiden Geschwister, Emil und Karoline, haben noch keine Nachkommenschaft. Es scheint sich in der Tat darum zu handeln, daß die Abnormität bei sämtlichen Nachkommen der damit behafteten männlichen Angehörigen des Stammes auftritt, während sie in der Nachkommenschaft der Töchter, die damit behaftet sind, fehlt. Es ist allerdings noch nicht klargestellt, ob nicht nach dem Aussetzen in der Nachkommenschaft der damit behafteten Töchter dieser Familie die Abnormität in den weiteren Nachkommenreihen in irgendeiner Weise, eventl. nach einer gesetzmäßigen Regel, z. B. nur bei den männlichen Nachkommen in der Enkelgeneration wieder auftaucht. Um dies klarzustellen, wäre eine weitere Untersuchung der Nachkommenschaft dieser Familie in den nächsten Jahrzehnten notwendig. Jedenfalls ist in dem von Herrn Dr. Steinbrecher mitgeteilten Fall eine ausgeprägte Erblichkeit der Erscheinung ersichtlich, wobei der Sitz der Störung, wie bei dem J. T. und B. C., sowie bei den aus meiner Klinik in dem Gutachten mitgeteilten zwei Fällen wiederum die Stelle zwischen der zweiten und dritten Zehe ist.

Auf die weiteren Studien, die ich unterdessen über die Frage der Erblichkeit der Papillarlinien der Finger gemacht habe, werde ich später eingehen.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Fall Trinkaus.

Von

Richard Sartori, Assistent am k. k. kriminalistischen Universitätsinstitut in Graz.

Am 19. Dez. 1880 machte Anton Urdl vulgo Kleinschuster die Anzeige, er sei am 7. oder 8. Oktober 1877 Zeuge gewesen, wie die taubstumme Juliane Neubauer im Hause des Johann Trinkaus von Vinzenz Trinkaus unter Beihilfe von Johann und Alois Trinkaus, sowie Oswald Urdl (seinem Bruder) und Wilhelm Fuchs (Knecht dortselbst) durch Schläge auf den Kopf ermordet wurde. Die Erhebungen förderten zu Tage, daß die taubstumme Juliane Neubauer, welche in das Haus Trinkaus lebenslänglich eingekauft war, tatsächlich schon seit 19. August 1877 abgängig war und man im Volke munkelte, sie sei von Johann Trinkaus beseitigt worden, ohne daß diesbezügliche Nachforschungen genaueres zu Tage gefördert hätten. Die auf diese Anzeige hin getroffenen Erhebungen deckten folgenden Sachverhalt auf. Auf dem sogenannten Hafnergute in Wolfsberg betrieb, unterstützt von seinem Weib und seinen Söhnen Alois und Vinzenz, seit längerer Zeit Johann Trinkaus ein Wirtsgeschäft und übergab die Realität im Jahre 1877 seinem Sohn Alois. Das Haus und die Familie standen nicht im besten Rufe, Raufereien waren dort an der Tagesordnung, die Ortsbewohner fanden es in hohem Grad auffallend, daß, so viel Exekutionen gegen Johann Trinkaus auch geführt wurden, er sich nichts destoweniger auf dem Geschäft erhalten konnte und beschuldigten daher die Familie einiger Einbruchsdiebstähle, die in der Gegend vorkamen und der Brandstiftung am zweiten Hause, der Leitenschusterrealität; diesbezügliche Erhebungen ergaben aber ein negatives Resultat. Mit dieser Leitenschusterrealität hatte es aber folgende Bewandtnis. Nachdem Johann Trinkaus schon seit Jahren mit verschiedenen Personen Leibrentenverträge abgeschlossen hatte, versuchte er es auch mit der Witwe Marie Neubauer. Am 29. April 1875 kam dieser Vertrag zustande. Marie Neubauer war nämlich Besitzerin der Leitenschusterrealität, als solche des Trinkaus nächste Nachbarin, und ließ sich von ihm beschwatzen, ihm das Eigentum dieser Realität

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu übertragen, wogegen Johann Trinkaus lediglich die Verpflichtung übernahm, die beiden blödsinnigen Kinder der Marie Neubauer, Johann und Juliane, lebenslänglich zu verpflegen. Am Tage nach dieser Vereinbarung, von welcher Trinkaus den Kurator der Kinder geschickt fernzuhalten wußte, starb Marie Neubauer, und Johann Trinkaus übernahm die damals schon erwachsenen, übrigens arbeitsfähigen Kinder in seine Verpflegung, die Realität in sein Eigentum. Juliane Neubauer war nicht vollständig blödsinnig, da sie sich besonders ihren Anverwandten gegenüber recht gut verständlich zu machen wußte, oft allein ausging und die Wege der Umgebung ganz gut kannte. Am 19. August 1877, einem Sonntag, verließ sie das Haus, um ihre Halbschwester Nothburga Schober zu besuchen, kam auch richtig hin, beklagte sich in der ihr eigenen Weise über schlechte Behandlung, blieb über Nacht und verließ am Morgen des 20. August eiligst das Haus, um, wie sie erklärte, bald wieder bei der Arbeit zu sein, da sie sonst Strafe fürchtete. Auf dem Wege nach Wolfsberg wurde sie noch gesehen, seitdem nicht mehr. Da alle Verlautbarungen vollständig erfolglos waren, aufgegriffene Cretinen nichts mit Juliane Neubauer gemeinsam hatten, so lag der Gedanke nahe, daß die Vermißte durch ruchlose Hand ermordet worden sei. Verschiedene Umstände, so die erst im November 1877 gemachte Anzeige vom Verschwinden der Juliane Neubauer, ferner verschiedene Gespräche, erregten den Verdacht, daß die Trinkaus am Tode der Juliane Neubauer beteiligt gewesen. Klarheit brachte in die Sache erst die im Dezember 1880 bei der Gendarmerie gemachte Anzeige des Anton Urdl, er sei selbst bei der Ermordung der Juliane Neubauer im Trinkaus'schen Hause zugegen gewesen. Seine Aussage lautete: „Am 7. oder 8. Oktober 1877 kam ich zufälligerweise ungefähr um 3 Uhr nachmittags zu Trinkaus. Ich hatte damals noch gar nicht erfragt, daß die J. N. in Verlust geraten war und es hat mir weder Johann T. noch seine Söhne noch seine Frau etwas davon mitgeteilt. Ich blieb in der Stube und trank mehrere Viertel Liter Wein. Johann T. forderte mich immer dazu auf und als ich bald darauf aufbrechen wollte, redete er mir immer davon ab und sagte: „Kleinschuster, heute darfst Du nicht fortgehen, Du mußt dableiben und dergleichen." Ich ließ mich leider bereden und trank etwas mehr Wein, als ich gewöhnlich pflegte, so daß ich im ganzen 7/4 oder 8/4 Liter Wein getrunken habe. Ich war infolgedessen etwas angeheitert, aber durchaus nicht bedeutend, so daß ich mich auf alles, was sich damals um mich zutrug, mit ziemlicher Genauigkeit zurückzuerinnern vermag. Kurze Zeit nach meinem Aufenthalt im Wirtshaus ist die Frau des Johann T. verschwunden,

Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

es hieß, daß sie zu einem Nachbar gegangen sei, allein sie ist im Verlaufe des ganzen Abends nicht zum Vorschein gekommen, ich habe sie wenigstens nicht mehr gesehen, ebensowenig das kleine Mädchen, das sie bei sich gehabt hatte. In der ersten Zeit meines Aufenthaltes habe ich weder die J. N. noch deren Bruder Johann gesehen. Mittlerweile war es schon etwas dämmerig geworden (etwa 3—4 Stunden, seitdem ich dort war) und ich befand mich allein in der Gaststube (Johann T. hatte sich draußen zu schaffen gemacht), als auf einmal die Türe aufging und die J. N. eintrat und hinter ihr der Vinzenz T. Es kam mir so vor, als ob er sie bei der Türe hereingeschoben hätte. Die J. N. lachte mich blöde an, wie es ihre Gewohnheit war und habe ich an ihrer Person bis auf ihren auffallend großen Bauch nichts absonderliches bemerkt. Sie sah gesund und kräftig aus, wie gewöhnlich, und ich dachte mir im Stillen, ob nicht das Gerücht wahr sei, daß die J. N. in der Hoffnung sei. Über den Ursprung dieses Gerüchtes kann ich nichts bestimmtes sagen. Vinzenz T. sah hingegen sehr trotzig und böse aus, und sagte zu mir: „Nimm sie mit nach Hause, Kleinschuster." In dem Glauben, Vinzenz T. beliebe zu scherzen, lachte ich laut auf und sagte: „den Tappel könnte ich brauchen, da würde meine Frau schauen, wenn ich so etwas mit nach Hause brächte." Vinzenz T. wiederholte aber in trotzigem Tone seine Aufforderung und fügte noch hinzu, „wenn Du sie nicht mitnehmen willst, so erschlage sie." Ich kannte mich faktisch nicht mehr aus, war aber noch eher geneigt zu glauben, daß Vinzenz mich für einen Narren halten wollte, und antwortete ihm demgemäß: „das könnte mir einfallen, ich werde einen Menschen erschlagen, ich hätte nichts davon und sie hat mir nichts getan." Hierauf wurde Vinzenz T. immer brutaler und sagte: „Wenn Du sie nicht erschlägst, so bringe ich sie um — ich erschlage sie." Dies sprach er mit einem so bösen und zornigen Tone, daß ich darüber erschrocken war und zu denken anfing, er könnte doch mit der Sache ernstmachen. Ich suchte ihn davon abzubringen mit der Bemerkung: „Um Gotteswillen, Du wirst doch nicht einen Menschen erschlagen wollen, ihr werdet doch so viel zu Hause haben, um ihr zu essen zu geben." „Ach was", entgegnete Vinzenz T., „sie frißt allein so viel, wie wir alle zusammen." Während nun zwischen mir und dem Vinzenz T. dieses Gespräch stattgefunden hatte, war die J. N. in die anstoßende Küche hinausgegangen. Da diese Person taubstumm war, so kann sie unmöglich die für sie drohende Gefahr begriffen haben. Der Vinzenz T. ging ihr in die Küche nach und ich hörte nun von der Stube aus mehrere Stimmen und entnahm ganz deutlich die Äußerung: „wir müssen den Kleinschuster zubibringen." Ich hörte

Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

auch die J. N. ein wenig schreien. In diesem Augenblicke faßte ich den Entschluß, fortzugehen, um in diese dunkle Sache nicht weiter verwickelt zu werden. Ich trat nun aus der Stube in das Vorhaus, und wollte durch die Haustüre (Straßenseite) fortlaufen. Ich fand aber die Haustüre versperrt und während ich an der Tür herumarbeitete, um aufzumachen, kam der Alois T. direkt durch die Küchentür in das Vorhaus und sagte zu mir: „Du darfst nicht fortgehen." Ich griff zu einer kleinen List, und sagte ihm, ich müßte auf die Seite gehen. Er wollte anfangs davon nichts wissen, endlich machte er mir die Türe auf. Ich trat hinaus, während er bei der Türe stehen blieb. Nachdem ich mehr zum Scheine meine Notdurft verrichtet hatte, lief ich schnell in der Richtung gegen die Fleischbank davon. Ich dürfte 50 bis 60 Schritte zurückgelegt haben, als ich auf einmal von Wilhelm Fuchs aufgegriffen wurde. Dieser zerrte an meinen Kleidern und wollte mich gewaltsam zurückführen. Ich leistete anfangs Widerstand, allein es kam bald der Johann T. dazu und sagte, „der Kleinschuster solle zum Zenzl herunterkommen." Ich traute mich weiter keinen Widerstand zu leisten, weil ich befürchtete, selbst mißhandelt zu werden, und war daher gezwungen, gute Miene zum bösen Spiele zu machen. Ich wurde sodann bei der Gartenseite ungefähr bis zur Küchentür geführt. Ich weiß nicht, ob damals Mondschein war oder nicht, allein ich weiß bestimmt, daß es nicht ganz finster gewesen ist, so daß man noch ziemlich gut sehen konnte. Als ich nun an der besagten Stelle angelangt war, da stand schon der Vinzenz T. mit einem armdicken festen Prügel (wie ein Stück Scheitholz, aber mehr rund) in der Hand und sagte zu mir: „Jetzt mußt du sie erschlagen auf meine Verantwortung." Währenddessen tat sich die Küchentür auf und der Alois T. schob die J. N. vor sich her, wie ein Stück Schlachtvieh. Ich wollte zuerst der Aufforderung des Vinzenz T. nicht nachkommen, allein er drückte mir den Prügel in die Hand und sagte zu mir: „Schlag nur zu auf meine Verantwortung." Mir standen schon die Haare zu Berge, ich warf den Prügel weg und wollte durch die Küchentür entschlüpfen. Alois T. bemerkte dies und machte die Türe zu. Ich sprang dann hinweg, um zu entkommen, als mir plötzlich eine ganz fremde Stimme zurief: „Gehst zurück." Dann sprach die Stimme zu Vinzenz: „Schlag ihm einmal hinauf, wenn er nicht angreifen will." Ich habe auch den Mann gesehen, von dem die Stimme ausging, er war ungefähr zehn Schritte von mir entfernt, allein ich konnte ihn nicht erkennen, er war mir ganz fremd. Der Johann T. war inzwischen bei der Fleischbank zurückgeblieben, denn ich sah ihn nicht. Auch weiß ich nicht, wo der Wilhelm Fuchs in diesem Augenblick gewesen ist, denn als er

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mich zur Küchentür zurückgeführt hatte, ist er auch zurückgewichen und ließ mich mit dem Vinzenz und Alois T. zurück. Infolge der von dem fremden Mann ausgesprochenen unzweideutigen Drohung bin ich wieder zum Vinzenz zurückgegangen, der mir wieder den Prügel in die Hand drückte. Der Vinzenz hielt mit der anderen Hand die Juliane fest. Die Juliane Neubauer war ganz verhüllt und verbunden beim Kopf, und es kam mir vor, als ob man ihr einen blauen Kittel oder ein blaues Halstuch um denselben geschlungen hätte, damit sie nicht sehen könnte. Ich mußte endlich den Prügel wirklich nehmen und habe der Juliane einen schwachen Schlag auf den Hinterteil und einen noch schwächeren auf den Kopf versetzt. Da fing die Juliane Neubauer an zu schreien und unmittelbar darauf kam der Johann Trinkaus zum Vorschein und sagte zum Vinzenz: „Sie schreit schon, die Leute könntens hören, greif Du den Prügel an und schlag sie nieder." Nach den beiden leichten Streichen, die ich geführt hatte, hatte ich den Prügel wieder weggeworfen. Vinzenz Trinkaus kam der Aufforderung seines Vaters sofort nach, ergriff den Prügel und führte damit mit ungeheurer Kraft zwei Streiche auf den Kopf der Juliane. Diese sank lautlos zusammen. Die Streiche waren so wuchtig, daß ich glaube, daß ihr das Schädeldach durchgeschlagen worden sein muß.

Unmittelbar darauf machte der Alois Trinkaus die Küchentür wieder auf. Ich war durch den Vorfall so entsetzt, daß ich mich einer Ohnmacht nahe fühlte. Ich ging durch die Küche in die Gaststube hinein und bat um einen Wein, da es mir übel wurde. Der Vinzenz kam gleich nach und brachte den Wein. Nach einer kurzen halben Stunde hörte ich wieder in der Küche eine Menge Stimmen und auf einmal auch ein Jammern; daraus entnahm ich, daß diese Person noch nicht tot war. Ich traute mich aber vor lauter Schreck nicht hinaus. Gleich nach dem vernommenen Jammerschrei hörte ich ganz deutlich den Vinzenz Trinkaus ausrufen: „Ist das Rabenvieh noch nicht hin!" Auf diese Worte folgte abermals ein furchtbarer Schlag, worauf es ganz stille wurde, und ich kein Jammern mehr vernahm. Ich legte nun meinen Kopf auf den Tisch und tat so, als ob ich schliefe. Ich dachte mir nämlich, daß sie mich vielleicht auch zur Beseitigung der Leiche zwingen wollten. Ich habe auch anzuführen vergessen, daß in der Gaststube noch eine dritte Türe, welche in den Keller führt, vorhanden ist. Es dauerte nicht lange, und ich bemerkte, daß der Vinzenz Trinkaus und der Wilhelm Fuchs den Körper der Juliane Neubauer hereinschleiften und in den Keller hinabließen. Sie lispelten dann eine zeitlang miteinander, es muß ihnen die Sache nicht gepaßt

Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

haben, und trugen sie ihn wieder herauf in das Vorhaus und dann auf den Boden, so daß ich oben „herumpumpern" hörte. Ich rührte mich von meinem Tische nicht weg. Kurze Zeit darauf kam Alois zu mir, welcher glaubte, daß ich wirklich schlafe, stieß mich an und sagte: „Kleinschuster steh auf." Ich tat, als ob ich wirklich aufwachen würde, und fragte, was er wolle? „Die Juliane ist vom Boden heruntergefallen," antwortete er, „was sollen wir jetzt machen?" Ich starrte ihn förmlich an, denn ich war über diese Anrede ganz verblüfft. Ich konnte mir die Sache nicht anders zu recht legen, als daß die Leute mich für vollkommen rauschig gehalten haben, und geglaubt haben, ich habe keine klare Vorstellung von dem Vorgefallenen behalten. Ich ging auf diese Anrede ein, und sagte: „Ihr müßt Sie auf die Bahre legen." Damit entfernte sich Alois Trinkaus. Ich hörte dann nach einer Weile auf dem Boden herumarbeiten, und siehe da, auf einmal kommen der Vinzenz und der Alois Trinkaus und der Wilhelm Fuchs in die Gaststube herein und trugen auf einer Bank die Juliane Neubauer ganz weiß angezogen herein. Ob dieselbe blutig war, konnte ich nicht sehen, denn sie war mit einem Tüchel am Kopf verbunden.

Eine vierte Tür, welche in der Gaststube enthalten und in ein Zimmer führt, habe ich zu erwähnen vergessen. Sie trugen den Leichnam hinein. Dort sprachen wieder die Männer untereinander, und es muß ihnen die Sache wieder nicht gepaßt haben, denn nach einer Weile schleppten sie den Leichnam wieder zurück durch das Vorhaus auf den Boden hinauf, und ich hörte eine zeitlang auf dem Boden „herumtrampeln". Da kam der Alois Trinkaus mit einer Laterne zu mir mit den Worten: „Jetzt gehen wir schlafen." Ich stand auf und trat in das Vorhaus hinaus und da bemerkte ich, daß eine Kraxe dagelegen war, in welcher ein Körper sich befand. Ich hatte früher sprechen gehört. Der Alois meinte, „wir können sie wo anders aufbahren," worauf der Johann Trinkaus sagte: „Nur fort damit, der Zenz, der trägt sie schon fort auf den Friedhof hinaus!" Als ich hinaus kam und die Kraxe bemerkte, ist der Johann Trinkaus herbeigekommen, auf mich zugegangen und forderte mich auf, die Hand auf den Kopf der Leiche zu setzen, damit es heiße, daß auch ich mitangegriffen hätte. Der Wilhelm Fuchs forderte mich auf mit zu gehen. Ich stellte mich aber rauschig und sagte, ich könne nicht gehen, worauf der Alois Trinkaus mich in den Stall geleitete, wo ich mich niederlegte. Ich hörte noch sprechen und debattieren, daß die Kraxe zu viel rausche, und ob es nicht besser wäre, den Leichnam in einem Tuche fortzutragen. Ich legte mich in den Stall nieder,

Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

allein ich konnte nach diesen schrecklichen Erlebnissen vor Aufregung nicht einschlafen. Nach ungefähr 1 ½ Stunden hörte ich die Leute zurückkommen, beim Vorübergehen an der nahen Hütte unterschied ich ganz deutlich die Stimme des Vinzenz Trinkaus, welcher die Worte aussprach: „Gut, daß sie weg ist.“ Dann gingen alle in das Haus hinein. Kurze Zeit darauf trat ein Mann in den Stall, wo ich lag, und der sagte mir: „Anton steh auf, du mußt mit hineingehen trinken, sie trauen dir sonst nicht.“ Ich war ganz erstaunt, denn ich erkannte sofort an der Stimme meinen Bruder Oswald Urdl. Ich muß aufrichtig gestehen, daß es mir heute noch ein Rätsel ist, wie mein Bruder dazu kam, ich kann mich des Verdachtes nicht erwehren, daß er früher schon dabei beteiligt gewesen sein muß. Gesehen habe ich ihn bis zu diesem Augenblicke nicht. Ich antwortete ausweichend, daß ich zu viel rauschig sei, ich gehe nicht mit hinein. Er ging fort, kam aber bald wieder und forderte mich in einem noch dringenderen Tone auf, mit hineinzugehen: „Anton, du mußt mitgehen, du mußt belehrt werden, sonst geht es Dir, wie ihr.“ Ich stand infolgedessen auf und ging mit. Ich trat mit meinem Bruder in die Gaststube hinein, wo schon alle die anderen am Tische herumzechten. In dem Zimmer brannte ein so äußerst schwaches Licht, daß die herumsitzenden Gestalten schwer zu sehen waren. Es waren anwesend der Johann Trinkaus mit seinen zwei Söhnen, der Wilhelm Fuchs und mein Bruder und noch vier bis fünf mir unbekannte Personen, deren Gesichtszüge ich nicht unterscheiden konnte. Wie bereits erwähnt, war das Dämmerlicht in der Stube, so schwach, daß ich die Leute mehr nach ihrer Sprache als nach ihrem Aussehen unterscheiden konnte. Gleich beim Hineintreten sagte der Johann Trinkaus: „Ein jeder soll abgesondert etwas zechen, damit wenn jemand kommt, es nicht auffällt.“ Ich saß etwas abseits neben meinem Bruder und wir aßen und tranken, was uns geboten wurde; ich habe jedoch fast gar nichts angerührt. Es muß zu dieser Zeit schon sehr spät gewesen sein, gewiß schon Mitternacht. Die Frau des Trinkaus war nie zu sehen, ebensowenig ein weiblicher Dienstbote.

Hierauf sprach der Wilhelm zu mir: „Ich fürchte Du wirst nicht standhaft sein, — wenn Du nicht standhaft bist, so wirst Du entweder niedergeschossen, oder kriegst einmal etwas ein, — oder wirst in Deinem eigenen Hause verbrannt!“ Die anderen Anwesenden sekundierten, und ein jeder sprach eine Drohung gegen mich aus. Mir kam es vor, als ob ich wie ein Angeklagter vor Gericht gezogen würde. Wilhelm fügte wieder hinzu: „Wenn wieder etwas ausbricht, mußt Du auch dabei sein.“ Daraus entnahm ich, daß alle die anwesenden Personen

Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

zu einer förmlichen Mord- und Raubbande vereinigt waren. Endlich ließen sie mich in den Stall wieder schlafen gehen." —

Diese Aussage, die die Tat in so abenteuerlicher Weise schilderte, fand durch mannigfache andere Erhebungen ihre volle Unterstützung.

Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte war der Zeuge Anton Urdl vollkommen gesunden Sinnes, selbst die Beschuldigten mußten einräumen, daß er ihnen durchaus nicht feindlich gesinnt war und nicht das geringste Interesse hatte, die Trinkaus fälschlich zu beschuldigen. Außerdem genoß er einen sehr günstigen Leumund.

Die allermeiste Unterstützung jedoch fanden Urdls Angaben in dem Benehmen des von ihm erwähnten Bruders Oswald Urdl nach der Tat. Von diesem Augenblick an, so bestätigen viele Zeugen, wurde Oswald Urdl, der sonst stets scherzte und heiter war, trübsinnig, ergab sich dem Trunke, sagte wiederholt, „es drücke ihn etwas auf dem Herzen", schimpfte über die Hafnerischen (Trinkaus), „dies Gesindel sei sein Unglück, zu denen hätte er nie hinaufgehen sollen", machte Bemerkungen, wie „auf dem Leitenschusterberg liegt sie" (Juliane Neubauer) oder: „Die Julie habens so selber erschlagen". Als er mit einem Zeugen am Fronleichnamstage 1880 bei einem Totenmahle zusammen war, teilte er ihm schwermütig mit, er sei am selben Tag beichten gewesen, er werde ihm heute noch alles sagen; indessen ging Oswald Urdl fort, und eine Stunde später kam die Nachricht, daß er ertrunken sei.

Anton Urdl bemerkte folgendes: „Mit meinem Bruder Oswald bin ich sehr selten zusammengekommen. Der Mensch schien ganz verkommen zu sein. Nur einmal im Herbst darauf, ich glaube Oktober 1878, ist er einmal zu mir gekommen, und sagte: „Anton, gehst morgen mit?" — „Wohin?" fragte ich. „Rauben mit den Trinkaus'schen" entgegnete er. „Wohin geht ihr denn rauben?" setzte ich fragend fort. „In die Schwarzau," antwortete er. Ich weigerte mich entschieden, daran teilzunehmen, und sagte zu ihm noch: „Oswald, mach dich los von den Leuten und gehe nicht mit ihnen!" — Oswald wurde ganz düster und verstimmt, und erwiderte: „Ich kann mich von dem Lumpenvolk nicht los machen, — sonst gehe ich zu Grunde." Seit der Zeit kam ich mit meinem Bruder nur einmal zu Ostern 1879 zusammen, bei welcher Gelegenheit er mir jedoch keinerlei Offenbarungen machte, und ist zur Heumahd ins Wasser gegangen. Ich halte daran fest, daß ihn die Gewissensbisse zum Selbstmord getrieben haben. Er hatte auch früher zu mehreren Leuten gesprochen, daß er nicht mehr lange leben werde."

Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Am Morgen nach der Tat verließ Anton Urdl bei der ersten Morgendämmerung seine Lagerstätte im Stalle des Trinkaus, ging unbehelligt nach Hause und mied Trinkaus bis zum Frühjahr des nächsten Jahres. Da kehrte er einmal im Vorbeigehen ein. Vinzenz Trinkaus führte ihn in ein separates Stüberl, wohin auch der Alois und Johann Trinkaus kamen, sperrte das Zimmer ab, verhängte die Fenster und richtete einige Fragen an ihn, um zu entnehmen, ob und wieviel von der vorgeschilderten Begebenheit in seiner Erinnerung zurückgeblieben sei. Als sie bemerkten, daß er von dem Vorfall genau Kenntnis hatte, mußte er schwören, mit Ihnen zu halten und nichts zu verraten. Johann Trinkaus fügte noch hinzu, wenn die Frau Anton Urdls stürbe, sollte er zu ihnen kommen, worauf Vinzenz hinzufügte, er sollte schauen, daß er sie wegbringe, damit er früher zu ihnen kommen könnte, worauf Johann Trinkaus sagte, wenn er es nicht tun wolle, erschlage sie schon der Vinzenz. — Bemerkt sei, daß der Zeuge zugibt, daß ihm ein viel stärkerer Rausch angezecht wurde, als beim ersten Vorfalle, er aber doch noch soweit bei Vernunft war, daß er sich alles merken konnte.

Auf die Frage, warum er nicht nach der Tat sofort die Anzeige erstattet habe, rechtfertigte sich Anton Urdl, er habe dies deswegen nicht getan, weil seine Gattin gerade in der Hoffnung war und er befürchtete, sie könnte Schaden nehmen, wenn das Geschehene bekannt würde, außerdem aus Furcht vor der Rache des Trinkaus.

Der Zeuge erklärte, die Anzeige schließlich doch gemacht zu haben, weil ihn das Geheimnis wie eine Alp drückte und er Gewissensbisse empfand. Der unglückliche Tod seines Bruders war ihm wie eine Warnung. Außerdem gelang es nach und nach seiner Frau, dieses oder jenes Wort zu erhaschen, sowie Äußerungen über die Tat aufzufangen, die er ihr dann vergeblich auszureden trachtete. So entlockte ihm seine Frau allmählich das Geständnis und machte ihn auf seine Pflicht aufmerksam, dies anzuzeigen und dadurch ein so großes Verbrechen an das Tageslicht zu bringen.

Den Umstand, daß die Juliane Neubauer in der zweiten Hälfte August 1877, angeblich am 19. August, verschwand, wogegen die Tat nach seiner Angabe in der ersten Hälfte des Oktober geschah, glaubt der Zeuge dahin aufklären zu können, daß nach seiner Meinung es sich um eine List des Johann Trinkaus handelt; die Juliane Neubauer sei während der erwähnten Zeit wahrscheinlich irgendwo im Hause, welches genug Schlupfwinkel habe, versteckt gehalten worden. Die durch den auffallenden Körperumfang der Juliane Neubauer sich bekundende Schwangerschaft (die von einigen Zeugen behauptet, von anderen wieder verneint wird), konnte nach Ansicht des Zeugen

Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

gleichsam damit vertuscht werden. So konnte von Trinkaus erreicht werden, daß das Verschwinden der Taubstummen glaubwürdiger, ihnen die Ausführung der Tat gleichzeitig erleichtert wurde.

Bezüglich der Auffälligkeit, daß die Trinkaus ohne Notwendigkeit so viele Personen in ein so gefährliches Geheimnis einweihten, kann Anton Urdl nur angeben, daß die übrigen Teilnehmer wahrscheinlich durch eine Reihe schon früher begangener Verbrechen (Einbruchsdiebstähle, welche den Trinkaus von der Bevölkerung zugeschrieben wurden), aneinander gekettet waren. Was die Zuziehung seiner Person betrifft, so sei auch ihm dies unbegreiflich, jedenfalls haben sie seinen Rausch zu sehr überschätzt und vielleicht geglaubt, in diesem Zustand in seiner Person ein gefügiges Werkzeug zu finden.

Die Angeklagten stellten die Tat vollständig in Abrede, und erklärten, Anton Urdl habe seine Aussage erfunden, sei es aus Bosheit oder Verrücktheit.

Der Lokalaugenschein ergab, daß die von Anton Urdl gemachten Angaben im wesentlichen richtig sind.

Die Verhandlung brachte nichts wesentlich Neues. Die Angeklagten blieben bei ihren Aussagen in der Voruntersuchung und leugneten alle Schuld. Auch die Zeugen blieben bei ihren Angaben, insbesondere auch der Hauptbelastungszeuge Anton Urdl, nur bezüglich des Auftretens Oswalds Urdls, seines Bruders, ändert er seine Angaben einigermaßen, und erklärte den Widerspruch damit, daß es eben schon lange her sei! Dessenungeachtet konnten sich die Geschworenen die Überzeugung von der Schuld der Angeklagten nicht verschaffen und sprachen sie mit elf Stimmen „nein" gegen eine Stimme „ja" frei.

Die Anklage hatte gelautet: Gegen Vinzenz Trinkaus als unmittelbaren Täter, gegen Johann Trinkaus, als unmittelbaren Mitwirkenden, gegen Alois Trinkaus, als unmittelbaren Mitwirkenden, gegen Wilhelm Fuchs, als Teilnehmer am Mord. An diesem Urteile wurde auch nichts geändert, als eine neue Zeugin sich nach der Hauptverhandlung meldete und folgende Angaben machte:

„Im Herbst jenes Jahres, in welchem die Juliane Neubauer verschwand, wie ich höre im Jahre 1877, besuchte ich meine Verwandten in Wolfsberg. Den Zeitpunkt und das Datum kann ich leider nicht angeben, allein ich weiß, daß der Haiden und die Rüben schon reif, aber noch nicht eingeheimst waren.

Gerade zur Zeit des Dunkelwerdens passierte ich straßenseitig die Hafner'sche Behausung, als auf einmal der Johann Neubauer (Bruder der Ermordeten) mir nachgelaufen kam, und zurief: „Mali, Mali, wart'". Er gesellte sich gleich zu mir, ging eine Strecke Weges mit. Unterwegs sagte

Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

er zu mir: „Mali, was g'schehn, was g'schehn. — Juli schon hin, Juli schon hin .... r'schlagen, r'schlagen ... mei lieb', ich fürcht mi, ich fürcht mi." — Gleich darauf sagte er: „Mutter, schlecht g'arbeitet, Haus Hafner geben, nichts gut, nichts gut, Hunger alleweil." — Gleich zu Anfang seiner Erzählung fing er bitterlich an zu weinen. — Der arme Mensch dauerte mich sehr, denn er kam mir physisch sehr herabgekommen vor.

Bemerkenswert ist noch der Umstand, daß Johann Neubauer bei den Worten: „Juli, schon hin," drei Finger seiner beiden Hände vorhielt und sagte: „dei Dag", (es ist dies seine eigene Art für das Zählen), und ich entnahm daraus ganz deutlich, daß er damit bezeichnen wollte, seit drei Tagen sei die Juliane schon hin (tot). Seit jener Zeit kam ich mit Johann Neubauer nicht mehr zusammen."

Das Gericht fühlte sich nicht veranlaßt, auf Grund dieser Aussage das Verfahren wieder aufzunehmen. Dazu kam es erst, als sich eine neue Zeugin meldete, die in der Lage war, Angaben des Anton Urdl mittelbar zu bestätigen.

Von der Gendarmerie in Wolfsberg wurde nämlich im Februar 1882 eine Zeugin Butterloh ausfindig gemacht, die folgende Aussage machte:

„Ich bin in Wolfsberg und Umgebung sehr gut bekannt, weil ich teils in Wolfsberg, teils in Seibuttendorf, das unmittelbar daran stößt, unausgesetzt durch 12 Jahre bei verschiedenen Leuten gedient habe (1867—1879).

In der Zeit von 1876 bis inkl. 1879 habe ich beim Kaufmann Alois Kaufmann in Wolfsberg (Bez. Wildon) gedient. Ich kenne daher in der ganzen Pfarre die meisten Leute und so auch die ganze Hafnersche Familie, den Wilhelm Fuchs, Oswald Urdl und nahezu sämtliche im Prozeße Trinkaus zur Sprache gekommene Personen. Allerdings kenne ich diese Leute nur oberflächlich und habe mit keiner dieser Personen in einem intimeren Verhältnisse gestanden. Auch die Juliane Neubauer und deren Bruder waren mir ganz gut bekannt.

Über den ganz genauen Zeitpunkt des Verschwindens der Juliane Neubauer im Jahre 1877 ist mir absolut nichts bekannt und, wenn ich mein Gedächtnis noch so anstrenge, bin ich nicht in der Lage, anzugeben, wann ich diese Person das letztemal gesehen habe. In dieser Richtung vermag ich nicht die geringste Auskunft zu erteilen. Es ist mir nur erinnerlich, daß sich allmählich das Gerücht verbreitete, die Neubauer Julie sei einmal fortgegangen und nicht wiedergekommen. In welcher Zeit des Jahres 1877 diese Gerüchtsverbreitung fällt, weiß ich nicht, ja ich weiß nicht einmal, ob mir

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dies vor oder nach der Begebenheit, die ich später erzählen werde, mitgeteilt worden ist.

Dasjenige was mir nach dem Ergebnisse der Verhandlung gegen Trinkaus et Cons., welche ich in den Zeitungen gelesen habe, bekannt geworden ist, lege ich nach der erhaltenen Belehrung meiner Aussage durchaus nicht zugrunde, sondern ich will gewissenhaft meine Aussage auf die Wiedergabe aller jener Umstände, die ich selbst wahrgenommen habe, beschränken. Ich hatte im Jahre 1877 ein Kind beim Johann Josel — vgl. Fusen, Keuschler in Wolfsberg — auf der Kost. Es war im Oktober 1877 als dieses Kind schwer erkrankte, — ein Arzt wurde nicht gerufen —, sodaß ich mich veranlaßt fühlte, dasselbe so oft als möglich nach verrichteter Tagesarbeit abends oder in der Nacht zu besuchen. Einmal, als es dem Kind besonders schlecht war, ging ich nach Dunkelwerden vom Hause des Kaufmann fort und begab mich zu meinem ungefähr 1/4 Stunde entfernt in Pflege befindlichen Kind. Ich blieb daselbst mehrere Stunden und trat den Heimweg zu einer sehr vorgerückten Nachtzeit an. So viel ich mich erinnere, war damals zwar nicht Mondlicht, jedoch keineswegs finster, es herrschte eine Dämmerung (Sternlicht), welche ganz gut gestattete, nahe Gegenstände genau zu unterscheiden. Ich hatte bereits zwei gute Drittel des Weges auf einem Fußsteig zurückgelegt, als ich vor mir drei Männergestalten gewahrte, welche, da ich sie früher nicht gesehen hatte, auf einem anderen von der Hafner'schen Behausung herführenden Fußsteige gekommen sein mußten. Ich war diesen so nahe gekommen, daß diese drei Männer mich ebenfalls bemerkten, stehen blieben und sich nach mir umsahen. Ich erkannte sofort auf das Bestimmteste alle drei. Allen voraus war der Oswald Urdl, hinter ihm, also in der Mitte, der Wilhelm Fuchs mit einer großen Futterkraxen, die er mit zwei Tragbändern am Rücken trug, Vinzenz Trinkaus machte den Schluß der Gesellschaft und trug einen auffallend großen Stock, Knüppel, der wie ein dicker Schaufelstiel und ganz weiß, wie abgerindet, aussah. Ob eine Schaufel dabei war, weiß ich nicht, auch vermag ich nicht anzugeben, ob Oswald Urdl ein ähnliches Werkzeug trug. Die Futterkraxe mußte einen sehr schweren Inhalt gehabt haben, weil Wilhelm Fuchs einen sehr vorgebeugten Oberkörper zeigte. Daß die Futterkraxe zugedeckt war oder aus derselben etwas hervorgeragt hatte, weiß ich nicht, denn ich habe nicht genauer hingesehen.

Bei meinem Herannahen hörte ich, daß Vinzenz Trinkaus zu seinen Begleitern in leisem gedämpften Tone die Worte flüsterte: „Gehts nur scharf fort". Die beiden voranschreitenden Männer setzten sich in Bewegung, blieben zeitweilig stehen und sahen sich um, gingen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dann wieder eine Strecke weiter, als ob sie unschlüssig wären, was sie tun sollten. Währenddem entspann sich zwischen Vinzenz Trinkaus, der stehen geblieben war, und mir ein Gespräch. Er redete mich zunächst an und frug, woher ich so spät in der Nacht komme und ob ich mich nicht fürchte. Ich gab ihm zur Antwort, ich fürchte mich nicht, da ich kein Geld und nichts Wertvolles bei mir trage und daß ich bei meinem kranken Kinde gewesen sei. Daran knüpfte ich die Frage, was er und die beiden anderen in der Nacht mit einer Futterkraxe herumgehen? Wir sind heute sehr spät zum Schlagen gekommen, erwiderte Vinzenz Trinkaus, und jetzt müssen wir so spät nach St. Nikolai (ich glaube, er sagte zum Grogger) gehen, um ihm das Fleisch hinzutragen. Ich hielt dies für glaubwürdig, weil es in Wolfsberg bekannt war, daß Grogger und Trinkaus sich gegenseitig mit Fleisch aushalfen, und es so einrichteten, daß bald der eine, bald der andere ein Stück Vieh schlachteten und sie dann das Fleisch teilten. Ich fand die Angabe des Trinkaus auch aus dem Grunde glaubwürdig, weil der Weg, den sie eingeschlagen hatten, vorausgesetzt, daß sie dann den weiteren Gangsteig, der zum Friedhof führt, betraten, wirklich der nächste Weg nach St. Nikolai war.

Ich habe diese drei Personen in der Nähe von Wolfsberg angetroffen, und zwar in der Nähe einer Stiege an jenem Gangsteig, der direkt zum Friedhof führt. Durch den Friedhof geht der Gangsteig weiter und führt nach St. Nikolai, welch letzterer Ort $^3/_4$ Stunden von Wolfsberg entfernt ist. Ungeachtet der von Vinzenz Trinkaus erhaltenen Auskunft kam mir jene Expedition verdächtig vor, weil die Äußerung des Vinzenz Trinkaus an seine Begleiter etwas Geheimnisvolles an sich hatte und weil ich nicht einzusehen vermochte, warum drei Männer den nächtlichen Gang unternahmen, wenn schon einer allein imstande war, die schwere Futterkraxe zu tragen. Ich dachte unwillkürlich, daß sie vielleicht ein sogenanntes „kaltes Stückel" verschleppen wollten. Die Trinkaus'schen standen nämlich allgemein im Rufe, daß sie mitunter dem Umkommen nahe gewesenes Vieh, sogenanntes kaltes Stückel, schlachteten und verkauften. Nach dem geschilderten Gespräche ging ich seitwärts die Stiege hinab zum Kaufmann'schen Hause, während die drei Männer ihren Weg in der Richtung zum Friedhof fortsetzten. Ich habe die Maria Kaufmann geweckt, diese hat mir das Tor aufgemacht.

Ich bemerkte hier noch, daß Vinzenz Trinkaus, als er den anderen nachging, zeitweise stehen blieb und, die Zweige der am Wege stehenden Obstbäume niederhaltend, nach mir umsah und sich überzeugte, daß ich ins Haus hineinging.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Weiters fiel mir auf, daß alle drei Männer ihren nächtlichen Weg äußerst behutsam und geräuschlos unternommen hatten, sodaß ich sie nicht einmal gehen gehört habe und ihrer erst ansichtig wurde, als ich mich schon in ihrer unmittelbaren Nähe befand.

Als ich mich, nach Hause gekommen, zu Bett begab, schlug es von der Turmuhr, ich weiß nicht mehr genau die Stunde, 12 oder 1 Uhr. Ich dachte mir noch dabei: hätte ich gewußt, daß es so spät sei, so hätte ich mich allein heimzugehen nicht getraut.

Ich habe lange Zeit nachgedacht, um den näheren Zeitpunkt dieser Begegnung festzustellen; allein ich bin leider nicht in der Lage, eine bestimmte Auskunft über das Datum zu geben. Ich weiß nur bestimmt, daß es in einer Nacht im Oktober 1877 war, und dies letztere könnte ich beeiden. Ich weiß dies deshalb, weil mein Kind, welches Ende Juni 1877 geboren ist, zur Zeit seiner Erkrankung im 4. Monate seines Lebens sich befand.

Hingegen weiß ich nicht zu sagen, ob diese Begegnung in der ersten oder zweiten Häfte des Oktober, an einem Sonn- oder Wochentage sich ereignete.

Am Morgen nach diesem Ereignis bin ich im Auftrag meiner Dienstfrau in der Frühe zwischen ½7 und 8 Uhr in das Trinkaus'sche Haus gegangen, um Fleisch zu holen. Auf dem Hinwege habe ich denselben Gangsteig benutzt, welchen die drei Männer in der Nacht vorhergegangen waren. Auf diesem Wege machte ich die Wahrnehmung, daß viel Blutstropfen auf der Erde zu sehen waren. Anfangs wußte ich nicht, woher diese Tropfen stammen, als ich jedoch darüber nachdachte, kam ich darauf, daß sie von dem Fleisch herrühren mußten, das der Wilhelm Fuchs in der Nacht getragen hatte. Als ich in das Vorhaus des Trinkaus'schen Hauses trat, nahm ich wahr, daß der Fußboden des Vorhauses frisch aufgewaschen worden war. Ich machte die Küchentüre auf, doch fast im gleichen Augenblick trat die alte Trinkaus mir aus der Küche entgegen, packte mich vorne an der Brust und schob mich zurück. Ich sagte ihr noch, wieso es denn komme, daß sie so fleißig sei und schon in aller Frühe den Boden aufgewaschen habe; sie erwiderte in derben Ausdrücken, es seien der Peter Waltl (Oswald Urdl) und der Eck Franzl von Gaberling daran schuld, diese beiden hätten heute in der Nacht so viel gerauft und um sich geschlagen, daß sie wie die Schweine geblutet und die ganze Küche und das Vorhaus mit Blut verunreinigt hätten. Ich bemerkte bei dieser Gelegenheit, daß an mehreren Stellen der Küchenmauer der „Malter" herabgeschabt worden war und ganze Häufchen Malterkehricht in der Küche lagen. Die Küche war auch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

so ausgeräumt, als ob man sie zum „Weißen" hergerichtet hätte. Sie verbot mir den Eintritt in die Küche mit den Worten, es schaue so schrecklich bei ihnen aus. Die alte Trinkaus sagte selbst, daß die Küche durch das Raufen der Genannten an den (Mauer)Wänden mit Blut bespritzt wurde und daß sie das „Malter" herunterscherren müßte. Ob auf dem Fußboden Blutflecken vorhanden waren, weiß ich nicht, denn ich hatte keine Zeit, dies näher zu untersuchen. Die alte Trinkaus schob mich, wie gesagt, von der Küche weg, machte geschwind die Küchentür hinter sich wieder zu und trat mit mir in das bereits ausgewaschene Vorhaus hinaus.

Ich verlangte nun Fleich, worauf mir die Trinkaus antwortete, sie hätten gar keines beim Hause. Ich war darüber ganz erstaunt, und sagte ihr gerade heraus, wie ist denn dies möglich, der Zenz ist mir in der Nacht begegnet und hat mir gesagt, es sei spät am Abend noch geschlagen worden, sie haben ja sogar noch ein Fleisch nach St. Nikolai getragen. Ich war damals wirklich so ahnungslos, daß ich nicht Veranlassung hatte, das Mienenspiel der alten Trinkaus zu beobachten und kann daher nicht sagen, ob sie darüber verlegen wurde. Richtig ist es aber, daß sie mit der Antwort auffallend zögerte. Sie brachte endlich heraus: „es ist einer von .... von .... Mettersdorf dagewesen und der hat das ganze Fleisch fortgetragen. — Die Mannsbilder sind schon in aller Früh auf den Handel ausgegangen, sie werden schon ein Stückel wo kriegen".

So weit reichen meine Wahrnehmungen. Ich bin 1879 von Wolfsberg weggekommen und bin durch lange Zeit durch gar keinen Umstand an jene Begebenheiten erinnert worden. Im Jahre 1881 ist nun eine Freundin von mir — eine gewisse Maria Gutschin — zufällig zu mir zu Besuch gekommen und hat, da sie zur selben Zeit mit mir in Wolfsberg gedient hatte, von dem Trinkaus'schen Prozeß erzählt und mir namentlich dasjenige mitgeteilt, was aus den Offenbarungen des Anton Urdl vlg. Kleinschuster bekannt geworden war. Als sie mir erzählte, daß der Anton Urdl die tote Juliane Neubauer in einer Futterkraxe gesehen habe und sogar die Hand auf sie legen mußte, schoß jenes nächtliche Abenteuer wie ein Blitz in meine Erinnerung zurück und ich gewann die festeste Überzeugung, daß ich damals der unberufene Zeuge der Übertragung der Leiche derselben gewesen war.

Ich habe der Gutschin meine Wahrnehmungen mitgeteilt und, nachdem die Gutschin zu Lichtmeß 1882 in Wolfsberg gewesen ist und offenbar die Sache weiter erzählt hat, so dürfte der Gendarmerieführer von Wolfsberg auf diesem Wege die Kenntnis meiner Wahr-

Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

nehmungen erlangt haben. Ich selbst war vor kurzem in Wolfsberg, um mein Kind zu besuchen und habe bei dieser Gelegenheit der March Anna ebenfalls die Sache erzählt."

Auf Befragen, warum sie mit ihren Eröffnungen so lange hinter dem Berg gehalten habe, erklärte die Zeugin:

„Ich sehe ein, daß ich gefehlt habe und daß ich die Sache gleich dem Gerichte hätte mitteilen sollen; ich bin jedoch in dergleichen Dingen so unbewandert, daß ich nicht gleich das Richtige zu treffen wußte. Solange die Gutschin nicht bei mir war und solange ich überhaupt von der Anzeige des Johann Urdl keine Kenntnis hatte, das ist bis zu der Zeit, wo die Untersuchung bereits im Zuge war, habe ich nicht die geringste Ahnung von der Tat der Trinkaus'schen gehabt. Als es nun hieß, daß die Sache zur Verhandlung käme, war ich der Meinung, daß die ganze Mordtat klar erwiesen vorliege. Die betreffenden Zeitungsblätter habe ich zu spät in die Hand bekommen. Als ich nun erfuhr, daß die Trinkaus frei ausgegangen seien, habe ich gedacht, daß, wenn man nicht einmal dem glaubt, der sie erschlagen gesehen hat, man mir auch nicht glauben wird, oder es wird das, was ich zu sagen habe, nicht für bedeutend genug gehalten werden. So kam es, daß ich aus lauter Unentschlossenheit den richtigen Zeitpunkt für meine Deposition versäumt habe."

Mehrere Zeugen bestätigen die Angaben der Hauptzeugin und bejahen übereinstimmend den Zeitpunkt als um Dionysi herum, an einem Wochentage, Montag oder Dienstag! Die Angeklagten verwickeln sich in Widersprüche gegeneinander, indem der eine behauptet, es sei des Nachts öfters Fleisch fortgeschafft worden, der andere dies bestreitet, ebenso bezüglich der stattgehabten Rauferei als Motivierung für die Angaben der Frau Trinkaus und der Personen, die das Fleisch zu liefern pflegten. Der Angeklagte Vinzenz Trinkaus leugnet, je in der Nacht mit der Zeugin zusammengetroffen zu sein und hält dies für eine neue Erfindung und Lüge. Auch Wilhelm Fuchs leugnet ein Zusammentreffen.

Theresia Trinkaus erklärt die Aussage der Zeugin für eine Erfindung und unwahr, da sie sich darauf absolut nicht erinnern kann.

Der Zeugin wird von allen das beste Leumundszeugnis ausgestellt, insbesondere ihr ruhiges Wesen und die Wahrheitsliebe betont.

Der Lokalaugenschein ergab die Richtigkeit der Angaben der Zeugin, soweit dies durch ihn festgestellt werden konnte. Auf Grund dieser Aussage nun wurde das Verfahren gegen die Trinkaus und W. Fuchs wieder aufgenommen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Verhandlung ergab nichts Neues. Die Angeklagten bestritten jede Schuld, Urdl sei närrisch, Butterloh verlogen. Die Zeugenaussagen blieben gleich wie in der ersten und zweiten Voruntersuchung.

Die Geschworenen bejahten die einzelnen Schuldfragen teils einstimmig, teils mit 11 : 1 Stimmen, und so wurden die Angeklagten schuldig gesprochen. Das Urteil lautete bei Vinzenz Trinkaus auf 15 Jahre Kerker (nicht Todesstrafe, weil er nach der Tat noch ein Delikt begangen), bei Johann Trinkaus auf Tod durch den Strang (umgewandelt in 15 Jahre Kerker), bei Alois Trinkaus auf 5 Jahre Kerker, bei Wilhelm Fuchs auf 15 Monate Kerker.

Johann Trinkaus bat um dreitägige Bedenkzeit, Alois Trinkaus meldet die Nichtigkeitsbeschwerde an, Vinzenz Trinkaus gibt keine Erklärung ab, Wilhelm Fuchs erklärt, die Strafe sofort anzutreten!

Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde abgewiesen, ebenso verschiedene Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens, da bei allen diesbezüglichen Erhebungen sich die Angaben der Verurteilten als irrig und unrichtig erwiesen. So erwuchs also das Urteil in Rechtskraft. —

Dieser Straffall erregte seinerzeit in Fachkreisen großes Aufsehen, allen schwebte die Frage vor, waren die Trinkaus wirklich die Täter oder nicht. Die Geschworenen der zweiten Verhandlung schlossen sich ersterer Meinung an, wie ich glaube nicht mit Unrecht. Ich möchte nun auf einiges näher eingehen, was beim Studium der Akten für und scheinbar gegen diese Ansicht spricht. Zweifellos verteidigten sich die Angeklagten sehr geschickt, am wenigsten Wilhelm Fuchs, der ja bald nach der Tat von Trinkaus wegkam, infolgedessen für eine Verteidigung nicht so gerüstet sein konnte. Die konsequente Ableugnung der Tat, auch dem Zeugen Urdl gegenüber, wobei nur Wilhelm Fuchs Befangenheit zeigte, welche er aber auf ein Unwohlsein wegen der Hitze im Verhörzimmer zurückführte, die Beteuerung ihrer Unschuld hätte gewiß etwas bestechendes an sich, wenn man nicht aus drei anderen Strafakten der Trinkaus erführe, daß sie auch in den anderen Straffällen jede Schuld den Tatzeugen gegenüber energisch ableugneten, allerdings ohne Erfolg. Die Fälle betrafen den Vinzenz und Johann Trinkaus.

Ein Umstand freilich, der wohl für das erste Urteil maßgebend war, konnte auch durch das Aktenstudium nicht aufgeklärt werden, das war die Frage: Warum haben die Trinkaus den Anton Urdl zur Tat beigezogen, eine Notwendigkeit dazu war gewiß nicht vorhanden? Da können nur Vermutungen ausgesprochen wer-

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

den. Anton Urdl selbst spricht ja seine Verwunderung darüber aus und meint, daß sie wahrscheinlich seinen Rausch überschätzt, in ihm ein gefügiges Werkzeug erblickt hätten und so Gelegenheit war, die gewollte Tat durch einen anderen vollbringen zu lassen, ohne selbst Hand anzulegen; vor Verrat glaubten sie sich sicher, weil der, der im Rausch die Tat verübte, sich wohl hüten würde, etwas davon anzuzeigen. Da aber Urdl sich weigerte, er aber von ihrem Vorhaben schon wüßte, so wurde er als Zeuge beigezogen und mußte wenigstens der J. N. zwei Streiche geben und seine Hand auf den Kopf der Leiche legen, damit „es hieße, daß auch er Hand angelegt," infolgedessen sich als Mittäter fühlte, und vor der Anzeige abgeschreckt werde. Vielleicht hofften die Trinkaus auch in ihm, wegen der Nähe seiner Behausung, gleichzeitig ein wertvolles Mitglied ihrer Einbruchs- und Diebesgesellschaft zu erwerben, wenn er in eine solche Tat verwickelt sei, wozu noch kommt, daß ja auch sein Bruder Oswald emsig daran beteiligt war, sie also auch aus diesem Grund unter Einwirkung ihrer Drohungen sich vor Entdeckung und Verrat sicher fühlen zu dürfen glaubten.

So bildete die Zuziehung dieses Zeugen allerdings jene berühmte eine Dummheit, ohne die die so raffiniert angelegte Taten kaum ihren verdienten Lohn erhielten.

Dieses Bedenken wurde natürlich von den Angeklagten entsprechend betont, welche gleichzeitig auf die abenteuerliche Art der Aussage Urdls hinwiesen, und auch darin eine gute Waffe zu ihrer Verteidigung hatten.

Noch ein Umstand sei erwähnt, der anscheinend zugunsten der Angeklagten spricht. J. N. ist seit 19. August verschwunden, die Tat hat sich aber erst am 7. Oktober abgespielt. Wo war J. N. während dieser Zeit? Urdl behauptet, es habe im Hause Trinkaus genug Schlupfwinkel gegeben, wo sie versteckt gehalten werden konnte. Die Angeklagten behaupten, daß dies unmöglich gewesen wäre, weil die „Bestellten" sie hätten entdecken müssen.

Nun zum Zeugen Anton Urdl. Dieser wird als ein bescheidener ruhiger Mensch geschildert, der den besten Leumund genoß, ab und zu über den Durst trank, sich aber in keiner Weise dabei etwas zu schulden kommen ließ, mit niemand Feindschaft hatte, auch mit Trinkaus nicht, somit auch nicht das geringste Interesse hatte, die Anzeige zu erfinden. Die Gerichtsärzte, welche den Geisteszustand A. Urdls untersuchten, erklärten, daß er zur Zeit der Untersuchung als zweifellos geistig gesund bezeichnet werden müsse, sie aber auch nichts gefunden hätten, was auf das Vorhandensein einer Geistesstörung in einer früheren Zeit

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

schließen lasse. Volltrunkenheit oder ein pathologischer Rauschzustand am Tage des durch Trinkaus verübten Verbrechens sei bestimmt ausgeschlossen. Anton Urdl spreche entweder die Wahrheit oder bewußt die Unwahrheit. Da zu letzterer aber gar kein Grund vorlag, so wäre zu erwägen, ob nicht vielleicht Selbstsuggestion vorliege. Traumzustände oder ähnliches hat er nie gehabt, nicht einmal Kopfweh, außer nach einem Rausch, krank war er nie, niemand ist an seinen Tun und Treiben etwas besonderes aufgefallen, und nun sollte dieser einfache Mann auf einmal eine fixe Idee haben, die konstruierte Tat sich als wirklich suggerieren; kaum wahrscheinlich. Anton Urdl ändert nichts an seiner Anssage, bleibt auch in der Gegenüberstellung der Angeklagten dabei, sagt ihnen ihre Tat ruhig ins Gesicht und bleibt insbesondere auch konsequent bei dem Zeitpunkte zu Dionysi (9. Oktober 1877), obwohl J. N. schon am 20. August verschwunden ist. Diese Angabe wird unterstützt durch sein Weib, welche aussagt, daß ihr Mann sich um diese Zeit einmal über Nacht im Hafnerhause aufgehalten habe. Seit dieser Zeit sei er stets von schweren Träumen geplagt worden, habe wiederholt im Schlafe gestöhnt, sei wie verzweifelt gewesen, und sei sein Gewissen erst in dem Augenblicke entlastet worden, da er ihr in ausführlicher Weise, und genau, wie bei Gericht, die Tat geschildert habe. Für die erst nach so langer Zeit erfolgte Anzeige gibt Urdl, wie schon erwähnt, durchaus einleuchtende Gründe an.

Zur Aussage Butterloh ist wohl nicht viel zu sagen. Eine von allen geachtete ruhige Person, deren Wahrheitsliebe von allen betont wird, macht in einfacher Weise ihre Aussage, bleibt auch den Angeklagten gegenüber unbeirrt dabei, durch andere Zeugen wird der Zeitpunkt der Begegnung klar gelegt, eine Feindseligkeit gegen Trinkaus ist nicht vorhanden, eine mutwillige Erfindung also wohl ausgeschlossen; daß diese Aussage größten Eindruck gemacht hat, umsomehr, da die späte Anzeige in einfacher Weise aufgeklärt wurde, ist nicht zu verwundern.

Daß auch die Aussage der Zeugin Ullrich, welche allein allerdings nicht genügte, einen Freispruch im Stimmverhältnis von 11 : 1, wie es beim ersten Urteil der Fall war, aufzuheben und zur Wiederaufnahme des Verfahrens zu führen, im Zusammenhang mit den übrigen Erhebungen ein Verdachtsmoment bildet, ist selbstverständlich.

Die Angeklagten verteidigten sich, wie schon erwähnt, äußerst geschickt. Einiges Belastendes konnten sie allerdings nicht aufklären. So die späte Anzeige der Abgängigkeit der J. N. und die äußerst nachlässig und träge geführten Nachforschungen; verschiedene

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Äußerungen, die von den Angeklagten zu Zeugen gemacht wurden, so insbesondere die im August 1877 gemachte Bemerkung des Johann Trinkaus: „Das Rabenvieh muß noch erschlagen werden,“ ferner die Bemerkungen über die angebliche Auffindung der Leiche der J. N., welche Johann Trinkaus mehreren Zeugen gegenüber machte. Dazu kommt die auffallende Tatsache, daß Wilhelm Fuchs von dem Verschwinden der J. N. gar nichts bemerkt und nichts gehört haben will; erst in späteren Verhören gab er zu, davon Kenntnis gehabt zu haben.

Die Angeklagten genossen einen äußerst schlechten Leumund und waren als gewalttätige, rohe Menschen bekannt. So beklagte sich auch J. N. öfters über die schlechte Behandluug, die sie bei Trinkaus genoß, Hunger und Schläge waren an der Tagesordnung, auch ihr Bruder Franz ballte die Fäuste, wenn nur der Name Trinkaus genannt wurde. Ja selbst Wilhelm Fuchs gab in einigen Briefen seiner Freude Ausdruck, daß er endlich von dem Hafner (Trinkaus) Gesindel weg sei, wenn er daran zurück denke, so gehe ihm ein Schaudern vor die Augen. Auf Befragen, was er damit gemeint habe, antwortet er, die Trinkaus hätten so schrecklich „geflucht“!

Johann Trinkaus verwickelt sich bei den Angaben, die er über Nachforschungen nach der J. N. machte, in Widersprüche, gibt eine unrichtige Zeit der Abgängigkeitserklärung und Anzeige an, was durch von ihm selbst angeführte Zeugen festgestellt wurde. Die Leute seien ihm aufsässig, daher auch das schlechte Leumundszeugnis. Die Aussagen Ullrich und Butterloh seien zusammenstudierte Lügen unterstützt von den anderen, die ihm aufsässig.

Seine Angaben, er habe durch eine Drescherin erfahren, daß sich J. N. als Bettlerin herumtreibe, führten zu mannigfachen diesbezüglichen Erhebungen, aber ohne Erfolg. Bezeichnend, daß in einer ihm gezeigten Photographie einer aufgegriffenen Cretine einzig er allein die J. N. zu erkennen angab, obwohl die übrigen Angeklagten und zahlreiche Zeugen nicht die geringste Ähnlichkeit herausfanden.

Vinzenz Trinkaus äußerte sich vor allem über Oswald Urdl und erklärte, von einer Gemütsänderung, (welche von vielen Zeugen bestätigt wurde, an ihm nichts gemerkt zu haben; diese bestehe nur in der Einbildung der Leute, er glaube daher auch nicht an einen Selbstmord. Äußerungen gemacht zu haben, daß die J. N. nicht mehr zurückkomme, leugnete er ab, obwohl dies eine Zeugin bestätigte. Die Begegnung mit Butterloh leugnete er ab, er könne sich wenigstens nicht erinnern, diese Aussage sei wahrscheinlich eine reine Erfindung. Bei der

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Verhandlung spielte sich folgende Episode ab: Vinzenz T. behauptet, er könne im Oktober 1877 die Tat nicht verübt haben, da er eine verletzte Hand gehabt (es wurde jedoch festgestellt, daß zu diesem Zeitpunkt die Wunde vollständig verheilt, die Hand gebrauchsfähig gewesen sein mußte). Da fragte der Verteidiger den Vinzenz T., ob von den sechs Männern, die bei der Tat anwesend gewesen sein sollen, die fünf außer ihm hierbei beteiligt gewesenen, gesunde Hände gehabt hätten, worauf Vinzenz T. antwortete: „Von den sechs, die dabei gewesen sind, haben die fünf anderen ganz gesunde Hände gehabt."

Alois Trinkaus bemerkte, daß es J. N. immer gut gegangen sei, sie sei nicht gefräßig gewesen; die zurzeit des Verschwindens der J. N. entstandenen Gerüchte seien nur böswillige Ausstreuungen der Leute gewesen. Bezüglich Butterloh's Aussage behauptete er die Möglichkeit, da Fleisch zu jeder Tages- und Nachtzeit (von den anderen Angeklagten bestritten) zum Fleischhauer Grogger gebracht wurde. Dieser lüge, wenn er dies für die Nacht bestreite.

Wilhelm Fuchs (der vom Juli 1877 bis 19. März 1878 bei Trinkaus als Taglöhner beschäftigt war) gab zuerst vor Gericht, sowie einigen Zeugen gegenüber an, sich nicht zu erinnern, daß J. N. während seiner Dienstzeit bei Trinkaus verschwunden sei, gab aber später zu, Bemerkungen des Johann Trinkaus über das Verschwinden gehört zu haben, obwohl nach seiner Angabe wenig, auffallend wenig, darüber gesprochen wurde. Von einer Mißhandlung der Ermordeten habe er niemals etwas bemerkt, er habe sie fast nie gesehen, sodaß er sich zuerst gar nicht erinnert habe, daß sie überhaupt im Hause war. Bezüglich der Butterloh erklärte er, soweit die Aussage ihn betreffe, liege bestimmt Irrtum oder Unwahrheit vor, da er nur einmal, und da nicht zur Nachtzeit, Fleisch zum Grogger getragen habe.

Die Motive der Tat liegen ziemlich offen zu Tage. Einmal die allerdings falsche Voraussetzung des Johann Trinkaus, nach dem Tode der J. N. in den Besitz ihres einige Tausend Gulden betragenden Vermögens zu kommen, was von seinem Sohne bestätigt wird. Johann Trinkaus war über und über verschuldet, zahlreiche Exekutionen wurden gegen ihn geführt, infolgedessen wäre ihm das Geld der Ermordeten hochwillkommen gewesen; ferner die Tatsache, daß ihm die J. N. zu viel aß, weswegen er öfters und noch kurz vor ihrem Verschwinden die Drohung ausstieß, sie zu erschlagen. Durch die Tat wurde er der Verpflichtung ledig, J. N. lebenslänglich zu verpflegen. Vielleicht, daß noch ein Umstand, der aber nicht genügend klar gestellt erscheint, für die Tat bestimmend war. Der Hauptzeuge Urdl behauptet nämlich, daß J. N. in der Hoffnung gewesen sei, was von

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

anderen wieder bestritten wird. Tatsache ist, daß allgemein davon gesprochen wurde, und ein Zeuge gibt auch der Ansicht Ausdruck, daß etwa die Ermordete von einem oder mehreren fleischlich mißbraucht worden sei, umsomehr, da J. N. von üppigen Formen und einnehmenden Gesichtszügen gewesen sei. Aus Furcht vor den Folgen sei sie ermordet worden, welche Fälle ja tatsächlich in den Annalen der Kriminaljustiz nicht gerade zu den Seltenheiten gehören.

Die Schwierigkeit der Aufdeckung der Wahrheit in diesem Prozeß lag vor allem darin, daß die Wahrheit der ja wirklich etwas mysteriös klingenden Aussage Anton Urdls, dem einzigen Tatzeugen, von niemand bestätigt werden konnte. Die übrigen Zeugen konnten nur Angaben machen, welche im Zusammenhang mit der Aussage Urdls die Möglichkeit der Richtigkeit derselben ergaben, diese zu mindest nicht widerlegten, einen Beweis an sich aber natürlich nicht erbringen konnten; denn auch die Aussage Butterloh's, so übereinstimmend sie auch mit Anton Urdls Aussagen war, konnte doch nur mittelbar unterstützen, da die Zeugin von der Tat selbst gar nichts gesehen hatte.

So konnte also nur eine Reihe schwerwiegenster Verdachtsmomente, wozu auch das Benehmen Oswald Urdls und sein Ende gehört, die Verurteilung der Angeklagten herbeiführen. Wenn jemand dessenungeachtet von der Schuld der Trinkaus nicht überzeugt war, so wurde er es, als Wilhelm Fuchs nach Verkündigung des Urteils erklärte, die Strafe sofort anzutreten.

Erwähnt sei noch, daß die wiederholten Gesuche der Trinkaus um Wiederaufnahme des Verfahrens abgewiesen wurden, da sich die hierzu angeführten Gründe als Verleumdungen und grundlose Verdächtigungen anderer Personen erwiesen.

Besonders interessant ist dieser Prozeß durch die Tatsache, daß eine Verurteilung ohne Auffindung der Leiche, also ohne Objekt erfolgte, was nach der früheren österreichischen Strafprozeßordnung nicht möglich gewesen wäre. Daß in solchen Fällen Nachweis und Überführung der Täter sehr schwierig ist, ist selbstverständlich. Heute wäre die Auffindung der Leiche allerdings erleichtert durch die Benützung eines Polizeihundes, wenngleich die Ausforschung nach so langer Zeit immerhin auf große Schwierigkeiten, wenn überhaupt möglich, stoßen würde. Weiter interessant ist die Verwertung der Aussage einer Zeugin (Butterloh), die bei der Tat nicht anwesend, dessungeachtet durch ihre Angaben die Aussage Urdls derart zu unterstützen vermochte, daß diese von den Geschworenen als wahr angenommen wurde, was das erste Mal nicht der Fall war. Allerdings

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

ist die Wahrscheinlichkeit des Zusammenhanges zwischen den Erlebnissen des Urdl und der Butterloh eine derart große, was besonders auch durch die Lokalerhebungen bestätigt wird, daß man an die Richtigkeit und den Wert dieser nur mittelbar den Tatzeugen unterstützenden Aussage wohl kaum zweifeln kann.

Die festgestellten Zeitangaben berechtigen zu dem Verdacht, daß J. N. auf dem Friedhof, bzw. in der Nähe begraben wurde, umsomehr, da der Lokalaugenschein erwies, daß das zerklüftete Terrain für das Vergraben eines Gegenstandes vorzüglich geeignet war, da an vielen Stellen infolge der Rutschung der bloße Lehmboden zutage tritt. Dies wohl auch der Grund, warum die Leiche, bzw. deren Überreste bis heute nicht gefunden wurden.

So fand dieses ob der abscheulichen Motive und der besonders rohen Art der Durchführung, greuliche Verbrechen auch ohne aufgefundenes Objekt, seinen wohlverdienten Lohn, seine Sühne.

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Die Protokollierung im Vorverfahren.

Von

Dr. Erwein Ritter von Höpler,
k. k. Hofrat und Leitender Erster Staatsanwalt in Wien.

Literaturbehelfe: Hans Groß, „Handbuch für Untersuchungsrichter", 6. Aufl. (J. Schweitzer Verlag). Hans Groß, „Kriminalpsychologie", 1. Aufl. (Leuschner und Lubensky, Graz). Karl Seefeld, „Das Protokoll im österreichischen Strafprozeß", (Wien 1895, Staatsdruckerei). W. Monich, „Das gerichtliche Protokoll im Verfahren der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit", (Schwerin und Leipzig 1889). Karl Otto Erdmann, „Die Bedeutung des Wortes", (Leipzig 1900 Ed. Avenarius) und die übrigen im Aufsatze bezogenen Quellen.

„Die richtige Aufnahme des mündlich vor Gericht Gesprochenen ist, so einfach die Sache scheint, erfahrungsgemäß etwas Großes und enorm Schwieriges."

Mit diesen Worten leitete Justizminister Graf Schönborn im österreichischen Reichsrat am 15. Feber 1893 die Beantwortung einer Anfrage ein, die von mehreren Abgeordneten wegen verschiedener bei der gerichtlichen Protokollierung beobachteter Mißstände gestellt worden war.

In der Tat stellt die Frage der Protokollierung den Richter vor ebenso schwierige Aufgaben, als die Vernehmung, und ist gewiß auch von keiner geringeren Bedeutung als diese.

Auch für das gesprochene Wort ist jeder Zwischenhandel von Schaden, weil er den Wert des Gesagten verändert. Man erinnere sich an die zahlreichen Mißverständnisse, welche durch eine nicht völlig gewissenhafte Wiedergabe des Gesprochenen schon dem Dritten gegenüber hervorgerufen werden, man denke weiter an die Entstehung eines Gerüchtes. Geht man auf dessen Quellen zurück, zeigt sich erst der mitunter kaum glaubliche Unterschied zwischen dem ursprünglich Gesprochenen und dessen letzter Wiedergabe. Irrtümer, Übertreibungen, Mißverständnisse, Vermengung des Gehörten mit sonst Wahrgenommenem vermögen den Sinn des Wortes nicht selten geradezu in das Gegenteil zu verkehren.

Sicher ist beim Berufsrichter die Gefahr derartiger Entstellung eine weitaus geringere, als im gewöhnlichen Leben, weil das vor dem

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Richter Gesprochene der Regel nach sorgsam umschrieben und vor Mißdeutungen geschützt zu werden pflegt, und die Person des Richters, sowie die Zuziehung des Schriftführers für die unveränderte Wiedergabe bürgt, allein vorhanden ist diese Gefahr dennoch und sie wächst mit der etwa mangelhaften Schulung und Gewissenhaftigkeit des Richters ebenso wie mit dessen leider nur zu oft beobachteten Überbürdung.

Besteht die vorzüglichste Aufgabe der Vernehmung darin, alle für die Sache wichtigen Tatsachen der Wahrheit entsprechend zu erforschen, so muß die Protokollierung darnach trachten, ein vollkommen treues, durch nichts getrübtes oder verändertes Bild des Vernehmungsergebnisses zu erzielen.

Am wichtigsten ist die Protokollierung im Verfahren vor dem Untersuchungs-(Erhebungs-)Richter, und nur diese soll hier behandelt werden. Aber auch die Protokollierung bei Lokalaugenscheinen möchte ich aus dieser Besprechung ausschalten und diesbezüglich nur auf die erschöpfenden Ausführungen im „Handbuch für Untersuchungsrichter", III. Abschnitt, S. 155 u. f. verweisen.

Im Hauptverfahren stehen der Protokollierung Bürgschaften zur Seite, welche die Gefahr von Irrtümern, Mißverständnissen und Ungenauigkeiten ganz wesentlich herabsetzen. Vor allem werden bei der Hauptverhandlung stets geübtere Schriftführer verwendet, denen überdies ihre Aufgabe dadurch nicht unwesentlich erleichtert ist, daß sie in der Lage sind, durch Aktenstudium eine gewisse Stütze in dem bereits vorliegenden Stoff zu finden, der im Gerichtshofverfahren schon durch die vorliegende Anklage in mancher Hinsicht umgrenzt ist.

Die Protokollierung im Hauptverfahren steht aber auch unter einer nicht zu unterschätzenden Überwachung der Parteien (§ 271 der öst. Str.-O., § 273 der deutschen Str.-O.), welche durch entsprechende Anträge Ergänzungen und Richtigstellungen veranlassen können; abgesehen von der nur verhältnismäßig selten vorkommenden Heranziehung von Stenographen (§ 271, Abs. 4 der öst. Str.-O.), können auch verläßliche Zeitungsberichte über stattgefundene Verhandlungen maßgebend sein und Richtigstellungen ermöglichen.

Dazu kommt, daß Irrtümer in der Protokollierung bei der Hauptverhandlung wohl nur für den Richter höherer Instanz verhängnisvoll werden können, der auf Grund der vorliegenden schriftlichen Akten zu entscheiden hat. Der erkennende Richter wird wohl regelmäßig auf Grund des mündlich Vorgebrachten ohne Zuhilfenahme des Protokolls erkennen; ist dies aber ausnahmsweise geboten, dann wird er rechtzeitig, allenfalls unter Zuhilfenahme der Parteien, für die vollkommen verläßliche Protokollierung Sorge tragen.

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Eine besondere Besprechung der Protokollierung im Vorverfahren scheint mir auch darum zweckmäßig, weil ihrer gründlichen Behandlung in zwei Richtungen Gefahren drohen.

Einerseits läßt ein Vergleich mit dem Zivilverfahren, namentlich mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nur allzuleicht die Versuchung aufkommen, das Protokoll zu einem Amtsvermerk herabsinken zu lassen, wobei allerdings völlig übersehen wird, daß ein solcher auch im Zivilverfahren wohl nur dort eine Berechtigung hat, wo es sich um die Festlegung formellrechtlicher Belange handelt.

Auf der anderen Seite macht sich mitunter auch in der Praxis jene Ansicht fühlbar, die unter anderem auch in das Reformprogramm der internationalen kriminalistischen Vereinigung aufgenommen wurde und in der völligen Beseitigung der Voruntersuchung und damit der Protokollierung im Vorverfahren gipfelt, obwohl diese Ansicht in den geltenden Gesetzen nicht die geringste Grundlage findet.

Wulfen faßt in einem „Bericht über die 9. Landesversammlung der Landesgruppe Deutsches Reich der I. K. V.“ (Groß'sches Archiv, Bd. XIII, S. 220) die Forderungen dieser Richtung folgendermaßen zusammen:

„Protokolle sind nur da zu führen, wo die Beweiserhebung in der Hauptverhandlung nicht vorgenommen werden kann. Im übrigen ist das Beweisergebnis in kurzen Notizen niederzulegen, deren Hauptzweck darin besteht, einerseits dem Vorsitzenden für die Leitung der Hauptverhandlung einen Anhaltspunkt zu bieten und andererseits eine Unterlage für die Beurteilung darüber zu gewähren, ob der Zeuge zur Hauptverhandlung zu laden ist.“

Mit Recht hat schon Karl Seefeld a. a. O., S. 2, darauf hingewiesen, daß die Bekundung im Vorverfahren materiellen, im Hauptverfahren im Wesentlichen nur formellrechtlichen Inhalt habe, daher schon aus diesem Grunde der Protokollierung im Vorverfahren eine hohe Bedeutung für die Frage der Erforschung der materiellen Wahrheit zukommt.

Mit aller Entschiedenheit trat Hans Groß (Archiv Bd. XII, S. 191: „Zur Frage der Voruntersuchung“) dem Angriff auf den Bestand des Vorverfahrens entgegen, was umso bezeichnender ist, als ja die freundschaftlichen Beziehungen des Genannten zur I. K. V. bekannt sind.

Groß warnt mit Recht davor, die Sache selbst zu verwerfen, weil sie nicht richtig angepackt wurde, verweist auf die besondere Wichtigkeit der V. U. für die Wahrheitsfindung, auf den oft unwiderbring-

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

lichen Schaden, der durch den Verlust eines Beweismittels entstehen kann, auf die unbedingte Notwendigkeit einer verläßlichen Voruntersuchung für die Verhandlungsleitung, insbesondere bei verwickelten Prozessen, die ohne zielbewußte streng geordnete Führung einfach nicht durchführbar sind und kommt zu dem richtigen Schlusse, daß im Falle der Aufhebung der Voruntersuchung die Macht der Verhältnisse wieder ein Vorverfahren schaffen müßte, dem aber gegenüber dem jetzigen Zustand der Mangel der gesetzlichen Regelung anhaften würde.

Seither dürfte das Idealbild des englischen Vorsitzenden, das der gedachten Richtung zweifellos vorschwebte, durch die Ereignisse des Weltkrieges den gleichen Stoß erlitten haben, wie so manche andere englischen Ideale, und die Worte Hans Groß, daß wir an der Einfuhr der Geschworenen aus England wahrlich genug haben könnten, dürften heute einen ganz anderen Widerhall finden, als damals, da sie geschrieben wurden.

Dem von Hans Groß a. a. O. dargelegten Gründen möchte ich noch einen beifügen, der meines Erachtens vom Gesichtspunkte der bestehenden Verhältnisse im Interesse des Beschuldigten, die Beibehaltung der V. U. geradezu verlangt. Dieser Grund liegt in den heute beobachteten praktischen Folgen der Öffentlichkeit des Verfahrens.

Der Zweck dieser Einrichtung wird von Glaser (Handbuch des Strafprozesses, I. Bd., S. 257) mit folgenden Worten bestens gekennzeichnet: „Es muß dafür gesorgt werden, daß das Walten der Strafgerichte nicht als etwas um seiner Heimlichkeit willen Unheimliches, als etwas Unberechenbares und Unbekanntes dem Volke gegenübertrete, daß es nur von den Urteilen oder gar nur von deren materieller Vollstreckung Kenntnis erlange, ohne daß es eine deutliche Vorstellung davon besitzt, in welcher Weise die Urteile herbeigeführt werden. Selbstverständlich kommt es nicht darauf an, daß jeder einzelne Fall bekannt und gewissermaßen der Kritik der öffentlichen Meinung unterstellt werde, sondern darauf, daß richtige Vorstellungen über die Einhaltung eines gerechten, unparteiischen, menschlichen, umsichtigen, der idealen Aufgabe der staatlichen Strafrechtspflege auch in der Wahl der Mittel entsprechenden, den Sieg der Wahrheit und des Rechtes möglichst sichernden Vorganges verbreitet seien, und daß der einzelne von den ihm zufällig bekannten Verhandlungen auf die ihm zufällig nicht bekannt gewordenen mit Beruhigung schließen könne."

So erfreulich die Tatsache ist, daß dieser Zweck der Öffentlichkeit des Verfahrens, das Vertrauen der Bevölkerung zur Strafrechts-

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

pflege, voll erreicht wurde, so wenig stimmt die von Glaser mit Recht betonte Menschlichkeit dieser Einrichtung mit der Wirkung überein, die mit der ganz außergewöhnlichen Ausbreitung und Ausgestaltung der Tagespresse im Zusammenhang steht und für den Angeklagten dadurch oft mit ungebührlicher Härte fühlbar wird, daß die Öffentlichkeit des Verfahrens mit Veröffentlichung des Verhandlungsganges in der Praxis gleichbedeutend ist.

Während die moderne Gesetzgebung nur in Ausnahmsfällen die Veröffentlichung des Urteiles als Nebenstrafe vorsieht, zeigen die Gerichtssaalberichte unserer Tagesblätter, daß diese Nebenstrafe ohne Zutun, Einwirkung oder gar Verfügung des erkennenden Gerichtes in einem Großteil der Fälle tatsächlich vom jeweiligen Gerichtssaalberichterstatter verhängt und auch sofort vollzogen wird, ohne daß irgend ein Rechtsmittel dies ändern oder auch nur hinausschieben könnte.

Daß bei diesen Veröffentlichungen nicht bloß das Streben nach Aufrechterhaltung des Vertrauens des Volkes zur Strafrechtspflege, sondern auch wirtschaftliche, politische oder konfessionelle Erwägungen maßgebend sind, hat in den einander verschiedenen Belangen der einzelnen Tagesblätter seinen natürlichen Grund, wobei ich von jener Presse ganz absehen will, die nur der Sensationslust dient.

Diese Wirkungen empfindet gerade der ehrliebende Angeklagte am schwersten. Wie peinlich sind für Richter und Staatsanwälte die so oft vorgebrachten Bitten von Angeklagten, doch ja nichts in die Zeitung zu geben, sie würden jede Strafe gern annehmen, wenn nichts in die Zeitung komme. So eng wird die vom Gericht gänzlich unabhängige Frage der Veröffentlichung mit der Strafe verquickt, so schwer wird sie dem gerichtlichen Strafurteil gegenüber gewogen!

Es ist wahrlich zu verwundern, daß in einer Zeit, die mit Recht auf die Sträflingsfürsorge Gewicht legt und der Frage der Rehabilitation näher tritt, nicht diesen oft geradezu unmenschlichen Folgen der Veröffentlichung der Verhandlungsergebnisse mehr Aufmerksamkeit zugewendet wird![1])

Mit dem Einwand, daß die Berichte der Tagesblätter ebenso rasch vergessen als gelesen seien, ist wenig gedient. Wie oft erinnert man sich nach Jahren, daß der oder jener einmal „mit dem Gericht zu tun“ hatte, und wie oft ist dann gerade die verblaßte Erinnerung für den Betroffenen noch schädlicher als der ursprüngliche Zeitungs-

1) Vgl. Hoegel „Die Stellung der Tagespresse zur Strafrechtspflege“ (Das Recht 1907, S. 865). Glaser „Das Verhältnis der Presse zur Justiz“ (Berlin 1914). Hellwig „Justiz und Presse“ (im Groß'schen Archiv, Bd. LVIII, S. 193, insbes. 251.)

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

bericht. Auch damit ist nicht geholfen, daß die Gerichtssaalberichterstatter gerechtfertigten Ansuchen um Unterlassung eines Zeitungsberichtes in manchen Fällen nachzukommen pflegen. Der Angeklagte sollte ein Recht darauf haben, daß der Rahmen der verwirkten Strafe mit allen ihren tatsächlichen Folgen gesetzlich geregelt sei, und daß er nicht darum betteln müsse, ihm gesetzlich nicht vorgesehene und doch tatsächlich eintretende Folgen seiner Verurteilung, oder gar nur seiner mit Freispruch beendeten Anklage im Gnadenwege zu schenken.

Allein an eine Änderung dieser Verhältnisse von Grund aus ist kaum zu denken. Der österreichische „Vorentwurf zu den Gesetzen, welche das Strafprozeßrecht abändern" sieht zwar (§ 231 b) das Verbot der Veröffentlichung und die Geheimhaltung von Verhandlungen vor, allein nur dort, wo staatliche Rücksichten gegen die Veröffentlichung sprechen. Eine weitergehende Einschränkung der Veröffentlichung wird kaum erreichbar sein, zumal gewichtige Gründe dagegen vorgebracht werden können.

Die Bevölkerung hat sich an die ständigen Gerichtssaalberichte der Tagespresse derart gewöhnt, daß sie diesen so überaus beliebten Lesestoff schwer vermissen würde. Weder sie, noch die Presse wird auf diese Zeitungsberichte verzichten, oder auch nur deren wesentlichen Einschränkung zustimmen. Heute ruht tatsächlich das Vertrauen der Bevölkerung zur Strafrechtspflege zum nicht geringen Teile auf den Gerichtssaalberichten, deren Abschaffung oder Einschnürung leicht jene „der Heimlichkeit willen unheimliche" Atmosphäre erzeugen könnte, die Glaser mit Recht bekämpft wissen wollte.

Hierzu kommt, daß in manchen Straffällen eine möglichst breite, umfangreiche Berichterstattung über Verhandlungsgang und -Ergebnis im allgemeinen Interesse liegt, ja vielleicht zum Hauptzweck des anhängig gemachten Verfahrens wird. Man denke nur an die Prozesse, in denen eine politisch tätige Persönlichkeit eine Rolle spielt, an die großen Ehrenbeleidigungsfälle, in denen Aufsehen erregende Geschehnisse des politischen Lebens zur Besprechung kommen. Die Bevölkerung eines konstitutionellen Staates muß verfolgen und prüfen können, wie das gegen eine Person ihres Vertrauens Vorgebrachte zu werten sei, und ob diese Person des Vertrauens würdig, rein dastehe. Die bloße öffentliche Durchführung der Verhandlung genügt hier nicht, die wirkt nicht für die Masse, hier muß der Gerichtssaalbericht die nötige Unterweisung bieten, der auch all denen zugänglich ist, die nicht Zeit oder Platz fanden, der Verhandlung persönlich beizuwohnen, und doch ein Recht darauf haben, alles zu erfahren, was auch sie wie jeden anderen angeht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Man wird daher wohl für absehbare Zeit auf eine wesentliche Änderung der bestehenden Verhältnisse nicht rechnen können, und es werden sich Reformen wohl nur in der Richtung bewegen, für eine möglichst wahrheitsgetreue Berichterstattung der Presse zu sorgen.

Im übrigen muß der herrschende Zustand als etwas durch die Verhältnisse Gewordenes und in ihnen Begründetes hingenommen und wenigstens getrachtet werden, die für den Angeklagten bestehenden Härten möglichst zu mildern.

Hierzu gehört aber vor allem, erfolglose Anklagen tunlichst zu vermeiden, damit wenigstens der freigesprochene Angeklagte vor der Bloßstellung im Gerichtssaalbericht verschont werde; es ist aber auch weiteres geboten, den Rahmen der Verhandlung nicht weiter zu ziehen, als dies der Gegenstand unbedingt erfordert, und streng zu vermeiden, Tatsachen, die außerhalb des Rahmens liegen, z. B. nicht zur Sache gehörige Geschehnisse aus dem Vorleben des Angeklagten, hereinzuziehen, damit auch die Zeitungsberichte nur auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt bleiben.

Um aber diesen Zweck erreichen zu können, bedürfen Staatsanwalt und Vorsitzender eines Vorverfahrens mit einer vollkommen verläßlichen Protokollierung; nur so ist es dem Staatsanwalt möglich, Anklagen zu vermeiden, die auf Grund einiger „Amtsvermerke", sozusagen auf gut Glück, erhoben werden müßten; nur so ist der Vorsitzende in der Lage, die Verhandlung in einer sachgemäßen, gründlichen und doch für den Angeklagten rücksichtsvollen Weise zu leiten, da er den Gegenstand überblicken, das Wesentliche vom Unwesentlichen trennen kann.

So liegt die Aufrechterhaltung des Vorverfahrens und die verläßliche Protokollierung dessen Ergebnisses im offenbaren Interesse des Beschuldigten.

Von großer Bedeutung für die Frage der Güte des Protokolles ist die Person des

Schriftführers.[1])

Es besteht, insbesondere bei Gerichtshöfen, die Übung, akademisch Gebildete (Rechtspraktikanten, Auskultanten, Referendare) als Schriftführer im Vorverfahren zu verwenden, deren Beschäftigung dann vorzugsweise darin besteht, nach dem Diktat des Richters Protokolle zu schreiben.

Gegen diesen Vorgang sprechen meines Erachtens wichtige Gründe.

1) Vgl. § 23, 101 der öst. Str.-O., § 166, 185 der deutsch. Str.-O.

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Vor allem kann hierdurch dem jungen Mann, der nach Beendigung des Rechtsstudiums in idealer Auffassung des gewählten Berufes den erwarteten Pflichtenkreis betreten hat, die Freude an der Arbeit, am gewählten Berufe genommen, dieser selbst ihm gründlich vereckelt worden.[1])

Auf Grund jahrzehntelanger Erfahrung kann ich aber auch behaupten, daß sich akademisch Gebildete zu derartigen Arbeiten gar nicht eignen. Abgesehen von deren zumeist recht schlechten und schwer leserlichen Schriften, die das Aktenstudium ganz erheblich erschweren, erfordert das Schreiben nach dem Diktat ein unbedingtes von keinem anderen Gedanken beeinflußtes Aufpassen auf das Gehörte. Nun soll ja aber der akademisch gebildete Schriftführer pflichtgemäß durch die Art der einzelnen Vernehmung und der Führung der V.-U. lernen und sich zu seinem künftigen Beruf vorbereiten, er soll pflichtgemäß genau verfolgen, wie und warum gerade so gefragt wurde, er soll insbesondere auch beobachten, wie sich der Vernommene benimmt, welche Wirkung die oder jene Frage hatte, wie er antwortet, oder den Fragen auszuweichen sucht usw. Tut das aber der Schriftführer, dann sind seine Gedanken eben nicht ausschließlich dort, wo sie sein sollen, beim Hören und Nachschreiben des Diktierten, sie eilen entweder voraus, um zu forschen, was jetzt kommen dürfte, oder sie verarbeiten das Gehörte und Gesehene, und der Niederschlag dieser Gedankenarbeit müssen Fehler und Auslassungen sein, die die Protokollierung stören und Mißverständnisse herbeiführen.

Diese Nachteile werden auch nicht damit wettgemacht, daß der Regel nach Vernehmung und Diktat zeitlich getrennt sind, so daß der Schriftführer bei Aussetzen des Diktates der Vernehmung zu folgen vermag. Diese Tatsache vermag dem Schriftführer nur die pflichtgemäße Überprüfung des Diktates zu ermöglichen (§ 101, 142 der öst. Str-O. Seefeld a. a. O., S. 10), für mehr reicht diese Zeit nicht aus. Hierzu kommt, daß erfahrungsgemäß gerade während des Diktates Änderungen und Ergänzungen des früher Gesagten häufig vorkommen, und daß es von Wichtigkeit ist, hierbei den Vernommenen genau zu beobachten. Es ist für die Wahrheitsfindung von großer Bedeutung, ob diese Ergänzungen bloß der Gewissenhaftigkeit oder der Unverläßlichkeit oder gar der bösen Absicht des Vernommenen entspringen.

Die Tatsache des Niederschreibens etwas Gesagten wirkt auf Jeden ein.

Schon im gewöhnlichen Leben veranlaßt uns die Tatsache, daß das von uns Gesprochene schriftlich festgelegt werden soll, zu neuer-

1) Vgl. Hellwig „Einiges über die Ausbildung der Referendare“ im Groß'schen Archiv, Bd. XXXIX, S. 364.

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

lichem, genauerem Nachdenken, das nicht selten Richtigstellungen und Ergänzungen des Gesagten zur Folge hat.

Umsomehr wirkt die Tatsache der beginnenden Protokollierung bei einer gerichtlichen Vernehmung; der bis dahin etwa gebrauchte gemütlichere, leichtere Gesellschaftston schwindet, die Sache wird jetzt ernst, das Gefühl der Verantwortung vor dem Gewissen und dem Gesetz wird lebendig, und bewirkt bei Jedermann gesteigertes Nachdenken, besonderer Vorsicht und Sorgfalt im gewählten Ausdrucke. Dem Redlichen, Wahrheitsliebenden treibt hierbei die Gewissenhaftigkeit, den Unredlichen das Bestreben, bei der Lüge ja nicht ertappt zu werden.

Eine genaue, sachkundige Beobachtung während solcher Ergänzungen und Richtigstellungen wird regelmäßig zur genaueren Erkenntnis des Charakters des Vernommenen beitragen. Ein genaues Beobachten während des Diktates ist daher auch dem zukünftigen Untersuchungsrichter zu seiner kriminalpsychologischen Ausbildung dringend geboten; diese muß lückenhaft bleiben, wenn ihm durch Verwendung als Schriftführer zur Pflicht gemacht wird, seine Aufmerksamkeit ausschließlich dem Diktat zuzuwenden.

Ein weiterer Nachteil der Verwendung akademisch vorgebildeter Schriftführer im Vorverfahren liegt darin, daß für den U.-R. nur allzuleicht die Versuchung gegeben ist, den einigermaßen „eingearbeiteten" Schriftführer zur selbständigen Vernehmung ohne Aufsicht des Richters zu verwenden. Dieser Mißbrauch, über den nur allzuoft und allzuleicht hinweggegangen wird, bedeutet nicht bloß eine offenliegende Gesetzesverletzung, sondern auch ein völliges Verkennen des eigenen Pflichtenkreises. Wer nach vollendetem Rechtsstudium dem Gericht zugeteilt wird, soll die Gerichtspraxis lernen, soll sich für die praktischen Prüfungen und für den künftigen Beruf vorbereiten; er soll zu Vernehmungen herangezogen werden, aber nur unter Aufsicht des Richters, der die Vernehmung zu leiten, zu ergänzen oder in die richtige Bahn zu lenken hat, und zu dessen Amtspflichten es gehört, die Ausbildung des ihm Zugeteilten zu fördern.

Daß der mitunter beobachtete Vorgang, einen akademisch Vorgebildeten deshalb als Schriftführer zu verwenden, damit dieser die Gerichtssprache erlerne, ganz unzulässig ist, muß wohl als selbstverständlich gelten. Wer jemals genötigt war, von einem nicht völlig sprachkundigen Schriftführer geschriebene Protokolle lesen und bearbeiten zu müssen, weiß deren Unzuverläßigkeit voll zu würdigen.

Aus den angeführten Gründen scheint mir die Zuziehung verläßlicher Kanzleibeamter (Gerichtsschreiber) als Schriftführer im Vor-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verfahren und die Benutzung von Schreibmaschinen am zweckmäßigsten. Durch letztere wird nicht bloß bei der Protokollierung selbst, sondern auch bei der Verarbeitung der gut lesbaren Protokolle reichlich Zeit gespart.

Mitunter tauchen mit Tintenschrift geschriebene Protokolle auf; ich möchte mit Entschiedenheit mich gegen dessen Gebrauch aussprechen; er mag bei Abfassung kurzer gerichtlicher Ausfertigung seine Berechtigung haben, mag auch aus rein praktischen Gründen bei Feldgerichten am Platze sein, bei Protokollierungen im gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren spricht schon die schlechte Lesbarkeit der Schrift, namentlich bei künstlichem Licht, gegen die Verwendung des Tintenstiftes. Abgesehen davon, soll stets berücksichtigt werden, daß nicht alles, was sich bei Staatsanstalten oder Staatsämtern bewährt, schon deshalb auch für die Behörden, insbesondere die Gerichte paßt. Auch aus kleinen Äußerlichkeiten soll der Mann aus dem Volke erkennen, ob er sich vor einem Postschalter befindet oder vor Gericht steht. Durch Vernachlässigung gewisser scheinbar nebensächlicher Äußerlichkeiten wird nicht selten das Ansehen der Behörden hinabgedrückt und deren Arbeit hierdurch erschwert. Auch durch äußere Vernachlässigung kann der Wert des Protokolles herabgedrückt werden.

Ob und inwieweit der Diktograph (vgl. Hans Groß im Archiv Bd. LV, S. 193) jemals imstande sein wird, den Schriftführer zu ersetzen, läßt sich heute noch nach keiner Richtung hin beantworten. Die Frage ist übrigens schon deshalb keine dringende, weil die Anwendung des Diktographen zur Voraussetzung haben müßte, daß die Gesetze den Verzicht auf die Zuziehung eines Schriftführers gestatten würden.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen gehe ich zur Besprechung der

Abfassung des Protokolles

über.

Ob die Protokollierung stück- und absatzweise entsprechend dem Fortschreiten der Vernehmung, oder ob sie erst nach Beendigung des Verhöres in einem Zug durchzuführen sei, läßt sich nicht allgemein entscheiden (vgl. Seefeld a. a. O., S. 23.)

Der Regel nach ist zu empfehlen, daß der Richter zunächst die Vernehmung beendet, sich hierbei nötigenfalls über deren Ergebnisse kurze Aufzeichnungen macht und erst dann mit der Protokollierung vorgeht, wobei er die gemachten Notizen verwendet. Wie schon erwähnt, wird sich während des Diktates gar manchmal die Notwendig-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

keit ergeben, bei wichtigen Einzelheiten durch abermaliges Fragen sich zu versichern, ob keine Mißverständnisse in der Antwort oder im Ausdruck unterliefen.

Aus dem gleichen Grund ist ein lautes, verständliches Diktieren durch den Richter erforderlich, wie dies im § 104 der öst. Str.-O ausdrücklich vorgeschrieben ist. Nur hiedurch ist es dem Vernommenen möglich, die Protokollierung zu überwachen, Irrtümer und Mißverständnisse rechtzeitig aufzuklären, deren spätere Entdeckung und Richtigstellung, wenn sie überhaupt möglich ist, auf die größten Schwierigkeiten stößt.[1])

Es gibt aber Vernehmungen, bei denen die Teilung nach Abschnitten dringend geboten ist. Es trifft dies hauptsächlich dann zu, wenn es sich um die Erörterung eines längeren Zeitabschnittes handelt, z. B. um die Feststellung der im Laufe einer längeren Geschäftsverbindung gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen. In solchen Fällen wird die Teilung des Verhörs und der Protokollierung nach Zeitabschnitten sowohl dem Richter als dem Vernommenen die Orientierung erleichtern, und dadurch der Wahrheitsfindung dienen. Das Überdenken der festzustellenden Tatsachen in deren Zeitfolge unterstützt im wesentlichen das Gedächtnis namentlich dann, wenn Urkunden, zeitlich geordnet, diesem markante Angelpunkte zu bieten vermögen.

Unbedingt zu empfehlen ist eine absatzweise Protokollierung auch dann, wenn ein unverläßlicher Zeuge vernommen wird oder wenn der Beschuldigte schrittweise zu einem Geständnis schreitet. Der U.-R. muß in solchen Fällen die psychologisch ja oft erklärliche Hast und Eile überwinden; er wird bei schrittweisem Vorgehen leichter und jedenfalls weit verläßlicher zum Ziele gelangen.

Einerseits wirkt, wie oben erwähnt, auf Jedermann die schriftliche Festlegung des Gesagten immer in gewissem Grad ein und erweckt das Gefühl, daß an dem laut Protokoll Gesagten nicht mehr leicht zu rütteln sei; es wird daher der Beschuldigte kaum wagen, das einmal Gesagte, wenn es bereits protokolliert wurde, zu widerrufen, auch wenn er im weiteren Verlaufe des Verhöres merkt, daß er sein Geheimnis zu stark gelüftet hatte. Andererseits ist aber für die so überaus wichtige Frage der Wahrheit des Geständnisses dessen Werdegang von größter Bedeutung.

Welchen unangenehmen und unverläßlichen Eindruck macht es doch, wenn man in einem Verhörsprotokoll ganz unvermittelt ein Geständnis mit den Worten eingeleitet findet: „Ich gebe nunmehr zu . . .“ Jeder fragt sich, was ging da vor, was löste plötzlich dieses

1) Vgl. Groß, Kriminalpsychologie, S. 647 „Über Mißverständnisse“.

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Geständnis aus? Diese Fragen sind zur Beurteilung der Wahrheit des Geständnisses überaus wichtig und es soll daher das Protokoll die Entstehung und den Werdegang des Geständnisses widerspiegeln, so daß sich der Leser auch über dessen Psychologie das richtige Bild machen kann.

Ein wahres Geständnis wird nur dann vorliegen, wenn es dem Richter gelang, den Beschuldigten zur Preisgabe eines Geheimnisses zu veranlassen,[1]) was regelmäßig nur dann geschehen wird, wenn der Vernommene zur Überzeugung kommt, daß sein Geheimnis aufgehört hat, ein solches zu sein, daß es entdeckt, verraten wurde. Dieser Werdegang des Geständnisses läßt sich bei einiger Geschicklichkeit im Protokoll recht gut festlegen.

Daß ein Geständnis möglichst wörtlich zu protokollieren ist, erscheint wohl selbstverständlich (vgl. Seefeld a. a. O., S. 26).

Was nun den

Inhalt des Protokolles

anbelangt,[2]) muß sich der U.-R. vor Augen halten, daß seine Arbeit nur zum geringsten Teil für ihn selbst, weit mehr für andere, den Staatsanwalt, den Verteidiger und alle Richter, denen das Protokoll zur Grundlage einer Entscheidung oder Verfügung dienen soll, bestimmt ist. Schon daraus ergibt sich, was von einem brauchbaren Protokoll verlangt werden muß: Unbedingte Wahrheit, erschöpfende Kürze und volle Klarheit.

Das Protokoll muß

wahr

sein, es muß ein richtiges, getreues Bild des Ergebnisses der Vernehmung darstellen.

Ist es schon bei dieser zu vermeiden, mit Schlüssen des Vernommenen zu arbeiten, wäre es ein noch schwererer Fehler, wenn der U.-R. die aus den Mitteilungen des Vernommenen selbst gezogenen Schlüsse im Protokoll verarbeiten oder auch nur andeuten würde.

Der U.-R. muß es streng vermeiden, dem Protokoll eine Färbung zu geben, die das Bild der Vernehmung verändert,[3]) dem vom Vernommenen Gesagten einen anderen Sinn, eine andere Deutung geben könnte, als beabsichtigt und gewollt war.

Jeder, der das Protokoll liest, macht sich von der Person des Vernommenen ein Bild; je näher dieses Bild der Wirklichkeit kommt, desto besser ist das Protokoll.

1) Vgl. Groß, Kriminalpsychologie, S. 43 „Geheimnisse."

2) Vgl. Seefeld a. a. O., S. 12 u. f.

3) Vgl. Groß, „Kriminalpsychologie", S. 43.

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Wie oft machen wir die Wahrnehmung, daß der Zeuge, der zur Hauptverhandlung geladen wurde, und hier aussagt, einen ganz anderen Eindruck macht, als wir uns ihn nach dem Protokoll vorgestellt hatten, und wenn man auch dem Erschienenen eine gewisse Aufregung und Unsicherheit immer zugute rechnen muß, die eine Folge der öffentlichen Hauptverhandlung ist,[1]) wird doch die Tatsache einer völlig falschen Vorstellung des Zeugen nahezu immer dem Mangel an Wahrheit des Protokolls zuzuschreiben sein. Wie oft dachte ich als Staatsanwalt nach Anhören und Ansehen eines Zeugen, daß die in der schriftlichen Bearbeitung der Akten erfolgte Bewertung dieses Menschen eine irrige, falsche war, und wenn wir auch menschliche Irrungen niemals ganz vermeiden werden, zu deren möglichster Beseitigung eben die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit dient, so lassen sich diese doch zumindest einschränken, wenn die Protokolle verläßlich und wahr sind.

Ich erinnere mich folgenden Falles: Ein Zeuge hatte laut Protokolls allerdings ohne nähere Begründung den ihm gegenübergestellten Beschuldigten als jene Person wieder erkannt, die am Tag eines verübten Diebstahls am Tatorte vom Zeugen beobachtet worden war. Bei der Hauptverhandlung machte der Zeuge den denkbar günstigsten Eindruck, erklärte aber, den Angeklagten nicht wiederzuerkennen. Auf den Widerspruch mit der früheren Aussage aufmerksam gemacht, erklärte er, auch dem U.-R. gegenüber nicht behauptet zu haben, den Mann bestimmt wiederzuerkennen. Es wurde nun folgender Vorgang erhoben. Der U.-R. war von der Schuld des wegen ähnlicher Diebstähle vorbestraften Beschuldigten überzeugt, und hatte dem Zeugen, der erklärt hatte, kaum in der Lage zu sein, den beobachteten Mann wiederzuerkennen, die Gegenüberstellung mit den Worten eingeleitet: Ich werde Ihnen jetzt den Dieb vorstellen, den Sie beobachtet haben, da werden Sie ihn wohl wiedererkennen. Daraufhin erklärte der Zeuge nach Gegenüberstellung unter dem Eindruck des eben Gehörten: dann würde der Beschuldigte schon der beobachtete Mann sein.

Die Protokollierung entsprach nicht der Aussage des Zeugen, entbehrte daher der Wahrheit.

Ein Protokoll muß weiteres, um wahr zu sein, nicht bloß die vom Zeugen gebrauchten Worte wiedergeben, sondern auch die Bedeutung wiederspiegeln, die der Zeuge den Worten gab. Ich erinnere z. B. daran, daß zahlreiche Personen die üble Gewohnheit haben, nach Art der Gecken und der älteren Schuljugend sich in

1) Vgl. Hans Groß im Archiv, Bd. XILIII, S. 355.

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Übertreibungen zu gefallen. Sie sprechen von kollosalem, phänomenalem Unglück, von grandiosem Entsetzen, furchtbarem Schrecken, wahnsinnigem Schmerz, Todesangst und wollen damit weit harmlosere Dinge zum Ausdruck bringen. Werden aber die von ihnen gewohnheitsmäßig und unüberlegt gebrauchten Worte dem Protokoll eingefügt, so entspricht dies keineswegs der vom Zeugen gewollten wahren Schilderung, es mangelt dem Protokoll die Wahrheit. Es ist die Pflicht des U.-R., dem ja derartige Unarten in der Ausdrucksweise des Zeugen nicht entgehen können, die Aussage in jenen Ausdrücken niederzuschreiben, die der tatsächlichen, aber auch der vom Zeugen gewollten Wiedergabe entsprechen; vor allem ist dies in den Fällen unbedingt notwendig, wo der auf den Seelenzustand des Zeugen erzielte Erfolg der Tathandlung von Bedeutung sein kann. (Erpressung, gefährliche Drohung, Nötigung u. ähnl.)

Der Richter wird aber auch darauf Bedacht nehmen müssen, daß manche Ausdrücke von einzelnen Menschen in wesentlich verschiedener Bedeutung gebraucht werden; ich erinnere z. B. an das Wort bereits, das nicht selten für erst, nach angewendet wird. Überhaupt muß sich der Untersuchungsrichter der Redeweise des Vernommenen unbedingt anpassen (§ 104, Abs. 3 der öst. Str.-O, Seefeld a. a. O.), wobei die genaue Kenntnis der mundartlichen und ortsüblichen Ausdrucksweise unerläßlich ist.

Auch die für Zeugenvernehmungen vorgeschriebene (§ 167 der öst. Str.-O, § 68 deutsche Str.-O) Forschung nach den Wissensquellen soll im Protokoll einen Niederschlag finden, namentlich dann, wenn die bezüglichen Angaben von besonderer Wichtigkeit sind oder anzunehmen ist, daß eine abermalige Vernehmung des Zeugen in mündlicher Verhandlung kaum erwartet werden kann, daher mit der Verlesung des Protokolls gerechnet werden muß. Von besonderer Wichtigkeit ist die Festlegung der Wissensquellen bei Angaben über Zeit, Ort, Entfernung u. ähnl., sowie überall dort, wo das vom Vernommenen Vorgebrachte schon das Ergebnis eines Schlusses ist, z. B. beim Wiedererkennen einer Person oder einer Sache, bei der Behauptung, jemand zu kennen, etwas Bestimmtes zu wissen.

Die Wahrheit des Protokolls leidet auch dann, wenn es Ausdrücke enthält, die der Vernommene unmöglich gebraucht haben kann, weil sie mit seinem Bildungsgrad im Widerspruch stehen. Man liest oft Protokolle, die in dieser Hinsicht schon ins Lächerliche führen; so fand sich einmal im Beschuldigtenprotokolle mit einer 15jährigen sogenannten „Saudirn“, dem zum Schweinewarten bestimmten bäuerlichen Dienstboten, folgender Satz: „Ich gebe zu, die der Bäuerin

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gehörigen, bei mir gefundenen Kleidungsstücke genommen und getragen zu haben, habe aber nur ein furtum usus begangen."

Nicht selten ist der Gebrauch lateinischer Worte in Protokollen wahrzunehmen, die in Fällen von Unzuchtsdelikten aufgenommen werden. Daß auch hier die Unwahrheit an Lächerlichkeit grenzt, wenn der Vernommene von inmissio penis, conjunctio membrorum, ejucalatio seninis u. ähnl. spricht, bedarf wohl keiner näheren Begründung, und daß jeder, der ein solches Protokoll liest, gegen die Protokollierung sowohl als gegen die Vernehmung mißtrauisch wird, ist begreiflich.

Besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit ist bei Vernehmung von Kindern über sexuelle Dinge geboten. Hier muß unbedingt an allen Ausdrücken festgehalten werden, die das Kind, z. B. für die Geschlechtsteile, den Geschlechtsverkehr u. ähnl. gebrauchte, wobei sich der U.-R. genau versichern muß, ob er das Kind ja recht verstanden hat.

Mitunter läßt sich schon aus dem vom Kind für sexuelle Begriffe gewählten Ausdrucke darauf schließen, ob und inwieweit es aufgeklärt, ja vielleicht schon verdorben ist, was für die Wertung der Aussage von ausschlaggebender Bedeutung sein kann.

Selbstverständlich muß dieses Streben des Richters nach Wahrheitsfindung darin seine natürliche Grenze finden, daß die Art der Vernehmung das Schamgefühl des Kindes nicht gefährden oder zu schädigenden Aufklärungen über sexuelle Dinge führen darf; es könnte ja sonst geschehen, daß eine unpassende Vernehmung dem Kinde sittlich mehr schadet, als der geschlechtliche Mißbrauch, der den Gegenstand des Strafverfahrens bildet.

Daß die Abfassung des Protokolls in der Schriftsprache auch dann zu erfolgen hat, wenn der Vernommene sich einer Mundart bediente, ist wohl selbstverständlich, allein von dieser Regel wird dann eine Ausnahme gemacht werden müssen, wenn der Vernommene örtliche oder berufliche Fachausdrücke gebrauchte, deren Wiedergabe oder Umschreibung zu Mißverständnissen führen könnte. Dies gilt nicht bloß von den Sachverständigenprotokollen, wo naturgemäß nur mit Fachausdrücken gearbeitet werden muß, auch bei Zeugen- und Beschuldigtenprotokollen ist es dringend geboten, derartige fach- oder ortsübliche Ausdrücke, deren sich der Vernommene bediente, zu belassen, und nötigenfalls im Protokoll zu erklären.

Vorsichtig wird auch mit Fremdwörtern umgegangen werden müssen; es ist bekannt, daß in der mundartlichen Sprache ein Fremdwort mitunter eine ganz andere Bedeutung hat, als anzunehmen

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

wäre. Der akademisch gebildete U.-R., der ja schon berufsmäßig nach seinem Bildungsgange das Bestreben hat, aus der Sprachwurzel die Bedeutung des Wortes zu erforschen, würde auf diesem Weg allein gewiß nur selten das Ziel erreichen, und ebenso, wie durch willkürliche Übersetzungen, so manche Mißverständnisse schaffen, die vermieden bleiben, wenn das vielleicht sehr charakteristische Fremdwort dem Protokoll einverleibt wird.

Nicht selten ist auch zu beobachten, daß das gleiche Fremdwort in verschiedenen Gegenden einen wesentlich anderen Sinn annimmt. Nur ein vielleicht weniger geläufiges Beispiel möchte ich hier anführen: daß das Wort madame in weiten Kreisen für Hebamme gebraucht wird, ist bekannt. Eine ganz andere Bedeutung hat das Wort im Innkreis Oberösterreichs und — wie ich hörte — auch in den angrenzenden Teilen Bayerns. Dort wird mit madame die Frau des Hauses eines der alten Geschäftshäuser bezeichnet, und auch von jedermann so angesprochen. Dieser Titel gebührt aber nur diesen Frauen, sodaß auch die Gattin des im gleichen Geschäfte tätigen Sohnes erst nach dem Tode der madame zu diesem Titel vorrückt. Offenbar handelt es sich hier um Reste aus der Napoleonzeit.

Daß der U.-R. sich nicht mit übertriebenen Verdeutschungen gebräuchlicher Fremdwörter abgeben darf, ist wohl selbstverständlich.

Die direkte Rede wiederzugeben, fällt den meisten Leuten schwer (Groß, Kriminalpsychologie, S. 392); will der U.-R. dem Vernommenen die Arbeit erleichtern, so wird er auf die Wiedergabe direkter Reden verzichten und damit das Ergebnis der Vernehmung fördern.

Nur dort, wo es sich um die genaue Feststellung des Wortlautes handelt, also vor allem bei Verbaldelikten, ist bei der Vernehmung, ebenso wie bei der Protokollierung auf die Wiedergabe in direkter Rede tunlichst zu dringen.

Im übrigen ist die erzählende Form des Protokolls, in der der Vernommene, nicht der Richter als der Erzählende erscheint, jeder anderen vorzuziehen (vgl. § 104 der öst. Str.-O und § 68 der deutsch. Str.-O. Seefeld a. a. O.). Erzählt der Richter, und wird daher der Vernommene in der dritten Person angeführt, so entstehen bei Hereinziehung anderer Personen zumindest in der Ausdrucksweise Schwierigkeiten, die nur zu leicht zu Undeutlichkeiten und Mißverständnissen führen können.

Um die Wahrheit des Protokolls zu festigen, bedarf es nicht selten entsprechender Amtsvermerke, mit denen gewisse, für die

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Beurteilung der Sache wichtige, richterliche Wahrnehmungen festzulegen sind, und wodurch der Protokollinhalt mit dem tatsächlichen Ergebnis der Vernehmung tunlichst in Einklang gebracht wird.

Derartige wichtige Wahrnehmungen dürfen im Protokolle selbst nur dann zum Ausdruck kommen; wenn sie zum Gegenstand der Vernehmung gemacht wurden, z. B. auf Raufhandel deutende Verletzungen des Vernommenen. Anderenfalls eignen sie sich weder zum lauten Diktat, noch dazu, vom Vernommenen unterfertigt zu werden, weil sie Feststellungen des Richters enthalten, die nur den Zweck verfolgen, den' Leser des Protokolls in die Lage zu versetzen, das Protokollierte unter dem richtigen Gesichtswinkel zu beurteilen, und ein möglichst getreues Bild des Vernommenen zu erhalten.

Im Weg eines am Schluß des Protokolls nach dessen Fertigung seitens des Vernommenen anzuführenden Amtsvermerkes werden alle für die Beweiswürdigung etwa wichtigen Umstände festzulegen sein, so z. B. Schwerhörigkeit, besondere Schwäche der Augen, Stottern und andere auffällige Sprachfehler, oder andere Gebrechen, nervöse Zuckungen, auffällig starke Kopfnarben oder Verbildungen des Kopfes, Anzeichen, die auf außergewöhnliche Vergeßlichkeit, Aufgeregtheit, Kretinismus, augenblickliche Angetrunkenheit oder Berauschung hindeuten. Bei Vernehmung von Kindern wird die Festlegung der auf die Entwicklung und etwaige Vorbereitung der Aussage schließenden Tatsachen zweckmäßig sein; bei Untersuchungen wegen Erpressung, gefährlicher Drohung, Körperverletzung, insbesondere wenn bei letzterer Notwehr behauptet wird, ist es dringend geboten, die äußerlich kennbaren Stärke- und Kräfteverhältnisse der beteiligten Personen in einem Amtsvermerk festzulegen, soweit nicht die Aufnahme eines eigenen Augenscheinsprotokolls zweckdienlicher erscheint. Letzteres wird zutreffen, wenn besondere Fachkenntnisse die Zuziehung von Sachverständigen empfehlen, also z. B. bei Linkshändigkeit oder dort, wo der Richter vermutet, daß die zur Schau getragenen Gebrechen vorgetäuscht werden.

Wie oft erlebt man infolge Unterlassung derart wichtiger Feststellungen bei der Hauptverhandlung unliebsame Überraschungen. Auf Grund der schriftlichen Akten wurde z. B. eine Anklage wegen Verbrechens der gefährlichen Drohung erhoben, und nun erscheint bei der Hauptverhandlung ein schwacher Krüppel als Angeklagter, der nach der Anklage einem riesenhaft gebauten Zeugen gedroht hatte, ihn zu erschlagen. Ein kurzer Amtsvermerk hätte die Anklage vermieden.

Allerdings müssen derartige Amtsvermerke darin ihre natürliche Grenze finden, daß sie über die Feststellung von Tatsachen nicht

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

hinausgehen dürfen. Ich halte die von Seefeld (a. a. O., S. 30) vertretene Ansicht, daß „der Untersuchungsrichter insbesondere in Fällen, in denen ein Erscheinen des Vernommenen zur Hauptverhandlung kaum zu erwarten ist, mittels Amtsvermerkes den Eindruck verzeichnen möge, der die Aussage bezüglich ihrer Glaubwürdigkeit auf den Untersuchungsrichter gemacht hat," für verfehlt. Eine Beweiswürdigung darf der U.-R. dem erkennenden Richter niemals vorweg nehmen, am allerwenigsten dann, wenn sie in mündlicher Verhandlung durch den unmittelbaren Eindruck nicht überprüft werden kann.

Eine Einschränkung der gedachten Amtsvermerke auf die Feststellung von Tatsachen ist insbesondere dort geboten, wo es sich um Fragen des Geisteszustandes des Vernommenen handelt. Folgender Fall beweist dies zur Genüge.

A. hatte einem Polizeiangestellten aufgelauert, und diesen in offenbarer Tötungsabsicht angeschossen und schwer verletzt, weil er ihm die Schuld an zwei ungünstig verlaufenen Strafprozessen beimaß. In den Vorakten fand sich ein mit A. aufgenommenes Zeugenprotokoll, das folgenden Amtsvermerk des U.-R. trug: „Zeuge macht den Eindruck eines nicht normalen Menschen, der an Verfolgungswahn und fixen Wahnvorstellungen leidet."

Als es dann zur gerichtsärztlichen Untersuchung des Geisteszustandes des A. kam, und die Gerichtsärzte auf diesen Amtsvermerk begreiflicherweise großes Gewicht legten, mußte der U.-R. angeben, er habe mit dem Amtsvermerk nur zum Ausdruck bringen wollen, daß der Zeuge bei der Vernehmung mit einer gewissen Rechthaberei und Verbohrtheit immer wieder auf Dinge zurückkomme, die in der Vernehmung abgeschlossen sind oder mit dieser nichts zu tun haben.

Hätte sich der U.-R. auf die Feststellung dieser letzterwähnten Tatsache unter Hinweglassung der Worte Rechthaberei und Verbohrtheit, die auch schon ein Urteil enthalten, beschränkt, dann wäre gegen einen solchen Amtsvermerk nicht die geringste Einwendung zu machen. Alles über diesen Rahmen hinausgehende war eine Beweiswürdigung, deren Kundgebung dem U.-R. nicht zusteht, und die umsoweniger am Platze war, als sie ohne Zuhilfenahme von Sachverständigen nicht verläßlich sein kann und daher über das Laienhafte kaum hinauskommt.

Ähnlich verhält es sich bei folgendem Amtsvermerk, der einem Beschuldigtenprotokoll angefügt war: „Bei dem persönlichen Einvernehmen des N. N. konnte kein Umstand festgestellt werden, der auf eine geistige Abnormität hindeuten würde. N. N. ist ein starker

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Stotterer, und gibt an, daß er öfters bei der Arbeit von Schwäche überfallen würde, und die Arbeit unterbrechen mußte."

Richtig hätte der U.-R. im Protokoll selbst die Behauptungen des Beschuldigten über die Schwächezustände unter näherer Bezeichnung von Ort, Zeit und Verlauf, sowie den Umstand festlegen sollen, worauf Beschuldigter sein Stottern zurückführt; der Amtsvermerk hätte sich, wenn überhaupt dann noch nötig, mit der Feststellung des Grades des Stotterns begnügen können.

Erschöpfende Kürze.

Groß sagt in seiner Kriminalpsychologie (S. 309) anläßlich der Besprechung der Reproduktion der Vorstellungen: „Gute Protokolle sind immer verhältnismäßig kurz. Es ist ebenso lehrreich als unterhaltend, gewisse Protokolle vorzunehmen, sich zuerst klar zu legen, auf was es in denselben hinaus sollte, und dann mit Rotstift die unmittelbaren Reproduktionen, also alles, was zur eigentlichen Entwicklung der Frage gehört, anzuzeichnen: es ist erstaunlich, wie viel da nicht bezeichnet wird, und was noch bedenklicher ist, wie oft der rote Strich blind ausgeht, wo also das eigentlich Wichtige vergessen wurde oder auch verloren ging."

Es soll und darf gewiß nicht übersehen werden, daß die von Groß mit Recht gerügten Fehler nicht selten ihre Erklärung in der Zeit der Protokollaufnahme finden, wo die Besprechung von Umständen notwendig war, die durch die späteren Untersuchungsergebnisse überholt wurden. So muß z. B. der U.-R., solange der Täter unbekannt ist, oft Spuren verfolgen, die später samt allen dazu gehörigen Erhebungen überflüssig werden können, sobald der Täter gefunden ist, er muß auf die genaueste Beschreibung wichtiger Gegenstände Gewicht legen, so lange sie nicht dem Gericht zur Verfügung stehen. Allein das Fehlen von Tatsachen, die von allem Anfang an wichtig waren, ist ebensowenig entschuldbar, wie deren Breittreten und unnützes Wiederholen.

Das Protokoll muß alles Wesentliche, das aber in kurzer Fassung enthalten;[1]) durch Breite und Wiederholungen können nur Irrtümer und Mißverständnisse entstehen. Der Ansicht Seefelds (a. a. O., S. 12), es sei nebensächlich, ob das Protokoll kurz und bündig oder ausführlich abgefaßt sei, es gelte der Satz: superflua non nocent, vermag ich mich nicht anzuschließen. Abgesehen davon, daß die gesetzlichen Bestimmungen dagegen sprechen, schafft Überflüssiges

1) Amschl, „Anwendung des Strafverfahrens", 2. Bd., S. 30, § 104, Abs. 3 und 167 der öst. Str.-O. Vgl. auch § 273 deutscher Str.-O.

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

niemals Klarheit und verleitet nur dazu, nicht mit Gründlichkeit zu lesen und dabei Wichtiges zu übersehen.

Oft wird behauptet, daß in Straffällen, die vor das Geschworenengericht gehören, die Protokolle möglichst „ausführlich" abgefaßt werden müssen. Ich halte dies für unrichtig. Gerade von den Geschworenen wird regelmäßig ein weit größerer Beweisapparat aufgeboten, als bei anderen Verhandlungen, weil die Erfahrung lehrt, daß die Geschworenen den Verlesungen nicht zu folgen vermögen; gibt es doch im Gerichtssaal nichts trostloseres, als eine Geschworenenverhandlung mit umfangreichen Verlesungen; jedes Fallen eines Bleistiftes, Aufgehen der Türe u. ähnl. wird von den Geschworenen teils als überaus interessantes, Abwechslung bringendes Ereignis betrachtet und verfolgt, teils als unliebsame Störung des Schlafbedürfnisses empfunden. Daher werden vor Geschworenen die Zeugen zum weitaus größten Teile vorgeladen und das „ausführliche" Protokoll ist überflüssig. Kommt es aber ausnahmsweise zur Verlesung, dann wirkt es gewiß noch einschläfernder, als ein in kurzen und leichtverständlichen Worten abgefaßtes Protokoll. Wenn man schon glaubt, die „Ausführlichkeit" nicht entbehren zu können, möge man sie wenigstens nur dann anwenden, wenn auf eine Verlesung des Protokolls in der Verhandlung gerechnet werden muß. Allein die Begriffe „kurz" und „erschöpfend" können auch in diesem Falle miteinander in Einklang gebracht werden.

Von der Kürze wohl zu unterscheiden ist die Flüchtigkeit und Schleuderhaftigkeit. Es ist unbedingt zu verurteilen, wenn ein Protokoll nichts als den Satz enthält: „Zeuge sagt aus wie N. N." oder gar „Zeuge sagt wörtlich gleichlautend wie N. N. aus." Ein derartiger Amtsvermerk — mehr ist ein solches Protokoll trotz der gewählten Form nicht — entbehrt jeder Verläßlichkeit. Wörtlich ganz übereinstimmende Aussagen mehrerer Personen sind an den Fingern zu zählen, da schon die Verschiedenheit der Auffassung und Ausdrucksweise Unterschiede und Abweichungen zur Folge haben muß. Auch sonst läßt sich von einer völligen Übereinstimmung mehrerer Aussagen wohl nur in wesentlicher Richtung sprechen; in Einzelheiten hängt ja schon die Beobachtung davon ab, welches Interesse dem Wahrgenommenen entgegengebracht wurde.

Der Richter bildet sein Urteil namentlich von zeitlich abgrenzbaren Vorgängen der Regel nach wie ein Mosaikbild, in welchem die einzelnen Aussagen und sonstigen Beweise die zusammengesetzten Steinchen sind, verschieden in Farbe und Form, und doch schließlich ineinander passend. Es müssen schon sehr einfache Dinge sein, die von mehreren Zeugen gleichlautend geschildert werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Derartige Amtsvermerke zeigen aber auch, daß ein unbedingt zu mißbilligender Vorgang eingeschlagen wurde; entweder der U.-R. hielt dem Zeugen vor dessen Vernehmung die Aussage des N. N. vor, dann konnte zumindest der Zeuge hierdurch beeinflußt werden, und seine Angaben sind daher nicht mehr so verläßlich; oder der Vorhalt der Aussage ist nicht erfolgt, und nur der Richter stellte die Gleichheit der Aussagen fest, dann ist es eine Gewissenlosigkeit, dem Vernommenen etwas als seine Aussage unterschreiben zu lassen, was er nicht gehört und gelesen hat, und für das er doch unter der für falsche Zeugenaussage gesetzten Strafdrohung haften soll.

Allerdings erscheint die Anwendbarkeit dieser Strafdrohung in diesen Fällen mehr als in Frage gestellt, weil ja auf Grund eines solchen Amtsvermerkes der Beweis dafür, was der Zeuge eigentlich vor Gericht ausgesagt hat, mit Verläßlichkeit nicht zu erbringen sein wird. Es fehlt also derart protokollierten Zeugenaussagen das Rückgrat der strafrechtlichen Überprüfbarkeit und macht sie auch aus diesem Grunde für die Wahrheitsfindung gänzlich unbrauchbar.

Welchen Eindruck muß es schließlich machen, wenn der Vorgeladene merkt, der U.-R. habe keine Zeit für ihn? Da ist es wohl erklärlich, daß der Erschienene, der durch die Vorladung vielleicht viele kostbare Stunden versäumte und dann auch noch lange Zeit warten mußte, ehe er vorgerufen wurde, um dann zu sehen, wie leicht es der U.-R. nimmt, die Sache auch auf die leichte Achsel hebt. Um die Verläßlichkeit der Aussage ist es dann geschehen und die Schuld daran trägt nur der Richter.

Ähnlich verhält es sich mit den Protokollen, die sich auf den Satz beschränken: „Zeuge wiederholt seine Aussage vor der Sicherheitsbehörde." Solche Protokolle haben nur dann eine Berechtigung, wenn der U.-R. mit der Verlesung bei der Hauptverhandlung, also mit der Unmöglichkeit der Ladung des Zeugen zu dieser, rechnen muß, und daher zur gesetzmäßigen Überprüfung der bei der Sicherheitsbehörde aufgenommenen Protokolle verpflichtet ist (§ 88/3 der öst. Str.-O.) ohne Rücksicht auf deren etwaige Ergänzungsbedürftigkeit. Dann bedarf es aber nicht der Aufnahme eines eigenen Protokolls, sondern es genügt nur ein die Genehmigung enthaltender Vermerk in den polizeilichen Akten. Trifft diese erwähnte Voraussetzung nicht zu, dann erscheint nach dem Protokollinhalt schon die Vorladung des Zeugen sinn- und zwecklos, da er ja ohnedies und — wie das Protokoll beweist — ohne Ergänzungsbedürftigkeit, also vollständig vernommen wurde. War aber die vor der Sicherheitsbehörde abgelegte Aussage ergänzungsbedürftig, dann muß das Protokoll auch diese Er-

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gänzung enthalten, und ist daher in der oben erwähnten Form unvollständig und unwahr.

Es ist keine Ausnahme von der Regel, daß nach § 104 der öst. Str.-O. die vom Richter gestellten Fragen „nur insoweit niederzuschreiben sind, als es zum Verständnis einer Antwort erforderlich ist.“ Dies wird hauptsächlich dann zutreffen, wenn die wörtliche Wiedergabe der Antwort von Wichtigkeit ist, also z. B. bei einem Geständnis nach vorherigem Leugnen, bei Abweichungen von früher Gesagtem infolge entsprechender Verhalte und vor allem bei Gegenüberstellungen (§ 168 und 205 der öst. Str.-O.).

Die Frage, inwieweit das Vorleben des Beschuldigten im Protokoll festzulegen sei, ist meines Erachtens dahin zu beantworten, daß die Kenntnis des Vorlebens insoweit unbedingt notwendig ist, als daraus auf das Tatmotiv und darauf geschlossen werden kann, ob der Beschuldigte der angelasteten Handlungsweise überhaupt fähig ist. Ein weiteres Forschen im Vorleben des Beschuldigten halte ich nur dort für gerechtfertigt, wo es sich um die Sammlung anamnestischer Daten für eine Untersuchung des Geisteszustandes oder um die strafbare Handlung eines Jugendlichen handelt, für deren gerechte und verläßliche Beurteilung die genaue Kenntnis des Entwicklungs- und Erziehungsganges dringend geboten ist.

Auf das Vorleben von Zeugen wird nur ganz ausnahmsweise einzugehen sein. Die hier zulässige Grenze wird im § 166, Abs. 2 der öst. Str.-O. umschrieben, der eine Befragung des Zeugen, „ob er schon einmal in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden und welches Ergebnis diese hatte“, nur dann vorsieht, wenn „es dem U.-R. nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich notwendig erscheint.“

Hiermit sind nicht bloß die Bedingungen des Fragerechtes, sondern auch dessen Umfang fest umgrenzt.

Klarheit.

Ein Protokoll darf nicht den geringsten Zweifel darüber aufkommen lassen, was der Vernommene wirklich sagte. Lag eine wahrheitsgemäße Aussage vor, dann wird bei einem klaren Protokoll die Frage von Abänderungen oder Abweichungen vom Gesagten in der Verhandlung nur dann auftauchen, wenn entweder die erste Aussage auf einen Irrtum des Vernommenen beruhte, oder wenn dieser seine Angaben wahrheitswidrig ändern will. Beides wird Anhaltspunkte für die Beweiswürdigung bieten und die Klarheit des Protokolls wird daher der Wahrheitsfindung ebenso dienen, wie in dem Falle der

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

völligen Gleichheit des bei der Verhandlung Vorgebrachten mit dem Protokollinhalt.

Die Klarheit eines Protokolls hängt nicht zumindest von seiner grammatischen Richtigkeit ab; kurze, einfache Sätze und Vermeiden verwickelten Periodonbaues sind unerläßlich (vgl. Seefeld a. a. O., S. 12), wobei das Anpassen an die Redeweise des Vernommenen auch für die Klarheit von Bedeutung ist.

Unnütze Fremdwörter müssen vermieden werden, wie ungewöhnliche Ausdrücke der eigenen Sprache oder unklare Redensarten, wie z. B.: „man sagt,“ „es ist allgemein bekannt,“ „es ist nicht daran zu zweifeln“ u. ähnl. Der U.-R. darf sich mit derartigen hochtrabenden und doch nichtssagenden Worten nicht begnügen, die — wie Groß (Kriminalpsychologie, S. 660) richtig sagt — „nur den Schein bekunden, nur das, was die Leute sagen wollen, wobei das Verborgene nicht zutage kommt.“

Die Klarheit des Protokolls muß sich auf die Feststellung der Tatsachen erstrecken, die für die Beurteilung der im besonderen Fall einschlägigen Rechtsfragen von Bedeutung sein können.

Bei strenger Vermeidung jeder Rechtsausführung muß der U.-R. alles das im Protokoll festlegen, was rechtlich von Belang ist oder sein kann. Bei klarer Protokollierung muß verläßlich beurteilt werden können, ob eine Vorbereitungshandlung, ob ein versuchtes oder vollbrachtes Delikt vorliegt, ob Mittäterschaft, Mitschuld einer Teilnehmung, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit anzunehmen ist, und worauf ersterer gerichtet war, ob und inwiefern die Einsicht in die Strafbarkeit der Tat vorlag, ob die Voraussetzungen für einen freiwilligen Rücktritt vom Versuch, für tätige Reue u. ähnl. gegeben sind.

Durch die Ergänzungsbedürftigkeit eines Protokolls wegen rechtlicher Fragen ist erfahrungsgemäß immer eine Wahrheitstrübung zu befürchten. Der abermals Vorgeladene merkt in dem engen Rahmen der Vernehmung aus den Fragen des U.-R. bald, worauf es ankommt, ist daher leicht geneigt, seine ergänzenden Angaben nach seiner Rechtsansicht einzurichten, und fühlt sich als eine Art Begutachter. Das läßt sich vermeiden, wenn der U.-R. gleich bei der ersten Vernehmung auch das festlegt, was er für die Beurteilung der Rechtslage braucht, ohne daß der Vernommnene es merkt, worauf es rechtlich ankommt und daher unbeirrt von Ansichten und Meinungen alle die Tatsachen beischafft, die der U.-R. benötigt.

Noch lästiger ist es, wenn ein Protokoll behufs Beseitigung von Unklarheiten ergänzt werden muß. Groß führt in seiner Kriminalpsychologie (Seite 613, 647) die großen Schwierigkeiten vor Augen,

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

die mit der Notwendigkeit nachträglicher Richtigstellung von Fehlern und Mißverständnissen verbunden sind. Gewiß lassen sich auch diese mitunter beseitigen oder zumindest mildern, wenn die abermalige Vorladung des Vernommenen durchführbar ist, allein wie selten erhält das Protokoll jene Klarheit, die es bei richtiger Abfassung sofort hätte erhalten können. Abgesehen davon soll es sich der U.-R. stets zur Pflicht machen, dem Staatsbürger die mitunter gewiß nicht leichte Zeugnispflicht nicht ungebührlich zu erschweren; durch Lässigkeiten oder Rücksichtslosigkeiten des Gerichtes wird das Gefühl, an der Rechts- und Wahrheitsfindung mitzuwirken, gewiß nicht gehoben und die Aussage eines widerwilligen und verärgerten Zeugen verliert naturgemäß an Verläßlichkeit und Brauchbarkeit. Aus diesem Grund ist es stets zu bedauern, wenn man die Leute oft stundenlang auf ihre Vernehmung vor dem Amtszimmer in geisttötendem Auf- und Abgehen warten sieht, um dann vielleicht vom Richter mit Ungeduld vernommen und zur Eile getrieben zu werden.

Ein wirksames Mittel zur Vermeidung von Unklarheiten ist das Verlesen des Protokolles vor dessen Fertigung (§ 104 Abs. 3 der öst. Str.-O., § 186 Abs. 3 der deutsch. Str.-O.). Hierdurch wird es möglich, Gehörs- und Schreibfehler sowie Mißverständnisse rechtzeitig aufzudecken. Mit Recht fordert Groß (Kriminalpsychologie S. 613, 647), daß dieses Verlesen durch den Richter erfolgen soll, weil der Schriftführer hierbei nur allzuleicht die gemachten Fehler übersieht oder unwillkürlich richtig stellt.

Eine gewisse Gefahr, daß sich Unklarheiten in das Protokoll einschleichen, liegt im Diktat durch den Vernommenen. § 104 Abs. 4 der öst. Str-O. stellt es dem Zeugen frei, seine Antworten dem Schriftführer in die Feder zu diktieren und räumt dem Richter nur den Entzug dieses Rechtes im Falle dessen Mißbrauches ein.

Es ist in der menschlichen Natur begründet, daß solche Protokolle meist eine starke persönliche Färbung erhalten. Ganz unwillkürlich ist der Zeuge bestrebt, Tatsachen, welche ihn in ein ungünstiges Licht stellen könnten, zu übergehen oder zu beschönigen, andere, die seiner Eitelkeit schmeicheln, zu unterstreichen. Es ist daher diese Bestimmung des öst. Gesetzes keine allzuglückliche und führt umsomehr zu Nachteilen, wenn der U.-R. ein Diktat durch den Zeugen lediglich als erwünschte Zeitersparnis betrachtet und sich um die Protokollierung nicht weiter kümmert. Und doch können die etwa üblen Folgen solcher Vernehmungen nur dann wettgemacht werden, wenn der U.-R. das Diktat des Zeugen genau überwacht, es bei jedem Mißbrauch sofort einstellt und von seinem gesetzlichen Rechte auf

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Ergänzung des Diktierten ausgiebigsten Gebrauch macht. Allerdings wird auch hierdurch nicht jene Klarheit geschaffen, die bei richtiger, von vornherein durchgeführter Anlage des Protokolls erzielt werden kann, weil die ergänzten Teile immer nur mit den später gereihten Ergänzungen zusammen beurteilt werden müssen und daher eine gewisse Zerfahrenheit in der Erzählung merkbar bleibt.

Auch bei Sachverständigenprotokollen muß der U.-R. auf Klarheit dringen und zwar vor allem in der Befundaufnahme, die ja der Regel nach nur im Wege der Verlesung dem erkennenden Richter zur Beurteilung vorgelegt werden kann (§ 252 letzter Abs. öst. Str.-O., § 248 deutsch. Str.-O.), und nicht selten auch anderen als den zum Befund beigezogenen Sachverständigen zur Grundlage eines Gutachtens dienen muß.

Der von Groß (Handbuch S. 872) gewiesene Weg, daß ein Sachverständiger diktieren, der andere das Diktat überwachen möge, ist dringend anzuraten.

Inwiefern ein Eingreifen des U.-R. in die Begutachtung erforderlich ist, hängt zum größten Teil von der forensischen Übung der Sachverständigen ab, doch muß sich der U.-R. stets bewußt sein, daß er die Untersuchung zu führen und zu leiten hat und der Sachverständige nur eine seiner vielen, allerdings eine der wichtigsten Hilfsquellen ist (Groß, Handbuch S. 199 usf.).

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Wiederaufnahmsbegehren als Verbrechensmotiv.

Von

Dr. **Erwein Ritter v. Höpler,**
k. k. Hofrat und Leitender Erster Staatsanwalt in Wien.

Am 2. Dezember 1895 wurde in einem kleinen Orte Istriens ein Meßner, der sich um etwa 5 Uhr früh zur Frühmesse begeben wollte, auf dem Weg in die Kirche durch einen Schuß mit einem Schrotgewehr aus dem Hinterhalte getötet.

Die Erhebungen nach dem Mörder blieben lange Zeit ohne Ergebnis; verschiedene Personen wurden als Verdächtige behandelt einige von ihnen auch in Haft gesetzt, doch war bei keinem die Täterschaft erweislich. Im Juni 1897 kam der Sicherheitsbehörde zur Kenntnis, daß ein Neffe des Getöteten, der im Jahre 1873 geborene, ledige Finanzwachmann und frühere Feldarbeiter Johann T. sich geäußert hätte, er müsse seinen Oheim ermorden, wenn ihn dieser nicht an Kindesstatt annehmen und letztwillig zum Erben einsetzen wolle.

Die eingeleiteten Erhebungen bekräftigten den gegen Johann T. bestehenden Verdacht derart, daß Johann T., der im Alter von zwanzig Jahren eine Kerkerstrafe wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung erlitten hatte, wegen Verbrechens des Mordes unter Anklage gestellt wurde.

Die zehn Tage lang währende mit einem großen Aufgebot von Zeugen durchgeführte Hauptverhandlung vor den Geschworenen, endete am 13. Mai 1898 mit dem Schuldspruche des Johann T. wegen Mordes mit dem Stimmenverhältnis neun zu drei, und Verurteilung des Angeklagten zur Todesstrafe.

T. hatte hartnäckig geleugnet, und war bemüht, nachzuweisen, daß er zur Stunde der Tat mit seinem 13jährigen Bruder im Bette gelegen habe; dieser Beweis konnte schon deshalb nicht von Bedeutung sein, weil die Entfernung des Tatortes von der Wohnung des T. eine ganz kurze war und die Tatzeit genau nicht feststellbar erschien.

Die von T. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde hatte keinen Erfolg, und es erfolgte die Begnadigung unter Zuerkennung einer 20jährigen schweren Kerkerstrafe.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kaum war der Strafvollzug eingeleitet, so brachte T. ein selbstverfaßtes Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens mit, das nach wenigen Tagen vom Gerichtshof abgewiesen wurde.

Kurz nachher benützte T. eine von einem hohen Gerichtsfunktionär vorgenommene Besichtigung des Gefangenhauses dazu, um einen Gefangenenaufseher durch einen Faustschlag zu verletzen, und den Gerichtsfunktionär in einer Weise mit Mord zu bedrohen, daß unter dem 10. Februar 1899 deshalb seine Verurteilung wegen Verbrechens der gefährlichen Drohung und Übertretung der Körperverletzung zu dreizehn Monaten schweren Kerkers erfolgte.

T. wurde in die Strafanstalt I überstellt, wo seine Aufführung eine schlechte war. Er erlitt hauptsächlich wegen Stützigkeit und Arbeitsverweigerung wiederholt Disziplinarstrafen und wurde als hinterhältig und gewalttätig bezeichnet.

Schon am 19. September 1900 stand Johann T. abermals vor den Geschworenen, weil er nach der Anklage einen Mitsträfling mittels einer Stichwaffe ermordet hatte. Der Getötete war im Jahre 1898 in dem gegen T. anhängigen Mordprozeß als Zeuge vernommen worden, wo er für T. ungünstig ausgesagt hatte; es wurde daher Rache als Beweggrund der Tat wohl mit Recht angenommen.

Die Geschworenen sprachen T., der einen Streithandel behauptet hatte, nur wegen Totschlags schuldig; Johann T. erhielt eine zehnjährige schwere Kerkerstrafe, und wurde in die Strafanstalt II überstellt. Auch hier führte er sich schlecht auf, und wurde als sehr gefährlicher Heuchler bezeichnet.

Am 16. September 1901 stand T. wieder vor Gericht und wurde wegen Verbrechens der Majestätsbeleidigung zu einem Jahr schweren Kerkers verurteilt.

Am 18. Jänner 1905 wurde er in die Strafanstalt III überstellt, weil der Gendarm, der im Jahre 1898 die Verhaftung des Johann T., wegen Mordes an dem Meßner vorgenommen hatte, als Gefangenenaufseher in der Strafanstalt II Stellung fand, und mit Recht gefürchtet wurde, daß T. an diesem Rache nehmen könnte, zumal dahingehende Äußerungen des T. bekannt wurden. Indessen hatte T. nicht weniger als siebenmal die Wiederaufnahme des Strafverfahrens rücksichtlich des ersten Mordprozesses angestrebt. Meistens bestand die Begründung dieser Gesuche in der Behauptung, daß der oder jener Zeuge falsch ausgesagt hätte.

Obwohl alle diese Gesuche genau geprüft, über einige derselben umfassende Erhebungen durchgeführt wurden, und T. vom Rechtsmittel der Beschwerde stets Gebrauch machte, blieben dennoch alle die

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ansuchen ohne Erfolg. Trotzdem wiederholte T. in hartnäckigster Weise diese Gesuche auch weiter mit demselben Mißerfolge, sodaß bis zum Schluß des Jahres 1907 von T. zehn Wiederaufnahmegesuche eingebracht worden waren.

Unter den auch weiterhin zahlreichen Disziplinarstrafen des T. ist eine vom Mai 1906 bemerkenswert. Ein Sträfling hatte die Anzeige erstattet, daß T. ihn auf dem Aborte des gemeinsamen Arbeitsraumes mit einem spitzen Werkzeuge überfallen, und nach Mißlingen dieses Angriffes zu strangulieren versucht hätte. T. gab bei der Strafanstaltsdirektion diesen Sachverhalt zu, und begründete sein Tun mit der Absicht, daß er auf diese Weise vor Gericht gestellt zu werden, und auf diesem Umwege die Wiederaufrollung des ersten Mordprozesses zu erreichen gehofft hätte. Bei der gerichtlichen Untersuchung änderte er die Verantwortung, und behauptete, daß er wegen eines Sittlichkeitsattentates des Sträflings mit diesem in Streit geraten sei.

Aus mir nicht ganz verständlichen Gründen wurde von der Staatsanwaltschaft diese Verantwortung als nicht wiederlegbar bezeichnet, und nur die Bestrafung des T. im Disziplinarwege verfügt.

Daß diese Entscheidung nicht das richtige traf, beweist das anfang 1908 anhängig gewordene Strafverfahren, dem folgender Sachverhalt zugrunde liegt.

In der Strafanstalt III hatte der Sträfling Michael K. eine lebenslängliche schwere Kerkerstrafe zu verbüßen; er war infolge Selbstverstümmelung an beiden Beinen gelähmt, und war daher in einer Krankenzelle untergebracht, wohin Ende 1907 auch T. wegen Gelbsucht überstellt wurde. Diesen schwer kranken K. ermordete T. am 6. Jänner 1908; der diesfalls gegen T. eingebrachten Anklageschrift ist folgendes zu entnehmen:

„T. behauptet, er habe schon lange den Plan ausgeheckt, in der Strafanstalt eine schwere Bluttat zu begehen, damit er neuerlich vor Geschworene gestellt werde, und ihnen dartun könne, daß er wegen des Mordes am Meßner unschuldig verurteilt worden sei. Er rechnete nach seiner Angabe damit, daß es ihm gestattet sein müsse, das ganze Material des Mordprozesses vor anderen Geschworenen neuerlich aufzurollen.

Zuerst hatte er sich einen gewissen Lorenz K. als sein Opfer ausersehen. Als er aber wegen seiner Erkrankung ins Spital kam, sei ihm der sieche Michael K. als geeigneter erschienen.

Zunächst gelang es dem T. am 24. Dezember 1907 gelegentlich eines Spazierganges im Spazierhof unbemerkt einen Stein aufzuheben, und in die Zelle zu schaffen. Diesen Stein verbarg er in seinem Strohsack.

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Am 6. Jänner 1908 feierte K., wie T. wußte, seinen Geburtstag. Die beiden sparten sich, um den Tag festlich begehen zu können, schon einige Zeit vorher Schinken und Wein zusammen. Nachdem das Mittagessen am Dreikönigstage beendet war, führte der Krankenzellenaufseher die Spitalsträflinge, soweit es ihr Zustand und die Witterung gestattete, in den Spazierhof. Schon am Vormittag nach der ärztlichen Visite hatte T. dem Wärter gegenüber über Zahnschmerzen geklagt, und erklärt, es wäre besser, wenn er vom Spaziergang enthoben würde, da er die kalte Luft nicht vertrage. Solcher Art setzte T. auch durch, daß er mit K. in der Zelle bleiben konnte. Sämtliche Zellen wurden abgesperrt, auch jene, in der sich T. und K. befanden.

K. saß auf seinem Bette gebeugt, und hielt sich ein Tuch vor das Gesicht. T. wußte nicht, ob K. schlafe oder bete, holte den Stein aus seinem Strohsack hervor, trat damit zum Bette des K., und schlug diesen wiederholt mit großer Kraft auf den Kopf, sodaß K. sich nach rückwärts neigte.

Darauf sah ihn T. an; da K. noch lebte, nahm T. seinen Hosenträger, legte ihn strickförmig zusammengedreht um den Hals des K., und zog zu, angeblich, damit K. nicht so lange leiden müsse. Als er sah, daß K. erbleichte, und nicht mehr atmen konnte, ließ er den Strick los, legte den Stein neben den Kopf des K., deckte diesen mit dem Lacken zu, und rief nach dem Aufseher. Bei Ankunft des Aufsehers trat T. auf diesen mit den Worten zu: Ich habe dies deshalb getan, damit ich vor das Gericht komme; ich habe dies tun müssen, besser ist der, der für nichts mehr auf der Welt ist, weil er schon alt ist; sonst hätte es ein anderer sein müssen, jetzt möge man mich forttreiben, ich weiß, wohin ich gehöre.

Die Eröffnung der Leiche des K. ergab Schädelzertrümmerung, eine absolut tötliche Verletzung, die zu Hirn- und Herzlähmung und damit zum Tode geführt hatte.

T. war auch bei Gericht vollkommen geständig, und gab als Beweggrund für seine Tat an, daß er hoffte vor den Geschworenen auf den ersten Mordprozeß zurückkommen zu können. Er habe eine ritterliche Tat begangen und keinen Mord. Gehe die Sache schlecht, so hänge er in vier oder fünf Monaten am Galgen, gehe sie gut, so sei er in einem Jahre in Freiheit."

Dieser Sachverhalt wäre noch durch folgendes zu ergänzen: Schon im Jahre 1902 hatte sich T. geäußert, er werde einmal einem Sträfling das gleiche Schicksal bereiten, wie er dies schon einmal (in der Strafanstalt I) getan, und hatte beigefügt, „er würde dann singend zum Galgen gehen."

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

T. will von einem Mitsträfling erfahren haben, daß es möglich sei, bei einer Gerichtsverhandlung vor den Geschworenen auf die Überprüfung der Vorstrafakten zu dringen, und will hierdurch auf den Gedanken gekommen sein, auf dem Wege eines schweren Verbrechens die Wiederaufnahme seines Prozesses durchzusetzen. Hierbei habe er sich einen Straffall vor Augen gehalten, von dem ihm einmal erzählt worden sei. Ein wegen Verbrechens des Raubes zu lebenslänglichem Kerker verurteilter Sträfling hatte in der Strafanstalt einen Mitsträfling ermordet. Bei der hierauf durchgeführten Verhandlung sei der Angeklagte sowohl vom Mord als vom Raube freigesprochen worden.

Ob ein solcher Prozeß stattgefunden hat, oder ob es sich nur um einen Zellentratsch handelte, konnte ich leider nicht feststellen.

Das absonderliche des Falles führte schon im Laufe der Voruntersuchung zu einer gerichtsärztlichen Untersuchung des Geisteszustandes des T., welche das Ergebnis hatte, daß die Sachverständigen erklärten, bei T. sei weder eine Geisteskrankheit nachweisbar, noch liege irgendein Anhaltspunkt dafür vor, daß T. jemals geistesgestört gewesen wäre. Nach dem erstatteten Gutachten sei insbesondere auch eine Haftpsychose nicht anzunehmen, weil die kluge Berechnung der Tat und der Mangel einer Gedächtnislücke gegen eine solche spreche.

Über die auf das Verbrechen des Mordes lautende Anklage fand am 25. September 1905 die Verhandlung vor dem Geschworenengericht statt. T. blieb bei seinem Geständnis, und führte in redegewandter und redseliger Weise aus, welche Ritterlichkeit darin liege, daß er sich dem alten schwerkranken und zu lebenslänglicher Kerkerstrafe verurteilten K. zum Opfer ausgesucht, und hierdurch den möglichst geringsten Schaden angerichtet habe. Die Verhandlung schloß mit folgendem Vertagungsbeschluße: Es sind zwar keine Mängel des Gutachtens der Gerichtsärzte (§ 126 StPO.) vorhanden, allein die ausnahmsweise Merkwürdigkeit des Falles, die Ungewöhnlichkeit des Motives, das Festhalten an einer Idee durch Jahre, ohne vor dem Äußersten zurückzuschrecken, rechtfertigen die Einholung eines Fakultätsgutachtens über den Geisteszustand des Angeklagten.

Die medizinische Fakultät faßte ihre Ansicht in nachstehenden Punkten zusammen:

T. bietet die Reste einer abgelaufenen Gehirnkrankheit dar, und es sind noch heute Symptome psychischer Funktionsstörungen des Gehirnes nachweisbar. Beziehungs- und Beeinträchtigungswahnideen haben schon auf die früher in den Strafanstalten verübten Strafttaten Einfluß genommen. Wenn auch Zwangsideen nicht vorhanden sind, so erscheinen doch Anhaltspunkte krankhafter Natur in erhöhtem Be-

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

wußtsein, der fast exstatischen Stimmungslage des Kranken, der sich zu dem begangenen Morde geradezu berechtigt hält, gegeben. Die Erkrankung an Gelbsucht beeinträchtigte die ohnedies schwache nervöse Widerstandskraft. Die Beziehungswahnideen vereinigen sich mit paranoischen Zuständen und außerordentlicher Neigung zu Granulation. Die noch wahrnehmbaren krankhaften Funktionsstörungen der Gehirntätigkeit bestanden schon zurzeit der seit dem Jahre 1896 vorgefallenen kriminellen Handlungen und beeinflußten die Tatentschlüsse.

Dieses Gutachten hatte am 31. August 1909 die Einstellung des gegen T. anhängigen Verfahrens zur Folge. Die bereits ergangenen Strafurteile wurden unberührt gelassen.

Über das weitere Verhalten des T. ist folgendes zu berichten: Sofort nach Verübung des Mordes an Michael K. war T. in die Strafanstalt IV überstellt worden, wo er abgesondert angehalten wurde, ohne den geringsten Anstand zu Beschwerden zu geben. Am 22. Oktober 1909 brachte er die Bitte, in die Gemeinschaftshaft eingereiht zu werden, mit folgenden Worten vor: „Ich halte es in der Absonderung nicht aus, ich habe eingesehen, daß ich nicht mit dem Kopf durch die Wand rennen kann und werde mich tadellos halten".

Dieses Versprechen hat T., obwohl seine Bitte abgewiesen und seither nicht mehr vorgebracht wurde, bis zum heutigen Tag gehalten. Er ist fügsam, gehorsam, wenn auch von heuchlerischer Unterwürfigkeit, und hat seit Anhaltung in der Strafanstalt IV nicht die geringste Strafe erlitten.

T. ist ein kräftiger Mann, der einen intelligenten Eindruck macht, bestrebt ist, in der Sträflingsschule und durch Bücher seine Kenntnisse zu erweitern, dabei auch gute Erfolge erzielt, sich bemüht, durch Einhaltung gewisser Formen den Eindruck einer besseren gesellschaftlichen Bildung zu erwecken, jedoch trotz seiner tadellosen Haltung infolge seines bereits erwähnten heuchlerisch unterwürfigen Wesens abstoßend wirkt.

Den Fall von der gewiß sehr interessanten psychiatrischen Seite zu besprechen, dazu halte ich mich nicht für berufen, obwohl ich mir nicht verhehlen kann, daß Gründe für die Annahme eines seit dem Jahre 1896 (worin diese Jahreszahl ihre Berechtigung findet, ist mir nicht verständlich, denn der erste dem T. angelastete Mord wurde am 2. Dezember 1895 begangen) bestandenen krankhaften Prozesses im Fakultätsgutachten nicht zu finden sind, und daß das Benehmen des T. nach Einstellung des Verfahrens, insbesondere sein am 22. Oktober 1909 gegebenes Versprechen sich zu bessern, da er

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eingesehen habe, nicht mit dem Kopf durch die Wand rennen zu können, nicht für die Ansicht der Fakultät zu sprechen scheint.

Es war daher meines Erachtens auch die Rückziehung der Anklage auf Grund des Fakultätsgutachtens weder notwendig noch zweckmäßig.

Ich will den Fall aber hauptsächlich vom kriminalpsychologischen Standpunkt aus besprechen, wobei mir die Beantwortung der psychiatrischen Seite deshalb von geringerer Bedeutung scheint, weil ja selbst nach dem Fakultätsgutachten beim letzten Morde vom 6. Jänner 1908 keine Geisteskrankheit im engeren Sinne, auch keine Zwangsvorstellung festgestellt, sondern nur der Rest einer vorübergehenden Funktionsstörung angenommen wurde, welche den Tatentschluß beeinflußte, also nicht hervorbrachte.

Daß also beim letzten Mord ohne Vorhandensein einer Geisteskrankheit das Wiederaufnahmsbegehren zum Verbrechensmotiv wurde, steht fest. Gewiß ist diese Tatsache der Kriminalistik nicht neu. Verleitungen zu falscher Zeugenaussage, Verleumdungen gegenüber Personen, deren Aussagen zur Begründung des Schuldspruches gedient hatten, falsche Selbstbeschuldigungen des Wiederaufnahmswerbens, die von der Urteilstat ablenken und auf eine andere, milder zu behandelnde Straftat hinweisen sollen, sind nichts seltenes. Daß aber ein Verurteilter, der infolge gefällten Todesurteiles bis zum Bekanntwerden der Begnadigung die Todesangst an sich selbst mitgemacht hat, geradezu ein Spiel mit dem Galgen treibt, ist gewiß eine Seltenheit. Es scheint mir daraus hervorzugehen, daß das Mißverhältnis zwischen der allzu oft angedrohten und nur in besonderen Ausnahmefällen vollzogenen Todesstrafe diese Strafdrohung weit mehr abschwächt, als wenn diese Strafe nur für die schwersten Fälle vorgesehen, dann aber auch der Regel nach vollzogen würde.

Hierin scheint mir auch der Grund für die oft beobachtete Tatsache zu liegen, daß die meisten zur Todesstrafe verurteilten Personen das Urteil ziemlich stumpf vernehmen und nicht mehr Erregung zeigen, als wir bei Verkündigung von Urteilen, die auf eine Freiheitsstrafe lauten, wahrzunehmen pflegen.

Der Fall ist aber auch von einem anderen Gesichtspunkte sehr lehrreich, denn er führt uns wieder einmal den verderblichen Einfluß des Geschworenengerichts auf die Kriminalität vor Augen.

Daß die Einrichtung des Geschworenengerichts und dessen völlige Unverläßlichkeit in Ehrenbeleidigungsfällen geradezu den Anreiz zu solchen durch die Presse begangenen Straftaten bietet, ist eine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

allgemein anerkannte Tatsache. Die so oft in geheuchelter Biederkeit vorgeschützte „Flucht in den Gerichtssaal“ deckt zumeist Skandalsucht und Rachegefühl. Der Täter ist sich der Strafbarkeit seines Tuns voll bewußt; er begeht in vollem Bewußtsein die schwerste Ehrenbeleidigung, weil er damit rechnet, den gehaßten Gegner durch die Verhandlung vor den Geschworenen und deren „Wahrspruch“ moralisch und gesellschaftlich zu töten und mit dieser Hoffnung auch die geringe Gefahr einer allfälligen Verurteilung in Kauf nimmt.

Daß Freisprüche in Aufsehen erregenden Straffällen geradezu regelmäßig Straftaten ähnlicher Natur auslösen, ist gleichfalls eine wiederholt beobachtete Tatsache, mit der sogar Staatsanwälte mitunter rechnen, indem sie aus kriminalpolitischen Gründen in gewissen Fällen dem sicher zu erwartenden Freispruch die Einstellung des Verfahrens vorziehen, um nicht durch die den Freispruch enthaltenden, vielleicht sogar vorherrlichenden Gerichtssaalberichte den Anreiz zur Wiederholung gleicher Straftaten zu geben.

Der besprochene Fall zeigt, wie das Geschworenengericht in der Verbrecherwelt gewertet wird. Ein Sträfling gibt dem anderen den Rat, durch Begehung einer der Aburteilung der Geschworenen zugewiesenen Straftat die Besprechung eines vor Jahren rechtskräftig entschiedenen Prozesses durchzusetzen, um vielleicht eine Änderung des Urteils zu erzielen und dieser Rat wird wiederholt befolgt! Was nützt bei solchen Verhältnissen die zweckdienlichste Strafdrohung wenn ihre Wirkung durch ein nur zu sehr bekanntes Versagen des Gerichts beseitigt wird?

Der Fall erinnert mich an eine Schwurgerichtsverhandlung, bei der ich vor Jahren als Staatsanwalt einzuschreiten hatte. Ein der angelasteten Veruntreuung geständiger Angeklagter wurde freigesprochen. Die Geschworenen hatten es, wie mir deren Obmann nach der Verhandlung im Bewußtsein strengster richterlicher Pflichterfüllung versicherte, nicht verantworten können, den Angeklagten zu verurteilen, dem mit einer früheren Verurteilung wegen Betrugs ihrer Ansicht nach Unrecht geschehen war!

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Max Marcuse, Berlin.

1.

Zur forensisch-psychiatrischen Beurteilung von Eheangelegenheiten. Prof. Weber in Chemnitz stellt im Anschluß an einige praktische Fälle sehr interessante Betrachtungen über die Aufgabe der psychiatrischen Gutachten bei Ehescheidungs-Prozessen oder -Absichten auf Grund der §§ 1568 und 1569 des deutschen BGB an. Für die Leser dieses Archivs scheinen mir daraus zwei Punkte, die über das zivilrechtliche Interesse hinausgehen, von Wichtigkeit zu sein. Die häufigste Ursache eines die Ehe störenden Verhaltens der Frau ist die Hysterie, und es taucht dabei des öfteren die Frage auf, ob sie die Grundlage der Scheidung aus § 1569 — Geisteskrankheit — oder „nur" aus § 1568 — Zerrüttung der Ehe — darbietet, zugleich auch ob durch die etwa kriminellen Handlungen gegen den Ehegatten usw. der Tatbestand des § 51 StGB gegeben ist. In diesen Zweifelsfällen legt Prof. Weber auf den Grad des pathologischen Zustandes den entscheidenden Wert. Wenn jemand trotz einiger hysterischer Züge seinen Haushalt ganz gut führt und in der Besorgung seiner Vermögensverhältnisse geschickt auf seinen Vorteil bedacht ist, so kann zwar sehr wohl eine Zerrüttung der Ehe infolge der Hysterie im Sinne des § 1568, aber nicht in dem des § 1569 vorliegen, und vor allem würden etwaige Erregungsdelikte u. dgl. als Ausfluß der Hysterie nicht unter den § 51 StGB zu stellen sein. Man müsse auch berücksichtigen, daß solche Fälle von Hysterie der „natürlichen", nicht krankhaften „Bosheit" sehr nahe stehen und daß eine Trennung dieser Zustände oft sehr schwer ist. Gewiß kämen Fälle ausgesprochener psychischer Störung vor, bei denen die Zurechnungsfähigkeit Delikten gegenüber aufgehoben ist, während die Geschäftsfähigkeit als erhalten bezeichnet werden muß. Aber es liegt nicht im Interesse der Rechtsprechung, die Zahl dieser Fälle, die dem Rechtsempfinden des Volkes widersprechen, durch künstliche Konstruktionen zu vermehren. — Die zweite sehr beherzigenswerte und zeitgemäße Warnung Prof. Webers zielt auf die Neigung, den psychiatrischen Gutachter auf Äußerungen über rein irren- oder nerven-ärztliche Fragen zu beschränken, zur Begutachtung von Fragen aus der normalen Psychologie des täglichen Lebens aber den „Berufspsychologen" als Sachverständigen heranzuziehen. Sind auch erfahrungsgemäß gute Ärzte, auch gute Psychiater oft recht schlechte Psychologen, so fehlt doch den Berufspsychologen, die ihre Ausbildung im Laboratorium oder Seminar erhalten haben, sehr viel häufiger und mehr prinzipiell auf diesem Gebiete die Kompetenz. Es ist hier nicht der Ort,

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

diesen Gedanken weiter zu verfolgen und zu belegen; ich wollte nur auf die sehr berechtigten Bemerkungen Prof. Webers hinweisen, daß ein erfahrener, mit Seelenzuständen vertrauter Arzt schließlich immer noch mehr auch von der normalen praktischen Psychologie versteht als der Psychologe von Fach; namentlich dann, wenn dieser „Experimentalpsychologe" ist. Unter diesen Umständen darf in den betreffenden Fällen der ärztliche Sachverständige, wenn er wirklich dem Richter eine Hilfe sein soll, seine Aufgabe nicht lediglich auf die Untersuchung und Begutachtung typischer Krankheitszustände beschränken, sondern muß auch die Gebiete der Alltagspsychologie in den Kreis seiner Betrachtungen und Beurteilungen ziehen.

2.

Zur Kasuistik des Inzestes. Dr. Magnus Hirschfeld teilt folgende Beobachtung mit. Er wurde von einem Ehepaar um Rat gefragt, das entdeckt hatte, daß zwischen seinen beiden Kindern, einem Mädchen von 15 und einem Knaben von 12 Jahren, ein reger sexueller Verkehr stattfand. Nachdem die Mutter zufällig in der Nacht beide in actu überrascht hatte, war der Knabe vom Vater in ein strenges Verhör genommen worden und hatte folgendes Geständnis abgelegt. Bereits vor vier Jahren sei die Schwester erstmalig nachts zu ihm ins Bett gestiegen, hätte sein Membrum durch Titillationen erregt und ihn veranlaßt, an ihrer Vagina das Gleiche zu tun. Das hätte sich dann sehr häufig wiederholt, bis sie zu regelrechten Coïtusversuchen übergegangen seien, die nun schon seit Jahren fast jede zweite oder dritte Nacht erfolgten. Die Kinder hatten, wie Hirschfeld erwähnt, Gelegenheit gehabt, den ehelichen Verkehr der Eltern mit anzusehen. Sie wurden nach der Entdeckung sofort getrennt: das Mädchen wurde für mehrere Jahre in ein ausländisches Pensionat gebracht; nach seiner Rückkehr kam der Bruder in Pension. Zwischen beiden trat darauf — Hirschfeld schreibt: „infolgedessen" — eine große Entfremdung ein, „die bei dem etwas sexualhypochondrischen Bruder in großen Haß umschlug, sodaß er sich beispielsweise nicht entschließen konnte, der Hochzeit der Schwester beizuwohnen." Man wird hier zweifeln dürfen, ob der Haß wirklich der Schwester und nicht vielleicht dem Schwager galt, mit anderen Worten, ob der Bruder nicht aus Eifersucht der Hochzeit fern blieb. Nicht ganz überzeugt wird man auch von der Richtigkeit der Hirschfeld'schen Auffassung, daß hier dem inzestuösen Verhältnis der Kinder eine degenerative Grundlage fehlt, zumal er selbst den Bruder als „etwas sexualhypochondrisch" bezeichnet. Aber der Fall ist sehr interessant, hat einige Analoga in der von mir (Über den Inzest, Halle 1915, Carl Marhold) mitgeteilten Kasuistik und findet auch durch die dort enthaltenen Betrachtungen eine Beleuchtung noch von anderen Gesichtspunkten aus, als in der Hirschfeld'schen Veröffentlichung, die nur „über Frühreife" berichten will.

3.

Mangelhafte Ernährung als Ursache von Sexualstörungen bei Frauen. Dr. v. Jaworski, Gynäkologe am Rochusspital in Warschau, berichtet über eine größere Anzahl von Warschauer Reservistenfrauen des Proletariats, die unter den schwersten materiellen Sorgen und psychischen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Depressionen lebten und seit Monaten völlig unzulänglich ernährt waren, sich im Alter zwischen 19 und 35 Jahren befanden und bei Abwesenheit jeglicher anderer, insbesondere konstitutioneller Krankheitserscheinungen durchweg Anomalien der Genitalien und Störungen der Sexualfunktionen aufwiesen. Dr. v. Jaworski stellte bei ihnen folgendes fest: 1. Gänzliches Aufhören der Menses, meist seit 4 Monaten, 2. enorme Zusammenziehung der Gebärmutter, welche weitaus die physiologische Schrumpfung nach einer Geburt und beim Stillen übertrifft, 3. Rückbildung der Geschlechtsorgane, 4. Verschwinden des Geschlechtstriebes. Alle diese Erscheinungen führt Dr. v. Jaworski auf die mangelhafte und unzweckmäßige Ernährung der Frauen zurück; er beruft sich zur Stütze dieser Auffassung auf anderweitige klinische Beobachtungen (Ott, Zbankov u. a.) und experimentelle Untersuchungen (Paschutin) und deutet das Krankheitsbild als Klimax praecox ex inanitione. Es leuchtet ein, daß diese Erfahrungen und Anschauungen des Warschauer Gynäkologen eine ernste Beachtung im Hinblick auf die nicht nur individual- und sozial-, sondern dann vor allem auch fortpflanzungs-hygienische und bevölkerungspolitische Bedeutung der Ernährungsfrage verdienen und sich auch noch in kriminologischer Beziehung von erheblichem Interesse erweisen könnten.

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Besprechungen.

1.

„Hans Groß und sein Werk". (Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Bd. 62, S. 353/354.)

Unter dem obigen Titel macht Regierungsrat Dr. Lindenau, der dem Schöpfer der theoretischen Kriminalistik eine in hohem Grade anerkennende Beurteilung zuteil werden läßt, darauf aufmerksam, daß Groß bei einer Neubearbeitung seines „Handbuchs für Untersuchungsrichter", in dem er die Summe seiner kriminalistischen Lehre niederlegte, sich ein noch weiteres Ziel gesteckt habe, das in dem Untertitel: „System der Kriminalistik" zum Ausdruck gekommen sei. Er habe im Vorwort zur vierten Auflage des Handbuchs eine völlige Neuordnung des Werkes angekündigt und den in dem Archiv für Kriminalogie zusammengetragenen reichen Stoff, gesichtet und geordnet, zu einem Lehrgebäude zu entwickeln beabsichtigt, das alle Zweifel an der Hochschulfähigkeit der Untersuchungskunde verstummen lassen sollte. Diese Ansicht sei später wieder aufgegeben und für die noch von Groß besorgte fünfte und sechste Auflage die ursprüngliche Disposition festgehalten worden. Dr. Lindenau meint, die Schüler sollten den Plan des Dahingeschiedenen nochmals überdenken und aus der Hinterlassenschaft des Meisters den reinsten wissenschaftlichen Kern herausschälen, ohne den von ihm mit Recht in den Vordergrund gestellten Gesichtspunkt der praktischen Anwendung zu schädigen. Das Rüstzeug für diese Fortführung des Groß'schen Lebenswerkes werde in dem kriminalistischen Institut der Universität Graz, dessen Schöpfer Groß gewesen sei, bereitstehen und dürfte der freudigen reichsdeutschen Mitwirkung gewiß sein. Ob dem Wunsche des Verfassers entsprochen werden kann, wird in erster Linie nach der Ansicht des Berichterstatters davon abhängen, ob eine Persönlichkeit von der umfassenden Bedeutung des Verstorbenen sich der Fortführung seiner Lebensaufgabe widmen kann und wird. Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

2.

Dr. Placzek: „Freundschaft und Sexualität". Zweite vermehrte Auflage. A. Marcus & E. Webers Verlag, Bonn 1916.

Bei der großen Wichtigkeit, welche das Grenzgebiet zwischen normaler und anormaler Empfindung in sexueller Hinsicht auch für die kriminologische Wissenschaft besitzt, sei an dieser Stelle auf diese sehr interessante Studie empfehlend hingewiesen. In fesselnder Weise hat es der Verfasser verstanden, gestützt auf ein reichhaltiges kasuistisches und literarisches Material, die Frage der normalen und der in das Ge-

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

biet der Sexualität einschlägigen freundschaftlichen Empfindungen zur Erörterung zu bringen. Er widerspricht der Freud'schen Lehre, die alle seelischen Vorgänge nur unter dem Gesichtswinkel eines „Pansexualismusses" ansehe und die mit Recht als eine „wissenschaftliche Frühgeburt" bezeichnet worden sei. Das Kapitel, in welchem Verfasser die Freundschaft in der Dichtung erörtert und rügt, daß jede überschwängliche poetische Äußerung über Freundschaft als ein Zeichen anormalen sexuellen Empfindens von den Schnüfflern auf dem Gebiete der Sexualität gedeutet werde, ist sehr überzeugend. Ebenso verdienen die Ausführungen, die Verfasser über die Äußerungen der Freundschaft in den Stammbüchern vergangener Jahrhunderte, gestützt auf drastische Beispiele, macht, volles Interesse. Das wichtigste Kapitel in der sehr gründlichen Arbeit behandelt „die Freundschaft und das Geschlechtsleben" und zwar in den Unterabteilungen: Männerfreundschaft, Frauenfreundschaft, Mannweibliche Freundschaft, Freundschaft und Ehe, während eine spezielle Beurteilung der neuerlich auch von dem Gesichtspunkt der Sexualität häufig angegriffenen Wandervogelbewegung gewidmet ist. Verfasser vertritt mit Recht die Auffassung, daß eine schematische Beurteilung derartig rein individueller Verhältnisse, wie sie die mannigfachen Formen der Freundschaft darbieten, von vornherein auszuschließen sei und faßt die Ergebnisse seiner gründlichen Forschung in die folgenden Schlußworte zusammen: „Es ist nicht verwunderlich, wenn die Sexualforscher auch in der Wertung des Freundschaftsproblems einseitig die sexuelle Komponente suchen und oft erspäht zu haben meinen, wo nur die unmittelbaren Kontakte seelischer Artung zur Verschmelzung der Persönlichkeiten führten. Solche Forschungsweise ist auch begreiflich, da sie zweifellos zurecht besteht. Sie wird erst dann beklagenswert, wenn sie Alleingültigkeit beansprucht und ideale Lebenswerte zu stürzen versucht. Da hieraus bei solchem Vorgehen unserer ganzen Sexualwissenschaft Schaden erwachsen kann, erschien es mir an der Zeit, einmal unser Augenmerk auf diese Möglichkeit zu richten und gerade durch Aufrollung des Freundschaftsproblems und an ihm zu zeigen, wohin einseitige Denkweise führen kann."

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

3.

Amtsrichter Dr. Albert Hellwig: „Ein Beitrag zum modernen Hexenglauben in der Mark Brandenburg." (Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Bd. 62, S. 455 ff.)

Verfasser liefert einen interessanten Beitrag zu dem kriminellen Hexenglauben unserer Zeit, deren er schon mehrere veröffentlicht hat. Die Grundlage des Beitrages ist in einer Beleidigungsklage gegeben, die eine Frau um deswillen angestrengt hatte, weil ihr nachgesagt worden war, sie habe das Vieh der Nachbarn behext. Interessant sind die Ausführungen der Angeklagten bei der Hauptverhandlung, die dahin gingen, daß schon, ehe sie zu der Privatklägerin ins Haus gezogen seien, man sie vor ihr gewarnt habe, daß diese auch schon früheren Mitbewohnern das Vieh behext habe. Ihnen selbst seien nach und während des Zusammenwohnens 24 Schweine krank geworden und eingegangen, auch fünf Ziegen derartig

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

erkrankt, daß sie blutige Milch gegeben hätten und das Federvieh habe keine Eier mehr gelegt. Die Privatklägerin sei im Besitz des siebenten Buch Moses und könne vom Hexen nicht lassen. Ein Beweis dafür sei, daß sie einmal, als sie mit ihnen im Stall gewesen, rückwärts aus demselben hinausgegangen sei. Sie hätten schließlich einen Mann aus Berlin kommen lassen, der mit einem Pfund fetten Speck und Papier in die Scheune gegangen sei, beides in Streifen geschnitten und auf Häufchen gelegt habe. Die Angeklagten hätten von außen gehört, wie er gemurmelt und von Zeit zu Zeit „fuit, fuit" gesagt habe. Als er sein Tun beendet, seien Speck und Papier verschwunden gewesen, die Ziegen seien wieder gesund geworden und das Federvieh habe wieder Eier gelegt. Das Schöffengericht Cöpenick hat die Angeklagten wegen übler Nachrede zu einer Geldstrafe von M. 10.— verurteilt. Auf die strafrechtlichen Fragen, die der Verfasser aufwirft, ist an dieser Stelle nicht einzugehen. Nur sei hervorgehoben, daß der Verfasser die Strafe für zu gering hält, da er die Argumente des Strafrichters, daß die Angeklagten von den Hexenkünsten der Privatklägerin überzeugt gewesen seien, nicht als maßgebend erachtet. Geh. Justizrat Professor Dr. Kohler macht zu der Arbeit des Amtsrichters Dr. Hellwig eine Bemerkung, die an einen ähnlichen Fall anknüpft, dem aber insofern eine gerade entgegengesetzte Beleidigung zu Grunde lag, als der Betreffenden nachgesagt worden war, daß sie durch Hexenkunst ihre Butterproduktion so gesteigert habe, daß sie mehr Butter bekommen habe, als andere Leute. Auch Professor Kohler hält die Strafe für zu gering und die Auffassung, daß eine mildere Strafe durch den Glauben an die Hexenkunst gerechtfertigt erscheine, für unbegründet. Wenn Professor Kohler hieran die Bemerkung knüpft, „der Aberglaube wird kaum verschwinden, er ist gewissermaßen die Poesie der Völker, aber allerdings oftmals eine sehr gefährliche", so kann dieser Auffassung nur in sehr bedingter Weise beigepflichtet werden. Gerade die vorliegenden Fälle zeigen uns, wie notwendig es ist, den sittlichen und kulturellen Standpunkt des Volkes zu heben und daß nur von einer solchen Hebung des allgemeinen Kulturstandes auch eine wirkliche Besserung dieser Nachtseite menschlicher Empfindungen zu erwarten ist. Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

4.

Dr. Hans Schneickert: „Die körperliche Untersuchung zum Nachweis von Sittlichkeitsverbrechen". (Zeitschrift für Sexualwissenschaft, 3. Band, S. 223 ff.)

Verfasser nimmt bei der Erörterung der sehr wichtigen Fragen Bezug auf zwei Entscheidungen des Reichsgerichts, die er jedoch nur ganz flüchtig berührt und auf die einzugehen umsomehr Veranlassung vorliegt, als im großen Ganzen der Standpunkt der „Kommission für die Reform des Strafprozesses" sich der Anschauung des Reichsgerichts angeschlossen hat. In dem Urteil vom 11. Juni 1886, das anscheinend Verfasser nur nach einem anderweitigen Zitat anführt, da er die Quelle nicht angibt, und das sich im Band 14 S. 189 ff. der von den Mitgliedern des Gerichtshofes herausgegebenen offiziellen Sammlung findet, handelte es sich in tatsächlicher Beziehung darum, daß der Angeklagte mit Mädchen unter 14 Jahren

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

den Beischlaf vollzogen und mit seiner Stieftochter über deren vierzehntes Lebensjahr hinaus die Beischlafsvollziehungen fortgesetzt hatte. Der Angeklagte hatte den Antrag gestellt, die benannten Zeuginnen „einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, um festzustellen, daß dieselben geschlechtlich noch intakt seien, also von dem Angeklagten auch nicht mißbraucht sein könnten." Das angefochtene Urteil hatte, da die Zeuginnen sich weigerten, sich körperlich untersuchen zu lassen, den Antrag für unzulässig erklärt, da, wie das Urteil ausführt, das Gesetz in dieser Beziehung Zwangsmittel nicht zulasse, insbesondere sich diese Zwangsmittel auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Zeugnispflicht rechtfertigen ließen. Das Reichsgericht hat das Urteil aufgehoben und in den Entscheidungsgründen, die Verfasser ebensowenig wie die tatsächlichen Verhältnisse dieses Falles mitteilt, folgendes ausgeführt:

„Der erste Richter verkennt offenbar die Stellung des Einzelnen gegenüber der staatlichen Strafgewalt, indem er dieser die Verpflichtung auferlegt, von einem an sich berechtigten Akte abzustehen, sobald ein Betroffener den Akt nicht dulden zu wollen erklärt. Mit der Berechtigung zu dem Akte ist den Organen der Strafrechtspflege auch die Befugnis zur Überwindung eines entgegengesetzten Widerstandes gegeben, insoweit das Gesetz nicht Einschränkungen vorsieht.

Vermutlich hat sich der erste Richter durch die Erwägung beeinflussen lassen, daß in Fällen der vorliegenden Art ein ungerechtfertigter Eingriff in die Rechtssphäre des Betroffenen statthabe. Da eine Untersuchung weiblicher Geschlechtsteile beantragt war, liegt die Annahme nahe, der erste Richter habe das weibliche Schamgefühl gegen die Zumutung des Verteidigers schützen wollen. Zum Ausdruck ist ein solcher Gedanke nicht gelangt. Auf ein Schamgefühl der Zeuginnen ist deren Weigerung nicht zurückgeführt, eine ärztliche Untersuchung der Geschlechtsteile enthält auch keineswegs notwendig eine Verletzung des Schamgefühls und nach der Fassung des Beschlusses und der Urteilsgründe muß angenommen werden, daß der erste Richter den von ihm aufgestellten Grundsatz auch auf Männer und bei Frauenspersonen auf Körperteile, deren Verhüllung die Sitte nicht gebietet, ausgedehnt wissen will. Der Ablehnungsgrund ist aber auch dann nicht haltbar, wenn demselben die Ansicht zu Grunde liegt, daß die beantragte Maßregel das Schamgefühl der Zeuginnen verletzt haben würde. Selbstverständlich gehört es zu den Dienstpflichten des Richters, das weibliche Schamgefühl nach Möglichkeit zu schonen. Er hat von Maßregeln, die ein solches Gefühl verletzen, Abstand zu nehmen, wenn andere Mittel zu gleichem Zwecke führen. Kann die Maßregel nicht umgangen werden, so ist die schonendste Form zu wählen. Deshalb ist es kaum denkbar, daß ein Richter zu einer solchen Besichtigung des weiblichen Körpers in Form einer Einnahme des richterlichen Augenscheins an Stelle einer ärztlichen Untersuchung sich bewogen finden könnte. Der Richter darf ferner Anträgen keine Folge geben, welche unter dem Scheine von Beweisanträgen lediglich eine Blosstellung der Geschlechtsehre des Weibes bezwecken. Im Falle einer unvermeidlichen Kollision muß aber das Schamgefühl den Interessen der Rechtspflege weichen. Auf diesem Standpunkt steht das Gesetz, indem es Zeuginnen im Strafverfahren das Recht versagt, eine Beantwortung von Fragen aus Rücksichten des Scham-

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

gefühles abzulehnen. Die Strafprozeßordnung verfolgt allerdings in einer Reihe von Einzelvorschriften das Ziel, einer ungebührlichen Ausdehnung der den Organen der Strafrechtspflege zustehenden Zwangsgewalt Schranken zu setzen. Zu prüfen bleibt daher, ob einer Maßregel, wie sie im vorliegenden Falle beantragt worden ist, Schranken gesetzt sind, und eventuell ob dieselben hier zutreffen. Erstere Frage ist zu bejahen, letztere zu verneinen.

Der mit einer Besichtigung beauftragte Sachverständige kann zur Durchführung des Auftrages eine weitere Zwangsgewalt nicht in Anspruch nehmen, als seinem Auftraggeber, hier dem Richter, zustehen würde, wenn dieser in eigener Person die Besichtigung vornähme. Die Pflicht zur Duldung einer ärztlichen Besichtigung geht daher über die Grenzen der Verpflichtung, den richterlichen Augenschein zu dulden, nicht hinaus. Der Augenscheinseinnahme des Richters sind aber durch die Vorschriften der §§ 94 ff. StPO. insoweit mehrfach Schranken gesetzt, als ihr eine Beschlagnahme des in Augenschein zu nehmenden Objektes oder eine Durchsuchung vorausgehen muß. So wird ein auf der Post liegender Brief Gegenstand einer richterlichen Augenscheinseinnahme nur dann sein dürfen, wenn die Voraussetzungen des § 99 StPO. gegeben sind. Zur Untersuchung des Körpers einer Person kann sonach der Richter nur unter den Voraussetzungen schreiten, unter welchen eine Durchsuchung stattat, also bei mangelndem Einverständnisse des Betroffenen nur unter den Bedingungen der §§ 102, 103 StPO. Die im vorliegenden Falle beantragte zwangsweise Untersuchung enthält auch der Sache nach eine Durchsuchung von Personen nach Spuren einer Straftat.

. . . . Es handelt sich um die Verfolgung von Spuren strafbarer Handlungen. Nach den im ersten Urteile wiedergegebenen Aussagen lagen Tatsachen vor, aus denen zweifellos der Schluß gezogen werden konnte, daß die gesuchten Spuren (des geschlechtlichen Mißbrauchs) an den zu durchsuchenden Körpern sich befinden. Aus diesem Grunde war die Durchsuchung gerechtfertigt und deshalb auch ein Zwang auf Duldung ärztlicher Untersuchung . . . ."

Die Kommission für die Reform des Strafprozesses hat sowohl in der ersten, wie in der zweiten Lesung einstimmig bezüglich der vorliegenden Frage folgenden Kommissionsbeschluß gefaßt:

„Zum Zwecke der Feststellung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins von Spuren oder Folgen einer Straftat kann die körperliche Untersuchung unverdächtiger Personen gegen deren Willen angeordnet werden, wenn dieselbe für die Untersuchung der Straftat notwendig ist."

Die Gründe, die Verfasser aus dem Protokoll der Kommission für den Beschluß bekannt gibt, decken sich im Großen und Ganzen mit denjenigen Ausführungen, die das Reichsgericht in dem vorgenannten Urteile gemacht hat. Die Erwägungen gingen dahin:

„Schließe man den physischen Zwang im Gesetz aus, so schaffe man damit eine Art von Weigerungsrecht, was umso bedenklicher erscheine, als gerade der Beschuldigte selbst nicht selten in der Lage sei, diese zum Widerspruche gegen die körperliche Untersuchung zu veranlassen. Daß bei weiblichen Personen die Vornahme einer Untersuchung, die das Schamgefühl verletzten könnte, niemals durch Augenscheinseinnahme, sondern

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

immer durch Sachverständige erfolgen solle, darüber waren die Kommissionsmitglieder einig. Im Übrigen könne nicht anerkannt werden, daß eine Untersuchung des Körpers für den normal empfindenden Menschen etwas Kränkendes habe, oder daß die Untersuchung weiblicher Personen durch Sachverständige, wenn sie schonend vorgenommen werde, geeignet sei, das Schamgefühl zu verletzen. Derartige Untersuchungen seien bei Erkrankungen durchaus üblich und würden auch sonst, wenn sie im eigenen Interesse der zu untersuchenden Person vorgeschrieben seien, zum Beispiel zum Nachweise der Anstellungsfähigkeit oder des Gesundheitszustandes gegenüber Behörden oder Versicherungsgesellschaften unbedenklich ertragen; daher müssen sie auch im Interesse der Allgemeinheit zugelassen werden."

Eine Reihe von Mitgliedern der Kommission hat, wie Verfasser ausführt, die Anwendung physischer Gewalt nicht befürworten zu dürfen geglaubt, weil darin, zumal gegenüber weiblichen Personen, eine Brutalität zu erblicken sei. Es wurde deshalb empfohlen, nur die Zeugniszwangsmittel zur Erzielung der Untersuchung für zulässig zu erklären, wobei die nach § 51 der StrPO. zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen von der Anwendung des Zwanges ausgeschlossen bleiben müßten. Die Mehrzahl der Mitglieder sei in Übereinstimmung mit dem zweiten Urteil des Reichsgerichts vom 8. Juli 1889 Bd. 19 S. 364 der Ansicht gewesen, daß dic Analogie des Zeugniszwangs nicht zutreffe. In diesem Urteil führt das Reichsgericht folgendes aus:

„Endlich rügt die Revision Verletzung des § 51 Nr. 2 StrPO., weil die verletzte Ehefrau des Angeklagten, obwohl sie von ihrem Rechte, sich des Zeugnisses zu entschlagen, Gebrauch gemacht habe, dennoch unter Androhnng der Zwangsvorführung veranlaßt worden sei, sich von dem Landgerichtsarzte untersuchen zu lassen, also indirekt gezwungen worden sei, zur Überführung ihres Ehemannes beizutragen. Auch diese Rüge ist verfehlt. Das Recht bestimmter, dem Angeklagten nahestehender Personen, sich des Zeugnisses zu entschlagen, enthebt sie nicht der von der Zeugnisleistung völlig verschiedenen Pflicht, als Objekt eines Augenscheines zu dienen und sich einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen. Der Grund des den nächsten Angehörigen eines Angeklagten eingeräumten Rechtes, das Zeugnis zu verweigern, liegt nicht, wie die Revision zu unterstellen scheint, in einer Begünstigung des Angeklagten, den man nicht durch ihm nahestehende Personen überführen lassen wollte, sondern in der Rücksicht auf diese Angehörigen selbst, die nicht in eine allzuhohe Ansprüche an ihre Gewissenhaftigkeit stellende Zwangslage versetzt werden sollten. Die Motive bemerken hierüber (S. 145 zu § 42 des Entwurfes), der Entwurf habe den Kreis der zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen möglichst weit gezogen, indem er von der Auffassung ausging, daß es vorzuziehen sei, lieber auf ein Beweismittel zu verzichten, als einen nahen Angehörigen des Beschuldigten der Versuchung auszusetzen, zu Gunsten des letzteren einen Meineid zu leisten. Bei einer körperlichen Untersuchung, bei der er sich lediglich passiv zu verhalten und das Resultat der Darlegung dritter Personen zu überlassen hat, unterliegt der Angehörige keiner derartigen Kollision der Pflichten, und trifft daher den Grund des Gesetzes, welches das Recht der Zeugnisverweigerung einräumt, auf die

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Fälle der körperlichen Untersuchung von Angehörigen ebensowenig zu als sein Wortlaut."

Die Kommission hat sich auch in dieser Beziehung der Auffassung des Reichsgerichts angeschlossen, jedoch einstimmig folgenden Antrag genommen:

„Die körperliche Untersuchung einer Frauensperson darf nur durch einen oder mehrere Ärzte erfolgen. Zu der Untersuchung ist auf Verlangen der zu Untersuchenden ein Angehöriger oder eine geeignete Frauenperson als Beistand zuzuziehen, wenn hierdurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird."

Ein weitergehender Antrag, wonach bei der Auswahl des Arztes, der zur körperlichen Untersuchung einer Frauensperson berufen werden soll, Wünsche der zu untersuchenden Person tunlichst zu berücksichtigen seien, fand keine Annahme.

Verfasser ist der Ansicht, daß durch die Beschlüsse der Kommission für die zukünftige Gestaltung des Rechts der körperlichen Untersuchung im Strafprozeß eine wichtige Grundlage geschaffen sei. In eine Kritik der Beschlüsse geht er nicht ein, obwohl die Beschlüsse meines Erachtens eine völlig befriedigende Lösung der Frage nicht darbieten. Schon der Zusatz zu dem Beschluß der Kommission, daß ein Angehöriger oder eine geeignete Frauensperson als Beistand anzuziehen sei, wenn hierdurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet werde, läßt die Wirkung dieses Beschlusses vollständig von dem Ermessen des betreffenden Untersuchungsrichters oder staatsanwaltschaftlichen Beamten abhängen, denn daß eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nach subjektivem Ermessen stets angenommen werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Sehr zu begrüßen ist es dagegen, daß nach den Beschlüssen der Kommission zur Anordnung der körperlichen Untersuchung in erster Linie der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft aber nur mit Zustimmung des davon Betroffenen angeordnet werden kann, daß aber niemals Polizeibeamte eine derartige Anordnung treffen können. Es wäre in hochem Grade wünschenswert, wenn die bei der Fürsorgeerziehung und bei der Untersuchung der Prostitution verdächtiger Personen häufig vorkommende zwangsweise körperliche Untersuchung auch von gesetzlichen Kautelen umgeben würde, denn es ist häufig vorgekommen, daß auf den bloßen, mitunter unbegründeten Verdacht der Prostitution Mädchen seitens der Polizei einer körperlichen Untersuchung zugeführt wurden, die zu den bedenklichsten sittlichen Konsequenzen führen muß. Derartige Anordnungen dürften auch in Zukunft nicht auf die Polizei oder gar auf eine Polizeiassistentin zurückzuführen sein, sondern müßten von richterlichen Kautelen umgeben werden. So sehr es wünschenwert ist, im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, daß geschlechtliche Erkrankungen möglichst frühzeitig zur Behandlung gelangen und die Gefahr einer Ansteckung vermieden wird, so außerordentlich bedauerlich wäre es, wenn Fälle, die nicht unter diese Voraussetzungen fallen, dem rein polizeilichen Ermessen anheimgestellt würden, wie dies heute leider die Regel ist.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Über gerichtliche Urkunden-Photographie.

(Weitere Fälle aus der Praxis.)

Von
Prof. Dück, Innsbruck.

(Mit 8 Abbildungen.)

Im 60. Band des „Arch. f. Kriminalanthropol. u. Kriminalistik", S. 120 ff. habe ich einen typischen Fall aus meiner Praxis veröffentlicht, der die Verwendung der Mikrophotographie zum Gegenstand hat und zwar die einwandfreie und auch den Laien überzeugende Beantwortung der Frage: Welcher Strich wurde zuerst gemacht? Prof. Dr. Schmutz hat diese meine Ausführungen im 15./16. Heft des „Mikrokosmos" verarbeitet und an der Hand der Bilderbeigaben gezeigt, daß sich darin eine schöne Übereinstimmung mit den früheren Schefferschen Ausführungen ergibt. Einige weitere Fälle aus der Praxis mögen dartun, wie mit den heutigen optischen Hilfsmitteln auch bei scheinbar recht ungünstigen Fällen doch noch ziemlich viele und überzeugende Momente zutage gefördert werden können[1]).

Der erste Fall liegt so: Ein zeichnerisch durch seinen Beruf (Bautechniker) schon als sehr geeignet anzusehender Mann wünschte die Abänderung seines Namens „. . . . . ch" in „. . . . . che". Er behauptete in seiner Eingabe an die entsprechende Behörde, infolge eines Irrtums sei der Trauschein mit einem falschen Namen versehen worden, nunmehr aber müsse er mit Rücksicht auf seine bevorstehende Einberufung zum Heeresdienst der möglichen Pension für seine Frau und Kinder wegen die Richtigstellung anstreben; zum Beweise legte er drei Tauf- beziehentlich Geburtsurkunden vor, die den Namen „. . . . . che" trugen. Zugleich behauptete er, das Adelsprädikat „von" zu führen das Recht zu haben und unterzeichnete sich auf dieser Eingabe auch dementsprechend (vgl. Abb. 4).

Die darauf von amtswegen eingeholten Geburts- und Taufscheine erwiesen aber den Familiennamen „. . . . . ch" als richtig und ergaben für den angeblichen Adel keinen Anhaltspunkt. Deshalb machte die betr. Behörde die Strafanzeige wegen Übertretung nach § 320 lit. f des

1) Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen in der „Umschau" (Frankfurt a/M., 1912, Nr. 44: Mikrophotographie im Dienste der Rechtsprechung).

Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

StrGB., und der Verf. wurde vom Gericht mit der Abgabe von Befund und Gutachten im vorliegenden Fall betraut. Es erfolgte dann auch auf Grund dieses Gutachtens trotz Leugnens des Angeklagten ein unangefochten gebliebener Schuldspruch. Befund und Gutachten mögen (nach Weglassung der einleitenden Sätze und der zur Veröffentlichung unnötigen Teile des Namens) im Wortlaut samt den sechs beigegebenen photographischen Vergrößerungen folgen:

Fragen?

1. Ist auf den Zeugnissen 1—3 dem Namen „. . . . ch" erst später und von fremder Hand ein „e" hinzugefügt worden?

2. Wenn ja, ist dieses „e" geschrieben oder gezeichnet worden und mit welchem Schreibmaterial?

3. Läßt sich dartun, ob dieses „e" gegebenenfalls von der Hand des gleichen Schreibers herrührt, der die oben angegebene Eingabe an die Statthalterei geschrieben hat?

Befund:

Die an und für sich ziemlich geschickt ausgeführte, d. h. ohne besonderen Hinweis unauffällige Hinzufügung eines „e" in den erwähnten drei Fällen ist doch bei genauem Zusehen schon mit freiem Auge, besonders bei seitlicher Beleuchtung, wegen des etwas anders farbigen Schreibstoffs zu erkennen und zwar ist

a) auf dem Zeugnis von 1879 das „e" etwas bläulicher als die andere mehr bräunliche Schrift; die betr. Tinte ist wohl Anilintinte.

b) Das „e" auf dem Zeugnis von 1871 weist einen auffälligen Glanz bei seitlicher Beleuchtung und eine schwärzere Färbung als die mehr bräunliche Tinte des übrigen Textes auf; sie erscheint dem Ansehen nach als sogenannte flüssige Tusche.

c) Das „e" auf dem Zeugnis von 1912 zeigt an und für sich die gleichen Eigenschaften, wie das vorhergehend erwähnte, nur ist die Tinte des übrigen Textes hier etwas bläulich, so daß es durch Kontrastwirkung ein wenig ins Rötliche zu spielen scheint: indes ist das eben aus den angegebenen Gründen nur als optische Täuschung anzusehen; in Wirklichkeit sind die Farbwerte der beiden „e" gleich.

Zur genaueren Untersuchung wurden photographische Aufnahmen der fraglichen Stellen gemacht, nachdem eine mikroskopische Untersuchung das Verfahren als aussichtsvoll ergeben hatte.

Es wurden zuerst die drei fraglichen „e" samt einigen Grenzbuchstaben ohne Farbfilter, bei vierfacher Vergrößerung, im durchfallenden Licht und bei Benzinaufhellung aufgenommen und zum Vergleich des

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Farbwertes die Unterschrift auf der Eingabe unter den ganz gleichen Bedingungen (vgl. Abbildungen I—IV!).

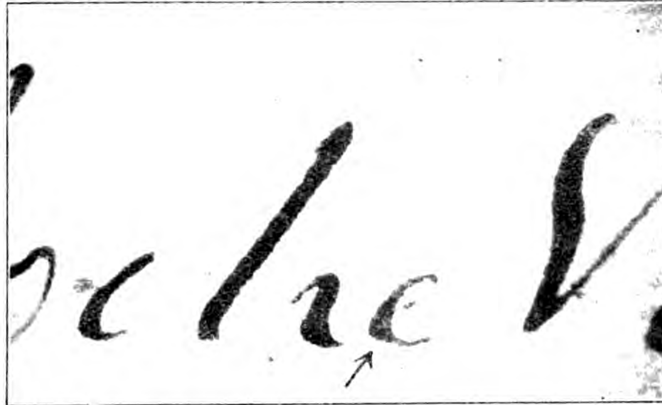


Abb. I Ältere Urkunde, auf Leinwand aufgeklebt, deren Gewebe sichtbar ist. Vergrößerung vierfach; durchf. Licht; ohne Farbfilter. — Farbwert des „e" gegenüber der älteren Schrift deutlich verschieden.

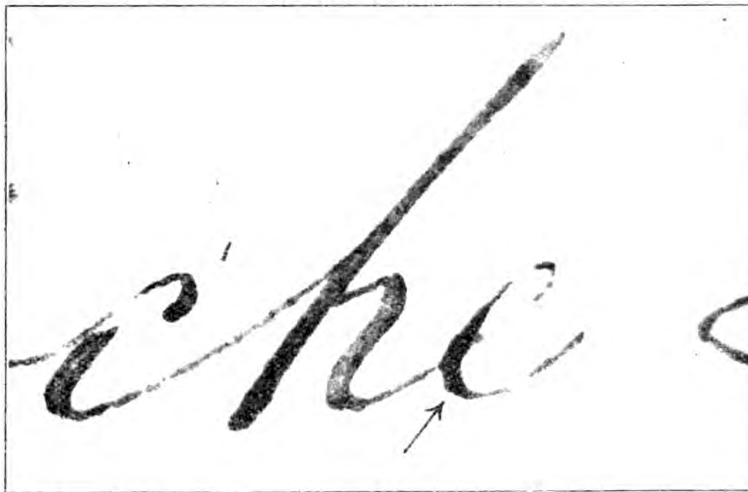


Abb. II. Papier ohne Aufklebung auf Leinwand; gleiche Bedingung wie vorher; Farbwert des „e" wieder deutlich verschieden; diesmal aber dunkler, weil hier Tusche in Frage kommt; die dickere Lage derselben ist gegenüber den deutlichen Strichfurchen des geschriebenen anderen Teils klar ersichtlich.

Daraus ergibt sich:

1. Daß der Farbwert des „e" auf der Urkunde von 1879 und der Tinte der Vergleichsunterschrift der gleiche ist;

2. Daß das „e" in allen drei Fällen als ein fremder Bestandteil gegenüber den übrigen Schriftzügen deutlich zu erkennen ist;

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

3. Daß es in allen drei Fällen nicht geschrieben, sondern mehr gezeichnet oder gemalt ist (vgl. Strichfurchen!);

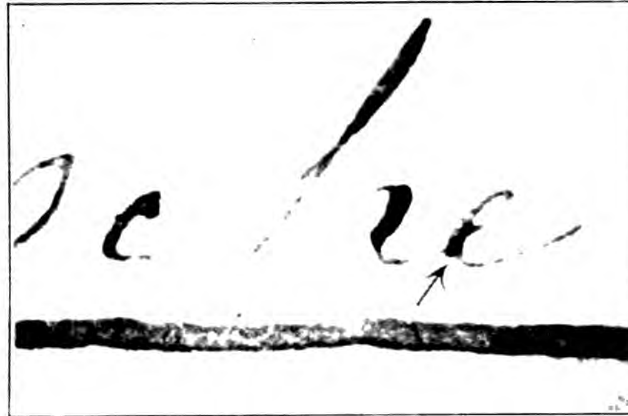


Abb. III. Das Gleiche wie vorher, nur mehr gelbliches Papier. Auffällig die Verdickung im Abstrich des „e“ bei Abb. I und III.

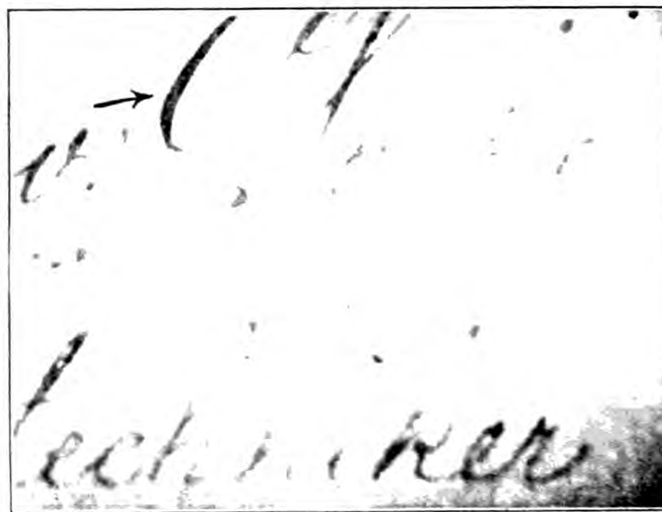


Abb. IV. Dünne Schrift, ebenfalls im durchf. Licht bei Benzinaufhellung aufgenommen, gleiche Vergrößerung. Die Schatten zeigen genau den gleichen Farbwert wie das „e“ in Abb. I. Die drei „e“-Formen kommen darauf vor; darunter auch der gerade Durchzug durch die Schleife in der Silbe „ker“. Auch ist die Knickung bei allen Verbindungsstrichen unverkennbar.

4. Daß offenbar größere Sorgfalt zur genauen Einhaltung der Strichverbindungen mit den früheren Buchstabenendungen verwendet wurde, wie sie außer einem Zeichenfachmann nicht leicht jemand so genau trifft.

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Es ergab sich daher die Notwendigkeit, eine noch stärkere Vergrößerung zur Aufdeckung der inneren Bauart dieser „e“ anzuwenden und zugleich zum Vergleich mehrere Buchstaben, besonders „e“, aus der mit flüssiger Tusche hergestellten Überschrift der erwähnten Eingabe an die Statthalterei in gleicher Weise zu behandeln; so wurden also die Aufnahmen V und VI mit zehnfacher linearer Vergrößerung hergestellt; aus diesen ergibt sich:

5. Deutlich die Ansatzstelle, wo der bereits vorhandene Ausstrich des „h“ zur Bildung des „e“ mitverwendet wurde:

6. Daß die Anfertigung dieses „e“ in mehreren Abteilungen vor sich ging, wie das bei Zeichnern zur Herstellung druckschriftartiger Buchstaben der Fall zu sein pflegt; so ist insbesondere:

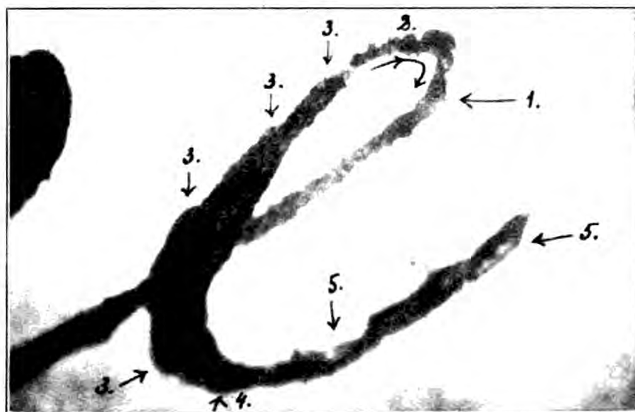


Abb. V. Das „e“ der Abb. II ist mit zehnfacher Vergrößerung aufgenommen. Die Verdickung im unteren Teil führte Unschärfe herbei, weil auf den tieferliegenden Kopf scharf eingestellt wurde. Deutlich sichtbar: Ansatzstelle an dem mitverwendeten Teil der früheren Schrift (1), die abgesetzte Bildung des Oberteils (2), die Bildung des „e-“Grundstrichs in drei nebeneinandergesetzten Teilen (3), die Knickung (4), endlich die mehrfache Bildung des Ausstrichs (5).

7. Der Oberteil für sich allein und zwar von links nach rechts gemacht:

8. Der Abstrich in drei deutlich erkennbaren Stufen gemacht, von denen der äußerste auch in einer unteren Begrenzung deutlich sichtbar ist.

9. Auch der Ausstrich ist in mehreren Zügen zeichenartig hergestellt; zur Herstellung kann wohl nur eine sogenannte Zeichenfeder in Frage kommen.

10. Diese strichweise Zusammensetzung der Buchstaben ist auch aus der Abbildung V gut zu ersehen.

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

11. In allen drei fraglichen „e" (bei den Abbildungen zu den Urkunden 1 und 3 genügen schon vollkommen die vierfachen Vergrößerungen!) ist aber nach dem Grundstrich des „e" eine auffällige Verdickung gegenüber dem Übergang zum Ausstrich nicht zu leugnen, sodaß sich also hier an dieser Stelle immer eine Art Knickung ergibt, die durch die in mehreren Strichen hergestellte Schattierung des „e" zu erklären ist, aber auch sonst eine Schreibeigentümlichkeit des betr. Schreibers sein dürfte. Diese Verdickung ist an dieser Stelle so bedeutend, daß die Tusche hier etwas erhöht ist und daher diese Stelle nicht mehr in der gleichen Ebene liegt, wie der Kopf des „e", was auch durch die Unschärfe dieser Stelle bei der mikro-photographischen Aufnahme zum Ausdruck kommt, weil diese in erster Linie auf den Kopf des „e" scharf eingestellt ist.

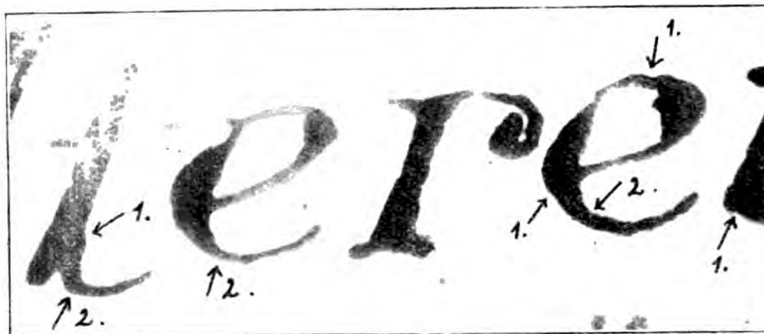


Abb. VI. Die gleichen Bedingungen wie bei Abb. V; die zeichnungsmäßige (1) Herstellung ohne Zweifel; die Knickungen deutlich erkennbar (2).

12. Die fragliche Eingabe an die Statthalterei ist in der Überschrift mit flüssiger Tusche, im Text aber mit einer etwas ins Bläuliche spielenden Tinte hergestellt; also genau die gleichen Befunde wie bei den fraglichen „e". Außerdem zeigt der Text tatsächlich die Gewohnheit des Schreibers, die e, i, r, u, m, n usw. unten mit einer ähnlichen Knickung auch ohne die starke Schattierung zu bilden, wie sie oben festgestellt wurde. Der e-Kopf ist in wenigstens drei verschiedenen Formen, darunter auch in der fraglichen, vertreten.

Aus diesem Befund ergibt sich folgendes Gutachten:

Der unterzeichnete Sachverständige ist vollkommen davon überzeugt,

1. Daß auf den fraglichen Zeugnissen 1—3 dem Namen „....ch" erst später, und zwar von fremder Hand, ein „e" hinzugefügt worden ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2. Daß dieses „e“ nicht geschrieben (in landläufigem Sinn), sondern gezeichnet wurde und zwar mit einer sogenannten Zeichenfeder, teils mit Tusche (vgl. oben!), teils mit bläulicher (Anilin-?) Tinte.

3. Alle die verschiedenen Momente (auch den Beruf des Beschuldigten) zusammengefaßt und mit den graphischen Eigentümlichkeiten verbunden, ergibt sich mindestens eine sehr große Wahrscheinlichkeit, daß der Schreiber der fraglichen Eingabe an die Statthalterei auch diese fraglichen „e“ hinzugefügt hat; nur die Geringfügigkeit des Materials — ein einziger Buchstabe! — hält den Unterzeichneten ab, von einer vollkommenen Bestimmtheit zu sprechen, da ja schließlich auch ein anderer Zeichenfachmann Ähnliches herstellen könnte; freilich fehlt wohl bei einem andern ein ausreichendes Motiv.

Der zweite Fall ist einem politisch-militärischen Prozeß entnommen; die — übrigens hier ganz belanglosen — näheren Angaben sollen daher an dieser Stelle unterbleiben.

Es handelte sich einfach darum, möglichst viele von vorgelegten Löschblatt-Abdrucken wieder lesbar zu machen. In der Abbildung ein zur Veröffentlichung geeignetes Stück aus einer der Aufnahmen. —

Im Auftrag des k. k. Gerichts beim Militärkommando in . . . . .,
Strafsache gegen . . . . . wegen Verbrechens der Ausspähung.
Es liegen vor:

Vier graublaue Löschblätter von der Größe 21 mal 27, welche je auf beiden Seiten benützt worden sind.

Frage:

Was von den vorhandenen Löschabdrucken kann entziffert werden?

Gang der Untersuchung:

1. Es wurde zunächst sowohl mittels Planspiegels, als auch mittels Vergrößerungsspiegels auf den mit rot 1—8 bezeichneten Seiten festgestellt, was zu lesen war, und zwar von jeden der beiden unterzeichneten Sachverständigen gesondert.

2. Dann wurden die Ergebnisse verglichen und zweifelhafte Punkte gesondert nach neuerlicher Untersuchung entweder einwandfrei festgestellt oder, wenn das nicht zu erreichen war, mit einem Fragezeichen versehen.

3. Sodann wurde von den am unklarsten gebliebenen Seiten photographische Aufnahmen gemacht; diese wurden aber nicht vergrößert hergestellt, weil dadurch die Reste nur noch weiter

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auseinander gerissen worden wären, sondern auf etwa $^2/_5$ der natürlichen Größe verkleinert, um die Reste näher aneinander zu rücken

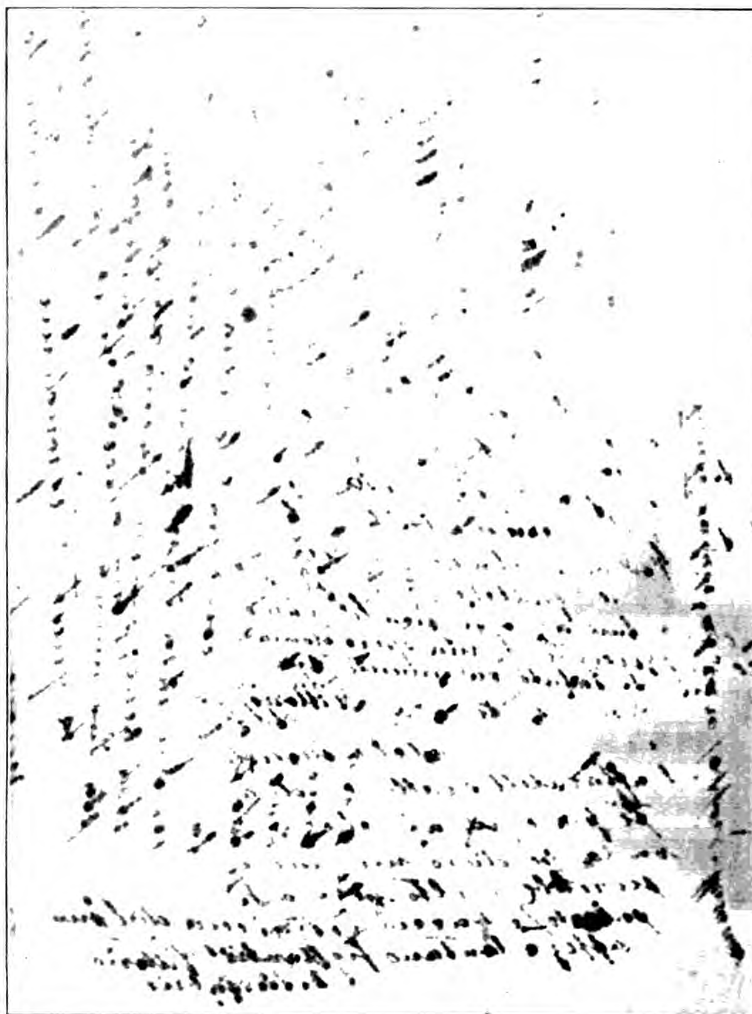


Abb. VII. Original-Ansicht eines Löschblatts; $^2/_5$ der natürlichen Größe; ohne Farbfilter.

und dadurch leserlich zu machen. Zur Aufnahme wurden Spezialplatten[1]) und dunkle Kontrastfilter verwendet. Die damit erzielten

1) Für die meisten Fälle verwende ich die „Graphos-Platten" (J. Gebhardt, Trockenplattenfabrik „Berolina", Berlin-Niederschönhausen); diese Spezialplatte ist von so feinem Korn, daß sie praktisch auch bei mikrophot. Aufnahmen als kornlos angesehen werden kann; sie liefert sehr schöne, reine Weißen und läßt wegen ihrer geringen Empfindlichkeit einen ziemlich großen Spielraum in der

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Ergebnisse dienten wieder zur Sicherung und Ergänzung des früher Gefundenen (vgl. Abbildungen!).

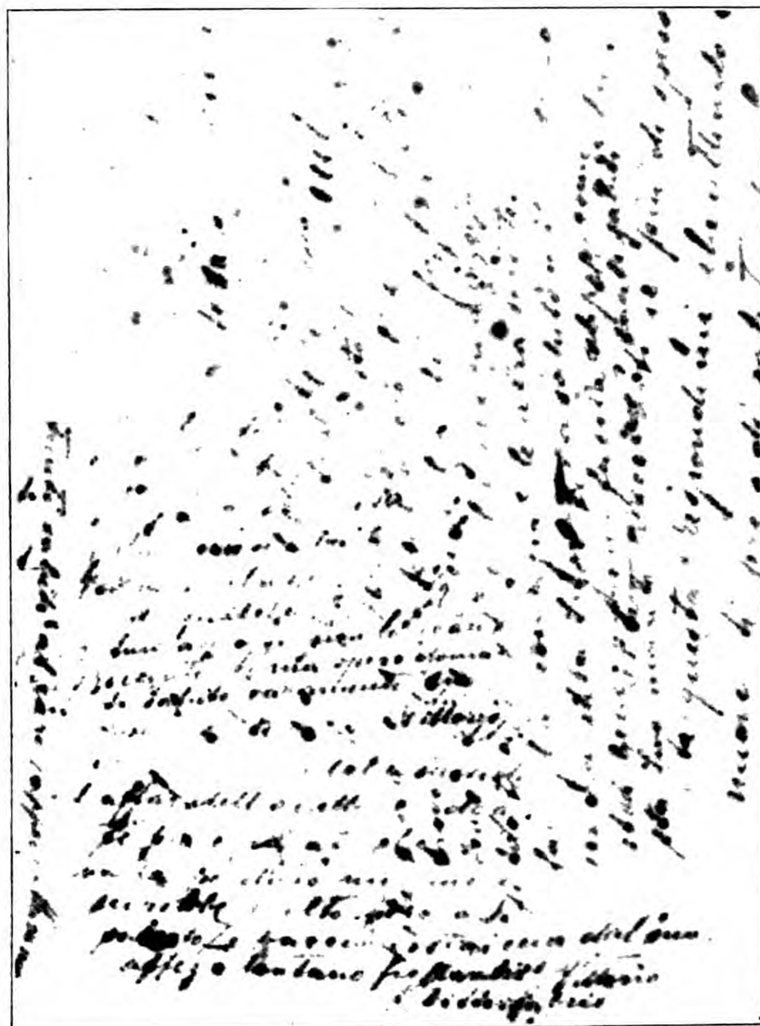


Abb. VIII. Das gleiche Blatt, mit dunklem Farbfilter (dunkelgelb) und ins positive Bild umkopiert.

4. Die mikroskopische Untersuchung, die weiter Professor Dück vornahm, ergab in Übereinstimmung mit dem photographischen Be-

Belichtungszeit zu; letzteres muß als besonderer Vorteil angesehen werden, da gerade bei diesen Aufnahmen eine genaue Berechnung der Belichtungszeit mitunter im voraus nicht leicht möglich ist und man so bei hochempfindlichen Platten eher Gefahr läuft, eine Fehlaufnahme zu machen, als bei diesen, wo man leichter beim Entwickeln nachhelfen kann.

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

fund, daß nur eine einzige Art von Tinte verwendet worden war, die einen Stich ins Bläuliche hat.

5. Auf Seite 7 befinden sich gelbliche Streifen, die möglicherweise von Klebstoffen herrühren. Um aber für alle Fälle die zwar unwahrscheinliche, aber immerhin mögliche Verwendung von Geheimtinte durch Reste derselben auf den Löschpapieren nachzuweisen, wurde von Professor Dück mit kalter Jodisierung[1]) vorgegangen und als zweites Verfahren das mit Rhodan-Ammonium angewendet. Beide ergaben durchaus negative Resultate, sodaß Spuren von Geheimtinte als ausgeschlossen gelten müssen.

6. Schließlich nahmen Prof. Rosner und Prof. Dück noch gemeinsam eine Schluß-Redaktion an der Hand ihrer Aufzeichnungen und der Löschblätter vor, wobei die genauen Textreste mit grünen Ziffern auf den Löschblättern zur leichteren Auffindung bezeichnet wurden. Die Ziffern beginnen auf jeder (rot) bezeichneten Seite wieder mit (grün) 1.

Allgemeines:

Es macht den Eindruck, daß der Schreiber mit der allergrößten Sorglosigkeit die Briefe auf den Löschblättern abgedruckt hat. Da er über eine offenbar sehr schattenreiche Schrift verfügt, so sind die Abdrucke recht zahlreich und auch in den Schatten sehr kräftig. Nicht wenige Texte sind etwas abseits, sodaß sie sich wenig mit andern kreuzen und daher verhältnismäßig gut leserlich sind. In andern Fällen dagegen kreuzen und vermischen sich soviele Reste von Spuren gleicher Tinte, daß an eine Entzifferung mit halbwegs sicherem Ergebnis weder durch die photographische noch durch eine andere Methode gedacht werden kann. Es ist ganz natürlich, daß es in erster Linie folgende Stellen sind, die sich in wiederzulesender Weise abdruckten.

A. Die Anschriften auf den Briefhüllen;

B. Die Briefschlüsse mit der Unterschrift und etwa vorhandenen Nachschriften;

C. Die unteren Zeilen der Seiten;

D. Die Angabe des Absenders, seines Wohnortes und andere darauf bezügliche Bemerkungen.

---

1) Vgl. Deutsche Strafrechtszeitung. 1916, Heft 3/4, S. 154 f.! Rhodan-Salze für event. Eisenchlorid-Lösungen! Jod für alle Arten von organischen Stoffen, von denen Harn und Milch neuerdings wieder — aus naheliegenden Gründen — sehr beliebt sind! — Von anderen Reaktionen wurde — weil hier zu unwahrscheinlich — abgesehen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es sei gestattet, bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß der wiederholt genannte Ort „Windisch-Goritz" ganz knapp an der ungarischen Grenze liegt, also für manche Fälle eine besonders günstige Lage haben dürfte.

(Es folgen die entzifferten Reste.)

Wegen der außerordentlichen Wichtigkeit gerade für den Erfolg photographischer und mikrophotographischer gerichlicher Urkunden-Aufnahmen sei auch an dieser Stelle die Notwendigkeit möglichster Schonung solcher Urkunden betont. Trotzdem fast alle fachmännischen einschlägigen Veröffentlichungen (Osborn, Dennstedt und Voigtländer, Georg-Mayer, Schneickert, Urban, Reiß, Minovici und Verfasser) eindringlichst davor warnen, kommen immer noch Unterstreichungen, Rufzeichen, Hinweise usw. besonders mit blauen und roten Stiften vor. Abgesehen von der unstatthaften Suggestionskraft solcher Hinweise bez. Verstärkungen, blättern sich gerade von den Farbstiften nicht selten, ja man kann sagen: regelmäßig, kleine Farbstoffteilchen ab, die dann nicht bloß den Papiergrund, sondern auch die Schriftstellen verunreinigen und sich bei photographischen Aufnahmen, insonderheit bei mikrophotographischen, sehr störend bemerkbar machen. Desgleichen natürlich auch Verunreinigungen durch schweißige Hände, Zerstörungen des Papiers durch wiederholtes unachtsames Zusammenfalten und dergleichen; **wichtige Urkunden** sollten in **jedem Falle, bevor** sie durch viele Hände gehen, in Originalgröße **photographiert** werden! Zusammenleimungen durch sogenanntes Banknotenpapier sollte nur — wenn überhaupt! — durch einen sachverständigen Fachmann erfolgen. Es hat sich übrigens erfreulicherweise bereits eingebürgert, solche Urkunden eigens in einen steiferen Umschlag zu legen, und es muß dankbarst anerkannt werden, daß gerade die Sicherheitsbehörden solche Urkunden oft in sehr zweckmäßiger Schutzverpackung einliefern. So kam dem Verf. vor einiger Zeit ein Fall vor, wo die fragliche Schrift und Zeichnung auf einer Eierschale in rund 2000 Meter Höhe gefunden wurde und die Reste in ganz tadelloser, sorgfältigster Verpackung zu Tal und zur Versendung gebracht wurden! Auch Fingerspuren könnten vielfach — chemisch sichtbar gemacht und dann photographisch festgehalten — besser verwendet werden, wenn die Urkunden sorgfältiger behandelt würden; besonders ist das der Fall, wenn jemand leugnet, die betr. Urkunde überhaupt je zu Gesicht bekommen zu haben; da sollte man sie ihm nie beim Verhör in die Hand geben, um dann später durch gegebenenfalls nachgewiesene Fingerspuren des Verdächtigten auf der Urkunde sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht eines wichtigen Beweises zu berauben, da der Beschuldigte ja sonst immer behaupten kann, sie stammten von der Berührung bei der Vernehmung her!

Ich hoffe, durch diese weiteren Beispiele den Nutzen der Photographie und des Mikroskops für die Rechtsprechung wieder dargetan zu haben; es genügt eben nicht, wenn der Sachverständige einfach sein Gutachten abgibt, es ist vielmehr dringendst erwünscht, ja notwendig, daß es auch in einer Weise geschieht, die dem Richter bez. Geschwornen die Bildung einer eigenen Überzeugung ermöglicht. Die Richter sind ja, soweit mir bekannt, nach keiner modernen Straf- oder Zivilprozeßordnung bei der Fällung ihres Urteils an ein Sachverständigen-Gutachten gebunden; noch viel weniger natürlich die Geschwornen; darum die Wichtigtigkeit einer auch für den Laien möglichst einleuchtenden, **sinnenfälligen** und daher überzeugenden Darstellung durch den Sachverständigen! Und nichts ist dafür so sehr geeignet, als Photogramme und Mikrophotogramme, bei denen doch in ganz anderem Grade reine Sachlichkeit vorhanden ist als bei bloßen Beschreibungen; und schließlich hat Aristoteles immer und immer recht: *πείθειν*, d. h. überzeugen, das ist der eigentliche Zweck jeder Rede!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gedanken zur Kriminalpolitik gegenüber jetzigen und früheren Zuchthausgefangenen im Kriege.

Von

Kurt Boas, Rostock i. M.

Durch die deutsche Presse aller politischen Richtungen und Parteien geht zurzeit die Forderung nach einer Neuorientierung unserer bisherigen Zuchthauspolitik. In dem uns aufgezwungenen Verteidigungskampfe gegen eine Welt in Waffen gilt es, auch den letzten Mann in den Dienst der Landesverteidigung zu stellen. Diesem obersten Grundgedanken haben sich alle anderen Bedenken unterzuordnen. Wenn wir uns ihn zu eigen machen, werden auch die schweren Bedenken, die sich uns rein gefühlsmäßig bei der Frage nach der Verwendung entlassener Zuchthausgefangener aufdrängen, zerstreut werden. Zu diesem Punkt ist gleich darauf zu verweisen, daß uns in der Kriegsverwendung der Zuchthausgefangenen unsere Feinde vorausgegangen sind. In Frankreich werden die Strafgefangenen der Deportationskolonien (Neukaledonien, Guyana usw.) in besondere Reservoirs geleitet, die als Strafkompagnien der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um besondere Formationen, die durch den lustigen Ton, der in ihren Reihen herrscht, auffallen und von den übrigen Truppenteilen durchaus abseits stehen. Es soll sich dabei um Leute mit langjährigen Zuchthausstrafen handeln, die zum Teil noch in der Strafverbüßung stehen und in dem Abgang zum europäischen Kriegsschauplatz nur eine Chance wahrgenommen haben, um ihr wahrhaft nicht beneidenswertes Los in der sengenden Glut Neukaledoniens und Guyanas vielleicht zu verbessern. Es sind uns also die Nationen, die den Kampf um die heiligsten Kulturgüter auf ihre Fahnen geschrieben haben — denn auch aus England wird uns über die Einstellung von Zuchthausgefangenen schon vor längerer Zeit berichtet —, in der Verwendung der Zuchthausgefangenen vorausgegangen, so daß füglich alle gefühlsmäßigen Bedenken von vornherein in unseren Betrachtungen ausgeschaltet werden können.

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Wenn wir zunächst mit einigen Worten uns die Entstehung der Forderung nach einer Verwendung der Zuchthausgefangenen im Kriegsdienste vergegenwärtigen, so scheinen den Anstoß dazu die geradezu erschreckenden Berichte mehrerer großer Kriminalbehörden des Reiches gegeben zu haben. Eine amtliche Korrespondenz, die von diesen Behörden bedient wird, redet geradezu von der guten Zeit der Zuchthäusler und verlangt dringend die Aufhebung des Freibriefes, die in der Bestimmung des Strafgesetzbuches gegeben ist, welche die Zuchthausgefangenen vom Heeresdienst ausschließt. Auf Grund dieses amtlichen Materials war es dann namentlich Heindl[1]), der um die Erforschung des Deportationswesens so verdiente Kriminalist, der die Frage zum Gegenstand einer öffentlichen Auseinandersetzung in einer viel gelesenen Zeitung machte und mit positiven Vorschlägen zur Steuerung der Gefahr hervortrat, wobei er die eigentliche Art der Verwendung der Zuchthausgefangenen im Heeresdienst den Militärbehörden überließ.

Die Vorschläge Heindls, auf die im einzelnen noch zurückzukommen sein wird, haben, wie es scheint, in vielen Kreisen lebhafte Beachtung gefunden. In dem relativ beschränkten Zeitungsmaterial, das mir zu Gebote steht, fand ich in zwei Zeitungen, der „Wahrheit" vom 14. Oktober 1916 und dem „Rostocker Anzeiger" vom 13. Oktober 1916, einen textlich gleichlautenden, in der Überschrift etwas abweichenden Leitartikel, der sich durchaus auf den Boden der Heindlschen Postulate unter Zugrundelage desselben amtlichen Materiales stellt. Die Tatsache, daß zwei in ihrer Tendenz und regionären Verbreitung so verschiedene Blätter, wie die erwähnten, den gleichen Artikel aus offenbar gleicher Quelle bringen, läßt darauf schließen, daß Kräfte am Werke sind, um die Heindlschen Vorschläge in die Tat umzusetzen oder wenigstens den Behörden als sehr beachtenswertes Material zu überweisen. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß auch andere Zeitungsorgane von derselben Zentralstelle aus gespeist worden sind, um die Idee zu propagandieren.

Die kriegerischen Verhältnisse, die so viele Werte umgeprägt haben, haben auch der Kriminalpolitik ihren Stempel aufgedrückt. Es soll im folgenden eine der brennendsten Fragen behandelt werden, die durch die lange Dauer des Krieges akut geworden ist: inwieweit

1) Heindl, Eine gute Zeit für Zuchthäusler. Leipziger Neueste Nachrichten, 1916, Nr. 279.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unsere kriminalpolitischen Anschauungen gegenüber den jetzigen und früheren Zuchthausgefangenen jetzt noch haltbar sind und in welchen Punkten sie einer Revision bedürfen.

Nach den früheren Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§ 31) wurde den Zuchthausgefangenen die Würdigkeit, dem Heere anzugehören, zusammen mit den bürgerlichen Ehrenrechten, zu denen als vornehmstes der Heeresdienst gehört, ohne weiteres aberkannt. Diese Ehrenstrafe wurde von den davon Betroffenen zum größten Teil nicht als eine besondere Strafe empfunden. Sie wurde vielfach, namentlich von Militärpersonen, die wegen irgendwelcher Vergehen des Königs Rock mit der Kleidung des Zuchthausgefangenen vertauschen mußten, freudig begrüßt, in dem Gedanken den verhaßten Militärdienst ein für allemal los zu sein. Wiederholt wurde von militärischen Angeklagten der Wunsch ausgesprochen, nicht mit einer Gefängnisstrafe, sondern mit einer ebenso langen oder kürzeren Zuchthausstrafe belegt zu werden, ebenfalls in der Absicht, auf diese Weise dem Waffendienst dauernd entzogen zu werden. Andererseits werden Elemente des Zuchthauses, namentlich solche mittlerer und höherer Stände, die, wegen irgendwelcher Delikte verurteilt, die Bekanntschaft der Strafanstalt gemacht hatten, besonders unter der Ausstoßung aus jedem Militärverhältnis gelitten haben. In all diesen mag sich der heimliche Wunsch geregt haben, die auf sich geladene Schuld durch irgendeine reinigende Tat zu sühnen. In besonders hohem Maße ist dazu der Kriegszustand geeignet, und die Geschichte bietet uns zahlreiche Beispiele dafür, daß die kriegerischen Verhältnisse den Gefangenen eine willkommene Gelegenheit boten, die Ketten abzustreifen und sich im Waffenhandwerk ihr Leben aufs neue zu verdienen. Daß solche Fälle vorkommen, auch zu unserer Zeit noch, dafür ein Beispiel: Der Hauptmann D. hatte den Leutnant M. wegen ehelicher Untreue zum Duell gefordert und erschossen. Er war vom Kriegsgericht zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe mit den üblichen Nebenstrafen verurteilt worden. Der Offizier, der besonders unter dem Makel der Ausschließung aus dem Offiziersstand und aus jedem Militärverhältnis litt, wurde auf wiederholte Begnadigungsgesuche zu gleichlanger Gefängnisstrafe verurteilt. In die Verbüßung dieser Strafe fiel der südwestafrikanische Feldzug. Sofort wollte der Offizier die Gelegenheit wahrnehmen, sich zu rehabilitieren, und meldete sich als Kriegsfreiwilliger bei der Schutztruppe. Das Gesuch wurde sowohl vom Truppenteil als auch an höchster Stelle abschlägig beschieden, es aber dem Hauptmann, der ohnehin annähernd drei Viertel seiner Strafe in tadelloser Weise verbüßt hatte, anheimgestellt, als freiwilliger Krankenpfleger den Feldzug

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

mitzumachen. Auf diese Weise war der frühere Offizier zwar nicht Angehöriger des Heeres, vermochte sich aber auch in seiner neuen Stellung so auszuzeichnen, daß er zu Ordensauszeichnungen vorgeschlagen wurde, die er auch erhielt. Seine intensiven Bemühungen, in die Truppe wieder aufgenommen zu werden, waren schließlich doch von Erfolg gekrönt und er machte schließlich den Rest des Feldzugs als Kriegsfreiwilliger bei der Truppe mit. Sein sehnlichster Wunsch, wieder in das Offizierkorps aufgenommen zu werden, ging freilich nicht in Erfüllung.

Bevor wir darangehen, uns mit der möglichen Verwendung der Zuchthausgefangenen im Heeresdienst zu beschäftigen, sei zunächst ein kurzer Hinweis auf die Einflüsse gestattet, die unter dem Eindruck des Krieges im Gefängnismilieu beobachtet worden sind. Es liegen bereits eine Reihe von Berichten aus den Strafanstalten vor, die einen recht günstigen sittlichen Einfluß des Krieges auf die Gefangenen erkennen lassen. So hat Gross[1]) in einem seiner letzten Aufsätze unter dem Titel „Antisoziale Elemente“ über eine Reihe von Strafgefangenen berichtet, die bei Anfang des Krieges das Gefängnis verließen und draußen vor dem Feinde wacker ihren Mann gestanden haben. Eine ganze Reihe hat sich hohe Tapferkeitsauszeichnungen erworben und ist befördert worden. Andere, denen es nicht vergönnt war, herauszukommen, haben beträchtliche Summen aus ihrem Arbeitsverdienste für wohltätige und andere Kriegszwecke gezeichnet. Ähnliche Eindrücke hat auch Kleemann[2]) in seiner seelsorgerischen Tätigkeit an einer großen Strafanstalt gewonnen. Auch aus den homosexuellen Kreisen verlautet vielfach außerordentlich Günstiges. Burchard[3]) berichtet über Offiziere, die wegen Homosexualität bestraft und aus dem Dienst ausgestoßen, wieder von der Pike angefangen und sich hohe Auszeichnungen durch Tapferkeit vor dem Feinde erworben haben. In dasselbe Gebiet gehört der Fall des Berliner Rechtsanwaltes B., der wegen umfangreicher Unterschlagungen von ihm anvertrauten Geldern schon seit Jahren steckbrieflich verfolgt wurde. B. hatte sich nach seinem Zusammenbruch nach Südamerika gewandt und dort ein neues, der Arbeit gewidmetes Leben begonnen. Da kam der Krieg und dies ließ in ihm den Wunsch erstarken, seine

1) Gross, Antisoziale Elemente. Dies Archiv, 1915, Bd. 64, Heft 1 u. 2, S. 57.

2) Kleemann, Kriegserfahrungen im Gefängnis. Dies Archiv 1916, Bd. 67, Heft 1, S. 1.

3) Burchard, Sexuelle Fragen der Kriegszeit. Zeitschrift für Sexualwissenschaft 1915, Bd. I, Heft 10, S. 373. Vgl. das Referat in diesem Archiv 1916, Bd. 66, S. 189.

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Verfehlungen zu sühnen. Trotz unsäglicher Schwierigkeiten gelang es ihm, den deutschen Boden zu gewinnen. Hier langte er unerkannt an und ließ sich unter fremdem Namen als Kriegsfreiwilliger anmustern. Im Felde erwarb er sich sehr rasch das Eiserne Kreuz und wurde zum Offiziersaspirant eingegeben. Da kam plötzlich seine wahre Herkunft zutage. Er wurde jedoch wegen seines ausgezeichneten militärischen Verhaltens zur Begnadigung oder zum mindesten zur Strafaussetzung während des Krieges empfohlen. Wegen Führung eines falschen Namens wurde er lediglich zu einer dreitägigen Gefängnisstrafe verurteilt, die ihm auf Grund der Amnestie ebenfalls im Gnadenwege erlassen wurde. Er dient jetzt seinem Vaterlande als Leutnant im Felde.

Aus all diesen Beispielen geht hervor, daß dem Tüchtigen, der einmal im Leben gestrauchelt ist, Gelegenheit gegeben ist, sich im Kriege zu rehabilitieren. War früher einem zu einer längeren Gefängnisstrafe Verurteilten fortan die bessere Gesellschaft verschlossen, so wird er jetzt im Schmucke des Eisernen Kreuzes weit weniger Schwierigkeiten haben, sich zu seiner sozialen Stellung wieder emporzuklimmen.

Als der Krieg ausbrach, wurde vielen Gefangenen, die etwa drei Viertel ihrer Strafe verbüßt hatten, die Freiheit wiedergegeben. Vielen, die unter dem Gedanken, beim „Dreschen" nicht mit dabei zu sein, noch mehr als sonst in der Einsamkeit der Zellenhaft litten, mußte die von den Strafanstaltsleitern, Pfarrern usw. unterstützte Bitte um Begnadigung abgeschlagen werden. Viele von ihnen sind wohl mittlerweile nach Strafverbüßung zu den Fahnen geeilt und haben das Versäumte durch doppelte Tapferkeit und Pflichterfüllung nachgeholt.

Ganz anders war die Sachlage bei den Zuchthausgefangenen. Hier wurden die Hoffnungen, das elende Zuchthausleben mit einer noch so gefährdeten kriegerischen Tätigkeit zu vertauschen, grausam enttäuscht. Einerseits bestand die Bestimmung, daß Zuchthausgefangene nicht ins Heer eingestellt werden dürfen; andererseits bestand die Befürchtung, daß die Entlassung aus dem Zuchthaus die militärische Bewährung nicht gewährleisten würde. Mußte man doch annehmen, daß viele inteveterierte Verbrecher hierin nur eine Chance sahen, nach vorübergehendem Dienst bei der Truppe, sich durch Fahnenflucht, freiwilliges Gefangengeben u. dgl. der irdischen Gerechtigkeit zu entziehen. Man sah daher diese sozialen Schädlinge viel besser in den Strafanstalten aufgehoben.

Wie stand es mit den Zuchthäuslern, die ihre Strafe hinter sich

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

hatten und dem Leben wiedergegeben waren? Auch für diese bestand nicht die Möglichkeit, wieder in das Heer aufgenommen zu werden. Auch die günstige Konjunktur, die durch das Ausrücken Hunderttausender ins Feld auf dem männlichen Arbeitsmarkt sich geltend machte, kam für sie nicht in Betracht, da Leute mit so schweren Vorstrafen wohl in den seltensten Fällen eingestellt wurden. Schon die wenigstens im Frieden außerordentlich harte Handhabung der Polizeiaufsicht hinderte sie, wieder emporzukommen. So wurden denn viele, die vielleicht den besten Willen hatten, unter den veränderten Verhältnissen wieder Fuß zu fassen und sich sozial zu betätigen, wieder rückfällig. So kamen neue Konflikte mit dem Strafgesetz zustande, die sie wieder in das Zuchthaus führten.

Dabei ist das Männermaterial, das unsere Zuchthäuser beherbergt, vielfach körperlich ein gutes, trotz der schmalen Kost, die namentlich jetzt in der Kriegszeit den Strafgefangenen geboten wird. Schade ist es namentlich um das Gefangenenkontingent, das wegen militärischer Verbrechen die Bekanntschaft des Zuchthauses machte. Daß aber auch hier Mittel und Wege vorhanden sind, sich im Kriege zu rehabilitieren, dafür ein Beispiel: Der Unteroffizier B. war wegen jahrelanger schwerer Mißhandlungen und unvorschriftsmäßiger Behandlung von Untergebenen zu einer siebenjährigen Zuchthausstrafe verurteilt worden. B. führte sich in der Strafhaft tadellos. Da kam der Krieg dazwischen, und B., in dem das alte Soldatenblut sich regte, glaubte die Gelegenheit, seine früheren Verfehlungen sühnen zu können, wahrnehmen zu sollen. Ein Gnadengesuch an allerhöchster Stelle, vom Direktor der Strafanstalt befürwortet, fand Berücksichtigung. B. wurde aus der Strafanstalt entlassen und kam zunächst als Soldat zweiter Klasse zu seinem früheren Bataillon. Durch Tapferkeit und Pflichterfüllung gelang ihm die Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes rasch. Bald schmückte ihn das Eiserne Kreuz und endlich wurde er zum Unteroffizier befördert.

Immerhin gehören Fälle wie der eben angeführte zu den Seltenheiten. In den meisten Fällen haben wir es bei dem Material der Zuchthausgefangenen mit sittlich angefaulten Elementen zu tun, bei denen eine solche Regung von vornherein ausgeschlossen ist.

Andererseits haben die Zuchthausgefangenen unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen den Freibrief, sich weiter verbrecherisch zu betätigen und sich dem Heeresdienste zu entziehen, verwirkt. Bevor wir uns mit der Frage nach Verwendung zu Zwecken der Heeresverwaltung beschäftigen, sei zunächst ein Hinweis darauf gegeben, was Frankreich in diesem Kriege mit seinen Zuchthäuslern begonnen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hat. Nach einer Notiz in der Korrespondenz „Heer und Politik“[1]) haben französische Gefangene über die französischen Sträflingsbataillone folgendes zu Protokoll gegeben: Diese Truppen bestehen aus Sträflingen aus den Kolonien, die zu zehn bis zwanzig Jahren Zuchthaus verurteilt waren. Es sind ausschließlich Europäer, sie befinden sich seit dem Monat Juli an der Front. Die Soldaten dieser beiden Bataillone werden „les joyeux“ (die Lustigen) genannt, weil sie im Gegensatz zu den anderen Truppen eine zügellose Lustigkeit zur Schau tragen, den Galgenhumor jener, die nichts zu verlieren haben. Die beiden Sträflingsbataillone werden in Ruhequartiere getrennt von den übrigen Mannschaften gehalten, sie dürfen nie in einer Ortschaft wohnen, sondern müssen stets im Feldlager bleiben. Verbrechen sind unter ihnen an der Tagesordnung, und die Offiziere können die Zucht nur mühevoll mit dem Revolver in der Hand aufrecht erhalten.

So weit der vorliegende Bericht, den wir wohl als wahr unterstellen dürfen. Es geht daraus hervor, daß Frankreich für die Kriegsdauer sein Deportationswesen aufgegeben hat und die Strafgefangenen direkt als Kampftruppen, wenn auch in örtlicher und räumlicher Trennung von anderen Heeresteilen, an der Front einsetzt. Der Bericht ist insofern lehrreich, daß er etwaige Bedenken nach der Richtung hin zerstreut, daß ein großes Wachkommando dazu nötig wäre, um die Gefangenen unter Zucht und Sitte zu halten. Er zeigt uns, daß eine Verwendung der Gefangenen auch an der Front durchaus möglich ist.

Ein solcher Vorschlag ist bisher bei uns nicht gemacht, geschweige denn in die Tat umgesetzt worden, da sich unser moralisches Empfinden bisher dagegen gesträubt hat, frühere Zuchthausgefangene in dem feldgrauen Ehrenkleide Seite an Seite mit unseren braven Soldaten fechten zu sehen. Daher beziehen sich denn alle bisher gemachten Vorschläge auf eine Nutzbarmachung dieser brachliegenden Kräfte — und damit bekommt die Sache auch eine nationalökonomische Note — auf anderen Gebieten des an Zweigen so reichen Heeresdienstes.

Auch unsere Polizeibehörden haben vor den Gefahren, welche der Aufenthalt der früheren Zuchthäusler in der Freiheit mit sich bringt, die Augen nicht verschlossen. In einer amtlichen Veröffentlichung der Leipziger Kriminalpolizei wird von der guten Zeit der alten Zuchthäusler gesprochen. Es wird ausgeführt, daß sie meist

1) Hamburger Fremdenblatt, 1916, Nr. 281, B.

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Einbruchsdiebstählen obliegen, und mit bemerkenswerter Deutlichkeit wird gesagt, daß sich die gefaßten Einbrecher meist als ehemalige Zuchthausgefangene entpuppen.

Die Leipziger Kriminalpolizei, die in so vielen kriminalistischen Dingen bahnbrechend gewirkt hat, ist auch gleich mit positiven Vorschlägen hervorgetreten, welche die Unschädlichmachung dieser Elemente bezwecken. Es wird, „damit sie nicht die durch den Heeresdienst herbeigeführte Verminderung der Polizeibeamten zur schwunghaften Fortführung ihres Verbrecherhandwerks ausnützen", Kasernierung und Verwendung zu Kriegsarbeiten resp. Internierung in einem Konzentrationslager als Gegenmaßregel befürwortet.

Ganz ähnliche Erfahrungen werden aus Dresden berichtet. Heindl berichtet, daß in Dresden allein in den letzten vierzehn Tagen 50 Einbrüche, 1 Heiratsschwindel und 3 weitere Betrugsfälle auf das Konto entlassener Zuchthäusler gekommen seien, die nach kurzem Genuß der Freiheit wieder sitzen, und Heindl hat zweifellos recht mit der Annahme, daß es anderwärts wohl auch nicht besser stehen wird.

Um so mehr hat die Öffentlichkeit ein Recht, auf eine möglichst nutzbringende Verwendung dieser verbrecherischen Elemente unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu dringen.

Mit einer Sicherungsnachhaft für Gewohnheitsverbrecher, wie es die Leipziger Kriminalbehörde vorschlägt, ist es nicht getan, wie auch Heindl meint. Wir setzen dann den früheren Gefangenen ja noch eine Prämie und Freistelle aus, anstatt sie zu verwenden. Es ist hier augenscheinlich ein Pendant zur Schutzhaft politisch nicht ganz einwandfreier Elemente oder von Ausländern geschaffen worden. Das bedeutet dann aber doch eine Verkennung der Sachlage, dazu eine ungeheuere Belastung des Staates, um Tausende von antisozialen Elementen ohne Gegenleistung auf Kriegsdauer durchzufüttern.

Der Hebel muß an ganz anderer Stelle angesetzt werden. Es muß, wie auch Heindl fordert, eine Revision der Bestimmung, die die Zuchthäusler vom Heeresdienst ausschließt, eintreten. Die Bestimmung muß und wird fallen. Es werden sich Mittel und Wege finden lassen, um auf gesetzlichem Gewebe eine Verwendung jetziger und früherer Zuchthausgefangener zu ermöglichen. Die Bildung einer besonderen Soldatenklasse wird sich als überflüssig erweisen, da die Gefangenen doch stets als ein Fremdkörper im Heeresorganismus empfunden werden. Sie sollen ja auch dem Heer nicht als Soldaten, sondern als Arbeiter dienen. Hier käme in erster Linie der Dienst bei den Armierungstruppen in Betracht. Auch zur Munitionsherstellung könnten die Gefangenen Verwendung finden, wobei

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

gleichzeitig die Möglichkeit einer gründlichen Beaufsichtigung gegeben wäre.

Dabei sollen die Schwierigkeiten, die sich der Verwendung der Zuchthausgefangenen zu Armierungsarbeiten entgegenstellen, keineswegs verkannt werden. Aber Heindl sieht wohl doch etwas zu schwarz, wenn er im Hinblick auf die Verhältnisse in den französischen Strafkolonien die Aussichten einer nutzbringenden Tätigkeit sehr skeptisch beurteilt. Er meint geradezu, daß „die Verpflanzung aus der Kaschemme an die Front oder in das Kriegsoperationsgebiet ebensowenig genügen würde, um die Metamorphose vom arbeitsungewohnten Taugenichts zum brauchbaren ‚Schipper' zu ermöglichen". Vielleicht sieht Heindl in diesem Punkt doch etwas zu pessimistisch. Denn was schließlich in Frankreich möglich ist, sollte doch bei uns, die wir doch gerade organisatorisch höher stehen als unsere Gegner, erst recht möglich sein. Es käme darauf an, erst genügend Erfahrungen darüber zu sammeln, ehe man den Plan einer Verwendung an der Front zu Armierungszwecken definitiv fallen läßt.

Im übrigen bieten ja auch unsere Munitionsfabriken den früheren Zuchthausgefangenen, auch den weiblichen, Arbeit genug, ebenso die Kriegsbekleidungsämter, denen besonders Gefangene aus den dafür in Betracht kommenden Berufen zur Verfügung gestellt werden könnten. Als recht zweckmäßig dürfte sich Heindls Vorschlag der Arbeitsteilung erweisen, der sich an australische und englische Verhältnisse anlehnt. In einer dieser Anstalten wurden nur Patronentaschen angefertigt, in einer anderen nur Lederbeutel für Postboten, in einer dritten nur Blecheimer. Auch die Herstellung dieser Artikel war noch geteilt. Die einen Arbeiter schnitten tagein, tagaus nur das Leder, die anderen nähten nur je eine bestimmte Naht, usw. Dadurch wurde das Anlernen leicht, weil jeder nur ein paar Handgriffe erlernen mußte. Auch die Kontrolle der geleisteten Arbeitsmenge wurde dadurch vereinfacht. Derartige Arbeiten lassen sich erzwingen, insbesondere soweit Maschinen mit Hand- oder Fußbetrieb in Betracht kommen. Heindl spricht direkt von „Tretmühlen in moderner Auflage".

Die Unterkunft der früheren Zuchthäusler sollte kasernenmäßig direkt an ihrer Arbeitsstelle unter militärischer Bewachung erfolgen, ohne daß doch damit eine strenge Gefangenschaft verbunden sein sollte. Die Arbeitsleistung wäre in ähnlicher Weise handzuhaben, wie die Einhaltung eines bestimmten Pensums in den Strafanstalten. Deswegen sollten mit besonderen Arbeitsleistungen auch besondere Vorteile in der Beköstigung, Urlaubserteilung, die Heindl allerdings

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Ausnahmefälle reserviert wissen will, usw. verbunden sein. In besonderen Fällen sollte bei würdigem Verhalten, wenn alle Vorgarantien für eine Bewährung gegeben sind, eine Versetzung zur Front in Erwägung gezogen werden.

Vielleicht dürfte es auf diese Weise gelingen, die antisozialen Elemente, die mehr denn je als Parasiten an dem Organismus unseres Volkes zehren, zu einer sozialen Betätigung im Dienst der Heeresverwaltung heranzuziehen, wobei wir die Art der Verwendung nach der einen oder anderen Richtung ruhig in die bewährten Hände unserer Heeresleitung legen können. Daß aber in der Kriminalpolitik gegenüber unseren früheren Zuchthäuslern die Zügel straffer gehalten werden müssen, das dürfte aus den vorstehenden Ausführungen zur Genüge hervorgehen.

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Die Schwierigkeiten der Schriftvergleichung.

Von

Dr. **Hans Schneickert,** Berlin.

Die Handschrift als Beweismittel hat wie jedes Indicium seine Vorzüge und seine Nachteile: seine Vorzüge insofern, als sie oft das einzig greifbare und aufklärende Objekt des strafbaren Tatbestandes oder einer hinterlassenen Verbrechensspur darstellt; Nachteile insofern, als die Ermittelung des unbekannten Urhebers regelmäßig schwierig und nicht immer frei von Irrtümern ist; Vorteile insofern, als ihre Identifizierung durch geübte Sachverständige erfolgen kann, und nicht wie Personenidentifizierungen durch unerfahrene und ungeübte Zeugen; Nachteile insofern, als ihre Identifizierung nur durch subjektive Abschätzungen von Merkmalen möglich ist, nicht aber durch absolute und meßbare Merkmale wie Fingerabdrücke und Körperteile (Anthropometrie). Es kann aber auf die Schriftvergleichung als Beweismittel ebenso wenig verzichtet werden, als z. B. auf daktyloskopische, chemische und medizinische Beweisobjekte.

Im Nachstehenden soll vom Standpunkt des erfahrenen Schriftsachverständigen aus auf jene Schwierigkeiten hingewiesen werden, die einerseits dartun sollen, dass man bei richtiger Würdigung all der Gefährlichkeiten seines Berufes und seiner Verantwortlichkeit ein wirkliches Studium seiner Fachwissenschaft und eine vorsichtige und gewissenhafte Feststellungstätigkeit verlangen muß, ferner daß die noch weit verbreitete Ansicht, auch als Laie könne man sich ein sicheres selbständiges Urteil über zwei Schriftproben bilden, in vielen Fällen ein verhängnisvoller Irrtum sein kann, und schließlich, daß die Beschaffung der Unterlagen für die Schriftvergleichung und Begutachtung eine vielfach unterschätzte und vernachlässigte, und daher auch oft fehlschlagende Tätigkeit der Ermittelungsorgane ist.

1. Ist die Handschrift verstellt oder unverstellt?

Von ganz wesentlicher Bedeutung ist die Frage, ob die zur Vergleichung vorgelegten Schriftstücke verstellt sind oder nicht. In der Regel läßt sich eine Verstellung sicher erkennen aus gekünstelten

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schriftformen, aus auffallenden und ungewöhnlichen Nachbesserungen der Schriftformen, aus Entstellungen und Verzerrungen infolge absichtlicher Hemmungen der Schreibbewegung, zuweilen auch aus inkonsequenter Anwendung verschiedener Formen desselben Buchstabens, aus auffallenden Verschiedenheiten in der Schriftgröße, Schriftweite und Schriftstärke, sowie Schriftlage innerhalb eines und desselben Schriftstückes. Wie alle Feststellungen bei der Schriftvergleichung sind auch diese Verstellungsmerkmale keine absoluten, sondern nur relativ gültige und beweisende Tatsachen. Soweit Schriftverstellungen bei Diktatschriftproben vorkommen, sind sie in den meisten Fällen einwandfrei nachzuweisen, sobald auch unbefangen entstandene Schriftstücke des Schreibers vorhanden sind. Ist die Handschrift des bestrittenen Schriftstückes nicht verstellt, so wird der Urheber der Diktatschriftprobe seine Handschrift zu verstellen suchen, während er umgekehrt seine gewohnte Schrift schreibt, wenn er als Urheber des bestrittenen Schriftstückes seine Schrift verstellt und unkenntlich gemacht zu haben glaubt. Auffallend und der Nachprüfung bedürftig ist immer der Umstand, daß die Diktatschriftprobe von der gewohnten Handschrift wesentlich abweicht und seinen Grund nicht lediglich in dem vielleicht obwaltenden Erregungszustand des Beschuldigten oder Verdächtigten hat.

Das schwierigste Problem bei der Schriftvergleichung ist die Frage, wieweit eine Person ihre Handschrift verstellt hat oder zu verstellen fähig ist, ob er z. B. eine bestimmte Schriftart, wie Antiquaschrift, schreiben kann, und auf welche Schriftmerkmale er bei der Verstellung sein Augenmerk gerichtet hat. Im allgemeinen kann man sagen, daß der Laie, der nicht weiß, welche Eigentümlichkeiten seiner Handschrift bei der Identifizierung ausschlaggebend sind, seine Aufmerksamkeit auf Äußerlichkeiten richtet, z. B. auf eine Veränderung der Schriftlage, so daß er linksschräg, statt wie gewöhnlich rechtsschräg schreibt, auf eine Veränderung der Schriftgröße, Schriftbreite und Schriftstärke, so daß er größer oder kleiner, enger oder weiter, dicker oder dünner als gewöhnlich schreibt, oder schließlich auf einen Wechsel des Schriftsystems, so daß er lateinisch statt deutsch oder umgekehrt, also anders als gewöhnlich, schreibt. Solche Beobachtungen haben dazu geführt, daß einige Sachverständige hier von einem „Prinzip der Gegensätzlichkeit“ sprechen, das bei Schriftverstellungen zu berücksichtigen sei. Das Walten eines solchen Prinzips bei Schriftverstellungen aber allgemein annehmen zu wollen und es insbesondere auch auf nicht äußerliche Schriftmerkmale ausgedehnt zu halten, wird durch die Erfahrung nicht unterstützt und kann leicht zu Irrtümern

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

führen. Ein Laie, der seine Schrifteigentümlichkeiten nicht kennt, kann sie selbstverständlich auch nicht so ändern, daß Gegensätze in Erscheinung treten.

Über die Häufigkeit bestimmter Verstellungsarten lassen sich mangels ausreichender Versuche auch keine sicheren Anhaltspunkte geben. Ein Laie, der über seine Schrifteigentümlichkeiten in richtiger Weise aufgeklärt ist, wird selbstverständlich eine größere Geschicklichkeit im Verstellen seiner Handschrift erzielen können, gleichwohl wird es ihm nicht gelingen, seine Schrifteigentümlichkeiten in vollendeter Weise zu entstellen oder zu unterdrücken, aber eine Schriftidentifizierung wird er immerhin sehr erschweren können; sie ganz unmöglich zu machen, wird nur in ganz seltenen Ausnahmefällen vorkommen, wenn man es also mit einem ungewöhnlich geschickten Handschriftenkünstler zu tun hat, oder wenn es sich um Schriftstücke von ganz geringem Umfange handelt, dessen Herstellung keine zu großen Anforderungen an seine Verstellungskunst stellt. Ohne ausgedehnte Schreibübungen wird es ihm wohl aber kaum gelingen. Zu den Schriftkünstlern kann man auch diejenigen zählen, die z. B. die Antiquaschrift oder Frakturschrift sowie Rundschrift beherrschen, oder die sich berufsmäßig mit Schriftmalerei abgeben. Solche Menschen sind sehr wohl in der Lage, eine ganz unpersönliche Schrift hervorzubringen, die also mangels individueller Schriftmerkmale überhaupt nicht zu identifizieren ist, ohne aber damit sagen zu wollen, daß beim Vorhandensein von Schriftproben in gleicher Schriftart eine Vergleichung und Begutachtung ganz zwecklos wäre. Es soll nur das als ausgeschlossen gelten, eine künstliche Schrift mit einer Kurrentschrift vergleichen und identifizieren zu können. Der in solchen künstlichen Schriften weniger Geübte wird leicht in seine gewohnte Handschrift zurückfallen, so daß dadurch eine Vergleichung und Identifizierung oft erfolgreich sein wird.

Erwähnen will ich hier einen einzig dastehenden Fall aus meiner Praxis, in dem ein akademisch vorgebildeter Beamter als Verfasser von 14 Schmähschriften erkannt wurde, der 11 grundverschiedene Handschriften (darunter auch künstliche) zur Anwendung brachte und auf Grund eines einzigen, ebenfalls, aber weniger verstellten Schriftstückes, seine Urheberschaft dem Sachverständigen preisgab. Das starke Variationsbedürfnis dieses Schreibers, der aus bestimmten Gründen eine Mehrheit von anonymen Schreibern vortäuschen wollte, hat ihn in einem Falle zur Entgleisung gebracht, die auf seine Spur führte, die zu finden aber auf Grund eines einzigen Schriftstückes schwerlich gelungen wäre.

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

2. Das zu beschaffende Vergleichungsmaterial.

Je besser und umfangreicher das Vergleichungsmaterial ist, desto besser werden auch die Vergleichungsresultate sein. Welche Gesichtspunkte bei der Beschaffung von Vergleichungsschriftproben zu beachten sind, ist in einer Anweisung der Berliner Kriminalpolizei, die bereits weite Verbreitung gefunden hat, zum Ausdruck gebracht worden [1].

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß in allen irgendwie schwierigen oder zweifelhaften Fällen der Schriftvergleichung die gewöhnlichen Diktatschriftproben allein nicht ausreichen können zu einer sicheren und einwandfreien Identifizierung; sie müssen vielmehr durch unbefangen entstandene Schriftstücke des Beschuldigten, und zwar möglichst aus der kritischen Zeit, ergänzt werden.

Die zur Vergleichung beschafften Schriftstücke müssen ausdrücklich von ihrem Urheber anerkannt werden. Bestehen hierüber Zweifel, oder wird die Handschrift vermutlich verleugnet, wie es zuweilen vorkommt, um den Sachverständigen irrezuführen und die Spur von sich abzulenken, so muß die Urheberschaft der Vergleichungsschriftproben, wenn anders auf sie nicht verzichtet werden kann, erst nachgewiesen werden. Ein verschlagener anonymer Briefschreiber oder Urkundenfälscher kann, wenn dies auch nur ausnahmsweise vorkommen wird, die Irreführung sich dadurch sichern, daß er in Erwartung der Beschlagnahme von Schriftproben solche vorbereitet, insbesondere falsche unterschiebt, also Schriftstücke eines unbeteiligten Dritten als die seinigen anerkennt. So kann ein beim „ersten Angriff“ unbemerkter Fehler zu einem irrtümlichen Gutachten und gerichtlichen Fehlurteil führen, ohne daß man dem Sachverständigen die Schuld zurechnen könnte.

3. Nachahmen einer fremden Handschrift.

Die Annahme, daß die Handschrift eines Dritten nachgeahmt wurde, um auf eine falsche Spur zu lenken, ist, mit Ausnahme von Unterschriften, meistens nicht berechtigt. Eines anderen Schrift nachzuahmen, ist für einen Laien noch schwieriger, als eine frei erdachte Handschrift hervorzubringen. Die Nachahmetätigkeit würde ebenfalls daran scheitern, daß der Laie meistens gar nicht weiß, auf welche Schrifteigentümlichkeiten es bei der fremden Handschrift ankommt. Der doppelten Aufgabe, nicht nur seine eigenen Schriftmerkmale ganz

1) Auch in diesem Archiv, Bd. 22, S. 336ff. abgedruckt; etwas erweitert in Schneickert, Kriminalistische Spurensicherung (Verl. J. Guttentag, Berlin 1917), S. 48 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu unterdrücken, sondern auch die des Dritten genau nachzuahmen, ist der Laie nicht gewachsen, namentlich wenn es sich um Schriftstücke größeren Umfanges handelt. Etwas anderes ist allerdings die Nachahmung einer einzigen Namensunterschrift, die teils freihändig, teils mit Hilfe mechanischer Hilfsmittel oft sehr täuschend gelingt, aber keineswegs dem Fälschungsnachweis entzogen ist, während allerdings dann der Nachweis der Fälschung in subjektiver Beziehung oft sehr schwierig, wenn nicht unmöglich ist.

Das Nachahmen einer fremden Handschrift setzt auch eine Nachahme- und Anpassungsfähigkeit voraus, große Schreibfertigkeit und endlich Schreibübungen; oft täuscht sich aber der Nachahmer über seine Fähigkeiten, er wagt, und glaubt zu gewinnen. Doch die gelungene Formengleichheit allein tut es nicht, und die Schreibschnelligkeit nachzuahmen, ist das Schwierigste.

4. Die eigentliche Urkundenfälschung.

Die Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann, von Ausnahmen abgesehen, nur bewiesen werden, was eben mathematisch „bewiesen" heißt, wenn man sich auf die wirklichen Ursachen und näheren Umstände ihrer Entstehung stützt[1]). Es ist ein großer Unterschied, ob ich ein in fließender Schrift gefertigtes Schriftstück zu vergleichen habe oder eine nur aus einigen Wörtern oder Zahlen oder einer Unterschrift bestehende gefälschte Urkunde. Hier häufen sich also die Schwierigkeiten zusehends und steigern sich zuweilen zur Unmöglichkeit, durch eine von allen Nebenumständen und insbesondere vom Akteninhalt losgelöste Vergleichung von Schriften den wahren Urheber festzustellen. Ein Wort, eine Zahl, eine Unterschrift mit Bestimmtheit identifizieren zu wollen, ist eine recht unglaubhafte und zudem gewagte Sache. Der Sachverständige muß, um nicht der Gefahr großer Täuschungen ausgesetzt zu sein und keine Fehlerquellen zu schaffen, darüber genau informiert sein, was an der Urkunde gefälscht und was echt ist, inwieweit mehrere Personen bei der Herstellung einer an sich echten, aber nachträglich verfälschten Urkunde tätig gewesen sind, und was sonst an näheren Umständen bei Beurteilung solcher Fälle unbedingt zu wissen notwendig erscheint. Daher müssen ihm zur Ausarbeitung seines Gutachtens die Akten vorgelegt werden[2]), denn nicht selten sind noch wichtige, von

1) Vgl. Schneickert, Die Bedeutung der Handschrift im Zivil- und Strafrecht (Leipzig 1906), S. 111 und den dort geschilderten Fall aus der Praxis.

2) Die im Archiv Bd. 67, S. 55 von Hellwig ausgesprochene gegenteilige Ansicht ist daher durchaus nicht allgemein zu billigen.

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

ihm angeregte Feststellungen nachzuholen, auf die zum Schaden der Aufklärung des Sachverhaltes allgemein verzichtet worden wäre, ohne die sich aber andererseits falsche Beurteilungen der Urkundenentstehung einschleichen könnten. In solchen schwierigen Fällen der Urkundenfälschung und -verfälschung besteht die Tätigkeit des Sachverständigen also hauptsächlich darin, zu prüfen, ob oder inwieweit die vom Kläger oder Beschuldigten aufgestellten Behauptungen mit dem auf Grund der Schriftvergleichung ermittelten objektiven Tatbestand in Einklang stehen, was für die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde oder bestrittenen Unterschrift anzuführen, ob und inwieweit die Täterschaft des Beschuldigten als erwiesen oder nicht erwiesen anzunehmen ist. Nur ausnahmsweise und in besonders günstig liegenden Fällen wird sich durch Schriftvergleichung allein die Täterschaft einer Person bestimmt nachweisen lassen, und das hängt in erster Linie von der ganzen Art der Fälschungsausführung ab, die nach Güte oder Plumpheit derart gesteigert sein kann, daß der Nachweis der Fälschung und Urheberschaft geradezu unmöglich oder auch mit irgendwelchen Schwierigkeiten nicht verbunden ist. Dort sind oft die Klippen verborgen, an denen das Gutachten des nicht genug vorsichtigen Sachverständigen Schiffbruch erleidet.

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

(Aus der Städtischen Nervenheilanstalt Chemnitz.)

Der Familienmord

(erweiterter Selbstmord) in der forensischen Beurteilung.

Von

Professor Dr. med. **L. W. Weber**, Chemnitz.

Mit dieser Bezeichnung werden nach einem Referat von Straßmann und Naecke[1]) in der forensischen Literatur die Ereignisse belegt, bei denen ein Selbstmörder gleichzeitig ein oder mehrere Angehörige seiner Familie tötet oder zu töten versucht. Sehr häufig handelt es sich darum, daß Eltern beschließen, miteinander in den Tod zu gehen und ihre sämtlichen Kinder mitzunehmen, oder daß eines der Eltern bei einem Selbstmord ein Kind mittötet; die Kinder sind häufig in einem Alter, in dem sie einer selbständigen Entschließung noch nicht fähig sind, oder noch so klein, daß sie dem von ihnen nicht gewollten Angriff auf ihr Leben keinen Widerstand entgegensetzen können, ihn vielleicht nicht einmal verstehen. Abgesehen vom kriminalpsychologischen Interesse im allgemeinen, das solche Fälle haben, kommt ihnen eine praktische forensische Bedeutung dann zu, wenn der Selbstmord nicht völlig gelingt, sondern der Täter nachträglich wegen der versuchten oder gelungenen Tötung von Familienangehörigen gerichtlich zur Rechenschaft gezogen wird. Deshalb war es auch angezeigt, die Frage zum Gegenstand eines Referates auf der dritten Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin im Jahre 1907 zu machen, und die lebhafte Diskussion, welche sich an jenes Referat anschloß, zeigte, welches Interesse der gerichtsärztliche Praktiker an dieser Frage nahm. Bei der Schwierigkeit der ganzen Frage betonte schon Straßmann die Notwendigkeit, Einzelfälle ausführlich mitzuteilen und hat dies auch bei einer zweiten Publikation getan[2]).

1) Viertelj.-Schr. f. ger. Med., 3. Folge, Bd. 35, 1907. S. 136.
2) Viertelj.-Schr. f. ger. Med., 3. Folge, Bd. 51, Jahrg. 1916. S. 54.

Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Wenn ich diesem Beispiel hier folge und über einige einschlägige Fälle meiner eigenen Beobachtung berichte, so möchte ich einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken:

Auch die forensische Beurteilung des erweiterten Selbstmordes unterliegt bis zu einem gewissen Grade der psychologischen Auffassung des Selbstmordproblems überhaupt, wie dies auch in der gesamten Literatur zum Ausdruck kommt. Unter dem Einfluß neuerer Arbeiten, z. B. der Darstellung von Pfeiffer[1]), Gaupp[2]), Helene Friederike Steltzner[3]), geht diese Auffassung dahin, „daß fast ausnahmslos die Selbstmörder kranke Menschen sind“ (Pfeiffer), und zwar krank in einem Grade, der dem Begriff der Unzurechnungsfähigkeit im Sinne des Gesetzes mindestens nahe steht. Wer mit dieser Auffassung an die forensische Beurteilung der Handlungen eines Selbstmörders herangeht, muß eigentlich von vornherein zu dem Schluß kommen, daß alle diese Handlungen, auch so weit sie die Tötung anderer Menschen betreffen, unter dem Schutz des § 51 StrGB. fallen. Meines Erachtens ist dieser Schluß nicht berechtigt und würde in seiner Verallgemeinerung zu sozial recht schädlichen Konsequenzen führen.

Aber trotz aller statistischen, pathologisch-anatomischen Arbeiten und Einzeluntersuchungen scheint mir die psychologische Beurteilung des reinen Selbstmordes noch nicht so weit geklärt, daß man im Sinne der Pfeifferschen Ausführungen jeden Selbstmörder als einen geistesgestörten Menschen bezeichnen und diese Auffassung als Grundlage für die forensische Beurteilung der den Selbstmord etwa begleitenden strafbaren Handlungen der Selbstmörder benutzen darf. Meine eigenen Beobachtungen bei zahlreichen mißglückten Selbstmordversuchen, die jahraus, jahrein der meiner Leitung unterstellten Anstalt eingeliefert werden, haben mich zu anderer Beurteilung dieser Frage gebracht, auf die ich später an anderer Stelle eingehen will.

Bei der Frage, ob die auf die gleichzeitige Tötung eines Familienangehörigen gerichtete Tat eines Selbstmörders unter den Schutz des § 51 StrGB. zu fallen hat, besteht aber meines Erachtens noch eine andere Abweichung von der Auffassung der Selbstmordtat selbst: In allen Kreisen unseres Volkes, wie aller Kulturvölker, ist die Anschauung allgemein, daß jedermann über sein Leben selbst verfügen kann. Nach der allgemeinen Anschauung gilt also ein

1) „Über den Selbstmord“. Jena, G. Fischer, 1912.
2) „Über den Selbstmord“. München 1910. O. Gmelin.
3) Analyse von 200 Selbstmordfällen. Berlin, S. Kargu 1906.

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Selbstmord nicht als eine strafbare oder ehrenrührige Handlung, sondern es stehen ihm höchstens als hemmendes Moment die Liebe zum Leben und vielleicht gewisse religiöse Bedenken entgegen. Aber die Sache liegt anders bezüglich der gleichzeitigen Tötung anderer Menschen, besonders naher Familienangehöriger. Dieser Gedankengang wird auch nicht widerlegt durch eine Ausführung von Steltzner über die Mütter, welche mit ihren Kindern gemeinsam in den Tod gehen: „Dieses gemeinsame in den Tod gehen ist ja eigentlich nicht als Mord, sondern als Selbstmord aufzufassen. Die Mutter fühlt sich mit dem Kinde so eins, daß sie dieses Stück ihres Lebens mitnehmen muß." Auch der Auffassung von Straßmann kann ich nach dem Gesagten nicht zustimmen, daß der kombinierte Selbstmord nicht anders zu beurteilen sei als, der einfache Selbstmord, da er ethisch durchaus billigenswerten Erwägungen entspringe. Auch dem erweiterten Selbstmord stehen allgemeine, in jeder menschlichen Psyche liegende Hemmungen entgegen, z. B. die Liebe der Mutter zu ihrem Kinde; diese allgemeinen Momente können den beim einfachen Selbstmord erwähnten Hemmungen gleichgerechnet werden. Aber darüber hinaus handelt es sich doch hier um Taten, die vom Strafgesetz geahndet werden, weil sie nicht nur weitgehend und eigenmächtig in die Rechtssphäre anderer Menschen eingreifen, sondern auch die Allgemeinheit schädigen. Dieses Bewußtsein, mit der Tötung eines Kindes etwas Unrechtes und Strafbares zu tun, ist psychologisch als eine starke Hemmung für die Ausführung der Tat zu bewerten. Wenn wir für solche Taten eine Unzurechnungsfähigkeit des Täters annehmen wollen, so müssen wir zweifellos einen schwereren Grad von Geistesstörung nachweisen können, als der ist, der in vielen Fällen für hinreichend erachtet wird, um für die Selbstmordhandlung selbst eine Unzurechnungsfähigkeit zu erweisen.

Das forensische Problem des Selbstmordes ist am ausführlichsten in dem oben erwähnten Referat von Straßmann und in der späteren Publikation des gleichen Autors behandelt worden. Denn die Angaben der übrigen Autoren darüber (Steltzner, Kreuser) sind zu kurz, um eine Nachprüfung zuzulassen. Dagegen gibt Straßmann in dem ersten Referat zehn einschlägige Fälle, in der folgenden Publikation noch zwei weitere Fälle; auch enthält die Diskussion zu dem Straßmannschen Referat bemerkenswerte Äußerungen und noch einige einschlägige Fälle. Die zehn Fälle des Straßmannschen Referates sind sämtlich Frauen, welche ihre Kinder beim Selbstmord mitnehmen wollten.

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In fünf dieser Fälle wude eine Melancholie als Ursache angenommen, wobei aber der Begriff der Melancholie weiter gefaßt ist: Es handelt sich meist nicht um das typische Bild der melancholischen Phase des manisch-depressiven Irreseins, sondern um melancholische Zustände im Verlauf anderer psychischer oder nervöser Störungen. Die Durchsicht dieser Fälle ergibt freilich, daß der Begriff „Melancholie“ hier sehr weit gefaßt ist, sicher noch weiter, als dies Kreuser[1]) tut, auf den sich Straßmann hierin beruft. Es sei hier nur der Fall 5 erwähnt, dessen kurze Schilderung in der Straßmannschen Publikation jedenfalls nicht die Diagnose Melancholie gestattet, sondern sich eher darstellt als Verzweiflungsreaktion einer völlig normalen Frau auf die schlechte Behandlung durch den Ehemann. Die Fälle 4 und 6 sind wohl pathologische Reaktionen auf der Grundlage des Schwachsinns, der im Falle 4 angeboren, im Falle 6 durch Schlaganfall erworben war. Bei so weiter Auffassung des Begriffes Melancholie ist, worauf auch Straßmann aufmerksam macht, zweifellos die Abgrenzung gegenüber der normalen, durch äußere Umstände begründeten Depression des geistig Gesunden nicht leicht. In seiner zweiten Publikation hält Straßmann auch bei dem einen Fall eine solche „normale Verzweiflung“ für vorliegend. Die zweite Gruppe von Fällen in dem Straßmannschen Referat sind solche, bei denen er eine „pathologische Affektreaktion“ annimmt, wobei das krankhafte des Affektes teils aus einer ursprünglich „neuropathischen Konstitution“, teils aus einer Häufung psychischer oder körperlicher Schädigungen, teils aus bei der Untersuchung zu findenden nervösen oder psychischen Anomalien zu erweisen war.

Das Wesentlichste des Straßmannschen Referates scheint mir neben der Kasuistik sein Hinweis, daß bei dem erweiterten Selbstmord vor allem drei psychische Zustände in Betracht kommen, deren Erkennung und Auseinanderhaltung bei der forensischen Beurteilung Schwierigkeiten machen kann: Die wirklich krankhafte Melancholie von irgendwelcher Grundlage, die pathologische Affektreaktion, die „normale“ Verzweiflung. Denn die anderen ausgesprochenen Psychosen (z. B. Dementia praecox, hochgradiger angeborener Schwachsinn) sind leichter zu erkennen und zu beurteilen. In der Diskussion weist A. Leppmann noch darauf hin, was mir ebenfalls für die forensische Beurteilung dieser Fälle wichtig erscheint, daß unter Umständen nur ein Scheinselbstmord vorliegen

1) Kreuser, Geisteskrankheit und Verbrechen. Wiesbaden, J.F. Bergmann 1907.

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

kann, wobei der Täter die bewußte Absicht hat, aus egoistischen Motiven seine Kinder zu beseitigen und sich selbst garnicht ernstlich das Leben nehmen will. Ferner schildert Leppmann in einem interessanten Fall die Möglichkeit, daß der Selbstmordversuch zu einer vorübergehenden Geistesstörung des Täters führen kann, in welcher er dann erst den Tötungsversuch an seinem Kind vornimmt. Während der Niederschrift dieser Arbeit ist noch eine Publikation von Reukauff[1]) erschienen, die ein reiches kasuistisches Material über Mörder aller Art, darunter auch Familienmörder enthält. Die Lektüre ist deshalb sehr lehrreich, weil fast alle Fälle eingehend psychologisch analysiert sind.

Aus meiner eigenen Beobachtung möchte ich über folgende einschlägige Fälle berichten:

1. 30jährige Frau, erbliche Belastung nicht bekannt, in der Schule schlecht gelernt, seit fünf Jahren verheiratet, hat ein fünfjähriges Kind. Gute Verhältnisse zwischen den Eheleuten. Sie wurde nach mißglücktem Selbstmordversuch im Juli 1911 wegen „Schwermut" in die Anstalt aufgenommen, bot alle klinischen Zeichen der typischen Melancholie: Depression, Angst, Denkhemmung, Versündigungsideen, angstvolle Hinrichtungsideen. Trotz dringenden Abratens wurde sie im August 1911 vom Ehemann aus der Anstalt weggeholt. Am 25. August tötete sie bei einem erneuten Selbstmordversuch ihr fünfjähriges Söhnchen durch Beilhiebe, kam in Haft und von da wieder in die Anstalt. Sie bot dasselbe Bild schwermütiger Angstmelancholie, die sich erst im Frühjahr 1912 besserte. Sie wurde im Sommer 1912 mit polizeilicher Zustimmung aus der Anstalt geheilt entlassen, lebt seitdem mit ihrem Ehemann, hat wieder ein Kind geboren. Die Erkrankung ist noch nicht wiedergekehrt.

Das — gerichtsärztlich erstattete — Gutachten nahm Unzurechnungsfähigkeit zurzeit der Tat an, weshalb es nicht zur Verhandlung kam.

In diesem Falle liegen die Verhältnisse sehr einfach. Das Bestehen einer schweren Psychose: einer typischen Angstmelancholie, die hier wirklich eine Phase des manisch-depressiven Irreseins ist, wurde schon vor der Tat durch Anstaltsbeobachtung festgestellt, die Tat nur auch dadurch möglich, daß die Kranke gegen den dringenden ärztlichen Rat von den Angehörigen aus der Anstalt geholt wurde. Die forensische Beurteilung des Falles konnte nur auf eine krankhafte Störung im Sinne des § 51 StrGB. zukommen. Die sichernde Verwahrung nach der Tat wurde bis zur völligen Genesung der Kranken fortgesetzt, die seitdem von Rückfällen und ähnlichen Erkrankungen freiblieb und keinerlei Selbstmordversuche mehr unternommen hat.

1) Morde und Mörder. Halle a. S. C. Marhold 1906.

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

2. Am 10. Dezember 1914 wurde die 30jährige Tischlersehefrau S. in benommenem Zustande nach schwerer Gasvergiftung in die Anstalt eingeliefert. Ihr Ehemann war zu Kriegsbeginn einberufen, war Anfang September auf Urlaub zu seiner in der Nähe von Chemnitz wohnenden Familie gekommen und war seit einigen Tagen mit seiner Frau und seinen drei Kindern zu Besuch bei einem Schwager in Chemnitz. Wie nachträglich bekannt wurde, hatte er geschäftliche Sorgen, da er sich kurz vor dem Krieg durch einen Hausbau in Schulden gestürzt, anscheinend auch eine von ihm verwaltete Kasse angegriffen hatte. Die Ehegatten beschlossen, aus dem Leben zu scheiden und die drei Kinder im Alter von acht, sieben und vier Jahren mitzunehmen. Am Tage vor der Tat ließen sie bei einem Photographen in Chemnitz ein Gruppenbild der ganzen Familie aufnehmen. Als sie abends alle in der Gaststube waren und die Kinder schon schliefen, öffnete der Ehemann die an der Decke angebrachte und durch einen Knebel verschlossene Gasleitung mit einer eigens dazu entliehenen Zange und erhängte sich dann. Er und die drei Kinder wurden tot aufgefunden, die Frau blieb am Leben.

Die Beobachtung der Frau in der Anstalt ergab keine besondere Depression, keine sehr nachhaltige Reue, ein etwas apathisches Wesen: sie hatte keinerlei eigene Initiative, ließ sich überall hinschieben. Das Gesamtverhalten und die Intelligenzprüfungen wiesen auf einen leichten Grad von angeborenem Schwachsinn hin, obwohl diese Defekte bei ihrer früheren Lebensführung (Dienstmädchen bis zur Verheiratung im 22. Lebensjahr) nicht zu Tage getreten waren. Da nach den ganzen Ermittelungen der tote Ehemann der eigentliche Urheber der Tat war, kam für die Frau nur eine Strafverfolgung wegen Beihilfe in Betracht. Unser Gutachten sprach sich dahin aus, daß die Frau infolge angeborenen Schwachsinns abnorm leicht bestimmbar gewesen sei und vollständig unter dem Einfluß des Mannes gestanden habe. Deshalb sei, falls überhaupt eine Tat der Frau in Betracht komme, diese in einem die freie Willensbestimmug ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit geschehen.

Die Strafverfolgung unterblieb. Die Frau wurde nach einiger Zeit in die Pflege Verwandter entlassen, nachdem ihr wegen beschränkter Geschäftsähigkeit ein Pfleger ernannt war.

Dieser Fall liegt komplizierter. Der Geisteszustand des toten Haupttäters konnte durch Beobachtung nicht mehr ermittelt werden. Nach den Angaben der Verwandten war er ein intelligenter Mensch, tüchtiger, unternehmender Geschäftsmann, in seinem Ort beliebt und angesehen. Außer den materiellen Sorgen: Überschuldung, vielleicht Veruntreuung fremder Gelder, drohender Geschäftszusammenbruch, spielen hier die Affekte der ersten Kriegszeit hinein: Trennung von der Familie, die nach kurzem Urlaub wieder von neuem drohte. Eine forensische Würdigung dieses Geisteszustandes ist deshalb unmöglich, und, da der Täter tot ist, auch unnötig. Die Frau war ihrem ganzen Charakter und ihren intellektuellen De-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fekten nach, auch nach den Schilderungen der Verwandten, in dieser Ehe sicher der unselbständige, stets dirigierte Teil, die sich unbedenklich vor der Autorität des Mannes beugte. Für ihre forensische Beurteilung kommt außerdem in Betracht, daß sie eigentlich nichts getan, sondern nur etwas geduldet hat. Es ist wohl zweifelhaft, ob man überhaupt eine Anklage gegen sie erhoben hätte, auch wenn das Gutachten anders gelautet hätte.

Die für feinfühligere Menschen etwas merkwürdige Handlung: sich unmittelbar vor einem Familienselbstmord photographieren zu lassen, kann meines Erachtens zur Beurteilung des Geisteszustandes nicht herangezogen werden. Dieses Verhalten entspricht dem ethischen und ästhetischen Niveau der sozialen Kreise, aus denen die Familie stammte; das geht auch daraus hervor, daß die Verwandten, als sie einige Tage nach dem Tod von dem Photographen die Bilder bekamen, davon gar nicht überrascht waren, sondern sie beifällig aufnahmen und mit einem gewissen Stolz vorzeigten.

3. Die 21jährige Arbeitersehefrau B. ging am 1. August 1915 abends mit ihrem acht Monate alten Kind, das sie an der Brust trug, in den Schloßteich. Sie selbst ergriff dann einen ihr zugeworfenen Rettungsring und wurde gerettet; das Kind hatte sie dabei losgelassen; es war tot, als es aus dem ziemlich seichten Wasser gezogen wurde.

Aus ihrer Vorgeschichte ist folgendes bemerkenswert: Ihr Ehemann, mit dem sie seit 1912 verheiratet ist, ist ein entfernter Verwandter von ihr, 41 Jahre älter als sie; ein ungebildeter, aber solider und gutmütiger Arbeiter. Sie hat schon sechs Jahre vor ihrer Verheiratung mit Zustimmung der Eltern bei diesem Manne gewohnt, ihm den Haushalt geführt, sich seit ihrem 15. Lebensjahr von ihm geschlechtlich gebrauchen lassen, mit 16 Jahren auch bereits ein Kind von ihm gehabt.

Der Mann hatte sie stets gut behandelt, ihr ausreichend Geld gegeben. Sie war aber in der Haushaltführung unordentlich, leichtsinnig, betrog den Ehemann öfters um Geld, machte Schulden und unterschlug das Geld, das er ihr zur Bezahlung dieser Schulden gab.

Im Jahre 1911 ging die damals noch ledige B., die aber, wie erwähnt, schon mit ihrem jetzigen Ehemann zusammen lebte, nach einem Streit von ihm weg, nahm ihr unehelich geborenes, damals 1½jähriges Kind mit und setzte es auf der Landstraße im Kinderwagen aus. Sie wurde damals unter Berücksichtigung ihrer Jugend zu zehn Wochen Gefängnis verurteilt.

Das jetzige Ereignis begann damit, daß B. seiner Ehefrau an einem Sonntag früh Geld gab, um einige Schulden, die sie wieder gemacht hatte, zu bezahlen. Sie nahm ihr Kind, ging damit weg, bezahlte aber die Schulden nicht, sondern verausgabte das Geld für allerlei Kleinigkeiten und Näschereien. Dann ging sie aus Furcht nicht heim, sondern trieb sich in den Anlagen herum. Gegen Abend verübte sie die eingangs beschriebene Tat.

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Sie wurde unmittelbar darauf in die Nervenheilanstalt eingeliefert. Das Ergebnis der Beobachtung wurde in dem folgenden Gutachten zusammengefaßt, das ich ausführlich mitteilen möchte, weil es sich um einen Grenzzustand handelt:

Eine Geisteskrankheit irgendwelcher Art läßt sich bei Frau B. während der ganzen Beobachtungszeit nicht nachweisen. Es liegt auch kein Grund zu der Annahme vor, daß zurzeit der ihr zur Last gelegten Handlungen eine solche Erkrankung bei ihr bestand. Auch eine vorübergehende Störung der Geistestätigkeit, etwa in Form eines plötzlich auftretenden und nach einiger Zeit wieder verschwindenden Verwirrungs- oder Dämmerzustandes kann in der fraglichen Zeit bei ihr nicht vorgelegen haben. Denn sie war früh beim Weggehen noch klar und geordnet, war gleich, nachdem sie aus dem Wasser gezogen wurde, wieder völlig bei Besinnung und nach der bald darauf erfolgten Einlieferung in die Nervenheilanstalt ganz klar und nicht verwirrt; auch ihre Erinnerung an Einzelheiten der Tat ist vollkommen erhalten und klar. Auch sind während ihres ganzen Aufenthaltes hier keine solchen Dämmerzustände oder auch nur Ansätze dazu in Gestalt leichter Schwankungen des Bewußtseins beobachtet worden. Auch besteht bei ihr keine der Erkrankungen (Epilepsie, Hysterie, schwere Neurasthenie), bei denen solche Dämmerzustände auftreten können.

Endlich ist auszuschließen das Bestehen eines so hochgradigen Schwachsinnes, daß sie das Strafbare ihrer Handlung nicht einzusehen oder infolge krankhafter Defekte dem Gedanken, eine solche Handlung auszuführen, nicht widerstehen konnte. Sie ist nicht sehr begabt, aber besitzt immerhin das Maß von Intelligenz, das ausreicht, um sich bei gutem Willen im Leben zu halten, das Verbotene, Unrechte zu erkennen.

Wenn somit keiner der Zustände, welcher der § 51 StrGB. vorsieht, bei der B. nachzuweisen ist, so soll doch andererseits nicht unerwähnt bleiben, daß ihre Lebensführung und ihr ganzer geistiger Zustand einige Momente aufweist, welche geeignet sind, ihre Tat in milderndem Licht erscheinen zu lassen:

1. Zweifellos ist sie moralisch stumpf und hat kein empfindliches Gefühl für Recht und Unrecht. Dabei fehlt es ihr an eigenem Willen. Sie läßt sich bestimmen durch äußere Einflüsse, und durch Regungen ihres Trieblebens, gibt sich skrupellos dem so viel älteren Manne hin; wenn es ihr einfällt, kauft sie Näschereien oder andere zwecklose Sachen, statt das Geld nützlich zu verwenden. Auch das primitivste ethische Gefühl des Mutterinstinktes ist bei ihr gering ausgebildet: das erste Kind setzt sie aus; bei dem zweiten Kind verursacht sie durch ihre Tat den Tod: beide Male, ohne durch zureichende Gründe, wie Not usw., Druck von seiten des Ehemannes, veranlaßt zu sein.

Das sind zweifellos Defekte ihres Charakters. Man kann freilich nicht ganz sicher sagen, wieviel davon auf angeborene Anlage, wieviel auf mangelhafte Erziehung und schlechten Einfluß der Umgebung zurückzuführen ist. Da aber diese Defekte über das hinausgehen, was man sonst bei Mädchen und Frauen der gleichen Stufe findet, so ist doch mindestens ein Teil dieser Defekte auf eine angeborene Anlage zurückzuführen und als abnorm oder pathologisch zu betrachten, wenn sie auch, wie oben

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ausgeführt, nicht den Grad einer die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geisteskrankheit erreichen.

2. Hat Frau B. zurzeit der Begehung der Tat immer noch und zwar schon seit sieben Monaten ihr Kind gestillt. Etwas leichter zu beeinflussen und abhängiger von plötzlichen Regungen sind stillende Frauen häufig.

3. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß die der B. jetzt zur Last gelegte Tat nicht eine Einzelhandlung ist, sondern eng verknüpft ist mit einer zweiten wichtigen Handlung, einem Selbstmordversuch. Sie gibt an, daß sie sich und ihrem Kinde das Leben nehmen wollte. Die geistige Verfassung, in der sich ein Mensch gerade in dem Augenblick der Ausführung seines Selbstmordes befindet, kennen wir nicht und können sie durch nachträgliche Beobachtung nicht einwandfrei feststellen. Und wir können nie ganz ausschließen, müssen es sogar als höchst wahrscheinlich bezeichnen, daß in diesem Moment, in dem ein so mächtiges Motiv, wie der Selbsterhaltungstrieb, unterliegt, sein Denken und Überlegen nicht völlig klar ist, mindestens nicht so klar, daß er die ganze Tragweite seiner Handlung übersehen kann. Von dieser Erwägung aus wird man auch der B. zubilligen müssen, daß sie kurz vor und bei Ausführung ihrer Tat sich nicht ganz klar war über die schweren Folgen ihrer Handlungsweise.

Die zuletzt unter 1 und 3 ausgeführten Momente vermögen auch zusammengenommen nicht den Geisteszustand so zu verändern, daß daraus auf eine Unzurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 StrGB. geschlossen werden kann. Aber bei ihrer Berücksichtigung wird man den Geisteszustand der B. als „gemindert zurechnungsfähig" im Sinne der lex ferenda bezeichnen können.

Die Anklage war wegen Mord mit der Unterfrage des Totschlages erhoben. Die B. erhielt ein Jahr Gefängnis.

Bemerkenswert ist, daß der Staatsanwalt in seinem Plaidoyer die Frage aufwarf, ob es sich nicht um einen Scheinselbstmord handele, ob die B. sich nicht absichtlich ihres Kindes entledigen wollte, weil sie sich nicht mehr mit ihm plagen wollte.

In diesem Fall handelt es sich sicher nicht um eine schwere Psychose, auch nicht um einen hochgradigen Schwachsinn, auch nicht um eine hochgradige Affektreaktion; denn die von jeher leichtsinnige Täterin hat sicher keine große Furcht vor ihrem sehr gutmütigen Mann gehabt. Mir scheint aber der Fall wichtig, weil man hier im Gutachten die strafmildernde Rolle einzelner und zwar ganz verschiedenartiger Momente dem Richter zeigen konnte. In das Gebiet der Psychopathologie gehört davon streng genommen nur die Minderwertigkeit in ethischer Beziehung. Aber man darf solche Charakteranomalien nicht so einschätzen, daß ein noch dazu kommender Affekt, wie die geringe Furcht vor dem Zorn des Mannes, einen Zustand von Unzurechnungsfähigkeit erzeugt hätte. Das wäre wohl der Fall bei einem überempfindlichen Charakter, bei einem

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

hysterischen Geisteszustand usw., aber nicht bei einem stumpfen, mangelhaft reagierenden Charakter. Es ist eben nicht jeder Zustand von geistiger Minderwertigkeit in seinem Einfluß auf die Minderung der Zurechnungsfähigkeit gleich. Daneben konnte der Tatsache, daß die Kindestötung durch dieselbe Handlung wie der Kindesmord: Sprung ins Wasser, ausgeführt wurde, verwendet werden, um das Fehlen der Überlegung bei der Tat zu zeigen. Endlich konnte auf die psychische Labilität der stillenden Mütter hingewiesen werden.

Ich glaube, wenn man in dieser Weise Richter und Geschworenen die einzelnen Faktoren der Tat zergliedert, kann man am ehesten eine gerechte Würdigung der Tat erreichen. Das kam auch darin zum Ausdruck, daß die Verurteilung nicht wegen Mord, sondern wegen Totschlags erfolgte.

4. Die 24jährige Straßenbahnschaffnerin B. wurde am 3. April 1916 in der Küche ihrer Wohnung auf dem Boden liegend bewußtlos aufgefunden; das zweijährige Kind der B. lag tot auf dem Sofa. Die B. kam nach einiger Zeit wieder zu sich. Die Feststellungen ergaben, daß sie am 1. April 1916 gegen Abend die Gashähne in der Küche aufgedreht hatte, offenbar in der bewußten Absicht, sich und ihrem Kinde das Leben zu nehmen; denn am Vormittag desselben Tages hatte sie unter einem Vorwand einen Angestellten des Gaswerkes kommen lassen und sich genau informiert, wieviel Gas man aus dem Automaten entnehmen könne.

Die weitere Vorgeschichte ergab: Die B., eine körperlich und geistig stets gesunde, kräftige, intelligente, lebenslustige Person, war seit zwei Jahren von ihrem Manne geschieden, weil dieser sie im Trunk beschimpft und mißhandelt hatte. Ihren zweijährigen Knaben hatte sie in Pflege gegeben und war seit einem Jahr als Trambahnschaffnerin angestellt, wo sie ihren Dienst geschickt verrichtete, aber sich einige Versehen aus Unachtsamkeit zu Schulden kommen ließ. Nahrungssorgen hatte sie nicht, da ihre Eltern in guten Verhältnissen leben und sie außer ihrem Gehalt noch Kriegsunterstützung für das Kind erhielt.

Sonst war sie ordentlich; im März 1916 lernte sie einen Mann kennen, der sie geschlechtlich gebrauchte, dabei mit Tripper ansteckte und dann von ihr nichts wissen wollte. Sie ließ sich ins Krankenhaus aufnehmen; ihre Eltern erfuhren, daß sie auf der Abteilung für Geschlechtskranke lag und waren ihr deshalb böse. Im Krankenhaus wurde ihr angeblich gesagt, sie sei unheilbar. Sie verließ gegen ärztlichen Rat das Krankenhaus zwei Tage vor der Tat, hatte noch starke Unterleibsschmerzen und hielt sich angeblich auch für schwanger, weil die kurz vorher zu erwartenden Regeln ausgeblieben waren. Nachdem sie auch von ihrem Liebhaber, dem sie ihre Lage vorstellte, abgewiesen war, faßte sie den Plan anfangs zu dem Selbstmord und kurz vor der Tat zur Tötung ihres Kindes. Sie mußte das Kind dazu erst von den Pflegeeltern zu sich abholen.

Die B. hatte nach der Gasvergiftung weit über 24 Stunden bewußtlos in ihrer Wohnung auf dem Rücken gelegen. Sie hatte davon blaurote

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Verfärbungen am Hinterkopf, Schulterblatt und Gesäß, die weiter zu schweren Dekubitalnekrosen führten, wahrscheinlich infolge lokaler Gefäßstörungen durch die Gasvergiftung. Sie mußte deshalb vom Tag ihrer Auffindung ab fast vier Monate in der Nervenheilanstalt bleiben und wurde sehr genau beobachtet.

Auch für diesen Fall will ich das Gutachten in den Hauptsachen anführen:

Es kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß die B. bei der am 1. April 1916 ins Werk gesetzten Tötung ihres Kindes in irgendeiner selbstsüchtigen, durch verbrecherische Motive geleiteten wohlüberlegten Absicht gehandelt hat, etwa, daß sie das Kind beseitigen wollte, weil es ihr im Weg gewesen wäre. Dies ist nach dem ganzen Eindruck, den man von der B. gewinnt, ausgeschlossen und wird auch der Anklage nicht unterstellt.

Wenn man dies ausschließen kann, so liegen nur zwei Möglichkeiten als Ursachen für die Tat der B. vor: Entweder hat sie in einem Zustande geistiger Erkrankung und dadurch bedingter Unzurechnungsfähigkeit gehandelt oder die Tat ist geschehen in einem Aufregungszustand, der wohl durch allerlei Schicksalsschläge hervorgerufen wurde, aber nicht als „krankhaft" im Sinne des Strafgesetzes bezeichnet werden kann. Im Gegensatz zu den Zuständen krankhafter Störung der Geistestätigkeit will ich im folgenden diese nicht krankhaften Zustände als „Verzweiflung" bezeichnen. Es muß versucht werden, zu entscheiden, welcher der Zustände bei der B. zurzeit der Begehung der Tat vorgelegen hat:

Die Beobachtung der B. vom 3. April bis 10. Juli 1916 hat ergeben, daß während dieser ganzen Zeit keine Geisteskrankheit bei ihr bestand, von der man annehmen könnte, daß sie schon zurzeit der Begehung der Tat bei ihr vorhanden war. Namentlich liegt nicht das vor, was man medizinisch als Melancholie oder Schwermut bezeichnet; diese geistige Erkrankung ist in ihren Symptomen sehr charakteristisch und kann bei längerer Beobachtung nicht übersehen werden. Auch eine sonstige geistige Erkrankung findet sich nicht.

Es wäre aber möglich, daß bei der B. lediglich in der Zeit, als sie erst den Selbstmord, dann die Mitnahme des Kindes in den Tod planet und diese Handlungen unternahm, also am 31. März 1916 und 1. April 1916 ein vorübergehender Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit bestanden hat, der später, als sie nach Ausführung der Tat in unsere Beobachtung kam, wieder verschwunden war. Dieser Gedanke liegt um so näher, als nach einer von Vielen geteilten Auffassung der Geisteszustand der Selbstmörder nicht normal sein soll. Die Zeugenaussagen, welche hervorheben, daß die Frau B. in der fraglichen Zeit „ein gedrücktes Wesen" zur Schau trug, viel geweint habe, ihnen „schwermütig" vorgekommen sei, von Selbstmord gesprochen habe, genügen natürlich nicht, um einen solchen krankhaften Zustand als vorhanden anzunehmen; denn der Laie kann nicht unterscheiden, ob es sich hier um eine durch äußere Umstände hervorgerufene „normale Gedrücktheit", also um Verzweiflung handelt oder ob hier schon krankhafte geistige Zustände vorliegen. Man darf auch nicht ohne weiteres annehmen, daß

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

alle die Momente, welche auf die B. eingestürmt haben, einen solchen krankhaften Zustand, wie ihn das Gesetz fordert, auslösen müßten; denn sehr viele Menschen halten sehr viel schwereres aus, ohne geistig gestört zu werden.

Soll ein solcher vorübergehender Zustand geistiger Störung angenommen werden, so muß dies entweder aus dem Verhalten der B. in der fraglichen Zeit erwiesen oder es muß nachgewiesen werden, daß die B. ein wenn auch nicht geistig kranker, doch von jeher abnormer Mensch war, der, weniger als ein ganz normaler Mensch, solchen seelischen Erschütterungen gewachsen war.

Das Verhalten der B. am Freitag und Sonnabend läßt wohl eine gedrückte Stimmung, aber keine Verwirrtheit, Unklarheit oder ähnliches erkennen: Sie hat im Gegenteil bei der Planung und Ausführung ihres Versuches sehr zielbewußt und überlegend gehandelt, wie schon aus der Vorbereitung des Gasautomaten hervorgeht; sie mußte auch das Kind von den Pflegeeltern abholen, es nach Hause tragen, hat also nicht erst im letzten Moment den Entschluß gefaßt, das Kind in den Tod mitzunehmen, sondern hatte genügend Zeit, ihre Absicht zu überlegen. Die jetzt noch für die Zeit vom Sonnabend Abend bis Montag Abend bestehende Erinnerungslücke weist natürlich nicht auf einen Verwirrungszustand vor der Tat hin, sondern erklärt sich durch die schwere Gasvergiftung.

Es gibt Zustände, die keine Geisteskrankheit sind, aber eine gewisse geistige Abnormität darstellen, die man als Psychopathie oder geistige Minderwertigkeit bezeichnet. Solche Menschen sind, wie schon oben erwähnt, stärkeren Schicksalsschlägen, seelischen Erschütterungen nicht gewachsen und können durch diese Ereignisse vorübergehend in einen Zustand krankhafter Störung versetzt werden, der vor- und nachher nicht vorhanden ist. Will man einen solchen annehmen, so muß die abnorme geistige Anlage nachzuweisen sein. Sie ist aber bei der B. nicht vorhanden. Denn die B. ist, wie sowohl ihre Vorgeschichte, als die lange Beobachtung ergibt, eine körperlich und geistig nicht nur gesunde, sondern sehr leistungsfähige Person: Sie hat gut gelernt, hat sich zu Hause und in ihrer Ehe nützlich und erfolgreich betätigt, hat selbständig einen neueu Beruf ergriffen (Straßenbahnschaffnerin), in dem sie sich gut eingearbeitet hatte und hat auch in ihrer sonstigen Lebensführung keine Zeichen einer schweren psychopathischen Anlage geboten. Das Einzige, was man in dieser Richtung von ihr sagen kann, ist, daß sie wohl etwas leichtsinnig und rasch von Entschlüssen ist, ohne daß diese Charaktereigenschaften den Grad von Abnormität haben, den man als „geistige Minderwertigkeit" bezeichnen darf. Sie hat gerade durch ihr Vorleben gezeigt, daß sie sich durch widrige Schicksalsschläge, z. B. die Ehescheidung, die Differenz mit den Eltern, nicht niederwerfen ließ, sondern ihr Schicksal selbst in die Hand nahm. Es führen also auch diese Erwägungen nicht zu der Annahme einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit zurzeit der Begehung der Tat.

Es sind also keine Momente vorhanden, welche es gestatten, zurzeit der Planung und Begehung der Tat bei der B. eine Unzurechnungsfähigkeit infolge geistiger Störung anzunehmen. Ihre Tat muß als eine nicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

krankhafte Affekthandlung, eine Verzweiflungstat, aufgefaßt werden. Gründe, welche sie in einen solchen verzweifelten Zustand versetzen konnten, waren genügend vorhanden:

Schon durch die unglückliche Ehe und die ohne ihr Verschulden entstandene Ehescheidung war die noch sehr junge und lebensfrohe Frau unglücklich. Dazu kamen Differenzen mit den Eltern, die Enttäuschung über das pflichtvergessene Verhalten des Liebhabers, die Scham wegen der von ihm erlittenen Ansteckung und das Bewußtsein, daß Eltern und Bekannte davon wußten, die — allerdings falsche — Annahme, daß sie schwanger sei, die — wohl ebenfalls falsche — Annahme, daß ihr Leiden unheilbar sei, endlich, wenigstens am Freitag und Sonnabend, starke körperliche Schmerzen. Auch die Erwägung, daß sie das Kind, an dem sie sicher mit Zärtlichkeit hing, ohne ausreichenden Schutz in der Welt zurückließe, ist ein Motiv, welches bei einer Mutter begreiflich ist. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß in den Lebenskreisen der B. vielfach die falsche Annahme besteht, die Mutter könne über das Kind, welches sie geboren hat, unbeschränkt verfügen und sei niemand Rechenschaft schuldig. Solche Mütter überhäufen heute ihre Kinder mit Zärtlichkeiten, um sie morgen zu vernachlässigen, schlecht zu behandeln oder mit sich in den Tod zu nehmen. Aber alle diese eben angeführten Momente, so sehr sie die Tat psychologisch verständlich machen und Mitleid mit der Täterin erwecken, können nicht das Vorhandensein eines krankhaften Geisteszustandes beweisen, weil, wie oben erwähnt, die Voraussetzungen für einen solchen fehlen. Ihre Würdigung bei der Frage, ob und wie die daraus hervorgehende Tat zu sühnen ist, ist deshalb nicht Aufgabe des Sachverständigen, sondern des Richters.

Ich fasse mein Gutachten dahin zusammen:

Die B. befand sich bei der Planung und Ausführung der ihr zur Last gelegten Handlung in einem Zustande hochgradiger Verzweiflung, der aber mit einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, nichts zu tun hat.

Die Anklage war hier von vornherein auf Totschlag gestellt. Es erfolgte Verurteilung zu 14 Monaten Gefängnis.

Der Fall ist deshalb bemerkenswert, weil sich hier weder eine Geisteskrankheit noch die geringste psychopathische Anlage zeigt: die B. ist geradezu das Bild einer geistig und körperlich gesunden, blühenden, das Leben bejahenden Frau. Die hier einzig in Betracht kommende Differentialdiagnose: pathologische Affektreaktion oder „normale Verzweiflung“ mußte sich für den letzteren Zustand entscheiden; denn ich kann eine pathologische Reaktion nur dann annehmen, wenn eine pathologische Grundlage da ist oder die Art der Reaktion — in diesem Fall die Handlung — deutlich pathologische Züge trägt. Das tut sie aber nicht. Denn, wie eingangs erwähnt, kann ich nicht jeden Selbstmord an sich als eine krankhafte Reaktion (krankhaft im Sinne des § 51 StrGb.)

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

ansehen; sonstige abnorme Züge trägt aber weder der Selbstmordversuch noch die gleichzeitig mit ihm verübte Kindstötung.

Keinesfalls ist es angängig, die Häufung widriger Schicksale, die hier vorliegt, allein als Beweis für das krankhafte des durch sie erzeugten Gemütszustandes zu nehmen. Warum soll eine junge, gesunde, blühende Frau nicht durch die Befürchtung, unheilbar krank zu sein, in Verzweiflung und Lebensüberdruß geraten, besonders wenn sie noch dazu eine schwere sexuelle Enttäuschung und Schädigung ihrer Ehre erlitten hat?

Damit verlieren diese Schicksale, Motive und die durch sie hervorgerufene Verzweiflung nicht ihre Bedeutung für die strafrechtliche Beurteilung der Tat. Aber sie zu würdigen, ist nicht mehr Sache des Sachverständigen, da es sich nicht um Krankheitszustände handelt. Als Psychologe kann er sie nur noch einmal hervorheben und dem Richter möglichst augenscheinlich machen. Das ist auch in diesem Gutachten geschehen. Auf die an dieser Stelle des Gutachtens ausgeführte populäre, aber falsche Anschauung von dem Verfügungsrecht der Mutter über das Kind möchte ich noch besonders hinweisen; auch diese Anschauung macht die Handlung psychologisch verständlicher und entschuldbarer, gehört aber nicht zu den krankhaften Momenten.

Die hier gewählte Art des Selbstmordes und der Kindstötung — Leuchtgasvergiftung — bedarf noch einiger Bemerkungen: Auch für den Gerichtsarzt interessant sind die durch die Gasvergiftung hervorgerufenen lokalen Nekrosen mit tiefer Druckbrandgeschwüren; sie sind auf eine lokale Gefäßthrombose zurückzuführen. Ihr Zustandekommen wurde wohl begünstigt dadurch, daß die schwere Frau über 24 Stunden benommen auf dem Rücken lag.

Ich habe eine ähnliche Nekrose bei den vielen Gasvergiftungen meiner Beobachtung nur noch einmal, aber nicht in so schwerer Form gesehen. In der Literatur sind sie auch nicht eingehend erwähnt; doch ist in einem Artikel von Hübner[1]) kurz darauf hingewiesen. Eine mehrere Tage anhaltende Schwerhörigkeit als Folge einer Gasvergiftung habe ich auch hier, wie auch in einigen anderen Fällen, beobachtet.

Die Gasvergiftung ist eine Selbstmordart, bei der eine von Leppmann in der Diskussion zu dem oben erwähnten Referat angedeutete Möglichkeit auch für die forensische Beurteilung in Frage kommen könnte: Die allmählich durch die Vergiftung ein-

1) Münch. med. W. 1916 Nr. 19.

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

tretende Verwirrtheit könnte zu einer vorher nicht geplanten kriminellen Handlung oder wenigstens zur fahrlässigen Unterlassung pflichtmäßiger Vorsichtsmaßregeln führen, etwa so, daß die verwirrte Mutter nachträglich ihr Kind aus dem Bett holt und in den gaserfüllten Raum zu sich nimmt, oder daß sie es unterläßt, das betäubte Kind rechtzeitig zu entfernen. Leppmann hat einen ähnlichen Fall bei Lysolvergiftung berichtet. Dann wäre natürlich für den Totschlag oder die fahrlässige Tötung Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen.

Weiter ist aber die Leuchtgasvergiftung bei Familienmord eine Handlung, die den Verdacht eines „Scheinselbstmordes" auch im Sinne Leppmanns sehr nahe legt. Denn es kann natürlich schwer nachgewiesen werden, ob der angebliche Selbstmörder, nachdem er den eigentlichen Zweck, Tötung seines Kindes, erreicht hat, sich nicht bewußt der weiteren Einwirkung des Gases auf sich entzog. Diese Möglichkeit muß also in solchen Fällen besonders genau geprüft werden.

Auch in sozial-psychologischer Beziehung im allgemeinen nimmt der Selbstmordversuch durch Leuchtgas nach meinen Beobachtungen eine besondere Stellung ein: Diese Todesart wird sehr häufig gewählt. Ihre Ausführung ist, bei der großen Verbreitung der Gasautomaten auch in kleinen Haushalten, leicht zu erreichen, bequem, erfordert keinen starken Entschluß, keine Handlung, die irgendwie wehe tut, und läßt dem Täter — wenigstens zunächst — die Möglichkeit offen, den Entschluß ebenso leicht rückgängig zu machen, wenn es ihn reuen sollte. Deshalb sieht man mißglückte Leuchtgasvergiftungen so häufig auch bei ganz geringfügigen Motiven; „um den Ehegatten zu ärgern"; „den Nachbarn einen Schreck einzujagen" und ähnliches.

Diese Gesichtspunkte müssen auch bei der forensischen Beurteilung eines durch Gas ausgeführten erweiterten Selbstmordes berücksichtigt werden.

5. Endlich möchte ich einen Fall kurz andeuten, der mir sozialpsychologisch wichtig erscheint, obwohl er nicht zum Familienmord führte und nicht zur Strafverfolgung kam.

Die 34 jährige Ehefrau B., deren Mann im Felde steht, hatte schon mehrere Male gedroht und auch versucht, sich zu erhängen oder sich und ihren zwölfjährigen Stiefsohn mit Gas zu vergiften; aber die Versuche waren nicht sehr ernsthaft. Auch hat sie schon oft hysterische Erregungszustände und Krampfanfälle gehabt.

Am 2. Juni 1916 drohte sie ihrem Stiefsohn wieder mit gemeinsamem Töten durch Gas. Der Junge lief in seiner Angst in die Wohnung

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

einer Tante. Als die B. dann dorthin kam und ihn wieder holen wollte, weigerte sich der Junge mitzugehen, und die Tante nahm ihn in Schutz. Darauf produzierte die B. auf der Treppe eine große hysterische Szene, weshalb sie dann von der Polizei in die Nervenheilanstalt gebracht wurde. Hier ergab die Beobachtung typische hysterische Charakterzüge: Reizbarkeit, Labilität, Beeinträchtigungsvorstellungen, Neigung zum Hetzen, Intrigieren und Verleumden, aber keine Geistesstörung, sondern stets geordnetes, zielbewußtes, auf baldige Entlassung gerichtetes Verhalten. Als äußere Ursache der Erregungszustände und Selbstmordversuche wurden Klatschereien und Zwistigkeiten in der Verwandtschaft ermittelt. Die eine Gruppe der Verwandten, besonders die Mutter der Frau, brachte es schließlich auch fertig, den im Felde stehenden Mann so lange zu bearbeiten, bis er energisch die Entlassung seiner Frau aus der Anstalt forderte. Da die Frau nicht geisteskrank, auch nicht im verwaltungsrechtlichen Sinne, war, mußte dem Entlassungsantrage stattgegeben werden. Zuvor hatten wir durch die Jugendfürsorge Schritte getan, daß der Stiefsohn weiter bei seinen Verwandten verblieb und diesen vormundschaftliche Rechte eingeräumt wurden, so daß wenigstens das Leben dieses Knaben vorläufig gesichert war.

Dieser Fall scheint mir wichtig, weil er einmal die „Ungefährlichkeit“ der hier in Betracht kommenden Persönlichkeiten dartut, die jederzeit ihre oder selbst fremde Kinder (Stiefsohn) in Todesgefahr bringen können. Ferner, weil er zeigt, wie unfähig das Publikum, die nächsten Verwandten auch nach eingehender Belehrung sind, solche Fälle richtig zu beurteilen und zu behandeln. Endlich weil er die Schwierigkeiten zeigt, im Rahmen der jetzigen gesetzlichen Vorschriften den von diesen Selbstmördern drohenden Gefahren zu begegnen. Die Frau ist hysterisch und ein haltloser, ethisch defekter Charakter, aber nicht schwachsinnig, nicht geisteskrank. Eine gesetzliche Handhabe, sie gegen ihren und der Angehörigen Willen in einer Anstalt festzuhalten oder sie zu entmündigen, fehlt. Auch hat sie ihrem ganzen Zustand nach keine Anstaltspflege nötig. Ihre bisherigen Selbstmordversuche, hervorgerufen durch geringfügige Motive, waren sicher nicht ernst gemeint, wurden auch von den Verwandten nicht als ernsthaft aufgefaßt; aber man weiß, daß Hysterische 10 mal theatralische Selbstmordversuche ohne ernstliche Absicht machen, und das 11. Mal gelingt er gegen ihren Willen. Das Publikum: Ehemann und Verwandte, sind jetzt entrüstet über die Verbringung der Frau in die Anstalt. „Sie ist ja doch nicht nervenkrank“ (damit meinen sie geisteskrank!); „was soll sie unter den „Verrückten“! Ist aber die Tat geschehen, hat ein neuer mißglückter Selbstmordversuch von ihr dem ihr anvertrauten Kind das Leben gekostet, dann beweist uns die Verwandtschaft sonnenklar, daß die arme Frau völlig

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„unzurechnungsfähig“ ist, nämlich so lange, bis das freisprechende Urteil erfolgt ist, worauf dann wieder die „nicht nervenkranke“ Frau schleunigst aus der Anstalt geholt werden muß. Auch das ist für weite Volkskreise charakteristisch, wie gering sie die — mißglückten — Selbstmordversuche einschätzen: ungefähr so, wie wenn jemand ein Glas über den Durst trinkt oder gelegentlich einen Schnupfen hat!

So komplizierte Handlungen wie die geschilderten Selbstmorde mit gleichzeitigem Familienmord müssen zweifellos in jedem Fall besonders eingehend untersucht werden, und ihre Beurteilung kann nicht nach einem Schema geschehen. Mir scheint es aber doch möglich, aus der bisherigen Literatur wie aus den von mir beobachteten Fällen im Zusammenhang mit den Erfahrungen über die Psychologie der Selbstmorde überhaupt einige allgemeine Gesichtspunkte abzuleiten, die bei der forensischen Begutachtung solcher Fälle zweckdienlich sind.

Alle mit einem Selbstmordversuch komplizierten Tötungen nächster Angehöriger müssen von vornherein den Verdacht erwecken, daß eine geistige Abnormität des Täters vorliegt. Eine wirkliche Klärung dieser Frage ist aber in den meisten Fällen nur möglich an der Hand längerer Anstaltsbeobachtung; mehrmalige Untersuchung durch den Sachverständigen, auch Beobachtung im Gefängnis reicht dazu nicht aus; die Untersuchungshaft ist in solchen Fällen überhaupt bedenklich, weil sie gegen einen etwa noch bestehenden Selbstmordtrieb nicht hinreichend schützt.

In allen Fällen von erweitertem Selbstmord muß auch die Möglichkeit erwogen werden, daß es sich um einen Scheinselbstmord handeln kann, mit dem unlauteren Motiv, unbequeme Verwandte zu beseitigen. Wenn die Klärung dieser Frage auch in erster Linie dem Untersuchungsrichter obliegt, so wird der Sachverständige doch auch immer diese Möglichkeit bei der Prüfung des Geisteszustandes berücksichtigen müssen; in den meisten Fällen wird sie leicht auszuschließen sein.

Einfach in der Beurteilung liegen auch die Fälle, bei denen eine ausgesprochene Geisteskrankheit schon längere Zeit bestaht oder nach der Tat deutlich erkannt wird. Wo eine schwere Dementia praecox, eine progressive Paralyse in der Beobachtung unzweifelhaft festgestellt wird, da kann unbedenklich auch die Unzurechnungsfähigkeit für die Handlung angenommen werden.

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auch in unserem Fall 1), bei dem schon vor der Tat eine schwere Melancholie bestand, die Tat selbst kurz nach einer gegen ärztlichen Rat erfolgten Entlassung aus der Anstalt stattfand und das Fortbestehen der Melancholie nach der Tat unzweifelhaft festgestellt wurde, war die Beurteilung der Tat einfach.

Schwierig aber ist die Beurteilung in den Fällen, wo es sich um Differentialdiagnose handelt: Melancholie oder traurige Verstimmung eines Geistesgesunden infolge unglücklicher Schicksale und pathologische Affektreaktion oder Verzweiflungstat eines Geistignormalen.

Die Frage der Melancholie ist m. E. nicht so schwer zu entscheiden. Auch ist nicht das Wesentliche, ob es sich um eine echte M., d. h. eine depressive Erkrankung aus der Gruppe des manisch-depressiven Irreseins oder um eine Melancholie im Verlauf anderer psychischer Störungen handelt. Man darf nur den Begriff „Melancholie“ nicht zu sehr verwischen und muß daran festhalten, daß er auch in diesem erweiterten Sinne (Krenser) bedeutet: eine psychische Störung von einiger Dauer, welche durch einen bestimmten Symptomenkomplex: Verstimmung bis zur Angst, Verlangsamung des Denkens, depressive Wahnideen, manchmal auch Sinnestäuschungen ausgezeichnet ist. Diese Symptome müssen aber, wenigstens die wichtigsten von ihnen, durch eigene Beobachtung nachgewiesen werden und sind auch, wenn es sich wirklich um eine Melancholie handelt, nach der Tat noch nachzuweisen. Denn daran glaube ich nicht, daß die Selbstmord- und Familienmordhandlungen eine Art Krise darstellen, die das Krankheitsbild der Melancholie so plötzlich beenden, daß die nachträgliche Beobachtung nichts mehr davon merkt. Auch von der physiologischen, durch Schicksalsschläge hervorgerufenen Verstimmung, ferner von der durch Reue über die Tat oder durch wirkliches Schuldbewußtsein bedingten Verstimmung ist die krankhafte Melancholie bei längerer Beobachtung doch abzutrennen durch Gleichmäßigkeit des Affektes, der durch keinerlei äußere Vorgänge angemessen beeinflußt wird, so daß eher einmal vorübergehend eine heitere Stimmung ohne äußere Ursache eintritt, durch die Armut, Fixiertheit und Unbeeinflußbarkeit des Vorstellungsinhaltes, durch die motorische und Denkhemmung. Das sind differentialdiagnostische Erwägungen, die uns aus der klinischen Beobachtung seit langem geläufig sind. Nicht ausreichend ist aber zur Diagnose der Melancholie die Angabe von Laien, die eine gedrückte Stimmung, „Schwermut“, „trübe Gedanken“ festgestellt haben wollen.

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auch aus den äußeren Erlebnissen und den Motiven des Selbstmörders kann die Diagnose krankhafter Verstimmung nicht gemacht werden; genügende und ungenügende Motive können eine krankhafte Verstimmung hervorrufen, müssen dies aber nicht tun.

Schwieriger liegen die Verhältnisse bei der Diffenrentialdiagnose zwischen „pathologischer Affektreaktion und normler Verzweiflung“. Denn hier handelt es sich ja, wie schon durch die beiden Bezeichnungen gesagt wird, um kurz dauernde Zustände, die, mindestens in ihrer stärksten Ausprägung, nur zur Zeit der Handlung bestanden und nachher auch bei längerer Beobachtung nicht mit Sicherheit in der gleichen Art und Stärke festgestellt werden können. Nachträgliche Kennzeichen für die Krankhaftigkeit des psychischen Zustandes zur Zeit der Tat sind mindestens unsicher. Dies gilt namentlich auch von der nachträglichen Erinnerungstrübung oder vollkommenen Amnesie, auf die Straßmann großen Nachdruck legt. Ihr zweifelhafter Wert für die Beurteilung der Dämmerzustände überhaupt ist ja von vielen Seiten betont worden; hier kommt noch dazu, daß der Selbstmordversuch selbst eine retrograde Erinnerungstrübung schaffen kann, wie dies z. B. in meinem Fall 4 durch die Gasvergiftung geschehen ist.

Wie weit Zeugenaussagen von Laien beweisend für die Qualität eines kurz dauernden Affektzustandes sein können, muß von Fall zu Fall gewürdigt werden; diese Aufgabe erwächst der forensischen Psychiatrie ja häufiger, z. B. bei der Beurteilung pathologischer Rauschzustände. Daß mit allgemeinen Bezeichnungen, wie „sehr verzweifelt“, „sehr aufgeregt“, ein pathologischer Zustand nicht erwiesen wird, liegt auf der Hand; andererseits beweist geordnetes, zielbewußtes, überlegendes Verhalten vor der Tat wohl nicht geistige Gesundheit, spricht aber doch sehr gegen das Bestehen eines kurz dauernden pathologischen Affektzustandes vom Charakter eines Dämmerzustandes.

Bei dieser in der Natur der Sache liegenden Mangelhaftigkeit der Berichte über den geistigen Zustand zur Zeit der Tat kann auch hier die längere nachträgliche Beobachtung nicht entbehrt werden. Denn die wird in den meisten Fällen über einen wichtigen Punkt aufklären können: über die Frage, ob der Täter überhaupt eine Persönlichkeit ist, von der solche pathologische Affektreaktionen oder Dämmerzustände erwartet werden können, also den Nachweis einer psychischen Prädisposition. Die bedeutsamsten sind Epilepsie, Hysterie, der leichte Schwachsinn und die psychopathische Konstitution, die am häufigsten auf einer angeborenen

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

degenerativen Anlage beruht, seltener im Leben selbst erworben wird. Genau wie bei anderen forensischen Affekthandlungen muß auch beim Selbstmord und den mit ihm in Verbindung stehenden Handlungen der Nachweis einer derartigen Prädisposition gefordert werden, wenn behauptet werden soll, daß der durch ein äußeres Ereignis hervorgerufene Affekt einer krankhaften Bewußtseinsstörung gleichkommt.

Die zum Nachweis einer solchen Prädisposition dienenden Momente sind in der forensischen Psychiatrie lange bekannt: bei der Beobachtung die Feststellung der klinischen Symptome einer Epilepsie, Hysterie, Neurasthenie oder die deutlichen nervösen und psychischen Kennzeichen einer psychopathischen Konstitution, also das, was man als psychische und nervöse Degenerationszeichen bezeichnet; die sogenannten körperlichen Degenerationszeichen reichen dazu nicht aus. Aus der Vorgeschichte haben als sicherste Zeichen einer degenerativen Anlage die Störungen der geistigen Entwicklung, Ungleichmäßigkeit der Schul- und Berufslaufbahn, häufiger Stellenwechsel, Konflikte mit der gesellschaftlichen und gesetzlichen Ordnung zu gelten. Am wenigsten Bedeutung ist meines Erachtens der erblichen Belastung für sich allein beizulegen; die Feststellungen einer oder mehrerer psychischer Abnormitäten oder Erkrankungen in der Aszendenz spielt bei vielen gerichtlichen Gutachten eine viel zu große Rolle. Sie kann nur zur Erklärung oder zur Bestätigung einer auf anderen Wegen festzustellenden psychopathischen Konstitution dienen.

Wie weit eine Prädisposition für pathologische Affekthandlungen durch äußere Momente geschaffen wird, bedarf noch einer kurzen Erörterung, weil gerade diese Frage beim Selbstmordproblem eine große Rolle spielt. Mit einer etwas oberflächlichen Einteilung kann man diese äußeren Momente in körperliche und seelische Einwirkungen unterscheiden. Zu den ersteren gehören Erkrankungen, von denen man annehmen kann, daß sie durch Vergiftung, Infektion, Kachexie auch zerebrale Schädigungen machen oder durch starke und anhaltende Schmerzen auf die Psyche einwirken können; ferner gewisse physiologische körperliche Vorgänge, besonders des weiblichen Geschlechts: Pubertät, Periode, Schwangerschaft, Klimakterium. Die auf psychischem Wege wirkenden Schädigungen: Unglücksfälle und Erlebnisse aller Art auf ökonomischem, familiärem oder beruflichem Gebiete können im einzelnen nicht angegeben werden. Der Nachweis solcher körperlicher oder psychischer Einwirkungen, auch gehäufter Art genügt meines Erachtens allein

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht, um eine Prädisposition anzunehmen, welche eine pathologische Affektreaktion wahrscheinlich macht: weil viele Menschen, die aus dem Fenster fallen, ein Bein brechen, können wir die Diagnose des Beinbruches noch nicht aus der Tatsache erweisen, daß der Mensch vor einiger Zeit aus dem Fenster gefallen war. Auch die erworbene Prädisposition muß aus psychischen oder nervösen Anomalien bei der Beobachtung selbst nachzuweisen sein, wenn sie genügen soll, um eine Handlung als krankhafte Affektreaktion zu erweisen; die Prädisposition bleibt ja auch noch bestehen, wenn der pathologische gesteigerte Affekt wieder abgeklungen ist, also ist sie auch nachzuweisen. Das bloße Aufzählen körperlicher oder psychischer Einwirkungen auch gehäufter Art wird in den wenigsten Fällen genügen, um nachzuweisen, daß diese Schädigungen einen krankhaften Geisteszustand wirklich hervorgerufen haben. Denn sehr viele Menschen halten die gleichen Schädigungen aus, ohne pathologisch zu reagieren. Besonders gilt dies von den Ereignissen, die man für sich allein weder als Krankheiten noch als Schädigungen bezeichnen kann: Periode, Wochenbett, Geburt. Ihre Bedeutung bei der forensischen Beurteilung von kriminellen Handlungen hat vor einiger Zeit König[1]) sehr klar und eingehend dargelegt; dem ist hier auch für die in Erörterung stehende Frage nichts zuzufügen. Ich verweise besonders auf den Fall 4 von König, der auch wieder zeigt, daß Unzurechnungsfähigkeit nur dann für eine während der Periode ausgeführte Handlung anzunehmen ist, wenn die Beobachtung nach der Tat deutliche pathologische Züge erkennen läßt, die sich durch äußere Ereignisse bei der Tat zu einer krankhaften Affektreaktion steigerten. Ebenso gibt Pfeiffer (l. c. S. 131) zu, daß die Schwangeren mit Selbstmordversuchen nur dann als geistig abnorm bezeichnet werden können, wenn die Schwangerschaft durch Krankheit kompliziert ist. Und das herrschende Strafgesetz gibt durch den § 217 zwar zu, daß der Geisteszustand der Gebärenden ein besonders gearteter ist; aber, indem es die Kindestötung während der Geburt unter eine, wenn auch mildere Strafe stellt, hält es daran fest, daß der abnorme Geisteszustand der Gebärenden für gewöhnlich nicht krankhaft im Sinne des § 51 ist.

In dem folgenden, einer Zeitungsnotiz entnommenen Falle kann man klar trennen die Momente, welche für die Entstehung einer pathologischen Prädisposition herangezogen werden können,

1) Arch. f. Psych. Bd. 53.

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

und das Motiv, welches schließlich die Verzweiflungstat: Tötung und Selbstmordversuch, auslöste:

Eine Tat der Verzweiflung, durch die vier Menschenleben gefährdet worden sind, lag einer gestern vor dem Schwurgericht des Landgerichts I verhandelten Anklage wegen versuchten Totschlags zugrunde. Die 34 Jahre alte Angeklagte wohnte mit ihrer Mutter und ihren beiden Kindern zusammen. Die nervöse, zur Melancholie neigende Frau hatte schwer mit den Sorgen des Lebens zu kämpfen. Sie lebte seit drei Jahren von ihrem Manne, der sie brutal behandelt haben soll und jetzt im Felde steht, getrennt und hatte nicht nur für ihren Lebensunterhalt und den ihrer beiden im Alter von zehn und zwölf Jahren stehenden Kinder zu sorgen, sondern auch noch ihre kranke Mutter zu verpflegen. Sie brachte sich durch Arbeit in einer Schneiderwerkstatt durchs Leben. Da wollte es das Schicksal, daß dem Werkführer 300 Mark aus seiner Rocktasche abhanden kamen und der Verdacht des Diebstahls sich auf die Angeklagte lenkte. Eine bei ihr abgehaltene Haussuchung war ergebnislos, der Verdacht blieb aber bestehen. Diesen Vorfall nahm sich die Angeklagte sehr zu Herzen, sie glaubte, diese Schmach nicht ertragen zu können, und verfiel nach vielfachem dumpfen Hinbrüten auf den Plan, sich das Leben zu nehmen, aber ihre beiden Kinder nicht hilflos hier zurückzulassen, sondern sie ins Jenseits mitzunehmen. In der Nacht zum 6. Juni schritt sie zur Ausführung dieses Planes. Nachdem ihre Mutter und die Kinder zu Bett gegangen waren, schloß sie die Wohnung ab und schrieb einen Abschiedsbrief, in dem sie erklärte, daß sie den auf ihr ruhenden Verdacht nicht ertragen könne, deshalb aus dem Leben scheiden und ihre Kinder mitnehmen wolle. Dann öffnete sie die Gashähne in ihrer Wohnung und legte sich nieder, um den Tod zu erwarten. Als man die Tür gewaltsam geöffnet hatte, fand man alle vier Bewohner in besinnungslosem Zustande vor. Die sofort angestellten Wiederbelebungsversuche waren von Erfolg gekrönt: sämtliche vier Personen sind dem Leben erhalten worden. Die Geschworenen erklärten die Angeklagte des versuchten Totschlags schuldig, billigten ihr aber mildernde Umstände zu. Sie wurde zu sechs Monaten Gefängnis unter Anrechnung von drei Monaten Untersuchungshaft verurteilt. Der Haftbefehl wurde aufgehoben.

Unglückliche Ehe, wirtschaftliche Not können für sich allein bei einem sonst gesunden Menschen eine Psychopathie nicht herbeiführen. War die Frau wirklich, wie die Zeitungsnotiz meint, „nervös und zur Melancholie neigend“, was aber nachgewiesen werden mußte, dann hätten diese Momente zusammengenommen sicher genügt, um die pathologische Prädisposition zu schaffen, auf deren Boden ein neues Ereignis — die unrichtige Anschuldigung — eine akute pathologische Affektreaktion hervorrief, die man bezüglich der dabei ausgeführten Taten einem krankhaften Bewußtseinszustand im Sinne des § 51 gleichachten muß. Wenn das Gericht nicht zu diesem Resultat kam, sondern die Frau verur-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

teilte, so liegt das — immer die Richtigkeit der Zeitungsnotiz vorausgesetzt — daran, daß hier bedauerlicherweise kein Sachverständiger zugezogen wurde.

Übrigens scheinen nach diesem Berichte jetzt auch Berliner Gerichte mit der Freisprechung in solchen Fällen zurückhaltender geworden zu sein als zur Zeit des Straßmannschen Referates.[1])

Ob es sich um angeborene oder erworbene Prädisposition handelt, immer muß sie von einer gewissen Stärke sein, wenn die auf ihrem Boden entstehende Affektreaktion wirklich eine krankhafte sein soll. D. h.: die Behauptung oder Erzählung von Zeugen, daß der Betreffende manchmal aufgeregt, verstimmt, sonderlich sei, genügt nicht. Wenn also H. Steltzner (l. c. S. 92) „eine Resistenzlosigkeit gegen Unlustaffekte und negative Gefühlsschwankungen“ deshalb feststellt, weil die sonst heitere Frau wegen Geschäftskonkurs, Nahrungssorgen einen Selbstmord machte, so ist das meines Erachtens noch nicht genügend, um eine krankhafte Grundlage zu beweisen; der „normale“ Leichtsinn verhält sich ebenso. Auch in dem von Steltzner (l. c. S. 93) berichteten Fall E. U. halte ich die „Minderwertigkeit“ noch nicht dadurch erwiesen, „daß Patientin nach einem Streite mit ihren gutsituierten Eltern nach Berlin gereist war, um eine Stellung anzunehmen“, wenn man unter „Minderwertigkeit“ einen psychopathischen Zustand in dem von mir geforderten Grade verstehen soll. Es genügt auch nicht, daß die Beobachtung einzelne Versager bei den Intelligenzprüfungsmethoden nachweist. Der psychische Zustand, der aus der Beobachtung oder Lebensführung erwiesen wird, muß eben deutlich ein abnormer sein, so daß man sagen kann: Dieser Mensch ist wirklich den Anforderungen und Stürmen des Lebens weniger gewachsen als ein ganz normaler, wenn er auch an und für sich noch nicht geisteskrank ist. Hier ist freilich ein Punkt, der der subjektiven Auffassung des Sachverständigen oder Richters unterliegt; die Beurteilung dieser Frage setzt soziale Erfahrung, ein kritisches Urteil, voraus.

Endlich bedarf bei der forensischen Beurteilung des Familienmordes noch der gleichzeitige Selbstmordversuch und seine Motivierung einer besonderen Besprechung; denn das,

1) Dagegen haben die Münchner Geschworenen im vorigen Jahr einen Mann freigesprochen, der bei einem mißglückten Selbstmordversuch seine Frau und sein Kind getötet hatte, obwohl 3 Sachverständige den Mann zwar für einen Psychopathen, aber für zurechnungsfähig erklärten. (Vergl. dieses Archiv Bd. 66, S. 145.)

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

was diese kriminellen Handlungen zu eigenartigen macht, ist ja der begleitende Selbstmordversuch.

Wie man auch über das psychologische Problem des Selbstmordes denkt, so einfach darf man sich die Sache nicht machen, wie das Pfeiffer tut (l. c. S. 184), der es als eine „wissenschaftlich begründete Forderung“ bezeichnet, „auch in den wenigen Fällen, wo Anhaltspunkte für eine geistige Gestörtheit (nämlich der Selbstmörder) nicht gewonnen werden konnten, uns des ...... Analogienschlusses zu bedienen und die Tat als im Zustande geistiger Störung geschehen anzunehmen“. Dieser Schluß ist eben, wie die meisten Analogieschlüsse, falsch, schon bezüglich des Selbstmordes; noch weniger darf man, lediglich weil ein Familienmord gleichzeitig mit einem Selbstmordversuch ausgeführt wurde, den Analogieschluß machen: „Die meisten Selbstmörder sind geistig gestört; der Täter hat also auch die gleichzeitige Tötung seines Kindes in einem geistig gestörten Zustand ausgeführt.“ Hier ist Prämisse und Schlußfolgerung falsch; ganz abgesehen davon, daß die geistige Störung, wenn sie die Tötung des Kindes vor Gericht entschuldigen soll, eine viel schwerere sein muß als die, welche den Selbstmord menschlich entschuldigen kann.

Es wird, wenigstens bei der forensischen Beurteilung des „erweiterten Selbstmordes“, häufig der Fehler gemacht, daß man entgegen dem sonstigen Gebrauche der forensischen Medizin die Tat selbst als eine „abnorme“, krankhafte, zu erweisen sucht. Eine „Tat“, eine einzelne Handlung, ist, für sich betrachtet, nie krankhaft, so wenig wie eine Vorstellung, sondern höchstens ihre aus einem abnormen Geisteszustand entspringende Motivierung. Wir sollen auch als Sachverständige gar nicht die — normale oder abnorme — Natur der Tat, sondern des Geisteszustandes, dem sie entsprang, nachweisen oder ausschließen. Betrachtet man den einen Familienmord begleitenden Selbstmord von diesem Gesichtspunkte, so gibt es hier zwei Fragestellungen: „Ist der gleichzeitige Selbstmordversuch ein Symptom, ein Beweis dafür, daß der Täter sich zur Zeit der kriminellen Handlung in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat? Kann der Selbstmordversuch selbst den — früher normalen — Geisteszustand so verändert haben, daß die nachfolgende kriminelle Tat, der Familienmord, annehmbar in einem unzurechnungsfähigen Zustand ausgeführt wurde?“

Die zweite Frage ist hier einfacher zu erledigen als die erste, da diese Möglichkeit nur in wenigen Fällen gegeben ist. Lepp-

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mann hat bei der Diskussion des Straßmannschen Referates erwähnt, daß durch eine Lysolvergiftung ein Zustand von Verwirrung entstand, in dem dann eine Kindestötung versucht wurde. Ich habe bei der Besprechung meines Falles 4 (siehe oben darauf hingewiesen, daß auch die Gasvergiftung ähnliche Möglichkeiten schaffen könnte. Sie werden aus der Feststellung des Tatbestandes zu ergründen und individuell zu beurteilen sein.

Komplizierter liegt die Sache mit der ersten Frage. Daß der Selbstmord selbst, die Art seiner Planung, Inszenierung und Ausführung einen einigermaßen bindenden Schluß auf einen krankhaften Geisteszustand des Täters zulasse, kann ich nur für ganz wenige Fälle zugeben, in denen entweder die theatralische Aufmachung, das „in Schönheit sterben wollen", den Verdacht einer Hysterie erweckt, oder die abstruse, krasse oder unverständliche Art des Verfahrens auf eine Dementia praecox, also eine schwere Geistesstörung des Täters hinweist; die Literatur enthält ja solche Fälle. Sehr sichere Schlüsse sind dies aber nicht. Auch Reukauff (a. a. O.) bemerkt (Fall 25), daß kleine Unzweckmäßigkeiten bei der Ausführung der Tat noch nicht auf fehlende Überlegung — noch weniger auf einen krankhaften Geisteszustand schließen lassen.

Auch die Motive des Selbstmordes, d. h. die von dem Selbstmörder angegebenen Gründe seines Handelns (Gaupp) lassen einen eindeutigen Schluß auf den bei ihm bestehenden Geisteszustand nicht zu: nicht jeder Selbstmord, der objektiv gut begründet und subjektiv ausreichend motiviert erscheint, ist in geistig normalem Zustand erfolgt. Noch weniger ist ein Selbstmord, dessen Motive uns mangelhaft, ungenügend, frivol erscheinen, schon deshalb auf eine pathologische Abnormität oder auf einen krankhaften Geisteszustand zurückzuführen. Man muß doch daran denken, daß auch auf dem Boden völlig normaler Geistesbeschaffenheit Charaktereigenschaften wie Leichtsinn, leichte affektive Bestimmtheit, pessimistische Lebensauffassung, geringes Pflichtgefühl vorkommen; wer solche Eigenschaften immer gleich für abnorm oder pathologisch hält, für den gibt es überhaupt keinen individuellen Charakter mehr. Aus meinen Beobachtungen in Chemnitz habe ich den Eindruck gewonnen, daß die erwähnte, noch als normal zu wertende leichte Bestimmbarkeit zum Teil von sozialen, Alters- und Rasseeigentümlichkeiten abhängt; unter der Chemnitzer männlichen und weiblichen Arbeiterschaft, die viel tschechischen Einschlag enthält, findet man namentlich im jugendlichen Alter ernste und halbernste Selbstmordversuche aus sehr geringen,

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

oft frivolen Motiven, auch ohne daß die längere, auch in Jahren wiederholte Beobachtung etwas Pathologisches feststellen kann, sondern nur eine sehr haltlose Lebensauffassung. Solche Selbstmordversuche und ihre unzureichende Motivierung sind dann ebenso zu werten wie andere „unüberlegte" Handlungen mit einschneidenden Folgen, wie sie auch von geistig ganz normalen Menschen immer einmal gemacht werden.

Ein Beispiel dafür ist mein Fall 4). Ich habe in dem Gutachten (vergl. Seite 23) auch hervorgehoben, daß als Charaktereigenschaft weiterer Volkskreise eine wenig pflichtvolle Auffassung bezüglich der Rechte der Mutter an das Leben des Kindes besteht.

Man kann allgemein, abgesehen von der individuellen Würdigung jedes Einzelfalles, nur das eine zugeben: Wahrscheinlich ist ein Mensch, der Hand an sich legt, im Moment dieser Tat nicht mehr voller Überlegung so fähig, daß er alle Folgen seiner Handlungen, auch der den Selbstmord etwa noch begleitenden Handlungen (z. B. Tötung eines Kindes), so überblicken kann wie jemand, der eine solche Tat unternimmt ohne die gleichzeitige Absicht, selbst zu sterben. Dieser Möglichkeit wird aber jetzt schon von der Strafrechtspflege dadurch Rechnung getragen, daß die Anklage in derartigen Fällen, auch wenn die Tat planmäßig vorbereitet war, nicht auf Mord, sondern auf Totschlag lautet. Der forensische Sachverständige braucht also dieses Moment in seinem Gutachten nicht mehr besonders zu werten.

Wenn wir also eine Unzurechnungsfähigkeit für die Tat durch „pathologische Affektreaktion" annehmen wollen, so müssen wir den Nachweis einer — angeborenen oder erworbenen — Prädisposition bringen, d. h., daß der Täter dauernd, auch vor und nach der Tat, einen abnormen geistigen Zustand aufweist, wenn dieser abnorme Zustand auch für sich allein noch nicht den Grad einer geistigen Erkrankung erreicht. Auf dem Boden dieser Prädisposition kann dann vorübergehend ein krankhafter Geisteszustand (eine „Bewußtlosigkeit" im Sinne d. § 51 StrGB.) entstehen unter dem Einfluß äußerer Einwirkungen, welche den Täter zu dem Selbstmord und zu der begleitenden Tötung veranlassen. Ist die pathologische Prädisposition nicht vorhanden, so reichen die Ursachen und Motive des Selbstmordes für sich allein nicht aus, um ihn und die ihn begleitende Tat als krankhafte bedingt anzusehen, sondern dann handelt es sich höchstens um „normale Verzweiflung".

Auch dann, wenn der Sachverständige verneinen muß, daß die oben erwähnten äußeren Momente: körperliche und seelische

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schädigungen, Schicksalsschläge usw. einen Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit herbeigeführt haben, kann er zugunsten des Täters häufig zugeben, daß dieselben Momente geeignet waren, eine zwar normale, aber schwere Affektreaktion, eine „Verzweiflung" zu erklären. Nur ist diese Verzweiflung, „die Unfähigkeit, sich einen Ausweg des unhaltbaren Zustandes vorzustellen und sich der Selbsmordvorstellung zu entreißen" (Steltzner), eben kein krankhafter Zustand im Sinne des Gesetzes; seine Würdigung für das Maß von Schuld und Sühne, das die von ihm hervorgerufene Tat verdient, obliegt dem Richter, nicht dem Sachverständigen. Der letztere kann als erfahrener Psychologe höchstens diese Momente herausstellen und sie dem Richter möglichst greifbar vor Augen führen. Mindestens die Geschworenen sind diesen Argumenten für mildernde Umstände nach meiner Erfahrung sehr zugängig, was ja auch aus den Mitteilungen Straßmanns hervorgeht. Auch darin stimme ich Straßmann zu, daß deshalb eine Änderung der strafgesetzlichen Bestimmungen über dieses Delikt nicht erforderlich ist.

Man könnte gegen meine vorstehenden Ausführungen über die forensische Beurteilung der kriminellen Handlungen des „erweiterten Selbstmordes" den Vorwurf erheben, daß sie hart sind und der modernen psychologischen Auffassung des Selbstmordproblems zu wenig Rechnung tragen. Dem letzteren Vorwurfe habe ich schon im Eingange meiner Erörterungen entgegnet, daß bei der allgemeinen psychologischen wie bei der forensischen Beurteilung diese Taten anders zu bewerten sind als der Selbstmord selbst.

Wenn es überhaupt erlaubt ist, einmal den strengen Standpunkt des Sachverständigen zu verlassen, der ohne Rücksicht auf die Folgen seines Gutachtens nur die medizinischen Tatsachen feststellen und daraus Schlüsse für den einzelnen Fall ziehen soll — und das scheint mir bei der prinzipiellen Erörterung eines forensisch-psychiatrischen Themas erlaubt —, so möchte ich aber noch auf folgende allgemeinen Gesichtspunkte hinweisen: Man sagt uns Psychiatern häufig nach, daß wir geneigt seien, jeden Menschen für „verrückt" oder mindestens für pathologisch zu erklären. In dieser Allgemeinheit ist dieser Vorwurf sicher nicht richtig und trifft namentlich nicht auf die psychiatrischen Sachverständigen von wirklicher Erfahrung und Sachkenntnis zu.

Aber zweifellos führt die Vertiefung der psychologischen Be

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

trachtungsweise, die Vermehrung der einschlägigen Untersuchungsmethoden und das größere Interesse, das dieser Forschung in weiten Kreisen entgegengebracht wird, zu der unerwünschten Nebenwirkung, daß viele Erscheinungen des privaten und öffentlichen Lebens ohne ausreichende Begründung in Bausch und Bogen als abnorm, pathologisch oder gar „psychotisch" bezeichnet oder auf Motive aus dem „Unbewußten" zurückgeführt werden. Namentlich diejenigen, die aus dem Einzelergebnisse wissenschaftlicher Forschungen die Kleinmünze populärer Aufklärung schlagen, posieren dabei manchmal in einer „wissenschaftlichen" Erkenntnis, die hoch und kühl über der „landläufigen, kleinbürgerlichen Moral" und der „Unsinn gewordenen Vernunft des Gesetzes" stehen will.

Mir dünkt es nicht richtig, nicht recht, nicht sozial und nicht human, ohne zureichende wissenschaftliche Begründung immer neue Gebiete des menschlichen Denkens und Handelns als „vom Willen unabhängig und außerhalb seines Machtbereiches liegend" zu bezeichnen. Denn wenn Jahreszeit, Monatsperiode und das Erbe der Vorfahren immer mehr unser Tun und Lassen bestimmen sollen, geht jedes Verantwortlichkeitsgefühl verloren. Man soll doch nicht glauben, daß den breiten Massen der Halbgebildeten solche Erörterungen verborgen bleiben; sie werden ihnen durch die „belehrenden" Artikel der Tagespresse vermittelt. Das Dienstmädchen, das nach einem Streite mit der Herrschaft, der junge Kaufmann, der nach einem Fehlgriffe, die Frau, die nach einem Ehezwiste sich aus dem Leben schaffen will: ihnen allen türmen sich diese Lebensschwierigkeiten um so höher, je mehr sie davon gehört haben, daß sie wegen „erblicher Belastung", atmosphärischer Einflüsse oder ähnlicher Momente ihrer persönlichen Verantwortung enthoben sind.

Und noch ein anderer Gesichtspunkt:

Straßmann meint, daß die hier in Betracht kommenden Selbstmörder, also die Mütter, die bei einem Selbstmordversuch ihr Kind töten, nicht gefährlich seien, und daß vom Standpunkte der Zweckstheorie eine Bestrafung nicht erforderlich sei. Mir scheint schon ein einfacher Selbstmörder nicht ungefährlich in einer Zeit, wo jedes Leben kostbar ist, noch weniger derjenige, der seinen eigenen Selbstmord nicht vollendet, aber sein Kind dabei tötet. Denn oft sind noch andere Kinder da, die dann das nächste Mal an die Reihe kommen. Und wir können eine erneute derartige Tat nicht durch sichernde Verwahrung in einer Irrenanstalt verhindern, nämlich in allen den Fällen nicht (das sind aber

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

sehr viele — fast alle von Straßmann und mir erwähnten), in denen es sich nicht um ausgesprochene, länger dauernde Geistesstörung, sondern um vorübergehenden — pathologischen oder normalen — Affektzustand auf dem Boden einer Prädisposition handelt. Da mag dann wenigstens die gerichtliche Verhandlung und Bestrafung dem Täter und seinen Angehörigen ins Bewußtsein rufen, was er getan hat, was er seinen Kindern und der Allgemeinheit, die Anspruch auf diese Kinder hat, schuldig geworden ist. Und weiter soll sie — man mag dies Abschreckungstheorie nennen! — der suggestiven Wirkung solcher Taten vorbeugen. Denn die Nachahmung herumgesprochener oder durch die Zeitung verbreiteter Beispiele von Familienselbstmorden scheint mir eine Rolle zu spielen, die der oft erwähnten Jahreskurve und anderen tellurischen Einflüssen nahekommt. Auch von diesem Standpunkte scheint es mir unrichtig und unsozial, eine Frau unbestraft zu lassen, die, ohne schwer geisteskrank und unzurechnungsfähig zu sein, in einem augenblicklichen Affekt einen blühenden kräftigen Knaben dem Leben und dem Vaterland entreißt.

Alle schreiten wir mit verbundenen Augen der Zukunft entgegen; keiner kann die Binde abreißen und, wer durch sie hindurch das Schicksal erkennen will und ihm vorgreift, frevelt!

Schlußsätze.

Der „erweiterte Selbstmord" (Familienmord — Straßmann) besteht darin, daß außer dem Selbstmord auch die Tötung eines oder mehrerer anderer Menschen, besonders Familienangehöriger, versucht oder durchgeführt wird.

Wenn der Täter den Selbstmord überlebt, kommt häufig seine forensisch-psychiatrische Begutachtung in Frage. Sie darf nicht einfach dadurch entschieden werden, daß man die Auffassung von dem krankhaften Geisteszustand aller Selbstmörder auch auf diese Fälle überträgt. Der erweiterte Selbstmord ist auch in ethischer und sozialer (Gemeingefährlichkeit) Hinsicht anders zu bewerten als der einfache Selbstmord.

Häufig liegt dem erweiterten Selbstmord eine ausgesprochene Geisteskrankheit zugrunde; sie ist durch Anstaltsbeobachtung festzustellen. Auch die hier besonders in Betracht kommende Melancholie (im erweiterten Sinne) ist durch längere Beobachtung von nicht krankhafter Verstimmung (Reue usw.) abzugrenzen. Alle ausgesprochenen Geistesstörungen entsprechen einem krankhaften Zustand im Sinne des § 51 StrGB.

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Schwieriger ist die Differentialdiagnose zwischen „pathologischer Affektreaktion“ (als akute krankhafte Bewußtseinsstörung im Sinne des § 51 StrGB.) und „normaler Verzweiflung“.

Für die Annahme einer pathologischen Affektreaktion reicht das durch Zeugen berichtete Verhalten zur Zeit der Tat, auch eine angeblich bestehende Amnesie, gewöhnlich nicht aus. Es ist vor allem der Nachweis einer — angeborenen oder erworbenen — Prädisposition (Psychopathie) nötig.

„Physiologische“ Ereignisse (Menstruation, Gravidität, wirtschaftliche, familiäre Katastrophen usw.) für sich allein genügen nicht, um das Vorhandensein der für die pathologische Affektreaktion geforderten Prädisposition zu erweisen.

Auch die Selbstmordhandlung selbst und ihre Motivierung läßt keinen eindeutigen Schluß auf die Abnormität des ihr zugrunde liegenden Geisteszustandes zu.

Manchmal kann der Selbstmordversuch selbst den Geisteszustand so verändern, daß die dem Selbstmord unmittelbar folgende Tat unter die Zustände des § 51 StrGB. fällt (A. Leppmann).

Bei dem erweiterten Selbstmord infolge von pathologischer Affektreaktion ist es meist nicht möglich, den Täter durch Anstaltsinternierung unschädlich zu machen.

Die „normale Verzweiflung“ ist kein krankhafter Zustand im Sinne des StrGB. Ihre Würdigung für die Schuldfrage obliegt dem Richter, nicht dem Sachverständigen.

Gelegentlich kommen Fälle von „Scheinselbstmord“ mit Tötung anderer Personen aus egoistischen Motiven vor (A. Leppmann).

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Verleumdung aus Eifersucht.

Von

Dr. **Hans Reichel**, Zürich.

1. Verleumdung der Nebenbuhlerin.

Folgender Fall beschäftigte 1906 die Leipziger Strafgerichte. Eine leichtfertige Frauensperson, die ledige A., hatte es auf den Konzertmeister T. abgesehen, der indes von ihr nichts wissen wollte. T. hatte vielmehr, und dies entging der A. nicht, sein Auge auf die unbescholtene Kontoristin N. geworfen, der er seinerseits ohne Erfolg nachstellte. Um der lästigen Konkurrentin etwas auszuwischen, erzählte darauf eines Tages die A. dem T., sie sei, zusammen mit ihrer Freundin B., zufällig der N. auf der Straße begegnet, und diese habe sie angesprochen mit den Worten: „Der T., dieser gemeine Kerl, der hat mir ein Kind aufgehängt". T., der ohnedies wegen ihres abweisenden Verhaltens auf die N. nicht gut zu sprechen war und die Mitteilung der A. für bare Münze nahm, erhob Verleumdungsklage gegen die N. und benannte die A. und die B. als Zeugen. Nicht nur die A., sondern auf Anstiften der A. auch die im übrigen ganz unbeteiligte B. bestätigten eidlich die Beweisfrage. Das Schöffengericht glaubte jedoch beiden Zeuginnen nicht und sprach die Angeklagte N., die einen guten Eindruck machte, mangels Beweises frei. T. ergriff Berufung; die Strafkammer schloß sich indes nicht nur dem Schöffengericht an, sondern kehrte den Spieß um und gab die Akten behufs Verfolgung wegen Meineides an die Staatsanwaltschaft ab. Die B. und, hierdurch veranlaßt, auch die A. legten ein Geständnis ab, und es erfolgte Verurteilung beider wegen Meineides, der A. überdies wegen Anstiftung zum Meineide.

Das Motiv der A. war unzweifelhaft Eifersucht. Wenn sie dies bis zuletzt hartnäckig geleugnet hat, so ist das begreiflich; denn das Eingeständnis der Eifersucht hätte ein Bekenntnis ihrer verschmähten Liebe involviert.

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

2. Verleumdung des untreuen Geliebten.

Die Dirne L. war die Geliebte des M. Eines Tages ertappte sie diesen in einem auswärtigen Bordell zusammen mit einer gewissen G. Daraufhin erstattete sie gegen M. Strafanzeige wegen Zuhälterei. Ihre stark belastende Aussage beschwor sie auch vor dem Untersuchungsrichter; in der Hauptverhandlung dagegen widerrief sie alles, was dem M. schaden konnte. Der Angeklagte wurde gleichwohl verurteilt (L-G. Leipzig 3 A 29. 05 vom 28. 2. 1905).

Das L.-G. hat sich auf den Standpunkt gestellt, die Anzeige sei wahrheitsgemäß, der Widerruf aber Begünstigungshandlung gewesen. Es ließ sich aber mit Grund auch die Ansicht vertreten, die Bezichtigung sei erfolgt aus Eifersucht und sei verleumderisch, der Widerruf aber sei aus Reue geschehen und entspreche der Wahrheit.[1])

1) Vgl. Reichel, Eifersucht im Zuhältereiprozeß, in Groß' Arch. 20, 142.

Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Besprechungen.

1.

Dr. med. Paul Pollitz, Königl. Strafanstaltsdirektor in Düsseldorf-Derendorf: Die Psychologie des Verbrechers. Kriminalpsychologie. Zweite Auflage. (Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1916.) Aus Natur und Geisteswelt. 248.

Es ist erstaunlich, wie es der Verfasser verstanden hat, auf 128 Seiten einen Überblick über die wesentlichen Grundzüge der Kriminalpsychologie zu geben und unter Zugrundelegung der einschlägigen Literatur und vielfacher, in einer langjährigen Tätigkeit als Strafanstalts- und Irrenarzt sowie als Strafanstaltsleiter geschöpfter Beobachtungen den weitschichtigen Stoff in Form und Darstellung ganz vortrefflich zu gestalten. So sorgfältiger die Arbeit die Ergebnisse anderweitiger Forschungen berücksichtigt, so läßt der Verfasser trotzdem die Selbständigkeit seines erfahrenen Urteils nirgends vermissen. Das Werk, auf das bei der ersten Auflage in diesem Archiv Band 37, Seite 199 von dem damaligen Herausgeber mit einer kurzen empfehlenden Notiz hingewiesen wurde, verdient eine eingehendere Bespresprechung, die im wesentlichen auf den reichhaltigen Inhalt aufmerksam machen will. Als Leitsätze stellt Dr. Pollitz im Vorwort als drei fundamentale Tatsachen unseres heutigen Wissens folgendes fest:

1. Das Verbrechen ist das Produkt bestimmter sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse.
2. Das Verbrechen ist das Produkt einer defekten Geistesanlage.
3. Das Verbrechen ist das Produkt einer persönlichen verbrecherischen Tendenz des Täters.

Alle drei Faktoren können allein oder gemeinsam wirksam werden.

In der Einleitung, die dem Begriff der Kriminalpsychologie gewidmet ist, schließt sich Verfasser im wesentlichen der Auffassung des Begründers dieses Archivs, Hans Groß, an, wonach hierunter eine angewandte Psychologie zu verstehen ist, die „sich mit allen seelischen Momenten befaßt, die bei der Feststellung und Beurteilung von Verbrechen in Frage kommen". Er betont den Zusammenhang der noch jungen Wissenschaft mit dem Aufschwung naturwissenschaftlicher Erkenntnis, aus der sie ihr Tatsachenmaterial und die Methode der Analyse teilweise entnommen habe. Auch die Forschungen des Irrenarztes und die lebhaft aufblühende Sozialwissenschaft hätten befruchtend eingewirkt. Mancherlei Gesichtspunkte eröffne weiterhin die historische Betrachtung des Verbrechertums und seiner Entwicklung zu verschiedenen Zeiten und Kulturperioden. „Recht und Strafe sind weit mehr als viele andere Erscheinungen des öffentlichen Lebens dem Wandel der Meinungen und Zeiten unterworfen." Verfasser belegt diese

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Tatsache mit einer Reihe interessanter Feststellungen. Als Grundsatz für die kriminalpsychologische Forschung ergebe sich, daß sie in jedem Verbrechen die antisoziale Handlung zu erkennen und ihr Arbeitsgebiet von umfassendsten Gesichtspunkten anzugreifen habe, einerlei ob das jeweilige Strafgesetz sie als Verbrechen oder Vergehen oder polizeiliche Übertretung ansehe. Was die mehrfachen Versuche betreffe, das Verbrechertum nicht nach rein rechtlichen, sondern nach psychologischen Gesichtspunkten zu gruppieren, so habe der Mitherausgeber dieses Archivs, Geheimrat Sommer, mit Recht auf dem Kriminalanthropologen-Kongreß in Köln 1911 betont, daß vorerst alle psychologischen Gruppierungsversuche an der Oberfläche bleiben müßten und eine weitere Vertiefung anzustreben sei. Verfasser ist mit Recht der Meinung:

„Nur die Kenntnis einer großen Zahl von Verbrechern, die eingehende Verfolgung ihres Lebenslaufs und ihrer Lebensschicksale, eine fortlaufende Beobachtung und kritische Beurteilung ihrer Persönlichkeit innerhalb des Strafvollzugs gewähren uns einen tieferen Einblick in die Persönlichkeit des Verbrechers, den keine Statistik, keine Kasuistik, keine noch so pikanten Romane oder fesselnden Schilderungen von Kriminalfällen alter und neuerer Zeit ersetzen können.“

Es kann bei der Beurteilung des auf jeder Seite fesselnden Buches nur andeutungsweise von dem reichen Inhalt desselben gesprochen werden. In der „Lehre vom Verbrecher“ gibt der Verfasser einen interessanten Überblick über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung Lombroso's und anderer. Er faßt sein Urteil über Lombroso mit den Worten zusammen:

„Bei aller Anerkennung für die Sammlung eines gewaltigen Materials wird man doch die gesamte Methode der Beweisführung, wie die aus den einzelnen Beobachtungen zu weit geführten Schlußfolgerungen Lombroso's ablehnen müssen. In gewissem Sinne ist aber die heutige Forschung dem Standpunkt Lombrosos, dessen Lehre das Los aller bedeutenden Lehren teilt und von der Parteien Haß und Gunst entstellt wird, näher gekommen, indem sie die Häufigkeit geistiger Defekte und epileptischer Veranlagung bei einer großen Anzahl schwerer Verbrecher anerkennt. . . . . . Es würde unbillig und ungerecht sein, zu bestreiten, daß die breite Reformbewegung, die sich allenthalben auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafvollzugs geltend macht, in erster Linie der Erfolg seiner Lehren und Bestrebungen ist, die trotz vieler Utopien, Verkehrtheiten und Übertreibungen eine bedeutungsvolle Anregung auf dem kriminellen Gebiet gebracht haben.“

Weiterhin geht Dr. Pollitz auf die Stellungnahme ein, die Kurella, Ferri, von Liszt, Aschaffenburg und Baer zu dem Problem des Verbrechers genommen haben.

Bei der „Allgemeinen Kriminalpsychologie“ gibt Verfasser zunächst in kurzen, aber prägnanten Darlegungen eine Übersicht über die Kriminalstatistik, wobei er betont, daß man sehr mit Unrecht und zum Nachteil einer objektiven Beurteilung der kriminellen Erscheinungen die Kriminalstatistik als wichtigste Unterlage der Moralität betrachtet und aus der Höhe ihrer Zahlen Schlüsse auf die Moralität des Volkes gezogen habe. Allerdings befinde sich die Kriminalistik in einem fortwährenden andauernden Ansteigen, und während die Bevölkerung seit 1882 um etwa 20 Proz. sich vermehrt habe, sei die Kriminalistik um 40 Proz. gestiegen, wobei jedoch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu berücksichtigen sei, daß die erhöhten Kriminalitätszahlen in einer intensiveren Strafverfolgung, in der Neuschaffung einer überaus großen Zahl neuer Gesetze sowie dem herrschenden Legalitätsprinzip ihre Hauptursache hätten, das die amtliche Verfolgung sehr zahlreicher an sich geringer Delikte zur Folge habe.

Bemerkenswert erscheine, daß gerade die schlimmsten Verbrechen, wie Mord, Totschlag, Brandstiftung, im Laufe der Jahre keine Zunahme, sondern vielmehr eine stete absolute und in höherem Maße relative Abnahme erfahren hätten. Die Zunahme der Sittlichkeitsdelikte sei trotz der auf diesem Gebiet auf Grund oft recht zweifelhafter Kinderaussagen gestützten Denunziationssucht ganz gering. Dagegen zeigten die Zahlen des Gewohnheitsverbrechertums unter mancherlei Schwankungen eine deutliche Tendenz zum Rückgang.

Bei der Betrachtung der „Psychologie der Geschlechter" stellt Dr. Pollitz fest, daß die Kriminalität des Weibes ein Fünftel der Gesamtkriminalität betrage. Erfreulich ist die stets sinkende Zahl der Kindesmorde, die in der besseren Fürsorge für die uneheliche Mutter und in der erhöhten Unterstützungspflicht des Vaters begründet sei. Von besonderem Interesse erscheint es nach den Angaben des Verfassers, daß von 139 Kindesmörderinnen 132 gänzlich unbescholten waren, entsprechend der Erfahrung der Praxis, wonach meist harmlosere, ehrbar fühlende, oft auch wenig intelligente Mädchen einen solchen Akt der Verzweiflung begehen.

Bei dem Kapitel „Ehe und Kriminalität" weist Verfasser im Gegensatz zu anderen Forschern mit Recht darauf hin, daß den günstigen Beobachtungen über den Einfluß der Ehe eine Unzahl überaus trostloser gegenüberständen, sodaß man mit solchen Erfahrungen, die Referent auf Grund eines umfangreichen Ehescheidungsmaterials durchaus teilt, der Beantwortung der Frage nach dem Werte der Ehe in krimineller Hinsicht viel skeptischer gegenüberstehen müsse, als der Moralstatistiker. Aus den Feststellungen des Verfassers ergibt sich, daß die verwitwete Frau auf der Höhe des Lebens in krimineller Hinsicht am meisten gefährdet ist und „speziell in den Hauptformen des Eigentumsdelikts und seiner Abart, der Kuppelei", einen großen Anteil am Verbrechen hat.

Bei der Erörterung der wirtschaftlichen Verhältnisse in ihren Beziehungen zur Kriminalität weist Verfasser darauf hin, daß jede Verschiebung in den Lebensbedingungen der breiten Volksmassen einen Teil der Bevölkerung aus seiner Existenz herauswerfe und auf die Bahn einer unsozialen Lebensführung dränge. Wenn trotz der Verteuerung des gesamten Lebensunterhaltes in den letzten fünf Jahren ein erheblicher Rückgang der Kriminalität zu verzeichnen sei, so sei diese Erscheinung nicht bloß in den erhöhten Löhnen, der besseren Arbeitsgelegenheit, sondern auch in der fortgesetzten Verbesserung der Lage der großen Volksmassen durch den Ausbau der sozialen Gesetzgebung begründet. Speziell bezüglich der Vermögenslage sind nach der Ansicht des Verfassers höheres Einkommen und Bildung nicht nur auf dem Gebiet der reinen Eigentumsdelikte, sondern auch auf demjenigen der Delikte gegen die Person und ganz allgemein kein deutlicher Schutz gegen den Rechtsbruch.

Bei den der „speziellen Kriminalpsychologie" gewidmeten Ausführungen, die sich zunächst mit den Beziehungen zwischen Geisteskrankheit und Ver-

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

brechen befassen, weist Verfasser nochmals auf die große Unzuverlässigkeit der Kinderaussagen hin und betont mit Recht, daß schon ein Kinderverhör ein nicht geringes Maß von psychologischem Verständnis erfordert. Die Bedeutung des Alkoholismus wird eingehend gewürdigt. Nirgends — betont der Verfasser — treten uns Ursache und Wirkung so deutlich vor Augen, wie in diesen Zusammenhängen.

Das unbefangene vorurteilslose Urteil des Verfassers tritt auch in seinen Erörterungen über Prostitution wohltuend zutage. Ein Verständnis für die Eigenart dieses Phänomens — heißt es Seite 74 — wird nur der gewinnen, der unabhängig von allen ethisierenden und sentimentalen Anschauungen die Prostitution in ihrer geschichtlichen Entwicklung studiert. Verfasser ist der Ansicht, daß die soziale Not nur ganz ausnahmsweise die eigentliche Ursache des Dirnenberufs sei, daß ebenso die oft angeführten sentimentalen Motive, wie Treulosigkeit des Liebhabers, Sorge für uneheliche Kinder, Verführung zur Prostitution durch unerlaubte Manipulationen, nur eine äußerst geringe Rolle spielen. „Unsere Betrachtungen zeigen — sagt Verfasser auf Seite 82 —, daß die große Summe der zu parasitärer Lebensführung neigenden weiblichen Bevölkerung in der Prostitution ihre Unterkunft findet und das letztere die Abladestelle für alle zweifelhaften weiblichen Elemente abgibt. Alle die Erscheinungen des moralischen und sozialen Lebens, die den Mann auf die Bahn des Verbrechens bringen, sind geeignet, unter bestimmten Bedingungen das Weib der Prostitution zuzuführen, so bildet die letztere die endlose Reservearmee der weiblichen Kriminalität." Verfasser schließt seine Betrachtungen mit folgenden beherzigenswerten Worten:

„Die Prostitution ist als das Produkt sehr verschiedener psychologischer und sozialer Faktoren im Leben der Mädchen zu betrachten. Verwahrloste Erziehung, die im Dirnenberuf kaum etwas Verwerfliches erblicken lehrt, erhöhter Geschlechtstrieb, geringer moralischer Halt und Neigung zu bequemem arbeitsscheuen Leben unter Befriedigung eines maßlosen Triebes zu Putz und Luxus, schließlich geistige Defekte verschiedener Natur: Schwachsinn, Hysterie und Epilepsie. Der Gesetzgeber, der so scharfe Maßregeln gegen die Dirne ergreift, sollte nicht außer acht lassen, daß die Prostitution nicht als eine Frauenfrage einseitig vom moralischen Standpunkt beurteilt werden darf, sondern daß sie als eine bedeutungsvolle Erscheinung des sozialen und psychologischen Lebens beider Geschlechter zu betrachten ist."

Die Ausführungen über die „Kriminalität des jugendlichen Alters" decken sich vollständig mit den Darlegungen und Vorschlägen, die Mönkemöller in Band 52, S. 207 ff. der Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin gemacht und über die Referent in diesem Archiv (S. 305 ff. dieses Heftes) berichtet. Auch Dr. Pollitz wendet sich gegen den falschen Begriff der Einsicht in § 56 Str. G. B und weist mit Recht darauf hin, daß der geistig vollentwickelte 14 jährige Knabe intellektuell meist sehr wohl imstande sei, das Unrechtmäßige einer strafbaren Handlung einzusehen, daß ihm aber ebensosehr die Fähigkeit fehle, die Folgen einzuschätzen, wie die sittliche Reife, die unrechtes Handeln unterlassen lehrt, weil es eben unrecht ist. Es ist nicht selten, sagt der Verfasser, daß ein guter Schüler ein großer Flegel ist, — darin besteht eben der Gegensatz zwischen intellektueller und sittlicher Reife; derselbe Knabe, der sehr genau weiß, daß der Diebstahl strafbar ist, wird oft kaum be-

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

greifen, daß er für ein unzüchtiges Betasten eines gleichaltrigen Mädchens mit dessen Zustimmung strafbar sein soll.

Bei der Erörterung der Sittlichkeitsverbrechen weist Verfasser darauf hin, daß der im Einzelnen erörterte Unterschied zwischen männlichem und weiblichem Geschlechtsbegehren die bemerkenswerteste und auffallendste Tatsache im Zusammenleben der Geschlechter zum Verständnis bringe, daß das Geschlechtsverbrechen fast ganz allein auf seiten des Mannes und die Prostitution vorzugsweise auf seiten des Weibes vorkomme.

Verfasser schließt seine Ausführungen, die hier nur in den wesentlichsten Gegenständen angedeutet werden konnten, mit folgender, seine Stellung zu den aufgeworfenen Problemen auf das Vorteilhafteste charakterisierender Schlußbetrachtung:

„Die Tatsachen zeigen, daß das Verbrechen keine unheilbare soziale Krankheit ist und daß, wenn auch nicht vollkommene Beseitigung, so doch Verminderung der Zahl und der Schwere der Verbrechen im Bereich einer aussichtsvollen Kriminalpolitik liegen. Wer sich die ursächlichen Momente, die zum Verbrechen führen, vor Augen hält, für den geben sich genug Anhaltspunkte für eine nicht utopisch, sondern praktisch gedachte Verbrechensbekämpfung. Sie liegt teils auf dem persönlichen Gebiete, wie Vermeidung degenerierter, minderwertiger Nachkommenschaft durch bessere Auslese und Ehehygiene, teils auf prophyllaktischem durch fachgemäße Versorgung der antisozialen Elemente, wie sie die neuere Strafgesetzgebung als sichernde Maßnahmen überall anstrebt. Sie erfordert die Bekämpfung des Alkoholismus, eine frühzeitige Fürsorge für die verwahrloste Jugend, als eine der wichtigsten, wenn auch schwierigsten, pädagogischen Aufgaben des Staates, humane und schnelle Strafjustiz, die mit dem Übermaß von Strafen und dem Bestrafen um jeden Preis brechen und insbesondere die verhängnisvolle Waffe der Freiheitsstrafe mit größter Vorsicht zu gebrauchen lernt, und nicht als letztes gute Straforganisationen. Zum andern Teil liegt die Bekämpfung des Verbrechens vorzüglich und hauptsächlich auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet. Und wenn sich auch alle diese Schädigungen persönlicher und allgemeiner Natur vielfach ergänzen und gegenseitig beeinflussen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß alle Besserungen im sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben eines Volkes auch einen Nachlaß in der Zahl und besonders in der Schwere der Rechtsverfehlungen bedeuten werden."

Das kleine Werk kann nicht bloß als eine vortreffliche Übersicht über den heutigen Stand der Wissenschaft, sondern auch als eine hochschätzbare Zusammenfassung eigener Gedanken und Beobachtungen auf das Wärmste empfohlen werden.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

2.

Direktor Dr. Mönkemöller (Langenhagen): „Die kindliche Kriminalität in der Fürsorgeerziehung." (Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. Bd. 52, S. 207 ff.).

Verfasser hat im Anfang dieses Jahres sämtliche schulpflichtige Fürsorgezöglinge der Provinz Hannover, die in Anstalten untergebracht waren, einer psychiatrisch-neurologischen Untersuchung unterzogen. Das Ergebnis

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

dieser Untersuchung, soweit es die kindliche Kriminalität betrifft, wird in ausführlichen interessanten Darlegungen mitgeteilt. Von den Zöglingen waren 165 auf Grund des Absatz I des § 1 des Fürsorgegesetzes aufgenommen worden, der die Erziehung verfügt, um die Verwahrlosung der Minderjährigen zu verhüten. 169 wurden auf Grund des Absatz 2 der Fürsorgeerziehung überantwortet, um mit Rücksicht auf eine begangene strafbare Handlung weiterer sittlicher Verwahrlosung zu begegnen. 457 wurden zu Erziehungsobjekten auf Grund des 3. Absatzes zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens wegen Unzulänglichkeit der Einwirkung der Eltern oder sonstiger Erzieher oder der Schule. Verfasser beklagt mit Recht, daß auf Grund einer Entscheidung des Kammergerichts das Vorhandensein einer ausgedehnten subjektiven Verwahrlosung verlangt werde, die den Eintritt der Fürsorgeerziehung in der Regel erst dann gestatte, wenn der soziale Verfall bereits im vollsten Gange sei, vor allem, wenn eine ausgeprägte kriminelle Betätigung eingesetzt habe. Von den untersuchten Fürsorgezöglingen seien 667 kriminell geworden, wobei man allerdings nicht denjenigen Maßstab anlegen dürfe, den man gegenüber strafmündigen und zurechnungsfähigen Personen anzulegen pflege. Die Vielseitigkeit der kindlichen Verbrecher ist, wie aus einer von dem Verfasser mitgeteilten Tabelle hervorgeht, weit größer als gewöhnlich angenommen wird. In erster Linie steht der Diebstahl, der bei 539 Zöglingen nachgewiesen sei, wobei eine Reihe von Einbruchsdiebstählen, Bandendiebstählen und sogar Raubanfälle zu rubrizieren gewesen seien. 33 mal sei Betrug und 59 mal Unterschlagung nachgewiesen worden, obwohl hierzu in der Regel die kindliche Entwicklung nicht zu neigen pflege. Unter den Delikten gegen die Person seien neben einem Mordversuch und einer fahrlässigen Tötung 26 Körperverletzungen festgestellt worden. Brandstiftung wurde 21 mal nachgewiesen, 10 mal Sittlichkeitsdelikte an kleinen Kindern, außerdem 4 mal regelrechte Notzucht, abgesehen von anderen sexuellen Vergehen, die in weniger zahlreichen Fällen aufgetreten seien. Interessant ist, wie Verfasser nachweist, daß mehr noch, wie die angeborene Geisteskrankheit, die Trunksucht der Eltern bei den Fürsorgezöglingen als grundlegende Ursache der Verirrungen eruiert werden konnte. In nicht weniger als 511 Fällen sei einer der beiden Eltern Säufer gewesen, in 47 Fälle beide. Vorbestrafungen von Vater und Mutter seien 260, Vorbestrafungen beider Eltern 67 konstatiert worden. Betont wird auch bei den kriminellen Jugendlichen die soziale Umgebung, woraus sich ergibt, daß 175 mal Prostituierte, 15 mal Zuhälter, 38 mal Armenhäusler und 44 mal Rentenempfänger als Eltern ausfindig zu machen waren. Auch die Tatsache, daß die Eltern 67 mal getrennt lebten, 34 mal geschieden waren und daß der Vater 72 mal verschollen war, steht im Zusammenhang mit dem Verderben der Kinder, in 268 Fällen waren schwere, lange fortgesetzte Mißhandlungen als Ursachen einer körperlichen und psychischen Schädigung der Kinder festzustellen. Von Wichtigkeit ist auch die Tatsache, daß 338 von den kriminellen Kindern schon Bier getrunken, 132 Schnaps, 36 vollständig betrunken gewesen seien, 174 das Wirtshaus besuchten und 38 sich schon selbst Alkohol verschafft hatten. Als minderwertig war 50 Proz. des untersuchten Materials anzusehen, was nach der Ansicht des Verfassers einen umso gewaltigeren Prozentsatz bedeute, als es sich um schulpflichtige Kinder handle, bei denen die Konzentration der psychopathischen Elemente noch nicht die Zuspitzung wie

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in späteren Jahren erfahren habe. Von diesen 50 Proz. entsprachen 216 dem ausgesprochenen Schwachsinn und 7 der ausgeprägten Idiotie. Auf die einzelnen Ausführungen des Verfassers, so interessant sie sind, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden; nur sei hervorgehoben, daß mit ausführlicher Begründung Mönkemöller dafür eintritt, daß die ärztliche Untersuchung bei der Überweisung an die Fürsorgeerziehung, die bis jetzt nur in einzelnen Städten, wie Berlin und Hamburg eintrete, allgemeine Anwendung zu finden habe, wobei nicht übersehen werden dürfe, daß die Untersuchung der Kinder an den Untersucher sehr hohe Anforderungen stelle. Noch bedauerlicher sei es, daß bei den Strafuntersuchungen so überaus wenig auf die ärztliche Untersuchung zurückgegriffen werde. Gerade um deswillen, weil die Gefängnisstrafe auf die kindlichen Gemüter in schlimmster Weise einwirke, sei eine gründliche ärztliche Untersuchung in Beziehung auf die Zurechnungsfähigkeit unbedingt erforderlich Außerdem sei eine Heraufsetzung des Alters der Strafmündigkeit auf das vollendete vierzehnte Lebensjahr als eine dringende Notwendigkeit anzusehen. Der in § 56 des Strafgesetzbuchs verkörperte Begriff des Unterscheidungsvermögens sei unbedingt zu beseitigen, da er sich lediglich auf die Fähigkeit des Verstandes beziehe, ohne auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit, auf die Ausbildung der sittlichen Begriffe und des Willens die geringste Rücksicht zu nehmen. Der § 56 kümmere sich nicht um die Frage, ob das Kind innerlich mitempfinden kann, ob die Willenskraft hinreichend entwickelt ist, um den Anforderungen der Intelligenz zur Wirklichkeit zu verhelfen. Trotz der großen Zahl der Jugendlichen, die in Frage gekommen seien, sei die Frage nach der Einsicht nur in 10 Proz. verneint worden, weil der Richter, der schon bei den unverkennbarsten Formen angeborener geistiger Schwäche sich ein Urteil zutraue, vor einem solchen Urteil noch weniger zurückschrecke, wenn er mit dem anscheinend so übersichtlichen Begriff der Einsicht operieren dürfe. Mit Freuden sei es zu begrüßen, daß der Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch die Grenze der bedingten Strafmündigkeit auf das vierzehnte Lebensjahr heraufsetze. Allerdings sei zu befürchten, daß gerade diese allgemeine Erleichterung verhindern dürfte, daß dem geistigen Zustand der Jugendlichen die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werde. Es müßte für den § 56 des Strafgesetzbuchs nach dem Muster des Entwurfs zum österreichischen Strafgesetzbuch ein Ersatz geschaffen werden, wonach die Strafe unterbleiben soll, wenn der Täter wegen zurückgebliebener Entwicklung oder Mangels der erforderlichen geistigen und sittlichen Reife nicht die Fähigkeit besaß, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Nach § 83 des Entwurfs könne das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern oder von Strafe absehen, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat unbedeutend seien und der verbrecherische Wille des Täters nur gering und nach den Umständen entschuldbar erscheine. Hierbei sei aber eine psychiatrische Untersuchung unbedingt erforderlich, weil sonst der Richter nicht imstande sei, das richtige Urteil zu finden. Ähnliche Erwägungen seien auch für den § 153 des Entwurfs der Strafprozeßordnung zutreffend, nach welchem die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Anklage absehen könne, wenn die Verfolgung des Verdächtigen wegen Geringfügigkeit der Verfehlung nicht geboten erscheine. Die Brücke zur

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Fürsorgeerziehung sei durch den § 360 des Entwurfs zur Strafprozeßordnung gegeben, nach dem die Staatsanwaltschaft gegen den Jugendlichen keine öffentliche Klage erheben solle, wenn Erziehung und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen seien. Verfasser meint, daß es wenige Psychiater und Pädagogen gebe, die diese Voraussetzung nicht fast in jedem Falle für gegeben erachten werden, in dem ein Jugendlicher kriminell werde. Dagegen sei es sehr fraglich, ob die Staatsanwaltschaft diesen Standpunkt teilen werde. Einen Fortschritt bedeute auch der § 371 des Entwurfs der Strafprozeßordnung, wonach die Untersuchungshaft unterbleiben könne, wenn ihr Zweck durch andere Maßnahmen, insbesondere durch vorläufige Unterbringung des Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt zu erreichen sei. Wenn Verfasser meint, daß in der Bestimmung des § 368, wonach für den Jugendlichen ein Verteidiger in Sachen der Strafkammer bestellt werden müsse, eine gewisse Gewähr vorhanden sei, daß die Psychopathie nachdrücklicher zur Geltung gebracht werden könne, so übersieht er die fast gewohnheitsmäßige Abneigung der Strafgerichte gegen die Untersuchung von Angeklagten auf den Geisteszustand und den geringen Einfluß, den die Verteidigung in dieser Hinsicht auszuüben vermag. In den weiteren Ausführungen des Verfassers wird auch die Forderung aufgestellt, daß der Vorsitz des Jugendgerichts dem Vormundschaftsrichter übertragen werden solle; auch diese Forderung hängt, wie so vieles, was der Verfasser in Vorschlag bringt, von der Persönlichkeit ab, die als Vormundschaftsrichter bestellt ist. Wenn er weiter die Forderung aufstellt, daß auch die Schöffen, die an den Jugendgerichten tätig seien, auf dem Gebiet der Jugenderziehung besondere Erfahrungen besitzen sollten, eine Forderung, die auch der Vorentwurf zur Strafprozeßordnung vorsieht, so ist auch diese theoretisch ganz richtige Forderung nur dann durchführbar, wenn sie in Praxis das erforderliche Menschenmaterial beschaffen kann. Mit Recht habe die Strafrechtskommission gegenüber dem Vorentwurf verlangt, daß jugendliche Personen, und zwar sowohl Verurteilte, wie wegen mangelnder Einsicht Freigesprochene, durch Beschluß des Gerichts bis zur Dauer von zwei Jahren unter Schutzaufsicht gestellt werden sollten. Am Schluß seiner sehr eingehenden und in hohem Grade fesselnden Ausführungen, über die an dieser Stelle nur in einzelnen, besonders bemerkenswerten Beispielen berichtet werden konnte, hebt Verfasser nochmals hervor, wie notwendig gerade die Tätigkeit eines Arztes bei der Gestaltung der Fürsorgeerziehung und bei der Beurteilung der kindlichen Kriminalität einzusetzen habe und zwar eines Arztes, der auf dem Gebiet der Psychiatrie besondere Erfahrungen habe, der ihre praktischen Beziehungen zu diesem Sondergebiet kenne und der in einem möglichst frühzeitigen Stadium des kriminellen Werdeganges in Tätigkeit treten müsse.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

3.

Professor Dr. Albert Eulenburg, Geh. Medizinalrat, Berlin: Moralität und Sexualität. Sexualethische Streifzüge im Gebiete der neueren Philosophie und Ethik." A. Marcus & E. Webers Verlag, Bonn 1916.

Die tiefgründige Arbeit des auf dem Gebiet der Sexualforschung rühmlichst bekannten Verfassers verdient auch an dieser Stelle ein Wort

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auszeichnender Erwähnung, obwohl die Ausführungen selbst mit dem Gebiet der Kriminologie an sich nichts zu tun haben. Verfasser beleuchtet in gründlichster Weise das Verhältnis zwischen Moralität und Sexualität, wie sie sich an der Hand der philosophischen Schriftsteller des letzten Jahrhunderts bis zu den jüngsten Vertretern zeitgenössischer Philosophie und Ethik ergeben. Als Richtschnur für seine Arbeit versucht er darzutun, daß nicht blos eine Legalisierung, sondern auch eine fortschreitende Ethisierung des Geschlechtslebens nicht zu umgehen sei. Er weist nach, wie schon die ethisch gerichtete griechische Lebensphilosophie seit Sokrates und Plato zu diesen Problemen Stellung genommen, wie die Ethik Spinoza's diese Gesichtspunkte als nebensächlich behandelt habe, während erst von Kant ab die Philosophie diesem Verhältnis von Moralität und Sexualität die gebührende Würdigung habe zuteil werden lassen. Es ist in diesem Archiv nicht möglich, die Arbeit in allen ihren Gesichtspunkten darzulegen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß Verfasser, wie auch aus dem alphabetischen Namens- und Sachverzeichnis hervorgeht, kaum einen der in Betracht kommenden Schriftsteller bei der Erörterung seines Themas übergeht und sämtlichen mit der Sexualität in Zusammenhang stehenden Lebensverhältnissen eine eingehende Würdigung zuteil werden läßt. Wenn Verfasser in seiner Schrift, die zu gründlichem Studium anregt, den Begriff der Sexualität gewissermaßen „vom Himmel durch die Welt zur Hölle“ darlegt, so eröffnet er in seinem Schlußwort eine Aussicht auf die zukünftige Entwicklung, deren Lösung uns Deutschen vorzugsweise und vielleicht ausschließlich obliegen werde, da ja von einer Philosophie und Ethik außerhalb Deutschlands seit Kant's Zeiten kaum die Rede sein könne. Es wird die Aufgabe der mit der Sexualforschung befaßten Zeitschriften sein, den gründlichen Darlegungen des Verfassers im Einzelnen gerecht zu werden. An dieser Stelle sei nur auf die Schrift selbst, die die vollste Aufmerksamkeit der für diese Gebiete sich interessierenden Forscher beansprucht, nachdrücklich hingewiesen.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

4.

1. Amtsgerichtsrat Riß, München: „Güteverfahren in Strafsachen“ (aus dem Sammelband „Deutscher Rechtsfriede. Beiträge zur Neubelebung des Güteverfahrens“, herausgegeben von Richard Deinhardt, Oberlandesgerichtsrat in Jena) Leipzig 1916 A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung, Werner Scholl.
2. Landrichter Brandis: „Disziplinarische Erledigung von Strafsachen“ (Deutsche Juristenzeitung 1916 Nr. 15—16 Seite 812).
3. Rechtsanwalt Dr. Freiesleben: „Ausdehnung des Sühnezwangs (§ 420 Strafprozeßordnung) auf alle Antragsstrafsachen?“ (Deutsche Juristenzeitung 1916 Nr. 17 und 18 Seite 890).

Die sämtlichen hier zu besprechenden drei Arbeiten stehen in einem gewissen inneren Zusammenhang. In dem Aufsatz des Amtsgerichtsrats Riß „Güteverfahren in Strafsachen“ nimmt Verfasser auf einen praktischen Fall Bezug, den er zum Ausgangspunkt seiner Vorschläge macht. Eine Frau, die eine Rechnung bezahlen sollte, ließ sich das entsprechende Geld

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bei ihrer Nachbarin geben, indem sie bemerkte, sie habe den Schlüssel zu ihrer Geldlade verlegt und werde das Geld noch an demselben Tage zurückzahlen. Als diese Rückzahlung nicht erfolgte, erzählte die Nachbarin die Sache einem Schutzmann, der Anzeige wegen Betrugs erstattete. Die Beschuldigte beleidigte hierauf in ihrer Aufregung die Anzeigerin, worauf diese Privatklage wegen Beleidigung erhob. Im Termin der Beleidigungsklage war die Angeklagte bereit, ihre Beleidigung zurückzunehmen, die Kosten zu tragen und die Schuld zu begleichen. Die Darlehnsgeberin war damit einverstanden, da es ihr gar nicht um die Herbeiführung einer Bestrafung, sondern um die Wiedererlangung ihres Geldes bei der Mitteilung an den Schutzmann zu tun gewesen sei. Als aber die Angeklagte bedeutet wurde, daß das Verfahren wegen Betrugs durch die Zurücknahme der Beleidigungsklage nicht erledigt werden könne, ließ sie die Sache weitergehen, wurde zu einer Geldstrafe verurteilt, die aber, da sie keine pfandbare Habe hatte, nicht beigetrieben werden konnte. Wegen Betrugs wurde sie gleichfalls zu einer Geldstrafe verurteilt und wegen der Nichteinbringlichkeit mußte sie ins Gefängnis wandern. Der Verfasser bemerkt ausdrücklich, daß die Frau in der Verhandlnng nicht den Eindruck einer bösartigen Gesinnung gemacht habe. Sie habe sich in harten Verhältnissen immer straffrei gehalten und sei lediglich durch die gegen sie erstattete Anzeige außer Fassung gebracht worden. An diesen Fall knüpft der Verfasser eine Reihe von Vorschlägen, die mindestens theoretisch in hohem Grade beachtenswert sind. Er bemerkt mit Recht, daß jeder Vater und jeder Erzieher zu prüfen pflege, ob die Verhänguug einer Strafe bei einer Verfehlung zur Erreichung des angestrebten Zwecks wirksam erscheine und wirft die Frage auf, ob es richtig sei, diesen Gedanken auf dem Gebiete des staatlichen Strafrechts völlig auszuschalten. Solange die Verhältnisse liegen wie gegenwärtig, muß der Polizeibeamte Anzeige erstatten, muß der Staatsanwalt Klage erheben, muß daß Gericht eine Strafe aussprechen. Nur nach einer Richtung sei eine Verbesserung bisher erzielt worden, daß unter gewissen Voraussetzungen geprüft werden müsse, ob die Strafe vollstreckt oder ob eine bedingte Begnadigung angeregt werden solle. Auch die Verweisung der meisten Beleidigungsklagen auf das Gebiet des Privatklageverfahrens sei ein Fingerzeig für das erstrebenswerte Ziel einer Ausgestaltung des Güteverfahrens. In dem von dem Verfasser angeführten praktischen Fall hätte ein Güteverfahren zweifellos zu dem Ergebnis geführt, daß seitens der Frau das Darlehen zurückgezahlt und daß das Verfahren ausgesetzt worden wäre, wenn die Angeklagte ihren guten Vorsatz durch die Erfüllung ihres Versprechens betätigt hätte. Ein Ausbau des Güteverfahrens, das zweckmäßig mit dem Amtsgericht verbunden würde, sei in hohem Grade wünschenswert. Auch sei bei der gesetzlichen Regelung dieser Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Zurücknahme des Strafantrags in allen Fällen zulässig erklärt und die Zahl der Straftaten, in denen die Einleitung eines Verfahrens von der Stellung eines Antrags abhängig sei, bedeutend erweitert werden solle. Verfasser befürwortet, daß für die Verfolgung aller Unterschlagungen, aller einfachen Fälle des Diebstahls und aller Fälle des Betrugs die Stellung eines Strafantrags verlangt werden möge.

In dem zweiten der oben mitgeteilten Aufsätze befürwortet Landrichter Brandis die Ausdehnung des durch § 3 E. G. z. Mil. Str. G. B. zu eng ge-

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

zogenen Kreise der Strafsachen, in denen eine disziplinarische Erledigung gesetzlich zulässig erscheine, und die Ausdehnung dieser Fälle auf das Reichsstrafgesetzbuch. Fälle, in denen der Angeklagte geständig und mit der disziplinarischen Erledigung einverstanden sei, dürften sich vorwiegend hierzu eignen, ohne daß Bedenken entgegenstünden.

In eingehender Weise befaßt sich Freiesleben mit der Frage der Ausdehnung des Sühnezwangs auf alle Antragsstrafsachen. Er erhebt gegen diese Ausdehnung eine Reihe von Bedenken, die aber im wesentlichen sich auf das geltende Strafrecht beziehen und bei einer Umgestaltung des Strafgesetzbuchs in Wegfall kommen könnten. Ein Bedenken sieht er schon in der kurzen, dreimonatlichen Ausschlußfrist des Antrags, die es dem Schädiger ermögliche, den Verletzten hinzuhalten und die rechtzeitige Antragstellung zu verhindern. Dem Sühnezwang zugänglich blieben weiter nur diejenigen Delikte, bei denen die Zurücknahme des Antrags zulässig sei. Die stärksten Bedenken seien gegenüber denjenigen Delikten vorhanden, die nach den sogenannten strafrechtlichen Nebengesetzen in Frage kommen könnten, bei den Urheberrechts- und Patentverletzungen, sowie bei den auf Antrag zu verfolgenden Vergehen gegen das Warenzeichen und gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Allein dieser Kreis von Delikten, die in enger Verbindung mit dem Zivilrecht stehen, könnten an sich völlig ausgeschaltet werden, ohne daß dem durchaus gesunden Rechtsempfinden, das Amtsgerichtsrat Riß in seiner Arbeit zum Ausdruck bringt, die gesetzliche Folgerung versagt werden müßte.

Alles in Allem genommen erscheint die Sache noch nicht spruchreif, doch ist die Anregung, die von verschiedenen Seiten erfolgt, überaus beherzigenswert. Referent hat bereits in seiner Arbeit in diesem Archiv unter dem Titel: „Eine Erweiterung des Strafgesetzbuches in Beziehung auf Sittlichkeitsdelikte“ darauf hingewiesen, wie wünschenswert es erscheine, gegenüber den Tendenzen des Aufsatzes des Dr. Erich Wörter, die Antragsdelikte zu verengern, eine Erweiterung der nur auf Antrag zu verfolgenden Delikte vorzunehmen und er mußte auch in einer Besprechung einer Arbeit des Landgerichtsrats Dr. von Holten an die „Deutschen Geschworenen“ der Ansicht entgegentreten, als ob auf dem Gebiete des Strafrechts nichts ungesühnt bleiben dürfe. Je vielgestaltiger sich das menschliche Leben abwickelt und je mehr man Gelegenheit hat, in die Tiefen hineinzusehen, aus denen Schuld und Verbrechen emporsteigen, desto eher wird man geneigt sein, duldsam gegen den Verbrecher zu sein und diejenigen Wege einzuschlagen, die, ohne die menschliche Gesellschaft zu schädigen, dem Einzelfalle nicht blos die Gerechtigkeit des Buchstabens, sondern die Gerechtigkeit des Empfindens zuteil werden zu lassen. Das alte Wort: „Wir haben ein Gesetz und nach dem Gesetz soll er sterben“ wird hoffentlich bald durch eine vernünftigere Strafrechtspflege aus der Welt geschafft werden.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

5.

Dr. Leo Haber: Nationalcharakter und Strafprozeß. Erfahrungen und Lehren aus den Charaktereigenschaften der kriegführenden Völker für die Strafprozeßreform. Leipzig, Rudolf Hartmann, Wien, Dr. Max Breitenstein 1916.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das vorliegende Werk eignet sich zu einer gründlichen Besprechung für diejenigen Zeitschriften, die sich speziell der Reform des Strafprozesses widmen. Es soll jedoch auch an dieser Stelle auf diese gründliche Arbeit hingewiesen werden, obwohl der Berichterstatter mit den Ausführungen des Verfassers, der bereits in Band 57 und 61 dieses Archivs zu Wort gekommen ist, keineswegs einig geht. Der Krieg ist ein schlechter Berater auf wissenschaftlichem Gebiet und wenn Dr. Haber sich gegen eine Internationalisierung des Rechts wendet, so geht er doch in den Schlußfolgerungen entschieden zu weit, die in Zukunft eine förmliche Abschließung gegen die aus fremdem Recht übernommenen Einrichtungen fordern. Es bleibe dahingestellt, ob nach dem Ende dieses Krieges überhaupt eine einheitliche Ausgestaltung des Strafprozesses für Deutschland und Österreich zu ermöglichen sein dürfte, da für das letztere Land denn doch zunächst eine Vereinheitlichung der verschiedenen Nationalitäten in die Wege zu leiten wäre. Jedenfalls erscheint es dem Berichterstatter nicht angängig, ohne Weiteres dasjenige, was bisher aus fremdem Recht mit vollem Grund übernommen wurde, bei Seite zu werfen und lediglich von dem durchaus idealen Standpunkt des Verfassers aus eine Neugestaltung anzustreben. Wenn die Tendenz des Buches, das sich in dieser Hinsicht nicht klar ausdrückt, dahin gehen sollte, einen ideell gestalteten Inquisitionsprozeß an die Stelle des gegenwärtigen Anklageprozesses zu setzen, so sind die Erfahrungen, die in früheren Rechtsperioden mit dem Inquisitionsprozeß gemacht wurden, nicht eben erfreulicher Natur. Auch in Einzelheiten, insbesondere in der Beurteilung der großen französischen Revolution steht Verfasser zu sehr unter dem Eindruck der gegenwärtigen Kämpfe, um der einschneidenden Bedeutung der damaligen Zeit völlig gerecht zu werden. Vor allem fehlt es der Arbeit an positiven, klaren und juristisch formulierten Vorschlägen. Überall tritt das Bestreben des Verfassers hervor, aus innerster Überzeugung die Schlußfolgerungen der großen Zeit zu ziehen, in der wir gegenwärtig leben. Aber mit demselben Rechte, mit dem wir anderweitige Entscheidungen in diejenigen Tage verlegen, die ungetrübt sind von der Erregung und Bewegung der Stunde, mit demselben Rechte sollten wir so wichtige Dinge, wie die Reform des Strafprozesses von Grund aus, auch auf eine Zeit verlegen, in der ein besserer Überblick über das, was uns nottut, möglich erscheint. So wenig die chemische Wissenschaft sich mit einer chinesischen Mauer umgibt und alles abweist, was aus anderen Ländern Gutes und Förderliches zu uns kommt, so wenig kann dies auch mit der juristischen Wissenschaft geschehen. Wenn der Verfasser an die Spitze seines Schlußwortes den Satz stellt: „Wenn das Ziel auch meinen Kräften unerreichbar blieb, an Fleiß und Mühe hat es nicht gefehlt," so kann diese Selbstbeurteilung des Verfassers nur als eine durchaus richtige bezeichnet werden. Es ist eben nicht leicht, sich durch das umfangreiche Buch durchzuarbeiten. Der Verfasser begeht den Fehler, unaufhörlich Noten und Anmerkungen seinen Sätzen beizufügen, mitunter sogar einem einzigen Satz drei bis vier Noten anzugliedern und dadurch den klaren Gedankengang des Lesers fortgesetzt zu hemmen. Selbst das dichterische Wort:

„Einigkeit und Recht und Freiheit
Sind des Glückes Unterpfand,
Blüh im Glanze dieses Glückes,
Blühe deutsches Vaterland"

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

wird sogar mit drei Anmerkungen ausgestattet. Derartige Dinge erschweren im höchsten Maße die Klarheit und Übersichtlichkeit, die für eine so eminent schwierige Materie unentbehrlich ist. Im Großen und Ganzen wünscht der Verfasser die Untersuchung in die Hände eines idealen deutschen Richters gelegt zu haben, übersieht aber dabei, daß die Personenfrage bei allen diesen Dingen nicht ganz so einfach liegt, wie er es sich vorstellt. Ich erinnere mich aus meiner Studienzeit, einer Vorlesung Wilhelm Roscher's in Leipzig über „Politik" beigewohnt zu haben, in der er den Satz aussprach: „Die Demokratie hat die vorzüglichsten Bürger zur Voraussetzung; leider hat sie nicht die Fähigkeit, diese vorzüglichen Bürger heranzubilden." Dasselbe dürfte von dem Amt des Untersuchungsrichters gelten, das der Verfasser ins Auge gefaßt hat.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

6.

Der Laienrichter in Strafsachen; ein Leitfaden für Schöffen und Geschworene, von Amtsrichter Dr. jur. Albert Hellwig. Staatsbürgerbibliothek Heft 71; Preis 45 Pfg.

Es ist ein ebenso dankenswerter, wie gut gelungener Versuch des Verfassers, in kurzer und gedrängter Form alles das darzustellen, was für den Laienrichter unbedingt wissenswert ist. Das vorliegende Buch ist gewiß kein wissenschaftliches Werk, erhebt aber darauf auch keinen Anspruch. Dem Zweck, für den es geschaffen wurde, ist vollauf Genüge getan; und wer sich mit dem Inhalt dieses Buches vertraut gemacht hat, weiß gerade soviel, als zum Verständnis der wichtigsten strafrechtlichen Probleme erforderlich ist. Im ersten Teil spricht der Verfasser von der Stellung des Laienrichters zum Berufsrichter, von dem Unterschiede des Schöffen zum Geschworenen, von den Aufgaben des Laienrichters, sowie von seiner Pflicht unbedingter Gesetzestreue. Im zweiten Teile gibt Verfasser eine kurze Darstellung des Strafverfahrens von der Anklageerhebung bis zur Urteilssprechung vor den Schöffen- und Geschworenengerichten. Im dritten Teil werden die wichtigsten Fragen der Strafrechtsphilosophie und des allgemeinen Teiles des Strafrechts behandelt. Dr. Zafita.

Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Neuerscheinungen

auf kriminologischem Gebiete.

Bender, Karl, Das Operationsrecht des Arztes unter Berücksichtigung der Rechtsprechung. Inaug.-Diss. Erlangen 1915. 8°. 32 S.

Benthin, W., Die kriminelle Fruchtabtreibung. Die Umschau 20. 1916. Nr. 29. S. 567—569.

Beron, B., Die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten unter den in Mazedonien stehenden bulgarischen Truppen und die Frage der Prostitution in den eroberten Gebieten. Dermat. Wochenschr. 63. 1916. Nr. 31 u. 32.

Bessler, Karl, Die Kriminalität Westpreußens. Eine kriminalistische Studie über das Jahrfünft 1903—1907. Breslau 1915. Schletter. Gr. 8°. XIII, 207 S. Mit 23 Tafeln. 6 Mk. 40 Pf.

Boruttau, H., Fortpflanzung und Geschlechtsunterschiede des Menschen. Eine Einführung in die Sexualbiologie. Mit 39 Abbild. im Text. Leipzig 1916. B. G. Teubner. Kl. 8°. V, 104 S. 1 Mk.

Brückner, Psychiatrische Kriegserfahrungen. M. m. W. 63. 1916. Nr. 23. S. 837—841.

Burgess, Juvenile delinquency in small cities. Journ. of Crim. Law and Criminol. 6. 1916. Nr. 5.

von Caron-Eldingen, Die Vererbung innerer und äußerer Eigenschaften. Berlin 1916. Parey. Lex.-8. 16 S. 60 Pf.

Cohn, Manfred, Das Problem der Bestrafung des Ehebruchs. Breslau 1916. Schletter. Gr. 8°. IX, 77 S. 2 Mk.

Corof, J., La violence en droit criminel romain. Paris 1915. Plon-Nourrit. Gr. 8°. 12 Mk. 80 Pf.

Dessoir, Max, Kriegspsychologische Betrachtungen. Leipzig 1916. S. Hirzel. 8°. 47 S. 1 Mk.

Dorning, Der Massenmord von Czinkota. D. Strafrechts-Ztg. 3. 1916. H. 5/6. Spalte 229—233.

Ebermayer, Krieg. Geschlechtskrankheiten und ärztliches Berufsgeheimnis. D. m. W. 42. 1915. Nr. 34. S. 1043—1045.

Ebermayer, Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis (Notstand bei Abtreibung). D. m. W. 42. 1916. Nr. 31. S. 952.

Ebermayer, Straflose Abtreibung bei Notzucht? D. m. W. 42. 1916. Nr. 33. S. 1009.

Eulenburg, Albert, Moralität und Sexualität. Sexualethische Streifzüge im Gebiete der neueren Philosophie und Ethik. Bonn 1915. A. Marcus & E. Weber (Dr. jur. Albert Ahn). Gr. 8°. 92 S. 3 Mk. 50 Pf.

Franz, Heinrich, Der Hexenglaube in Hessen. II. Hexenabwehr. Hessenland 30. 1916. Nr. 10.

Freud, Sigm., Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse. 1. Teil. Vorlesungen 1—4 (Einleitung, Fehlleistungen). Wien 1916. S. Heller & Co. Gr. 8°. 80 S. 2 Mk. 50 Pf.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fuchs, W., Mobilmachungspsychosen. Arztl. Sachverst.-Zeit. 21. 1915. Nr. 25.

Goßlau, A., Über die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft mit Sterilisation bei Tuberkulose der Lungen. Inaug.-Diss. Jena, Juni 1916. 8⁰.

Groß, Hans, Nachrufe auf von Lenz (Ztschr. d. d. ges. Strafrechtsw 37. 1916. H. 6.) Gault (Journ. of Crim. Law and Criminology 6. 1916. Nr. 5). Züricher Schweiz. Juristen-Ztg. 12. 1916. Nr. 14.

Güth, Prostitutionspolitik nach dem Kriege. Öffentliche Gesundheitspflege 1916. H. 5. S. 297—292.

Hammer, Wilhelm, Ärztliche Eingriffe in den menschlichen Körper vom bürgerlich-rechtlichen Standpunkt aus. Inaug.-Diss. Erlangen 1916. 8⁰. 80 S.

Hellwig, A., Aktenmäßige Fälle über Schundliteratur und Schundfilms als Verbrechensanreiz. Der Gerichtssaal 94. 1916. H. 5/6.

Hellwig, A., Kriminalität der Jugendlichen im Kriege. Ztschr. f. Kinderschutz und Jugendfürsorge. 8. 1916. Nr. 3.

Hodann, Max, Das erotische Problem in der Jugendbewegung. Die neue Generation 12. 1916. H. 7/8. S. 199—206.

Hövell, H. V., Gründe und Bedeutung des Geburtenrückgangs vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege. V. f. gerichtl. M. 1916. H. 1/2.

Jung, C. G., Über Konflikte der kindlichen Seele. 2. Aufl. Wien 1916. F. Deuticke. Gr. 8⁰. 35 S. 1 Mk. 25 Pf.

Kaplan, Leo, Psychoanalytische Probleme Wien 1916. F. Deuticke. Gr. 8⁰. VIII, 172 S. 5 Mk.

Karell, L, Geburtenrückgang und Krieg. Hyg. 5. 1916. Nr. 7. S. 7—9.

Klumker, Chr. J., Die öffentliche Kinderfürsorge eine Kulturaufgabe unseres Volkes. Vier Aufsätze. Frankfurt a. M. 1916. Mahlau & Waldschmidt. 8⁰. 35 S. 1 M. 20 Pf.

Kronecker, Strafvorschriften gegen die Verwahrlosung Jugendlicher. Leipz. Ztschr. f. D. Recht. 10. 1916. Nr. 8.

Lenhossék, M. v., Über Anthropologie im allgemeinen und über die Aufgaben Ungarns auf dem Gebiete der Anthropologie. Arch. f. Anthr. N. F. 15. 1916. S. 142—154.

Lenz, Die Denkschrift über die Errichtung kriminalistischer Institute. D. Strafr.-Ztg. 3. 1916. H. 5/6. Sp. 208—213.

Lenz, Das kriminalistische Institut (in Graz). Schweiz. Ztg. f. Strafr. 29. 1916. H. 1/2.

Lieske, Hans, Der Kampf gegen die Abtreibung und das sog. Kriegskinderproblem. B. kl. W. 53. 1916. Nr. 32. S. 895—897.

v. Liszt, Krieg und Kriminalität der Jugendlichen. Ztschr. f. d. ges. Strafrechtsw. 37. 1916. H. 5.

Lobsien, Max, Experimentelle praktische Schülerkunde. Mit einem Beitrag über das pathologische Kind von O. Mönkemöller. Leipzig 1916. B. G. Teubner. Gr. 8⁰. IV, 295 S. mit 1 Taf. u. 16 Textfig. 4 Mk.

Mann, Ludwig, Die traumatischen Neurosen, ihre klinischen Formen und ihr Entstehungsmodus bei Kriegsverletzungen. B. kl. W. 53. 1916. Nr. 37. S. 1021—1025.

Marcuse, Max, Zur Kenntnis der Climacterium virile, insbesondere über urosexuelle Störungen und Veränderungen der Prostata bei ihm. Neurol. Zentralbl. 35. 1916. Nr. 14. S. 577—591.

Masthoff, Th. P. J., De strafrechtelijke behandeling van misdadige psychopaten. Amsterdam 1916. Kruyt. Gr. 8⁰. 6 + 315 S. 3 Gulden.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Meisel-Hees, Grete, Dss Wesen der Geschlechtlichkeit. Die sexuelle Krise in ihren Beziehungen zur sozialen Frage und zum Krieg, zu Moral, Rasse und Religion, und insbesondere zur Monogamie. 1.—3. Tausend. Jena 1916. E. Diederichs. 2 Bände. 8°. XXX, 666 S. 10 Mk.; geb. 13 Mk.

Mertznich, Hans, Krieg und Anstaltspsychiatrie. Inaug.-Diss. Erlangen 1916. 8°.

Michaelis, Edgar, Zur Kenntnis der psychischen Erkrankungen bei Kriegsteilnehmern. Inaug.-Diss. Giessen 1916. 8°.

Neuer, Alexander, Wandlungen der Libido. An C. G. Jungs Versuch einer Darstellung der psychoanalytischen Theorie aufgezeigt. Ztschr. f. Psychother. u. med. Psychol. 7. 1916. H. 1. S. 26—32.

Richter, K., Die Rechtmäßigkeit ärztlicher Eingriffe, beurteilt nach deutschem öffentlichen Recht. Inaug.-Diss. Greifswald. Juli 1916. 8°.

Rupprecht, Die Prostitution jugendlicher Mädchen in München im Kriegsjahre 1915. M. m. W. 63. 1916. Nr. 32. S. 1153—1154.

Sachverständigenkommission der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Verhandlungen der Ztschr. f. Bek. der Geschlechtskr. 17. 1916. H. 1—4. S. 1—144. — Anhang dazu. Ebend. H. 5/6. S. 145—192.

Sakobielski, Wilhelm, Über Sarggeburt unter Mitteilung eines neuen Falles. Inaug.-Diss. Königsberg 1916. 8°.

Schleich, C. L., Von der Seele. Essays. 3. Aufl. Berlin 1916. S. Fischer. 8°. 334 S. 5 Mk.

Schneidemühl, Georg, Die Handschriftenbeurteilung. Eine Einführung in die Psychologie der Handschrift. Mit 51 Handschriftnachbildungen im Text u. auf e. Tafel. Leipzig 1916. B. G. Teubner. Kl. 8°. IV, 82 S. 1 Mk.

Schultze, Friedr., Bemerkungen über traumatische Neurosen, Neurasthenie und Hysterie. Neurol. Zentralbl. 35. 1916. Nr. 15. S. 610—618.

Siemerling, E., Nervöse und psychische Störungen während der Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Wiesbaden 1916. J. F. Bergmann. Lex.-8°. IV, 52 S. 2 Mk. 40 Pf.

Slekow, G., Geschlechtsverkehrung. Die Brücke I. 1916. H. 21.

Sommer, R., Krieg und Seelenleben. Leipzig 1916. Kl. 8°. 96 S. 1 Mk.

Spielrein, S., Die Äußerungen des Oedipuskomplexes im Kindesalter. Int. Ztschr. f. ärztl. Psychoanalyse 4. 1916. H. 1. S. 44—48.

Stuber, Max, Das jugendliche Alter als Schuld- und Strafausschließungsgrund nach dem Vorentwurf und Gegenentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission (Kommissionsentwurf). Inaug.-Diss. Erlangen 1915. 8°. XVI + 113 S.

Torges, C. H., Die Nebenehe als einziges Mittel zur sexuellen Bildung einer neuen und kräftigen Wehrmacht und Veredelung der Sittlichkeit. Ein Mahnruf an die Frauen. Köln o. J. (1916). Oscar Müller. 8°. 24 S. 50 Pf.

Wittig, K., Der Einfluß des Krieges auf die Kriminalität der Jugendlichen und auf jugendliche Sträflinge. Mit einem Überblick über den Stand der Kriminalität der Jugendlichen bis zum Jahre 1912. Langensalza 1916. Beyer u. Söhne. Gr. 8°. 32 S. 60 Pf.

Wulffen, Erich, Kriminalpädagogie. Ein Erziehungsbuch. Leipzig 1915. Voigtländer. 8°. IV, 99 S. 2 Mk.

Wyneken, Gustav, Jugendliche Erotik. Die neue Generation 12. 1916. H. 7/8. S. 191—199.

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.

Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Band 67 **4. Heft**

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE

Begründet von

Dr. HANS GROSS

Herausgegeben von

Dr. Hermann Horch,
Geheimer Justizrat, Mainz

Dr. Heinrich Schmidt,
Reichsgerichtsrat, Leipzig

Prof. Dr. Robert Sommer,
Geheimer Medizinalrat, Gießen

Dr. Franz Strafella,
Graz

Dr. Hermann Zafita,
Graz

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1916

Ausgegeben am 9. Januar 1917



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VERLAG von F. C. W. VOGEL in LEIPZIG

Photogrammetrie

ohne Spezialkamera

von

Dr. Robert Heindl.

Mit 26 Abbildungen und 2 Beilagen.

Elegant gebunden 3 Mark.

Auszug aus den Besprechungen:

Für die Praxis brauchen wir ein photogrammetrisches Verfahren, das ohne besonderen Kosten- und Arbeitsaufwand mit jedem beliebigen photographischen Apparat ausgeführt werden kann. — Der in Fachkreisen rühmlich bekannte Kriminalist Dr. Heindl, dem die Polizeibehörden schon manche in der Praxis trefflich bewährte Einrichtung verdanken, dürfte nunmehr ein derartiges Verfahren gefunden haben. **Deutsche Strafrechtszeitung.**

Das Verfahren zeichnet sich durch verblüffende Einfachheit aus und man muß sich nur wundern, daß es nicht schon längst von Architekten und sonstigen Technikern, die häufig Messungen an umfangreichen Gegenständen vorzunehmen haben, gekannt und geübt wird. **Frankfurter Zeitung.**

Die Berechnung der Maße ist ebenso sinnreich wie einfach: Es genügen meist ein paar Striche, die mit dem Lineal auf die Photographie einzuzeichnen sind, um die fraglichen Maße (z. B. zweier Gitterstäbe eines Fensters, deren Entfernung voneinander für die Kriminaluntersuchung nachträglich wesentlich wird) ablesen zu können. **Kölnische Zeitung.**

Besonders rasch und sicher vollzieht sich die Herstellung eines Grundrisses aus einem nach dem Heindl'schen Verfahren aufgenommenen Bild. Jedes quadratisch linierte Briefpapier kann dazu benutzt werden. **Hamburger Nachrichten.**

Einer der Hauptvorteile ist bei dem Heindl'schen Verfahren, daß alle Maße von der Meßplatte unmittelbar abgelesen werden können. Rechenfehler sind also bei dem neuen Verfahren ausgeschlossen. **Münchner Neueste Nachrichten.**

Ein neues Werk des bekannten Polizeifachmanns Dr. Heindl, das insbesondere die Aufmerksamkeit aller derer, die sich mit Denkmalspflege befassen, erregen muß. — Das Buch wird sich, obwohl in der Hauptsache für Kriminalisten geschrieben, unter Architekten und Kunsthistorikern viele Freunde erwerben. **Christliche Kunst.**

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

:: VERLAG von F. C. W. VOGEL in LEIPZIG ::

Kriminal-Psychologie

von

Dr. Hans Gross

Professor des Strafrechts an der Universität Graz.

Zweite Auflage.

gr. 8. 720 Seiten. Preis brosch. M. 13.50, gebunden M. 15.—.

Ich habe bei der ersten Auflage in einer Besprechung den Wunsch geäußert, daß das Werk zur obligatorischen Lektüre für jeden jungen Richter gemacht würde. Ich kann der neuen Auflage die nur in Einzelheiten ergänzt, sonst aber unverändert geblieben ist, nur dasselbe wünschen. Unsere Strafrechtspflege würde dabei nicht zu kurz kommen.

Gustav Aschaffenburg in „Kritische Blätter für die gesamte Strafrechtswissenschaft“

Gesammelte
Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. Hans Gross

Professor des Strafrechts an der Universität Graz.

I. Band. gr. 8⁰. Preis M. 14.—, gebd. M. 15.25.
II. Band. gr. 8⁰. Preis M. 14.—, „ „ 15.25.

Encyklopädie der Kriminalistik

von

Dr. Hans Gross

Professor des Strafrechts an der Universität Graz.

Preis M. 3.—.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

INHALT.

Seite

Prof. Dück, Über gerichtliche Urkunden-Photographie. (Mit 8 Abbildungen) 241

Kurt Boas, Gedanken zur Kriminalpolitik gegenüber jetzigen und früheren Zuchthausgefangenen im Kriege 253

Dr. Hans Schneickert, Die Schwierigkeiten der Schriftvergleichung 263

Prof. Dr. L. W. Weber, Der Familienmord 269

Dr. Hans Reichel, Verleumdung aus Eifersucht 299

Bücherbesprechungen:

Von Geh. Justizrat **Dr. Horch**.

1. Dr. med. Paul Pollitz, Die Psychologie des Verbrechers . . . 30
2. Dr. Mönkemöller, Die kindliche Kriminalität in der Fürsorgeerziehung 30
3. Dr. Albert Eulenburg, Moralität und Sexualität. Sexualethische Streifzüge im Gebiete der neueren Philosophie und Ethik 30
4. a) Amtsgerichtsrat Riß: Güteverfahren in Strafsachen 309
   b) Landrichter Brandis: Disziplinarische Erledigung von Strafsachen 309
   c) Dr. Freiesleben, Ausdehnung des Sühnezwangs auf alle Antragsstrafsachen 309
5. Dr. Leo Haber, Notionalcharakter und Strafprozeß 311

Von **Dr. Zafita**.

6. Der Laienrichter in Strafsachen 313

Neuerscheinungen.

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von M. 14.— bilden. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

MANUSKRIPTE

d. h. Beiträge, Berichte, Rezensionsexemplare usw. sind einzusenden an den Verleger **F. C. W. Vogel**, Leipzig, Dresdnerstr. 3 oder an die Herausgeber des Archivs: Geh. Justizrat Dr. **Hermann Horch**, Mainz, Kaiserstraße 40; Reichsgerichtsrat **Dr. Heinrich Schmidt**, Leipzig, Hardenbergstr. 22; Geh. Medizinalrat Prof. Dr. **Robert Sommer**, Gießen; Dr. **Franz Strafella**, Graz, Leonhardstr. 8; Dr. **Hermann Zafita**, Graz, Hasnerplatz 11/12.

Dzt. verantwortlicher Schriftleiter: **Dr. Franz Strafella**, Graz.

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiug.30112043882759
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN